

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger,
Berlin Leipzig

unter Mitwirkung von

Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg,
Mannheim

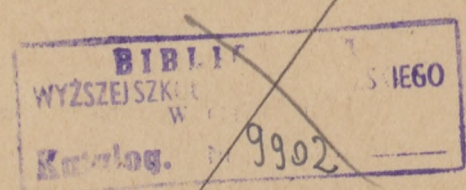
Sechzigster Jahrgang

1931

I. Band: S. 1—1152



01353



D 49/168/88a

10 30

Register

über den

Inhalt von Heft 1 bis 17 (S. 1-1152)

des

60. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

I. Band

1931

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4. | C. Rechtsprechung. S. *5. |
| B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *5. | D. Reichstag, Landtag und Behörden. S. *6. |
| | E. Vereine, Gesellschaften und Tagungen. S. *6. |
| | F. Vermischtes. S. *6. |

II. Sachregister.

S. *6.

III. Aufwertungsrecht.

A. Sachregister. S. *61. - B. Gesetzesregister. S. *63.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. *64. - B. Strafrecht. S. *68. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. *70. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. *72. - E. Internationales Recht und Recht des Friedensvertrages. S. *73.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.
S. *74.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.
S. *76.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *76; b) Strafsachen S. *78. - B. Staatsgerichtshof. S. *78. - C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *78. - D. Obergericht der freien Stadt Danzig. S. *78. - E. Oberlandesgerichte. S. *78. - F. Landgerichte. S. *80. - G. Amtsgerichte. S. *80. - H. Arbeitsgerichte. S. *80. - J. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *80; b) Landesbehörden S. *81. - K. Gemischte Schiedsgerichtshöfe. S. *81. - L. Ausländische Gerichte. S. *81.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.
S. *82.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *84. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *88.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.
S. *91.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.
S. *94.

I.

Inhaltsübersicht des 60. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

I. Band

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

- Zum neuen Jahre! Von J.R. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 1
- Zum Jahreswechsel.
Reich. Von StSekt. Dr. Joel, Berlin, beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Justizministers 3
- Preußen. Von Preuß. Staats- u. Justiz-Min. Dr. Schmidt, Berlin 3
- Bayern. Von Bayr. Staatsmin. der Justiz Gürtner, München 5
- Württemberg. Von Württemberg. Justiz-Min. Dr. Beyerle, Stuttgart 6
- Baden. Von MinDir. im Bad. Justiz-Min. Dr. F. Schmidt, Karlsruhe 8
- Hamburg. Von Senator Dr. Nölke, Hamburg, Vorstand der Hamburg. Landesjustizverwaltung 11
- Österreich. Von Bundesmin. für Justiz Dr. Hans Schürff, Wien 14
- Ernst Heinitz †. Von R.A. Dr. Anton Heinitz 17
- Hermann Oberned †. Von R.A. Dr. Leo Sternberg, Berlin 18
- Zur gegenwärtigen Aufgabe des Rechts u. der Juristen. Von O.R. u. Univ.-Doz. Dr. Darmstaedter, Mannheim 19
- Die Notlage der Anwaltschaft. Von MinR. Sauerländer, München 20
- Das deutsche Referendariat im Jahre 1930. Von Ref. Gottfried v. Waldheim, Berlin 20
- Deutschland u. die Vereinigten Staaten von Amerika. Von RSPräs. i. R. Prof. D. Dr. Ehrensdorfer der Columbia-Universität zu New York W. Simons, Berlin 105
- Deutschland u. die iber-amerikan. Länder. Von MinDir. Prof. Dr. Dr. Franz Schlegelberger, Berlin 107
- Das Recht des Wettbewerbs in England u. Nordamerika. Von R.A. Dr. Günter Stulz, Berlin 109
- Die Vollstreckbarkeit von Urteilen amerikan. Gerichte in Deutschland. Von R.A. U. S. Keller, New York, Gastassistent am Institut für ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht, Berlin 112
- Zur Lehre der Rückverweisung im engl. u. amerikan. Recht. Von R.A. Dr. Walther Dewald, Frankfurt a. M. 114
- Die Aufwertung ausländischer Lebensversicherungen. Von R.A. Dr. W. Kühn, Berlin 119
- International Law Association. Tagung New York Sept. 1930. Der Schutz des Privateigentums. Von R.A. Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin 120
- Rechtsstudium u. Studienreform in Nordamerika. Von Ref. Dr. Johannes C. D. Zahn, Boston, Mass. USA 121
- Das Zeugnisverweigerungsrecht ausländischer Anwälte. Von Prof. Kulischer, Berlin 122
- Eheliches Güterrecht in Deutschland wohnhafter Argentinier. Von RGR. W. Gottschick, Berlin 123
- Aus dem ausländischen Zivilstandswesen. Argentinien. Von RGR. W. Gottschick, Berlin 124
- Armenrecht für Deutsche in England. Von der Schriftleitung 125
- Rechtsfragen aus dem R.Urt. gegen die Ulmer Reichswehrpflicht. Von MinR. i. R. GehR. Dr. M. Wagner, Berlin 170
- Mißbräuche bei öffentl. Bekanntmachungen der Strafbehörde. Von OStA. Dr. Alfred Weber, Dresden 174
- Die irrationalen Kräfte in der neueren Rspr. der StrSen. des RG. zur Untreue des Bevollmächtigten. Von R.A. Dr. Ludwig Bendig, Berlin 176
- Steuerliche Behandlung der Ehefrau u. Kinder (Haushaltsbesteuerung) bei der Einkommensteueranlagung. Von ORegR. F. Hentchowski, Charlottenburg 182
- Mag Alsborgs „Strafrichter“ u. „Verteiliger“. Von GehR. Prof. Dr. Heinrich Maier, Berlin 183
- Steuerumgehung u. Steuerstraft. Von R.A. Dr. Fritz H. Strauß, Berlin 275
- Das Wesen der Steuerumgehung nach § 5 RAbgD. Von RZinR. Dr. Boethke, München 278
- Steuerschulden im Konkurs. Von RegR. Dr. Furcholzer, Gera (Thür.) 279
- Verbaltungslosten. Von ORegR. Hentchowski, Charlottenburg 283
- Zur Haftung des Erwerbers eines Unternehmens für rückständige Steuern des Veräußerers. Von R.A. Prof. Dr. Gallermann, Münster i. W. 284
- Änderungen des Steuerrechts ohne Änderung der Steuergesetzgebung. Von R.A. Dr. Kurt Ball, Berlin 285
- Die Debitoren in der Einkommensteuer-Eröffnungsbilanz. Von R.A. Dr. Tänger, Stuttgart 286
- Steuerzuschlagspflicht Verstorbener? Von Geh. J.R. Dr. Felix Herzfelder, München 287
- Verpfändung von Grundschulden u. Grunderwerbsteuerverpflicht bei Ansteigerung.
I. Von R.A. Dr. Grieshaber, Mannheim 287
- II. Von R.A. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin 289
- Johannes Mittelstaedt †. Von J.R. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 393
- International Law Association. Tagung New York Sept. 1930. II. Das Warenzeichenrecht. Von R.A. Dr. Hanna Kay, Berlin 394
- Muß ein Grundstückseigentümer Kellere durch Luftfahrzeuge dulden? Von ORegR. Dr. Alex Meyer, Vorsitzender der Rechtskommission der Wissenschaftl. Gesellschaft für Luftfahrt 395
- Die Übertragung des Anwartschaftsrechts, das bei einer bedingten Eigentumsübertragung entsteht. Von RGR. Dr. Brandis, Leipzig 505
- Zur Frage des Anwartschaftsrechts des Abzahlungskäufers u. seiner vertraglichen Verwertung. Von R.A. RribDoz. Dr. A. Schanz, Frankfurt a. M. 507
- Entgegnung zum Aufsatz „Liquidationstreuhandvertrag“. Von R.A. Widmaier, Stuttgart 509
- Die angebliche Eigentümergrundschuld für nicht entstandene Strafzinsen. Von R.A. Dr. Wilhelm Thiele, Berlin 561
- Neue Rechtsunsicherheit u. Prozeßquelle in Aufwertungssachen. Von R.A. Dr. Max Breit, Leipzig 565
- Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zu den neuen Aufwertungsgesetzen.
Bayern. Von R.A. Dr. Wassertrüding, Nürnberg 567
- Württemberg. Von R.A. Dr. Heß, Stuttgart 567
- Sachsen. Von R.A. Prof. Dr. Wünschmann, Leipzig 568
- Hamburg. Von R.A. Dr. Robinow, Hamburg 568
- Aufwertungsausgleich u. Beitragspflicht des Grundstückskäufers gegenüber dem Verkäufer nach dem Gesetz über Fälligkeit der Aufwertungshypotheken. Von R.A. Dr. John Wolffsohn, Berlin 568
- Die Pfändung von Hypotheken u. Grundschulden u. ihre Eintragung in das Grundbuch. Von OGR. Rids, Berlin 569
- Aufwertungshypotheken u. Papiermarkschuldtitel. Von RSDir. i. R. Geh. J.R. Dr. Jean Comte, Berlin 570
- Termine u. Fristen der neuen Aufwertungsgesetze. Von R.A. Dr. Philipp Biberfeld, Hamburg 570
- Der Begriff „Kirche“ i. S. der preuß. Austrittsgesetze. Von R.A. Dr. v. Bonin, Potsdam 641
- Beiträge zur Feststellung fiskalischer Patronate. Von Dr. Friedrich Starke, Halle a. d. S. 642
- Die Auflösung der Gutsbezirke im Verhältnis zu den Patronatslasten in der Mark Brandenburg. Von R.A. Geh. OJR. MinDir. i. R. Dr. Rübner, Berlin 645
- Privateigentum u. öffentliche Zweckbestimmung bei Auseinanderetzung gem. § 30 Abs. 6 VolksSchG. v. 28. Juli 1906. Von RGR. Geh. RegR. Dirsken, Kassel 645
- Austritt aus der evangel. Kirche. Von Geh. J.R. Dr. Jean Comte, Berlin 646
- William Loewenfeld †. Von J.R. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 697
- Ausnahmeverordnung u. Notverordnung. Von Prof. Dr. Willibald Apelt, Leipzig 698
- Berücksichtigung fremder Vorschriften über Rück- u. Weiterverweisung (Renvoi). Double Renvoi. Von Dr. George Melchior, Den Haag 703
- Armenrechtsgewährung an Reichsdeutsche in Schweden. Von R.A. u. Deutscher Konsul C. B. Berggren, Gefle (Schweden) 705
- Rückwirkung der deutschen Aufwertungsnovelle v. 18. Juli 1930 auf Danziger Hypothekenforderungen deutscher Gläubiger. Von GerRat. Karl Arndt, Berlin 706
- Ein neuer Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Von MinR. Dr. Wolfgang Mettgenberg, Berlin 706
- Der Handelskredit u. seine Sicherungen (Gewährleistungen) in Frankreich, besonders im Vergleich mit den Bestimmungen des BGB. den Eigentumsvorbehalt betreffend. Von Avocat à la Cour de Paris René Mottetal, Paris 707
- Die Vereinheitlichung des Zivilrechts in Rumänien. Von Dr. D. M. Kaufhansky, Berlin, zur Zeit Kischineu 708

Konjunkturforschung. Von GerAß. Dr. Gerhard Simson, Berlin 709

Die IV. Panamerikanische Konferenz von 1928 und ihre Bedeutung für die nationalen Rechte der amerikanischen Staaten u. für das Völkerrecht. Von Prof. Dr. v. Rauchhaupt, Heidelberg 710

Heinrich Döbe f. Von Oscar Meyer 769

Die Gutachterstattung der Industrie- u. Handelskammern im Zivilprozeß. Von GerAß. Ernst Wilhelm Lamann, Berlin 770

Der Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften.

Über die Grundgedanken des Aktiengesetzentwurfs. Von Prof. Dr. Arthur Rüßbaum, Berlin 772

Nichtige u. anfechtbare Generalversammlungsbeschlüsse im Entwurf. Von RGR. i. R. Dr. E. Brodmann, Leipzig 775

Die Einkommensteuer bei der Veräußerung des Gewerbebetriebs gegen Ratenzahlung, Ratenzahlung, Gewinnbeteiligung. Von RA. Dr. Fritz H. Strauß, Berlin 778

Wirkung der Anfechtung eines Gesellschaftsvertrags auf die Haftung für die früheren Schulden (besonders im Fall des § 123 HGB.). Von RA. Dr. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 781

Die nationalisierten russischen Aktiengesellschaften, ihre Rechtspersönlichkeit u. ihr Vermögen im Ausland. Von RA. Dr. Müdenberger, Leipzig 782

Gründung von Zweigniederlassungen deutscher Gesellschaften mbH. in der Tschechoslowakei. Von RA. Dr. Otto Stein, jen., Prag 783

Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen ist am 17. März 1931 in Kraft getreten. Von RA. Dr. Berthold Haase, Berlin 784

Die Behandlung der sog. Strafzinsen im Zwangsversteigerungsverfahren. Von Dr. Robert Goldschmidt, Berlin 785

Betriebsrat u. Fusion. Von GerAß. Dr. Jacoby, Kiel 786

Der Eigentumsvorbehalt des Käufers. Von RA. Dr. Heinz Cohn, Köln 786

Die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in Zwangsinnungen u. freien Innungen. Von Dr. Borch, Berlin 787

Kraftfahrzeugversicherung u. Fahrtauglichkeit des Versicherungsnehmers. Von RA. Dr. Ernst Neumark, Dresden 839

Übereinkommen über den Luftbeförderungsvertrag. Von Dr. Hermann Döring, Berlin 842

Die Neuregelung des zwischenstaatlichen Kraftfahrzeugrechts durch das Pariser Abkommen. Von RA. Dr. R. Volkman, Düsseldorf 843

Übergangsfragen beim Gaststättengesetz. Von RegR. Dr. Wedemeyer, Bremen 844

Die Bahnpolizei als Betriebspolizei in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-) Polizei. Von RA. Dr. Charitius, Essen 845

Politik gegen Strafrechtsreform. Von Geh. RA. Prof. Dr. Dr. Wilhelm Rahl, M. d. R., Berlin 913

Strafrechtsreform u. Strafrechtsausschuß des Reichstags. Von RA. Dr. a. D. Dr. Bell, M. d. R., Berlin 915

Zur Verbindung zusammenhängender Straf-, insbes. Privatklagen. Von RGR. Dr. Boehm, Berlin 918

Hausfriedensbruch in Stadtverordnetenversammlungen bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung. Von Weigerordn. GerAß. a. D. Karl Menne, Oberhausen (Rhld.) 919

Der hundertste Band des „Gerichtssaal“. Von RGR. Dr. Frach, Hanau 919

Theodor Ripp f. Von RA. Dr. Dr. J. Magnus, Berlin 977

Zur Reform des Rechtsstudiums.

I. Universität.

Reform des jurist. Universitätsstudiums.

Von Vizepräs. des RG. i. R. u. Doz. an d. Univ. Berlin Dr. Albert David 978

Zur Reform des Rechtsstudiums. Von Dr. Franz R. Gellner, Berlin 980

Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für die jurist. Ausbildung. Von PrivDoz. Dr. Karl Lorenz, Göttingen 982

II. Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst.

A. Im 1. Abschnitt. Von AGDir. Appelt, Berlin 984

B. Im 2. Abschnitt.

a) Zivilkammer. Von RGR. Dr. Nagel, Berlin 985

b) Kammer für Handelsachen. Von AGDir. Dr. Uhde, Hamburg 988

C. Im 3. Abschnitt, Strafsachen.

a) Strafkammer. Von AGDir. Siegert, Berlin 988

b) Schöffengericht und Einzelrichter in Strafsachen. Von AGDir. Dr. Unger, Berlin 990

c) Staatsanwaltschaft. Von OStA. Benno Köhler, Berlin 992

d) Strafvollzug. Von MinR. Dr. Genß, beauftr. Doz. an d. Univ. Berlin 993

D. Im 4. Abschnitt, Rechtswissenschaft u. Notariat.

Notariat. Von RA. Dr. Albert Breslau, Breslau 997

E. Im 5. Abschnitt, Großes Amtsgericht.

a) Grundbuchamt. Von RGR. Ricks, Berlin 997

b) Handelsregister. Von RGR. Dr. Victor Frieße, Berlin 998

c) Arbeitsgericht. Von Präs. des ArbG. Berlin Dr. Depene, Berlin 1000

F. Im 6. Abschnitt, Oberlandesgericht.

a) Zivilsenat. Von SenPräs. Geh. OJR. Dr. Pfeifer, Berlin 1001

b) Strafsenat. Von RGR. Prof. Dr. R. Klee, Berlin 1002

G. Übungsurteile:

a) Von RGR. Dr. Karl Münzel, Koblenz 1003

b) Von RGR. Dr. Hofmann, Berlin 1007

H. Die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung. Von rechtskund. Stadtrat Matthias Mayr, München 1009

III. Zum gegenwärtigen Stand der Ausbildungstragen. Von Präs. des Jurist. PrüfA. Schwitzer, Berlin 1013

„Referat, Votum u. Urteil“ im — Besprechungsweisen. Von Bibr. Dr. Wilhelm Fuchs, Göttingen 1017

Der Stand der Grundbuchanlegung im Deutschen Reich. Von RA. Dr. Hugo Kaufmann I, Krefeld 1018

Anwalt u. Gewerbe. Von RA. Dr. Siehr, Königsberg 1057

Armenrechtsbewilligung für die Vergangenheit. Von OVR. Dr. Schmidt, Köln-Braunsfeld 1058

Anwaltszwang vor den Verwaltungsgerichten?

I. Von RegR. Dr. Scherbarth, Köln 1060

II. Von RA. Dr. Görres, Berlin 1061

Zur Frage der Erstattung der Kosten der Rechtskonsultanten. Von RA. Dr. Max Probstauer, Berlin 1062

Darf der protokollierende Richter stenographieren?

A. Von GerAß. Friedrich Müller, Stettin 1062

B. Von AGPräs. Dr. Ernst, Allenstein (Ostpr.) 1063

Alle klageabweisenden Urteile über vermögensrechtliche Ansprüche sind ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 709 Ziff. 4 ZPO.). Von RGR. Dr. Thomssen, Oldenburg 1063

Prozessgebührzahlung bei Berufungserweiterung. Von RA. Dr. Frieße, Königsberg i. Pr. 1064

Die Kündigungseinspruchsfrage vom Standpunkt des Rechtsanwalts gesehen. Von AGDir. Grünner, Gießen 1065

Zeugenvernehmung mit Übergabe eines Schriftstücks im Zivilprozeß. Von OVR. Silber Schmidt, Nürnberg 1066

B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Steuerkalender für die Monate Januar u. Februar 1931. Von RA. Dr. Marcuse, Berlin 263

Die Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren nach der AbgD.

A. Reich. Von Volkswirt RAB. Dr. Werner Spohr, Verden a. d. Aller 265

B. Länder. Braunschweig. Von GerAß. Dr. Fride, Wolfenbüttel 273

Ergänzungen zum Inhaltsverzeichnis zur Bd. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930 (JW. 1930, 3820). Von RA. Dr. Wassertrübinger, Nürnberg 289

Neuere Rechtspflege zum Kraftfahrzeuggesetz u. den einschlägigen Gesetzen. Stand v. 1. März 1931. Von SenPräs. Dittmann, München 833

Aus der neueren Rechtspflege des Kraftfahrzeugverkehrsrechts. Von RA. Dr. E. Wille, München 837

Neues Schrifttum über Aus- u. Fortbildung der Juristen. Zusammenge stellt von Bibl. bei dem RG. Dr. Paul Günzel 1053

C. Rechtsprechung.

1. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht:

a) Zivilsachen: 33 141 193 297 402 514 572 651 722 792 853 927 1024 1069

b) Strafsachen: 57 153 198 249 313 471 539 619 659 738 802 877 931 1036 1094

Staatsgerichtshof: 742

Bahr. Oberstes Landesgericht:

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 624

b) Zivilsachen: 72

c) Strafsachen: 222 322 473 662 748 889 956 1100

Obergericht der Freien Stadt Danzig: 1139

Oberlandesgerichte (durch Fettdruck hervorgehobene Zitate sind RG-Entscheidungen):

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 71 472 544 619 661 748 805 1040 1100

b) BeschwEntsch. gegen Entsch. der Aufw-Stellen: 544 1100

c) Zivilsachen: 72 153 226 324 474 545 626 662 749 806 891 1047 1101

d) Strafsachen: 88 227 250 329 477 551 668 752 811 895 958 1135

Landgerichte:

a) Zivilsachen: 157 487 553 630 672 752 814 906 1139

b) Strafsachen: 242

Amtsgerichte:

a) Zivilsachen: 157 1145

b) Strafsachen: 242

2. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht: 89 159 242 337 490 554 630 672 753 814 906 1048 1145

Landesarbeitsgerichte: 92 1148

Arbeitsgerichte: 94

3. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof:

Gutachten: 339 753

Entscheidungen: 96 160 246 341 556 632 674 754 817 967 1050 1150

Reichsversicherungsamt: 97 166 248 387 557 675 757 825 907 968 1152

Reichsverwaltungsgericht: 97 249 758 1052 1152

Reichspatentamt: 491
Oberprüfstelle für Schund- u. Schmutz-
schriften: 246 494 968

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preuß.: 97 249 387 494 557 675 758
826 907 970 1052
Bayr.: 680
Bad.: 681 760 909
Thüring. OVG.: 98 390 681
Thüring. Staatsgerichtshof: 761
Hamb. OVG.: 392
Braunschweig.: 909

ß) Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Landesamt für Familiengüter: 634
763
Preuß. Gerichtshof zur Entsch. der Kom-
petenzkonflikte: 683
Bundesamt für das Heimatwesen: 764
Bayr. Landesversorgungsgericht: 684

4. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.
Deutsch-polnisches Schiedsgericht für Ober-
schlesien: 691

5. Ausländische Gerichte.

Österreich.

Oberster Gerichtshof Wien: 101 166 495
635 827 909
Österr. Verfassungsgerichtshof: 684
Österr. Verwaltungsgerichtshof: 690
Österr. Bundesmin. für Handel u. Ver-
kehr: 496

Ungarn.

Ungar. Kgl. Kurie: 167

England.

Court of Appeal: 766

Frankreich.

Cour de Cassation: 168
Cour d'Appel Paris: 168 496
Tribunal Civil de la Seine: 768

Schweiz.

Schweizer Bundesgericht: 765
Oberster Gerichtshof Zürich: 168
Appellationshof des Kantons Bern: 766

Tschechoslowakei.

Oberster Gerichtshof Brünn: 765
Bezirksgericht Mährisch-Odrau: 168

Memelgebiet.

Obertribunal Kaunas: 764 971

Vereinigte Staaten von Nordamerika.
District Court for the District Oregon: 768

D. Reichstag, Landtag und Behörden.

Dem Reichstag u. dem Landtag vorliegende
Gesegentwürfe. Berichtet von SenPräf.

Fristing u. MinR. Schlüter, Berlin 497
557 692 768 828 972 1053
Preuß. Landtag: Rede des Pr. Just. Min. Dr.
Schmidt im Hauptausschuß am 16. Febr.
1931 637
Preuß. Landtag: Staatsrede des preuß.
Just. Min. Dr. Schmidt zum Strafvollzug
973

E. Vereine, Gesellschaften u. Tagungen.

DAV. Eingabe des Gemischten Ausschusses
für die Verbesserung des Rechtsschutzes
in Steuerfragen an den Reichsrat v.
24. Nov. 1930 290

Justizreform. Gemeinsamer Aussch. des
Deutschen Richterbunds und des Deut-
schen Anwaltvereins 21
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
(10. Jahresversammlung vom 12. bis
15. Juni 1930 in Königsberg). Mitgeteilt
von RA. Arthur Meherowitsch, Königs-
berg 125

Darmstädter Jurist. Gesellschaft. Mitgeteilt
von Dr. H. Neuschäffer, Darmstadt:
Vortrag von Prof. Dr. Leubald: Fragen
des internat. Obligationenrechts 126
Vortrag von Prof. Graf zu Dohna:
Eid u. falsche Aussage im Strafrecht
u. Prozeßrecht der Zukunft 186
Vortrag von JH. Dr. Drucker: Die Zu-
kunft der Rechtsanwaltschaft in
Deutschland 1060

Luftrecht auf internat. Tagungen: Inter-
national Law Association, 5. Internat. Kon-
greß für Luftfahrt im Haag, International
Air Traffic Association, Comité juridique
internat. de l'aviation. Mitgeteilt von
DR. Dr. Dr. Alex Meyer, Berlin, Vor-
sitzender der Rechtskommission der Wissen-
schaftl. Gesellschaft für Luftfahrt, stell-
vertretender Vorsitzender der Deutschen
Landesgruppe des Comité juridique in-
ternational de l'aviation 126

Der Kongreß der Association littéraire et
artistique internationale in Budapest
(4. bis 10. Juni 1930). Mitgeteilt von
RA. Dr. Wilh. Hoffmann, Leipzig 127
Internat. Akademie für vergleichende
Rechtswissenschaft im Haag. Bericht über
die 6. Jahresversammlung. Mitgeteilt
von RA. Borinski, Erfurt 128

Comité Maritime International. 17. Tagung
in Antwerpen, 1. bis 5. April 1930. Mit-
geteilt von RA. Dr. A. Schulze-Smidt,
Bremen 128

5. Deutscher Juristentag in der Tschecho-
slowakei. Pfingsten 1931, Eger-Fran-
zensbad: Tagesprogramm 129 1018
Die Reform des Jugendrechts. Tagung am
10. Nov. 1930 in Brandenburg. Mit-
geteilt von RA. Hirschberg, Bad Lan-
deck 185

Jurist. Gesellschaft Frankfurt a. M. (Sitzung
v. 24. Nov. 1930). Mitgeteilt von Ref.
D. Freitag, Frankfurt a. M. 187
Gesellschaft Hamburger Juristen (Sitzung
v. 6. Nov. 1930) 187
Juristische Studiengesellschaft München.
Sitzung v. 5. Nov. 1930. Berichtet von
RA. Jakob Rohlfmann, München 188
Deutsche Landesgruppe der Internat.
Kriminalist. Vereinigung 188
Unterausschuß V der Deutsch-Österr. Ar-
beitsgemeinschaft: Deutsch-Österr. Rechts-
angleichung. Berichtet von Prof. Dr. Ger-
land, Jena 188
Internat. Kriminalistische Vereinigung.
Mitgeteilt v. Winkl. Geh. Admiralsratsrat
Dr. Felisch, Berlin 189
Vortragsreihe der Verwaltungs-Akademie
Berlin v. 20. Jan. bis 24. Febr. 1931 zur
NotB.D. des RPräf. v. 1. Dez. 1930 290
Ibero-amerikan. Institut Berlin. 10. Febr.
1931 291
Tagung des Allgem. Deutschen Musik-
vereins in Königsberg i. Pr. am 8. Juni
1930: Vortrag v. Geh. RegR. Dr. Wol-
lenberg „Die urheberrechtliche Stellung
des Bearbeiters“ 395
Hamburg. Ärztekammer. Rundfrage betr.
die Änderung des § 218 StGB. 920
Westfälische Verwaltungsakademie Münster.
Sommersemester 1931 921
Vereinigung für rechts- u. staatswissen-
schaftliche Fortbildung in Köln 1018

F. Vermischtes.

Übersicht der abgedruckten Rechtsprechung:

Heft 1: 101
" 2/4: 258
" 5: 497
" 6/7: 502
" 8: 559
" 9: 692
" 10: 695
" 11: 829
" 12: 831
" 13: 910
" 14: 974
" 15: 1055

Berichtigungen: 168 249 691 828 1053
1152

Die Zeilerschen Umwertungszahlen: 249
691 828 1053

Josef Kohler u. Amerika 125

Richtlinien der Schriftleitung 169

Preisauflage des Deutschen Aktionärsvereins
291

4. Preisauflage des Reichs-Rundfunk-
gesellschaft mbH. u. der Deutschen Stu-
diengesellschaft für Funkrecht 291

Preisauflage des Albert-Pinner-Stif-
tung 509

Anwalt-Studienreise nach England 1053

II.

Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den I. Band (Heft 1 bis 17) (S. 1—1152)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und
Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung von JH. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maas.
(Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „ZR.“ bzw. „Str.“ angefügt

Abgeklung

Die A. ErweitB.D. v. 24. Okt. 1923 ist
rechtsgültig. Aussetzung des Verfahrens
bei einem nur mittelbar mit et-
waigem Anspruch gegen das Reich
zusammenhängenden Rechtsstreit 749¹

Abgetretenes Gebiet

§ 2 PatG. Offenkundige Vorbenutzung
einer Erfindung im a. G. noch vor
dessen Abtretung für neuheitschädlich
erachtet gegenüber der nach dieser er-
folgten Patentanmeldung 403²

Ablehnung des Richters

Zivilsachen

§ 42 ZPZ. A. eines R. wegen Befangen-
heit kann begründet sein, wenn der
R. der anderen Partei die Anregung
gibt, Aufschußberufung einzulegen 1104³

§ 42 ZPO. Gründe für A. eines R. 1105⁶
R., der im Scheidungsprozeß die eine Partei darauf aufmerksam macht, daß sich aus beigezogenen Strafakten doch weitere, das Scheidungsbegehren dieser Partei rechtfertigende Tatsachen ergäben, kann von der anderen Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden 87¹⁴

A. d. R. kann nicht darauf gestützt werden, daß der R. dem Vertreter des Bell. davon abgeraten hat, gegen den durch einen R. vertretenen Kl. ein Versäumnisurteil zu beantragen 88¹⁵

§§ 41 Ziff. 1, 50 II ZPO. R., der Mitglied einer Kreisgruppe des „Stahlhelms“ ist, ist von der Ausübung des R. amts in Prozeßsachen seiner Kreisgruppe ausgeschlossen 226³

Straffsachen

§§ 24, 28 StPO. Der Rat des Kammervorsitzenden, der Angell. möge seine Verurteilung zurückziehen, rechtfertigt die Besorgnis der Befangenheit nicht. Dasselbe gilt von privater Befichtigung des Tatorts durch den Vorsitzenden 1138⁸⁷

Mitwirkung eines R. an Entscheidung nur dann gegeben, wenn er sich daran durch Teilnahme an der Abstimmung beteiligt hat, liegt also bei ErgänzungsR. grundsätzlich nicht vor, solange er nicht für verhinderten R. eintritt. Die bloße dienstliche Beteiligung eines R. an Prozeßvorgängen derselben oder früherer Instanz, die der entscheidenden Hauptverhandlung vorausgegangen sind, vermag auch, soweit sie mit der Entscheidung engere Verührung haben, die Abl. wegen Besorgnis der Befangenheit nicht zu rechtfertigen. Wird die Revision auf die zu Unrecht erfolgte Zurückweisung eines Abl. gesuchts gestützt, so unterliegt dieses der Prüfung des RevG. auch in tatsächlicher Beziehung 1095²⁷

§ 24 II StPO. Richteräußerung, aus der zu schließen ist, daß sich die R. in gemeinsamer Beratung bereits ein Urteil über die Beweisergebnisse der zukünftigen Hauptverhandlung gebildet haben 1137⁸⁶

Ablehnung des Sachverständigen

vgl. unter S.

Abstandssumme

§ 30 IV EinkStG. findet Anwendung, wenn Händler seinen Laden gegen A. aufgibt 353¹⁷

Abtreibung

Da vor dem Gesetz v. 18. Mai 1926 die „gewerbsmäßige“ A. keine besondere Deliktform bildete, so betreffen die bis dahin ergangenen Erkenntnisse nur die von ihnen abgeurteilten Einzelfälle, selbst wenn in den Strafzumessungsgründen gewerbsmäßiges Handeln festgestellt wurde 931⁵

Abtretung

Auch gegenüber einem rechtskräftigen Grundurteil des OLG. kann der Bell. noch die Einrede der mangelnden Aktilegitimation erheben, wenn er erst nach der letzten mündlichen Verhandlung von der ForderungsA. Kenntnis erhalten hat. Es muß neues Grundurteil ergeben und die Sache eventuell gem. § 538 ZPO. erneut an das LG. zurückverwiesen werden 895⁶

Bei einer sicherungshalber erfolgten A. von Anteilen einer GmbH. kommt es auf das der A. zugrunde liegende Verhältnis für die Entscheidung der Frage an, ob der Aempfang für rückständige Einlagen in Anspruch genommen werden kann 796⁴

Kein Ausgleichsanspruch des früheren Grundstücks Eigentümers gegen den dritten Käufer, wenn ihm nicht ein Aus-

gleichsanspruch des unmittelbaren Abkäuflers gegen den Dritten abgetreten ist, was zulässig ist 1027⁴

Der Ausgleichsanspruch des Verkäufers kann an den aufwertungsberechtigten Hypothekengläubiger des Verkäufers abgetreten werden 593¹⁷

Die vom Verkäufer u. Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restkaufgeldhypothek auszustellende Brief von Grundbuchbeamten an Dritten ausgehändigt werden solle, dem die Hypothek gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur Forderungsrecht 525⁸

§ 359 ABG.D. A. der Rechte aus einem nur den Verkäufer bindenden Verkaufsangebot ist wenigstens dann für beide Käufer grunderwerbsteuerpflichtig, wenn sie binnen Jahresfrist zum Eigentumsübergang führt. Daß die beabsichtigte A. formell durch Verzicht auf das alte Optionsrecht und durch die Einnahme eines neuen Optionsrechts seitens des Eigentümers erreicht wurde, steht der Steuerpflicht des ersten Käufers nicht entgegen. Die Höhe der Steuer richtet sich im Fall der A. nicht nur nach dem A. entgelt, sondern nach dem gesamten Veräußerungspreis 315¹⁵

Abwässer

Durch das in einer PolVO. enthaltene Verbot der Verunreinigung öffentlicher Straßen wird eine mangels einer Kanalisation üblicherweise durch den Rinnstein erfolgende Ableitung nicht betroffen 970¹

Abwesenheitspfleger

Im Ehestreit kann eine Partei nicht durch A. vertreten werden. Diesen Mangel der Vertretung kann auch der Gegner rügen, wenn gleich zu seinen Gunsten erkannt worden ist. Behebung des Mangels durch nachträgliche, auch stillschweigende Genehmigung 55¹⁶

Abzahlungsgefeh

§ 6. Anwendbarkeit des A. auf Finanzierungsgefehäfte 75³

Zur Frage des Anwartschaftsrechts des Abzahlungskäufers u. seiner vertraglichen Verwertung 507

Der Gläubiger kann den Antrag auf Übereignung gem. § 825 ZPO. stellen, auch wenn er das Pfandstück dem Schuldner unter Eigentumsvorbehalt auf Abzahlung verkauft und geliefert hatte 1140³

Adel

Das englische A. recht. Schrifttum 138

§ 19 HGB. Ablicher Name in der Firma 472¹

Ademische Ferienturse

A. F. in Europa 1931. Schrifttum 1019

Akten

Die Herbeiziehung von Beil. berechtigt nicht zum Anlaß der Beweisgebühr, wenn sie nur deshalb erfolgt, weil ein Teil des Rechtsstreits in ihnen behandelt ist 1121⁴⁷

§ 13 RWG.D. Mit dem Beschluß auf A. beziehung hat das Beweisaufnahmeverfahren begonnen. Die Empfangnahme u. Weitergabe des Beschlusses genügt zur Begründung der anwaltschaftlichen Beweisgebühr, auch wenn die A. nicht eingehen. Im letzteren Falle entsteht auch die Gebühr des § 17 RWG.D., wenn nach der Anordnung der A. beziehung weiter verhandelt wird 551⁹

Beweisgebühr bei Verwendung von A., die im Wege der Prozeßleitung herangezogen worden sind 1119⁴¹

§§ 247, 276 ABG.D. Umfang des Rechts eines Parteivertreters zur A. Einsicht 348¹³

Aktiengesellschaft

Wandlungen in der aktienrechtlichen Gestaltung der Einzelunternehmen und Konzernne. Schrifttum 789

Grundsätze für die Höhe der Aufwertung der Forderung auf rückständige Einlagen der Aktionäre einer in Konkurs geratenen A. 599²¹

Veräußerung des Geschäftes einer A. mit Firma. Unterfagung der Benutzung einer Firma wegen Verwechslungsgefahr 488²

§ 25 HGB. Ist die Haftung einer A., die Handelsgesellschaft mit Firma erworben u. fortgeführt hat, für dessen Verbindlichkeiten vertraglich ausgeschlossen, so fällt sie dem Gläubiger gegenüber, dem dieser Ausfluß mitgeteilt ist, auch dann fort, wenn zur Zeit der Mitteilung die A. noch nicht im Handelsregister eingetragen war 792¹

§§ 186, 207 HGB. Ein in dem Gründungsvertrag der A. zu offenbarenden, aber nicht verlautbarter Grundstückskaufvertrag zwischen der A. u. einem Dritten ist unwirksam. Doch kann die Unwirksamkeit durch Satzungsänderung, u. zwar nur durch diese geheilt werden. Ein auch vor der Eintragung der Satzungsänderung erfolgter Widerruf des Verkaufs durch den Veräußerer ist wirkungslos 49¹³

§ 271 HGB. Die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses steht nur dem Aktionär zu, dessen Aktien in der Versammlung vertreten sind und für den Widerspruch erhoben ist. War dies eine OStG., so ist einzelner Gesellschafter zur Klage nicht legitimiert 793²

§ 271 HGB. Befristete Kapitalerhöhungsbeschlüsse einer A. sind zulässig. Übergang von der Anfechtungs- zur Nichtigkeitklage ist unzulässig, mindestens aber eine Klageänderung 807³

Art. 30 GG. § 302 HGB. Geltendmachung der Forderungen einer nach zaristischem Recht entstandenen, aber vor dem Inkrafttreten des Rapallovertrags nationalisierten russischen A. gegen ihren Schuldner in Deutschland 141¹

§ 312 HGB. Absichtlich zum Nachteil der A. handelt das Vorstandsmitglied, das für die A. eine Verbindlichkeit eingetragt in dem Bewußtsein, daß das Geschäft der A. keinen Vorteil bringen, sondern nur bestenfalls ohne Nachteil für sie ablaufen könne. Bedingter Vorfluß genügt. — Wenn Bank Wechsel diskontiert, die das einzige Vorstandsmitglied einer A. namens dieser ausgestellt u. zugleich eigenen Namens akzeptiert hat, obwohl sie wußte, daß der Gegenwert der Wechsel für dessen persönliche Zwecke bestimmt war, so liegt Annahme eines Verstoßes gegen § 826 BGB. nahe 794³

Das Wort „wissentlich“ in §§ 313, 314 HGB., § 147 GenG. ist gleichbedeutend mit „vorsätzlich“; Täuschungsabsicht nicht erforderlich 203¹³

Ausländisches A. recht

Die nationalisierten russ. A., ihre Rechtspersönlichkeit u. ihr Vermögen im Auslande 781

Der Gründeranteil des französischen Aktienwesens. Schrifttum 791

Die Aktie nach engl., amerik. u. franz. Recht. Schrifttum 136

A. u. Polbinggesellschaft in der Schweiz. Schrifttum 140

Steuerrecht

Unterhält A., die Bierhändler i. S. von § 1 BiernachsteuerD. ist, an verschiedenen Plätzen mehrere Bierverkaufsstellen, so ist sie i. S. von Art. II des

- Ges. zur Änderung des BierStG. vom 15. April 1930 Besitzerin der bei den einzelnen Verkaufsstellen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Biervorräte 556¹
- TarSt. 7 Ib LStempStG.**; §§ 12, 84 Kap-VerkStG. Nicht Kauf- oder Tauschvertrag, sondern Verschmelzung, wenn GmbH. ihr ganzes Vermögen auf A. überträgt u. dafür nicht neu herausgegebene, sondern alte Vorratsaktien erhält. Neben der dafür zu erhebenden AGesellschSt. kein Landesstempel 56¹⁷
- Wenn DStG. im Laufe des Wirtschaftsjahres mit Wirkung vom Beginn in eine A. verwandelt wurde, so ist dennoch das bis zur Gründung der A. erzielte Einkommen nach § 65 EinkStG. festzustellen 821⁴
- § 13 KorpStG. Beim Bezug junger Aktien gehört zum Anschaffungspreis auch die Wertminderung, die die alten Aktien durch die Ausgabe erleiden 823⁶
- KorpStG. Wirkt G. durch Übertragung von Vermögenswerten auf andere G. für ihre Aktionäre ein wertvolles Bezugsrecht auf Anteile der anderen G. aus, so kann darin verdeckte Gewinnverteilung der G. an ihre Aktionäre liegen 360²¹
- Aktienrechtsreform**
über die Grundgedanken des AktGEntw. 772
- Wichtige u. anfechtbare Generalversammlungsbeschlüsse im Entw. 775
- Schrifttum zur A. 788
- Aktivlegitimation**
Auch gegenüber einem rechtskräftigen Grundurteil des LG. kann der Bf. noch die Einrede der mangelnden A. erheben, wenn er erst nach der letzten mündlichen Verhandlung von der Forderungsabtretung Kenntnis erhalten hat. Es muß neues Grundurteil ergehen u. die Sache eventuell gemäß § 538 ZPO. erneut an das LG. zurückverwiesen werden 895⁶
- Alkohol**
A., Volk u. Polizei. Schrifttum 71
- Allerheiligentag**
Der A. ist für alle Teile der Rheinprovinz gesetzlicher Feiertag 672¹
- Allgem. Preuß. Landrecht**
vgl. bezügl. § 10 II 17 unter Polizei
vgl. auch Patronat
- Die Bestimmungen der §§ 111–113 I 9 über die Aneignung von Tauben sind unter jetzigen großstädtischen Verhältnissen anders auszulegen als bisher üblich. Gelten sie auch für Brieftauben? 231¹⁵
- Alsberg**
Max A.s „Strafrichter“ u. „Verteidiger“ 183
- Altersgrenze**
Grundsatz, daß eine im Erwerbsleben stehende Persönlichkeit nicht über das 65. Lebensjahr dem Erwerb nachgehe oder nachgehen könne, kann nicht allgemein aufgestellt werden 860⁶
- Altrentnergesetz**
Hinterbliebenen, denen nach altem Recht kein Versorgungsanspruch zusteht, hat auch das A. einen solchen nicht verliehen. Bescheide, die dieser Rechtsauffassung entgegen eine Hinterbliebenenrente gewähren, unterliegen der Berichtigung 97²
- Amerika**
vgl. auch Mixed Claims Commission
Deutschland u. die Vereinigten Staaten von Amerika 105
Deutschland u. die iberio-amerikanischen Länder 107
Josef Kohler u. A. 125
Rechtsstudium und Studienreform in NordA. 121
- Eheliches Güterrecht in Deutschland wohnhafter Argentinier 123
- Das Zivilstandswesen Argentinien 124
- Ibero-amerikanisches Archiv. Schriftt. 140
- Current Research in Law for the Academy year 1929/30. Schrifttum 139
- Die Vollstreckbarkeit von Urteilen amerikanischer Gerichte in Deutschland 112
- Das Recht des Wettbewerbs in England u. NordA. 109
- Der Verrat von Betriebsgeheimnissen nach englischem u. nordamerikanischem Recht. Schrifttum 400
- §§ 1, 16 UNWG. Lösung eines Warenzeichens, das die amerik. Flagge enthält, weil dadurch nicht der Vertrieb amerikanischer Waren geschützt werden sollte 147²
- Das amerik. Patent-, Muster- u. Warenzeichenrecht. Schrifttum 140
- Das Recht der gemeinnützigen Betriebe in den Vereinigten Staaten von NordA. Schrifttum 139
- Die 6. Panamerik. Konferenz von 1928 u. ihre Bedeutung für die nationalen Rechte der amerik. Staaten u. für das Völkerrecht 710
- Cases and materials on the law of sales, National Casebook Series. Amerikan. Schrifttum 720
- Die Haftung des Verkäufers einer fremden beweglichen Sache in den Vereinigten Staaten in Vergleichung mit dem deutschen bürgerlichen Recht. Schrifttum 138
- Die Aktie nach engl., amerik. u. franz. Recht. Schrifttum 136
- Zur Lehre der Rückverweisung im engl. u. amerik. Recht 114
- Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kind bestimmt sich nach dem Heimatrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Art. 21 EGVGB.). Hat die Mutter zu dieser Zeit nach deutschem R. die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, aber nach dem R. der Verein. Staaten die amerikanische erworben, so ist sie als Amerikanerin anzusehen, auch wenn der Erwerb der amerik. Staatsangehörigkeit in eine Zeit fällt, in welcher sie die deutsche noch nicht verloren hatte. Art. 21 verweist auf das gesamte ausländ. R. einschließl. des Internat. Privatrechts u. nimmt die Rückverweisung dieses R. an. Die Gerichte der Verein. Staaten wenden auf den Unterhaltsanspruch des unehel. Kindes die lex fori an 157¹
- Die Entscheidung von Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die vor dem Kriege zwischen amerik. Versicherungsgesellschaften durch ihre deutschen Agenturen u. deutschen Versicherungsnehmern auf deutsche Mark abgeschlossen sind, die deutschem R. unterstehen u. sich in Deutschland abwickeln, können amerik. Gerichte nach Lage des Falls ablehnen. Für solche Prozesse steht die Tätigkeit der deutschen Gerichte nach Maßgabe des AufwG. zur Verfügung 768⁷
- Ein neuer Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von A. 706
- Amtsbesitz**
Beamter nach § 359 StGB. ist auch derjenige, der ohne Begründung eines öffentl.-rechtlichen Dienstverhältnisses von einer zuständigen Stelle allgemein durch öffentl.-rechtlichen Akt zu Dienstverpflichtungen berufen ist, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind u. staatlichen Zwecken dienen. Bei rieberen Dienstverpflichtungen kommt es darauf an, ob sie unmittelbar mit dem Wesen des Betriebs zusammenhängen. Die angegebenen Voraussetzungen der Beamteneigenschaft sind gegeben bei Rassenboten städtischer Werke. Zur Erfüllung des inneren Tatbestandes eines A. ist ausreichend u. erforderlich, daß der Täter tatsächliche Verhältnisse, aus denen sich seine strafrechtl. Beamteneigenschaft i. S. von § 359 ergibt, also alle begriffsbegründenden Merkmale, gefaßt hat 62²³
- Inhaber einer Posthilfsstelle oder sein ständiger Vertreter ist zwar Beamter i. S. von § 359 StGB., gleichwohl aber zur Annahme von Postanweisungen u. Zahlarten amtlich nicht befugt 945¹⁹
- Enthält die in Beziehung auf die Amtsunteruschlagung vorgenommene Verfälschung oder unrichtige Führung der Kontrollbücher (§ 351 StGB.) zugleich die Merkmale einer Falschbeurkundung im Amt (§§ 348 II, 349), so besteht zwischen den Vergehen gegen §§ 350, 351 u. §§ 348 II, 349 Tateinheit, nicht Gesetzesinheit. Auch die erwirkte Amtsunteruschlagung gehört zu den uneigentlichen A. Der nichtbeamtete Gehilfe kann daher nur wegen Beihilfe zur einfachen Unterschlagung (§ 246 StGB.) bestraft werden 932⁶
- § 354 StGB. Der Begriff der Unterdrückung wird erfüllt durch Ausschaltung von Nachnahmekarten von ihrer ordnungsmäßigen Weiterbearbeitung 804¹²
- Amtsgericht**
Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst am 1. 1. 1984, am großen A. 997
- Amtsspflichtverletzung (Art. 131 MVerf., § 839 BGB.)**
Wird Beamter auf Grund eines schuldhaft falsch erstatteten Gutachtens des beamteten Stadtarztes in den einstw. Ruhestand versetzt, so haftet die Gemeinde für den dem Beamten dadurch entstandenen Schaden, insbes. für den Unterschied zwischen dem Wartegeld u. dem Gehalt 47¹²
- Der Beamte hat die Amtspflicht, Irrläufer unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten 1103³
- In der Einbringung u. Durchführung eines sich später als verfassungswidrig herausstellenden Gesetzes, in der Verpflichtung der Landesregierung zur Einhaltung der eigenen Steuerzuständigkeit u. zur Enthaltung eines Eingriffs in die Zuständigkeit des Reichs liegt keine Amtspflicht. Ist die Frage, ob landesrechtl. Vorschrift mit dem Reichsrecht unvereinbar ist, zweifelhaft, so liegt bei den Verwaltungsbehörden, die das Gesetz zur Durchführung gebracht haben, ein entschuldbarer Rechtsirrtum u. daher keine A. vor. Ansprüche gegen öffentl. Beamte wegen A. gehören, ohne Rücksicht auf die Natur des bei der Amtshandlung in Frage kommenden Rechtsverhältnisses, zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 298²
- § 839 BGB. Schadensersatz gegen den Staat aus Verschulden des Grundbuchbeamten wegen Nichterlangung einer dinglichen Berechtigung. Konkurrierendes Verschulden rechtsunkundiger Personen 525⁸
- § 839 BGB. Rechtsirriges Verhalten der Grundbuchbeamten ist keine Fahrlässigkeit, wenn der Irrtum durch ungewöhnliche rechtliche Schwierigkeiten herbeigeführt ist 1079⁸
- Wenn Notar von der ihm durch § 15 GBD. gegebenen Antragsbefugnis Gebrauch macht, nimmt er Amtshandlung vor. Bei ungewissem Erfolg des Vorgehens des Geschädigten gegen den eigentl. Schuldner genügt der Geschädigte seiner Pflicht, den Schaden

abzuwenden, wenn er seinen Ersatzanspruch dem Beamten zur eigenen Einziehung anbietet. Die seit Klagerhebung gegen den Beamten eingetretene Besserung in den Vermögensverhältnissen des Schuldners ist für die Pflicht der Schadensabwendung unbeachtlich. Sorgfaltspflicht des Notars bei der rechtzeitigen Beschaffung der GrErwStBescheinigung 1078⁷

Wenn der beklagte N. u. Notar nur aus Dienst- oder Werkvertrag verurteilt ist, kann bei fehlender Revisionssumme die Zulässigkeit der Rev. nicht damit begründet werden, daß der VerR. den § 839 BGB. durch Nichtanwendung verletzt habe. An der durch § 547 Ziff. 2 ZPO. für bestimmte Ansprüche gegebenen Vergünstigung nehmen andere mit diesen verbundene Ansprüche nicht teil 1075⁴

Unterschied

Schwerer Diebstahl im Rückfall fällt auch unter § 26 I StGB. Die hierdurch geregelte Zuständigkeit des N. kann im Fall des Einverständnisses aller Beteiligten auch dann begründet werden, wenn sich erst im Laufe der Hauptverhandlung die Tat als Verbrechen des Rückfallsdiebstahls herausstellt 225⁴

Aneignung

Die Bestimmungen des PrAMN. in §§ 111 bis 113 I 9 über die N. von Tauben sind unter jetzigen großstädtischen Verhältnissen anders ausulegen als bisher üblich. Gelten sie auch für Brieftauben? 231¹⁵

Anerkennung ausländischer Urteile

Für Scheidungsklagen von Deutschen besteht die Möglichkeit einer Zuständigkeit von Gerichten des Auslands, wenn die Ehegatten neben einem Wohnsitz im Inland einen solchen im Ausland haben. Polen hat die Zuständigkeit von Gerichten des Auslandes zur Scheidung von polnischen Staatsangehörigen anerkannt. Im Verhältnis zu Polen ist die Gegenseitigkeit i. S. von § 328 V ZPO. dahin verbürgt, daß nur nachzuprüfen ist, ob die Bestimmungen des Haager Ehescheidungsabkommens beobachtet worden sind 148⁵

Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam, wenn das Urteil des prozotierten Gerichts am Wohnsitz des Unterliegenden nicht vollstreckt wird 168²

Vollstreckung ausländischer Urteile in Frankreich 168¹

Die Vollstreckbarkeit von U. amerikanischer Gerichte in Deutschland 112

Anfechtung

vgl. unter arglist. Täuschung, Irrtum, Drohung

Anfechtungsgesetz

Berechnung der Schuldsumme im Verwaltungsverfahren stellt einen nach § 2 AnfG. erforderlichen Schuldtitel dar 628⁴

Die Anfechtung außerhalb des Konkurses ist fristgemäß nur dann erhoben, wenn ein dem § 9 AnfG. entsprechender Antrag innerhalb der Jahresfrist gestellt ist. Dagegen genügt es, wenn der vollstreckbare Titel bis zum Erlaß des Urteils beigebracht wird. Ist der die Anfechtung begründende Titel nur vorläufig vollstreckbar, so ist Vollstreckung des Anfechtungsurteils von der Rechtskraft dieses Titels abhängig zu machen 40⁸

Anleihe

Auslegung des Inhalts einer internat. U. richtet sich nach dem N. des Wohnsitzes des Ausstellers der Schuldverschreibungen. Bei der hiernach erfolgenden Auslegung der Währungs-

klausel durch den deutschen Richter ist dieser zwar verpflichtet, die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen, besonders die ausländische Spruchpraxis zu erforschen, aber er ist daran nicht gebunden. Ein Gesetz des Staates des Ausstellers, wonach die Schuldverschreibungen im Nennwert der minderwertig gewordenen Währung zurückgezahlt werden können, kann den im Ausland zulässig erhobenen Fremdwährungsansprüchen nicht entgegengehalten werden; dagegen spricht das Wesen einer internationalen U. und die Währungsklausel 148³

Anstifter

Wenn jemand im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen von einem andern behauptet, er habe früher einen Meineid geleistet, so kann die Nennung eines Dritten als des N. zu diesem Meineid ohne weiteres von § 193 StGB. mit umfaßt werden 961⁶

Anwalt

vgl. auch Simultanzulassung
Zum neuen Jahre! Rückblick u. Ausblick 1

Die Notlage der Anwaltschaft 20. Schrifttum 30

Die Zukunft der Rechtsanwaltschaft in Deutschland 160

Das Zeugnisverweigerungsrecht ausländischer N. (StN.) 122

Der Vorsitzende des Vorstands einer Anwaltskammer bzw. eines Ehrengerichts handelt nicht schuldhaft, wenn er auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes, daß eingewurzelte u. erhebliche Neuralgien bei dem die Zulassung zur Anwaltschaft Begehrenden vorliege, in Verbindung mit noch anderen Umständen, den Fall des § 5 Ziff. 6 AMN. für gegeben erachtet. Das Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer gemäß dieser Bestimmung dient lediglich der Vorbereitung der Entscheidung der Landesjustizverwaltung. Für die Verfassung der Zulassung ist allein diese verantwortlich. Wegen der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Ehrengerichts ist jede Befragung und jede Zeugnispflicht der Mitglieder über die Beratung u. Abstimmung grundsätzlich ausgeschlossen; entspr. auch eine Eideszuschreibung 1069¹

§§ 611 ff. BGB., § 212 ZPO. Zur Anhaftung 1103²

Wenn der beklagte N. u. Notar nur aus Dienst- oder Werkvertrag verurteilt ist, kann bei fehlender Revisionssumme die Zulässigkeit der Rev. nicht damit begründet werden, daß der VerR. den § 839 BGB. durch Nichtanwendung verletzt habe 1075⁴

Die Unterschrift des ein Urteil von N. zu N. zustellenden N. unter der Bescheinigung über die erfolgende Zustellung deckt nicht auch den auf einer vorhergehenden Seite zur Ausfüllung durch Unterschrift vorbereiteten, aber nicht durch Unterschrift ausgefüllten Beglaubigungsvermerk, wenn nicht dahingehender Wille ersichtlich gemacht ist. Die Zustellung ist infolge Fehlens der Unterschrift unter dem Beglaubigungsvermerk unwirksam 1085¹³

§ 19 AMN. findet nicht Anwendung auf das Aufwertungsverfahren 1100¹

§ 91 ZPO. Umfang des Gebührenersatzungsanspruchs, wenn ein am Sitz des N. wohnender N. den Zahlungsbefehl beantragt u. dann durch unbegründeten Widerspruch ein Wechsel notwendig geworden ist 1115³¹ 1142⁷ 1144¹¹

Ablehnung eines Richters kann nicht darauf gestützt werden, daß der Richter dem Vertreter des Vekl. davon ab-

geraten hat, gegen den durch einen N. vertretenen Kl. Versäumnisurteil zu beantragen 88¹⁵

Die Kosten eines Laienvertreters (Geschäftsführers eines Mieterschutzvereins) sind nicht erstattungsfähig, wenn genügend N. am Orte sind 1142⁶

Die Kündigungseinspruchsklage vom Standpunkt des N. gesehen 1065

Nebenintervention des beratenden N. im Verfahren vor dem ArbG. Unzulässigkeit der Nebenintervention wegen beabsichtigter Umgehung des § 11 ArbGG. kann nur unter ganz besonderen Umständen angenommen werden 1148²

N. und Gewerbe 1057

Die Abwälzung der Gewerbesteuer der N. ist unzulässig 1123³²

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versehen des N.

Wiedereinsetzung gegen Veräumung der Nachweisfrist des § 519 VI ZPO., wenn der N. sich auf die hemmende Wirkung des ohne Begründung u. ohne Armutzeugnis gestellten Armenrechtsantrags verläßt? 1107¹¹

Ist die Prozeßvollmacht gültig erteilt, so kann bei eingetretener Veränderung der Prozeßfähigkeit der Partei der Ablauf der Berufungsfrist nur durch Antrag auf Aussetzung des Verfahrens verhindert werden. Unterläßt der N. trotz Kenntnis der Veränderung einen solchen Antrag, so liegt darin ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließendes Verschulden 1083¹²

§ 233 ZPO. Irrtum des N. (eines N.), daß der bei seinen Handakten befindliche, sich auf die Gerichtskostenzahlung erster Instanz beziehende Lastschriftzettel sich auf die Gerichtskosten zweiter Instanz bezöge, ist kein unabwendbarer Zufall, namentlich dann nicht, wenn er die Kontrolle, ob der Nachweis über die Gebühreneinzahlung erfolgt sei, auf den vorletzten Tag der Frist aufschob u. dann in einem mit dem Büro des BerufungsN. geführten Telefongespräch es an der erforderlichen Klarstellung fehlen ließ 1074³

Anwaltsbüro

§ 232 II ZPO. Fehlerhaft ist es, wenn N. den Anwaltsbetrieb so handhabt, daß die zugestellten beglaubigten Abschriften von Urteilen zunächst mit der Unterschrift in die Unterschriftsammlung gelegt, darauf nach Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung auf der Unterschrift in einen für Posteingänge allgemein bestimmten Kasten gehen und dann erst bei der Entleerung dieses Kastens zu der betr. Akte gebracht und mit dieser dem N. wieder vorgelegt werden 1073²

§ 232 II ZPO. Unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn bei ordnungsmäßigem Bürobetrieb ein nach Dienstschluß eingegangener, dem abwesenden Bürovorstande von dem am nächsten Tag (Sonntag) verreisenden N. auf seinen Arbeitsplatz gelegter Auftrag zur Berufungseinlegung bei Aufnahme des Dienstbetriebs am nächsten Bürotage verschwunden ist und dadurch die Berufungsfrist versäumt wird 1087¹⁷

Hat N. gleichzeitig Berufungsbegründung u. Armenrechtsgeuch diktiert, u. seinen sonst zuverlässigen Vangestellten angewiesen, beide Schriftsätze zusammen einzureichen, so liegt kein Verschulden des N. vor, falls die Einreichung des Armenrechtsgeuchs und damit die Hemmung der Frist des § 519 VI ZPO. infolge Verfehlers des Vangestellten unterbleibt. In solchem Fall ist also die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen 531¹⁴

Anwaltsgebühren

- vgl. auch unter Reisekosten
- Unzulässig ist Beitreibung der Zwangs-
vollstreckungskosten aus dem Urteil zu-
gleich mit den nach § 7 RAGebD. fest-
gesetzten Kosten eines früheren gesetz-
lichen Vertreters 1123⁵³
- §§ 9, 133 RAGebD. Zwei Vergleichsge-
bühren 1121⁴⁹
- § 13 RAGebD. Mit dem Beschluß auf
Altenbeiziehung hat das Beweis auf-
nahmeverfahren begonnen. Empfang-
nahme u. Weitergabe des Beschlusses
genügt zur Begründung der anwalt-
schaftlichen Beweisgebühr, auch wenn
die Akten nicht eingehen. In letzterem
Fall entsteht die G. des § 17 RA-
GebD., wenn nach der Anordnung der
Altenbeiziehung weiter verhandelt wird
551⁹
- § 13 Ziff. 3 RAGebD. Vergleichsgebühr
in Gesuchen 1116³⁴
- § 13 Ziff. 3 RAGebD. Vergleichsgebühr
1128⁶⁶
- § 13 Ziff. 4 RAGebD. Beweisgebühr bei
Verwendung von Akten, die im Wege
der Prozeßleitung herangezogen wor-
den sind 1119⁴¹
- § 13 Nr. 4 RAGebD. Die Herbeiziehung
von Beakten berechtigt nicht zum An-
satz der Beweisgebühr, wenn sie nur
deshalb erfolgt, weil ein Teil des
Rechtsstreits in ihnen behandelt ist
1121⁴⁷
- §§ 13, 16 RAGebD. Nimmt der Prozeß-
bevollmächtigte im ersten Termin vor
dem BG. die Klage mit Zustimmung
des Gegners zurück, ohne daß weiter
verhandelt wird, so kann er nicht Ver-
handlungsgebühr beanspruchen 1121⁴⁸
- § 17 RAGebD. NotW.D. v. 1. Dez. 1930.
Übergangsrecht bezüglich Erhöhung der
Verhandlungsgebühr, deren Voraus-
setzung erst nach dem 2. Dez. 1930 ein-
trat 1115³³
- § 17 RAGebD. Berechnung der weiteren
Verhandlungsgebühr 1120⁴²
- § 23 Ziff. 6 RAGebD. Anspruch des RA.
auf die Geb., wenn er als Partei (An-
tragsgegner) zum Armenrechtsge-
such Stellung genommen hat 1116³⁸
- § 27 RAGebD. findet keine Anwendung,
wenn nach einem der Klage stattgeben-
den Grundurteil die Berufung zurück-
gewiesen und in dem nunmehr fort-
gesetzten Verfahren erster Instanz über
die Höhe Beweis erhoben wird 1124⁵⁴
- Zurückverweisung an das Gericht unterer
Instanz i. S. von § 27 II RAGebD.
liegt auch vor, wenn in der Ber. Inst.
das Grundurteil bestätigt wird 1120⁴³
- Herrschende Meinung der Rpr. gemäß
§§ 29 I u. II Ziff. 6, 16 RAGebD., daß
die Geb. des § 23 Ziff. 5 dem RA.
zu $\frac{3}{20}$ zusteht, der einseitig betref-
fend der Prozeß- u. Sachleitung verhandelt
hat, ohne die Geb. des § 13 Ziff. 2
verdient zu haben 1116³⁵
- § 38 RAGebD. Hat ein am Sitz der Kl.
wohnender RA. den Zahlungsbefehl
beantragt u. ist dann durch unbegrün-
deten Widerspruch ein Anwaltswechsel
nötig geworden, so sind die Mehr-
kosten nicht erstattungsfähig 1115³¹
- § 38 Ziff. 3 RAGebD. Die Gebühr für
den nach Widerspruchserhebung bei Ge-
richt eingelaufenen Antrag auf Voll-
streckungsbefehl ist regelmäßig nur er-
stattungsfähig, wenn der RA. sich vor
Antragseinreichung bei Gericht nach
einem Widerspruch erkundigte u. ver-
neinende Auskunft erhielt 1122⁵⁰
- § 44 RAGebD. Der Generalbevollmäch-
tigte kann, auch wenn er RA. ist,
für die Informationserteilung keine
Verkehrsgebühr von dem unterlegenen
Gegner verlangen 1120⁴⁴

- § 50 RAGebD. findet bei Vereinbarung
eines Sonderhonorars keine Anwen-
dung. Im Falle vorzeitiger Kündigung
des Rechtsverhältnisses zwischen RA.
u. Partei kann letztere eine Herab-
setzung des Sonderhonorars fordern
72¹
- § 51 RAGebD. Jeder von mehreren durch
denselben RA. vertretenen Streitge-
nossen kann grundsätzlich die vollen,
dem RA. gezahlten A. von der Gegen-
partei erstattet verlangen. Für die volle
Erstattungspflicht nur Zug um Zug
gegen Abtretung eines etwa gegen die
Mitstreitgenossen bestehenden Aus-
gleichsanspruchs fehlt jede gesetzliche
Grundlage 1116³⁷
- § 85 RAGebD. Die Instanz ist bei Ur-
teilen über den Grund des Klage-
anspruchs im Fall einer dem Kl. gün-
stigen Entsch. noch nicht als beendet
anzusehen, insoweit die Fälligkeit der
ArmenA. in Frage steht 1120⁴⁵
- § 85 RAGebD. Erledigung des Auftrags
des Armenanwalts durch Tod des Auf-
traggebers 1125⁶⁵
- Dem RA. steht auch nach § 89 RAGebD.
keine Vergleichsgebühr zu, wenn ein
Zwischenvergleich im Prozeß nur zur
Vorbereitung eines später nicht zu-
stande gekommenen endgültigen Ver-
gleichs geschlossen wird 1117³⁹
- § 89 RAGebD. Beim Termin zur persön-
lichen Abhörung einer Partei im Ehe-
prozeß ist die Zuziehung des Bei-
stands eines Dritten nach § 90 ZPO.
zur Rechtsverfolgung oder Rechtsver-
teidigung der anzuhörenden Partei
nur unter besonderen Umständen not-
wendig 1122⁶¹
- Neben den durch die Beauftragung eines
beim Prozeßgericht zugelassenen RA.
entstandenen Kosten sind die A. eines
Berliner RA. für den Antrag auf
Erlaß einer Einstw. Verf. u. für seine
Rechtsstätigkeit nur bei vermindertem
Rechtsstreit erstattungsfähig 1120⁴⁶
- Die Gebühr des Rechtsagenten ist nicht
nach einer Quote der A., sondern nach
Maßgabe der Mühewaltung zu be-
stimmen 1115³⁰
- Anwaltssozietät**
- Umfang der Vertretungsmacht des ein-
zelnen RA. gegenüber dem mit ihm in
S. stehenden RA. Der RA. hat die
Pflicht, auf bei ihm eingehende Briefe
zu antworten 522⁶
- Anwaltstag, 24.**
- Festschrift, dem 24. Deutschen A. von
Hanseatischen Juristen überreicht.
Schrifttum 25
- Anwaltszwang**
- A. vor den Verwaltungsgerichten? 1060
- Anwartschaft**
- vgl. unter Abzahlungsgefeß, Bedingung
- Anweisung**
- Der Angewiesene darf gegenüber dem A.-
empfänger nicht aufrechnen 827¹
- Arbeitsgericht**
- Nebenintervention des beratenden RA.
im Verfahren vor dem A. Unzulässig-
keit der Nebenintervention wegen be-
absichtigter Umgehung des § 11 Arb-
GG. nur unter ganz besonderen Um-
ständen 1148²
- §§ 58, 61 ArbGG. Ein Urteil des LA.,
daß auf zugesprochenen Eid erkannt u.
für den Fall der Widerleistung die
Klage abweist, für den Fall der Nicht-
leistung aber den Klageanspruch dem
Grunde nach feststellt, kann nicht mit
der Revision angefochten werden 1146²
- Für die Kosten, die einer Betriebsver-
tretung als Berufungsbefl. auf Be-
rufung gegen ein Urteil auferlegt wer-
den, daß im zweiten Rechtszug auf
Kündigungseinspruchsklage erging, haf-
tet die Partei, die Berufung eingelegt

- hat, nicht nach § 77 ArbGG. Nach
§§ 63 II, 64 III ArbGG. haben diese
Kosten außer Anlaß zu bleiben 1148¹
- § 64 ArbGG. Die Berufung gegen Ur-
teile der A. kann wirksam nur beim
LA., nicht aber beim LG., ZR., ein-
geregelt werden 93⁴
- Der Umfang der Streitwertfestsetzungs-
befugnis des LA. wird in § 69 II Arb-
GG. so unzweideutig umgrenzt, daß
irrigte Auffassung von seiner Trag-
weite ausgeschlossen erscheint. Die An-
nahme des LA., daß nach Verkündung
des Urteils Veränderung des Streit-
werts eingetreten sei, ist in der Rev-
Inst. nicht nachprüfbar 1145¹
- Ausbildung der Referendare beim A.
1000
- Arbeitsrecht**
- vgl. auch BetrNat., BetrStilleg., Dienst-
vertrag, GewD., Gratifikation, Streit,
Tarifvertrag, Urlaub
- Auslegung einer Anschlagsbekanntmach.
betr. Kündigung einer Betriebsverein-
barung als Kündigung der Einzel-
arbeitsverträge 90²
- § 133 BGB. Feststellung des Inhalts
eines Arbeitsvertrags, wenn bei einem
Abschluß keinerlei nähere Vereinbarun-
gen über Lohn, Kündigungsfristen usw.
getroffen sind 92¹
- § 157 BGB. Beim Abschließen eines Ar-
beitsvertrags zwischen Deutschen ent-
spricht es der mutmaßlichen Absicht
der Parteien, auch dann das Arbeits-
verhältnis dem deutschen R. zu unter-
werfen, wenn Abschluß u. Erfüllungsort
im Ausland liegen 159²
- Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversiche-
rung, Gesetz über**
- § 90 II. Ablehnung einer Arbeit in ge-
sperrtem Betrieb. Wird von Arbeit-
nehmerorganisation über einen Be-
trieb deswegen die Sperre verhängt,
weil der Unternehmer die Bestimmun-
gen des für seinen Betrieb geltenden
Tarifvertrags nicht innehält, so ist
Arbeitsloser, für den dieser Tarifver-
trag in Betracht kommt, berechtigt,
die angebotene Arbeit in dem Be-
triebe abzulehnen 387¹
- Die Kalenderwoche i. S. von § 143 a
Satz 2 ArbZermG. beginnt mit dem
Sonntag 97¹
- § 228. Zu den Rechten u. Pflichten des
bisherigen Arbeitgebers, in die die
Reichsanstalt für ArbVerm. u. ArbVersf.
bei den übernommenen Angestellten
eintritt, gehört auch Regelung der
Arbeitszeit 631²
- Arbeitszeit**
- § 6a ArbZBO. Der Schlichter ist nicht
befugt, über die Verpflichtung zur
Zahlung der Vergütung von Mehr-
arbeitsstunden, also über das Bestehen
von Ansprüchen, zu entscheiden. Für
die Frage, ob Mehrarbeitszuschlag für
den Normalarbeitsverdienst oder nur
für die Garantiesumme aufzuschlagen
ist, ist der Rechtsweg zulässig 1145¹
- Der Arbeitnehmer darf bei Nichtbestehen
eines Tarifvertrags oder besonderer
Vereinbarungen eine Vergütung für
geleistete Überstunden verlangen. Nicht-
ausübung dieses Rechts während län-
gerer Zeitdauer ist nicht als Verzicht
anzusehen. Abgeltung der Mehrarbeit
durch Zahlung des vereinbarten Ge-
halts muß ausdrücklich vereinbart wer-
den 94⁵
- § 228 ArbZermG. Zu den Rechten und
Pflichten des bisherigen Arbeitgebers,
in die die Reichsanstalt für Arbeits-
vermittlung u. Arbeitslosenversicherung
bei den übernommenen Angestellten
eintritt, gehört auch die Regelung der
A. 631²

Argentinien

vgl. Amerika

Argentinische Fälschung

Aufwertung trotz eines im Februar 1923 geschlossenen Vergleichs, wenn sich die Parteien dabei über die Geschäftsbasisgrundlage geeinigt haben; der Berufung auf den Vergleich steht dann der Einwand der a. T. entgegen 526¹¹

Ist Zantieme auf Grund einer einen Gewinn ausweisenden Bilanz vereinbart, so ist der Einwand, der Gewinn sei nur Scheingewinn gewesen, nicht aus dem Gesichtspunkt der Aufwertung, wohl aber aus dem des § 779 BGB. u. dem der a. T. heraus beachtlich 608²⁸

Wird im Versicherungsvertrag für den Fall einer a. T. mit dem Fortfall der Summenzahlung auch die Rückgewähr der Prämien ausgeschlossen, so besteht auch nicht Anspruch auf Auszahlung der Prämienreserve 518³

Nichtigkeit einer durch a. T. bei Vertragschluß zustandekommenen Schiedsgerichtsklausel auch für den Fall, daß für den Streit betreffend Gültigkeit der Schiedsgerichtsklausel die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbart ist 77⁴

Vertragsgegner, der die Frist zur Anfechtung wegen a. T. versäumt hat, kann der Erhebung des Vertragsanpruchs mit dem Einwand der Arglist begegnet, aber nicht dann, wenn er nicht bereit ist, die schon empfangene Leistung der Gegenseite zurückzugewähren 524⁷

Armenanwalt

Zur rechtlichen Stellung, des A. Gebühren- u. Honorarvereinbarungen. Dauer der gesetzlichen Stundung. Wirkungen einer Hingabe an Zahlungs Statt. Rechtspolitische Erwägungen 1101¹

Die arme Partei hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Beordnung eines bestimmten A., sofern nicht ganz besondere Gründe vorliegen 1126⁶⁰

Berücksichtigung des A., der in der Sache bereits für die Partei tätig war, bei der Zuordnung als A. auch außerhalb des Turnus 1127⁶²

Das Prozeßgericht kann nicht einen bei einem ersuchten Gericht zugelassenen A. als A. beordnen 1131⁶⁹

Keine Erstattung fingierter Reisekosten bei Bestellung eines auswärtigen A. zum A. 1128⁶³

Armenanwaltsgebühren

vgl. auch unter NotVO. v. 1. Dez. 1930. A., Rechtsprechung, Schrifttum u. Verwaltungsbestimmungen 1068

Wenn im Vergleich außer dem Klageanspruch noch weitergehende Ansprüche erledigt werden, ist für den Erstattungsanspruch des Armenanwalts nur der niedrigere Streitwert des Klageanspruchs zugrunde zu legen 93²

Einstweilige Verfügung in Ehesachen. Berechnung der vom Staat zu erstattenen A. 1126⁶⁷

§ 1 A.gesetz. Der Armenanwalt kann aus der Staatskasse keine Erstattung der Vollmachtbeglaubigungskosten z. Ausföhrung eines Vergleichs beanpruchen 1132⁷²

§ 1 A.gesetz. Ist der A. in zwei unter denselben Parteien anhängigen Prozessen mit verschiedenem Streitgegenstand zum Armenanwalt bestellt und werden beide durch einheitlichen Vergleich unter seiner Mitwirkung erledigt, so steht ihm in jeder Sache die Vergleichengebühr zu 1132⁷³

§ 1 A.gesetz. Der Anspruch auf die A. wird noch nicht mit Erlass v. Grundurteil fällig 1128⁶⁴

§ 1 A.gesetz. Die arme Partei hat kein

allgemeines Recht darauf, in einem auswärtigen Beweisverfahren durch A. vertreten zu sein 1129⁶⁸

§ 1 A.gesetz. Der A., der nach Erlass des Beweisbeschlusses als Armenanwalt beigeordnet worden ist, bei der Beweisaufnahme zugegen war und dann zum Schluß verhandelt hat, kann die volle Verhandlungsgebühr beanpruchen 227⁴

§ 1 A.gesetz. Ist die Umsatzsteuer von den Anwaltsgebühren dem Armenanwalt auch nach dem Gesetz v. 20. Dez. 1928 aus der Staatskasse zu erstatten? 324² 1144¹³

§ 1 A.gesetz. Schreibgebühren des Armenanwalts 1135⁷⁹

§ 1 A.gesetz. Berechnung der A. bei Bruchteilarmenrecht 1135⁸⁰

Art. I § 1 III A.gesetz. Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der durch Wahrnehmung auswärtiger Termine entstandenen Kosten 1127⁶¹

§ 85 AWO. mit § 1 Abs. IV A.gesetz v. 20. Dez. 1928. Die Instanz ist bei Urteilen über den Grund des Klageanspruchs im Fall einer dem Kläger günstigen Entscheidung noch nicht als beendet anzusehen, insoweit die Fälligkeit der A. in Frage steht 1120⁴⁵

§§ 1, 4 A.gesetz. Die unzulässige Beordnung eines Armenanwalts mit rückwirkender Kraft durch wirksamen Beschluß ist im Erstattungsverfahren nicht nachzuprüfen 1132⁷¹

§ 1 IV A.gesetz. Erledigung des Auftrags des Armenanwalts durch Tod des Auftraggebers 1125⁵⁵

Art. I und II A.gesetz v. 20. Dez. 1928. Einfluß einer nach Entstehung des Anspruchs eintretenden Gesetzesänderung. Verfassungsmäßig zulässige Entgegnung 1134⁷⁸

§ 5 A.gesetz. Durch die Anordnung des Übergangs des Anspruchs des A. gegen seinen Auftraggeber auf die Staatskasse sind die Parteien nicht gehindert, sich im Verhältnis zueinander über die außergerichtlichen Kosten abweichend von der gerichtlichen Entscheidung zu einigen 1125⁵⁶

Erhalt der nach § 668 ZPO. ohne Armenrechtsbewilligung beigeordnete A. keine Vergütung aus der Staatskasse? 1129⁶⁷ 1133⁷⁴ 1144¹²

Armenrecht

§§ 114 ff. ZPO. Juristischen Personen wird das A. nicht bewilligt. Grenzen des Auslegungsrechts. Feststellung des Notbedarfs der juristischen Person. Finanzielle Untragbarkeit. Gefahr des Mißbrauchs 85¹³

Verzagung des A. bei Bereitwilligkeit des Gegners, die Prozeßkosten gegen Entrichtung einer Vormerkung vorzulegen 1126⁵⁹

Berechnung der Armenanwaltsgebühren bei BruchteilA. (§ 115 II ZPO.) 1135⁸⁰

Bewilligung des A. für Teilbetrag statt, wie beantragt, für die ganze Klageforderung ist nur in Fällen besonderer Zweifelhaftheit der Sach- u. Rechtslage bei hohem Streitwert zulässig 551¹⁰

Gewährung des A. an den Liquidator einer GmbH. unzulässig 811⁶

A.bewilligung für die Vergangenheit 1058

Wird erst in der mündlichen Verhandlung unter Überreichung eines Schriftsatzes der Antrag auf A.bewilligung gestellt, dann zur Sache verhandelt u. erst hiernach das A. bewilligt, dann hat die A.bewilligung keine rückwirkende Kraft 1145¹

Das ursprünglich für den Ehescheidungsstreit bewilligte A. gilt ohne weiteres für die im gleichen Verfahren geltend gemachte Anfechtungsklage 1134⁷⁷

Das für die Berufung bewilligte A. erstreckt sich auch auf die Bekämpfung der Anschließung des Gegners 1134⁷⁵

§ 125 ZPO. Bei Abänderung des Nachzahlungsbeschlusses werden die inzwischen gezahlten Kosten nicht zurückgezahlt 1114²⁷

§ 23 Ziff. 6 AWO. Anspruch des A. auf die Gebühr, wenn er als Partei (Antragsgegner) zum A.gesuch Stellung genommen hat 1116³⁶

§ 91 ZPO. ist im A.bewilligungsverfahren nicht anwendbar. Es ist nicht zulässig, der armen Partei nach Ablehnung des A.gesuchs die dem Gegner im A.bewilligungsverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen 1134⁷⁶

Aussetzung der Beschlußfassung über A.gesuch ist unzulässig 1131⁷⁰

Die arme Partei, die ungeachtet ihrer Armut einen A. mit der Einlegung der Berufung beauftragt hatte, kann sich zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags nicht auf die späte Bewilligung des A. berufen, wenn nicht ihre Mittellosigkeit, sondern ein Versehen des A. bei der Berechnung der Berufungsfrist die Verspätung der Einlegung verursacht hat 1086¹⁵

§§ 233, 234 ZPO. Das Unvermögen einer Partei, die Kosten des Rechtsstreits ohne Beeinträchtigung des für sie notwendigen Unterhalts zu bestreiten, ist in der Regel jedenfalls so lange als unabwendbarer Zufall anzusehen, als ihr die Entscheidung über ihr A.gesuch nicht bekanntgegeben worden ist. Daß die arme Partei in der Lage gewesen wäre, sich aus eigenen Mitteln die Vertretung durch einen bei dem auswärtigen BG. zugelassenen A. zu beschaffen, ist nicht schon daraus zu entnehmen, daß sie später einen solchen A. gefunden hat, der bereit war, unter gleichzeitiger Stellung v. A.- u. Wiedereinsetzungsanträgen die Berufung einzulegen. Eingehen des A.gesuchs fünf Tage vor Ablauf der Berufungsfrist für rechtzeitig erachtet 1088¹⁹

Hat A. gleichzeitig Berufungsbegründung und A.gesuch diktiert und seinen sonst zuverlässigen Büroangestellten angewiesen, beide Schriftsätze zusammen einzureichen, so liegt kein Verschulden des A. vor, falls die Einreichung des A.gesuchs und damit die Hemmung der Frist des § 519 VI ZPO. infolge Verfehls des Büroangestellten unterbleibt. In solchem Fall ist also Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen 53¹⁴

§ 519 VI ZPO. setzt eine an sich statthafte Beschwerde voraus 1091²¹

Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Nachweisfrist des § 519 VI ZPO., wenn der Prozeßbevollmächtigte sich auf die hemmende Wirkung des ohne Begründung u. ohne Amutszeugnis gestellten A.antrags verläßt? 1107¹¹

Die Gerichtskasse kann nicht vom obliegenden A. die Gerichtskosten verlangen, die den unterlegenen im Armenrecht streitenden Vekl. durch Urteil auferlegt worden sind 1113²³

§ 5 der NotVO. gilt auch für den Fall, daß beim BG. das A. für eine Nichtigkeitsklage beantragt wird, für die das BG. gemäß § 584 ZPO. als BG. zuständig ist 1128⁶⁵

Erhält der nach § 668 ZPO. — ohne A.bewilligung — beigeordnete A. eine entsprechende Vergütung aus der Staatskasse? 1129⁶⁷ 1133⁷⁴ 1144¹²

Staatenlosen steht kein Anspruch auf Bewilligung des A. zu. Ehemaligen Deutschen, die staatenlos geworden sind, ist das A. zu bewilligen 1126⁵⁸

A. für Deutsche in England 125
A.gewährung an Reichsdeutsche in Schweden 705

Arrest

§ 138 BGB. Zum Begriff des unsittl. Rechtsgeschäfts. Durch Aufhebung einer Pfändung an Schiff gegen Gewährung einer anderen Sicherheit wird ermöglicht, daß das Schiff zu Schmuggelfahrten benutzt wird 928²

Der Streitwert in A.sachen ist nach § 3 ZPO. festzusetzen. Das Kostenpauschquantum muß als Nebenforderung gemäß § 4 ZPO., der auch bei A.sachen gilt, außer Betracht bleiben 1115²³

Arsenal

A.wächter, denen die Überwachung des A.gebiets an den Toren u. auf Rundgängen, die 1. Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie der auf das A.gebiet beschränkte Feuerlöschdienst obliegt, sind nicht versicherungspflichtig nach dem AngVersG., sondern unterliegen der Invalidenversicherungspflicht 968¹

Arzt

vgl. unter Stadtarzt

Assessor

§ 91 ZPO. Die Kosten der Vertretung durch GerichtsA. sind nicht erstattungsfähig 553¹

Aufbringung

§ 12 A.gesetz. Im Fall des Übergangs von Betriebsvermögen im ganzen kann der Erwerber die Erstattung der von ihm selbst auf Grund seiner Haftung zubiel entrichteten A.leistungen verlangen, nicht dagegen die Erstattung der von seinem Rechtsvorgänger überzahlten Beträge 674¹

Auflösung von Familiengütern

vgl. auch A. der Gütsbezirke unter G. Hat die ZwangsA. eines F. begonnen u. wird F. nach diesem Zeitpunkt infolge Aussterbens der folgeberechtigten Familienmitglieder frei, ohne daß es zur A. des F. i. S. des § 3 S. 2 ZwangsABD. gekommen ist, so ist gleichwohl die ZwangsA.gebühr nach § 15 I 1 GebD. f. A. v. F. v. 11. Jan. u. 31. Mai 1924 zu erheben 634¹

Zum Fideikommißvermögen, das beim Eintritt eines Folgefalls auf Grund der Bestimmungen der ZwangsA.gesetzgebung auf den Folger übergeht u. in dessen Hand freies Vermögen wird, gehören auch etwaige Schadenersatzansprüche gegen die Mobiliarerben des Vorbesizers wegen Verschlechterung des Fideikommißvermögens durch diesen 763¹

§ 28 X PrZwangsABD. Anordnung einer Fideikommißpflegschaft durch das OLG. als Fideikommißaufsichtsbehörde, wenn das Vermögen als Fideikommiß tatsächlich verwaltet wird, mag auch das Bestehen des Fideikommisses rechtlich zweifelhaft sein. Erfordernis der Genehmigung der Fideikommißaufsichtsbehörde zu einer den Schuldner befreienden Annahme der Zahlung durch den Fideikommißinhaber oder -pfleger; Nichtwirkung der Genehmigung ist durch § 1831 BGB. ausgeschlossen. Der Zeitpunkt dieser Genehmigung ist daher für die Aufwertung maßgeblich 576³

Aufrechnung

Voraussetzungen der Zulässigkeit der A. nach § 226 RdnappschG. 557¹
Der Angewiesene darf gegenüber dem Anweisungsempfänger nicht aufrechnen 827¹

Auftrag

Bezüglich § 667 BGB. vgl. unter Rechnungslegung

Augenschein

Ist die Einnahme des richterlichen A. zur Widerlegung der Aussage eines

Zeugen beantragt worden, so darf das Gericht den Antrag nicht schon aus dem Grunde ablehnen, weil es die von dem Antragsteller beanstandete Zeugenaussage für glaubhaft hält 1040¹⁸

Bezweckt der die Zuziehung eines chemischen Sachverständigen begehrende Beweis Antrag, eine tatsächliche Annahme, die der Schriftsachverständige seinem Gutachten zugrunde gelegt hatte, zu erschüttern, so kann Antrag weber mit der Begründung, daß das Gericht einen weiteren Sachverständigen nicht brauche, noch mit der Begründung, daß die Beweisbehauptung durch den A. widerlegt werde, abgelehnt werden (StR.) 949²³

Kein besonderer, die Anwesenheit aller Prozeßbeteiligten erfordernder Akt der A. durch das erkennende Gericht liegt darin, daß Einzelner sich das bei der A.einnahme gewonnene Bild durch besondere Maßnahmen einprägt (StR.) 955³¹

§ 86 StPD. Private Befichtigung des Tatorts durch den Vorstehenden rechtfertigt nicht die Besorgnis der Befangenheit 1138⁸⁷

Ausbietungsgarantie

vgl. unter G.

Ausbildung, juristische

vgl. auch unter Rechtsfälle

Reform des jur. Universitätsstudiums 978 980

Zum gegenwärtigen Stand der A.fragen 1012

Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für die j. A. 982

A. der Referendare im Gerichtsdienst: Im 1. Abschn.: Kleines AG. 984

Im 2. Abschn.: Zivilkammer 985, Kammer für Handelsachen 988

Im 3. Abschn.: Strafkammer 988, Schöffengericht u. Einzelrichter in Strafsachen 990, Staatsanwaltschaft 992, Strafvollzug 993

Im 4. Abschn.: Notariat 997

Im 5. Abschn.: Großes AG.: Grundbuchamt 997, Handelsregister 998, Arbeitsgericht 1000

Im 6. Abschn.: OLG.: Zivilsenat 1001, Strafsenat 1002

Übungsturse für Referendare 1003

Die A. der Referendare in der Verwaltung 1009

Neues Schrifttum über A. u. Fortbildung der Juristen 1053

Übungen im bürgerlichen Recht. Schrifttum 1020

Die jur. Staatsprüfung. Schrifttum 1021

Bericht, Gutachten u. Urteil. Schrifttum 1021
Rechtsstudium u. Studienreform in Nordamerika 121

Ausfuhr

vgl. auch unter Einfuhr

Die Geschäftsbedingungen des deutschen A.handels. Schrifttum 136

§ 4 UmfStG. Erwirbt Unternehmer im Inland nur Teile einer v. ihm nach dem Ausland zu liefernden Werkanlage, so ist Anspruch auf A.vergütung nicht begründet 372³⁶

Ausländische Urteile

vgl. Anerkennung v. a. A.

Auslegung

von Tarifvertrag vgl. auch unter T. Bei Ausfüllung einer Vertragslücke durch A. sind die Belange beider Parteien in Betracht zu ziehen u. gegeneinander abzuwägen. (Wer trägt die Grunderwerbssteuer?) 1025²

Eine i. J. 1929 vereinbarte Klausel des Inhalts, daß bei Erhöhung der Steuern für Grundstücke „über den Stand v. 1. April 1927“ die Miete sich erhöhen solle, schließt A. dahin nicht aus, daß auch die zum 1. April

1927 eingetretene Erhöhung der Hauszinssteuer den Mietzins entsprechend erhöhe 306⁷

Feststellung des Inhalts eines Arbeitsvertrags, wenn bei seinem Abschluß keinerlei nähere Vereinbarungen über Lohn, Kündigungsfristen usw. getroffen sind 92¹

A. eines Rechtsgeschäfts durch das RevG. 89¹

Auslieferung

Deutsches AusliefG. Schrifttum 193

§ 1 AusliefG. Ausländereigenschaft des Verfolgten als Voraussetzung der A. 250³, dieselbe Frage i. Verb. m. dem deutsch-poln. Abkommen über Staatsangehörigkeits- u. Optionsfragen v. 30. Aug. 1924 251⁴, ... mit Art. 8 des deutsch-tschechosl. A.vertrags v. 8. Mai 1922 251⁶

§ 2 AusliefG. Unzulässigkeit der A. wegen rein militärischer Taten und wegen Übertretungen 251⁸

§ 2 I AusliefG. Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht als Voraussetzung der A. 252⁷

§ 2 II AusliefG. A. wegen gemischt-militärischer Taten. Prüfung der Schuldfrage 252⁸

§§ 4, 6 AusliefG. Verbürgung der Gegenseitigkeit u. Sicherstellung der Spezialität als Voraussetzung der A. 252⁹ 253¹⁰

§§ 4 Nr. 2, 10 AusliefG. Zulässigkeit der A. als Voraussetzung der Anordnung der A.haft. Möglichkeit eines Zwischenbeschlusses 253¹¹

§§ 4 Nr. 2, 6 AusliefG. Zulässigkeit der Strafverfolgung nach deutschem Recht u. Sicherung der Spezialität als Voraussetzungen der A. 253¹²

§§ 4 Nr. 2, 6, 33 AusliefG. Zulässigkeit der Strafvollstreckung nach deutschem Recht u. Sicherstellung der Spezialität als Voraussetzungen der Durchlieferung 254¹³

§§ 4 Nr. 3, 27 II AusliefG. Unzulässigkeit der A. wegen strafbarer Handlungen, die mit anderen im Deutschen Reich begangenen u. rechtskräftig abgeurteilten strafbaren Handlungen im Fortsetzungszusammenhang stehen. Zuständigkeit des AG. zur Entscheidung a.rechtlicher Fragen 249¹

§ 6 AusliefG. Sicherung der Spezialität als Voraussetzung der A. 255¹⁴

§ 10 AusliefG. i. Verb. m. Art. 8 des deutsch-italien. A.vertrags v. 31. Okt. 1871. Anordnung der vorläufigen A.haft. Verhältnis des A.gesetzes zu bestehenden Verträgen 740¹² 250²

§§ 10, 25 AusliefG. Voraussetzungen der Anordnung der A.haft. Unzulässigkeit der Prüfung der Schuldfrage im Verhältnis zu Österreich 255¹⁵

§§ 18 II, 21 AusliefG. Dauer der vorläufigen A.haft nach vorläufiger Inhaftnahme 250^{2a} 256¹⁶ 742¹³

§§ 25, 26, 28 AusliefG. Unzulässigkeit der Prüfung der Schuldfrage im Verhältnis zu Ungarn 256¹⁷

§§ 25, 28 AusliefG. Unzulässigkeit der Prüfung der Schuldfrage im Verhältnis zur Tschechoslowakei 256¹⁸

§ 29 AusliefG. Neue Umstände als Voraussetzung wiederholter Zulässigkeitsentscheidung 256¹⁹

§ 33 AusliefG. Durchlieferung durch Transport auf deutschem überseeischen Dampfer. Strafbarkeit nach deutschem Recht als Voraussetzung der Durchlieferung. Verbürgung der Gegenseitigkeit gegenüber Ungarn 257²⁰

§§ 34, 35 AusliefG. i. Verb. m. Art. 10, 13 u. 15 des deutsch-belgischen A.vertrags v. 24. Dez. 1874 257²¹

Ein neuer A.vertrag mit den Vereinigten Staaten v. Amerika 706

Ausnahmezustand

vgl. unter RVerf. Art. 48

Aussetzung des Verfahrens

Ist die Prozeßvollmacht gültig erteilt, so kann bei eingetretener Veränderung der Prozeßfähigkeit der Partei der Ablauf der Berufungsfrist nur durch Antrag auf A. d. B. verhindert werden 1083¹²

Ein nach Einlegung der Berufung zugestellter A. beschluß des Prozeßgerichts erster Instanz ist unwirksam 1090²⁰

A. der Beschlußfassung über Armenrechtsgefuß ist unzulässig 1131⁷⁰

A. d. B. bei einem auch nur mittelbar mit etwaigem Ausgleichsanspruch gegen das Reich zusammenhängenden Rechtsstreit 749¹

Auspielung (§ 286 StGB.)

Zur Abgrenzung v. Glücksspiel u. A. Besteht Gewinn, der durch die Inbetriebsetzung des in einer Gastwirtschaft aufgestellten Spielapparats erzielt werden kann, in Marken, so liegt Glücksspiel vor, wenn der Gewinner die Marken nach seiner Wahl in Geld oder Waren, A., wenn er sie nur in Waren umwechseln kann. Ging die Spielabrede dahin, daß der Gastwirt die Marken auf alte oder neue Rechnung des Gewinners in Anrechnung nehmen sollte, so kommt Glücksspiel, nicht A. in Betracht 209¹⁷

Strafbare A. kann auch dann vorliegen, wenn ohne Erhöhung der üblichen Preise der Veranstalter in Erwartung einer durch die A. erzielten Umsatzsteigerung seinen Verdienst aus den einzelnen Waren herabsetzt 971¹

Keine strafbare A. liegt vor, wenn es an objektivem Einfluß der Spielteilnehmer fehlt, die Unkosten vielmehr ausschließlich von dem Veranstalter in der Hoffnung einer Umsatzsteigerung getragen werden 963⁷

Ausstattung

vgl. auch facultas alternativa

§ 3 V ErbSchStG. Steuerfreiheit einer A. setzt Prüfung der gesamten Lebensverhältnisse der Beteiligten voraus. Angemessenheit der A. kann zu bezagen sein, trotzdem der Geber sich zur Zeit der A. nicht mehr in so günstigen Vermögens- u. Einkommensverhältnissen wie früher befand u. die A. nur durch einen Eingriff in die Vermögenssubstanz ermöglicht hat 374⁴³

§ 23 I ErbSchStG.; §§ 1499 Nr. 3, 2050, 2054 BGB. Steuerpflicht v. A. u. anderen Zuwendungen an die anteilsberechtigten Abkömmlinge aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft 376⁴⁵

Ausstellungshallen

Wann ist A. unternehmen als Schau- stellung i. S. von § 105 i GewD. anzusehen? 485¹³

Ausverkauf

vgl. unter Unlauterer Wettbewerb

Ausweisung, zumiderhandlung gegen die (§ 361 Biff. 2 StGB.)

Ausländer, der aus dem deutschen Reichsgebiet ausgewiesen dahin wieder zurückkehrt, macht sich nicht nach § 1 Nr. 1 PaßStrGD., sondern nach § 361 Biff. 2 StGB. strafbar 153⁹

Automobil

vgl. Kraftfahrzeuge

Baden

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 1930 8

§ 41 Biff. 2 BadVerwVfStG. Wird Verfügung oder Entscheidung des Stadtrats auf ortspolizeilichem Gebiet mit der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten, so hat die Beklagtenrolle der Stadtrat zu übernehmen; dieser

wird in dem Verfahren durch den Oberbürgermeister vertreten 761⁵

§§ 26, 31 BadOrtsStrafStG. Unrichtige Behandlung einer Verwaltungssache als Klage 760⁴

§ 27 VII BadOrtsStrafStG. Ein öffentlich-rechtliches Verhältnis entsteht durch Übernahme einer Baulast nur zwischen dem Eigentümer u. der Baupolizeibehörde; dem Hypothek- oder Grundschuldgläubiger steht Klagerrecht gemäß § 27 VII jedenfalls auf Grund seiner allgemeinen Rechtsstellung gegenüber dem Eigentümer grundsätzlich nicht zu 761⁵

Der Ortskirchensteuer unterliegt neben dem Betriebsvermögen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 7. Juli 1926 über die 9. Änderung des Bad-OrtStG. auch der Ertrag des Gewerbebetriebs 681¹¹

Bank

vgl. auch Bankbürgschaft unter Bürge
Die Technik des B. betriebs. Schrifttum 790

Die Praxis der Volksbanken. Schrifttum 790

Die Anwendung des § 66 AufwG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß durch die Darlehnsaufnahme mittelbar außerbancmäßige Zwecke des Schuldners gefördert werden 36³

Irrium des Auftraggebers einer B. bei Bezeichnung des Destinatars gibt dem Auftraggeber weder Aufsichtungsrecht noch Anspruch aus § 826 BGB. noch Bereicherungsanspruch gegen andere B., die auf Anweisung der beauftragten B. den Auftrag durch Gutschrift auf das einen Debitkonto aufweisende Girokonto eines Kunden ausführt, der seine Zahlungen eingestellt hat 548⁶

Wenn B. Wechsel diskontiert, die das einzige Vorstandsmitglied einer AktG. namens dieser ausgestellt u. zugleich eigenen Namens akzeptiert hat, obwohl sie wußte, daß der Gegenwert der Wechsel für dessen persönliche Zwecke bestimmt war, so liegt Annahme eines Verstoßes gegen § 826 BGB. nahe 794³

Art. 297 FrB. Hat eine B. bei drohendem Einrücken des Feindes den Auftrag, Gelbüberweisung in das innere Deutschland vorzunehmen, nicht rechtzeitig ausgeführt, so haftet sie zwar nicht, wenn sie sich über die drohende Beschlagnahme in rechtl. Ungewißheit befand, wohl aber wegen Vertragsverletzung. Der Frage der Vollwertigkeit einer späteren Zahlung kommt hier, anders wie bei der Aufwertung, keine Bedeutung zu 802¹⁰

Stellung deutscher Banken in England während des Kriegs auf Grund der englischen behördlichen Zwangsmaßnahmen. Ansprüche deutscher, österreichischer oder früher österreichischer, jetzt tschechoslowakischer Kunden solcher Banken wegen dortiger Vorkriegsdepots 722¹

Bankrott

§ 242 Nr. 2 RD. Unter den Begriff der erdichteten Forderungen fallen auch erdichtete dinglich-rechtliche Aussonderungsansprüche. Geltendmachung in dem Konkursverfahren liegt auch in der Erhebung des Aussonderungsanspruchs dem Konkursverwalter gegenüber 211¹⁹

Hatte das SchöffG. zugleich mit dem Tatbestand des V. verfahrens nach § 239 Nr. 1 RD. auch strafbaren Tatbestand nach § 239 Nr. 2 u. 4 RD. angenommen, so konnte die StrR. trotz des Wegfalls der beiden letzten Tatbestände es bei dem vom SchöffG.

ausgesprochenen Strafmaß lassen u. durfte dafür auch billigen auf die Gründe des schöffengerichtlichen Urteils verweisen 218²⁵

Baugewerbe

Gleisverlegungsarbeiten, die ein Eisenbahnunternehmer ausführen läßt, sind Tiefbauarbeiten i. S. des Reichsstarifs für das B., wenn sie über die üblichen Gleisausbesserungsarbeiten hinausgehen 906¹

Bauern

Zum Jahreswechsel: Überblick über Verwaltung u. Gesetzgebung 5

Bayr. Ausführungsbestimmungen zu den neuen Aufwertungsgefehen 567

Die bahr. Grundrentenablösungsschuldverschreibungen sind als Markanleihen des Landes B. zu erachten 624⁵

Die RPr. des RG., des BayObStG., des RG. u. der OStG. zu § 193 StGB. Schrifttum 926

Art. 22 b II BayPolStGB. Auch politische Reklame fällt unter den Begriff der verunstaltenden Reklame 473¹

Hat bahr. Notar Ist- od. Sollennahmen zu versteuern? Abzugsfähigkeit der Beiträge zur „Notariatskasse“ 1150²

Beamte

EisenbahnB. vgl. unter E.

Vgl. auch Disziplinarverfahren, Amtspflichtverletzung, Amtsdelikte, Widerstand gegen die Staatsgewalt

Im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Schadenersatzanspruch eines B. wegen ungerechtfertigter Entlassung. Wird B. auf Grund eines schuldhaft erstatteten Gutachtens des beamteten Stadtarztes in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so haftet die Gemeinde für den dem Beamten dadurch entstandenen Schaden, insbesondere für den Unterschied zwischen Wartegeld u. Gehalt 47¹²

Beendigung des B. verhältnisses in der Zeit der Staatsumwälzung statt durch die sonst erforderliche Einzelentlassung durch allgem. Bewilligung des Abschieds an alle diejenigen B., die dem Staat in seiner neuen durch den Umsturz geschaffenen Gestalt nicht dienen wollten 726³

Küster u. Organisten der kathol. Kirche sind KirchenB. i. S. des öffentlichen Rechts. Ein als öffentlich-rechtlich gewollter Anstellungsakt, der vom unzuständigen Organ ausgeht, ist schlechthin unwirksam u. kann nicht zu einem privatrechtlichen Dienstvertragsangebot umgedeutet werden 673²

Für die Frage der Vertretung des Reichs gem. § 151 RBG. ist der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs maßgebend. Wer vertritt das Reich gegenüber Ansprüchen früherer KolonialB. aus vorkriegszeitlichen Zusicherungen der Kolonialabteilung des Auswärt. Amts? 737⁸

Art. 129 RVerf., § 3 I ThürErmächtG. v. 29. März 1930 ist mit dem Reichsrecht unvereinbar 732⁵

Bedingung

In der Übereignung einer dem Veräußerer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache ist die Übertragung des ausschließend bedingten Eigentums, der Anwartschaft, zu finden 550⁶

§§ 158, 161 BGB. Die Übertragung des Anwartschaftsrechts, das bei einer bedingten Eigentumsübertragung entsteht 505

§ 18 BGB. findet auf einen mit einer B. versehenen Antrag keine Anwendung 1100¹

Die Klausel „dieser Vertrag tritt in Kraft nach erfolgter Gegenbestätigung“ macht die Erklärung zu bloßem Angebot u. ist nicht als B. anzunehmen. Deshalb Stempelsteuerfreiheit 305⁶

§ 43 I KapVerfStG. Anschaffungs-
geschäfte unter NotestativB., deren Er-
füllung vom bloßen Willen des Ver-
pflichteten abhängt, lösen die Steuer-
pflicht aus 367²⁹

Verdigung

§ 844 StGB. Die Aufwendungen für die
B., Dankagungen, Trauermahlzeiten
u. für den Grabstein des überfahrenen
Erblässers der Klägerin gehören zu
dem ersatzfähigen Schaden 668⁴

Beglaubigung

vgl. notarielle B. unter Notar. Vgl.
ferner Zustellung

Begnädigung

Das preuß. Gnadenrecht. Schrifttum 925

Begünstigung

Voraussetzung für Nichtbeeidigung eines
Zeugen ist der Verdacht einer be-
gangenen, nicht einer zu befürchtenden
B. (§ 57 StPD.) 225⁵

Beihilfe

Die nicht fristgemäß angemeldeten oder
abgelieferten Militärwaffen sind nach
der Bef. v. 27. Juni 1921 dem Reich
verfallen. Wer durch Verkauf dem un-
befugten Besitzer ihre Verwertung er-
möglich, begeht B. zur Unterschlagung
66²⁵

Auch die erschwerte Amtsunterschlagung
des § 351 StGB. gehört zu den un-
eigentlichen Amtsdelikten. Der nicht-
beamtete Gehilfe kann daher nur wegen
B. zur einfachen Unterschlagung (§ 246
StGB.) bestraft werden 932⁶

Beistand

Beim Termin zur persönlichen Abhörung
einer Partei im Eheprozeß ist Zu-
ziehung des B. eines Dritten nach
§ 90 ZPO. zur Rechtsverfolgung oder
Rechtsverteidigung der anzuhörenden
Partei nur unter besonderen Umstän-
den notwendig 1122³¹

Bekanntmachung

vgl. unter Urteilsveröffentlichung

Beleidigung

§ 185 StGB. Das Verbreiten der for-
malen B. eines anderen ist nur dann
strafbar, wenn erkennbar der Ver-
breiter die beleidigende Äußerung sich
derart zu eigen macht, daß er durch
die Verbreitung selbst beleidigt 739¹⁰

Wer mit einer verheirateten Frau die
Ehe bricht, ist regelmäßig während des
Bestehens der Ehe nicht wegen B. zu
bestrafen, da die Sonderregelung des
Ehebruchs in § 172 StGB. die An-
wendbarkeit des § 185 ausschließt. Ist
aber der am Ehebruch beteiligte Ehe-
gatte nicht an ihm „schuldig“ u. ge-
währt daher der Ehebruch dem andern
Gatten keinen Scheidungsgrund, so ist
eine Bestrafung wegen B. möglich,
ebenso dann, wenn sich aus besondern
Begleitumständen eine Ehrenkränkung
des verletzten Gatten ergibt 199⁸

§§ 185, 186 StGB. B. durch Ironie u.
Satire 484¹²

Die Annahme des tateinheitlichen Zu-
sammenstehens der §§ 185, 186 St-
GB. hat zur Voraussetzung, daß von
mehreren in einer Kundgebung ent-
haltenen Äußerungen die eine als for-
male B., die andere als üble Nach-
rede strafbar ist. Liegt nur eine ein-
heitliche nach § 186 zu beurteilende
Äußerung vor, so darf der Wahrheits-
beweis dem Angekl. auch dann nicht
abgeschnitten werden, wenn sich das
Vorhandensein der B. aus der Form
oder aus den Umständen ergibt 938¹¹

§§ 185, 193 StGB. B. durch die Äuße-
rung „es stinkt wie in einer Affen-
bude“. Zum Begriff der „begleitenden
Umstände“ 228⁹

Begangen ist das durch Druckschriftver-
breitung verübte Vergehen nach § 186
StGB. mit dem Zeitpunkte der Ver-

breitung. Verjährung der Strafver-
folgung setzt mit dem Beginn der Ver-
breitung der Druckschrift ein 967¹¹

§ 186 StGB. Urteilsbegründung dahin,
daß sich für die Wahrheit der behaupteten
Tatsache kein Anhalt ergeben
habe, läßt nicht erkennen, daß der
Richter seiner gesetzlichen Aufklärungs-
pflicht genügt habe 228⁸

§ 186 StGB. Wer mit den Worten des
Gesetzes einem andern ein betrügeri-
sches Verhalten vorwirft, begeht keine
formale B. 960³

§ 186 StGB. Die Behauptung, daß Kauf-
mann eine Ware teurer verkaufe, als
sie in andern Geschäften koste, stellt
keine üble Nachrede dar 487¹⁰

§ 22 PreßG. Auch das in der Einsendung
des Manuskripts liegende Vergehen
gegen § 186 StGB. verjährt in sechs
Monaten 486¹⁵

§§ 196, 200 StGB. Da der Magistrat
als das verfassungsmäßige Organ der
Stadtgemeinde mangels eines Auf-
sichtsrats über die Volksschullehrer
nicht deren amtlicher Vorgesetzter ist,
so steht ihm weder das R. zu, wegen
B. eines Volksschullehrers in Be-
ziehung auf seinen Beruf Strafantrag
zu stellen, noch darf ihm die Befug-
nis zur öffentlichen Urteilsbekannt-
machung zugesprochen werden 201¹⁰

Wahrnehmung berechtigter Interessen

§§ 185, 193 StGB. Gastwirt ist berech-
tigt, einzeln Personen wie auch Be-
völkerungskreisen den Besuch seiner
Gaststätte zu verbieten. Erklärt er
einem bestimmten Besucher, daß er
seinen Besuch nicht wünsche u. for-
dert er ihn zum Verlassen des Hauses
auf, so handelt er in Wahrnehmung
berechtigter Interessen 887³²

Die Mpr. des RG., des BayObOL., des
RG. u. der OLG. zu § 193 StGB.
Schrifttum 926

§ 193 StGB. Wahrnehmung berechtigter
Interessen nicht anzunehmen, wenn
jemand bezweckt, gegen sich selbst ein
B.verfahren herbeizuführen. Grenzen
zwischen Form u. Inhalt 230¹²

Auch der unmittelbare Vorwurf des
Diebstahls kann unter Umständen durch
§ 193 StGB. gedeckt werden 231¹⁴

§ 193 StGB. Die Rüge angeblicher Miß-
stände durch Besprechung in der Presse
kann in Wahrnehmung berechtigter
Interessen erfolgen 1094²⁶

Ob in kollektiv gefaßter Kundgebung,
die ohne Nennung von Namen er-
folgt, die B. einer bestimmt erkenn-
baren Mehrheit einzelner Personen zu
finden ist, ist im wesentlichen Tatfrage.
Bei Verneinung des Schuldausschließ-
grundes aus § 193 wegen Formver-
letzung kann nicht, wenn im übrigen
der Tatbestand nach § 186 StGB. vor-
liegt, § 185 zur Anwendung kommen
222¹

Grenze der Anwendbarkeit des § 193
StGB. 198⁷

§ 193 StGB. Die Leichtfertigkeit der auf-
gestellten ehrenkränkenden Behauptung
kann nicht zum Nachweis des Vor-
handenseins der Absicht verwandt
werden, wohl aber kann sie zur Ver-
sagung des Schutzes des § 193 unter
dem Gesichtspunkt der Interessenab-
wägung führen 938¹²

§ 193 StGB. Für die Verurteilung auf die
Wahrnehmung berechtigter Interessen
ist nur dann Raum, wenn es dem
Täter ernstlich darauf angekommen ist,
eigene oder fremde Interessen wahr-
zunehmen 201¹⁰

Die Ableitung des § 193 StGB. aus
dem Gedanken der Güterabwägung

kann nicht zu dem Ergebnis führen,
daß man zur Verteidigung wirtschaft-
licher Interessen der Ehre anderer
nicht zu nahe treten dürfe. Wer ein
seiner freien Verfügung unterliegendes
Schriftstück mit Randbemerkungen ver-
sieht, die für einen Dritten ehren-
kränkend sind, muß, wenn er später
das Schriftstück auf Anfordern einer
Behörde einreicht, die Randbemerkun-
gen zuvor entfernen; andernfalls ist
der äußere u. innere Tatbestand des
§ 185 oder 186 gegeben 200⁹

Die Feststellung der Richterweislichkeit
einer Behauptung rechtfertigt noch nicht
die Annahme, daß die Behauptung
leichtfertig aufgestellt sei, so daß der
Strafschutz des § 193 entfiele 229¹⁰

§ 193 StGB. Kein Strafschutz, wenn Pri-
vatdetektiv ehrenkränkende Mitteilung
über einen andern gegenüber einer
Person macht, für die er nicht berufs-
tätig geworden ist 960⁴

Wenn jemand im Rahmen der Wahr-
nehmung berechtigter Interessen von
einem anderen behauptet, er habe
früher einen Meineid geleistet, so kann
die Nennung eines Dritten als des
Anstifters zu diesem Meineid ohne
weiteres von § 193 StGB. mit umfaßt
werden 961⁵

Belgien

§§ 34, 35 AuslieferG. i. Verb. m. Art. 10,
13 u. 15 des deutsch-belg. Ausliefe-
rungsvertrags v. 24. Dez. 1874 257²¹

Bereicherung, ungerechtfertigte

Hat Darlehnsgläubiger die ihm zur
Sicherheit für seine Forderung ver-
pfändete Sache gegen Rückzahlung des
Darlehns in entwertetem Geld dem
Schuldner zurückgegeben, so ist das
Pfandrecht nach § 1253 BGB. erloschen.
Jedoch kann der Gläubiger unter dem
Gesichtspunkt des § 812 BGB. die Neu-
bestellung des Pfandrechts verlangen,
denn er hat es ohne Rechtsgrund auf-
gegeben 544¹

§ 816 BGB. B.ananspruch des HypoGläu-
bigers, wenn der Wiedereintragung
der Hyp. der öffentl. Glaube des
Grundbuchs entgegensteht 547³

Die Rechtsmeinung, daß nach § 19 Auf-
wertG. B.anprüche aus § 816 BGB.
in den Fällen, in denen das Gesetz
die Hypothekenaufwertung wegen Ein-
greifens der Vorschriften über den öf-
fentlichen Glauben des Grundbuchs
ausschließt, nicht ausgeschlossen werden,
wird aufrechterhalten 578⁶

§ 820 BGB. Außerhalb des Vertrags
liegende Umstände kommen für das
Tatbestandsmerkmal der Ungewißheit
nicht in Betracht. Salotheorie bei der
B. 529¹³

§ 937 BGB. Gegenüber d. Erßigung greift
der B.ananspruch durch, wenn der Eigen-
besitz ohne Rechtsgrund erworben wurde
195³ 1030⁷

Vergerecht

§ 148 PrAllgBergG. Grunddienstbarkeit
für die Vereinbarung, daß der je-
weilige Eigentümer der zu belastenden
Grundstücke Beschädigungen, die in-
folge gesetzmäßigen Bergbaus an seinen
Grundstücken entstehen, ohne Schadens-
ersatzanspruch dulden muß 530¹⁴

Berlin

Die BZuWStVO. der Stadt B., die am
20. 4. verkündet wurde, ist am 1. April
1929 in Kraft getreten 390⁶

Die Bestimmung der BerlStraßVerfO.
v. 15. Jan. 1929, daß die Straßen mit
Straßenbahngleisen als Hauptver-
kehrswege zu gelten haben, ist mit
dem reichsrechtl. Begriff des Haupt-
verkehrswegs vereinbar (§ 24 Kraftf-
VerfO.) 880²⁴

Berner Konvention über das geistige Eigentum der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908

Künstlerische Parikaturen von Tageszeiteignissen fallen unter den Schutz der B. K. 496¹

Berufsschule

Prüfgesetz v. 31. Juli 1923. Ein über 18 Jahre alter Handwerkslehrling untersteht nicht einer B. beschuldigung unter gesetzlicher Strafandrohung 669⁷

Berufung

vgl. B. verfahren im Patentnichtigkeitsverfahren unter P.

Zivilsachen

Auslegung eines der Hingabe eines Darlehns zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses nicht nur nach den Bestimmungen des AuswG., sondern frei unter schonender Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers. Selbständige Vertragsauslegung von diesem Gesichtspunkt aus durch das RevGer. im Gegensatz zum BG. 34²

§ 5 RotW. gilt auch für den Fall, daß beim BG. das Armenrecht für Nichtigkeitsklage beantragt wird, für die daß BG. gem. § 584 ZPO. als BG. zuständig ist 1128⁶⁵

§§ 24, 28 ZPO. Der Rat des Kammerpräsidenten, der Angest. möge seine B. zurückziehen, rechtfertigt die Beforgnis der Befangenheit nicht 1138⁸⁷

§ 27 RMGebD. findet keine Anwendung, wenn nach einem der Klage stattgegebenen Grundurteil die B. zurückgewiesen u. in dem nunmehr fortgesetzten Verfahren erster Instanz über die Höhe Beweis erhoben wird 1124⁵⁴

§ 42 ZPO. Die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit kann begründet sein, wenn der Richter der andern Partei die Anregung gibt, AnschlußB. einzulegen 1104⁵

§ 99 III ZPO. Bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ist B. gegen die Entsch. über die Zinsen nur zulässig, wenn sie den Betrag der B. summe übersteigen. Die Kosten des Rechtsstreits dürfen nicht hinzugerechnet werden 1035¹²

§§ 114, 119 ZPO. Das für die B. bewilligte Armenrecht erstreckt sich auch auf die Bekämpfung der AnschlußB. des Gegners 1134⁷⁵

§ 232 II ZPO. Fehlerhaft ist es, wenn RM. den Bürobetrieb so handhabt, daß die zugestellten beglaubigten Abschriften von Urteilen zunächst mit der Urschrift in die Unterschriftsmappe gelegt, darauf nach Unterzeichnung der Empfangsbcheinigung auf der Urschrift in einen für Posteingänge allgemein bestimmten Kasten gehen u. dann erst bei Entleerung dieses Kastens zu der betr. Akte gebracht u. mit dieser dem RM. wieder vorgelegt werden 1073²

§ 232 II ZPO. Unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn bei ordnungsmäßigem Bürobetrieb ein nach Dienstschluß eingegangener, dem abwesenden Bürovorsteher von dem am nächsten Tag (Sonntag) verreisenden RM. auf seinen Arbeitsplatz gelegter Antrag zur B. einlegung bei Aufnahme des Dienstbetriebs am nächsten Bürotage verschwunden ist u. dadurch die B. frist versäumt wird 1087¹⁷

§ 233 ZPO. Der Irrtum des RM. (eines RM.), daß der bei seinen Handakten befindliche, sich auf die Gerichtskosten-einzahlung erster Instanz beziehende Lastschriftzettel sich auf die Gerichtskosten zweiter Instanz bezöge, ist kein unabwendbarer Zufall, namentlich dann nicht, wenn er die Kontrolle, ob der Nachweis über die Gebühreneinzahlung

erfolgt sei, auf den vorletzten Tag der Frist aufschob u. dann in einem mit dem Büro des RM. geführten Telefongespräch es an der erforderl. Klarstellung fehlen ließ 1074³

§§ 233, 234 ZPO. Daß die arme Partei in der Lage gewesen wäre, sich aus eigenen Mitteln die Vertretung durch einen bei dem auswärtigen BG. zugelassenen RM. zu beschaffen, ist nicht schon daraus zu entnehmen, daß sie später einen solchen RM. gefunden hat, der bereit war, unter gleichzeitiger Stellung von Armenrechts- u. Wiedereinsetzungsanträgen die B. einzulegen 1088¹⁹

§§ 246, 248, 249 ZPO. Ein nach Einlegung der B. zugestellter Aussetzungsbeschuß des Prozeßgerichts erster Instanz ist unwirksam 1090²⁰

§ 271 ZPO. Nimmt der Prozeßbevollmächtigte im ersten Termin vor dem BG. die Klage mit Zustimmung des Gegners zurück, ohne daß weiter verhandelt wird, so kann er nicht eine Verhandlungsgebühr beanspruchen 1121⁴⁸

§§ 311, 312 ZPO. Beginn der B. frist bei schriftl. Mitteilung des Urteils, durch die im Einverständnis der Parteien die Verkündung ersetzt werden soll. Ein RM., der mit einem oder zwei Sachanträgen obgesiegt hat, mit dem anderen unterlegen ist, kann seine B. nicht allein auf die Erweiterung des ihm zuerkannten Anspruchs stützen 197⁵

§§ 516, 518, 519 ZPO. Zur wirksamen Einlegung der B. genügt es, wenn der B. kläger nachweist, daß er noch nicht zugestellt habe u. daß seit der Verkündung noch nicht 5 Monate verstrichen sind 325⁴

§ 519 ZPO. Auf Konsulargerichtssachen findet die Vorschrift über den Begründungszwang u. die Setzung einer Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr keine Anwendung 152⁸

§ 519 II ZPO. Verpätete Einzahlung der Gerichtskosten, wenn mit Kostenmarken bezahlt werden sollte, beim versuchten Einkauf aber Marken nicht zur Stelle waren u. solche erst am Tage nach Fristablauf verwendet worden sind. Zahlung an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des preuß. OLG. ist der Zahlung an die Gerichtskasse nicht gleichzustellen 537¹⁹

Hat RM. gleichzeitig B. begründung und Armenrechtsgefuß diktiert und seinen sonst zuverlässigen Büroangestellten angewiesen, beide Schriftsätze zusammen einzureichen, so liegt kein Verschulden des RM. vor, falls die Einreichung des Armenrechtsgefuchs u. damit die Hemmung der Frist des § 519 VI ZPO. infolge Versehens des Büroangestellten unterbleibt. In solchem Fall ist also die Wiedereinlegung in den vorigen Stand zu erteilen 53¹⁴

Wiedereinlegung gegen Versäumung der Nachweisfrist des § 519 VI ZPO., wenn der Prozeßbevollmächtigte sich auf die hemmende Wirkung des ohne Begründung und ohne Armutszeugnis gestellten Armenrechtsantrags verläßt? 1107¹¹

§ 519 VI ZPO. setzt eine an sich statthafte Beschwerde voraus 1091²¹

§ 519 VI ZPO. Prozeßgebühreinzahlung bei Erweiterung 1064

§ 519 b ZPO. über die Frage der Gültigkeit eines Verdicts auf die B. ist nicht im Beschluß u. Beschwerdeverfahren, sondern im Erkenntnisverfahren zu entscheiden. Ist die Prozeßvollmacht gültig erteilt, so kann bei eingetretener Veränderung der Prozeßfähigkeit

der Partei der Ablauf der B. frist nur durch Antrag auf Aussetzung der Verfahrens verhindert werden 1083¹²

§ 519 b II ZPO. Gegen den die Wiedereinlegung gegen Versäumung der B. frist ablehnenden Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben. — Nicht unabwendbarer Zufall, sondern Verschulden des Vertreters liegt vor, wenn die Verpätung der Einlegung der B. darauf zurückzuführen ist, daß der Prozeßbevollmächtigte bei der Notierung des Zustellungstags den amtl. Zustellungsvermerk auf dem Briefumschlag unbeachtet gelassen hat 1086¹⁵

§ 519 b II ZPO. Die arme Partei, die ungeachtet ihrer Armut einen RM. mit der Einlegung der B. beauftragt hatte, kann sich zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags nicht auf die späte Bewilligung des Armenrechts berufen, wenn nicht ihre Mittellofigkeit, sondern ein Versehen des RM. bei der Berechnung der B. frist die Verpätung der Einlegung verursacht hat 1086¹⁵

Eine tatbestandsmäßige Feststellung, daß die Vorschrift des § 526 I ZPO. befolgt ist, ist nicht vorgeschrieben; es genügt, daß der Tatbestand erkennen läßt, daß die Parteien den Prozeßstoff nach Maßgabe des erstinstanzl. Urteils vorgetragen haben. — Der Richter ist in den Grenzen des § 536 ZPO. nicht gehindert, ein der Klage nur aus § 7 KraftfG. stattgebendes Urteil auf Grund des § 823 BGB. zu bestätigen 875²⁰

Auch gegenüber einem rechtskräftigen Grundurteil des OLG. kann der Bess. noch die Einrede der mangelnden Ablegitimation erheben, wenn er erst nach der letzten mündlichen Verhandlung von der Forderungsabtretung Kenntnis erhalten hat. Es muß neues Grundurteil ergehen und die Sache eventuell gem. § 538 ZPO. erneut an das OLG. zurückverwiesen werden 895⁶

§ 538 Ziff. 3 ZPO. Zurückverweisung an das Gericht unterer Instanz i. S. von § 27 II RMGebD. liegt auch vor, wenn in der Instanz das Grundurteil bestätigt wird 1120⁴⁹

Strafsachen

Wenn der beklagte RM. u. Notar nur aus Dienst- oder Werkvertrag verurteilt ist, kann bei fehlender Revisionssumme die Zulässigkeit der Rev. nicht damit begründet werden, daß der Richter den § 839 BGB. durch Nichtanwendung verletzt habe 1075⁴

Auf eine bestimmte Frage der rechtlichen Beurteilung einer einheitlichen Handlung kann die B. nicht beschränkt werden. Ob das den Gegenstand der Beurteilung bildende Verhalten des Angeklagten einheitliche Handlung darstellt u. daher die B. beschränkung wirksam ist, hat das BG. nicht nach Maßgabe des Urteils erster Instanz, sondern auf Grund seiner eigenen rechtlichen u. tatsächlichen Beurteilung des Sachverhalts zu entscheiden 66²⁵

§§ 81, 305 StPO. Ein in der B. verhandlung gefaßter Beschluß auf Unterbringung u. Beobachtung des Angekl. ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar 967¹¹

§ 267 StPO. Hatte das SchöffG. zugleich mit dem Tatbestand des Konkursverbrechens nach § 239 Nr. 1 K.O. auch strafbaren Tatbestand nach § 239 Nr. 2 u. 4 K.O. angenommen, so konnte die Str. trotz des Wegfalls der beiden letzten Tatbestände es bei dem vom SchöffG. ausgesprochenen Strafmaß lassen u. durfte dafür auch billigen auf die Gründe des schöffengerichtl. Urteils verweisen 218²⁵

§ 267 StPD. Die an sich zulässige Bezugnahme des Urteils auf die Feststellungen des SchöffG. schließt er-gänzende oder abweichende Feststellungen in Einzelheiten nicht aus, wenn die Abweichungen von den früheren Feststellungen nur klar erkennbar gemacht werden 212²⁰

§§ 301, 302, 303, 318 StPD. Durch die Einschränkung der von der StA. zunächst uneingeschränkt eingelegten B. auf das Strafmaß und die danach seitens des Gerichts unterbliebene Nachprüfung der Schuldfeststellungen wird der Angekl. nicht beschwert 240²⁹

§ 325 StPD. Die Verlesung von Protokollen über die Aussagen kommissarisch vernommener Zeugen in Abwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angekl. ist zulässig 1138²⁹

Ist sowohl die B. der Staatsanwaltschaft wie auch die B. des Angekl. verworfen, auf die lediglich vom Angekl. eingelegte Rev. aber das Urteil aufgehoben u. die Sache an die Verfst. zurückverwiesen worden, so ist in dem neuen B.verfahren nur noch über die B. des Angekl. zu entscheiden. Der Angekl. ist also allein der Beschwerd. i. S. von § 326 StPD. 220²⁷

§ 329 StPD. Das Ausbleiben des Angekl. in der Hauptverhandlung ist als genügend entschuldigend anzusehen, wenn er auf seinen rechtzeitig eingereichten Verfassungsantrag nicht beschieden worden ist 948²¹

§ 329 StPD. Anwesenheitsrecht des zur selbständigen Einlegung von Rechtsmitteln berechtigten Ehemanns in der B.verhandlung. Der in Haft befindliche Ehemann der Angekl., der für diese B. eingelegt hat, braucht zur B.verhandlung nur vorgeliefert zu werden, wenn er es beantragt 953³⁰

Ist gegen den Angekl. ein Urteil gem. § 329 StPD. ergangen, so kann später die B. eines Nebenkl. zurückgenommen werden, ohne daß es der Zustimmung des Gegners bedarf 238²⁶

§ 329 StPD. Zum Rechtsbegriff der genügenden Entschuldigung 241³²

§ 331 StPD. Gesamtstrafenbildung in der Instanz beim Vorliegen mehrerer auf Gesamtstrafen lautender Vorurteile 198⁶

§ 388 StPD. Die Ablehnung der Zulassung der Widerklage in der Hauptverhandlung ist nur mit der Beschwerde, nicht mit der B. anfechtbar 241³⁴

§§ 467, 473 StPD. Will der Angekl. mit der B. lediglich eine erhebliche Ermäßigung der in erster Instanz erkannten Strafe erreichen u. gelingt ihm das auch, so hat seine B. vollen Erfolg gehabt, u. die Kosten sind dementsprechend der Staatskasse aufzu-erlegen 1099³¹

§ 473 StPD. Die Zurücknahme der vom Nebenkl. selbständig, neben der StA., eingelegten B. hat zur Folge, daß ihn die gesamten Kosten seines Rechtsmittels treffen 236²²

Steuerrecht

§§ 65, 67 II EinkStG. Wenn in Streit-sache zwei B.entscheidungen gleichzeitig ergehen, von denen die eine die ein-heitliche Gewinnfeststellung, die andere die Veranlagung betrifft, so kann es geboten sein, in der R.Beschw. des Pflichtigen, die sich dem Wortlaut nach nur gegen eine B.entscheidung richtet, zugleich vorsorgliche R.Beschw. gegen die andere B.entscheidung zu erblicken 346⁹

§ 18 ErbSchStG., §§ 217, 218, 228, 258, 267 ABG.D. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das BG. im Gegensatz

zum FinA. eine bestimmte Zuwendung nicht als Erwerb von Todes wegen, sondern als Schenkung unter Lebenden behandelt. Eine Zuwendung, die nur teilweise vom Geber für Ausbildungszwecke bestimmt ist, unterliegt im vollen Umfang der Steuerpflicht 162²

§§ 228, 258 ABG.D. Entsch. des BG. ohne ausreichende Aufklärung des Sachverhalts 370³²

Ist das SchöffG. von rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzbehörden ober-gerichte abgewichen, ohne die Vor-schrift des § 433 ABG.D. zu beachten, so ist das BG. gem. § 328 II StPD. befugt, aber nicht verpflichtet, die Sache an die Vorinstanz zurückzuver-weisen; es kann, wenn es seinerseits Abweichung von den Entsch. der Fin-Ver. oder -behörden nicht für ange-bracht erachtet, alsbald in der Sache selbst entscheiden; § 328 III StPD. kommt nicht in Betracht 318¹⁷

Die B. gegen Urteile der ArbG. kann wirksam nur beim ArbG., nicht aber beim LG., ZR., eingereicht werden 93⁴
Für die Kosten, die einer Betriebsver-tretung als B.bekl. auf B. gegen ein Urteil auferlegt werden, das im zwei-ten Rechtszug auf Kündigungsein-spruchsklage erging, haftet die Partei, die B. eingelegt hat, nicht nach § 77 GRG. Nach §§ 63 II, 64 III ArbGG. haben diese Kosten außer Ansatz zu bleiben 1148¹

Beschlagnahme

B. deutschen Vermögens im Ausland vgl. unter Liquidation

vgl. auch unter Friedensvertrag
EinfuhrB.D. vom 16. Jan. 1917. Un-gerechtfertigte B. eines an die Poli-zeibehörde abgelieferten Funder durch das Reich; rechtliche Folgen der Wie-deraufhebung der B. in bezug auf den Eigentumserwerb des Funder; recht-liche Folgen des Verzugs des Reichs in der Rückgabe der Sache an den Funder. Privatrechtsähnliches Verwahr-ungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art zwischen dem Reich u. dem Funder vom Augenblick der Aufhebung der B. an 930⁴

Beschwerde

Zivilsachen

§ 5 NotB.D. gilt auch für den Fall, daß beim LG. das Armenrecht für eine Nichtigkeitsklage beantragt wird, für die das LG. gem. § 584 ZPD. als BG. zuständig ist 1128⁶⁵

§ 577 III ZPD. Ein nicht verkündeter Be-schluß wird für den erkennenden Rich-ter schon dann unabänderlich, wenn er auch nur einer Partei zugestellt ist 1139¹

Wenn Streit über die Vorschusspflicht besteht, muß durch Urteil entschieden werden (§ 110 ZPD.). Der Kl. ist an fälligerweise ergangenen Beschluß gebunden, kann aber solchen Be-schluß nicht mit B. angreifen 1108¹⁵
Gegen den die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist ablehnenden Beschluß ist die sofortige B. gegeben 1086¹⁵

§ 519 VI ZPD. Setzt eine an sich statt-hafte B. voraus 1091²¹

B. gegen den Beschluß, durch den der Güteantrag für zurückgenommen er-klärt wird 1106⁹

§ 568 III ZPD. Die Festsetzung des Streit-werts ist eine die Prozeßkosten be-treffende Entsch. u. unterliegt nicht der weiteren B. 1115³²

§ 567 III ZPD. Über die Frage der Gül-tigkeit eines Verzichts auf das Rechts-mittel der Berufung ist nicht im Be-

schluß u. B.verfahren, sondern im Erkenntnisverfahren zu entscheiden 1083¹²

Strafsachen

§ 310 StPD. Gegen Entsch. über Frei-gabe einer Sicherheit ist weitere B. nicht gegeben 1139¹

§ 388 StPD. Die Ablehnung der Zu-lassung der Widerklage in der Haupt-verhandlung ist nur mit B., nicht mit Berufung anfechtbar 241³⁴

§§ 81, 305 StPD. Ein in der Berufungs-verhandlung gefaßter Beschluß auf Unterbringung u. Beobachtung des Angekl. ist mit sofortiger B. anfecht-bar 967¹¹

Steuer sachen

§ 234 ABG.D. Wenn in Streitsache zwei Berufungsentscheidungen gleichzeitig er-gehen, von denen die eine die ein-heitliche Gewinnfeststellung, die andere die Veranlagung betrifft, so kann es geboten sein, in der RechtsB. des Pflichtigen, die sich dem Wortlaut nach nur gegen eine Berufungsentschei-dung richtet, zugleich vorsorgliche RechtsB. gegen die andere Berufungs-entscheidung zu erblicken 346⁹

Die Erklärung des FinA., daß es sich der RechtsB. des Steuerpflichtigen nicht anschließen, bedeutet den Verzicht auf die AnschlußrechtsB. mit den Rechts-folgen des § 233 ABG.D. 346⁸

Antrag der RechtsB., über das Rechts-mittel mündlich zu verhandeln, aber vorerst ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, hindert den RVS. nicht, unmittelbar ohne mündliche Verhandlung Urteil zu erlassen 379⁵⁰

Bei Versäumung der Einspruchsfrist im Patentanmeldungsverfahren ist Wie-dereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. B. aus § 16 PatG. 491¹

§ 74 I AufwG., Art. 124 I DurchfB.D. Vor-aussetzungen der Vorlegungsnotwendig-keit an das BG. Gleichheit der Rechts-frage liegt nicht vor, wenn die gleiche Rechtsfrage für das Rechtsmittel der Rev. in bürgerlichen Rechtsstreitig-keiten u. für das der sofortigen B. in Aufwertungssachen zu entscheiden ist 588¹¹

§ 18 WGD. B. unzulässig gegen Frist-gemäßung, die lediglich bezweckt, dem Antragsteller Gelegenheit zur Zurück-nahme eines Antrags zu geben 748¹

Befugung des Gerichts

§§ 22 II, 59 II WGD. Ordnungsmäßige B. der Richterbank 1140²

§ 551 Ziff. 1 ZPD. Ordnungsmäßige B. eines OLG., auch wenn der Prä-sident, der ihm im übrigen regelmäßig vorsieht, gewisse Sachen auf Termins-tage anberaunt, für die er sich schon vor Beginn des Geschäftsjahrs behin-dert erklärt hat 1081⁹

§ 551 Ziff. 1 ZPD. Keine unvorschrifts-mäßige B. eines OLG. dadurch, daß sein Präsident in den Reichstag eintritt u. infolgedessen längere Zeit den Vorsitz nicht führt 1082¹⁰

Unvorschriftsmäßige B. eines OLG., wenn die Stellvertretung des Sen-Präs. zu einer dauernden Einrichtung für die völlig unbestimmte Zeit seiner Überlastung geworden ist, wenn über-haupt nicht absehbar ist, ob und wann die Verhinderung wegfallen wird 1082¹¹

§ 338 Ziff. 1 StPD. Schließen eines Schöffen während der Verhandlung als Revisionsgrund. Entkräftung des Revisionsvorbringens durch die dienst-liche Äußerung des Vorsitzenden 1094²⁶

Besitz

vgl. verbotene Eigenmacht

Vesprechungswesen

„Referat, Votum u. Urteil“ im B. 1017
Bestandteil

§§ 93, 94, 97 BGB. Bei einem auf zwei verschiedenen Eigentümern gehörenden Grundstück stehenden Fabrikgebäude gehören die Baulichkeiten als B. zum Grundstück 514¹

§ 1 GrErbStG. Ein vom Pächter eines Grundstücks auf festen Fundamenten errichtetes Wohngebäude mit drei kleinen Wohnungen ist jedenfalls dann wesentlicher B. des Grundstücks, wenn der Erbauer es nicht für die Zeit des Pachtverhältnisses, sondern in der begründeten Erwartung errichtet hat, daß es dauernd auf dem Grundstück verbleiben könne. Das Haus wird also Eigentum des Grundbesizers 377⁴⁶

Betriebsrat

§ 18 BetrRG., § 19 WahlD. zum BetrRG. Ist das vorgeschriebene Wahlverfahren überhaupt nicht beachtet, so bedarf es einer Anfechtung nicht, um die Ungültigkeitserklärung der Wahl herbeizuführen 243²

§§ 18, 19, 61 BetrRG., §§ 13, 23 ff. WahlD. z. BetrRG. Die Anordnung der gemeinsamen Wahl von Angestellten u. Arbeitern durch B.D. des RM. ist wirksam. Die nur eine Arbeitnehmergruppe enthaltenden Vorschlagslisten sind gültig. Verteilung der Sitze, wenn nur eine Vorschlagsliste einen Arbeitnehmervertreter enthält 337¹

§§ 39, 66 BetrRG. Vorstehender, der zugleich Gewerkschaftsfunktionär ist, verletzt noch nicht seine Amtspflicht, wenn er Lohnbewegung fördert 338²

B. und Fusion 786

§ 84 BetrRG. Die Kündigungseinspruchsfälle vom Standpunkt des RM. gesehen 1065

Für die Kosten, die einer Betriebsvertretung als Berufungsbehl. auf Berufung gegen ein Urteil auferlegt werden, das im zweiten Rechtszug auf Kündigungseinspruchsfälle erging, haftet die Partei, die Berufung eingelegt hat, nicht nach § 77 WKG. Nach §§ 63 II, 64 III ArbGG. haben diese Kosten außer Ansatz zu bleiben 1148¹

Betriebsstilllegung

§ 1 StilleGB. Grenzen der Bindung des Gerichts an Verwaltungsakte 753¹

§§ 1, 2 StilleGB. Entlassungen, die zu verschiedenen Zeiten erfolgen, aber im Rahmen eines Gesamtstilllegungsplanes liegen, unterfallen der StilleGB. ohne Rücksicht auf die StilleGB. im Fall der einzelnen Entlassung 1050³

§§ 1, 7 StilleGB. Bei B. einer OHG oder einer GmbH. ist jeder geschäftsführende Gesellschafter oder Geschäftsführer mit unbefristeter Geschäftsführungsmacht für Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften strafrechtlich haftbar 811⁷

Betriebswirtschaftslehre

Die kurzfristige Erfolgsrechnung. Schrifttum 31

Betrug

Annahme eines B. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Geschädigte selbst den Täter betrügerisch zu schädigen beabsichtigte u. dieses Vorhaben durch den Abschluß des Geschäfts auszuführen glaubte 943¹⁷

Straßenbahnschaffner, der für vorhergehende Fahrten ausgegebene u. von den Fahrgästen zurückgelassene Fahrscheine an andere gutgläubige Fahrgäste gegen Bezahlung des Fahrgeldes, daß er von vornherein für sich behalten wollte, als gültige angegeben hat, begeht B. zum Nachteil der Fahrgäste. Hat er gleichzeitig seine richtigen Einträge in den Fahrberichten über

die bei Beginn dieser Fahrten auf den Fahrscheineblöcken obenauf liegenden Fahrscheine bewußt unbefugt derart abgeändert, daß die nochmals ausgegebenen Fahrscheine den nunmehr eingetragenen falschen Anfangsnummern entsprechen, so begeht er durch Vorlegung der so geänderten Fahrberichte u. Fahrscheineblöcke gegenüber dem Abrechnungsbeamten B. zum Nachteil der Straßenbahnverwaltung 206¹⁴

B. kann derart in unmittelbarer Täterschaft begangen werden, daß von dem Täter vorgeschickte gutgläubige Mitteleute als seine offenen oder verdeckten Stellvertreter den Vertrag abschließen, durch den das Vermögen eines Dritten geschädigt u. das des Täters bereichert wird. Kurstreiberei (§ 88 BörS.) kann als B. strafbar sein. Obwohl nicht jede künstliche Beeinflussung der Kurse rechtswidrig ist, ist sie es doch dann, wenn Mittel angewandt werden, die nach den Verkehrsanschauungen unzulässig sind 203¹³

Der Infassiomantatar, der bei der Einziehung von Kundengeldern ihm abhanden gekommene Beträge mit Beträgen aus späteren Einziehungen deckt, begeht weder Unterschlagung noch Untreue; wohl aber kann B.handlung in Frage kommen 959²

§§ 263, 43 StGB. Wahndelikt oder Versuch mit untauglichen Mitteln? 962⁶

Wer mit den Worten des Gesetzes einem andern ein betrügerisches Verhalten vorwirft, begeht keine formale Beleidigung 960³

§ 27 StGB. ist nicht anwendbar, wenn für B. mildernde Umstände angenommen worden sind 227⁶

Bettfedern

§ 7 UmStG. Ungereinigte u. gereinigte B. sind nicht Gegenstände gleicher Art im reinen Handel 372³⁷

Beweisantrag

Der B. im Strafprozeß. Schrifttum 923
§§ 244 ff. StPD. B.stellung. Ist Verlesung des den A. enthaltenden Schriftstücks in der Hauptverhandlung durch den A.steller erforderlich oder genügt die Überreichung des Schriftstücks an den Vorsitzenden, um den A. als gestellt anzusehen? 235²⁰

§ 244 II StPD. Ablehnung eines B. mit der Begründung, daß die Beweisbehauptung unerheblich sei, ist gleichbedeutend mit Wahrunterstellung 952²⁷

§ 244 StPD. Wird die Beweisbehauptung als wahr unterstellt, so muß die Wahrunterstellung den Sinn des B. erschöpfen. Als unsubstantiiert darf B. nur abgelehnt werden, wenn der A.steller zuvor auf die Unzulänglichkeit des B. hingewiesen wurde 1039¹⁷

Verteidiger kann B. gegen den Widerspruch des Angekl. stellen. Substituierung eines Ablehnungsgrundes durch das RevG. Der A., einen Zeugen zu vernehmen, der bereits vorher das Zeugnis verweigert hat u. die Zeugnisverweigerung später nicht widerrufen hat, muß zurückgewiesen werden 949²²

§ 244 StPD. Auch gegenüber einem AugenscheinsB. kann Vorwegnahme des Beweisergebnisses unzulässig sein. Ist die Einnahme des richterlichen Augenscheins zur Widerlegung der Aussage eines Zeugen beantragt worden, so darf das Gericht den B. nicht schon aus dem Grunde ablehnen, weil es die von dem A.steller beantragte Zeugenaussage für glaubhaft hält 1040¹⁸

§ 244 StPD. Als wertlos kann ein beantragter Zeugenbeweis nur dann erachtet werden, wenn besondere persön-

liche Verhältnisse gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen sprechen 239²⁷
Am Verfahren nicht beteiligte Personen können zur Duldung einer Blutentnahme nicht gezwungen werden. Solange nicht feststeht, ob die Einwilligung der betreffenden Personen verweigert wird, darf der B. auf Vornahme einer Blutuntersuchung nicht unter Vorwegnahme des Beweisergebnisses abgelehnt werden. Beweiserheblichkeit des Blutgruppenbeweises im Strafprozeß 69²⁷

§ 244 StPD. Der A., einen Zeugen darüber zu vernehmen, an welcher Stelle das Unglück passiert sei, ist kein Ermittlungsa. 240²⁸

§ 244 StPD. Ein im Ausland befindlicher Zeuge ist unerreichbar, wenn sein Erscheinen vor dem inländischen Gericht unumgänglich, mit diesem aber nicht zu rechnen ist 1136⁸⁵

§ 244 II StPD. Der A., einen Zeugen darüber zu vernehmen, daß anderer Zeuge verlogen sei, muß durch Angabe einzelner Tatsachen substantiiert werden 951²⁶

Bezweckt der die Hinzuziehung eines chemischen Sachverständigen begehrende B., eine tatsächliche Annahme, die der Schriftsachverständige seinem Gutachten zugrunde gelegt hatte, zu erschüttern, so kann der A. weder mit der Begründung, daß das Gericht weiteren Sachverständigen nicht brauche, noch mit der Begründung, daß Beweisbehauptung durch den Augenschein widerlegt werde, abgelehnt werden (StR.) 949²³

Ablehnbarkeit des A. auf Vernehmung eines weiteren Sachverständigen. Der A., einen Sachverständigen darüber zu hören, daß die dem Angekl. zur Last gelegten unzüchtigen Handlungen eine durchaus harmlose Deutung zulassen, kann das Gericht, sofern der Fall sachgutachtlich bereits genügend beleuchtet ist, ablehnen, weil er die dem Richter vorbehaltene Schulfrage auf die persönliche Überzeugung des Sachverständigen abstellt 215²²

§ 244 StPD. Der Antrag auf Freisprechung bzw. milde Bestrafung bleibt auch dann Hauptantrag, wenn der evtl. gestellte B. — auf Vernehmung eines Sachverständigen über den Geisteszustand des Angekl. — in der einheitlichen Erklärung des Verteidigers vorangeht 951²⁵

§ 244 StPD. Durch Unterlassung der Verlesungsaussage über einen B. ist der von dem Erscheinen befreite Angekl. nicht beschwert 241³³

§§ 73, 83, 244, 337 StPD. Wird hilfsweise gestellter Antrag auf Vernehmung von weiteren Sachverständigen wieder in besonderem Beschluß noch in den Urteilsgründen abgelehnt, so beruht das Urteil auf diesem Verstoß 216²⁸

§ 245 II StPD. Eine in diesem Rahmen ergehende Ablehnung von B. wird gegebenenfalls damit hinreichend begründet, daß die Beweiserhebung „nicht erforderlich“ sei“ 1138⁸⁸

Beweisaufnahme

§§ 72, 61, 68, 79 StPD. Ermittlung der Verhandlungsfähigkeit des Angekl. ohne prozessordnungsmäßige Beweiserhebung 214²¹

§ 245 StPD. Unterläßt Prozeßbeteiligter, der kurz zuvor, wenn auch unter Vorbehalt, auf herbeigeführtes Beweismittel verzichtet hat, bei Schluß der Verhandlung bei seinen Schulpauschierungen von dem erstellten Verbleib Gebrauch zu machen, so macht er das zunächst nur bedingte Verzicht zu einem endgültigen 218²⁶

Nichtanwendbarkeit des § 245 II StPD. bei den sog. höheren Übertretungen 956²

§§ 250, 254 StPD. Die von dem Angekl. bestrittene Tatsache, daß er bei polizeilicher Vernehmung bestimmte Erklärungen abgegeben hat, kann nicht durch den Inhalt des Protokolls bewiesen werden. Dieser Beweis kann weder durch Verlesung des Protokolls noch durch Vorhaltung an den Angekl., sondern nur durch die Vernehmung des Polizeibeamten, der das Protokoll verfaßt hat oder durch sonstige zulässige Beweise geführt werden 953²⁹

Unter den Begriff des „Zeumundzeugnisses“ i. S. von § 256 StPD. fallen nur die von einer öffentlichen Behörde ausgestellten Zeugnisse. Die Verlesung eines Zeitungsartikels zum Beweise seines Inhalts ist unbedenklich zulässig 952²⁸

Kostenfragen

Die arme Partei hat kein allgemeines R. darauf, in auswärtigem B.termin durch R. vertreten zu sein 1129⁶⁸

Reisefkosten einschl. Tage- u. Abwesenheitsgeld des Simultananwalts für Reisen zum Prozeßgericht sind auch im Fall der Wahrnehmung von B.terminen am Sitz des Simultananwalts durch letzteren nicht erstattungsfähig, auch nicht bis zu dem Betrag, der für Reisefkosten eines am Prozeßgerichtssitz domizilierenden Prozeßbevollmächtigten zum B.termin sich errechnen würde 1118³⁹

§ 1 ArmUntwG. Der R., der nach Erlaß des Beweisbeschlusses als Urmenanwalt beigeordnet worden ist, bei der B. zugegen war und dann zum Schluß verhandelt hat, kann die volle Verhandlungsgebühr beanpruchen 227⁴

Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4 RAGebD.)

Mit dem Beschluß auf Aktenbeiziehung hat das Beweisnahmeverfahren begonnen. Empfangnahme u. Weitergabe des Beschlusses genügt zur Begründung der anwaltschaftlichen B., auch wenn die Akten nicht eingehen. In letzterem Falle entsteht auch die G. des § 17 RAGebD., wenn nach Anordnung der Aktenbeiziehung weiter verhandelt wird 551⁹

B. bei Verwendung von Akten, die im Wege der Prozeßleitung herangezogen worden sind 1119⁴¹

Die Herbeiziehung von Beifakten berechtigt nicht zum Ansat der B., wenn sie nur deshalb erfolgt, weil ein Teil des Rechtsstreits in ihnen behandelt ist 1121⁴⁷

Beweislast

§ 14 AufwG., § 363 BGB. Ist dem Schuldner einer Naturalausstattung die Lösungsbefugnis zur Zahlung eines bestimmten Markbetrags eingeräumt worden, so ist die Zahlung in entwerteter Papiermark nicht als schuldbefreiende Ersatzleistung anzusehen, u. es ist der Anspruch auf Naturalleistung bestehen geblieben. Hat aber der Gläubiger bei Entgegennahme der Geldzahlung, wenn auch widerwillig, die unzureichende Ersatzleistung als Erfüllung angenommen, so hat er sich seines Rechts begeben 82⁹

Der Vorsteher einer Darlehnsgenossenschaft hat die Pflicht, die Kreditverhältnisse der Schuldner fortlaufend zu prüfen u. ist wegen Verschümmis schadenbringend verpflichtet. Der Vorsteher hat die B., daß ihn bei Tätigkeit von schadenbringenden Geschäften kein Verschümmis trifft 40⁸

BeamtenfürsG. B. für das Vorliegen eines Betriebsunfalls oder der vorläufigen Herbeiführung des Unfalls.

B. bei Tötung oder Körperverletzung für das Vorliegen der Notwehr, bei polizeilicher Festnahme u. Körperverletzung für die Voraussetzungen der Freiheitsberaubung u. des Waffengebrauchs 196⁴

Anwendung der Grundsätze des primafacie-Beweises in dem Sinn, daß einer Partei gegenüber der inneren Unwahrheit ihrer Darstellung der Beweis für deren Richtigkeit auferlegt und daß einer in einem Betrieb tätigen Partei, von dem die inneren Verhältnisse des Betriebs nicht kennenden Gegner die B. dafür aufgebürdet wird, daß sie nicht verantwortlich sei 801⁸

Die Grundsätze des primafacie-Beweises sind auch bei Versicherungsansprüchen anwendbar, wenn der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers aus der Versicherung zu Fall bringen will 1026³

Beweiswürdigung

§ 261 StPD. B. 233¹⁸

Bei Schadensforderungen ist die Frage, wie lange der Verletzte einen Erwerb gehabt hätte, nach § 287 ZPD. zu entscheiden, ohne daß dem Geschädigten Beweislast obliegt 860⁵

Bewertung

ReichsB.Gesetz. Schrifttum 292

§§ 1, 4, 8, 16, 51, 52, 58, 86 RBewG. Nach den Reichssteuergesetzen ist das Bremische Katasteramt verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsfinanzverwaltung für Zwecke der EinheitsB. Gutachten über den Wert von Grundstücken zu erstatten, u. zwar sowohl im erstinstanzlichen B.verfahren als auch im Rechtsmittelverfahren. Das Land Bremen kann vom Reich nicht Entschädigung dafür verlangen, daß das Bremische Katasteramt für Zwecke der EinheitsB. Gutachten über den Wert von Grundstücken erstattet hat 339¹

§ 86 RBewG., § 30 Geschäfts- u. EntschädD. für den RBewBeirat. Das Reich hat dafür, daß für Zwecke des B. beirats ein braunschweigisches Vermessungsamt örtliche Ermittlungen angestellt hat, dem Lande Braunschweig keine Gebühren zu zahlen und keine Auslagen zu erstatten. Ein Land kann nicht vom Reich Entschädigung dafür verlangen, daß bei der für Zwecke der EinheitsB. vorgenommenen Sammlung von Kaufpreisen Landesbehörden mitwirken 753¹

Bier

bgl. auch unter Schankkonzession

§ 138 I BGB. Sittwidrige Bedingungen einer B.bezugsverpflichtung 930³

Biersteuer

§ 28 BierStG. Unterhält AktG., die Bierhändler i. S. von § 1 BierNachStD. ist, an verschiedenen Plätzen mehrere Bierverkaufsstellen, so ist sie i. S. von Art. II des Gef. zur Änderung des BierStG. v. 15. April 1930 Besitzerin der bei den einzelnen Verkaufsstellen am Tage des Inkrafttretens des Gef. vorhandenen Biervorräte. Die bei den einzelnen Verkaufsstellen vorhandenen Biervorräte sind zur Feststellung der nachsteuerpflichtigen Biermenge zusammenzurechnen. Übersteigen diese Gesamtvorräte 2 hl, so unterliegt die Gesamtmenge an Bier der Nachsteuer, auch wenn die Biervorräte bei den einzelnen Verkaufsstellen nicht mehr als 2 hl betragen 556¹

Bilanz

Ist Lantieme auf Grund einer einen Gewinn ausweisenden B. vereinbart, so ist der Einwand, der Gewinn sei nur Scheingewinn gewesen, nicht aus dem Gesichtspunkt der Aufwertung, wohl aber aus dem des § 779 BGB.

u. dem der Arglist heraus beachtlich 608²⁸

Abrechnung u. Steuer. Schrifttum 296

Die Debitoren in der Einkommensteuer-EröffnungsB. 286

§ 261 Nr. 2 u. 3 HGB. Auch wenn eine Gesellschaft sämtliche Anteile einer anderen Gesellschaft beisteht, ist sie an die steuerlichen u. handelsgesetlichen Höchstbewertungsvorschriften gebunden, darf also die Anteile nicht nach dem wechselnden Reinvermögen der Tochtergesellschaft bewerten. Bewertung nach dem Reinvermögen ist steuerlich nur zulässig, wenn dessen gemeiner Wert in der SchlußB. niedriger ist als der richtige Wert in der AnfangsB. 1050¹

§§ 13, 15 Nr. 3 KorpStG. Gesellschaft, die eine von der HandelsB. abweichende SteuerB. beisteht, ist an ihre geschäftlichen Maßnahmen u. Beschlüsse nicht nur für die HandelsB., sondern auch für die SteuerB. gebunden, außer wenn es ihr nicht möglich war, in einer für die HandelsB. gefaßten Entscheidung auch die SteuerB. zu berücksichtigen. Gesellschaft, die lediglich in der SteuerB. eine UnterB. ausweist, kann nicht mit den Gewinnen, die sie handelsbilanzmäßig an ihre Gesellschafter ausschütten durfte u. ausgeschüttet hat, steuerbilanzmäßig ihre UnterB. tilgen 819³

Biographien und Selbstdarstellungen

Vorbemerkung 21

Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen 24

Hugo Preuß: Biographie 22

Adelbert Düringer: Biographie 22

Adm. Ebermayer: 50 Jahre Dienst am Recht 22

Adolf Langfeld: Mein Leben 24

Richard Burdon Haldane: Erinnerungen aus meinem Leben 24

Mahatma Gandhi: Mein Leben 25

Christian Meurer: Selbstdarstellung 296

Freiherr v. Stein: Biographie 711

Blutgruppenprobe

Am Verfahren nicht beteiligte Personen können zur Duldung der Blutentnahme nicht gezwungen werden. Solange nicht feststeht, ob Einwilligung der betreffenden Personen verweigert wird, darf der Antrag auf Vornahme der B. nicht unter Vornahme des Beweisergebnisses abgelehnt werden. Beweishebellichkeit der B. im Strafprozeß 69²⁷

Bodenrecht

Die Entwicklung des B. von der franz. Revolution bis zur Gegenwart. Schrifttum 511

Börse

bgl. auch Prager ProduktenB.

§ 88 B.Gesetz. Kursstreberei kann als Betrug strafbar sein. Obwohl nicht jede künstliche Beeinflussung der Kurse rechtswidrig ist, ist sie es doch dann, wenn Mittel angewandt werden, die nach der Verkehrsanschauung unzulässig sind 203¹⁹

Anwendung des § 95 I Nr. 2 B.Gesetz auf Tierkleinhändler 640²¹

Börsenumsatzsteuer

bgl. unter KapVerkSteuer

Brandenburg

Die Aufspaltung der Gutsbezirke im Verhältnis zu den Patronatslasten in der Mark B. 645

Branntweinmonopol

§§ 223, 201 BranntwMonG. alte Fass, § 1 II PrGewStPD. Die Ruhungsüberlassung eines Spirituslagerhauses nebst seinen gesamten Betriebs- u. Verbandsanrichtungen an die Reichsmonopolverwaltung stellt keinen Gewerbebetrieb dar, gleichviel ob es sich um Miet- oder Pachtvertrag handelt 389⁶

Brauerei

§§ 12 C. 2, 10 I Ziff. 1 AufwG. Hat B. ein jederzeit kündbares Darlehen gegeben u. dann dem Schuldner das Bier geliefert, so liegt kein Beteiligungsverhältnis vor, wenn sich Schuldner nicht auf längere Dauer zum Bierbezug verpflichtet hat 630⁷

Braunschweig

Die Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren nach der AbwG. in B. 273

§ 86 AbwG. Das Reich hat dafür, daß für Zwecke des Bewertungsausschusses ein braunschweigisches Vermessungsamt örtliche Ermittlungen angestellt hat, dem Lande B. keine Gebühren zu zahlen und keine Auslagen zu erstatten 753¹

Bremen

Nach den Reichsteuergesetzen ist das Bremische Katasteramt verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsfinanzverwaltung für Zwecke der Einheitsbewertung Gutachten über den Wert von Grundstücken zu erstatten und zwar sowohl im einstinstanzl. Bewertungsverfahren als auch im Rechtsmittelverfahren. Das Land B. kann vom Reich dafür keine Entschädigung verlangen, daß das Bremische Katasteramt für Zwecke der Einheitsbewertung Gutachten über den Wert von Grundstücken erstattet hat 339¹

Briefgeheimnisverletzung (§ 354 StGB.)

Der Begriff der Unterdrückung wird erfüllt durch Ausschaltung von Nachnahmefakten vor ihrer ordnungsmäßigen Weiterbearbeitung 804¹²

Buchhandel

§§ 2, 6 Buchhändlerische VerkD. Zur Frage des Lieferungszwangs bei „Fortsetzungen“ von Zeitschriften im Fall des Verlegerwechsels 487¹

Buchfachverständiger

Die Ansicht, daß die Sätze der GebD. des Bundes Deutscher B. im Bezirk des DVG. Jena als „üblicher Preis“ i. S. von § 4 ZeugGebD. anzusehen sind, wird nicht aufrechterhalten. Die Vergütungen für B. sind nach den allgem. Bestimmungen der ZeugGebD. zu bemessen 1113²⁴

Bürge

Hat der Gläubiger in der Inflationszeit auf Grund erfolgter Zahlung die Löschung der Hypothek bewilligt, so bedeutet das nicht Aufgeben i. S. v. § 776 BGB. Auf Gewährleistungsanspruch finden die Grundsätze des Bürgschaftsrechts weder unmittelbar noch fongemäß Anwendung 520⁴

§ 109 ZPO. ist fongemäß auch auf die Sicherheitsleistung durch B. anwendbar 1108¹⁴

Die Aufwendungen für Bankbürgschaft, von deren Beibringung die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils abhängig gemacht ist, gehören nicht zu den unmittelbaren Vollstreckungskosten, weil die Bankbürgschaft die Vollstreckung erst ermöglichen soll; sie können daher nur aus dem Gesichtspunkt des Verzugs oder Schadensersatzes erstattet verlangt werden 1111¹⁹

BGB.

Schrifttum 510

Bürgerliches Recht

Rechtsbuch für alle: Einf., Gerichtsverfassung, B. R. Schrifttum 29

Grundriße zu Vorlesungen über deutsches b. R. Schrifttum 510

Übungen im b. R. Schrifttum 1020

Zivilrechtspraktikum. Schrifttum 1020

Bürgermeister

Folgenschwere Gewalttätigkeiten anlößl. Wahl durch Gegenfälligkeit zweier politischer Parteien. Zusammenhang

mit „inneren Unruhen“ i. S. v. § 18 KriegsVerfSchG. verneint 249¹

Bürgersteuer

B., RotWD. des Präf. v. 26. Juli 1930 und Durchführungsbestimmungen vom Reichsfinanzministerium vom 4. Sept. 1930. Schrifttum 292

Buße

§ 404 StPD. Verzicht auf Zuerkennung einer B. schließt nicht den Anschluß des Nebenklägers aus 225⁷

Culpa in contrahendo

Die Haftung für c. i. c. Schrifttum 512

Dänemark

Das dänische Pressrecht. Schrifttum 401

Wanderversicherte, die am 15. Juni 1920 in dem an D. abgetretenen Gebiet gewohnt haben und denen auf Grund der deutsch-dänischen Abrede v. 8. Dez. 1928 Renten der Angestelltenversicherung gewährt werden, erhalten aus den zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträgen keinen Steigerungsbetrag 758³

Danzig

Rückwirkung der deutschen AufwNovelle v. 18. Juli 1930 auf Danziger Hypothekenforderungen deutscher Gläubiger 706

Darlehen

Vgl. auch im AufwRegister unter AufwG. Vgl. ferner Dgenossenschaft unter G. Hat Dgläubiger die ihm zur Sicherheit für seine Forderung verpfändete Sache gegen Rückzahlung des D. in entwertetem Geld dem Schuldner zurückgegeben, so ist das Pfandrecht nach § 1253 BGB. zwar erloschen. Jedoch kann der Gläubiger unter dem Gesichtspunkt des § 812 BGB. die Neubestellung des Pfandrechts verlangen; denn er hat das Pfandrecht ohne Rechtsgrund aufgegeben 544¹

Demonstrationszug

Veranstaltung eines D. kann den Tatbestand des groben Unfugs erfüllen 669³

Detektiv

§ 193 StGB. Kein Strafschutz, wenn PrivatD. ehrenkränkende Mitteilung über einen anderen gegenüber einer Person macht, für die er nicht berufstätig geworden ist 960⁴

Diebstahl

Wegnahme eines Kraftwagens in der Absicht, ihn, solange er für die Zwecke des Täters Wert hat, zu benutzen, ihn nachher aber irgendwo stehen zu lassen, ist D. des Wagens, nicht nur des Betriebsstoffes 888³³

Sachhehlerei an Fellen, bezüglich deren bei dem D. Fortsetzungszusammenhang vorliegt 229¹¹

Auch der unmittelbare Vorwurf des D. kann unter Umständen durch § 193 StGB. gedeckt werden 231¹⁴

Schwerer D. im Rückfall fällt auch unter § 26 I StGB. Die hierdurch geregelte Zuständigkeit des AG. kann im Fall des Einverständnisses aller Beteiligten auch dann begründet werden, wenn sich erst im Lauf der Hauptverhandlung die Tat als Verbrechen des Rückfalls D. herausstellt 225⁴

Dienstvertrag

§ 621 BGB. Besteht die Vergütung aus Naturallohn und Barlohn, so entscheidet für die Kündigungsfrist der Zeitabschnitt für die Bemessung derjenigen Lohnart, die den wirtschaftlich höheren Wert darstellt 1048¹

§ 622 BGB. Zum Begriff des Angestellten höherer Art. Es kommt auf die tatsächlich geleistete Arbeit, nicht auf Vorbildung an 93³

Disziplinarverfahren

Verletzung eines Beamten in den einseitigen Ruhestand während des gegen

ihn mit dem Ziel seiner Veretzung in den dauernden Ruhestand eingeleiteten D. 47¹²

Dolmetscher

Angemessene Vergütung für D. für Übertragung von Ausländerjungen. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Prüfung eines Ausländerjungen steht nicht im Widerspruch zu § 1 GAB. 1109¹⁶

Dove

Dr. Heinrich † 769

Drohung

Anfechtung der Zurücknahme des Straftrags wegen D. ist nicht möglich 227⁶

Düringer, Adelbert

Biographie. Schrifttum 22

Ebermayer, Ludwig

50 Jahre Dienst am R. Schrifttum 23

Ehebruch

Wer mit einer verheirateten Frau die Ehe bricht, ist regelmäßig während des Bestehens der Ehe nicht wegen Verleumdung zu bestrafen, da die Sonderregelung des E. in § 172 StGB. die Anwendbarkeit des § 185 ausschließt. Ist aber der am E. beteiligte Ehegatte nicht an ihm schuldig und gewährt daher der E. dem anderen Gatten keinen Scheidungsgrund, so ist Bestrafung wegen Verleumdung möglich, ebenso dann, wenn sich aus besonderen Umständen eine Ehrenkränkung des verletzten Gatten ergibt 199³

Eheliches Güterrecht

E. G. in Deutschland wohnhafter Argentinier 123

§ 1499 Nr. 3 BGB.; § 23 I ErbSchStG. Zuwendungen an die anteilsberechtigten Abkömmlinge aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten als von dem überlebenden Ehegatten allein gemacht, wenn sie bei der Auseinanderlegung der fortgesetzten Gütergemeinschaft ihm allein zur Last fallen und deshalb von ihm nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Gesamtgut zu erlegen sind 376⁴⁵

Eherecht

Ein Vorschlag zur E.reform. Schrifttum 651

Zwischen der Verwaltungsbehörde, die vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes Dispens erteilt, und dem Gericht, das die Dispenserteilung für ungültig erklärt, besteht kein bejahender Kompetenzkonflikt, über den der österr. Verfassungsgerichtshof zu entscheiden hätte 684¹

Im Verwaltungsverfahren betreffend die Erteilung der Nachricht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes kommt dem anderen geschiedenen Ehegatten Parteistellung zu 690²

Internationales E. Die Beurteilung der Eheschließung im Hinblick auf eine von einem Österreicher und einer deutschen Staatsangehörigen, die beide ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, in London geschlossene Ehe richtet sich nach deutschem Recht. Die Weiterverweisung, nicht auch Zurückverweisung, ist beachtlich 166¹

Eine in Rußland geschlossene Eheschließung kann in keiner Hinsicht als Ehe betrachtet werden, da ihre Geltung mit der sittl. Auffassung u. dem Zweck der heimatischen Gesetze nicht vereinbar ist. Eine in Rußland vor einer christlichen geistlichen Behörde gemäß dem auch jetzt noch bestehenden kirchlichen R. geschlossene Ehe gilt in jeder Hinsicht solange als Ehe, als sie nicht für nichtig oder ungültig erklärt wird 167¹

Russ. Schrifttum über Familien-, E.- u. Vormundschaftsrecht. Schrifttum 719 720

Ehesachen

vgl. auch Scheidung

In E. kann eine Partei nicht durch einen Abwesenheitspfleger vertreten werden. Diesen Mangel der Vertretung kann auch der Gegner rügen, wenngleich zu seinen Gunsten erkannt worden ist. Behebung des Mangels durch nachträgliche, auch stillschweigende Genehmigung 55¹⁸

Vergleichsgebühr in E. 1116³⁴

Beim Termin zur persönlichen Abhörung einer Partei im Eheprozeß ist die Zuziehung des Beistands eines Dritten nach § 90 ZPO. zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der anzuhörenden Partei nur unter besonderen Umständen notwendig 1122⁵¹

Einstweilige Verfügung in E. Berechnung der vom Staat zu erstattenden Armenrechtsgebühren 1126⁵⁷

Das ursprünglich für den Ehescheidungsstreit bewilligte Armenrecht gilt ohne weiteres für die im gleichen Verfahren geltendgemachte Aufsehungskfl. 1134⁷⁷

Ehrengerichtliches Verfahren

vgl. unter Anwalt

Eid

vgl. auch Parteieid

Eid u. falsche Aussage im Strafrecht u. Prozeßrecht der Zukunft 186

Eidesdelikte

vgl. auch Meineid, fahrlässiger Falscheid

Eid u. falsche Aussage im Strafrecht u. Prozeßrecht der Zukunft 186

Eidesnotstand

Hat Zeuge in einer eidlichen Aussage mehrere unwahre Angaben gemacht u. sind hinsichtlich einer derselben die Voraussetzungen des E. nach § 157 Nr. 1 StGB. gegeben, so hängt die Anwendbarkeit des § 157 Nr. 1 auf das einheitliche Meineidsdelikt von dem innern Zusammenhang der einzelnen Teile der Aussage, insbes. davon ab, ob der Zeuge durch die nach § 157 Nr. 1 mildere zu beurteilende unwahre Angabe auch zur Entstellung des Sachverhalts in anderen Punkten getrieben wurde 57¹³

§ 157 I Nr. 2 StGB. Ist dem Schwören den gesagt worden, daß er hinsichtlich einer bestimmten Person die Aussage verweigern dürfe, im übrigen aber ausagen müsse, u. durfte tatsächlich die Aussage im ganzen verweigert werden, so ist der Strafermäßigungsgrund gegeben 935⁸

§§ 49 III, 157 StGB. Die bloße Vermeidung eines angedrohten Übels kann an sich nicht als „Vorteil“ angesehen werden, doch kann der Hinweis auf eine sich an die Aufforderung knüpfende Folge, wenn er auch zunächst im Gewand der Andeutung eines Übels erscheint, nach seinem ganzen Inhalt und Wesen zugleich als das Versprechen eines „Vorteils“ erscheinen 539²⁰

Eier

Anwendung von § 95 I Nr. 2 BörsenG. auf Kleinhändler 540²¹

Eigentümergrundschuld

Die angebliche E. für nicht entstandene Strafzinsen von Hypotheken 561

Eigentumserwerb

Die Übertragung des Anwartschaftsrechts, das bei bedingter Eigentumsübertragung entsteht 505

In der Übereignung einer dem Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache ist Übertragung des aufschiebend bedingten Eigentums, der Anwartschaft zu finden 550⁶

Eigentumsvorbehalt

Der E. im in- u. ausländischen Recht. Schrifttum 135

Kreditsicherung durch E. Schrifttum 32

E. auf der Rechnung ist verspätet 550⁷

In der Übereignung einer dem Verkäufer unter E. gelieferten Sache ist die Übertragung des aufschiebend bedingten Eigentums, der Anwartschaft, zu finden 550⁶

§ 826, 987, 989, 990 BGB. Der E. gilt auch an Waren, die zu ordnungsmäßigem Weiterverkauf bestimmt sind. Werden sie außerhalb des ordnungsmäßigen Betriebes veräußert, so verstößt der Erwerber gegen die guten Sitten, wenn er den Vorbehalt kennen muß 84¹²

Der E. des Verkäufers im Vergleichsverfahren des Käufers bei wirksamer Losjagung des Käufers 786

Der Handelskredit und seine Sicherungen (Gewährleistungen) in Frankreich, besonders im Vergleich mit den Bestimmungen des BGB., den E. betreffend 707

Der Gläubiger kann den Antrag auf Übereignung gem. § 825 ZPO. stellen, auch wenn er das Pfandstück dem Schuldner unter E. auf Abzahlung verkauft und geliefert hatte 1140³

Einfuhr

vgl. auch unter Beschlagnahme

SächswD. über Ein- und Durchfuhr von ausländischem Geflügel. Unterschied zwischen E.verbote und E.beschränkung 332⁹

Einkommensteuer

vgl. auch Lohnsteuerabzug

Auch bei beschränkter steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften ist das Einkommen stets als gewerbliches zu behandeln. Damit ist aber nicht darüber entschieden, daß das Einkommen gewerbliches i. S. von § 3 II Nr. 2 EinkStG. ist. Einkommen i. S. der Nr. 2 setzt das Vorhandensein eines Gewerbebetriebs im Inland voraus 755³

§§ 3 II Nr. 2 u. 7, 11 I, 29 Nr. 1 u. 3, 37 I Nr. 1 EinkStG. Die Gesellschaft einer venezolanischen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gelten als Mitunternehmer i. S. v. § 29 Nr. 2 EinkStG., obwohl diese Gesellschaften nach venezolanischem Recht juristische Personen darstellen und als solche auch nach deutschem Recht anzuerkennen sind. Die Gewinne sind daher unmittelbar als gewerbliche Einkünfte der Gesellschaft zur E. heranzuziehen. Für eine Besteuerung der Gesellschaft nach dem KörpersG. ist daneben kein Raum 160¹

§§ 6 I Nr. 5, 16 IV, 37 EinkStG. Die Ausbeute aus den sog. Naphthabruttoanteilen oder Naphthaproszenten (Anteilen an Gesellsch., die in Rumänien erdölhaltigen Grundbesitz auswertet), ist ohne Rücksicht auf den allmählichen Verzehr des Stammeinrechts durch allmähliche Erschöpfung des Erdölvorkommens als Einkommen aus Kapitalvermögen e.pflichtig 754²

§§ 6 II, 26–45, 29, 37, 65 EinkStG. Offene Handelsgesellschaft oder stille Kapitalbeteiligung 817¹

§§ 6, 7, 11, 16, 58, 59 EinkStG. Welchem Steuerjahr ist die in der Rückzahlung einer in einem früheren Steuerjahr bezahlten Vertragsstrafe liegende Einnahme zuzurechnen? 350¹⁵

§§ 7 II Nr. 1, 11 I, 24, 12 I 3, 35 EinkStG. Hat bahr. Notar Ist- oder Soll-einnahmen zu versteuern? Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Notariatskasse 1150²

§§ 11, 16 EinkStG. Zufließen von wiederkehrenden Bezügen u. von Prozeßzinsen bei verzögelter Auszahlung des verurteilten Schuldners. Prozeßkosten u. Vorwürfe 1150¹

§ 13 EinkStG. Sind Grundstücke einer inländischen Erwerbsgesellschaft zugunsten von Ausländern mit Scheinhypotheken belastet und werden diese Hypotheken mit Mitteln abgelöst, die durch Aufnahme von Hypotheken bei deutschen Banken beschafft werden, so sind zwar die bei Aufnahme der neuen Hypothek entstandenen Verluste Werbungskosten, aber die Abführung der Gelder an den angeblichen ausländischen Gläubiger kann sich als Schenkung oder verdeckte Gewinnverteilung darstellen 818²

§§ 13, 19 EinkStG. Anschaffungspreis eingetauschter Gegenstände. Tausch u. Gewinnrealisierung 351¹⁸

§ 20 EinkStG. Auch wenn Gesellschaft sämtliche Anteile einer anderen Gesellschaft besitzt, ist sie an die steuerlichen u. handelsrechtlichen Höchstbemerkungsvorschriften gebunden, darf also die Anteile nicht nach dem wechselnden Reinvermögen der Tochtergesellschaft bewerten. Bewertung nach dem Reinvermögen ist steuerlich nur zulässig, wenn dessen gemeiner Wert in der Schlußbilanz niedriger ist als der richtige Wert in der Anfangsbilanz. Erwerbsgesellschaft kann das Schachtelprivileg nicht in Anspruch nehmen, auch wenn sie sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft besitzt, die Tochtergesellschaft aber die Gewinne nicht ausgeschüttet hat 1050¹

§§ 22, 23 EinkStG. Steuerliche Behandlung der Ehefrau u. Kinder (Haushaltsbesteuerung) bei der E.veranlagung 182

§§ 29, 30, 65 EinkStG. Wenn OHG. im Laufe des Wirtschaftsjahres mit Wirkung vom Beginn in AktG. verandelt wird, so ist dennoch das bis zur Gründung der AktG. erzielte Einkommen nach § 65 festzustellen 821⁴

§§ 29, 70, 77 EinkStG.; §§ 367, 377 ABGd. Fahrlässigkeit des Betriebsinhabers bei Übertragung der Steuerangelegenheiten an Angestellte 331⁸

§§ 30 ff. EinkStG. Die E. bei der Veräußerung des Gewerbebetriebs gegen Ratenzahlung, Rentenzahlung, Gewinnbeteiligung 778

§ 30 IV EinkStG. findet Anwendung, wenn Händler seinen Laden gegen Abstandssumme aufgibt 353¹⁷

Zu § 37 EinkStG. 822⁵

§§ 65, 67 II EinkStG. Wenn in einer Streitfrage zwei Berufungsentscheidungen gleichzeitig ergehen, von denen die eine die einheitliche Gewinnfeststellung, die andere die Veranlagung betrifft, so kann es geboten sein, in der Rechtsbeschwerde des Pflichtigen, die sich dem Wortlaut nach nur gegen eine Berufungsentscheidung richtet, zugleich vororgliche Rechtsbeschwerde gegen die andere Berufungsentscheidung zu erbliden 346⁹

§§ 65–67 EinkStG. Feststellung der einzelnen Gewinnanteile bei der einheitlichen Gewinnfeststellung. Ergänzung des Feststellungsbescheids bei Fehlen der Zerlegung. Erteilung eines vorläufigen Veranlagungsbescheids 355¹³

§ 377 ABGd.; § 95 EinkStG. Säumnis in der Zahlung einer E.vorauszahlung oder das Unterbleiben dieser Zahlung stellt nicht strafbare Steuerordnungs-mißrigkeit dar 329⁶

§§ 104 ff. EinkStG. Die Debitoren in der Eröffnungsbilanz 286

§ 13 I DurchfVest. zum EinkStG. vom 31. Juli 1930. Steuerzuschlagspflicht Verstorbenen? 287

Art. III Nr. 1 b des 2. Gesetzes zur Änderung des EinkStG. v. 23. Juli 1928 findet auch Anwendung, wenn der für

den Pflichtigen maßgebende Steuerabschnitt mit Ablauf der 2. Hälfte des Kalenderjahres 1928 endet 359¹⁹

§ 5 I preuß. GewStbD. Der Grundsatz wird aufrechterhalten, daß es prinzipiell möglich ist, ein Angestelltenverhältnis zwischen Ehemann u. seiner Ehefrau heranzu schaffen, daß das Arbeitsentgelt als Werbungskosten abzugsfähig ist 1052¹

Werbungskosten nach dem EinkStG. 283 Die Erklärung 1931. Schrifttum 514 Wie erziele ich Steuerermäßigung? Schrifttum 296

Einstweilige Verfügung

In Beschlüssen, durch die e. B. erlassen werden, ist nicht über die Kosten zu entscheiden 1112²¹

Bei Fortfall der Wiederholungsgefahr vor den Erlaß der beantragten e. B. hat der Antragsteller die Kosten zu tragen 226¹

Neben den durch die Beauftragung eines beim Prozeßgericht zugelassenen RA. entstandenen Kosten sind die Gebühren eines Berliner RA. für den Antrag auf Erlaß einer e. B. u. für seine Verkehrstätigkeit nur bei bewidertem Rechtsstreit erstattungsfähig 1120⁴⁶

E. B. in Ehefachen. Berechnung der vom Staat zu erstattenden Armenrechtsgebühren 1126⁵⁷

Der Staatsgerichtshof von Thüringen ist im allgem. nicht befugt, in den Angelegenheiten, in denen er zur Entscheidung berufen ist, e. B. zu erlassen 761⁶

Eintrittskarten

Gebrauchmachen v. Urkunden i. S. von §§ 267, 270 StGB. liegt in dem Verkauf fälschlich angefertigter E. als echter. Der auf den E. befindliche Steuerstempelaufruf stellt auch dann öffentliche Urkunde dar, wenn die Abstempelung nicht von der Steuerbehörde selbst erfolgt ist, vielmehr mit deren Wissen u. Genehmigung bei der Herstellung der E. erfolgte, die alsdann der Steuerbehörde vorgelegt u. von dieser dem Unternehmer überhandt worden sind 60²¹

Einwilligung des Verletzten

Die mutmaßliche E. als Rechtfertigungsgrund. Schrifttum 924

Einzahlung

Unterschied von Konfiskation u. E. 332⁹ § 80 TabStG. Zum Begriff der E. 334¹¹ Neben der Bestrafung aus § 359 RWbgD. kann auf E. nach § 371 II RWbgD. nicht erkannt werden 315¹⁴

Fälschliche Anfertigung von Tabaksteuerzeichen. Die einzuziehenden Gegenstände sind genau zu bezeichnen 322¹

Werden in einer Strafsache mehrere Angeklagte zu Geldstrafen verurteilt u. wird außerdem die E. beschlagnahmter Gegenstände ausgesprochen, so ist die Gebühr aus § 52 GKG. bezüglich jedes Verurteilten aus dem Betrag der Geldstrafe u. aus dem vollen Wert der eingezogenen Gegenstände zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob diese den Verurteilten gehören oder nicht. Es besteht nicht etwa Gesamthaftung oder anteilmäßige Haftung 242¹

Eisenbahn

vgl. auch unter Haftpflicht, Transportgefährdung, Kleinbahn

Handbuch der Gesetzgebung im Deutschen Reich und in Preußen. Schrifttum 848

Die deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Schrifttum 848

Die Privatanschlüsse der Reichsbahn in rechtlicher Beziehung. Schrifttum 849 Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich vom

30. April 1920. RWbnG. v. 30. Aug. 1924. Für Ansprüche der Beamten ist nur die Deutsche Reichsbahngesellschaft, nicht das Deutsche Reich passiv legitimiert 46¹¹

Rechtsstellung der deutschen Beamten, die 1923/24 auf Grund des Erlasses des RWbMin. v. 13. Okt. 1923 in den Dienst der Regie getreten sind 874¹⁸

Die Bahnpolizei als Betriebspolizei in ihrem Verhältnis zur öffentl. (Orts-) Polizei 845

Zulässigkeit der Erhebung von Feuer- schußbeiträgen v. der Reichsbahngesellschaft 391⁸

§ 453 GHB. u. GBD. Der Tarifzwang der E. reicht nicht weiter als der Beförderungszwang 872¹⁷

§ 79 EGVbetrD. Unberechtigtes Betreten von Bahnanlagen 891³

§ 823 BGB. Wenn bei Bahnübergang der Zug bei Sichtung eines Fahrzeugs auf der Straße erst zum Halten gebracht werden kann, wenn die Lokomotive sich voll auf dem Übergang befindet, dann ist die Annahme eines Verschuldens der Bahn wegen Fehlens einer Schranke nicht rechtmäßig. Haftbarkeit der Bahn wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Aufsichtsbehörde die schrankenlose Anlage genehmigt hat 870¹⁵

Gleisverlegungsarbeiten, die Unternehmer ausführen läßt, sind Tiefbauarbeiten i. S. des Reichstarifs für das Baugewerbe, wenn sie über die üblichen Gleisausbesserungsarbeiten hinausgehen 906¹

Zur Auslegung des § 25 preuß. E. gesetz von 1838 894⁴

Art. 50 § 1 ZVG. Übersetzungskosten, die der streitverkündeten, aber nicht beigetretenen ausländischen Bahnverwaltung entstehen, sind nicht erstattungsfähig 1113²⁵

Elektrizität

Vertrag, durch den Stadtgemeinde einer Gesellschaft die Benützung der öffentlichen Straßen u. Plätze für die Zwecke des Betriebs eines Straßenbahnunternehmens u. der Versorgung der Stadt mit E. gegen Entgelt überläßt, ist Mietvertrag, der nach § 2 Nr. 4 UmfStG. von der Besteuerung ausgeschlossen ist 370³⁴

Als Teil der Lieferung von E. u. Gas i. S. von § 7 II UmfStG. ist auch die entgeltliche Stellung von Meßgeräten anzusehen 373⁴⁰

England

Annual Survey of English Law 1929. Schrifttum 138

Zur Lehre der Rückverweisung im engl. und amerikan. Recht 114

Die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit im Hinblick auf eine von einem Österreicher u. einer deutschen Staatsangehörigen, die beide ihren Wohnort in Deutschland hatten, in London geschlossene Ehe richtet sich nach deutschem Recht. Die Weiterverweisung, nicht auch die Rückverweisung, ist beachtlich 166¹

Das Recht des Wettbewerbs in E. und Nordamerika 109

Der Verrat von Betriebsgeheimnissen nach engl. u. nordamerikan. Recht. Schrifttum 400

Die Aktie nach engl., amerikan. u. franz. Recht. Schrifttum 136

Armenrecht für Deutsche in E. 125

Vereinbarung eines ausländ. Gerichtsstandes in einem Vertrage wird von engl. Gerichten als Schiedsgerichtsvereinbarung angesehen. Es liegt im freien Ermessen des engl. Richters, ob er der Einrede des Schiedsvertrags stattgeben will. Die Vereinbarung eines

deutschen Gerichts in den allgem. Bedingungen einer deutschen Luftverkehrsgesellschaft schließt nicht die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gesellschaft aus, in E. verursachten Unfällen vor engl. Gerichten aus 766⁵

Stellung deutscher Banken in E. während des Kriegs auf Grund der engl. behördlichen Zwangsmaßnahmen. Ansprüche deutscher, österreichischer oder früher österreichischer, jetzt tschechoslowakischer Kunden solcher Banken wegen dortiger Vorkriegsdepots 722¹

Die „feindliche Eigenschaft“ von Schiff und Ladung in der engl. Pfaffenrechtssprechung des Weltkriegs. Schrifttum 133

Das engl. Abelsrecht. Schrifttum 138 Vom Staatsrecht der Neu-England-Kolonien im 17. Jahrhundert. Schrifttum 139

Enteignung

Art. 153 RWbF. Die Genehmigung zur Herstellung u. z. Betriebe einer Kleinbahn gewährt dieser im Zweifel kein ausschließliches Recht, so daß ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch in der Regel nicht in Frage kommt 309⁹

Die Schuldotationspflicht des Staats gehört dem öffentlichen Recht an, auch wenn sie durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist. Art. 153 II RWbF. regelt nur E. privater Rechte 654²

§ 15 II KriegsschädSchlG. ist nicht verfassungswidrig (Art. 153 II RWbF.) 752¹

Einfluß einer nach Entstehung des Anspruchs des Armenanwalts auf seine Gebühren eintretenden Gesetzesänderung. Verfassungsmäßig zulässige Enteignung 1134⁷⁸

§ 8 II PrEnteigG. Bei Berechnung der Entschädigung für den Mindertwert des Restgrundstücks kommt wertmindernder Bebauungsplan, der am Tage des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses noch nicht rechtskräftig festgestellt war, nicht in Betracht. Der der Kapitalisierung zugrunde gelegte Zinssatz ist der Nachprüfung in der Revision entzogen 927¹

§ 11 PrEnteigG. Ansprüche auf Entschädigung kann nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch der Grunddienstbarkeitsberechtigte als Nutzungsberechtigter wie als Anlieger geltend machen, soweit der ihm erwachsene Schaden durch die Entschädigung des Eigentümers nicht abgegolten ist 148⁴

§ 6 preuß. Gesetz über vereinfachtes E. verfahren. Auch bei E. auf Grund dieses Gesetzes kann der Eigentümer, falls er gegen die im Verwaltungsweg erfolgte Festsetzung der Entschädigung den Rechtsweg beschritten hat, nicht einmal Zahlung des Betrags fordern, über dessen Höhe beide Parteien einig sind 1033¹¹

Vorabentscheidung über den Grund im Streit über die Entschädigung. Der Enteignete braucht sich Ersatzanlage nicht gefallen zu lassen u. kann Entschädigung in Geld verlangen 53¹⁵

Entmündigung

Erhält der nach § 668 ZPO. ohne Armenrechtsbewilligung beigeordnete RA. eine entsprechende Vergütung aus der Staatskasse? 1129⁶⁷ 1133⁷⁴ 1144¹⁰

Erbrecht

vgl. auch Miterbe, Vermächtnis Urlaubsanspruch, der nicht in selbständig verfolgbarer Urlaubsvergütungsanspruch übergegangen ist, ist unvererblich 555²

Erbschaftstausch

§§ 2371, 2042 BGB. Ein wichtiger E. kann durch Erbaueinandersehung im Wege der Konversion ersetzt werden 308⁸

Erbschaftsteuer

§ 3 ErbschStG. Wurde bei gemischter Schenkung von dem ganzen Grundbesitz die volle Grunderwerbssteuer erhoben, so ist auf die geschuldete Schenkungssteuer die erhobene Grunderwerbssteuer nur insoweit anzurechnen, als sie auf den Teil des Geschäfts fällt, der schenkungssteuerpflichtig ist 374⁴²

§ 3 V ErbschStG. Die Steuerfreiheit einer Ausstattung setzt Prüfung der gesamten Lebensverhältnisse der Beteiligten voraus. Die Angemessenheit einer Ausstattung kann zu bejahen sein, trotzdem der Geber sich zur Zeit der Ausstattung nicht mehr in so günstigen Vermögens- u. Einkommensverhältnissen wie früher befand u. die Ausstattung nur durch Eingriff in die Vermögenssubstanz ermöglicht hat 374⁴³

§§ 8, 15 ErbschStG. 1925. Erbengemeinschaft ist nicht rechtsfähig i. E. des ErbschStG. Bei Zuwendung an Erbengemeinschaft sind deshalb Beschenke u. somit steuerpflichtige Erwerber die einzelnen Erben, die entsprechend ihren Anteilen an der Zuwendung zu besteuern sind 825⁸

Der Begriff der entferntesten Berechtigten i. E. von § 9 II ErbschStG. setzt nicht voraus, daß die „Berechtigten“ klagenbaren Anspruch besitzen. Die Befreiungsvorschrift in § 18 Nr. 19 b kann nicht im Wege der Auslegung in die Tarifvorschriften hineingezogen und dort etwa für teilweise mildtätige Stiftungen als Milderungsvorschrift angewendet werden 375⁴⁴

§ 18 I Nr. 14, II ErbschStG. 1925. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das BG. im Gegensatz zum FinA. eine bestimmte Zuwendung nicht als Erwerb von Todes wegen, sondern als Schenkung unter Lebenden behandelt. Eine Zuwendung, die nur teilweise vom Geber für Ausbildungszwecke bestimmt ist, unterliegt im vollen Umfang der Steuerpflicht 162²

§ 23 I ErbschStG. Zuwendungen an die anteilsberechtigten Abkömmlinge aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten als vom dem überlebenden Ehegatten allein gemacht, wenn sie bei der Auseinandersehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft ihm allein zur Last fallen u. deshalb von ihm nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Gesamtgut zu ersetzen sind. Höhe der Beträge, die bei Ausgleichspflicht der Erben nach § 2050 BGB. als Erwerb gelten 376⁴⁵

Erfindung

vgl. auch unter Patent

Das Recht aus der E. Schrifttum 397

Eröffnungsbeschluss

§ 207 StPD. Ist der E. unvollständig, so ist er regelmäßig aus der Anklageschrift zu ergänzen. Hierfür genügt ein entsprechender Hinweis des Vorsitzenden, sofern nicht die Angeklagten im weiteren Verlauf der Verhandlung zu erkennen geben, daß sie sich über den Gegenstand der Beschuldigung im unklaren befinden 203¹³

§ 264 StPD. Die Freisprechung wegen einer Tat, die nach dem E. in fortgesetzter Handlung begangen ist, verbräucht die Strafklage nur hinsichtlich derjenigen Einzelfälle, die damals in

den Fortsetzungszusammenhang einbezogen u. abgeurteilt waren 216²⁴

Ist dem Angeklagten im E. die Begehung dreier im Fortsetzungszusammenhang stehender Handlungen zur Last gelegt worden, so muß, wenn vom Gericht nur eine einzige Handlung als erwiesen angesehen wird, wegen der übrigen Freisprechung erfolgen 945¹⁹

Erpressung

Für den Nachweis der Nötigung kommt es in erster Linie darauf an, daß der Drohende durch die Drohung auf die Freiheit der Willensentscheidung des Bedrohten hat einwirken wollen. Vermögensvorteil liegt in der Erlangung einer Barzahlung an Stelle einer bloßen Gewinnmöglichkeit. Zur Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils ist erforderlich u. ausreichend, daß der Drohende auf ihn keinen im Recht begründeten Anspruch hat. Bedingter Vorsatz genügt insoweit 212²⁰

Erfahrafraße

§ 78 StGB. Ist im Falle von Tatmehrheit auf mehrere Geldstrafen erkannt worden, so sind die E. für jede volle Geldstrafe festzusetzen, keinesfalls aber für Teilbetrag, der nicht in jeder Einzelstrafe aufgeht 1037¹⁵

Erscheinen des Angekl. in der Hauptverhandlung

Anwesenheitsrecht des zur selbständigen Einlegung von Rechtsmitteln berechtigten Ehemanns in der Berufungsverhandlung. Der in Haft befindliche Ehemann der Angekl., der für diese Berufung eingeleitet hat, braucht zur Berufungsverhandlung nur vorgeführt zu werden, wenn er es beantragt 953³⁰

Die Verlesung von Protokollen über die Aussagen kommissarisch vernommener Zeugen in Abwesenheit des vom E. entbundenen Angekl. ist zulässig 1138³⁹

§ 244 StPD. Durch die Unterlassung der Beschlussfassung über Beweisanzug ist der von dem E. befreite A. nicht beschwert 241³³

Ist gegen den Angekl. ein Urteil gem. § 329 StPD. ergangen, so kann später die Berufung eines Nebenklägers zurückgenommen werden, ohne daß es der Zustimmung des Gegners bedarf 238²⁶

§ 329 StPD. Zum Rechtsbegriff der genügenden Entschuldigun 241³²

§ 329 StPD. Die Frage, ob der Rechtsbegriff der genügenden Entschuldigung verkannt ist, unterliegt der Nachprüfung des RevG. Das Ausbleiben des A. in der S. ist als genügend entschuldigend anzusehen, wenn er auf seinen rechtzeitig eingereichten Vertagungsantrag nicht beschieden worden ist. Derartige Verhalten des Gerichts verleiht die Verfahrensregel, daß jede Entscheidung, die über den Antrag befindet, dem Betroffenen zuzustellen ist, wenn sein weiteres Verhalten im Verfahren davon abhängt, ob dem Antrag stattgegeben ist oder nicht 948²¹

Erfolgung

§ 937 BGB. Gegenüber der E. greift der Bereicherungsanspruch durch, wenn der Eigenbesitz ohne Rechtsgrund erworben wurde 195³ 1030⁷

Ersuchtes Gericht

Das Prozeßgericht kann nicht einen bei einem e. G. zugelassenen RA. als Armenanwalt beordnen 1131⁶⁹

Exemption

Keine E. des Auslandsstaates, wenn eine im Inland begründete oder zu erfüllende privatrechtliche Schuld desselben eingeklagt ist 765³

Die Frage, ob außerdeutsche Staaten der deutschen Gerichtsbarkeit unter-

liegen, betrifft nicht die Zulässigkeit des Rechtswegs 150⁶

Fabrit

Bei einem auf zwei verschiedenen Eigentümern gehörenden Grundstück stehenden F.gebäude gehören die Baulichkeiten als Bestandteil zum Grundstück, auf dem sie errichtet sind, die Maschinen als Zubehör zu dem Grundstück, das den F.betrieb trägt, dem sie dienen 514¹

Facultas alternativa

§ 14 AufwG. Ist dem Schuldner einer Naturalausstattung die Lösungsbefugnis zur Zahlung eines bestimmten Markbetrags eingeräumt worden, so ist die Zahlung in entwerteter Papiermark nicht als schuldbefreiende Ersatzleistung anzusehen u. es ist der Anspruch auf Naturalleistung bestanden geblieben. Hat aber der Gläubiger bei Entgegennahme der Gelbzahlung, wenn auch widerwillig, die unzureichende Ersatzleistung als Erfüllung angenommen, so hat er sich seines Rechts begeben 82⁹

§ 14 AufwG. Kommt der Zahlung von entwerteter Papiermark im Fall einer f. a. keine schuldbefreiende Wirkung zu, so liegt Bewirtung der Leistung i. E. von § 14 nicht vor. Gläubiger kann sich daher auf den Mangel des Vorbehalts gegenüber der persönlichen Forderung nicht berufen. Mit der Löschung der zur Sicherheit bestellten Hypothek hat der Gläubiger vielmehr lediglich auf die dingliche Sicherung verzichtet 83¹⁰

Fahrlässiger Falscheid

Zur Verurteilung wegen f. F. genügt nicht der Nachweis, daß dem Schwörenden Hilfsmittel zur Auffrischung seines Gedächtnisses zur Verfügung standen, sondern es muß weiter festgestellt werden, daß der Schwörende sich über die zu Gebote stehenden Hilfsmittel leichtfertig hinweggesetzt hat. Freisprechung durch das RevG., weil nach dem festgestellten Sachverhalt die Fahrlässigkeit fehlt 935⁹

Fahrlässigkeit

§ 839 BGB. Rechtsirriges Verhalten der Grundbuchbeamten ist keine F., wenn der Irrtum durch ungewöhnliche rechtliche Schwierigkeiten herbeigeführt ist 1079⁸

Daß der Täter die nach seinen Beruf gebotene Aufmerksamkeit außer acht gelassen hat, kann bei der Strafzumessung wegen Verurteilung nach §§ 222 II, 230 II StGB. nicht erschwerend berücksichtigt werden 880²⁴

§ 222 II StGB. In Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung begangen unter Außerachtlassung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht, kann sich der Ehemann der Getöteten der Klage als Nebenkläger anschließen 237²⁴

§§ 222, 230 StGB. Die einem Straßenbahnführer obliegende Pflicht zur Beobachtung der Dienstvorschriften tritt hinter die Rechtspflicht der Rücksichtnahme auf Leben u. Gesundheit anderer zurück 202¹¹

§ 222 StGB. Strafbare fahrlässige Mitherbeführung eines verbrecherischen Erfolgs durch Darbietung des Werkzeugs für Verbrechen, daß, wie voraussetzen, nachher vorsätzlich begangen wurde 941¹⁵

§ 222 StGB. Kausalzusammenhang bei fahrlässiger Tötung 940¹⁴

§§ 226, 230 StGB. Zur Voraussetzbarkeit des Kaufverlaufs bei fahrlässiger Tötung 885³⁰

§ 12 WbzG. F. in der Annahme, daß keine Verwechslungsgefahr bestehe 414¹⁴

§ 36 LitUrH. Verletzung des Urheberrechts durch Teilnachdruck. Widerrechtlichkeit kann trotz Gestattung, in einer zu weitgehenden Benutzung liegen, der gute Glaube schließt dabei F. nicht aus 433²⁴

§§ 29, 70, 77 EinkStG.; §§ 367, 377 KAbgD. F. des Betriebseinhalters bei Übertragung der Steuerangelegenheiten an Angestellte 331⁸

F. des Kraftfahrers

Kraftfahrzeugversicherung u. F. des Versicherungsnehmers 839

Fahrlässig handelt gegenüber seinem Mitfahrer, wer 200 m vor einer außerordentlich starken, etwa aber gar noch unübersehbaren Kurve noch mit 80 km Geschwindigkeit fährt 856³

§ 230 II StGB. nicht anwendbar gegen Kraftfahrzeugführer, dem der Führerschein entzogen ist 883²⁶

§ 22 StGB. F. des Kraftwagenführers kann darin erblickt werden, daß er sich in Ungetrunkenheit versteht u. in diesem Zustand die Fahrt antritt 883²⁷

§ 230 StGB. Keine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Kraftwagenführers bei Kenntlichmachung seiner Absicht des Verlassens der bisherigen Fahrtrichtung bloß durch längeres Wagericht-halten des Armes, mag der Wagen auch mit mechanischem Richtungs-anzeiger versehen sein 884²⁹

§§ 222, 230, 316 StGB. Der Kraftwagenführer muß vor Überquerung einer besonders gefährlichen Wegstrecke seinen Wagen gegebenenfalls so lange anhalten, bis er sich zuverlässige Kenntnis verschafft, daß die Fahrbahn frei ist. Das gilt insbesondere für Kreuzungen mit Bahnstrecke, deren Übergang unübersichtlich u. nicht gesichert ist 60²²

§ 230 II StGB. findet nur auf Kraft-fahrer Anwendung, die das Fahren von Kraftfahrzeugen gegen Entgelt be-rufen betreiben 899¹¹

§§ 222, 230 StGB. Voraussetzungen der Voraußsehbarkeit des Zusammenstoßes, wenn dem angeklagten Fahrer die Vorfahrt zustand. Notwendigkeit aus-drücklicher Feststellung der Vorausseh-barkeit im Urteil 884²⁸

Ob eine bei Kraftfahrzeugunfall erfolgte Körperverletzung i. S. des § 230 StGB. durch F. verursacht ist, bestimmt sich allein nach diesem Paragraph, nicht nach dem KraftfG., so daß die Frage, ob der Täter Führerschein besaß oder nicht, nicht maßgebend zu sein braucht. Bei freier Straße braucht Kraftwagen-führer nicht damit zu rechnen, daß ein abseits der Fahrbahn mit Apfel auf-leben beschäftigter Knabe plötzlich über die Straße gegen das Fahrzeug läuft 886³¹

Falsche Anschuldigung (§ 164 StGB.)

Als „Anzeige“ ist jede freiwillige ohne behördliche Veranlassung erfolgte Kund-gung zu erachten, die geeignet ist, eine Behörde zur Abmahnung eines gerichtlichen oder disziplinarischen Straf-verfahrens zu veranlassen 198⁷

Familiengüter

vgl. unter Auflösung der F.

Familienrecht

Russ. Schrifttum über Ehe-, F.- u. Vor-mundschaftsrecht 719 720

Fernsprecher

LitUrH. Merkmale der freien Be-nutzung eines amtlichen F.verzeichnisses 472⁴⁹

Festschrift

Geh. RM. Dr. Hermann Obernack † vom Deutschen Notarverein gewidmet. Schrifttum 25

Dem 24. Deutschen Anwaltstag überreicht von Hanseatischen Juristen. Schrift-tum 25

F. für Reinhard Frank zum 70. Ge-burtstag. Schrifttum 921

Feststellungsklage

Siehen auf der einen Seite eines Tarif-vertrags mehrere Verbände, so ist es im Zweifel unzulässig, einen Aus-legungsstreit über normative Tarif-vertragsbestimmungen im Wege der F. lediglich gegen einen der mehreren Verbände auszutragen. Ein gegen die-sen Grundsatz verstoßenden Schieds-spruch ist aufzuheben 94¹

Zulässigkeit der F. trotz Möglichkeit der Leistungsklage gegenüber Körperschaften öffentlichen Rechts 656³

Feuerschutz

Feuerpolizei. Zur Beseitigung eines der Allgemeinheit durch die außergewöhn-liche Beschaffenheit eines Grundstücks oder Gebäudes drohenden Feuersgefahr ist der Eigentümer verpflichtet 679⁶

Rechtsnatur von „F.beitragen“. Zulässig-keit der Erhebung solcher von der Reichsbahngesellschaft 391⁸

Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen der Landjägerbeamten bei Mitwirkung im F. (§ 113 StGB.) 958¹

Freigabezeiten des Verkehrszeichnmanns ist ein den Halter eines Feuerwehr-autos gem. § 7 II 2 KraftfG. entlasten-des unabwendbares Ereignis. Gegen-über dem Signal eines Feuerwehr-autos muß ein Kraftfahrer besondere Aufmerksamkeit beobachten 893³

Fideikommiss

vgl. unter Auflösung

Film

F.titel z. B. „der singende Tor“ ist für Filme und Reklamebrudrachen nicht schützbare 496¹

Finanzamt

Die Erklärung des F., daß es sich der Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen nicht anschließen, bedeutet den Verzicht auf die Anschlußrechtsbeschwerde mit den Rechtsfolgen des § 233 KAbgD. 346³

Der RM. u. der Prä. des Finanz. können sowohl F. als auch andere Behörden, die Geschäfte der Finanz. wahrnehmen, anweisen, ein von ihnen eingelegtes Rechtsmittel zurückzu-nehmen. Wird dieser Anweisung nicht Folge geleistet, so hat die Rechtsmittel-behörde die Anweisung selbst so zu be-handeln, wie wenn ihr gefolgt wäre u. das Rechtsmittel als zurückgenom-men anzusehen 347¹⁰

Finanzausgleich

Zur Auslegung des § 12 FinAusglG. 349¹⁴

§ 39 FinAusglG. Sind auf Antrag einer Landesregierung die Geschäfte der Finanz. bei der Verwaltung der Grund-erwerbesteuer den Landesbehörden über-tragen worden, so haben diese da-mit zugleich auch das Recht u. die Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung aller Gesetzesverletzungen erhalten 334¹⁰

Finanzierungs-geschäfte

Anwendbarkeit von § 6 AbzahlungsG. auf F. 75³

Finanzrecht

Vom Kreditwesen des Reichs. Schrift-tum 291

Firma

vgl. auch bezüglich § 25 HGB. unter Geschäftsveräußerung

§ 12 HGB. Kein Anspruch auf Löschung der KonkurrenzF. wegen Verwechslungs-gefahr, auch nicht wegen absichtlich herbeigeführter, wenn infolge Verzögerung des Einschreibens auf der an-

deren Seite eine schutzwidrige Rechts-position entstanden ist 466⁴⁰

§ 16 UnfWG. Aufnahme des Familien-namens eines Gesellschafters in die F. einer OHG. ist unzulässig, wenn da-durch die Gefahr der Verwechslung mit der älteren F. eines anderen Unter-nemens begründet wird. Voraussetzung für das Verbot, F. zu führen, ist ob-jektive Verwechslungsgefahr 468⁴²

§ 19 HGB. Abkliger Name in der F. 472¹

Fiskus

Wenn auch das Reich — der ReichsF. — einheitliche Rechtspersönlichkeit bil-det, ist doch zur ordnungsmäßigen Er-hebung einer Klage gegen das Reich die Zustellung an den für die ein-schlägige Sache zuständigen gesetzlichen Vertreter des Reichs erforderlich 737⁸

Fleischbeschau

Zum Viehschutengesetz u. sächsl. WD. über Ein- u. Durchfuhr von ausländischem Geflügel 332⁹

Fluchtliniengesetz

Ist Gebäude zu der Zeit, zu der insolge Fertigstellung der Straße Anliegerbei-träge berechnet werden können, schon wieder abgerissen worden, so kann die Beitragsforderung mit der Errichtung dieses Gebäudes nicht mehr begründet werden 758¹

Fortgeleitete Handlung

Hat Zeuge in eidlicher Aussage mehrere unwahre Angaben gemacht und sind hinsichtlich einer derselben die Voraus-setzungen des Strafmaßigungsgrun-des des § 157 Ziff. 1 StGB. gegeben, so hängt die Anwendbarkeit des § 157 Ziff. 1 auf das einheitliche Mein-eidsbitt von dem inneren Zusammen-hang der einzelnen Teile der Aussage, insbes. davon ab, ob der Zeuge durch die nach § 157 Nr. 1 milder zu be-urteilende unwahre Angabe auch zur Entstellung des Sachverhalts in an-deren Punkten getrieben wurde 57¹⁸

Sachhehlerei an Fellen, bezüglich deren bei dem Diebstahl Fortsetzungszusam-menhang vorliegt 229¹¹

Durch verurteilendes Erkenntnis, das be-stimmte Einzelhandlung abgeurteilt hat, ist der Verbrauch der Strafflage bez. solcher Handlungen nicht einge-treten, die nach Ansicht des über sie entscheidenden Gerichts mit der abge-urteilten F. zusammen eine f. oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßige F. bilden 931¹

Ist dem Angekl. im Eröffnungsbeschluß die Begehung von drei in F. Zusam-menhang stehenden F. zur Last gelegt worden, so muß, wenn vom Gericht nur eine einzige F. als erwiesen an-gesehen wird, wegen der übrigen Frei-sprechung erfolgen 945¹⁹

Freispruch wegen einer Tat, die nach dem Eröffnungsbeschluß in f. F. be-gangen ist, verbraucht die Strafflage nur hinsichtlich derjenigen Einzelfälle, die damals in den Fortsetzungszusam-menhang einbezogen und abgeurteilt waren 216²⁴

Unzulässigkeit der Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die mit an-deren im Deutschen Reich begangenen und rechtskräftig abgeurteilten straf-baren F. im Fortsetzungszusammen-hang stehen 249¹

Fragerecht, richterliches (§ 139 ZPO.)

Wenn es nach der Berufsstellung des Verletzten naheliegt, daß er aus An-lasß des Unfalls eine Rente erhält, so ist diese Frage nach § 139 zu klären 865¹¹

Frank

Festgabe für Reinhard F. zum 70. Ge-burtstag. Schrifttum 921

Frankreich

Die deutsche Aufwertungsgesetzgebung verleiht den französischen ordres public insoweit, als sie sich rückwirkende Kraft beimißt 768⁶

Anerkennung unehelicher Kinder in F. 168¹

Die Entwicklung des Bodenrechts von der franz. Revolution bis zur Gegenwart. Überblick über die Rechtsgestaltung in Deutschland, Österreich, F. und der Schweiz. Schrifttum 511

Vollstreckung ausländischer Urteile in F. 168¹

Der Handelskredit und seine Sicherungen (Gewährleistungen) in F., besonders im Vergleich mit den Bestimmungen des BGB. den Eigentumsvorbehalt betreffend 707

Die Aktie nach engl., amerikan. und franz. Recht. Schrifttum 136

Der Gründeranteil des franz. Aktienwesens. Schrifttum 791

Das Deutsch-Franz. GemSchG., seine Geschichte, Krrpr. und Ergebnisse. Schrifttum 131

Freie Verufe

Das Steuerrecht der f. B. Schriftt. 1068

Freigabe

vgl. Liquidation deutschen Vermögens im Ausland

Freiheitsberaubung

Beweislast bei polizeilicher Festnahme u. Körperverletzung für die Voraussetzungen der F. und des Waffengebrauchs 196⁴

Freispruch

RepSchG. Aufhebung des freisprechenden Urteils wegen Unzulänglichkeit der tatsächlichen Feststellungen 738⁹

F. wegen einer Tat, die nach dem Eröffnungsbeschluß in fortgesetzter Handlung begangen ist, verbraucht die Strafklage nur hinsichtlich derjenigen Einzelfälle, die damals in den Fortsetzungszusammenhang einbezogen und abgeurteilt waren 216²⁴

Ist dem Angekl. im Eröffnungsbeschluß die Begehung von drei im Fortsetzungszusammenhang stehenden Handlungen zur Last gelegt worden, so muß, wenn vom Gericht nur eine einzige Handlung als erwiesen angesehen wird, wegen der übrigen F. erfolgen 945¹⁹

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Die f. G. im kanonischen Recht. Schrifttum 648

Friedensvertrag von Versailles

vgl. auch unter Gemischte Schiedsgerichtshöfe

Art. 297, 298. Stellung deutscher Banken in England während des Kriegs auf Grund der englischen behördlichen Zwangsmaßnahmen. Ansprüche deutscher, österreichischer oder früher österreichischer, jetzt tschechoslowakischer Kunden solcher Banken wegen dortiger Vorkriegsdepots 722¹

Art. 297. Hat Bank bei drohendem Einrücken des Feindes den Auftrag, eine Geldüberweisung in das innere Deutschland vorzunehmen, nicht rechtzeitig ausgeführt, so haftet sie zwar nicht, wenn sie sich über die drohende Beschlagnahme in rechtlicher Ungewißheit befand, wohl aber wegen Vertragsverletzung 802¹⁰

Friedhof

vgl. auch Beerdigung

Ist F. als Gemeindegeldanstalt der öffentl. Benützung gewidmet, so ist der örtliche Gesetzgeber befugt, die Voraussetzungen, Bedingungen und die Art der Benützung vorzuschreiben; er kann auch in Abänderung einer Ordnung die Bedingungen der öffentlichen Benützung anderweit regeln 676²

Beisehung der Asche eines Gemeindeangehörigen auf dem der Gemeindeverwaltung unterliegenden F. ist auch dann Rechtspflicht, wenn sich der Grundeigentümer dagegen sträubt 680⁹

Beschäftigung in der F.verwaltung einer Stadt ist als Beschäftigung in einem Betrieb i. S. von § 39 RdnappschG. anzusehen 675¹

Frist

Bezüglich F.versäumnis vgl. unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 193 BGB. findet auf die in § 8 WbzG. gesetzte F. zur Zahlung der Gebühr für die Erneuerung eines Warenzeichens Anwendung 493⁷

Fund

Unrechtfertigte Beschlagnahme eines vom Finder an die Polizei abgelieferten F. durch das Reich; rechtliche Folgen der Wiederaufhebung der Beschlagnahme in bezug auf den Eigentumsverlust des Finders; rechtliche Folgen des Verzugs des Reiches in der Rückgabe der Sache an den Finder. Privatrechtsähnliches Verwahrungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art zwischen dem Reich und dem Finder vom Augenblick der Aufhebung der Beschlagnahme an 930⁴

Fürsorge

§ 2 FürsPfWD. Die F.pflicht des Landesfürsorgeverbands, der einen der Unterbringung in einer Anstalt bedürftigen hilfbedürftigen taubstummen Minderjährigen in seine Fürsorge übernommen hat, wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Jüngling vorübergehend während der Ferien, innerhalb deren die Anstalt geschlossen wird, von der mit der F. betrauten Anstaltsleitung in anderer Anstalt untergebracht wird, wenn diese außerweilige Anstaltsunterbringung nach den besonderen Verhältnissen des Falls notwendig erscheint 681¹⁰

Fusion

Nicht Kauf- oder Tauschvertrag, sondern unechte F., wenn GmbH. ihr ganzes Vermögen auf AktG. überträgt und dafür nicht neu herausgegebene, sondern alte Vorratsaktien erhält. Neben der dafür zu erhebenden Reichsgeellschaftsteuer kein Landesstempel 56¹⁷

Betriebsrat und F. 786

Gandhi, Mahatma

Mein Leben. Schrifttum 25

Garantievertrag

Ansetzung der Warenübereignung an den in Konkurs geratenen Käufer wegen Kreditwürdigkeit des Garanten bei Sukzessionslieferungsgeäften 81⁸

Auf G.anpruch finden die Grundsätze des Bürgschaftsrechts weder unmittelbar noch sinngemäß Anwendung. Ist durch Vertrag eine AusbittungsG. für eine an erster Stelle stehende Hypothek übernommen, und rückt diese bei der Aufwertung an spätere Stelle, so ist die Auslegung des Vertrags dahin möglich, daß für Hypotheken an dieser späteren Stelle die G. nicht gelten sollte 520²

Garnrollen

Warenzeichen auf G. 416¹⁶

Gaststättengesetz v. 28. April 1930

Schrifttum zum G. Schrifttum 850 851

überangefragten beim G. 844

§ 29 Nr. 7. „Gast“ i. S. des G. 904¹⁶

Die in der preuß. DurchfWD. z. G. vorgesehene Bestimmung, daß der Bez. Aussch. über Klagen auf Zurücknahme der Schankerlaubnis endgültig entscheidet, trifft nur auf die vom Bez. Aussch. in zweiter Instanz getroffenen Entsch. zu. Der sachlichen Beurteilung einer Klage auf Zurücknahme der Schankerlaubnis sind die rechtlichen

Bestimmungen zugrunde zu legen, die zur Zeit der Fällung des Ur. bestehen, auch wenn sie sich zwischen dem Ur. der ersten und zweiten Instanz geändert haben 908²

Gastwirt

vgl. auch GaststättG., Schankkonzession, Polizeistunde

G. ist berechtigt, einzelnen Personen oder Bevölkerungsteilen den Besuch seiner Gaststätte zu verbieten. Erklärt er einem bestimmten Besucher, daß er seinen Besuch nicht wünsche, und fordert er ihn zum Verlassen des Hauses auf, so handelt er in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§§ 185, 193 StGB.) 887⁸²

Gebäudeeinfurtz (§§ 836 ff. BGB.)

Die Anbringung irgendwelcher Vorrichtungen, z. B. einer Markise über der öffentlichen Straße, begründet eine ganz besondere und erhöhte Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Herstellung und der Erhaltung der Vorrichtung. Eine solche Markise muß mindestens einmal im Jahre auf ihre Unversehrtheit und Ungefährlichkeit für das vorübergehende Publikum untersucht werden. Wer solche Vorrichtung ständig benutzt, ohne daß ihn Unterhaltspflicht trifft, handelt i. S. von § 823 BGB. schuldhaft, wenn er den Unterhaltspflichtigen nicht auf den gefährlichen Zustand der Anlage hinweist 194²

Gebrauchsmuster

Werden bei der Raumform, für die Schutz beansprucht wird, zwei bekannte Elemente verwendet, die nicht zusammenwirken, um neuen technischen Effekt hervorzubringen, so kann G.schutz nicht gewährt werden 402¹

Warenpackung kann Gegenstand eines G.schutzes nur sein, soweit sich der Schutzgedanke in der Raumform zeigt, die Verpackungsart allein ist schutzfähig, der Inhalt der Verpackung nicht 443²⁷

§§ 1, 6 GebrMusterG. Warenpackung ist nicht schutzfähig, wenn neu nicht die Raumform der Packung als solche, sondern nur ihr Größenverhältnis und die Art ihrer Füllung ist 476³

Auch beim G.schutz gelten — wenigstens innerhalb der gleichen Raumform — die Grundsätze der Äquivalenzlehre 444²⁸

Einem deutschen Gewerbetreibenden, der nach der Anmeldung eines Schutzrechts im Ausland, aber vor dessen Anmeldung im Inland, den Gegenstand desselben benutzt, steht Vorbenutzungsrecht so lange nicht zu, als nach dem deutschen Gesetz ein InlandeszG. mit der ausländischen Priorität erteilt werden kann. Das Nichtrechnen mit diesem Umstand bedeutet noch keine die Schadensersatzpflicht begründende grobe Fahrlässigkeit 459³⁷

Geisteskrankheit

vgl. auch unter Zurechnungsfähigkeit „Geisteskrank“ i. S. von § 176 Ziff. 2 StGB. ist auch eine bloß schwachsinuige Frauensperson, sofern der Schwachsinn derart ist, daß die Frauensperson keine genaue Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Geschlechtsverkehrs hat 58¹⁹

Geldentwertung

Ob in der Bewilligung von Zahlungsfristen bei Inflationsgeschäften stillschweigende Übernahme der G.gefahr liegt, hängt von den Umständen des Falls ab 39⁶

Geldstrafe

§ 27 StGB. nicht anwendbar, wenn für Betrug mildernde Umstände angenommen worden sind 227⁶

§ 78 StGB. Wird der Angekl. wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu G.

verurteilt, so muß die Urteilsformel die erkannten G. einzeln, nicht zusammen gerechnet angeben 1036¹³

§ 78 StGB. Ist im Fall von Tateinheit auf mehrere Geldstrafen erkannt worden, so sind die Geldstrafen für jede volle G. festzusetzen, keinesfalls aber für Teilbetrag, der nicht in jeder Einzelstrafe aufgeht 1037¹⁵

Werden in einer Strafsache mehrere Angekl. zu G. verurteilt, und wird außerdem die Einziehung beschlagnahmter Gegenstände ausgesprochen, so ist die Gebühr aus § 52 GRG. bezüglich jedes Verurteilten aus dem Betrage der G. und aus dem vollen Wert der eingezogenen Gegenstände zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob diese den Verurteilten gehören oder nicht 242¹

Gemeindesteuer

vgl. auch Kommunalabgabengesetz
Die indirekten G. in Deutschland. Schrifttum 294

Preuß. Landes- und Gemeindeabgabengesetz. Schrifttum 294

Ist nach einer Gemeindegrundsteu. die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert des Grundbesitzes zu berechnen, so ist bei Ermittlung dieses Wertes das Vorhandensein von Stein- und Braunkohlen in solchen Fällen mit zu berücksichtigen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Stein- und Braunkohlen lediglich dem Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers unterliegen 388⁴

Gemeindeverwaltung

Handbuch der G. in Niederösterreich. Schrifttum 718

Gemeinsamer Schiedsgerichtshof

Das Internationale Privatrecht der G. des V. Schrifttum 130

Der Deutsch-Franz. GemSchG., seine Geschichte, Spr. und Ergebnisse. Schrifttum 131

Generalbevollmächtigter

§ 44 RMGebD. Der G. kann, auch wenn er N. ist, für die Informationserteilung keine Verlehrsgebühr von dem unterlegenen Gegner verlangen 1120⁴⁴

Genossenschaft

§ 16 II GenG. Pflichtbeteiligung der Genossen nach Staffeltarif. Zulässigkeit der Geschäftsanteilsverhöhung auch im Liquidationsstadium der G. 809⁶

§ 17 II GenG. KonsumvereinsG. ist Kaufmann und betreibt Einzelhandel 815⁹

§§ 25, 34, 42, 49 GenG. Der Vorsteher einer DarlehnsG. hat die Pflicht, die Kreditverhältnisse der Schuldner fortlaufend zu prüfen und ist wegen Verschämmis schadenersatzpflichtig. Der Vorsteher hat zu beweisen, daß ihn bei Tätigkeit von schadenbringenden Geschäften kein Verschulden trifft 40⁸

§§ 29, 86, 97, 131 GenG. Die Gläubiger der G. können sich bei der Eintragung eines von der GenVers. tatsächlich nicht gefaßten Umstellungsbeschlusses auf den öffentl. Glauben des Registers nicht berufen. Auf solchen Umstellungsbeschuß findet auch die Vorschrift des § 97 GenG. keine Anwendung. Unzulässigkeit der Umstellung des Geschäftsanteils für sich allein ohne gleichzeitige Umstellung der Haftsumme 797⁶

Die Bestimmung eines von einer G. mit einem Genossen abgeschlossenen Kaufvertrags, daß für den Fall des Austritts des Genossen ein Wiederkaufsrecht vereinbart werde, bedeutet an sich nicht verbotene Erschwerung des Austritts (§ 65 GenG.) 798⁶

§ 93 c III GenG. Die dort festgesetzte Dreimonatsfrist beginnt mit der Erlangung der Kenntnis von der Ein-

tragung in die Liste der übernehmenden G. 805²

§§ 111, 1 GenG. Für Beitrittsklärung einer Kirchengemeinde zu einer Erwerbs- und WirtschaftsG. bedarf es der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde 668⁵

Das Wort „wissentlich“ in §§ 313, 314 StGB., § 147 GenG. ist gleichbedeutend mit „vorsätzlich“; Täuschungsabsicht nicht erforderlich 203¹³

Die Rückgängigmachung der Auflösung bei Handelsgesellschaften und G. Schrifttum 789

Erhöhung der Geschäftsanteile nach der Auflösung der G. ist zulässig, wenn sie lediglich bezweckt, die Liquidation ohne Konkurs durchzuführen 71¹

Erhöhung des Geschäftsanteils im Liquidationsstadium ist nicht nur bei G. mit beschränkter Haftpflicht, sondern auch bei G. mit unbeschränkter Haftpflicht zulässig 805¹

Ob in einer kollektiv gefaßten Rundgebung, die ohne Nennung von Namen erfolgt (Brief an G. wegen Ausschluß als Mitglied), die Beleidigung einer bestimmt erkennbaren Mehrheit einzelner Personen zu finden ist, ist im wesentlichen Tatfrage 222¹

KörpersG. Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder ist bei dem Geschäftsbetrieb einer G. nicht schon dann anzunehmen, wenn gelegentlich unbedeutende Geschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden 359²⁰

Gerichtsferien

§§ 223, 234 ZPO. Die Wiedereinsetzungsfrist von zwei Wochen wird in Nichtferienzeiten durch die G. gehemmt 1088¹⁸

Ob ein Rechtsstreit ohne weiteres Fortensache ist, richtet sich nach dem Anspruch der Klage, nicht der Widerklage 1106¹⁰

Gerichtskosten

vgl. auch Streitwert

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Prüfung eines Auslandsersuchens steht nicht im Widerspruch zu § 1 GRG. 1109¹⁶

§ 29 GRG. Die Gebührenermäßigung betrifft nicht die Mahngebühr 1111²⁰

§§ 49 IV, 52 GRG. Werden in einer Strafsache mehrere Angekl. zu Geldstrafen verurteilt und wird außerdem die Einziehung beschlagnahmter Gegenstände ausgesprochen, so ist die Gebühr aus § 52 bezüglich jedes Verurteilten aus dem Betrag der Geldstrafe und aus dem vollen Wert der eingezogenen Gegenstände zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob diese den Verurteilten gehören oder nicht. Es besteht nicht etwa eine Gesamthaftung oder eine anteilmäßige Haftung 242¹

§§ 60 II 3, 61 II, 64, 66 GRG. Berechnung bei einem sog. Vergleiche 1135⁸³

Für die Übersendung des Notfristzeugnisses darf kein Porto erhoben werden. Nur in den Fällen der §§ 71—73 GRG. werden Auslagen erhoben, andere sind durch die Gerichtsgebühren abgegolten, sind danach Porto nicht zu erheben, so ist auch die unfreie Zusendung unstatthaft. Unter die Auslage des § 72 Ziff. 1 GRG. fällt das Notfristzeugnis nicht 1094²⁵ 226²

§ 74 GRG. Prozeßgebührzahlung bei Berufungserweiterung 1064

§ 77 GRG. Die Gerichtskasse kann nicht vom obliegenden Kl. die G. verlangen, die dem unterlegenen Kl. im Armenrecht freitenden Voll. durch Urteil auferlegt worden sind 1113²³

Für die Kosten, die einer Betriebsvertretung als VerVoll. auf Berufung gegen ein Urteil auferlegt werden, das im zweiten Rechtszug auf Kündigungss-

anspruchsklage erging, haftet die Partei, die Berufung eingelegt hat, nicht nach § 77 GRG. Nach §§ 63 II, 64 III ArbGG. haben diese K. außer Anspruch zu bleiben 1148¹

§ 90 GRG. Wer Gebührenfreiheit genießt, braucht auch an den obliegenden Gegner keine G. zu erstatten 1108¹³

Zu § 519 ZPO.

§ 519 VI ZPO. Setzt eine an sich statthafte Beschwerde voraus 1091²¹

Wiedereinsetzung gegen Veräumung der Nachweisfrist des § 519 VI ZPO., wenn der Prozeßbevollmächtigte sich auf die hemmende Wirkung des ohne Begründung und ohne Armutzeugnis gestellten Armenrechtsantrages verläßt? 1107¹¹

§ 519 II ZPO. Verspätete Einzahlung der G., wenn mit Kostenmarken bezahlt werden sollte, beim versuchten Einkauf aber Marken nicht zur Stelle waren und solche erst am Tage nach Fristablauf verwendet worden sind. Zahlung an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Pr. O. ist der Zahlung an die Gerichtskasse nicht gleichzustellen 537¹⁹

§ 233 ZPO. Der Irrtum des Kl. (eines N.), daß der bei seinen Handakten befindliche und sich auf die Einzahlung erster Instanz beziehende Lastschriftzettel sich auf die G. zweiter Instanz beziehe, ist kein unabwendbarer Zufall, namentlich dann nicht, wenn er die Kontrolle, ob der Nachweis über die Einzahlung erfolgt sei, auf den vorletzten Tag der Frist aufhob und dann in einem mit dem Büro des Berufungsamts geführten Telefongespräch es an der erforderlichen Klarstellung fehlen ließ 1074⁸

§ 519 ZPO. Auf Konulargerichtssachen finden die Vorschriften über den Begründungszwang und die Setzung einer Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr keine Anwendung 152⁸

Art. 18 des Haager Zivilprozeßabk. (Vollstreckung ausländischer G. auflagen) gilt auch für die außergerichtlichen K. 167¹

Gerichtssaal

Der 100. Band des „G.“ 919

Gerichtsverfassung

Rechtshandb. für alle: Einf. G., bürgerl. Recht. Schrifttum 29

ZPO. und StGB. nebst Anhang. Schrifttum 1067

ZPO. mit StGB., den EinfGesetzen, der EntwD., dem LohnbeschlG. und der LohnpZD. Schrifttum 1067

Gesamthypothek

§ 13 GrErbStG. kann keine Anwendung finden, wenn die im Zuschlagsbeschuß übernommenen Leistungen des Erwerbers, wie oft bei der Übernahme von G., keine entspr. ziffernmäßige Mehrleistung bedeuten 382⁸³

Gesamtschuldner

G. Verhältnis oder zwei selbständige Kaufverträge 1028⁵

Wenn das Urteil die Kosten mehreren Streitgenossen nicht als G. auferlegt, der Kostenfestsetzungsbeschuß aber die gesamtschuldnerische Haftung ausspricht, so erreicht dieser Ausspruch trotz Ablaufs der Beschwerdefrist nicht materielle Rechtskraft 1110¹⁸

Gesamtschuld

§ 74 StGB. G. Bildung in der VerZust. beim Vorliegen mehrerer auf G. lautender Vorurteile 198⁶

Wird eine bereits verhängte TeilG. nachträglich von dem nach § 462 III StGB. zuständigen Gericht aufgehoben, weil bei ihrer Bildung eine weitere, damals schon rechtskräftige verhängte Strafe nicht einbezogen worden war, so ist sie

auch in Ansehung einer erst nach ihrem ursprünglichen Verbüßungsdatum verhängten Freiheitsstrafe i. S. von § 79 StGB. als noch nicht endgültig verbüßt anzusehen 967¹⁰

Geschäftsveräußerung

§§ 17, 22, 25 HGB. Ohne zwingenden Grund keine Veräußerung des Kl. mit Kosten, wenn die Ehefrau des unter seiner Firma verlagten Kaufmanns dessen Geschäft samt Firma während des ruhenden Rechtsstreits übernimmt, den Kl. ungenügend verständigt und nach Neuabgabe unter Anschrift der Firma sich am Rechtsstreit beteiligt 1107¹²

§§ 23, 30, 18 HGB. B. des Geschäfts einer AktG. mit Fa. Unterfagung der Benutzung einer Fa. wegen Verwechslungsgefahr 488²

§ 25 HGB. Ist die Haftung einer AktG., die ein Handelsgeschäft mit Fa. erworben und fortgeführt hat, für dessen Verbindlichkeiten vertraglich ausgeschlossen, so fällt sie dem Gläubiger gegenüber, dem dieser Ausschluß mitgeteilt ist, auch dann fort, wenn zur Zeit der Mitteilung die AktG. noch nicht im Handelsregister eingetragen war. Auch bei Ausschluß der Haftung aus § 25 HGB. kann die Haftung aus § 419 BGB. bestehen 792¹

Zur Haftung des Erwerbers eines Unternehmens für rückständige Steuern des Veräußerers (§ 25 HGB., § 96 ABG.D.) 284

Die Einkommensteuer bei der B. des Gewerbebetriebs geg. Ratenzahlung, Ratenzahlung, Gewinnbeteiligung 778

Gesellschaft

vgl. auch HandelsG.

Eintragung von Hypothek oder Grundschuld für einen aus mehreren Personen bestehenden Überwachungsanschuß zur Durchführung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist nach § 48 HGB. zulässig, sofern sich die Annahme rechtfertigt, daß dem Rechtsverhältnis der Anschlußmitglieder untereinander ein G. oder gähnliches Verhältnis zugrundeliegt 548⁴

GmbH.

§ 13 GmbHG. Als Kommissionär ist auch der alleinige Gesellschafter einer G. anzusehen, der als Geschäftsführer den der G. erteilten Kommissionsauftrag ausgeführt hat. Übersteigt der von ihm erzielte Verkaufspreis den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis, so gebührt der Mehrerlös dem Kommittenten 812⁸

§§ 13 ff. GmbHG. EinmannGmbH. Berücksichtigung der Verhältnisse des alleinigen Gesellschafters für die Aufwertung beim Verkauf an die GmbH. 39⁶

§ 16 III GmbHG. Bei einer sicherungshalber erfolgten Abtretung von Anteilen einer GmbH. kommt es auf das der Abtretung zugrunde liegende Rechtsverhältnis für die Entscheidung der Frage an, ob der Abtretungsempfänger für rückständige Einlagen in Anspruch genommen werden kann 796⁴

Die in § 22 I AufwG. angeordnete Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs greift auch ein, wenn als Eigentümer nicht die aufgeführten Personen unmittelbar, sondern in der rechtl. Zusammenfassung einer GmbH. eingetragen sind, bei der sie nur als Gesellschafter und Geschäftsführer beteiligt sind 582⁸

Gewährung des Armenrechts an den Liquidator einer GmbH. ist unzulässig 811⁶

Hat der Geschäftsführer einer GmbH. nach Beendigung seines Anstellungs-

verhältnisses Anspruch auf Vergütung für nicht genommenen Urlaub? 808⁴
Gründung von Zweigniederlassungen deutscher GmbH. in der Tschechoslowakei 783

Bei Betriebsstillegungen einer OHG. oder einer GmbH. ist jeder geschäftsführende Gesellschafter oder Geschäftsführer mit uneingeschränkter Geschäftsführungsmacht für Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften strafrechtlich haftbar 811⁷

Daß die Kommissionärin GmbH. ist und der Täter als deren Geschäftsführer gehandelt hat, steht der Anwendung des § 266 I Ziff. 2 StGB. nicht entgegen, wenn er nach Lage der Sache wenigstens als tatsächlicher Vollmachtsträger allein in Betracht kommt 207¹⁶

Steuerrecht

§ 3 E. 2 GrErmStG. begründet keine Steuerpflicht, wenn sich die beiden einzigen Mitglieder einer GmbH. miteinander verheiraten. Steuerpflicht tritt aber ein, wenn die Geschäftsanteile später in der Hand eines Ehegatten vereinigt werden oder wenn die Ehegatten später das Grundstück selbst erwerben 377⁴⁷

Wird der Grundstückserwerb einer GmbH. nach § 23 Ia GrErmStG. steuerfrei, so ist auch für eine dem Grundstückserwerb nachfolgende Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand, deren Besteuerung nach § 3 durch den Grundstückserwerb der G. bedingt war, auf Antrag Steuerfreiheit nach § 23 Ia selbst dann zu gewähren, wenn die Anteilsvereinigung rechtswirksam ist und auch nicht wieder rückgängig gemacht wird 96¹

Für eine nur nach § 3 I Nr. 2 KÖrperStG. beschränkt körperschaftsteuerpflicht. ausländische ErwerbsG. ohne Betriebsstätte oder ständige Vertretung im Inland, die Gesellschafterin einer inländischen GmbH. ist, beträgt die Körperschaftsteuer 10% der Einkünfte aus der inländischen G. 166⁶

§ 18 KÖrperStG. Eigene Anteile einer GmbH. sind in der Liquidationsabrechnung mit Null zu bewerten. Das Liquidationsabrechnungsbilanz kann nicht um den vor und bis zur Liquidation vorhandenen Wert der eigenen Anteile erhöht, es kann auch nicht aus dem Anfangsvermögen der damals noch vorhandene, umsatzfähige Wert eigener Anteile ausgeschrieben werden 363²⁴

GmbH., die zu dem Zweck gegründet ist, als Treuhänderin Eigentum für religiösen Orden, der nach der Ordensregel solches nicht besitzen darf, zu besitzen und zu verwalten, hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Gesellschaftsteuer 364²⁶

Nicht Kauf- oder Tauschvertrag, sondern Verschmelzung, wenn GmbH. ihr ganzes Vermögen auf AktG. überträgt und dafür nicht neu herausgegeben, sondern alte Vorratsaktien erhält. Neben der dafür zu erhebenden Reichsgesellschaftsteuer kein Landesstempel 56¹⁷

Gesellschaftsteuer

vgl. unter KapVerSteuern

Gesewentwürfe

Dem RZ. und dem NT. vorliegende G. 496 557 692 828 972 1053

Gesetzesammlung

Gesetzgebungsarchiv. Schrifttum 30
Preuß. Rechtsbrevier. Schrifttum 30

Gesetzgebung

Überblick über die G. zum Jahreswechsel: Reich 3, Preußen 3, Bayern 5, Württemberg 6, Baden 8, Hamburg 10, Österreich 14

Bereits im Nov. 1918 hatte die im Auftrage des Vollzugsrats des Ar-

beiter- und Soldatenrats in Preußen tätige Staatsregierung die gesamte Staatsgewalt, die Amtshoheit und die Exekutive, vor allem die G.gewalt 726³

Gesetzlicher Vertreter

Unzulässig ist Vertreibung der Zwangsvollstreckungskosten aus dem Urteil zugleich mit den nach § 7 ABG.D. festgesetzten Kosten eines früheren g. B. 1123⁵³

Gewerbeordnung

vgl. auch unter Sonntagsruhe

§§ 33 a, 33 b, 55 Ziff. 4. Höheres Interesse der Kunst bei Operettenaufführungen 482¹⁰

Wann ist Ausstellungshallenunternehmen als Schaustellung i. S. von § 105 i anzusehen? 485¹³

Gewerbesteuer

Die G. der freien Berufe in Preußen. Schrifttum 294

PrGewStBD. Ein Schriftfachverständiger ist wegen seiner gerichtlichen Gutachtertätigkeit g.pflichtig, ohne daß es Unterschied macht, ob er diese Tätigkeit vor den Zivil- oder den Strafgerichten ausübt 97¹

§ 1 II PrGewStBD. Nutzungsüberlassung eines Spirituslagerhauses, nebst seinen gesamten Betriebs- und Verbandsrichtungen an die Reichsmonopolverwaltung stellt keinen Gewerbebetrieb dar, gleichviel, ob es sich um Miet- oder Pachtvertrag handelt 389⁶

PrGewStBD. Verein, der seinen Mitgliedern Räume und Spielmittel zum Kasarbspiel gegen besonderes Entgelt zur Verfügung stellt, entfaltet Gewerbebetrieb i. S. von § 1 III 388³

Tätigkeit eines Schaufensterdekorateurs ist nicht Ausübung künstlerischer Tätigkeit i. S. der Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2 PrGewStBD. und begründet daher keinen Anspruch auf St.freiheit 495²

§ 5 I PrGewStBD. Der Grundsatz wird aufrechterhalten, daß es prinzipiell möglich ist, ein Angestelltenverhältnis zwischen Ehemann und seiner Ehefrau heranzustellen, daß das Arbeitsentgelt als Werbungskosten abzugsfähig ist 1052¹

PrGewStG. v. 17. April 1930. Abwälzung der G. der RA. unzulässig 1123⁵²

Der OrtskirchenSt. unterliegt neben dem Betriebsvermögen seit dem Inkrafttreten des Gef. v. 7. Juli 1926 über die 9. Änderung des BadGrGewStG. auch der Ertrag des Gewerbebetriebs 681¹¹

Gewerblicher Rechtsschutz

vgl. auch Patent, GebrMuster, Warenzeichen, Pariser Verbandsübereinkunft G. R. u. Urheberrecht. Schrifttum 397

Suggestions concerning the International Convention for the Protection of Industrial Property, Preliminary Draft. 1930. Schrifttum 400

Gewerbsmäßigkeit

vgl. auch Glücksspiel

Durch verurteilendes Erkenntnis, das bestimmte Einzelhandlung abgeurteilt hat, ist der Verbrauch der Strafklage bezüglich solcher Handlungen nicht eingetreten, die nach Ansicht des über sie entscheidenden Gerichts mit der abgeurteilten Handlung zusammen fortgesetzte oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Handlung bilden. Da vor dem Gef. v. 18. Mai 1926 die „gewerbsmäßige“ Abtreibung keine besondere Deliktform bildete, so betreffen die bis dahin ergangenen Erkenntnisse nur die von ihnen abgeurteilten Einzelfälle, selbst wenn in den Strafzumessungsgründen gewerbsmäßiges Handeln festgestellt wurde 931⁶

Gewerkschaft

Betriebsratsvorsitzender, der zugleich G.-funktionär ist, verletzt noch nicht seine Amtspflicht, wenn er Lohnbewegung fördert 338²

Gewohnheitsrecht

Die bindende Kraft des G. u. ihre Begründung. Schrifttum 513
Grenzen der Anerkennung von öffentlichem G. 673²

Gift

bgl. unter Mord

Gläubigerschutz

Creditorenverein von 1870. Protokolle des 1. Internat. Kongresses für G. Schrifttum 790

Glücks spiel (§ 284 StGB.)

Veranstaltung von G. liegt nur dann vor, wenn auf Grund eines dahingehenden Sp.vertrages den Spielern eine gewisse Gewinnmöglichkeit in rechtlich gesicherter Aussicht steht 209¹⁰
§§ 284, 285 StGB. Entscheidend für den G.begriff ist, daß der Gewinn vom Zufall abhängt, gleichgültig, ob der Spieler das Risiko eines Verlustes trägt. Bei gewerbsmäßigem G. kommt als Täter nur in Frage, wer am Spielvertrag beteiligt ist. Für diese Beteiligung kommt es darauf an, wer den Gewinn erhält oder Verlust trägt. Körperliche Mitwirkung beim Spiel nicht erforderlich. Tateinheit zwischen unbefugter öffentlicher Veranstaltung eines G. u. gewerbsmäßigem G. 943¹⁸
§ 285 StGB. Bedeutung des Merkmals „aus dem G. ein Gewerbe machen“. Hierunter fällt nur Mitspieler, nicht der Unternehmer eines Spielflusses, der, ohne sich am Spiel zu beteiligen, aus der Veranstaltung von G. sein Einkommen bezieht 211¹⁸

Zur Abgrenzung von G. u. Auspielung. Besteht der Gewinn, der durch die Inbetriebsetzung des in einer Gastwirtschaft aufgestellten Sp.Apparates erzielt werden kann, in Marken, so liegt G. vor, wenn der Gewinner die Marken nach seiner Wahl in Geld oder Waren, Auspielung, wenn er sie nur in Waren umwechseln kann. Gilt die Spielabrede dahin, daß der Gastwirt die Marken auf Zeichnungen des Gewinners in Anrechnung nehmen sollte, so kommt G., nicht Auspielung in Betracht 209¹⁷

Verein, der seinen Mitgliedern Räume u. Spielmittel zum Kasarpspiel gegen besonderes Entgelt zur Verfügung stellt, entfaltet Gewerbebetrieb i. S. v. § 1 III BrGewStGB. 388³

Goldbilanz

§ 47 der 2. Durchf. VO. zur Goldbil. VO. Die Gläubiger der Genossenschaft können sich bei der Eintragung eines von der Generalversammlung tatsächlich nicht gefaßten Umstellungsbeschlusses auf den öffentlichen Glauben des Genossenschaftsregisters nicht berufen. Auf solchen Umstellungsbeschluss findet auch § 97 GenG. keine Anwendung. Unzulässigkeit der Umstellung des Geschäftsanteils für sich allein ohne gleichzeitige Umstellung der Kapitumne 797⁵

Goldhypothekenabkommen, deutsch-schweizerisches

Art. 2a. Fälligkeit einer Grundschuld 153¹

Grundsätze für die Auslegung eines internationalen Abk. — „Mark“ i. S. des deutsch-schweizer. Abk. ist die alte Papiermark. Durch Art. 15 Zusatz Abk. sollte der deutsche Schuldner bis zum 9. Dez. 1935 gegen die Rückzahlungspflicht geschützt sein. Nach dem Willen der Vertragsstaaten hatte seit Abschluß des Zusatz Abk. der Ablauf der Wäh-

rungsverhältnisse in Deutschland für die Frage der Fälligkeit der Grundschuld keine Bedeutung mehr 725²

Gotteslästerung

§ 166 StGB. Der Tatbestand der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft kann durch Angriffe gegen das von der Religionsgesellschaft verehrte göttliche Wesen verwirklicht werden 659⁵

Gratifikation

Das R. des Angestellten auf G. besteht auch dann, wenn den Arbeitnehmern bekannt ist, daß von den für die Willensbildung zuständigen Organen des Unternehmens jedesmal über die G. besonders Beschluß gefaßt worden ist 814¹

Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf verhältnismäßigen Anteil der G., wenn er im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht mehr im Dienste ist 1049²

Grober Unfug (§ 360 Ziff. 11 StGB.)

bgl. auch ruhestörender Lärm

Der öffentliche Aufschlag „Religion ist Opium für das Volk“ erfüllt den Tatbestand des g. U. 662¹

Veranstaltung eines Demonstrationzugs kann den Tatbestand des g. U. erfüllen 669⁸

Zur Auslegung des § 360 Ziff. 11 StGB. Begriff des g. U. 671⁹

Grundbuch

Der Stand der G.anlegung in Deutschen Reiche 1018

Ausbildung der Referendare beim G.amt 997

10 Lösungen aus dem G.recht der Staatsprüfungsaufgaben seit 1919. Schrifttum 1021

Das Wiederkaufsrecht des RiedlG. nimmt an der Rangfolge der G.eintragungen teil 1047³

Zur sichern Bezeichnung einer privatschriftl. Eintragungsbewilligung reicht die Angabe des Ausstellungstages des Beglaubigungsvermerks nicht aus 1045³

Die Pfändung von Hypotheken u. Grundschulden u. ihre Eintragung in das G. 569

Wenn der Notar von der ihm durch § 15 GBO. gegebenen Antragsbefugnis (nicht -verpflichtung) Gebrauch macht, so nimmt er Amtshandlung vor 1078¹

Der Vorstand der Preuß. Landespfandbriefanstalt ist als Behörde i. S. von § 20 I S. 3 GBO. anzusehen. § 18 GBO. darf nicht angewendet werden, um den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu ändern oder zurückzunehmen, es sei denn, daß lediglich auf sachliche Einschränkung des ursprünglichen Antrags hingewirkt werden soll. Gegen Fristgewährung, die lediglich bezweckt, dem Antragsteller Gelegenheit zur Zurücknahme seines Antrags zu geben, ist Beschwerde unzulässig 748¹

§ 18 GBO. findet auf einen mit einer Einschränkung, insbes. mit einer Bedingung versehenen Antrag keine Anwendung. Ein solcher Antrag unterliegt der Zurückweisung 1100¹

§ 22 GBO. Aufwertungsbeträge unter 1 Goldpfennig sind auf formlosen Antrag zu löschen 630³

§ 47 II GBO. Wiedereintragung des Aufwertungsbetrags auf einem Grundstück, das nach Löschung der aufgewerteten Hyp. dem G.blatt eines andern Grundstücks zugeschrieben worden ist 627²

Eintragung einer Hyp. oder Grundschuld für einen aus mehreren Personen bestehenden Überwachungsausschuß zur Durchführung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist nach § 48 GBO. zulässig, sofern sich Annahme rechtfertigt, daß dem Rechtsverhältnis der

Ausschußmitglieder untereinander ein Gesellschafts- oder gesellschaftsähnliches Verhältnis zugrunde liegt 548⁴

§ 54 GBO. Eintragung einer Hyp. für die „Erben“ einer bestimmten Person ist nicht inhaltlich unzulässig, auch macht sie das G. nicht unrichtig 544¹

§§ 54, 76 GBO. Voraussetzungen für die Eintragung eines Widerspruchs im G. 1043²

Die Vermutung spricht nicht dafür, daß Kirchschulzwecken dienendes Vermögen einer selbständigen juristischen Person gehöre; der G.eintrag „Kirche“ enthält die Vermutung, daß der eingetragene Grundbesitz der Kirche als örtlicher Anstalt, nicht dem Kirchenschulwesen gehöre; bei der Entkräftung der Vermutung aus § 891 GBO. ist das landesrechtl. Ediktalverfahren beachtlich, da es materielles R. schafft 665³

Vermutung für das Eigentum der Kirche an Rüster- und Organistengrundstück gegenüber der Schulgemeinde oder der politischen Gemeinde, wenn die Schule ursprünglich Rüsterschule war. Klage auf G.berichtigung kann als Störungsklage gegen jeden gerichtet werden, der das Eigentum des Grundstücks für sich in Anspruch nimmt 651¹

Zum öffentlichen Glauben des G. § 816 GBO. Bereicherungsanspruch des Hypgläubigers, wenn der Wiedereintragung der Hyp. der öffentl. Glaube des G. entgegensteht 547³

Die Rechtsmeinung, daß durch § 19 AufwG. Bereicherungsansprüche aus § 816 GBO. in den Fällen, in denen das Gesetz die Hypothekenauswertung wegen Eingreifens der Vorchriften über den öffentl. Glauben des G. ausschließt, nicht ausgeschlossen werden, wird aufrechterhalten (§§ 19, 20 ff. AufwG.) 578⁶

Die in § 22 I AufwG. angeordnete Einschränkung des öffentl. Glaubens des G. greift auch ein, wenn als Eigentümer nicht die aufgeführten Personen unmittelbar, sondern in der rechtlichen Zusammenfassung einer GmbH. eingetragen sind, bei der nur sie als Gesellschafter und Geschäftsführer beteiligt sind. Ausgestaltung des § 892 GBO. wegen bloßer Änderung der Rechtsform, bei der die Herrschaft derselben Person über das Grundstück vorliegt, nur dann, wenn völlige Übereinstimmung der auf beiden Seiten des Geschäfts beteiligten natürlichen Personen besteht 582⁸

§ 22 II AufwG. schützt nur Aufwertungsgläubiger, die nicht mehr im G. stehen u. deren Rechte auf Grund des AufwG. wieder einzutragen sind, vor Wiedereintragung des öffentl. Glaubens des G.; nach Wiedereintragung des gelöschten Rechts genießt diese den Schutz des öffentl. Glaubens nach den allg. Grundsätzen. Eintragung von AufwHyp. ist keine Neueintragung, sondern G.berichtigung durch Wiedereintragung der nach den Bestimmungen des AufwG. außerhalb des G. stehenden AufwHyp. Der öffentliche Glaube des G. schützt nicht denjenigen, der einen richtigen G.stand infolge eines Rechtsrrtums unrichtig beurteilt hat 579⁷

Zu § 14 AufwNov. Neue Rechtsunsicherheit über den öffentl. Glauben des G. im Aufwertungsrecht 565

§ 54 I 2 GBO. Der ziffermäßig bezeichnete Rang eines R., das nach § 7 AufwG. in der dem Eigentümer vorbehaltenen Rangfolge kraft Ausübung des Eigentümervorbehalts eingetragen ist, steht unter dem Schutz des § 892 GBO., das R. wird daher vom gut-

gläubigen Dritten mit dem eingetragenen Rang erworben. Inhaltlich unzulässige Eintragungen stehen nicht unter dem Schutz des § 892; solche liegen auch dann vor, wenn Eintragungsvermerke in wesentlichem Punkte einander widersprechende Angaben enthalten oder so unklar sind, daß der Inhalt sich nicht durch Auslegung feststellen läßt. Bedeutung des Eintragungswillens des Richters für die Frage, ob eine inhaltlich unzulässige Eintragung vorliegt § 31

Erwerb von Gesamthandseigentum durch einen einzelnen der Gesamthandsteilnehmer ist kein nach § 892 BGB. zu schützendes Rechtsgeschäft 601²³

§ 892 BGB. Zur Einschränkung des Grundbegriffs des öffentl. Glaubens des G. nach dessen Grundgedanken und Zweck bei nur formal rechtlicher Verschwiegenheit der Personen auf beiden Seiten des Rechtsgeschäfts. Die Ausschaltung des § 892 darf nicht zu weit ausgedehnt werden, namentlich niemals auf echte Verkehrsgeschäfte 610²⁹

Ver schulden von G. beamten

§ 839 BGB. Rechtswirriges Verhalten der G. beamten ist keine Fahrlässigkeit, wenn der Irrtum durch ungewöhnliche rechtliche Schwierigkeiten herbeigeführt ist 1079³

Schadenersatz gegen den Staat aus Ver schulden des G. beamten wegen Nichterlangung einer dinglichen Berechtigung. Die von Verkäufer u. Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restkaufgeldhyp. auszustellende Brief vom Gl. an Dritten ausgehändigt werden solle, dem die Hyp. gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur Forderungsrecht 525⁸

Grund des Anspruchs, Urteil über den (§ 304 ZPO.)

Vorabentscheidung über den Grund im Streit über die Enteignungsschädigung 53¹⁵

Zurückverweisung an das Gericht unterer Instanz i. S. von § 27 II RWObd. liegt auch vor, wenn in der VerInst. das Urteil bestätigt wird 1120⁴³

§ 27 RWObd. findet keine Anwendung, wenn nach einem der Klage stattgegebenen Urteil die Berufung zurückgewiesen und in dem nunmehr fortgesetzten Verfahren erster Instanz über die Höhe Beweis erhoben wird 1124⁶⁴

Die Instanz ist bei Urteilen über den G. d. A. im Fall einer dem A. günstigen Entsch. noch nicht als beendet anzusehen, insoweit die Fälligkeit der Armenanwaltsgebühren in Frage steht 1120⁴⁵

Der Anspruch auf die Armenanwaltsgebühr wird noch nicht mit Erlaß eines Urteils fällig 1128⁶⁴

Auch gegenüber einem rechtskräftigen Urteil des OBG. kann der Bekl. noch die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation erheben, wenn er erst nach der letzten mündl. Verhandlung von der Forderungsabtretung Kenntnis erhalten hat. Es muß neues Urteil ergeben u. die Sache eventuell gem. § 538 ZPO. erneut an das O. zurückverwiesen werden 895⁶

Bereits im Zwischenurteil nach § 304 ist der Vorbehalt der Begrenzung der Rente zum Ausdruck zu bringen, die Festsetzung des kalendermäßigen Endtermins hingegen ist zweckmäßig dem Bettragsverfahren vorzubehalten 865¹¹

Ist im Rahmen des KraftG. auf Zahlung einer jährlichen Rente von 1500 RM u. auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz sämtlichen entstandenen u. noch entstehenden Schadens

geklagt u. wird der A. als begründet befunden, so muß auch zu diesem Feststellungsanspruch Stellung genommen werden, wenn der Zahlungsanspruch nur dem G. nach für gerechtfertigt erklärt wird, sonach die Möglichkeit offen bleibt, daß er den Höchstbetrag von 1500 RM nicht erreicht. Die zeitliche Begrenzung der Rente ist grundsätzlich schon im Urteil zu berücksichtigen, mindestens ist auszusprechen, daß die Begrenzung dem Bettragsverfahren vorbehalten bleibe 854²

Grunddienstbarkeit

§ 1018 BGB. G. für die Vereinbarung, daß der jeweilige Eigentümer der zu belastenden Grundstücke Beschädigungen, die infolge gesetzmäßigen Bergbaus an seinen Grundstücken entstehen, ohne Schadenersatzanspruch dulden muß 530¹⁴

Ansprüche auf Enteignungsschädigung kann nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch der G. berechtigte als Nutzungsberechtigter wie als Anlieger geltend machen, soweit der ihm erwachsende Schaden durch die Entschädigung des Eigentümers nicht abgegolten ist. Bei der Prüfung des Inhalts des Kommunikationsrechts ist auf die Entwicklung des Verkehrs gebührend Rücksicht zu nehmen 148⁴

Grunderwerbsteuer

§ 1 GrEwStG. Ein vom Pächter eines Grundstücks auf festen Fundamenten errichtetes Wohngebäude mit drei kleinen Wohnungen ist jedenfalls dann wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, wenn der Erbauer es nicht für die Zeit des Pachtverhältnisses, sondern in der begründeten Erwartung errichtet hat, daß es dauernd auf dem Grundstück verbleiben könne. Das Haus wird also Eigentum des Grundbesizers 377⁴⁶

§§ 1, 4 GrEwStG. Zur Frage, ob zulässige St.veranlagung vorliegt, wenn der ersten St.veranlagung eine wegen Schwarzkaufs u. deshalb wegen Fehlens der behördlichen Genehmigung nichtige Auflassung u. Grundbuchumschreibung zugrunde gelegen hat, während später der Eigentumsübergang mit Wirkung für die Zukunft gültig wird 380⁶¹

§§ 1, 12 GrEwStG. Ist nach Abschluß eines mündlichen Kaufvertrags auf dem gekauften Grundstück ein Haus errichtet u. erst alsdann ein notarieller Vertrag geschlossen, so ist bei Besteuerung des nachfolgenden Eigentumsübergangs der Wert des Grundstücks im unbebauten Zustand zugrunde zu legen 1051²

§ 3 Satz 2 GrEwStG. begründet nicht St.pflicht, wenn sich die einzigen beiden Mitglieder einer GmbH. miteinander verheiraten. St.pflicht tritt aber ein, wenn die Geschäftsanteile später in der Hand eines Ehegatten vereinigt werden oder wenn die Ehegatten später das Grundstück selbst erwerben 377⁴⁷

§§ 5 IV Nr. 4, 13 GrEwStG. Der Zuschlagsbeschuß im Zwangsversteigerungsverfahren wirkt jedermann gegenüber rechtsgestaltend, so daß im St.verfahren nicht nachgeprüft werden kann, ob er auf einem Rechtsirrtum des Vollstreckungsrichters beruht. Dagegen ist vom St.richter selbständig zu entscheiden die Frage, ob der im Zuschlagsbescheid als solcher bezeichnete Ersteher das Meistgebot selbst abgegeben hat oder ob seine Rechtsstellung auf Abtretung der Rechte eines anderen aus dessen Meistgebot oder dessen Erklärung, für ihn geboten zu haben, beruht 379⁴⁹

§§ 5 IV, 12 GrEwStG. Aber die Form des Ermächtigungsgeschäfts und die Rechtslage beim Mangel der vorgeschriebenen Form. Übernimmt beim Vorliegen einer Ermächtigung i. S. von § 5 IV Nr. 5 der Käufer die G., so ist auch bei Besteuerung des Zwischengeschäfts die halbe Steuer zuzurechnen 378⁴⁸

§ 359 RWObd., §§ 5 IV Nr. 2, 6, 26, 29 GrEwStG. Abgabe eines nur den Verkäufer bindenden Verkaufsangebots ist nicht ohne weiteres g.pflichtig, anders wenn es wirtschaftliche Überlegung bedeutet. Die Abtretung der Rechte aus solchem Angebot ist wenigstens dann für beide Käufer g.pflichtig, wenn sie binnen Jahresfrist zum Eigentumsübergang führt. Daß die beabsichtigte Abtretung formell durch Verzicht auf das alte Optionsrecht und durch Einräumung eines neuen Optionsrechts seitens des Eigentümers erreicht wurde, steht der St.pflicht des ersten Käufers nicht entgegen. Die Höhe der St. richtet sich im Fall der Abtretung nicht nur nach dem Abtretungsentgelt, sondern nach dem gesamten Verkaufspreis bzw. Grundstückswert 315¹⁵

§ 8 Nr. 3 GrEwStG. „Wirtschaftliche Vererbung“ ist unmöglich. Diese Vorschrift kommt nicht in Frage, wenn u. soweit durch den Erbfall Gesamthandseigentum i. S. der §§ 2032 ff. BGB. überhaupt nicht entstanden ist 379⁵⁰

Die in § 15 Nr. 1 RörpStG. behandelten Rücklagen werden in der Regel nach dem gemeinen Wert der Grundstücke am Ende des St.abschnitts, für den sie gebildet werden, zu berechnen sein. Wenn sich der gemeine Wert, den die Grundstücke in dem Jahr der St.erhebung nach § 10 GrEwStG. haben werden, mit ziemlicher Sicherheit schätzen läßt, insbes. bestimmter Mindestwert voraussichtlich zu erwarten ist, kann einem St.pflichtigen die Berechnung der Rücklage nach diesem Mindestwert nicht versagt werden 362²³

§ 12 I GrEwStG. Ist Grundstückskaufpreis ziffernmäßig festgesetzt u. alsdann teilweise Hypübernahme vereinbart, so ist diese regelmäßig Leistung an Erfüllung statt, u. es ist deshalb der festgesetzte Barpreis für die St.veranlagung maßgebend. Auslegungsfrage ist aber, ob nicht tatsächlich die Hypübernahme selbständige Leistung u. die Festsetzung eines Barbetrags lediglich das Ergebnis der Zusammenrechnung von Einzelleistungen ist. In diesem Falle ist der Wert der Hypübernahme zu ermitteln u. danach der wahre Kaufpreis festzustellen 381⁶²

§ 12 GrEwStG. Die durch Ansetzung herbeigeführte Nichtigkeit des Kaufvertrags ist steuerrechtlich so lange bedeutungslos, als dessen ungeachtet die Beteiligten die vollzogene Grundstücksübertragung wirtschaftlich unter sich gelten lassen. Nachträgliche Preisminderung gemäß § 459, 460, 462 BGB. braucht nicht strafmildernd in Betracht gezogen zu werden 318¹⁷

§ 13 GrEwStG. kann keine Anwendung finden, wenn die im Zuschlagsbeschuß übernommenen Leistungen des Erwerbers, wie oft bei der Übernahme von Gesamthypothen, keine entsprechende ziffernmäßige Mehrleistung bedeuten 382⁵³

§ 14 GrEwStG. Verpfändung v. Grundschulden u. G.pflicht bei Ansteigerung 287

Wird der Grundstückserwerb einer GmbH. nach § 23 Ia GrEwStG. steuerfrei, so

ist auch für eine dem Grundstückserwerb nachfolgende Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand, deren Besteuerung nach § 3 durch den Grundstückserwerb der Gesellschaft bedingt war, auf Antrag St.freiheit nach § 23 Ia selbst dann zu gewähren, wenn die Anteilsvereinigung rechtswirksam ist u. auch nicht wieder rückgängig gemacht wird 96¹

§ 29 GrEwStG. Ist in preuß. G.sachen unter Billigung u. Duldung des Vorstehenden des Kreisaußschusses ein Freistellungsbescheid von einem Witzebeamten erlassen u. unterschrieben, so kann sich die Steuerstelle nicht darauf berufen, daß der Bescheid nicht ordnungsmäßig zustande gekommen ist 632¹

Wer trägt die G.? Ausfüllung einer Vertragslücke durch Auslegung 1025²

§ 108 I ABgD. Rechtsgültigkeit der Umwandlung des öffentlich-rechtlichen G.s anpruch in ein privatrechtliches Schuldversprechen gem. § 780 BGB. unter gleichzeitigem Teilerlaß der St. 324¹

Wurde bei gemischter Schenkung von dem ganzen Grundbesitz die volle G. erhoben, so ist auf die geschuldete SchenkungsSt. die erhobene G. nur insoweit anzurechnen, als sie auf den Teil des Geschäfts fällt, der schenkungssteuerpflichtig ist 374⁴²

Die G. gilt als ReichsSt. i. S. von § 1 II ABgD. Sind auf Antrag einer Landesregierung die Geschäfte der FinA. bei der Verwaltung der G. den Landesbehörden übertragen worden, so haben diese damit zugleich auch das R. u. die Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung aller Gesetzesverletzungen erhalten 334¹⁰

Sorgfaltspflicht des Notars bei der rechtzeitigen Beschaffung der G.bescheinigung. Handelt es sich beim Grundstückserwerb um die zur Ausstellung der Bescheinigung selbst zuständige Gemeinde, so darf der Notar sich darauf verlassen, daß diese ohne weitere Erinnerung seinerseits mit möglichster Beschleunigung für die Beschaffung der Bescheinigung Sorge trägt 1078⁷

Grundschuld

vgl. auch EigentümerG.

Deutsch-schweizerisches Goldhypothekenabkommen. Fälligkeit einer G. 153¹

Verpfändung von G. u. Grunderwerbsteuerpflicht bei Ansteigerung 287

Pfändung von Hypotheken u. G. u. ihre Eintragung in das Grundbuch 569

Grundsteuer

PrKommABgG. An die Stelle der in der Kabinettsorder v. 8. Juni 1834 bestimmten Beschränkung der St.freiheit von Kommunal-Grundvermögensteuern tritt unbeschränkte St.freiheit, wenn kommunale G.verfassung auf wesentlich veränderte Grundlage gestellt worden ist. Solche Änderung ist stets dann anzunehmen, wenn eine für die Besteuerung des Grundbesitzes maßgebende Ordnung aufgehoben u. die Besteuerung des Grundbesitzes gemäß § 26 I KommABgG. in Prozenten der staatlich veranlagten GrundvermögensSt. vorgenommen wird 388²

GemeindeG. Ist nach GemGrStBd. die G. nach dem gemeinen Wert des Grundbesitzes zu berechnen, so ist bei Ermittlung dieses Werts das Vorkommen von Stein- u. Braunkohlen in solchen Fällen mit zu berücksichtigen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Stein- u. Braunkohlen lediglich dem Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers unterliegen 388⁴

Grundstücksveräußerung

vgl. auch im AufbRegister unter Ausgleich; ferner unter GrEwSteuern, Schwarzlauf

§§ 167, 313 BGB. Vertrauensschutz dem, dem eine wegen ihrer vertragsmäßigen Unwiderruflichkeit ungültige privatrechtliche Vollmacht zum Abschluß eines G.vertrags zur Auflassung vor-gelegt wird. Er hat keine Nachforschungspflicht nach Tatsachen, die die Rechtsgültigkeit zweifelhaft machen könnten. Der Aussteller der Vollmacht kann sich ihm gegenüber also nicht auf die Richtigkeit berufen 522⁵

Eine vor Fälligkeit der Hyp. selbständig getroffene Vereinbarung, daß der Gläubiger gegen Übernahme der Hyp. das Grundstück erhalten sollte, ist keine unwirksame Eigentumsverfallsklausel. Die Grundstücksübertragung kann wegen eines Ausgleichsanspruchs — auch noch in zweiter Instanz — zurückbehalten werden 606²⁷

In der Genehmigung der Auflassung durch das VormGer. (§ 1821 Nr. 1 BGB.) ist nach dem regelmäßigen Verkauf der Dinge zugleich eine stillschweigende Genehmigung des zugrunde liegenden Kaufvertrags zu erblicken 535¹⁶

Ein in dem Gründungsvertrag der AktG. zu offenbarender, aber nicht verlautbarter G.vertrag zwischen der AktG. u. einem Dritten ist unwirksam. Doch kann die Unwirksamkeit durch Satzungsänderung, und zwar nur durch diese geheilt werden. Ein auch vor der Eintragung der Satzungsänderung erfolgter Widerruf der G. durch den Veräußerer ist wirkungslos 49¹³

Ein in der Tschechoslowakei abgeschlossener G.vertrag gilt auch mündlich als abgeschlossen 572¹

Das Entgelt, das bei Grundstücksumfähen in der Bestellung einer Restkaufgelderhyp. zu erblicken ist, wird i. S. des UmsStG. nicht erst mit der Eintragung der Hyp. in das Grundbuch, sondern schon mit der Einigung der Beteiligten über die Hypbestellung nach § 873 BGB. vereinbart 373⁴¹

Grundstücksverkehrsgesetz, preuß.

vgl. unter Schwarzlauf

Gutachten

vgl. auch Sachverständiger, Stadtarzt
Die Verstattung der Industrie- u. Handelskammern im Zivilprozeß 770

Güterverfahren

Beschwerde gegen den Beschluß, durch den der Güteantrag für zurückgenommen erklärt wird 1106⁹

§ 271 ZPO. ist rechtsähnlich im G. anwendbar. Bei Rücknahme des Güteantrags sind die Kosten des G. dem Antragsteller durch Beschluß aufzuerlegen 1143⁸

Gutsbezirke, Auflösung der

A. d. G. im Verhältnis zu den Patronatslasten in der Mark Brandenburg 645

Gutsübernahme

vgl. unter Vermögensübernahme

Gaager Ehecheidungsabkommen

vgl. unter Scheidung

Gaager Zivilprozeßabkommen

vgl. unter internationales Zivilprozeßrecht

Gastpflicht

§ 1 GastpfliG. Der Begriff der erhöhten Betriebsgefahr ist nicht notwendig vom Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Beamten abhängig. Wenn auf den meisten kleinen Bahnhöfen das Publikum Bahngeleise überschreiten muß, so besteht damit dortselbst erhöhte Betriebsgefahr, die bei Abwägung gegenüber eigenem Verschulden berücksichtigt werden muß. Liegt erhöhte Betriebs-

gefahr vor, so ist auch bei erheblichem eigenen Verschulden die Entschädigungspflicht des § 1 nicht grundsätzlich ausgeschlossen 868¹³

§ 1 GastpfliG. Ist bei ungeführter schienengleicher Eisenbahnüberfahrt die überführt durch ansteigendes Gelände u. hohes Getreide u. das Hören durch Wind erschwert, so ist einerseits besondere Vorsicht beim Überfahren geboten, andererseits aber bildet solche erhöhte Betriebsgefahr einen von der Bahn zu vertretenden Faktor 869¹⁴

§ 1 GastpfliG. Die Bahn haftet nicht nach dem GastpfliG. für Mangelhaftigkeit des Bahnsteigs 895⁵

§ 1 GastpfliG. V. der Eisenbahn für die Folgen eines unaufgeklärten Falles 865¹⁰

§ 1 GastpfliG. Ausschluss der Haftung der Eisenbahn, wenn der Verletzte beim Versuch verunglückt ist, auf den fahrenden Zug aufzuspringen. Der Umstand, daß dem Fahrgast nach Schluß der Fahrkartenausgabe noch ein Nachloszettel an der Sperre ausgehändigt worden war, kann nicht gegen die Bahn vermerkt werden 45¹⁰

Unfälle, die durch Eile u. Hast bei dem Lösen von Fahrkarten sich ereignen, gehören nicht zu den Betriebsunfällen i. S. von § 1 GastpfliG. 84¹¹

§§ 1, 3 GastpfliG. Trotz Erhöhung der Betriebsgefahr hat Eisenbahn keine Ersatzpflicht, wenn der Verletzte von der Möglichkeit, sich in Sicherheit zu bringen, keinen Gebrauch gemacht hat 867¹²

§§ 1, 3a, 7 GastpfliG. Definition der „höheren Gewalt“. Keine höhere Gewalt liegt vor, wenn beim Zusammenstoß des Triebwagens einer elektrischen Straßenbahn die außen an dem Wagen in zwei Gabeln hängende Weichenstellung bei Anprall fortgeschleudert wird u. eine Person verletzt 865¹¹

Gastungsbescheid

Ein ohne vorherige Einholung der Zustimmung des FinanzA. erlassener H. nach § 90 ABgD. bleibt auch dann wirkungslos, wenn das FinanzA. ihn nachträglich genehmigt. In solchem Falle ist die nach § 90 haftbar gewordene Person endgültig von ihrer Haftung befreit 344⁵

Wer im Einverständnis des Vorpächters eine Pachtung übernimmt u. fortsetzt, wird aus § 96 ABgD. für die Schulden des Vorpächters haftbar 633²

Ist H. wegen Tabaksteuerzeichenschulden vor dem 1. Jan. 1930 erlassen u. hat das FinanzA. auf das gegen ihn eingelegte Rechtsmittel nach dem 1. Jan. 1930 zu entscheiden, so hat die Entsch. im Anfechtungsverfahren zu ergeben. § 96 war auch schon vor dem 1. Jan. 1930 auf Tabaksteuerzeichenschulden stungemäß anzuwenden 247²

§ 96. Zur Haftung des Erwerbers eines Unternehmens für rückständige Steuern des Veräußerers 284

Galbane, Richard Burdon

Erinnerungen aus meinem Leben. Schrifttum 24

Hamburg

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 1930 10

Gültigkeit der Hauszins- u. der Mietmietensteuer 391⁹

Hamb. AusfBest. zum Aufwertungsfalligkeitsgesetz 568

Waren, die sich auf Lager des Zollauschlusses H. befunden haben u. von dort auf andere Niederlage verbracht worden sind, sind bei der Einfuhr aus dieser Niederlage von der statistischen Abgabe befreit 757⁵

Die Hamb. 3 1/2 %igen Staatsrenten sind Schuldverschreibungen i. S. von § 30 III

Anstalt, obgleich für sie keine Tilgungspflicht besteht, sondern nur die Auszahlung einer bestimmten Rente zugesichert wird. Entscheidend ist, daß die Ausgabe der Schuldverschreibungen durch Aufforderung zur Zeichnung einer Anleihe u. ihre darauf folgende Begebung geschehen ist 729⁴

Handelsbeschränkungen, WD. über
Zu §§ 20 I, 28 I Nr. 1 HGB., § 8 Ges. über Verkehr mit Vieh u. Fleisch i. d. Fass. v. 10. Aug. 1925 224³

HGB.
HGB. u. WD. sowie Nebengesetze u. Auszug aus dem HGB. Schrifttum 788

Handelsgeschäfte
vgl. auch Handelskauf
§ 344 HGB. Zinsvereinbarungen über von einem Kaufmann aufgenommene Gelder unterfallen im Zweifel der Preistr. WD. 606²⁷

Handelsgesellschaft
vgl. auch AktG., GmbHG., Genossenschaft, KommanditG., Stille G.
Die Rückgängigmachung der Auflösung bei H. u. Genossenschaften. Schriftt. 789
über die Teilhaberschaft. Schrifttum 789
HGB. Schrifttum 790

Handelskammer
Die Gutachterstattung der Industrie- u. H. im Zivilprozeß 770
§ 79 II StPD. Sachverständiger, der nach § 42 preuß. Ges. über die H. vom 24. Febr. 1870/19. Aug. 1897 für die in das Gebiet des Handels fallende Sachverständigentätigkeit im allg. vereidigt ist, kann nicht unter Berufung auf den geleisteten Eid gutachtliche Äußerung erstatten, die den Vertrieß u. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betrifft 889³⁴

Handelskauf
§ 377 HGB. Die Verletzung der Abrede, daß an der verkauften Ware sich keine Herkunftszuweisung befinden dürfe, bedeutet keinen Sachmangel, sondern positive Vertragsverletzung 799⁷

Handelsregister
vgl. auch GenossenschaftsR. unter G.
Ist die Haftung einer AktG., die ein Handelsgeschäft mit Firma erworben u. fortgeführt hat, für dessen Verbindlichkeiten vertraglich ausgeschlossen, so fällt sie dem Gläubiger gegenüber, dem dieser Anschluß mitgeteilt ist, auch dann fort, wenn zur Zeit der Mitteilung die AktG. noch nicht im H. eingetragen war 792¹

Ausbildung der Referendare beim H. 998

Handelsverträge
Deutschlands H. u. sein Anteil am Welt-handel. Schrifttum 137

Handlungsgehilfe.
§§ 65, 88 HGB. Nicht gegen die guten Sitten verstößt die mit dem provisionsberechtigten H. getroffene Abrede, wonach dem Prinzipal auch bei bestätigten Aufträgen die freie Entschließung über die Auslieferung verbleibt u. im Falle der Nichtauslieferung die Provision fortfällt 242¹

Hauptverhandlung
§ 238 StPD. Zurückweisung einer Frage als ungeeignet. Der Vorstehende ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß zu unbestimmt gestellte Frage in bessere Form gebracht werde 1098²⁹

§ 243 II StPD. Unterlassen der Vernehmung des Angekl. über seine persönlichen Verhältnisse als Revisionsgrund 235¹⁹

Hausangestellte
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnis infolge Verschuldens der H. 1106⁸

Hausfriedensbruch
H. in Stadtverordnetenversammlungen bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung 919

Haushaltungsbesteuerung
vgl. Einkommensteuer

Hausiersteuer
PräaufstG. Höheres Interesse der Kunst bei Operettenaufführungen 482¹⁰

Hauszinssteuer
Die Gebäude-Entschuldungssteuer. Schrifttum 294
Eine i. J. 1929 vereinbarte Klausel, daß bei einer Erhöhung der Steuern für ein Grundstück „über den Stand vom 1. April 1927“ die Miete sich erhöhen solle, schließt Auslegung dahin nicht aus, daß auch die zum 1. April 1927 eingetretene Erhöhung der H. den Mietzins entsprechend erhöhe 306⁷

PrähauszinsStWD. Es gilt als gerichtsfundig, daß bei organischer Verbindung von Kirchen- u. Lehramt das Lehramt an Bedeutung überwiegt 680⁷

Wohnung eines Rabbiners kann nicht auf Grund von § 3 Id HauszinsStWD. von der H. befreit werden 679⁶

Gültigkeit der Hamb. H.- u. Mehrmieterssteuer 391⁹

Heeresgut
vgl. auch KriegsgeräteG., SchußwG.
WD. über die Zurückführung von H. in den Besitz des Reichs v. 14. Dez. 1928.
Nach § 3 WD. ist auch der nach Ablauf der Ablieferungszeit erlangte unbefugte Besitz von H. strafbar. Die nicht fristgemäß angemeldeten oder abgelieferten Militärmaschinen sind nach der Bef. v. 27. Juni 1921 dem Reich verfallen. Wer durch Ankauf dem unbefugten Besitzer ihre Verwertung ermöglicht, begeht Beihilfe zur Unterschlagung 66²⁵

WD. über die Zurückführung von Waffen u. H. v. 14. Dez. 1918 Abgabepflicht bezieht sich auch auf Feindeswaffen, die ein Soldat mit Zustimmung seines Vorgesetzten als Beute behalten hatte 966⁹

Hehlerei
§ 259 StGB. Der Begriff des „An-sich-bringens“ wird erst erfüllt durch den auf Grund eines Übertragungsaktes des Vortäters oder einer Mittelsperson im Einverständnis beider Beteiligten vollzogenen Erwerb der tatsächlichen Verfügungsgewalt. Dieser kann der Erlangung des Gewahrsams an der Sache zeitlich nachfolgen. Gesetzesseinheit zwischen §§ 246 u. 259 202¹²

§ 259 StGB. SachH. an Fellen, bezüglich deren bei dem Diebstahl Fortsetzungszusammenhang vorliegt. Teilweiser Umtausch der gestohlenen Felle gegen minderwertige durch den Hehler, um der Entdeckungsgefahr vorzubeugen 229¹¹

Die wahlweise Feststellung, daß der Angekl. von dem strafbaren Vorverwerb der Sache gewußt habe oder ihn den Umständen nach habe annehmen müssen, genügt zur Verurteilung wegen H. 953³⁰

Heinrich, Geh. JM. Dr. Ernst, Berlin † 17

Heizung
Verpflichtung zum Neubau einer Kirche schließt die Verpflichtung zum Einbau einer Sananlage in sich ein, wenn diese nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen zum ordnungsgemäßen Gebrauch des Neubaus notwendig ist 675¹

Helsingland
Die Beschlüsse des preuß. JunM. von 1929 u. 1930 über die Aufhebung älterer PolWD. beziehen sich nur auf solche der dort ausdrücklich aufgeführten Ämterstellen, nicht z. B. auf WD. des früheren englischen Gouverneurs von H. 752⁶

Heßen-Kassel
Kirchenverfassung u. Vermögensverwaltung in H.-K. Schrifttum 648

Hinterlegung
Bei der H. Stelle zur Abwendung der Untersuchungshaft i. J. 1921 u. 1922 hinterlegte Beträge sind aufzuwerten 73²

Hochschule
Grundlagen des preuß. H. rechts. Schrifttum 650

Höchstbetragshypothek.
Unzulässig ist, einheitliche wertbeständige Sicherungshyp. für die über Goldmark lautende Hauptforderung u. die über Reichsmark lautenden Nebenforderungen einzutragen. Dagegen kann einheitliche Reichsmarksicherungshypothek als H. eingetragen werden 622³

Höchstbetrags-Schiffspfandrechte können wie H. nur für solche Forderungen gegen mehrere Schuldner bestellt werden, bezüglich derer in jeder Beziehung Verpfändungsgemeinschaft besteht 906⁴

Hypothek
Aufwertung vgl. im AufwRegister
vgl. auch unter Vormerkung, Sicherungsh., Gesamth., wertbeständige H., HöchstbetragsH.
§ 1113 BGB. Umwandlung einer in Reichsmark eingetragenen H. in eine GoldH. ist zulässig 630¹

§ 1115 BGB. Eintragung einer H. für „die Erben“ einer bestimmten Person ist nicht inhaltlich unzulässig, auch macht sie das Grundbuch nicht unrichtig 544¹

§§ 1117 II, 1154 BGB. Die vom Verkäufer u. Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine RestaufgeldH. auszustellende Brief vom GBH. an einen Dritten ausgedehnt werden solle, dem die H. gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur Forderungsrecht 525⁸

§ 1149 BGB. Eine vor Fälligkeit der H. selbständig getroffene Vereinbarung, daß der Gläubiger gegen Übernahme der H. das Grundstück erhalten sollte, ist keine unwirksame Eigentumsverfallklausel 606²⁷

§ 1164 BGB. Die Frage, ob der Anspruch auf Löschung einer H. pfändbar ist, kann nur im Verfahren nach § 766 oder § 793 ZPD. entschieden werden 545¹

Erweiterung einer H. in bezug auf die Hauptbelastung unzulässig 623⁴

Bedeutung der Klausel „zahlbar in Reichsgoldmünzen“ u. der Eintragung eines Resiliationsrechts für eine rheinische H. 615³¹ 1032¹⁹

Auch auf „Mark, Goldwährung des Deutschen Reichs, effektiv“ lautende H. können in Österreich nicht aufgewertet werden 636²

Hat Gläubiger in der Inflationszeit auf Grund erfolgter Zahlung die Löschung der H. bewilligt, so bedeutet das nicht Aufgeben i. S. von § 776 BGB. Ist durch Vertrag Ausbietungsgarantie für eine an erster Stelle stehende H. übernommen u. rückt diese bei der Aufwertung an eine spätere Stelle, so ist die Auslegung des Vertrags dahin möglich, daß für eine H. an dieser späteren Stelle die Garantie nicht gelten sollte 520⁴

Die angebliche Eigentümergrundschuld für nicht entstandene Strafzinsen von H. 561

§ 816 BGB. Bereicherungsanspruch des Hgläubigers, wenn der Wiedereintragung der H. der öffentliche Glaube des Grundbuchs entgegensteht 547³

Die Pfändung von H.- u. Grundschulden u. ihre Eintragung in das Grundbuch 569

Steuerrecht

Das Entgelt, das bei Grundstückskauf in der Bestellung einer Restkaufgeldh. zu erblicken ist, wird i. S. des UmfStG. nicht erst mit der Eintragung der H. in das Grundbuch, sondern schon mit der Einigung der Beteiligten über die H.-bestellung nach § 873 BGB. vereinnahmt 373⁴¹

§ 12 I GrEwStG. Ist Grundstückskaufpreis ziffernmäßig festgesetzt u. alsdann teilweise H.-übernahme vereinbart, so ist diese in der Regel Leistung an Erfüllung statt, u. es ist deshalb der festgesetzte Barpreis für die Steuerveranlagung maßgebend. Auslegungsfraage ist, ob nicht tatsächlich die H.-übernahme selbständige Leistung u. die Festsetzung eines Barbetrags lediglich das Ergebnis der Zusammenrechnung von Einzelleistungen ist 381⁵²

§ 13 EinkStG. Sind Grundstücke einer inländischen Erwerbsgesellschaft zugunsten von Ausländern mit Scheinh. belastet u. werden diese H. mit Mitteln abgelöst, die durch Aufnahme von H. bei deutschen Banken beschafft werden, so sind zwar die bei Aufnahme der neuen H. entstandenen Verluste Werbungskosten, aber die Abführung der Gelder an den angeblichen ausländischen Gläubiger kann sich als Schenkung oder als verdeckte Gewinnverteilung darstellen 818²

Idealkonkurrenz

Annahme des Zusammentreffens der §§ 185, 186 StGB. in Z. hat zur Voraussetzung, daß von mehreren in einer Kundgebung enthaltenen Äußerungen die eine als formale Beleidigung, die andere als üble Nachrede strafbar ist 938¹¹

Z. zwischen unbefugter öffentlicher Veranstaltung eines Glücksspiels und gewerbmäßigem Glücksspiel 943¹⁸

Enthält die in Beziehung auf die Amtsunterschlagung vorgenommene Verurteilung oder unrichtige Führung der Kontrollbücher (§ 351 StGB.) zugleich die Merkmale einer Falschbeurkundung im Amte (§§ 348 II, 349), so besteht zwischen den Vergehen gegen §§ 350, 351 und §§ 348 II, 349 StGB. Z., nicht Gesetzesinheit 932⁶

Zena

vgl. unter Buchschverständiger

Inflation

Ob in der Bewilligung von Zahlungsfristen bei Z.-geschäften stillschweigende Übernahme der Geldwertungsgefahr liegt, hängt von den Umständen des Falles ab 39⁶

§ 9 AufwG. Forderung, für die erst nach ihrer während der Z. erfolgten Rückzahlung eine Hypothek eingetragen ist, gilt nur dann als durch Hypothek gesicherte Forderung, wenn die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben, daß die Hypothek für die Aufwertungsforderung bestellt werde 572¹

Zahlung eines Aufwertungsbetrags bei in der Z.-zeit vorgenommener Auseinanderlegung über Sachwerte 596¹⁹

Intassomandator

Der Z., der bei der Einziehung von Kundengeldern ihm abhanden gekommene Beträge mit Beträgen aus späteren Einziehungen deckt, begeht weder Unterschlagung noch Untreue; wohl aber kann Betrugshandlung in Frage kommen 959²

Inting

Die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgläuberschaft in ZwangsZ. und freien Z. 787

Insolvenzrecht

vgl. auch Konkurs, Vergleichsverfahren

Internationales Z. Für die inländische Wirksamkeit eines im Ausland abgeschlossenen Präventivkonfordsats ist das Retorsionsprinzip maßgebend 765²

Internationale Kriminalistische Vereinigung

Mitteilungen der Z. N. B. Schrifttum 926

International Law Association

Berichte über die Tagung der I. L. A. zu New York im Sept. 1930:

1. Der Schutz des Privateigentums 120
2. Das Warenzeichenrecht 394

Internationales Privatrecht

vgl. auch Rechtsvergleichung

Académie de droit international. Schrifttum 134

The Classics of International Law. Schrifttum 135

Zur Lehre der Rückverweisung im englischen und amerikanischen Recht 114
Wenn die Anwendung des deutschen R. nicht außer Frage steht, so ist im Urte. ein Auspruch über das anzuwendende R. unerlässlich 159¹

Art. 11 I 2 EGBGB. Ein in der Tschechoslowakei abgeschlossener Grundstücksvertrag gilt auch mündlich als abgeschlossen 572¹

Art. 12 EGBGB. Für das Warenzeichenrecht gilt der Grundsatz der „Nationalität“. Ein ausländisches Urteil, das im Inland der Vollstreckbarkeit entbehrt, kann hier als Beweismittel gewertet werden 428²²

Art. 21, 28 BGB. Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehel. Kind bestimmt sich nach dem Heimatrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes. Hat die Mutter zu dieser Zeit nach deutschem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, aber nach dem Recht der Verein. Staaten die amerikanische erworben, so ist sie als Amerikanerin anzusehen, auch wenn der Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit in eine Zeit fällt, in der sie die deutsche noch nicht verloren hatte. Art. 21 verweist auf das gesamte ausländische Recht einschließlich des i. P. und nimmt die Rückverweisung dieses Rechts an. Die Gerichte der Verein. Staaten wenden auf den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes die lex fori an 157¹

Art. 30 EGBGB. Schließen Vertragskontraahenten gleicher Staatsangehörigkeit im Ausland einen Vertrag, so ist anzunehmen, daß sie ihn dem R. ihrer Heimat unterstellen wollen. Ein ausländisches Gesetz, das den Aufwertungsanspruch verweigert, verstößt nicht gegen die deutsche öffentliche Ordnung 156³

Art. 30 EGBGB. Geltendmachung der Forderungen einer nach zaristischem Recht entstandenen, aber vor dem Inkrafttreten des Rapallovertrags nationalisierten russischen AktG. gegen ihren Schuldner in Deutschland 141¹

Haager Ehecheidungsabf. Deutsches Gericht darf eine Ehe zwischen Polen nur scheiden, wenn der Sachvortrag die Scheidung sowohl nach polnischem wie nach deutschem Recht, wenn auch vielleicht unter verschiedenen Gesichtspunkten, rechtfertigt. Art. 2 Haager Abf. schaltet den Art. 30 EGBGB. aus 148⁵

Internat. Eherecht. Die Beurteilung der Ehefähigkeit im Hinblick auf eine von einem Österreicher und einer deutschen Staatsangehörigen, die beide ihren Wohnort in Deutschland hatten, in London geschlossene Ehe richtet sich nach deutschem Recht. Die Weiterverweisung, nicht auch die Rückverweisung, ist beachtlich 166¹

Eheliches Güterrecht in Deutschland wohnhafter Argentinier 123

Eine in Rußland geschlossene Sowjet-ehe kann in keiner Hinsicht als Ehe betrachtet werden, da ihre Geltung mit der sittlichen Auffassung und dem Zweck der heimatischen Gesetze nicht vereinbar ist. Eine in Rußland von den Bekl. vor einer christlichen geistlichen Behörde gemäß dem auch jetzt noch bestehenden kirchlichen Recht geschlossene Ehe gilt in jeder Hinsicht so lange als Ehe, als sie nicht für nichtig oder ungültig erklärt wird 167¹

Das deutsche AufwG. einschließlich der Rückwirkung ist von tschechoslowakischen Gerichten anzuerkennen 168¹

Auch gegenüber einem Bekl., der nicht deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und schon zur Zeit des Erlasses des AufwG. keinerlei Vermögen in Deutschland hatte, insbes. auch nicht mehr Eigentümer des gegenständlichen Grundstücks war, ist vom österr. Richter das AufwG. einschließlich seiner Rückwirkungsbestimmungen anzuwenden, falls die Klage eine auf einer Diebstahlsklage in Deutschland einverleibt gemessene und vom Bekl. seinerzeit auch als persönl. Schuld übernommene Hypothek betrifft 635¹

Keine Gerichtsstandsbesetzung des Auslandsstaates, wenn eine im Inland begründete oder zu erfüllende privatrechtl. Schuld desj. eingeklagt ist 765³

Die Auslegung des Inhalts einer internationalen Anleihe richtet sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Ausstellers der Schuldverschreibungen. Bei der hiernach erfolgenden Auslegung der Währungs Klausel durch den deutschen Richter ist dieser zwar verpflichtet, die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen, besonders die ausländische Spruchpraxis zu erforschen, aber er ist daran nicht gebunden. Ein Gesetz des Staates des Ausstellers, monach die Schuldverschreibungen im Nennwert der — minderwertig gewordenen — Währung zurückgezahlt werden können, kann den im Ausland zulässig erhobenen Fremdwährungsansprüchen nicht entgegengehalten werden; dagegen spricht das Wesen einer internationalen Anleihe und die Währungs Klausel 148³

Internat. Insolvenzrecht. Für die inländische Wirksamkeit eines im Ausland abgeschlossenen Präventivkonfordsats ist das Retorsionsprinzip maßgebend 765²

Beim Abschließen eines Arbeitsvertrags zwischen Deutschen entspricht es der mutmaßlichen Absicht der Parteien, auch dann das Arbeitsverhältnis dem deutschen R. zu unterwerfen, wenn Abschluß- und Erfüllungsort im Ausland liegen 159²

Das Z. P. der GemSchG. des BB. Schrifttum 130

Internationales Verwaltungsrecht

Schrifttum 712

Internationales Zivilprozessrecht

Art. 18 Haager Abkommen (Vollstreckung ausländischer Gerichtskostenlagen) gilt auch für die außergerichtlichen Kosten 167¹

Berücksichtigung fremder Vorschriften über Rück- und Weiterveräußerung (Renvoi). Double Renvoi 703

Interventionszahlung (§ 268 BGB.)

Rücknahme des Versteigerungsantrags nach Schluß der Versteigerung durch dinglich Berechtigten, der den dem anderen betreibenden Gläubiger vergebenden betreibenden Gläubiger nach § 268 abgefunden hat 546²

Irrläufer

Der Beamte hat die Amtspflicht, Z. unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten 1103³

Irrtum

§§ 119, 321 BGB. Unfechtung der Waren-übereignung an den in Konturs geratenen Käufer wegen Kreditwürdigkeit des Garanten bei Sukzessivlieferungsgechäften 81⁸

Versehentliches Weglassen ist kein F. über den Inhalt der Erklärung 550⁷

F. des Auftraggebers einer Bank bei Bezeichnung des Destinatärs gibt dem Auftraggeber weder Anfechtungsrecht noch Anspruch aus § 826 BGB. noch Bereicherungsanspruch gegen andere Bank, die auf Anweisung der beauftragten Bank den Auftrag durch Gutsschrift auf das einen Debitsaldo aufweisende Girokonto eines Kunden ausführt, der seine Zahlungen eingestellt hat 548⁵

§ 59 StGB. Zur Erfüllung des inneren Tatbestands eines Beamtendelikts ist ausreichend und erforderlich, daß der Täter sämtliche tatsächlichen Verhältnisse, aus denen sich seine strafrechtliche Eigenschaft als Beamter i. S. von § 359 StGB. ergibt, also alle begriffsbegründenden Merkmale gekannt hat 62²³

F. und Rechtswidrigkeit (StR.). Schrifttum 922

Island

Das isländische Preßrecht. Schriftt. 401

Italien

§ 10 AusliefG. i. Verb. m. Art. 8 des deutsch-ital. AusliefVertr. v. 31. Okt. 1871. Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft. Verhältnis des AusliefG. zu bestehenden Verträgen 250² 740¹²

Jugendamt

Die einem F. erteilte Vollmacht ist wirksam 661¹

Jugendgericht

Änderungen des J.ges. durch die Strafrechtsreform 185

§ 17 J.ges. Die Aburteilung Jugendlich wegen Übertretungen nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung hat durch das JugSchöffG. zu erfolgen 236²³

Jugoslawien

Deutsch-jugosl. Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 16. Dez. 1927. Trotz der Zusage des freien Zutritts zu den Gerichten haben Jugoslawen weiterhin in Deutschland nach § 110 ZPD. Sicherheit zu leisten 751³

Juristische Person

F. P. können das Armenrecht nie erhalten. Grenzen des Auslegungsrechts. Feststellung des Notbedarfs der j. P. Finanzielle Untragbarkeit. Gefahr des Mißbrauchs 85¹³

Corporate Personality. Schrifttum 138

Die Gesellschafter einer venezolanischen OHG. oder KommGes. gelten als Mitunternehmer i. S. des § 29 Nr. 2 EinkStG., obwohl diese Gesellschaften nach venezolanischem R. j. P. darstellen und als solche auch nach deutschem R. anzuerkennen sind 160¹

Kabarett

vgl. Theater

Kammerci

Zum Unterschied von R.vermögen und Vätervermögen. Entstehung einer Obervanz 826¹

Kammergericht

Die Rpr. des RG., des BayObLG., des RG. und der OLG. zu § 193 StGB. Schrifttum 926

Kapitalverkehrsteuer

Steuerfreiheit nach § 4 I zu b KapVerfStG. kommt nur für solche Kapitalgesellschaften in Frage, an denen die öffentliche Hand sich unmittelbar durch unentgeltliche Zinwendungen in Höhe von mindestens 1/10 ihres Aktien- oder

Stammkapitals oder durch Übernahme von mindestens 1/4 dieses Kapitals oder durch Übernahme einer gleichwertigen Gewährleistung beteiligt hat 364²⁵

§ 4 c KapVerfStG. GmbH., die zu dem Zweck gegründet ist, als Treuhänderin Eigentum für religiösen Orden, der nach der Ordensregel solches nicht besitzen darf, zu besitzen und zu verwalten, hat nicht Anspruch auf Befreiung von der Gesellschaftsteuer. Mönchsorden ist kein Berufsverband i. S. von § 14 Nr. 3 AusfBesf. z. KapVerfStG. 364²⁶

Der Umstand, daß der Doppelgesellschafter nur mit verhältnismäßig geringfügigem Betrage an dem darlehensgebenden Unternehmen beteiligt ist, schließt die Anwendung des § 7 KapVerfStG. nicht aus, sofern der Doppelgesellschafter in der Lage ist, durch seine Stellung in dem Organismus des Unternehmens auf dieses den maßgebenden Einfluß auszuüben 365²⁷

§§ 12, 84 II KapVerfStG., §§ 8, 9, 12 StMilbG. Nicht Kauf- oder Tauschvertrag, sondern Verschmelzung, wenn GmbH. ihr ganzes Vermögen auf AktG. überträgt und dafür nicht neu herausgegebene, sondern alte Vorratsaktien erhält. Neben der dafür zu erhebenden Reichsgesellschaftsteuer kein Landesstempel 56¹⁷

§§ 35 a, 52 II KapVerfStG. Gegenstand eines börsenumsatzsteuerpflichtigen Anschaffungsgechäfts kann auch das Bruchteilseigentum an Wertpapieren sein. Wird einzelnes Anschaffungsgechäft über mehrere, verschiedenen St.sätzen unterliegende Gruppen von Wertpapieren abgeschlossen, so hat der Mindeststeuerfuß von 0,10 RM und die Aufzinsung höherer St.beträge auf volle 0,10 RM bei jeder demselben St.satz unterliegenden Wertpapiergruppe statzufinden 365²⁸

§ 43 I KapVerfStG. Anschaffungsgechäfte unter Potestativbedingung, deren Erfüllung vom Willen des Verpflichteten abhängt, lösen die St.pflicht aus 367²⁹

Karikaturen

Künstlerische R. von Tagesereignissen fallen unter den Schutz der Berner Konvention über das geistige Eigentum an Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 496¹

Kartell

Internationale R. und Konzerne der Industrie. Schrifttum 135

Kassendote

Die für die Beamten-eigenschaft i. S. von § 359 StGB. notwendigen Voraussetzungen sind bei R. städtischer Werke gegeben 62²³

Kauf

vgl. auch Sukzessivlieferungsvertrag, Eigentumsvorbehalt, HandelsR., Wiederkauf

Gesamt-schuldverhältnis oder zwei selbständige R.verträge. Beim Vorliegen von zwei selbständigen R.verträgen ist Festsetzung eines einheitlichen Preises für beide R.gegenstände unzulässig 1028⁵

Die Haftung des Verkäufers einer fremden beweglichen Sache in den Verein. Staaten in Vergleichung mit dem deutschen bürgerlichen R. Schriftt. 138

Cases and materials on the law of sales, National Casebook Series. American. Schrifttum 720

Kaufzusammenhang

Auch mittelbarer Zusammenhang genügt als adäquate Schadensursache (ZR.) 871¹⁶

Der gegenwärtige Stand der strafrechtlichen Verursachungslehre 188

Zur Voraussetzbarkeit des Kaufverlaufs bei fahrlässiger Tötung 885³⁰

§ 222 StGB. Ist durch eine Handlung ein Erfolg verursacht worden, so genügt die entfernte Möglichkeit, daß bei Wegfall der Handlung derselbe Erfolg infolge anderweitiger Ursachen trotzdem eingetreten wäre, nicht zur Verneinung des R. — Ist durch menschl. Handlung eine Bedingung für einen schädigenden Erfolg — den Tod eines anderen — gesetzt, so wird der R. nicht dadurch ausgeschaltet, daß der andere, vor dem Tode — ohne daß sein Wille auf dessen Herbeiführung gerichtet war, sondern weil er hoffte, auch ohnedies wieder gesund zu werden —, eine — im Ausgang zweifelhafte — Operation verweigerte 940¹⁴

Ripp. Prof. Theodor 977

Kirche

vgl. auch Patronat, Friedhof

Die rechtliche Natur des Deutschen Evangelischen R.bundes. Schrifttum 647

Die rechtliche Stellung des evangelischen Pfarrers. Schrifttum 647

Die Lösung der römischen Frage. Schrifttum 647

R.verfassung und Vermögensverwaltung in Hessen-Kassel. Schrifttum 648

Die freiwillige Gerichtsbarkeit im kanonischen R. Schrifttum 648

Austritt aus der evangelischen R. 646

Der Begriff „R.“ i. S. der preuß. Austrittsgefehe 641

Der Prozeß Jesu. Schrifttum 649

Preuß. Gef. über die Verwaltung des katholischen R.vermögens v. 24. Juli 1924. Kündigung seitens einer kathol. R.gemeinde 662¹

Preuß. Staatsgef. betr. Anordnung kirchlicher Neubauten in den katholischen Diözesen. Verpflichtung zum Neubau einer R. schließt die Verpflichtung zum Einbau einer Heizungsanlage in sich ein, wenn diese nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen zum ordnungsgemäßen Gebrauch des Neubaus notwendig ist 675¹

Allg. Preuß. Landrecht. Küster und Organisten der katholischen R. sind R.beamte i. S. des öffentlichen Rechts. Anstellungsakt 673²

Für Beitrittsklärung einer R.gemeinde zu einer Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaft bedarf es der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde 668⁵

Thüringische R.behörden sind Behörden des öffentlichen Rechts, die von ihnen ausgestellten Urkunden sind öffentliche Urkunden, auch nach der Staatsumwälzung 672¹

R. u. Schula mt

Die Vermutung spricht nicht dafür, daß R.schulzwecken dienenbes Vermögen einer selbständigen jurist. Person gehöre; der Grundbuchbeitrag „R.“ enthält die Vermutung, daß der eingetragene Grundbesitz der R. als örtlicher Anstalt nicht dem R.schullehn gehöre; bei der Entrüstung der Vermutung aus § 891 BGB. ist das Landbesitzliche Erbteilverfahren beachtlich, da es materielles R. schafft. Nutzungsrecht des Lehrers an kirchlichen Wohngebäuden besteht im Zweifel nur für die Dauer des R.bienfies 665³

HauszinsStBd. Es gilt als gerichtsfundig, daß bei organischer Verbin-dung von R. und Lehramt das Lehramt an Bedeutung überwiegt 680⁷

Vermutung für das Eigentum der R. an Küster- und Organistengrundstücken gegenüber der Schulgemeinde oder der politischen Gemeinde, wenn die Schule ursprünglich eine Küsterschule war. Klage auf Grundbuchberichtigung kann

als Störungsfälle gegen jeden gerichtet werden, der das Eigentum des Grundstücks für sich in Anspruch nimmt 651¹

§ 3 I Sächs. Ges. über die Trennung des R. und Schuldbienstes der Volksschullehrer v. 10. Juni 1921 ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar 657⁴

Kirchensteuer

Nach § 2 Kath. KirchStG. v. 14. Febr. 1905 kann nur der katholische Teil einer Mischehe zur R. herangezogen werden. Ob der Ehemann etwa nach bürgerlichem R. neben der Ehefrau als Gesamtschuldner für die R. haftet, ist für das Heranziehungsverfahren unerheblich 680⁸

Der OrtsR. unterliegt neben dem Betriebsvermögen seit dem Inkrafttreten des Ges. v. 7. Juli 1926 über die 9. Änderung des BadGrwStG. auch der Ertrag des Gewerbebetriebs 681¹¹

§ 5 Thür. Ges. über das St. Recht der Religionsgesellschaften v. 6. Juli 1926. Der Begriff des Wohnsitzes i. S. des R. Ges. für die thüringische evangelische Landeskirche ist nach §§ 7—11 WGB. zu bestimmen 682¹²

Kirchstuhl

Dingliches oder persönliches R. Recht, Verleihung, Erziehung, Vererbung; Obsequenz, Schutz des Rechtsbesitzes 663²

Lagerücknahme

§ 29 GKG. Die Gebührenermäßigung betrifft nicht die Mahngebühr 1111²⁰

§ 271 ZPO. Nimmt der Prozeßbevollmächtigte im ersten Termin vor dem BG. die Klage mit Zustimmung des Gegners zurück, ohne daß weiter verhandelt wird, so kann er nicht Verbandsgebühr beanspruchen 1121⁴⁸

§ 271 ZPO. ist rechtsähnlich im Güteverfahren anwendbar. Bei R. des Güteantrags sind die Kosten des Verf. dem Antragsteller durch Beschluß aufzuerlegen 1143⁸

Kleinbahn

§ 2 PrKleinVB. Die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer R. gewährt dieser im Zweifel kein ausschließliches Recht, so daß ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch in der Regel nicht in Frage kommt 309⁹

Knappschaft

Beschäftigung in der Friedhofsverwaltung einer Stadt ist als Beschäftigung in einem Betriebe i. S. von § 39 KnappschG. anzusehen 675¹

§ 70 S. 1 KnappschG. Die Leistung nach dem KnappschG. ist mit den Steigerungsbeträgen der Angestelltenversicherung auch dann zu gewähren, wenn der Versicherte nur eine Leistung aus der Arbeiterpensionskasse erhält und die Wartezeit in der Angestelltenversicherung erfüllt ist 826¹

§ 78 I KnappschG. Unterbrechung der sechsmonatigen Frist, die vielleicht nicht anzurechnen wäre, kommt dann nicht in Frage, wenn Krankheitszeit am Ende der sechsmonatigen Frist liegt, so daß die Arbeit überhaupt nicht wieder aufgenommen wird 1152¹

Voraussetzungen der Zulässigkeit der Aufrechnung nach § 226 KnappschG. 557¹

Zur Auslegung des Art. 38 deutsch-poln. Abt. v. 26. Aug. 1922 über die Teilung des Oberschlesischen R. Vereins 757¹

Kohle

Unlauterer Wettbewerb durch Preisunterbietung im R. Kleinhandel 475²

Kohler, Josef und Amerika 125

Kolonialbeamte

vgl. Beamte

Kommanditgesellschaft

Eintragung einer Sicherungshypothek zur Sicherung der Abfindungsforderung

eines ausgetretenen Kommanditisten ist nicht als Rückzahlung i. S. von § 172 HGB. anzusehen 807²

§ 169 HGB. Die Gesellschafter einer venezolanischen OHG. oder R. gelten als Mitunternehmer i. S. von § 29 Nr. 2 EintStG., obwohl diese Gesellschaften nach venezolanischem R. juristische Personen darstellen und als solche auch nach deutschem R. anzuerkennen sind. Die Gewinne sind daher unmittelbar als gewerbliche Einkünfte der Gesellschafter zur Einkommensteuer heranzuziehen. Für Besteuerung der G. nach dem KStG. ist daneben kein Raum 160¹

Kommission

§ 387 HGB. Als Kommissionär ist auch der alleinige Gesellschafter einer GmbH. anzusehen, der als Geschäftsführer den der Gesellschaft erteilten R. Auftrag ausgeführt hat. Übersteigt der von ihm erzielte Verkaufspreis den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis, so gebührt der Mehrerlös dem Kommittenten 812⁸

Die widerspruchsfähige Entgegennahme der Kopie macht den vorgebrachten Gerichtsstand und Erfüllungsort zum Vertragsinhalt. Bedeutung der Klausel „90 Tage netto“ 814¹

§§ 384, 388, 406 HGB. Kommissionär kann sich durch Verkauf des R. guts für eigene Rechnung der Untreue schuldig machen. Benachteiligung des Kommittenten. Daß die Kommissionärin eine GmbH. ist, und der Täter als deren Geschäftsführer gehandelt hat, steht der Anwendung des § 266 I Ziff. 2 StGB. nicht entgegen, wenn er nach Lage der Sache wenigstens als tatsächlicher Vollmachtsträger allein in Betracht kommt 207¹⁵

Kommunallabgabengesetz, preussisches

Den Grundsatz des § 7, nach dem Gebühren im voraus nach festen Sätzen zu bestimmen sind, verletzt Ortsgesetz, das, ohne objektive Merkmale festzulegen oder die Abgrenzung nach solchen Merkmalen zwingend vorzuschreiben, es dem Gemeindebeschlusse überläßt, einzelne Abnehmer zu „Großabnehmern“ zu erklären und damit zu einer höheren Gebühr heranzuziehen 387¹

An die Stelle der in der Kabinettsordre v. 8. Juni 1834 bestimmten Beschränkung der Steuerfreiheit von Kommunal-Grundvermögensteuern (§ 24 IV KommAbgG.) tritt unbeschränkte Steuerfreiheit, wenn kommunale Grundsteuerverfassung auf wesentlich veränderte Grundlage gestellt worden ist. Solche Änderung ist stets dann anzunehmen, wenn eine für die Besteuerung des Grundbesitzes maßgebende Grundsteuerordnung aufgehoben und die Besteuerung des Grundbesitzes gemäß § 26 I in Prozenten der staatlich veranlagten Grundvermögensteuer vorgenommen wird 388²

Kommunikationsrecht

vgl. unter Grunddienstbarkeit

Kompetenzkonflikt

§ 17 II GGVBG. PrKomKonfIBD. vom 1. Aug. 1879. Zulässigkeit des Rechtswegs 683¹³

Zwischen der Verwaltungsbehörde, die vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes Dispens erteilt und dem Gerichte, das die Dispensbege für ungültig erklärt, besteht kein bejahender R., über den der österr. VerfG. zu entscheiden hätte 684¹

Konjunkturforschung 709

Konkurrenzklause

Vergleich, durch den sich jemand verpflichtet, kein Konkurrenzgeschäft zu be-

treiben, kann unter Umständen dahin auszulegen sein, daß er sich auch nicht maßgeblich an einem von seinen Familienangehörigen betriebenen Geschäft beteiligen dürfe 801⁸

Konkurs

vgl. unter Bankrott

§§ 1, 22—42 KO. Hat Sicherungsübereignungsvertrag, ohne nützlich zu sein, Schadenserfahnsprüche der Gläubiger aus § 826 BGB. ausgelöst, so ist der R. verwalter nicht legitimiert, diese Ansprüche geltend zu machen, auch nicht einredeweise 515²

§ 44 KO. Aufhebung der Warenübereignung an den in R. geratenen Käufer wegen Kreditwürdigkeit des Garanten bei Schutzleistungsgesellschaften 81⁸

§ 61 Nr. 2 KO. Für den Streit um das Vorrecht von Steuerforderungen im R. verfahren ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben. Zur Bedeutung einer Vorauszahlungsverpflichtung für die Frage der Fälligkeit 326⁵

Erhöhung der Geschäftsanteile nach der Auflösung der Genossenschaft ist zulässig, wenn sie lediglich bezweckt, die Liquidation ohne R. durchzuführen 71¹

Grundsätze für die Höhe der Aufwertung der Forderung auf rückständige Einlagen der Aktionäre einer in R. geratenen AktG. 599²¹

Steuerschulden im R. 279

Konsulargericht

KonG. v. 7. April 1900. Ges. über die R. gerichtbarkeit in Ägypten. Auf R. sachen finden die Vorschriften über den Begründungszwang und die Setzung einer Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr keine Anwendung 152⁸

Konsumverein

R. ist berechtigt, die Unterlassung seiner Bekämpfung durch eine politische Tageszeitung in der Art, daß Namen seiner Mitglieder mit häßlichen Bemerkungen in der Zeitung veröffentlicht werden, zu verlangen (ZK.) 80⁷

§ 17 II GenG. R. genossenschaft ist Kaufmann und betreibt Einzelhandel 815²

Konzern

Internationale Kartelle und R. der Industrie. Schrifttum 135

Die Besteuerung der R. Schrifttum 295

Wandlungen in der aktienrechtlichen Gestaltung der Einzelunternehmen und R. Schrifttum 789

Körperschaftsteuer

§§ 3 I Nr. 2, 21 Nr. 3 d KStG. Für eine nur nach § 3 I Nr. 2 beschränkt l. pflichtige ausländische Erwerbsgesellschaft ohne Betriebsstätte oder ständige Vertretung im Inland, die Gesellschafterin einer inländischen GmbH. ist, beträgt die R. 10% der Einkünfte aus der inländischen Gesellschaft 166⁵

§§ 4, 5, 6, 15 Ziff. 8 KStG. Die Gesellschafter einer venezolanischen OHG. oder KommGes. gelten als Mitunternehmer i. S. des § 29 Nr. 2 EintStG., obwohl diese Gesellschaften nach venezolanischem Recht juristische Personen darstellen und als solche auch nach deutschem Recht anzuerkennen sind. Die Gewinne sind daher unmittelbar als gewerbliche Einkünfte der Gesellschafter zur EinkommenSt. heranzuziehen. Für eine Besteuerung der Gesellschaft nach dem KStG. ist daneben kein Raum 160¹

§§ 4 II lit. b, 11 Ziff. 4 KStG. Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder ist bei dem Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft nicht schon dann anzunehmen, wenn gelegentlich unbedeutende Geschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden 359²⁰

§ 11 Nr. 3 RörpStG. Erwerbsgesellschaft kann das Schachtelprivileg nicht in Anspruch nehmen, auch wenn sie sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft besitzt, die Tochtergesellschaft aber die Gewinne nicht ausgeschüttet hat 1050¹

§ 13 RörpStG. Beim Bezüge junger Aktien gehört zum Anschaffungspreis auch die Wertminderung, die die alten Aktien durch die Ausgabe erleiden 823⁶

§§ 13, 15 Nr. 3 RörpStG. Eine Gesellschaft, die eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz besitzt, ist an ihre geschäftlichen Maßnahmen und Beschlüsse nicht nur für die Handelsbilanz, sondern auch für die Steuerbilanz gebunden, außer wenn es der Gesellschaft nicht möglich war, in einer für die Handelsbilanz gefaßten Entschliebung, auch die Steuerbilanz zu berücksichtigen. Gesellschaft, die lediglich in der Steuerbilanz Unterbilanz aufweist, kann nicht mit den Gewinnen, die sie handelsbilanzmäßig an ihre Gesellschafter ausschütten durfte und ausgeschüttet hat, steuerbilanzmäßig ihre Unterbilanz tilgen 819³

§§ 13, 17 Nr. 1 RörpStG. Wirkt Gesellschaft durch Übertragung von Vermögenswerten auf andere Gesellschaft für die Aktionäre ein wertvolles Bezugsrecht auf Anteile der anderen Gesellschaft aus, so kann darin verdeckte Gewinnverteilung der Gesellschaft an ihre Aktionäre liegen. Macht Erwerbsgesellschaft für eine von ihr beherrschte Gesellschaft Aufwendungen, so dienen diese zur Verbesserung des Vermögens der aufwendenden Gesellschaft insoweit, als die aufwendende Gesellschaft Anteile der bereicherten Gesellschaft besitzt und diese Anteile infolge der Bereicherung im Werte gestiegen sind 360¹¹

Außerhalb ihrer besonderen Zweckbestimmung kann auch Stiftung eine Kasse i. S. von § 14 Nr. 2 RörpStG. errichten, an die Zuweisungen steuerfrei bleiben 362²²

Die in § 15 Nr. 1 RörpStG. behandelten Rücklagen werden regelmäßig nach dem gemeinen Werte der Grundstücke am Ende des Stabschnittes, für den sie gebildet werden, zu berechnen sein. Wenn sich der gemeine Wert, den die Grundstücke in dem Jahre der St. erhebung nach § 10 GrErmStG. haben werden, mit ziemlicher Sicherheit schätzen läßt, insbes. bestimmter Mindestwert voraussichtlich zu erwarten ist, kann einem St.pflichtigen die Berechnung der Rücklage nach diesem Werte nicht verweigert werden 362²³

§ 18 RörpStG. Eigene Anteile einer GmbH. sind in der Liquidationsbilanz mit Null zu bewerten. Das Liquidationsbilanzvermögen kann nicht um den vor und bis zur Liquidation vorhandenen Wert der eigenen Anteile erhöht, es kann auch nicht aus dem Anfangsvermögen der damals noch vorhandene, umfaßfähige Wert eigener Anteile ausgeschieden werden 363²⁴

Körperverletzung

vgl. R. durch Kraftfahrzeug unter Kraftf. § 223 a StGB. „Hinterlistig“ ist Überfall erfolgt, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise zu Werke gegangen ist, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr des von ihm nicht erwarteten Angriffs zu erschweren. Nicht jeder „von hinten“ ausgeführte Überfall ist hinterlistig 1039¹⁶

§§ 53, 223 StGB.; §§ 858, 859 BGB. Peitschenschläge als erlaubtes Abwehrmittel gegenüber ungerechtfertigtem

Fortschaffen von Möbeln durch eine Mehrzahl von Personen 227⁷

§§ 222, 230 StGB. Die einem Straßenbahnführer obliegende Pflicht zur Beobachtung der Dienstvorschriften tritt hinter die Rechtspflicht zur Rücksichtnahme auf Leben und Gesundheit anderer zurück 202¹¹

Daß der Täter die durch seinen Beruf gebotene Aufmerksamkeit außer acht gelassen hat, kann bei der Strafzumessung wegen Verurteilung nach §§ 222 II, 230 II StGB. nicht erschwerend berücksichtigt werden 880²⁴

Beweislast bei Tötung und R. für das Vorliegen der Notwehr, bei polizeilicher Festnahme und R. für die Voraussetzungen der Freiheitsberaubung und des Waffengebrauchs 196⁴

Kosten

vgl. auch unter GerichtsR., ReiseR. des RL.

§ 91 ZPO. Bei Fortfall der Wiederholungsgefahr vor dem Erlaß der beauftragten einstweiligen Verfügung hat Antragsteller die R. zu tragen 226¹

§ 91 ZPO. R. der Vertretung durch Gerichtsassessor sind nicht erstattungsfähig 553¹

§ 91 ZPO. im Armenrechtsbewilligungsverfahren unanwendbar. Es ist unzulässig, der armen Partei nach Ablehnung des Armenrechtsgehechs die dem Gegner im Armenrechtsbewilligungsverfahren entstandenen R. aufzuerlegen 1134⁷⁶

§ 91 ZPO. Die R. eines Laienvertreters (Geschäftsführer eines Mieterschutzvereins) sind nicht erstattungsfähig, wenn genügend RL. am Ort vorhanden sind 1142⁶

§ 91 ZPO. Die Aufwendungen für Dankbürgschaft, v. deren Verbringung die vorl. Vollstreckbarkeit des Urts. abhängig gemacht ist, gehören nicht zu den unmittelbaren VollstreckungsR., weil die Dankbürgschaft die Vollstreckung erst ermöglichen soll; solche R. können daher nur aus dem Gesichtspunkt des Verzugs oder Schadensersatzes erstattet verlangt werden 1111¹⁰

§§ 91 ff., 99 III ZPO. Bei Erlebigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ist Berufung gegen die Entscheidung über die Zinsen nur zulässig, wenn sie den Betrag der Berufungssumme übersteigen. Die R. des Rechtsstreits dürfen nicht hinzugerechnet werden. Unter den R. des § 4 ZPO. sind nur die vor dem Prozeß entstandenen zu verstehen 1035¹²

§ 91 ZPO. In Beschlüssen, durch die einstweilige Verfügungen erlassen werden, ist nicht über die R. zu entscheiden 1112²¹

§ 91 ZPO. Die R. für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls können auch bei rechtzeitig erhobenem Widerspruch erstattungsfähig sein 1112²²

§ 91 ZPO. Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der R. eines von einer Partei hinzugezogenen Patentanwalts 1144¹⁰

§ 91 ZPO. Umfang des Gebührenersatzanspruchs, wenn ein am Sitz der Kl. wohnender RL. den Zahlungsbefehl beantragt u. dann durch unbegründeten Widerspruch ein Anwaltswechsel notwendig geworden ist 1115³¹ 1142⁷ 1144¹¹

§ 91 ZPO. Zur Frage der Erstattung der R. der Rechtskonsulenten 1062

§ 91 ZPO. Die Gebühr der Rechtsagenten ist nicht nach einer Quote der Rechtsanwaltsgebühr, sondern nach Maßgabe der Mühewaltung zu bestimmen. Seine Unfaßlicher ist nicht erstattungsfähig 1115⁸⁰

§ 101 ZPO. Der unterlegene Revisions-

Kläger hat auch die durch die Revision des Nebeninterventienten entstandenen Kosten zu tragen, außer den durch die Nebenintervention besonders verursachten 874¹⁹

§ 101 ZPO.; Art. 50 § 1 ZUG. ÜbersetzungsR., die der Streitverkündeten, aber nicht beigetretenen ausländischen Bahnverwaltung entstehen, sind nicht erstattungsfähig 1113²⁵

Der Streitwert in Arrestsachen ist nach § 3 ZPO. festzusetzen. Das R. pauschquantum muß als Nebenforderung gemäß § 4 ZPO., der auch bei Arrestsachen gilt, außer Betracht bleiben 1115²⁸

Die Festsetzung des Streitwerts ist eine die ProzeßR. betreffende Entscheidung u. unterliegt nicht der weiteren Beschwerde 1115³²

Unzulässig ist Vertreibung der ZwangsvollstreckungsR. aus dem Urteil zugleich mit den nach § 7 RVGebD. festgesetzten R. eines früheren gesetzlichen Vertreters 1123⁶³

§ 5 ArmAnwG. Durch die Anordnung des Übergangs des Anspruchs des RL. gegen seinen Auftraggeber auf die Staatskasse sind die Parteien nicht gehindert, sich im Verhältnis zueinander über die außergerichtlichen R. abweichend von der gerichtlichen Entscheidung zu einigen 1125⁶⁶

Art. 18 des Haager Zivilprozeßabkommens (Vollstreckung ausländischer Gerichtskostenauflagen) gilt auch für die außergerichtlichen R. 167¹

Der Güterübernehmer haftet auch für die Aufwandserschuld seines Rechtsvorgängers. Die Haftung umfaßt auch die ProzeßR. des Vorprozesses 1104⁴

Ohne zwingenden Grund keine Belastung des RL. mit R., wenn die Ehefrau des unter seiner Fa. verklagten Kaufmanns dessen Geschäft samt Fa. während des ruhenden Rechtsstreits übernimmt, den RL. ungenügend verständigt u. nach Neuauflage unter Aufschrift der Fa. sich am Rechtsstreit beteiligt 1107¹²

Bei Rücknahme des Güterantrags sind die R. des Verfahrens dem Antragsteller durch Beschluß aufzuerlegen 1143⁸

Straffsachen

§ 473 StGB. Die Zurücknahme der vom Nebenkläger selbständig, neben der Staatsanwaltschaft, eingelegten Berufung hat zur Folge, daß ihn die gesamten R. (Gebühren u. Auslagen) seines Rechtsmittels treffen 236²²

§§ 467, 473 StGB. Will der Angekl. mit der Berufung lediglich erhebliche Ermäßigung der in 1. Instanz erkannten Strafe erreichen u. gelingt ihm das auch, so hat seine Berufung vollen Erfolg gehabt u. die R. sind dementsprechend der Staatskasse aufzuerlegen 1099³¹

Kostenfestsetzung

Auch materielle Kosten können in besonderem Prozeß nur verlangt werden, wenn es an vollstreckbarem Titel zur R. fehlt 311¹¹

Wenn das Urteil die Kosten mehreren Streitgenossen nicht als Gesamtschuldnern auferlegt, der Beschluß aber die gesamtschuldnerische Haftung ausspricht, so erreicht dieser Anspruch trotz Ablaufs der Beschwerdefrist nicht materielle Rechtskraft 1110¹⁸

Kostenmarken

vgl. unter Gerichtskosten

Kraftfahrlinie

§ 1 KraftfZinG. v. 26. Aug. 1925. Zum Begriff der R. 898¹⁰ 901¹²

Eine R. i. S. des KraftfZinG. betreibt nicht, wer mit seinem Kraftwagen eine

bestimmte Straße zwecks entgeltlicher Beförderung von Personen od. Sachen zwar öfter, aber nur auf Grund vorheriger Bestellung befährt 907¹

Kraftfahrzeug

K. recht. Schrifttum 847 848

Partei des Automobilrechts. Schrifttum 847

Automobilstraßrecht. Schrifttum 848

Das österreichische K. recht. Schrifttum 852

Haftung des K. fahrers bei Gefälligkeitsfahrten 891¹

Rechtsnatur des Garagenvertrags 891²

Kraftf. G. Tergausgabe 846

Kommentar zum Kraftf. G. Schrifttum 846

Neuere Mspr. zum Kraftf. G. u. den einschlägigen Gesetzen 833

Aus der neueren Mspr. des K. verkehrsrechts 837

K. versicherung u. Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers 839

Die Neuregelung des zwischenstaatlichen K. rechts durch das Pariser Abkommen 843

Zur Bedeutung der sog. „Schrecksekunde“ 877²¹

Anbringung einer Tafel im K. mit dem Inhalt „Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr u. unter Verzicht auf alle wie immer geachteten Schadenersatzansprüche“ befreit den Lenker u. Eigentümer auch dann nicht von der Haftung, wenn der Verletzte unentgeltlich befördert wurde 909¹

Sachverständiger, der nach § 42 preuß. Gesetz über die Handelskammern v. 24. Febr. 1870 u. 19. Aug. 1897 für die in das Gebiet des Handels fallende Sachverständigentätigkeit im allgem. vereidigt ist, kann nicht unter Verurteilung auf den geleisteten Eid eine gutachtliche Äußerung erstatten, die den Betrieb u. den Verkehr mit K. betrifft 889³⁴

§§ 4, 22 Kraftf. G.; §§ 17, 18 Kraftf. Verb. D. Pflichten des K. fahrers. Ermessen der Polizeibehörde bei Entziehung des Führerscheins 909³

Die Vorschriften der Kraftf. Verb. D. sind auch bei Rennen zu beachten, die auf von der Polizei den Fahrteilnehmern zur ausschließlichen Benutzung überwiesenen Straßen stattfinden; für Beschädigungen bei Gelegenheit solcher Rennen greift die Haftung aus § 7 Kraftf. G. u. nach § 823 BGB. Maß. Der Berufungsrichter ist in den Grenzen des § 536 ZPO. nicht gehindert, ein der Klage nur aus § 7 Kraftf. G. stattgebendes Urteil auf Grund des § 823 BGB. zu bestätigen. Ein langjähriger K. fahrer muß selbst prüfen, ob der von ihm zu wählende, von der Polizei für Zuschauer freigegebene Platz sicher ist oder nicht 875²⁰

§ 7 Kraftf. G. Wenn K. fahrer auch in Ansehung eines von ihm herbeigeführten tödlichen Unfalls wegen Fehlens eines strafrechtlichen Verschuldens außer Verfolgung gesetzt worden ist, so können die Umstände des Falls ihn doch als ungeeignet erscheinen lassen, den besonderen Anforderungen zu genügen, die § 7 unabhängig vom strafrechtl. Verschulden an den K. fahrer stellt 860⁴

Freigabezeichen des Verkehrszeichnungsmanns ist ein den Halter eines Feuerwehrautos gemäß § 7 II 2 Kraftf. G. entlastendes unabwendbares Ereignis. Gegenüber dem Signal eines Feuerwehrautos muß Kraftf. fahrer besondere Aufmerksamkeit beobachten 893

§§ 7, 9 Kraftf. G. Wenn Radfahrer mitten auf der Straße fährt u. umgesehen der v. entgegenkommenden K. gegebenen Signalzeichen auf der Mitte bleibt u. dann, wenn auch vielleicht in Verfürzung, noch nach links hinüberfährt,

so ist es nicht rechtsirrig, derartiges Verschulden des Radfahrers anzunehmen, daß eine Haftung des K. halters entfällt 853¹

§§ 7, 11, 13 ufm. Kraftf. G. Ist im Rahmen des Kraftf. G. auf Zahlung einer jährlichen Rente von 1500 RM u. auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz sämtlicher entstandenen u. noch entstehenden Schadens geklagt u. wird der Anspruch als begründet befunden, so muß auch zu diesem Feststellungsanspruch Stellung genommen werden, wenn der Zahlungsanspruch nur dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt wird, sonach die Möglichkeit offen bleibt, daß er den Höchstbetrag von 1500 RM nicht erreicht. Der K. fahrer, der die von ihm zu beobachtende gesteigerte Sorgfalt nicht beobachtet, handelt schuldhaft i. S. v. § 276 BGB. 854²

§§ 7, 17 Kraftf. G., §§ 18, 19 Kraftf. Verb. D. Schuldhaft handelt K. fahrer, der mit Geschwindigkeit von 80 km einen mit 20 km fahrenden Krafttradfahrer überholt. Auch einmündende Feldwege bieten einem vorfahrenden Krafttradfahrer Möglichkeit des Einbiegens. Beim Fahren mit 80 km Geschwindigkeit ist ein in Entfernung von 100 bis 150 m gegebene Signalzeichen nicht rechtzeitig gegeben. Fahrlässig handelt gegenüber seinem Mitfahrer, wer 200 m vor einer außerordentl. starken, etwa gar noch unübersichtlichen Kurve noch mit 80 km Geschwindigkeit fährt. Verschulden beim Überholen mit 80 km Geschwindigkeit anzunehmen, liegt besonders nahe, wenn dem Fahrer vier Finger der rechten Hand fehlen u. er das K. erst seit kurzem fährt. § 254 BGB. mit § 9 Kraftf. G. steht nicht voraus, daß das Verschulden des Beschädigten gerade bei dem schädigenden Ereignis hervorgetreten ist, sofern es nur bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat 856³

B. den v. 23. Dez. 1922 u. 3. Okt. 1923 zu § 12 Kraftf. G. Schließt die spätere Verb. D. v. 6. Febr. 1924 zum Kraftf. G. Aufwertung der Papiermarkforderung für Sachschäden aus? 895⁶

Die Ausgleichungsvorschrift des § 17 Kraftf. G. findet beim Zusammenstoß v. K. mit Pferdefuhrwerk, dessen Pferde dem Willen u. der Leitung des Lenkers folgen, keine Anwendung 859⁴

§ 17 Kraftf. G. Mitfahrer handelt nicht schuldhaft, wenn er es unterläßt, auf die Entschlüsse des Fahrers im Augenblick der Gefahr einzuwirken 870¹⁶

§ 17 II Kraftf. G. Die Ausgleichungspflicht wird durch die Vorschriften des UnfallfürsorgeG. nicht ausgeschlossen, die Schadenersatzpflicht kann durch die Fürsorgepflicht hier ersetzt werden 871¹⁶

§ 17 I Kraftf. G. Fährt der von rechts kommende Kraftf. fahrer über die Kreuzung erst, nachdem er aus Abstoppen des von links kommenden K. geschlossen hat, daß dieses ihn vorfahren lassen wolle, so handelt er nicht schuldhaft 863⁹

§ 17 Kraftf. G.; § 254 BGB. Fahrtechnischer Verstoß einer Person, deren Verschulden der K. halter zu vertreten hat 867¹²

§ 17 Kraftf. G. Sorgfaltspflicht des Vorfahrtsberechtigten 880²⁴

Aufrechterhaltung der Rechtspredung des sächs. DW., wonach § 17 I Kraftf. G. eine selbstständige Strafnorm darstellt 898⁹

§ 18 I u. II Kraftf. G. Lebhafter Verkehr, kürzeste Entfernung 895⁷

Kommt Haftung des Halters u. des

Fahrers des von rechts kommenden K. nicht in Frage u. hat dieser Fahrer den Entlastungsbeweis aus § 18 I 2 Kraftf. G. geführt, so bleibt hinsichtlich der Haftung des Halters doch noch zu prüfen, ob ihm der Entlastungsbeweis gelungen ist, daß der Fahrer jede nach den Umständen des Falls gebotene Sorgfalt beobachtet hat 863⁹

§ 21 Kraftf. G. Ob eine durch Unfall erfolgte Körperverletzung i. S. des § 230 StGB. durch Fahrlässigkeit verursacht ist, bestimmt sich allein nach diesem Paragraph, nicht nach dem Kraftf. G., so daß die Frage, ob der Täter Führerschein besaß oder nicht, nicht maßgebend zu sein braucht. Bei freier Straße braucht K. fahrer nicht damit zu rechnen, daß ein abseits der Fahrbahn mit Apfelsäulen beschäftigter Knabe plötzlich über die Straße gegen das K. läuft 886³¹

§ 21 Kraftf. G. Trifft die Vorschrift des § 24 Kraftf. Verb. D. über das Vorfahrtsrecht des von rechts kommenden K. auch auf Fälle zu, in denen ein auf einem Hauptverkehrsweg sich bewegendes K. im Seitenweg einbiegt u. hierbei die Fahrtrichtung eines auf dem Hauptverkehrsweg v. rechts kommenden K. schneiden muß? Welche Verpflichtungen ergeben sich für den K. fahrer aus den Vorschriften über das Vorfahrtsrecht? 64²⁴

Befährt der Eigentümer eines K. eine Straße unter Überschreitung des nach § 2 IV Kraftf. Verb. D. zulässigen Höchstgewichts, so kann die Polizei ihm nicht jede weitere Benutzung der Straße verbieten, sondern ihm nur entsprechende Verminderung der Ladung aufgeben 907¹

§ 6 II Kraftf. Verb. D. Die Sicherungsüberweisung eines schon im Verkehr befindlichen K. beeinflusst die dem früheren Eigentümer erteilte Zulassung nicht 909⁴

§§ 16 ff. Kraftf. Verb. D. Auch wo durch Straßenverordnung die nächtliche Beleuchtung von Fuhrwerken vorgeschrieben ist, handelt der Kraftf. fahrer schuldhaft, wenn er nicht so langsam u. vorsichtig fährt, daß er vor einem im Schein seiner eigenen Lampe auftauchenden Hindernis rechtzeitig anhalten kann 859⁴

Das Vorfahrtsrecht befreit nicht von der Befolgung der Bestimmungen der §§ 17 I, 18 I Kraftf. Verb. D. 854²

§§ 18 I, 24 Kraftf. G. Der Vorfahrtsberechtigte muß mit einem verkehrswidrigen Verhalten der sich aus Seitentwegen nähernden K. fahrer rechnen 879²²

§ 18 III Kraftf. Verb. D. Die Bürgermeister sächsischer Landgemeinden sind in Sachsen nur dann befugt, Strafverfügungen wegen in ihrem Bezirk auf Staatsstraßen begangener Verkehrsübertretungen zu erlassen, wenn ihnen von der Zentralbehörde insoweit die Polizeistrafgewalt übertragen worden ist 904¹⁴

§ 21 II Kraftf. Verb. D. ist auf Rehrmaschinen nicht anwendbar 884²⁰

§§ 21, 22, 23 Kraftf. Verb. D. Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht durch Überholung eines andern K. unter erschwerten Verhältnissen 882²⁵

§§ 23 II, 30 II Kraftf. Verb. D. Die Fahrgeschwindigkeit von K. kann nach der Verkehrsordnung entweder durch für den allgem. Fuhrwerksverkehr erlassene oder durch speziell die Fahrgeschwindigkeit der K. regelnde Anordnungen beschränkt werden. Ob u. inwieweit Vorschriften der ersteren Art auch für den K. verkehr anwendbar sind, entscheidet

sich nach § 2 I KraftfVerfB.D.; ihre Erlassung selbst ist Sache der landesrechtlichen Regelung 889¹

Unübersehblichkeit einer Wegstelle i. S. von § 23 IV KraftfVerfB.D. 880²³

§ 24 KraftfVerfB.D. Die Bestimmung der Berliner SträßVerfB.D. vom 15. Jan. 1929, daß die Straßen mit Straßenbahngleisen als Hauptverkehrswege zu gelten haben, ist mit dem reichsrechtlichen Begriff des Hauptverkehrswegs vereinbar 880²⁴

Die Vorschrift des § 26 KraftfVerfB.D. richtet sich an den Führer des K. Dieser kann sich seiner Verpflichtung u. Verantwortung nicht dadurch entleiben, daß er seine Aufgabe einem anderen überträgt u. ihm allgemein überläßt, die jeweils erforderlichen Verkehrszeichen nach eigener Entschliebung zu geben 890²

§ 28 KraftfVerfB.D. Zum Begriff des „Parkens“. Voraussetzungen der Strafbarkeit 897⁸

§§ 222, 230 StGB., § 24 KraftfVerfB.D. Voraussetzungen der Voraussehbarkeit des Zusammenstoßes, wenn dem angeklagten Fahrer die Vorfahrt zustand. Notwendigkeit ausdrücklicher Feststellung der Voraussehbarkeit im Urteil 884²⁸

Zu §§ 222, 230 StGB.

§§ 222, 230, 316 StGB. Der K.führer muß vor Überquerung einer besonders gefährlichen Wegstrecke sein K. gegebenfalls so lange anhalten, bis er sich zuverlässige Kenntnis verschafft, daß die Fahrbahn frei ist. Das gilt insbes. für Kreuzungen mit Bahnstrecke, deren Übergang unübersichtlich u. nicht gesichert ist 60²²

§ 230 II StGB. nicht anwendbar gegen K.führer, dem der Führerschein entzogen ist 883²⁸

§ 222 StGB. Fahrlässigkeit des K.führers kann darin erblickt werden, daß er sich in Angetrunkenheit verfährt u. in diesem Zustand die Fahrt antritt 883²⁷

§ 230 II StGB. findet nur auf K.fahrer Anwendung, die das Fahren von K. gegen Entgelt beruflich betreiben 899¹¹

§ 230 StGB. Keine Verletzung der Sorgfaltspflicht des K.führers bei Kenntlichmachung seiner Absicht des Verlassens der bisherigen Fahrtrichtung bloß durch längeres Wageredhalten des Armes, mag das K. auch mit mechanischem Richtungsanzeiger versehen sein 884²⁹

Zu § 831 StGB.

K., das auf trockener Straße bei 50 km Geschwindigkeit erhebliche Schleuderbewegungen macht, die wegen Mangelhaftigkeit der Steuerung nicht aufzufangen sind, darf nicht als Mietdrohke verwendet werden. Daß die Polizeibehörde die Verkehrssicherheit des K. bei Prüfung nicht beanstandet hat, entlastet nicht von der Pflicht der eigenen Prüfung (§ 831 StGB.) 862⁸

Das Eigentum an K. ist zwar nicht unbedingt entscheidend, aber doch regelmäßig wesentlich für die Frage der Eigenschaft als Halter. Beim K.führer ist an die Anwendung des § 831 StGB. besonders strenger Maßstab anzulegen. Der Entlastungsbeweis ist dabei nicht nur auf den Zeitpunkt der Ausstellung sondern gerade auch auf die spätere Überwachung zu erstrecken, die auch unter großstädtischen Verhältnissen genau durchzuführen ist 862⁷

An die sich aus § 831 StGB. ergebende allgem. Überwachungspflicht des K.halters gegenüber dem Führer sind im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit strenge Anforderungen zu stellen 861⁶

Wegnahme eines K. in der Absicht, es solange es für die Zwecke des Täters Wert hat, zu benutzen, es nachher aber irgendwo stehenzulassen, ist Diebstahl des K., nicht nur des Betriebsstoffes 888³⁸

Krieg

vgl. auch K.gefangener unter K.personenschädengesetz

Maritime Trade in War. Schrifttum 133

Die „feindliche Eigenschaft“ von Schiff u. Ladung in der engl. Preisrechtssprechung des WeltK. Schrifttum 133

Kriegsgerätegesetz v. 27. Juli 1927

vgl. auch Schußwaffengesetz, Heeresgut

Das K. ist Sondergesetz f. Militärwaffen u. als solches neben dem Schußwaffengesetz in Kraft geblieben 68²⁶

Kriegspersonenschädengesetz

Der Rechtsanspruch nach § 1 I K. setzt voraus, daß der Beschädigte auch zur Zeit der Beschädigung Reichsangehöriger war 758²

Das K. bezieht sich nicht auf Schädigungen, die jemand als Angehöriger einer außerdeutschen Wehrmacht erlitten hat 1052³

Auch mittelbare Folgen einer Gesundheitsstörung, die als unmittelbare Folge eines Personenschadens nach dem K. anerkannt ist, sind entschädigungspflichtig 1052⁴

Kriegsgefangene gehören in der Regel zu den feindlichen Streitkräften i. S. von § 2 Nr. 2 K. Ob ihre Gewalttaten nach diesem Gesetz zu entschädigen sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Die Verfolgung ist zu verweigern, wenn die Gewalttat mit kriegerischen Unternehmungen nicht zusammenhängt 97⁴

Folgeschwere Gewalttätigkeiten anläßlich Bürgermeistervahl durch Gegenfähigkeit zweier politischer Parteien. Strafverfahren wegen Landfriedensbruch. Zusammenhang mit „inneren Unruhen“ i. S. von § 18 K. verneint 249¹

Kriegsschädenschlußgesetz

§ 15 II ist nicht verfassungswidrig 752¹

Kunstschußgesetz

§§ 15, 17, 19 K. Aus dem Begriff der „Erläuterung“ des Inhalts folgt, daß das Schriftwerk sich für die Leser als Hauptzweck, das Bild als Nebenzweck darstellt 439²⁸

Kunstseide

§ 4 I Ziff. 3 WbzG. Das Wortzeichen „Tragiseta“ wirkt für Erzeugnisse aus K. täuschend 492²

Kuppelrei

§ 180 II StGB. Zum Begriff der „Unterhaltung eines bordellartigen Betriebes“. Wesentlich ist die organisierte räumliche Zusammenfassung von Prostituierten zum Zweck der Förderung ihres unsittlichen Gewerbes. Liegen diese Merkmale vor, so ist es ohne Bedeutung, ob die Besucher zunächst von der Unternehmerin oder ihren Angestellten oder ob sie sofort von den Prostituierten selbst empfangen werden 58²⁰

§ 180 StGB. Zum Begriff des „bordellartigen Betriebes“ gehört nicht Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Vermieter u. den Prostituierten, wohl aber Vorliegen einer auf Förderung des Unzuchttriebens abzielenden Einrichtung des Gesamtbetriebs unter einer Art von Leitung seitens des Vermieters 936¹⁰

Kurstreiberei

vgl. unter Börsengesetz

Kurtaxe

§ 3 Nr. 3 UmsStG. Dienen die von einer Gemeindeverwaltung gegen Erlegung der K. dargebotenen Leistungen zum

Teil der Gefelligkeit u. Zerstreuung, dann fehlt es an der Ausschließlichkeit der Gemeinnützigkeit 371³⁵

Lagerhalter

§ 152 StGB. Vorsätzliche Herbeiführung des Haftpflichtfalls, die den Versicherten befreit, liegt vor, wenn der L. in gutem Glauben an die Legitimation des Empfängers die Ware ohne Vorlegung des Lagerscheins ausliefert u. dabei das Bewußtsein hatte, daß der wirklich Berechtigte geschädigt werden könne 874¹⁹

Landfriedensbruch

Folgeschwere Gewalttätigkeiten anläßl. Bürgermeistervahl durch die Gegenfähigkeit zweier politischer Parteien. Strafverfahren wegen L. Zusammenhang mit „inneren Unruhen“ i. S. von § 18 KriegsPersSchädG. verneint 249¹

Landgemeindeordnung

vgl. Westfäl. L., Sachsen

Landgericht

Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst: Zivilkammer 985, Kammer für Handelsachen 988, Strafkammer 988

§ 5 NotB.D. gilt auch für den Fall, daß beim L. das Armenrecht für eine Nichtigkeitsklage beantragt wird, für die das L. gemäß § 584 ZPO. als Berufungsgericht zuständig ist 1128⁶⁵

Landjäger

vgl. unter Polizei

Landtag, preuß.

Dem Reichstag u. dem L. vorliegende Gesetzentwürfe 496 557 692 828 972 1053

Den Schutz des Art. 30 KVerf. genießt „Kleine Anfrage“ im pr. L. nur dann, wenn sie zum Gegenstand der Verhandlung in öffentlicher Sitzung des L. oder eines seiner Ausschüsse gemacht u. über sie im Rahmen dieses Sitzungsberichts berichtet wird 739¹⁰

Rede des JustMin. Dr. Schmidt im Hauptauschuß am 16. Febr. 1931 637

Statsrede des preuß. JustMin. Dr. Schmidt zum Strafvollzug 973

Langfeld, Adolf

Mein Leben. Schrifttum 24

Lebenslauf

vgl. auch Biographie

Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher. Schrifttum 925

Lebensmittelgesetz

§ 4 Ziff. 3. Verkauf von Schokoladentafeln, die durch den äußeren Umfang der Packung auf ein höheres Gewicht hinweisen 813⁹

Lehrer

vgl. auch unter Schule

§§ 196, 200 StGB. Da der Magistrat als das verfassungsmäßige Organ der Stadtgemeinde mangels eines Aufsichtrechts über die VolksschulL. nicht deren amtlicher Vorgesetzter ist, so steht ihm weder das Recht zu, wegen Beleidigung eines VolksschulL. in Beziehung auf seinen Beruf Strafantrag zu stellen, noch darf ihm die Befugnis zur öffentl. Urteilsbefanntmachung zugesprochen werden 201¹⁰

Die zivil- u. staatsrechtliche Stellung des L. Schrifttum 651

Lehrling

Ein über 18 Jahre alter HandwerksL. untersteht nicht einer Berufsschulbesuchspflicht unter geistlicher Strafbrohung 669⁷

Letztland

Der Rechtsschutz des Ausländers im Handel u. vor den Gerichten d. S. Schrifttum 719

Leumundszugnis

Unter dem Begriff des L. i. S. des § 256 StPD. fallen nur die von einer öffentlichen Behörde ausgestellten Z. 952²⁸

Liquidation deutschen Vermögens im Ausland

Die Beschlagnahme, L. u. Freigabe d. V. im A. Schrifttum 129

Liquidation von Firmen

vgl. auch Genossenschaft, GmbH.

§ 18 KorpStG. Eigene Anteile einer GmbH. sind in der Abschlußbilanz mit Null zu bewerten. Das Abschlußvermögen kann nicht um den vor u. bis zum L. vorhandenen Wert der eigenen Anteile erhöht, es kann auch nicht aus dem Anfangsvermögen der damals noch vorhandene, umsatzfähige Wert eigener Anteile ausgeschieden werden 363²⁴

Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung einer sämtlichen Veräußerung von Grundstücken im L.verfahren 369³⁰

Liquidationsstreuhandvertrag

Entgegnung zu dem Aufsatz „L.“ 509

Literarisches Urheberrecht

vgl. auch Berner Konvention

Die urheberrechtliche Stellung des Bearbeiters 395

Genießt der Urheber von Werken der Literatur nach dem deutschen LitUrHG. Schutz gegen die Rundfunksendung? Schrifttum 398

§§ 12, 13 LitUrHG. Ein nach allgem. Grundsätzen an sich schutzfähiges Schriftwerk ist, wenn es unter freier oder unfreier Benutzung eines anderen Werks hervorgebracht wurde u. keine eigentümliche Schöpfung ist, gegen den Urheber des benutzten Werks nicht geschützt. Für die insoweit zu entscheidenden Fragen kommt Art u. Maß der aufgewendeten Geistesarbeit u. das daraus erwachsende Leistungsergebnis in Betracht. Langjähriges Dulden eines in die urheberrechtlichen Befugnisse eingreifenden Zustandes kann, braucht aber nicht den Verzicht zu enthalten, gegen solche Eingriffe vorzugehen 430²³

§§ 13, 38 I Nr. 1 LitUrHG. Merkmale der freien Benutzung eines amtlichen Fernsprechverzeichnis 472⁴⁹

§ 36 LitUrHG. Verletzung des U. durch Teilnachdruck. Die Widerrechtlichkeit kann, trotz Gestattung, in einer zu weitgehenden Benutzung liegen, der gute Glaube schließt dabei Fahrlässigkeit nicht aus 433²⁴

§§ 54, 55 LitUrHG. Übersetzungen Zolascher Werke. Wenn Werke jahrelang übersetzt ohne Beanstandung erschienen sind, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie erlaubterweise erschienen sind. In Deutschland erschienen sind Übersetzungen, die von deutscher Ausfertigung an den Buchhandel u. Leser herausgegeben worden sind. Zurückweisung der nicht näher belegten u. nachgeschleppten Behauptung, ältere Übersetzungen dürften als Verstümmelungen nicht herangezogen werden, aus verfahrensrechtlichen u. sachlichen Gründen 435²⁵

Lohnsteuerabzug

Das Anwendungsgebiet des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erstreckt sich auch auf ausländische Arbeiter auf deutschen Schiffen auf hoher See 165⁴

Steuerhinterziehung durch Unterlassen der Abführung der als L. einbehaltenen Beträge an die Finanzkasse 313¹²

Lotterie

vgl. unter unfaulteren Wettbewerb

Loewenfeld, J.R. Dr. William † 697

Luftrecht

Luftverkehrsrecht. Schrifttum 850

Deutsche Luftfahrtgesetzgebung, rechtsrechtliche Vorschriften. Schrifttum 849

Internationales L. Schrifttum 850

Übereinkommen über den Luftbeförderungsvertrag 842

The Law of Aviation. Schrifttum 137

Cases on Air Law. Schrifttum 140

Muß Grundstückeigentümer Reflake durch Luftfahrzeuge dulden? 395

Die Vereinbarung eines deutschen Gerichts in den allgem. Bedingungen einer deutschen Luftverkehrsgesellschaft schließt nicht Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gesellschaft aus in England verursachten Unfällen vor engl. Gerichten aus 766⁵

Zur Genehmigung des Betriebs von Luftfahrtunternehmen unter dem Vorbehalt, daß die Errichtung u. der Betrieb „planmäßiger Fluglinien“ der besonderen Genehmigung des Reich-Min. bedarf. Bedingungen dieser Sondergenehmigung genießen nur dann den Strafschutz des § 32 Ziff. 5 LuftverfG., wenn sie nicht mit der Grundgenehmigung des § 11 in Widerspruch treten 901¹³

Mahnverfahren

Vollstreckungsbefehl kann nicht mit der Restitutionsklage mit der Begründung angegriffen werden, daß die Urkunde, aus der der Anspruch abgeleitet wurde, gefälscht gewesen sei; denn der Vollstreckungsbefehl ist nicht auf die Urkunde gegründet 536¹⁸

§ 29 GVG. Die Gebührenermäßigung betrifft nicht die Mahngebühr 1111²⁰

Die Kosten für den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbefehls können auch bei rechtzeitig erhobenem Widerspruch erstattungsfähig sein 1112²²

§ 38 Ziff. 3 RVGebO. Unter „Erwirkung“ des Vollstreckungsbefehls ist dessen Antrag zu verstehen. Die Gebühr für den nach Widerspruchseinlegung bei Gericht eingelaufenen Antrag auf Vollstreckungsbefehl ist regelmäßig nur erstattungsfähig, wenn der RL. sich vor Antragseinreichung bei Gericht nach einem Widerspruch erkundigte u. verneinende Auskunft erhielt 1122⁵⁰

Umfang des Gebührenersatzanspruchs, wenn ein am Sitz der M. wohnender RL. den Zahlungsbefehl beantragt u. dann durch unbegründeten Widerspruch ein Anwaltswechsel notwendig geworden ist? 1115⁵¹ 1142⁷ 1144¹¹

Maßler

§§ 652 ff. BGB. Vorbehaltener Rücktritt vom M.vertrag gegen Zahlung eines Kegelbets ist auch nach teilweiser Ausführung der M.tätigkeit zulässig 78⁵

Marle

Abbildung eines Vektorenbündels kann nicht als M. geschützt werden (§ 11a Abs. 1 M.SchutzG.) 496²

Markenartikel

Das Recht am M. Schrifttum 398

Markise

§§ 823, 836—838 BGB. Die Anbringung irgendwelcher Vorrichtungen, z. B. einer M. über der öffentlichen Straße begründet eine ganz besondere u. erhöhte Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Herstellung u. Erhaltung der Vorrichtung. Eine solche M. muß mindestens einmal im Jahre auf die Unversehrtheit u. Ungefährlichkeit für das vorbeigehende Publikum untersucht werden. Wer solche Vorrichtung ständig benutzt, ohne daß ihn Unterhaltspflicht trifft, handelt i. S. des § 823 schuldhaft, wenn er den Unterhaltspflichtigen nicht auf den gefährlichen Zustand der Anlage hinweist 194²

Mah- u. Gewichtsordnung

§ 6. Der Begriff des Bereithaltens ist objektiv u. subjektiv zu fassen 553¹²

Meineid

vgl. auch Eidesnotstand

Wenn jemand im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen von

einen andern behauptet, er habe früher M. geleistet, so kann die Nennung eines Dritten als des Anstifters zu diesem M. ohne weiteres von § 193 StGB. mit umfaßt werden 961⁵

Meistbegünstigung

Die M. im modernen Völkerrecht. Schrifttum 133

Memelland

Keine Einwirkung memelländischen Rechts auf deutschen Versicherungsvertrag 751⁴

Meurer, Christian

Selbstdarstellung. Schrifttum 296

Miete

Eine i. J. 1929 vereinbarte Klausel des Inhalts, daß bei einer Erhöhung der Steuern für ein Grundstück „über den Stand v. 1. April 1927“ die M. sich erhöhen solle, schließt Auslegung dahin nicht aus, daß auch die zum 1. April 1927 eingetretene Erhöhung der Hauszinssteuer den M.zins entsprechend erhöhe 306⁷

Vertrag, durch den Stadtgemeinde einer Gesellschaft die Benutzung der öffentl. Straßen u. Plätze für die Zwecke des Betriebs eines Straßenbahnunternehmens u. der Versorgung der Stadt mit elektr. Strom gegen Entgelt überläßt, ist M.vertrag, der nach § 2 Nr. 4 UmfStG. von der Besteuerung ausgenommen ist 370⁵⁴

Milch

Streitwert bei Klage auf „Abnahme“ v. M. aus M.lieferungsvertrag 1047²

Milderes Gesetz (§ 2 II StGB.)

§ 2 II StGB. greift bei Zeitgesetzen nur in dem besonders nachzuweisenden Fall Platz, daß das Zeitgesetz nicht wegen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, sondern aus dem Grunde vorzeitig aufgehoben oder nicht erneuert wird, weil die in ihm zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung der bei dem Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes herrschenden Anschauungen nicht mehr entspricht. Für § 8 Ziff. 1 RepStGB. v. 21. Juli 1922 trifft diese Voraussetzung nicht zu 740¹¹

Fälschliche Anfertigung von Tabaksteuerzeichen. Gesichtspunkte zur Auslegung von § 2 II StGB. 322¹

Zolhinterziehung. Zur Frage des m. G. i. S. von § 2 II 330⁷ 332⁹

Mildernde Umstände

§ 27 StGB. nicht anwendbar, wenn für Betrug m. U. angenommen worden sind 227⁶

Militärstrafrecht

Rechtsfragen aus dem Reichsgerichts-urteil gegen die Ulmer Reichswehr-offiziere 171

Unzulässigkeit der Auslieferung wegen rein militärischen Taten u. wegen Über-tretungen 251⁶

Auslieferung wegen gemischt-militärischer Taten 252³

Minderheitenrecht

Bulletin International du droit des Minorités. Schrifttum 135

Das Recht der nationalen Minderheiten. Schrifttum 712

Mineralwassersteuer

§§ 1 I, 4, 5 II M.gesetz. Für die Entstehung der Steuerschuld ist die tatsächliche Verwendung der nach § 1 I des Ges. steuerbaren Erzeugnisse ohne Bedeutung. Es kommt daher nicht darauf an, ob die steuerbaren Erzeugnisse zur Herstellung von Getränken od. andern Zwecken, wie Eisbereitung, verwendet werden 386⁵⁷

§ 1 I S. 2 M.gesetz v. 15. April 1930; § 1 I 2 M.gesetz v. 26. Juli 1918. In § 1 I 2 kommt den Worten „unmittelbar aus dem Herstellungsgerät“ für die Frage der Steuerbarkeit der dort

bezeichneten Getränke maßgebende Bedeutung nicht zu. Die Art der Herstellungsgeschichte ist deshalb für die Steuerbarkeit der Getränke nicht entscheidend, diese hängt lediglich davon ab, daß sie in unverschlissenen Gefäßen ausgeteilt werden 340²

Mißbrauch von Formen u. Gestaltungen des bürgerlichen Rechts (§ 5 ABGD.)
Das Wesen der Steuerumgehung nach § 5 ABGD. 278

Mitterbe

§§ 2371, 2042, 140 BGB. Ein nichtiger Erbschaftsakt kann durch eine Erbauseinandersetzung im Wege der Konversion ersetzt werden 308⁸

§ 8 Nr. 3 GrEStG. kommt nicht in Frage, wenn u. soweit durch den Erbschaft Gesamthandelsvermögen i. S. der §§ 2032 ff. BGB. überhaupt nicht entstanden ist 379⁵⁰

Mittelbare Täterschaft

Betrug kann derart in m. E. begangen werden, daß von dem Täter vorgeschickte gutgläubige Mittelsleute als seine offenen oder verdeckten Stellvertreter den Vertrag abschließen, durch den das Vermögen eines Dritten geschädigt u. das des Täters bereichert wird 203¹³

Mittelstadt, Johannes † 393

Mitverschulden (§ 254 BGB.)

Schadensersatz gegen den Staat aus Verschulden des Grundbuchbeamten wegen Nichterlangung einer dinglichen Berechtigung. M. von rechtsunfähigen Personen 525⁸

§ 254 BGB. mit § 9 KraftG. steht nicht voraus, daß das Verschulden des Beschädigten gerade bei dem schädigenden Ereignis hervorgetreten ist, sofern es nur bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat 856³

Der Grundsatz, daß Schadensanspruch des Verletzten ganz oder teilweise als ausgeschlossen erachtet werden kann, wenn dieser sich, ohne durch eine gesetzliche, berufliche oder sittliche Pflicht hierzu verpflichtet zu sein, bewußterweise einer vermeidbaren Gefahr ausgesetzt hat, gilt für die Fälle der Gefährdungshaftung nicht nur für Vertragsverhältnisse, sondern auch für außervertragl. Verhältnisse. Andererseits kommt gegenüber einer Haftung aus § 823 BGB. nur Abwägung nach § 254 in Frage 875³⁰

Ist bei ungeführter schienenloser Eisenbahnüberfahrt die Übersicht durch ansteigendes Gelände u. hohes Getreide u. das Hören durch Wind erschwert, so ist einerseits besondere Vorsicht beim Überfahren geboten, andererseits aber bildet solche erhöhte Betriebsgefahr einen von der Bahn zu vertretenden Faktor 869¹⁴

Wenn auf den meisten kleinen Bahnhöfen das Publikum Bahnsteige überschreiten muß, so besteht damit dortselbst erhöhte Betriebsgefahr, die bei der Abwägung gegenüber dem M. berücksichtigt werden muß. Liegt erhöhte Betriebsgefahr vor, so ist auch bei erheblichem M. des Verletzten die Entschädigungspflicht des § 1 HaftpflichtG. nicht grundsätzlich ausgeschlossen 868¹³

Mixed Claims Commission

Die Geltendmachung eines amer. Anspruchs vor der M. C. C. ist für den Kl. fakultativ. Ansprüche, über die die M. C. C. zu entscheiden abgelehnt hat, können nur noch im ordentl. Rechtsweg verfolgt werden 150⁷

Mord

M.versuch durch Beimischung von Gift in die zum Genuß durch einen Menschen bestimmte Speise. Zur Überlegung gehört eine mehr oder weniger reger

Verstandesfähigkeit; deshalb kann trotz völliger Gemütsruhe die Überlegung fehlen, wie andererseits eine innere Erregung die Überlegung nicht vollständig ausschließt 939¹³

Musterschub

Das amerikan. Patent-, Muster- und Warenzeichenrecht. Schrifttum 140

Nachlasspfleger

Der N. hat gegenüber jedem, auch dem gutgläubigen Erbspräsentanten, das Recht, die Nachlasssachen in Besitz zu nehmen 44⁹

Namensrecht

vgl. unter Firma

Naphtha

Die Ausbeute aus den sog. N. bruttoanteilen oder N. prozenten (Anteilen an Gesellschaft, die in Rumänien erdölhaltigen Grundbesitz auswertet), ist ohne Rücksicht auf den allmählichen Verzehr des Stammrechts durch allmähliche Erschöpfung des Erdölvorkommens als Einkommen aus Kapitalvermögen einkommensteuerpflichtig 754²

Nebenintervention

Der unterlegene Rekl. hat auch die durch die Rev. des Nebenintervenienten entstandenen Kosten zu tragen, außer den durch die N. besonders verursachten 874¹⁹

N. des beratenden M. im Verfahren vor dem ArbG. Unzulässigkeit der N. wegen beabsichtigter Umgehung des § 11 ArbGG. nur unter ganz besonderen Umständen anzunehmen 1148²

Nebenklage

In Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung, begangen unter Außerachtlassung einer Ants-, Berufs- oder Gewerbepflicht, kann sich der Gemann der Getöteten der Klage als Nebenkl. anschließen. Bei der Entsch. über die Zulässigkeit der N. nach § 395 I 1 StPB. ist nur die rechtliche Möglichkeit ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Aussichten der Verurteilung wegen des M. rechtfertigenden Delikts zu prüfen 237²⁴

§ 404 StPB. Der Verzicht auf Querkennung einer Buße schließt nicht den Anschluß als Nebenkl. aus. Die Zurücknahme der zugelassenen N. steht nicht der neuerlichen Erhebung der N. entgegen. Wohl aber ist der Verzicht auf Erhebung der N. oder Privatklage zulässig u. bindend 225⁷

Ist gegen den Angekl. ein Urteil gemäß § 329 StPB. ergangen, so kann später die Berufung eines Nebenkl. zurückgenommen werden, ohne daß es der Zustimmung des Gegners bedarf 238²⁰

§ 473 StPB. Die Zurücknahme der vom Nebenkl. selbständig, neben der StA. eingelegten Berufung hat zur Folge, daß ihn die gesamten Kosten seines Rechtsmittels treffen 236²²

§§ 60 II 3, 61 II, 64, 66 GrEG. Gebührenberechnung bei einem sog. Vergleich 1135⁸³

Ne bis in idem

Freisprechung wegen einer Tat, die nach dem Eröffnungsbeschluß in fortgesetzter Handlung begangen ist, verbraucht die Strafflage nur hinsichtlich derjenigen Einzelfälle, die damals in den Fortsetzungszusammenhang einbezogen und abgeurteilt waren 216²⁴

Durch verurteilendes Erkenntnis, das eine bestimmte Einzelhandlung abgeurteilt hat, ist der Verbrauch der Strafflage bezügl. solcher Handlungen nicht eingetreten, die nach Ansicht des über sie entscheidenden Gerichts mit der abgeurteilten Handlung zusammen eine fortgesetzte oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Handlung bilden 931⁵

Nichtigkeit

§ 193 BGB. N. einer durch Betrug bei Vertragschluß zustande gekommenen Schiedsgerichtsklausel auch für den Fall, daß über den Streit betreffend Gültigkeit der Schiedsgerichtsklausel die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbart ist. N. einer Schiedsgerichtsklausel bei überragendem Einfluß einer Partei auf die Besetzung des Schiedsgerichts 77⁴

Notar

Wenn Notar von der ihm durch § 15 BGB. gegebenen Antragsbefugnis (nicht-verpflichtung) Gebrauch macht, nimmt er Amtshandlung vor. — Sorgfaltspflicht des N. bei der rechtzeitigen Beschaffung der GrEStBescheinigung. Handelt es sich beim Grundstücksverwerber um die zur Ausstellung der Bescheinigung selbst zuständige Gemeinde, so darf der N. sich darauf verlassen, daß diese ohne weitere Erinnerung seinerseits mit möglicher Bescheinigung für die Beschaffung der Bescheinigung Sorge trägt 1078⁷

Der N. hat Amtspflicht, auf einer Urkunde, in der er Unterschriftsbeglaubigung nicht vornimmt, bei der Kostenberechnung seinen Namen u. Stempel nicht so anzubringen, daß sie den Eindruck einer Unterschriftsbeglaubigung erweckt. Der, dem solche Urkunde vorgelegt wird, hat eigene Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Prüfung, ob sie eine Beglaubigung enthält 1076⁴

Für die Zustellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde im Ausland ist das AG. zuständig, in dessen Bezirk der N. seinen Amtssitz hat 157¹

Vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden. Rechtsbehelf, wenn der N. die Erteilung verweigert 1100²

Ausbildung der Referendare im Notariat 997

§§ 7 II, 11, 24, 12, 35 EinkStG. Hat bay. N. Zst- oder Solleinnahmen zu versteuern? Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Notariatskasse 1150²

Notifikationsgenus

Für die Übersendung des N. darf kein Porto erhoben werden. Unter die Ausnahme des § 72 Nr. 1 GrEG. fällt das N. nicht, seine Erteilung ist gerichtliche Handlung, nicht Erteilung einer Ausfertigung; sie gehört auch zum Prozeßverfahren 1094²⁰ 226²

Nötigung (§ 240 StGB.)

Vollendet oder versuchte N. kann auch dann vorliegen, wenn die Personen, auf deren Willensentschließung eingewirkt werden soll, nicht ausdrücklich genannt oder nur durch zusammenfassende Bezeichnung kenntlich gemacht werden. Der, der genötigt werden soll, muß jedoch stets so gekennzeichnet sein, daß zur Zeit der Tat zweifelsfrei beurteilt werden kann, ob eine bestimmte Person erkennbar in den Kreis derjenigen fällt, die der Täter nötigen will 942¹⁰

NotVO. des RPräs. v. 26. Juli 1930

AusnahmeVO. u. NotVO. 698

Die Steuernotverordnungen. Schriftt. 292
Die Steuerbestimmungen der NotVO. v. 26. Juli 1930 nebst Durchf. Best. Schrifttum 292

Bürgersteuer, NotVO. v. 26. Juli 1930 und Durchf. Best. vom RFinM. vom 4. Sept. 1930. Schrifttum 292

Zur Rente i. S. von Art. 31 Nr. 6 Lit. 3 des Abschn. 4 der NotVO. gehört nicht die Pflegezulage 1052⁵

Stellt das RVerfG. ebenso wie das RVerfG. fest, daß der Tod des einen der beiden Söhne auf keine DB. zurückzuführen ist, so kann nicht

nachgeprüft werden, ob der andere an den Folgen einer D.B. verstorbene Sohn der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre. Der Refurs ist insoweit unzulässig (NotW.D. Abschn. 4 Tit. 3 Art. 3 Nr. 2) 97¹

Handelt es sich lediglich um den Zeitpunkt des Beginns der Pflegezulage, so ist der Refurs nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 3. Tit. des 4. Abschn. der NotW.D. ausgeschlossen 97³

NotW.D. des Präf. v. 1. Dez. 1930

AusnahmeW.D. u. NotW.D. 698

Die Steuernotverordnungen. Schriftt. 292
Ergänzungen zum Inhaltsverzeichnis 289

Die Steuerbestimmungen der NotW.D. Schrifttum 651

§ 5 NotW.D. gilt auch für den Fall, daß beim LG. das Armenrecht für Nichtigkeitsklage beantragt wird, für die das LG. gem. § 584 ZPO. als BG. zuständig ist 1128⁶⁵

§ 17 RWGebD. NotW.D. Übergangsrecht bezüglich Erhöhung der Verhandlungsgebühr, deren Voraussetzung erst nach dem 2. Dez. 1930 eintrat 1115³³

Zu Teil 9 § 7. Übergangsrecht 1119⁴⁰ 1128⁶⁶

Auslegung von § 7 III Satz 2 NotW.D. 9. Abschnitt 1126⁶⁷

Notwehr

Beweislast bei Tötung oder Körperverletzung für das Vorliegen der N. (RN.) 196⁴

§§ 53, 223 StGB.; §§ 858, 859 BGB. Weisensschläge als erlaubtes Abwehrmittel gegenüber ungerechtfertigtem Fortschaffen von Möbeln durch Mehrzahl von Personen (St.N.) 227⁷

Obdachlose

§ 10 II 17 PrAMN. Umfang der Rechte u. Pflichten der Polizei bei der Unterbringung von D. 249¹

Oberlandesgericht

§ 551 Ziff. 1 ZPO. OLGSen. ist ordnungsmäßig besetzt, auch wenn der Präsident, der ihm im übrigen regelmäßig vorsieht, gewisse Sachen auf Terminstage anberaumt, für die er sich schon vor Beginn des Geschäftsjahres behindert erklärt hat 1081⁹

§ 551 Ziff. 1 ZPO. Keine unvorschriftsmäßige Besetzung eines OLGSen. dadurch, daß sein Präsident in den Reichstag eintritt und infolgedessen längere Zeit den Vorsitz nicht führt 1082¹⁰

Unvorschriftsmäßige Besetzung eines OLGSen., wenn die Stellvertretung des SenPräs. zu dauernder Einrichtung für die völlig unbestimmte Zeit seiner Überlastung geworden ist, wenn überhaupt nicht absehbar ist, ob u. wann die Verhinderung wegfallen wird 1082¹¹

Zahlung an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des preuß. OLG. ist der Zahlung an die Gerichtskasse nicht gleichzustellen 537¹⁹

Aufrechterhaltung der Mpr. des sächs. OLG., wonach § 17 I KraftfG. eine selbständige Norm darstellt 898⁹

Die Mpr. des OLG. des BayObLG., des RG. u. der OLG. zu § 193 StGB. Schrifttum 926

Ausbildung der Referendare beim OLG.: ZivSen. 1001, StrSen. 1002

Obernack, Geh. RM. Dr. Hermann +

Nachruf 18

Oberschlesien

Auf Grund von Art. 4 Deutsch-Poln. Abkommen über D. v. 15. Mai 1922 steht den ober-schlesischen Inhabern von Reichsbanknoten gegenüber dem Deutschen Reich kein Entschädigungsanspruch wegen Aufhebung der Goldbeinlösungspflicht zu 691¹

Zur Auslegung des Art. 38 des deutsch-poln. Abk. v. 26. Aug. 1922 über die Teilung des Oberschles. Knappschäftsvereins 757¹

Observanz

Zum Unterschied von Kammereibvermögen u. Bürgervermögen. Entstehung einer D. 826¹

Offenbarungseid

Maßgebend für die Streitwertfestsetzung im D.verfahren ist die volle Summe des noch bestehenden Vollstreckungsanspruchs 1114²⁶

Der Gläubiger kann im D.verfahren beschränkten Antrag stellen, auch wenn er vorher wegen des ganzen Betrags seiner Forderung Zwangsvollstreckung versucht hat 1142⁵

Öffentliches Recht

vgl. auch RVerf., VerwaltungsR.

Jahrbuch des ö. R. der Gegenwart. Schrifttum 715

Der R.gedanke des § 242 BGB. gilt auch im ö. R. mit den durch dessen besondere Beschaffenheit gebotenen Schranken 735⁷

Öffentlichkeit des Verfahrens

Wird Zuhörer, der mit einem außerhalb des Sitzungssaales wartenden Zeugen über das Verhandelte gesprochen hat, durch das Gericht von der Anwesenheit in der Verhandlung ausgeschlossen, so ist die D. d. B. verletzt, sofern nicht Ausschluß der D. wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfolgt. Wohl aber kann Zuhörer, der einem Befehl des Vorsitzenden, bestimmte die Wahrheitsermittlung gefährdende Handlungen zu unterlassen, zuwiderhandelt, vom Gericht auf Grund von § 177 GVG. entfernt werden. — Auf den zwingenden Revisionsgrund, daß die Grundfälle über die D. d. B. verletzt seien (§ 338 Ziff. 6 StPO.), kann nicht wirksam verzichtet werden 221²⁸

§ 175 GVG. Das Unterlassen der Durchführung des Ausschlusses der D. bildet keinen Revisionsgrund 233¹⁸

Offizierspensionsgesetz

Auch kriegsbeschädigter Offizier, der während seiner Kriegsgefangenschaft zum Hauptmann befördert worden und erst nach der Demobilisierung aus der Gefangenschaft zurückgekehrt ist, kann Anspruch aus § 10 II OffPensG. nicht herleiten 758³

Die Ruhestvorsch. des § 24 Nr. 3 III OffPensG. i. d. Fass. der Art. 2 IV u. 11 der 9. Ergänzung des Beschl. vom 18. Juni 1923 ist auf Wartestandsbeamte mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Berechnung des früheren Dienstinkommens der zu dem neuen Dienstinkommen gehörige Wohnungsgeldzuschuß zugrunde zu legen ist 758⁶

Offene Handelsgesellschaft

Wirkung der Anfechtung eines G.vertrags auf die Haftung für die früheren Schulden (besonders im Falle des § 123 BGB.) 781

§ 271 HGB. Die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses steht nur dem Aktionär zu, dessen Aktien in der Versammlung vertreten sind u. für den Widerspruch erhoben ist. War dies eine D. S., so ist ein einzelner Gesellschafter zur Klage nicht legitimiert 793²

§ 16 UmlWG. Aufnahme des Familiennamens eines Gesellschafters in die Firma einer D. S. ist unzulässig, wenn dadurch die Gefahr der Verwechslung mit der älteren Firma eines anderen Unternehmens begründet wird 468⁴²

Bei Betriebsstillegungen einer D. S. oder einer GmbH. ist jeder geschäftsführende Gesellschafter oder Geschäftsführer mit uneingeschränkter Geschäftsführungsmacht

für Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften strafrechtlich haftbar 811⁷
§§ 6 II, 26 ff., 29, 37, 65 EinfStG. D. S. oder stille Kapitalbeteiligung 817¹

Die Gesellschafter einer venezolanischen D. S. oder KommanditG. gelten als Mitunternehmer i. S. von § 29 Nr. 2 EinfStG., obwohl diese Gesellschaften nach venezolanischem R. juristische Personen darstellen u. als solche auch nach deutschem Recht anzuerkennen sind. Die Gewinne sind daher unmittelbar als gewerbliche Einkünfte der Gesellschaft zur Einkommensteuer heranzuziehen 160¹

Wenn D. S. im Lauf des Wirtschaftsjahrs mit Wirkung vom Beginn in AktG. verwandelt wird, so ist dennoch das bis zur Gründung der AktG. erzielte Einkommen nach § 65 EinfStG. festzustellen 821⁴

Operation

vgl. unter Tötung

Operette

§§ 33a, 33b, 55 Ziff. 4 GewD. Preuß. KaufStG. Höheres Interesse der Kunst bei D.aufführungen 482¹⁰

Orden, religiöser

§ 4c KapVerfStG. GmbH., die zu dem Zweck gegründet ist, als Treuhänderin Eigentum für einen r. D., der nach der Regel solches nicht selbst besitzen darf, zu besitzen u. zu verwalten, hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Gesellschaftsteuer. MönchsD. ist kein Berufsverband i. S. von § 14 Nr. 3 AusfBest. KapVerfStG. 364²⁶

Österreich

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 1930 14

Auch auf „Markt, Goldwährung des Deutschen Reichs, effektiv“ lautende Hypotheken können in D. nicht aufgemert werden 636²

Internat. Privatrecht. Auch gegenüber einem Besl., der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und schon zur Zeit des Erlasses des AufwG. keinerlei Vermögen in Deutschland hatte, insbes. auch nicht mehr Eigentümer des Gegenstands. Grundstücks war, ist vom österr. Richter das AufwG. einschließl. seiner Rückwirkungsbestimmungen anzuwenden, falls die Klage eine auf einer Liegenschaft in Deutschland einverleibt gewesene und vom Besl. seinerzeit auch als persönliche Schuld übernommene Hpp. betrifft 635¹

Die Beurteilung der Ehefähigkeit im Hinblick auf eine von einem Österreicher u. einer deutschen Staatsangehörigen, die beide ihren Wohnort in Deutschland hatten, in London geschlossene Ehe richtet sich nach deutschem R. Die Weiterverweisung, nicht auch die Rückverweisung, ist beachtlich 166¹

Zwischen der Verwaltungsbehörde, die vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes Dispens erteilt, u. dem Gericht, das die Dispensbegehrung für ungültig erklärt, besteht kein beiderseitiger Kompetenzkonflikt, über den der österreichische Verfassungsgerichtshof zu entscheiden hätte 684¹

Im Verwaltungsverfahren betr. die Erteilung der Rücksicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes kommt dem andern geschiedenen Ehegatten Parteistellung zu 690²

Die österr. Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerbs. Schrifttum 402

Das österr. Kraftfahrrecht. Schriftt. 852
§§ 10, 25 DAnsliefG. Unzulässigkeit der Prüfung der Schuldfolge im Verhältnis zu D. 255¹⁵

Vollsbegehren u. Volksentscheid im deutschen u. österr. Staatsrecht. Schrifttum 717

Handbuch der Gemeindeverwaltung in Niederö. 718

Die Anschließfrage. Schrifttum 713

Die Entwicklung des Bodenrechts von der franz. Revolution bis zur Gegenwart. Überblick über die Rechtsgestaltung in Deutschland, Ö., Frankreich und der Schweiz. Schrifttum 511

Beiträge zur österr. Pensionsversicherung der Angestellten sind bei der Prüfung, ob die Anwartschaft in der Invalidenversicherung gem. § 1280 ABG. aufrechterhalten oder gem. § 1283 ABG. wiederaufgelebt ist, nicht zu berücksichtigen 758²

Stellung deutscher Banken in England während des Kriegs auf Grund der englischen behördlichen Zwangsmaßnahmen. Ansprüche deutscher, österr. oder früher österr., jetzt tschechoslowakischer Kunden solcher Banken wegen dortiger Vorkriegsdepots 722¹

Pacht

§ 1 GrErbStG. Ein vom Pächter eines Grundstücks auf festen Fundamenten errichtetes Wohngebäude mit drei kleineren Wohnungen ist jedenfalls dann wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, wenn der Erbauer es nicht für die Zeit des P.verhältnisses, sondern in der begründeten Erwartung errichtet hat, daß es dauernd auf dem Grundstück verbleiben könne. Das Haus wird also Eigentum des Grundbesitzers 377⁴⁶

Wer im Einverständnis des Vorpächters Pachtung übernimmt u. fortsetzt, wird aus § 96 ABGD. für die Steuer-schulden des Vorpächters haftbar 633²

Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums

Art. 4c. Einem deutschen Gewerbetreibenden, der nach der Anmeldung eines Schutzrechts im Ausland, aber vor dessen Anmeldung im Inland, den Gegenstand desselben benutzt, steht Vorbenutzungsrecht so lange nicht zu, als nach dem deutschen Gesetz ein Inlandsgebrauchsmuster mit der ausländischen Priorität erteilt werden kann 459³⁷

Parteidid

Ein Urteil des ArbG., das auf zugesprochenen Eid erkennt u. für den Fall der Eidesleistung die Klage abweist, für den Fall der Nichtleistung aber den Klageanspruch dem Grunde nach feststellt, kann nicht mit der Rev. angefochten werden 1146²

Parteien, politische

vgl. unter Bürgermeister

Pas

Ausländer, der aus dem deutschen Reichsgebiet ausgewiesen dahin wieder zurückkehrt, macht sich nicht nach § 1 Nr. 1 PStrBG., sondern nach § 361 Ziff. 2 StGB. strafbar 153⁹

Passivlegitimation

Für Ansprüche der Eisenbahnbeamten ist nur die Deutsche Reichsbahngesellschaft, nicht das Deutsche Reich passiv legitimiert 46¹¹

Patent

Offenkundige Vorbenutzung einer Erfindung, die nach § 2 PatG. nur, falls im Inland erfolgt, zur Verurteilung eines P. führt, im abgetretenen Gebiet noch vor dessen Abtretung für neuheitschädlich erachtet gegenüber der nach dieser erfolgten Anmeldung 403²

§§ 3 II, 10 I Nr. 3 PatG. Im Nichtigkeitsverfahren ist nur der Gegenstand, nicht der Schutzumfang des angegriffenen P. nachzuprüfen. Im Verletzungsstreit kann sich der Bekl. auch auf widerrechtliche Entnahme durch den Kl. berufen 470⁴⁵

§ 4 PatG. P.schutz u. Warenzeichenschutz erstrecken sich dann, wenn der patentierte oder gezeichnete Gegenstand nur in Verbindung mit einem anderen in Verkehr gelangt, nicht auch auf den anderen Gegenstand 403³

§ 10 PatG. An Unteransprüche sind, solange der Hauptanspruch besteht, nur sehr geringe Anforderungen zu stellen 405⁵

§§ 10, 16 PatG. Bei Veräumung der Einspruchsfrist im Panneldungsverfahren ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. Beschwerde aus § 16 PatG. 491¹

§ 23 PatG. Erfindung entbehrt auch vor der Bekanntgabe ihrer Anmeldung durch das P.amt nicht völlig des rechtlichen Schutzes aus Vertrag, unerlaubter Handlung, unlauterem Wettbewerbs 405⁶

§ 35 PatG. Der Schadensanspruch dieser Gesellschaften erschöpft sich, soweit erzielter Gewinn verlangt wird, in der Herausgabe des Überschusses des Erlöses über die Unkosten, während Verlustparnis hier nicht zu berücksichtigen ist 405⁷

Keine offenkundige Vorbenutzung bei Vorliegen eines Vertrauensverhältnisses. Einzelner Vertrauensbruch genügt nicht, um die Offenkundigkeit der Vorbenutzung zu begründen 493⁵

Es ist im wesentlichen Tatfrage, ob der vom Verleher zu führende Beweis, es bestünde keine Wiederholungsgefahr, erbracht ist. Zur Annahme dieser Gefahr genügt aber nicht irgendeine Verletzung des P., sondern nur die Wiederholung der schon früher erfolgten Störung 471⁴⁷

Im P.nichtigkeitsverfahren ist die handschriftliche Unterzeichnung der Verurteilungsschrift wesentliches Erfordernis des Rechtsmittels 470⁴⁶

Zur Berufung gem. § 1 BD. betr. das Berufungsverfahren beim AG. in P.sachen v. 6. Dez. 1891 bedarf es nicht der Formulierung eines bestimmten Antrags. Es ist ausreichend, daß der Inhalt der Berufungsschrift in Verbindung mit andern Umständen, insbes. einer beigegebenen Begründung klar erkennen läßt, was mit dem Rechtsmittel erstrebt wird 470⁴⁴

Anwendung von § 7 UmStG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß an dem Gegenstand der Lieferung der Zwischenhändler P.recht hat, nach dem er den Gegenstand bei einem Lieferer herstellen läßt 373³⁹

Das amerik. P., Muster- und Warenzeichenrecht. Schrifttum 140

Verzicht auf den Anteil an P.gemeinschaft durch Nichtzahlung der P.gebühren 404⁴

Patentanwalt

Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten eines von einer Partei hinzugezogenen P. 1144¹⁰

Patronat

Beiträge zur Feststellung fiskalischer Patronate 642

Die Auflösung der Gutsbezirke im Verhältnis zu den P.lasten in der Mark Brandenburg 645

Nach dem PrAM. ist der Patron zwar verpflichtet, nach Maßgabe seines Anteilsverhältnisses die Kirchenanstalt in ihrem ursprünglichen Bestand zu erhalten und seinen Beitrag auch zu notwendigen Erweiterungsbauten zu gewähren; er hat aber nicht die Pflicht, einen P.anteil für den Bau einer zweiten Kirche zu tragen u. ist beim Bestehen mehrerer Kirchen für das zweite Pfarrhaus und weitere Pfarrhäuser nur insoweit beitrags-

pflichtig, als diese noch Zubehör der eigentlichen P.kirche sind 677³

P.beiträge zur Neuerrichtung von Bäumen auf Pfarrgehöften. Die Kirchenpatrone in der Mark sind mangels abweichender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet, zur Neuerrichtung von Bäumen auf den Pfarrgehöften die Hauptmaterialien zu liefern 678⁴

Pfandbrief

Der Vorstand der Preuß. LandesP.f.anstalt ist als eine Behörde i. S. von § 80 I Satz 3 StGB. anzusehen 748¹

Pfandbrief (§ 289 StGB.)

erfordert Kenntnis des Täters von dem Bestehen eines der geschützten Rechte. Bei Wegnahme einer fremden Sache muß der Wille des Täters gerade darauf gerichtet sein, durch Verletzung des Pfandrechts dem Eigentümer Vorteil zu verschaffen 542²²

Pfandrecht

vgl. auch SchiffsP.

Hat Darlehensgläubiger die ihm zur Sicherheit für seine Forderung verpfändete Sache gegen Rückzahlung des Darlehens in entwertetem Geld dem Schuldner zurückgegeben, so ist das Pf. nach § 1253 BGB. zwar erloschen. Jedoch kann der Gläubiger unter dem Gesichtspunkt des § 812 BGB. die Neubestellung des Pf. verlangen; denn er hat das Pf. ohne Rechtsgrund aufgegeben 544¹

Pfändung

Pf. im Arrestverfahren vgl. unter A.

Der Anspruch auf Rechnungslegung ist nicht für sich allein, wohl aber zusammen mit dem auf Herausgabe abtretbar u. pfändbar. Das Pf. kann auch auf Teilbetrag der Pf. gerichtet sein 525¹⁰

Die Frage, ob der Anspruch auf Löschung einer Hyp. pfändbar ist, kann nur im Verfahren nach § 766 oder § 793 ZPO. entschieden werden 545¹

§ 851 ZPO. Die Stadtverordnetenbiäten sind unpfändbar 751²

§ 832 ZPO. betrifft Forderungen, die wirtschaftlich einer Gehaltsforderung ähnlich sind 1048⁴

Die Pf. von Hypotheken u. Grundschulden u. ihre Eintragung in das Grundbuch 569

Verpfändung von Grundschulden und Grunderwerbsteuerpflicht bei Ansteigerung 287

Pfleger

vgl. AbwesenheitsPf., NachlaßPf.

Anordnung einer Fideikommisspflegschaft durch das OVG. als Fideikommissaufsichtsbehörde, wenn das Vermögen als Fideikommiss tatsächlich verwaltet wird, mag auch das Bestehen des Fideikommisses rechtlich zweifelhaft sein. Erfordernis der Genehmigung der Fideikommissaufsichtsbehörde zu einer den Schuldner befreienden Annahme der Zahlung durch den Fideikommissinhaber oder Pf.; Rückwirkung der Genehmigung ist durch § 1831 BGB. ausgeschlossen. Der Zeitpunkt dieser Genehmigung ist daher für die Aufwertung maßgeblich 576³

Polen

vgl. Oberschlesien

Deutsch-poln. Wörterbuch zum Handgebrauch in Rechts- u. Verwaltungssachen. Schrifttum 718

P. hat Zuständigkeit von Gerichten des Auslands zur Scheidung von polnischen Staatsangehörigen anerkannt. Im Verhältnis zu P. ist die Gegenseitigkeit i. S. von § 328 V ZPO. dahin verbürgt, daß nur nachzuprüfen ist, ob die Bestimmungen des Saager Scheidungsabkommens beobachtet worden sind. Ein deutsches Gericht

darf eine Ehe zwischen P. nur scheiden, wenn der Sachvortrag die Scheidung sowohl nach polnischem wie nach deutschem Recht, wenn auch vielleicht unter verschiedenen Gesichtspunkten, rechtfertigt 148⁵

Ausländereigenschaft des Verfolgten als Voraussetzung der Auslieferungshaft u. der Auslieferung. Deutsch-poln. Abkommen über Staatsangehörigkeits- u. Optionsfragen v. 30. Aug. 1924 251⁴

Die Rechtslage der römisch-katholischen Kirche in P. nach dem Konkordat vom 10. Febr. 1925. Schrifttum 650

Art. 17 I b des deutsch-poln. Grenzvertrabkommens v. 30. Dez. 1924 gewährt nur zollfreie Beförderung für die Erträge u. Erzeugnisse der durch die Grenze vom Wohn- oder Betriebsitz getrennten Grundstücke nach dem Staat des Wohn- oder Betriebsitzes 756⁴

Polizei

P.strafrecht vgl. unter St. Vgl. auch Feuerschutz

§ 10 II 17 ALR. Die P. ist nicht berechtigt, der Redaktion einer Tageszeitung die durch eine rechtsgültige PolWD. des Oberpräsidenten verbotene öffentl. Ankündigung und Anpreisung eines Heilmittels durch besondere polizeiliche Anordnung zu untersagen, weil ihr Verbot mit der in § 1 RPreßG. gewährleisteten Preßfreiheit in Widerspruch steht 494¹

§ 10 II 17 PrALR. Umfang der Rechte u. Pflichten bei der Unterbringung Obdachloser 249¹

Zulässigkeit u. Grenzen polizeilichen Einschreitens gegen die Aufführung von Bühnenwerken 98¹

§ 113 StGB.; § 10 II 17 ALR. Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen der Landjägerbeamten bei Mitwirkung im Brandschutz 958¹

Die BahnP. als BetriebsP. in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-) P. 845

Schafft eine an sich nicht polizeilwidrige, im OrtsP.bezirk A vorgenommene Handlung einen p.widrigen Zustand im OrtsP.bezirk B, so ist zum Einschreiten nur die OrtsP.behörde von B zuständig. Durch das in einer PolWD. enthaltene Verbot der Verunreinigung öffentlicher Straßen wird eine mangels einer Kanalisation üblicherweise durch den Rinnstein erfolgende Ableitung von Abwässern nicht betroffen 970¹

Befährt Eigentümer eines Kraftwagens eine Straße unter Überschreitung des nach der KraftWD. zulässigen Höchstgewichts, so kann die P. nicht ihm jede weitere Benutzung der Straße verbieten, sondern ihm nur entsprechende Verminderung der Ladung aufgeben 907¹

Daß die P.behörde die Verkehrssicherheit eines Kraftwagens bei Prüfung nicht beanstandet hat, entlastet nicht von der Pflicht der eigenen Prüfung (§ 831 BGB.) 862⁸

Art. 22 b II BayPolStGB. Auch politische Reklame fällt unter den Begriff der verunstaltenden Reklame 473¹

Die Weichlüsse des preuß. JnnM. von 1929 u. 1930 über die Aufhebung älterer P.verordnungen beziehen sich nur auf solche der dort ausdrücklich aufgeführten Amtsstellen 752⁵

Alkohol, Volk, P. Schrifttum 717

Beweislast bei polizeilicher Festnahme u. Körperverletzung für die Voraussetzungen der Freiheitsberaubung und des Waffengebrauchs 196²

Die von dem Angekl. bestrittene Tatsache, daß er bei einer polizeilichen

Vernehmung gewisse Erklärungen abgegeben hat, kann nicht durch Inhalt des Protokolls bewiesen werden. Dieser Beweis kann also weder durch Verlesung des Protokolls noch durch Vorhaltung an den Angekl., sondern nur durch die Vernehmung des P.beamten, von dem das Protokoll verfaßt ist oder durch sonstige zulässige Beweise geführt werden 953²⁹

Polizeiliche Strafverfügung

§ 416 StPD. Die Aburteilung Jugendlicher wegen Übertretungen nach voraufgegangener p. St. hat durch das ZugSchöffG. zu erfolgen 236²³

§ 18 III KraftVerfWD. Die Bürgermeister sächsischer Landgemeinden sind in Sachen nur dann befugt, St. wegen in ihrem Bezirk auf Staatsstraßen begangener Verkehrsübertretungen zu erlassen, wenn ihnen von der Zentralbehörde insoweit die Polizeistrafgewalt übertragen worden ist 904¹⁴

Polizeistunde

§ 365 StGB.; Art. I § 2 I RotGes. vom 24. Febr. 1923. Begriff der P. 223²

§ 365 StGB.; Art. I § 4 II und III RotG. v. 24. Febr. 1923. Wirt ist nicht strafbar, der mit Eintritt der P. seinen Gästen noch angemessene Zeit zum Bezahlen der Zeche, zum Austrinken ihrer Getränke usw. gewährt 956¹

Post

Deutsches P.recht. Schrifttum 852

§ 18 AngVerfG. Für aus dem Amt ausgeschiedene RP.beamte sind auch für die Dauer ihrer vorläuf. Dienstenthebung vom Amt Beiträge nachzuzahlen 907¹

Inhaber einer P.hilfsstelle oder sein ständiger Vertreter ist zwar Beamter i. S. von § 359 StGB., gleichwohl aber zur Annahme von P.anweisungen und Haftarten amtlich nicht befugt 945¹⁹

Prager Produktenbörse

Entscheidungen des Schiedsgerichts der P. sind Urteile eines ausländischen Gerichts i. S. von § 722 ZPO. 154²

Preisausschreiben

vgl. Unlauterer Wettbewerbs

Preistreiber

§ 4 PreistrWD. Zinsvereinbarungen über von einem Kaufmann aufgenommene Gelder unterfallen im Zweifel der PreistrWD. 606²⁷

Presse

vgl. auch unter Zeitung
Die Reform des deutschen P.rechts. Schrifttum 399

§§ 2, 7, 19 RPreßG. Zum Begriff der „Druckschrift“ und der „periodischen Druckschrift“ 483¹¹

Verhältnis von § 20 I zu § 20 II RPreßG. Beleidigung durch Ironie u. Satire 484¹²

§ 20 PreßG. Zur Abgrenzung des bedingten vom unbestimmten Voratz. Für die Täterschaft des Verlegers einer Druckschrift, durch deren Verbreitung strafbare Handlungen begangen sind, besteht keine Schuldvermutung. Dem Verleger muß daher nachgewiesen werden, daß er sich Gesetzesverletzung in konkreter Richtung als Erfolg seines Tuns vorgestellt und gebilligt und gewollt hat 1037¹⁵

§ 20 RPreßG. Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Voraussetzung der Entlastung 486¹⁴

§ 22 RPreßG. Auch das in Einsendung des Manuskripts liegende Vergehen gegen § 186 StGB. verjährt in sechs Monaten 486¹⁵

Die Verjährung des § 22 PreßG. ergreift nicht nur die Verbreitung der beleidigenden Äußerung durch die P., sondern auch Vorbereitungsakte, wie

die Übersendung des Manuskripts an den Verleger zwecks Kenntnisnahme und Verbreitung 764¹

Die Verjährung nach § 22 PreßG. umfaßt nicht nur die Verbreitung, sondern auch die Vorbereitungsakte. Begangen ist das durch Druckschriftverbreitung verübte Vergehen nach § 186 StGB. mit dem Zeitpunkt der Verbreitung. Die Verjährung der Strafverfolgung setzt mit Beginn der Verbreitung der Druckschrift ein 967¹¹

Das dänische P.recht. — Das isländische P.recht. Schrifttum 401

Das schwedische P.recht. Schrifttum 401

Die Polizei ist nicht berechtigt, der Redaktion einer Tageszeitung die durch eine rechtsgültige PolWD. des Ob-Präs. verbotene öffentliche Ankündigung und Anpreisung eines Heilmittels durch besondere polizeiliche Anordnung zu untersagen, weil ihr Verbot mit der in § 1 RPreßG. gewährleisteten P.freiheit in Widerspruch steht 494¹

Die Rüge angeblicher Mißstände durch Besprechung in der P. kann in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgen 1094²⁶

Preuß. Hugo

Biographie. Schrifttum 22

Preußen

vgl. auch unter Gewerbesteuer, Stempelsteuer, Hauszinssteuer, Landtag, Oberlandesgericht, Weg, Kirche, Schule, Pfandbrief, Fluchtliniengesetz

Zum Jahreswechsel: Überblick über Verwaltung und Gesetzgebung 1930 3

Preuß. Rechtsbrevier. Schrifttum 30

Handbuch der Eisenbahngesetzgebung im Deutschen Reich u. in P. Schriftt. 848

Das preuß. Gnadenrecht. Schriftt. 925

Preuß. Landes- und Gemeindeabgabenrecht. Schrifttum 294

Ist in preuß. Grunderwerbsteuersachen unter Billigung und Duldung des Vorstehenden des Preisausschusses ein Freistellungsbescheid von Bürobeamten erlassen und unterschrieben, so kann sich die Steuerstelle nicht darauf berufen, daß der Bescheid nicht ordnungsmäßig zustande gekommen ist 632¹

Prima-facie-Beweis

vgl. unter Beweislast

Privatklage

Schrifttum 191

§§ 374, 381, 388, 384, 266 StPD. Zur Zulässigkeit der Erweiterung von P. und Widerklage wegen Straftaten, die erst im Lauf des Verfahrens begangen oder zwar früher begangen, dem Kl. bzw. Widerkläger, aber erst im Verfahren bekannt geworden sind 235²¹

§ 388 StPD. Die Ablehnung der Zulassung der Widerklage in der Hauptverhandlung ist nur mit der Beschwerde, nicht mit der Berufung anfechtbar 241³⁴

§ 388 StPD. Zum Begriff des Zusammenhangs als Voraussetzung der Widerklage 225⁶

Zur Verbindung zusammenhängender Straf-, insbes. P.sachen 918

Wenn Schöffe keine Anzeige von freundschaftlichem Verhältnis zum Angekl., das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, macht, so kann der P.kläger hieraus keinen Revisionsgrund entnehmen; ebensowenig, wenn der Angeklagte in erster Instanz einen Zeugen im Zuhörerraum untergebracht hatte, dessen Vernehmung im zweiten Rechtsgang erfolgt ist 88¹⁶

Privatrecht

vgl. auch internationales P.
Grundzüge des deutschen P. Schriftt. 510
Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert. Die Entwicklung des

Bodenrechts von der franz. Revolution bis zur Gegenwart. Schrifttum 511

Protokoll

Darf der protokollierende Richter stenographieren? (§ 163 a ZPO.) 1062

Die von dem Angekl. bestrittene Tatsache, daß er bei einer polizeilichen Vernehmung gewisse Erklärungen abgegeben hat, kann nicht durch den Inhalt des B. bewiesen werden. Dieser Beweis kann also weder durch Verlesung des B. noch durch Vorhaltung an den Angekl., sondern nur durch Vernehmung des Polizeibeamten, von dem das B. verfaßt ist oder durch sonstige zulässige Beweise geführt werden 953²⁹

Die Verlesung von B. über Aussagen kommissarisch vernommener Zeugen in Abwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angekl. ist zulässig 1138⁸⁹

Prozessagent

Zur Frage der Erstattung der Kosten der B. 1062

Die Gebühr des B. ist nicht nach einer Quote der RA-Gebühr, sondern nach Maßgabe der Mühewaltung zu bestimmen. Seine Unfähigkeit ist nicht erstattungsfähig, da er sie nicht auf den Auftraggeber abwälzen darf 1115³⁰

Prozessfähigkeit

Ist Prozeßvollmacht gültig erteilt, so kann bei eingetretener Veränderung der B. der Partei der Ablauf der Berufungsfrist nur durch Antrag auf Aussetzung des Verfahrens verhindert werden 1083¹³

Prozeßvollmacht

vgl. unter B.

Quittung

§ 370 BGB. Wer D. entwendet und erfolgreich zur Zahlung präsentiert, ist strafbar 551¹¹

Rabbiner

Wohnung eines R. kann nicht auf Grund von § 3 Id HauszinsStBd. von der Hauszinssteuer befreit werden 679⁶

Nachfahrer

vgl. unter Kraftfahrzeug

Kapallovertrag

vgl. Rußland

Realoffenkundigkeit

§ 74 StGB. Gesamtstrafenbildung in der VerJst. beim Vorliegen mehrerer auf Gesamtstrafen lautender Vorurteile 198⁶

§ 78 StGB. Wird der Angekl. wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu Geldstrafen verurteilt, so muß die Urteilsformel die erkannten Geldstrafen einzeln, nicht zusammengerechnet angeben 1036¹³

§ 78 StGB. Ist im Fall von Tatmehrheit auf mehrere Geldstrafen erkannt worden, so sind die Ersatzstrafen für jede volle Geldstrafe festzusetzen, keinesfalls aber für einen Teilbetrag, der nicht in jeder Einzelstrafe aufgeht 1037¹⁶

Wird bereits verbüßte Teilgesamtstrafe nachträglich von dem nach § 462 III StBd. zuständigen Gericht aufgehoben, weil bei ihrer Bildung eine weitere, damals schon rechtskräftig verhängte Strafe nicht einbezogen worden war, so ist sie auch in Ansehung einer erst nach ihrem ursprünglichen Verbüßungsdatum verhängten Freiheitsstrafe i. S. von § 79 StGB. als noch nicht endgültig anzusehen 967¹⁰

Realoff

Art. 28 DurchBd. v. 29. Nov. 1925 z. AufwG. Das AufwertungsR. schließt die Aufwertung der Ablösungssumme einer R. aus, auch wenn die Wiedereintragung der R. wegen gutgläubigen Erwerbs des derzeitigen Eigentümers ausgeschlossen ist. Die R. kann auch zur Sicherung persönlicher Forderungen dienen 38⁶

Rechnung

Eigentumsvorbehalt auf der R. ist veripäet 550⁷

Rechnungslegung

§ 667 BGB. Anspruch auf R. ist nicht für sich allein, wohl aber zusammen mit dem auf Herausgabe abtretbar und pfändbar. Die Pfändung kann auch auf Teilbetrag der Pfändung gerichtet sein. Ist der Anspruch zusammen mit dem Hauptanspruch erhoben, so kann über ihn durch Teilurteil entschieden werden 525¹⁰

Rechtsbuch

R. für alle: Einführung, Gerichtsverfassung, bürgerliches Recht. Schrifttum 29

Rechtsfälle

Prüfe Dein Wissen. R. aus dem bürgerl. Recht. Schrifttum 1019

Prakt. StrafR. mit Lösungen. Schrifttum 1020

Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungswerts. Schrifttum 1020

Lehrfälle mit Lösungen als Klausurarbeitenpraktikum z. Referendarexamen. Schrifttum 1021

Rechtsfindung

Die Kunst der R. Schrifttum 1022

Rechtskraft

§ 554 ZPO. Bei uneingeschränkter Revisionsanlegung keine TeilR., weil der Revisionsantrag beschränkt ist 1094²³

§ 9 AufG. Ist der die Anfechtung begründende Titel nur vorläufig vollstreckbar, so ist die Vollstreckung des Anfechtungsurteils von der R. dieses Titels abhängig zu machen 40⁸

Wenn das Urteil die Kosten mehreren Streitgenossen nicht als Gesamtschuldern auferlegt, der Kostenfestsetzungsbeschluss aber die gesamtschuldnerische Haftung ausspricht, so erreicht dieser Ausspruch trotz Ablaufs der Beschwerdefrist nicht materielle R. 1110¹⁸

Auf die R. eines unter der Herrschaft des RVerfG. ergangenen, Verurteilung ablehnenden Bescheids nach dem MannschVerfG. kann sich der Fiskus nicht berufen, wenn der Beschädigte unter den Personenzirkel des § 96 RVerfG. fällt 1152¹

R. und Anfechtung von Entscheidungen internationaler Gerichte. Schriftt. 130

Rechtsmittel

vgl. auch Beschwerde, Berufung, Revision
Mit der Abgabe einer R.schrift in der Wohnung des Kammervorsitzenden ist die R.schrift nicht gewahrt 1139⁹⁰

Unselbstständigkeit des vom Verteidiger eingelegten R. 1135⁸²

Die R. im Besteuerungsverfahren nach der RMbgD.: Reich 265, Braunschweig 273

Ist R. eingelegt, so muß die R.behörde unbekümmert darum, daß der angefochtene Bescheid gem. § 76 RMbgD. im Verwaltungsweg zurückgenommen oder geändert ist, entscheiden, gegebenenfalls in der Weise, daß sie den Steuerstreit in der Hauptsache als erledigt erklärt 341³

§ 237 RMbgD. R. kann nicht unter der Bedingung zurückgenommen werden, daß ihm nicht stattgegeben werde 348¹¹

§ 433 RMbgD. Im voraus erklärter Verzicht auf R. im Besteuerungsverfahren 319¹⁸

In der Entscheidung über ein R. des Steuerpflichtigen gegen einen vorbehaltslos erlassenen Steuerbescheid kann die R.behörde die Steuerforderung nur dann als vorläufig in dem Sinn erklären, daß Erhöhung vorbehalten bleibt, wenn die Voraussetzungen einer Verböserung vorliegen 345⁷

Das RZM. und der Präf. des ZFinM. können sowohl ZFinM. als auch andere

Behörden, die Geschäfte der ZFinM. wahrnehmen, anweisen, ein von ihnen eingelegtes R. zurückzunehmen. Wird dieser Anweisung nicht Folge geleistet, so hat die R.behörde die Anweisung selbst so behandeln, wie wenn ihr gefolgt wäre und das R. als zurückgenommen anzusehen 347¹⁰

Rechtsphilosophie

Zur gegenwärtigen Aufgabe des R. und der Juristen 19

Die neue Zeit und das Recht. Schrifttum 28

Die Bedeutung der R. für die jurist. Ausbildung 982

Geist der Juristen. Schrifttum 1022

Rechtspolitik

Der Einzelne und die Gesamtheit. Schrifttum 924

Rechtsunterricht

R. in der Schule. Schrifttum 1019

Rechtsvergleichung

Le rôle d'un congrès international de droit comparé en l'an 1931. Schrifttum 135

Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi. Schrifttum 719

Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausländischen Recht. Schrifttum 135

Die Haftung des Verkäufers einer fremden beweglichen Sache in den Verein. Staaten in Vergleich mit dem deutschen bürgerlichen Recht. Schriftt. 138

Der Handelskredit und seine Sicherungen (Gewährleistungen) in Frankreich, besonders im Vergleich mit den Bestimmungen des BGB., den Eigentumsvorbehalt betreffend 707

Überblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz: Entwicklung des Bodenrechts von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Schrifttum 511

Die Aktie nach engl., amerikan. und franz. Recht. Schrifttum 136

Rechtsweg

Im ordentlichen R. verfolgbarer Schadensersatzanspruch eines Beamten wegen ungerechtfertigter Entlassung 47¹²

Die Frage, ob außerdeutsche Staaten der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, betrifft nicht die Zulässigkeit des R. 150⁶

§ 17 II GGWB. Pr. Bd. über Kompetenzkonflikte von 1879. Zulässigkeit des R. 683¹³

Für Klage auf Unzulässigkeit einer Besteuerung ist der R. nicht gegeben 311¹⁰

Für die Frage der Zulässigkeit des R. hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Einrichtung landesrechtlicher öffentlicher Abgaben sind die Bestimmungen des Landesrechts maßgebend; die hiernach bestehende Unzulässigkeit kann nicht auf dem Wege der Klage aus Verweigerung oder unerlaubter Handlung herbeigeführt werden. Das Reichsrecht enthält keine Bestimmungen, wonach der zu einer Landesabgabe Herangezogene die Frage, ob dies zu Recht geschehen ist, im ordentlichen R. entscheiden lassen kann 298²

Für den Streit um das Vorrecht von Steuerforderungen im Konkursverfahren ist R. vor den ordentlichen Gerichten gegeben 326⁶

Die Geltendmachung eines amerikanischen Anspruchs vor der Mixed Claims Commission ist für den M. fakultativ. Ansprüche, über die die Mixed Claims Commission zu entscheiden abgelehnt hat, können nur noch im ordentlichen R. verfolgt werden 150⁷

Referendar

vgl. unter Ausbildung

Das deutsche Referendariat i. J. 1930 20

Regie

Rechtsstellung der deutschen Eisenbahnbeamten, die 1923/24 auf Grund des Erlasses des ReichsMin. v. 13. Okt. 1923 in den Dienst der R. getreten sind 874¹⁸

Reichsabgabenordnung

Bez. § 96 vgl. Haftungsbescheid; bez. § 5 vgl. unter Mißbrauch von Formen usw. Vgl. ferner auch unter Rechtsmittel

Die R. Kommentar 291 292

Die Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren nach der R.: Reich 265; Braunschweig 273

Die Änderungen der R. v. 1. Dez. 1930. Schrifttum 651

Die Grunderwerbsteuer gilt als Reichssteuer i. S. von § 1 I RAbgD. 334¹⁰

§§ 127, 128. Anspruch auf Erstattung von überzahlten Beträgen steht grundsätzlich nur dem Steuerschuldner zu. Das gilt auch dann, wenn anderer die Steuer für den Steuerschuldner bezahlt hat 674¹

§ 212 II. Neue Tatsachen rechtfertigen Neubearbeitung nur, wenn sie rechtserheblich sind 344⁶

§ 227 RAbgD. Für den Streit um das Vorrecht von Steuerforderungen im Konkursverfahren ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben. Zur Bedeutung einer Vorauszahlungsverpflichtung für die Frage der Fälligkeit 326⁶

§§ 228, 258. Entsch. des BG. ohne ausreichende Aufklärung des Sachverhalts 370³²

§ 242 RAbgD. Ein allgemein gehaltener formelhafter Hinweis auf umfangreiche Buch- und Betriebsprüfungsberichte sowie auf Vertragsurkunden und Gesetzesparagrafen ist nicht geeignet, die Begründung eines FinVerlrrt. zu ersetzen 348¹²

§§ 247, 276. Umfang des Rechts eines Parteivertreters zur Akteneinsicht 348¹³

§ 433 RAbgD. Im voraus erklärter Verzicht auf Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren 319¹⁸

Reichsaugenhandelsstellen

In den R. sind juristische Personen des öffentlichen Rechts geschaffen worden. Nach ihrer Auflösung haftet für ihre privatrechtlichen Verbindlichkeiten das Reich 733⁶

Reichsbahn

vgl. Eisenbahn

Reichsbewertungsgesetz

vgl. unter B.

Reichsfinanzhof

Zeitschafkartei der Rspr. des R. Schrifttum 296

Tragweite der vom R. ergehenden Entscheidung, daß ein Landessteuergesetz mit dem Reichsrecht unvereinbar ist, nicht konstitutiv, nur deklaratorisch 298²

Antrag der RBeschw., über das Rechtsmittel mündlich zu verhandeln, aber vorerst ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, hindert den R. nicht, unmittelbar ohne mündliche Verhandlung ein Urteil zu erlassen 379⁵⁰

Reichsgericht

vgl. auch Berufungsverfahren beim R. in Patentfachen unter Patent

Aufwertungsfälle vom R. Schriftt. 572

§ 74 I AufwG. Art. 124 I DurchfVd. v. 29. Nov. 1925. Voraussetzungen der Vorlegungsnotwendigkeit an das R. Gleichheit der Rechtsfrage liegt nicht vor, wenn die gleiche Rechtsfrage für das Rechtsmittel der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für das der sofortigen Beschwerde in Aufwertungsfällen zu entscheiden ist 588¹¹

§ 892 BGB. Eintragungsvermerke, die auf dem Boden der vom R. abgelehnten absoluten Wirkung des Rangvorhalts nach § 7 AufwG. stehen, sind nicht ihrem Inhalt nach unzulässig 33¹

Grundsätzliche Fortschritte in der Rspr. des R. in Strafsachen 187

Die irrationalen Kräfte in der neueren Rspr. der Strafsenate des R. zur Untrennung des Bevollmächtigten 176

Rechtsfragen aus dem R. Urteile gegen die Ulmer Reichswehroffiziere 170

Die Rspr. des R., des BayObLG., des RG. und der OLG. zu § 193 StGB. Schrifttum 926

Zuständigkeit des R. zur Entsch. auslieferungrechtlicher Fragen 249¹

Die Rspr. des StGH. für das Deutsche Reich und des R. auf Grund von Art. 13 II d. RVerf. Schrifttum 718

Ausgewählte Entsch. des StGH. für das Deutsche Reich und des R. gemäß Art. 13 II RVerf. Schrifttum 718

Eine Entsch., die das R. auf Grund des Art. 13 RVerf. AusfG. v. 8. April 1920 erlassen hat, tritt mit ihrer Veröffentlichung, nicht erst am 14. Tage danach in Kraft 764⁸

„Reichsrecht bricht Landesrecht“

vgl. auch unter Steuerrecht

Die Rspr. des StGH. für das Deutsche Reich und des RG. auf Grund von Art. 13 II d. RVerf. Schrifttum 718

Ausgewählte Entsch. des StGH. für das Deutsche Reich und des RG. gemäß Art. 13 II RVerf. Schrifttum 718

Entsch., die das RG. auf Grund des AusfG. zu Art. 13 RVerf. v. 8. April 1920 erlassen hat, tritt mit ihrer Veröffentlichung, nicht erst am 14. Tage danach in Kraft 764⁸

Reichstag

Dem R. und dem LT. vorliegende Gesetzentwürfe 496 557 692 828 972 1053

Strafrechtsreform und Strafrechtsausgleich des R. 915

Senat eines OLG. wird nicht dadurch unvorchriftsmäßig besetzt, daß sein SenPräs. in den R. eintritt und infolgedessen längere Zeit den Vorsitz nicht führt 1082¹⁰

Reichsverfassung

Vgl. bez. Art. 13 unter Steuerrecht und „Reichsrecht bricht Landesrecht“; Art. 131 unter Amtspflichtverletzung; Art. 153 unter Enteignung; Art. 30 unter Landtag

Nachträge und Schlagwortverzeichnis zur R. und Reichsverwaltung in Frage und Antwort. Schrifttum 715

System des deutschen Rechts in Tafeln und Übersichten. Schrifttum 714

Typologische Studien: Gewaltenteilung und Demokratie in der konstitutionellen Entwicklung. — Der Bau der deutschen R. in typologischer Betrachtung. Schrifttum 714

Die Grundrechte und Grundpflichten der R. Schrifttum 717

Art. 15 III stellt gegenüber Art. 19 keine lex specialis dar. Die Verleihung von Titeln zur Auszeichnung einzelner Beamter oder nichtbeamter Personen ist mit Art. 109 IV nicht vereinbar. 742¹

Art. 15, 48. B.gerichtsbarkeit u. Reichsregierung. Schrifttum 713

Art. 48. Ausnahmeverordnung und Notverordnung 698

Art. 129. § 3 I Thür. ErmächtG. vom 29. März 1930 ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar 732⁵

Art. 178 II. Wandlungen in der Auslegung der Strafgesetze entsprechend dem jeweiligen Stand der Erkenntnis und den Bedürfnissen des Lebens stehen weder mit § 2 I StGB. noch mit der R. in Widerspruch 207¹⁵

Reisekosten des RA.

R. einschl. Tage- und Abwesenheitsgeld des Simultananwalts für Reisen zum Prozeßgericht sind auch im Fall der Wahrnehmung von Beweisterminen am Sitz des Simultananwalts durch letzteren nicht erstattungsfähig, auch nicht bis zu dem Betrag, der für R. eines am Prozeßgericht domizilierenden Prozeßbevollmächtigten zum Beweistermin sich errechnen würde 1118³⁹

Art. 1 § 1 III ArmAnwG. Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der durch Wahrnehmung auswärtiger Termine entstandenen R. 1127⁶¹

Keine Erstattung fingierter R. bei Verstellung eines auswärtigen RA. zum Armenanwalt 1128⁶³

Bereinbarte R. eines RA. sind nicht erstattungsfähig, soweit sie die gesetzlichen R. übersteigen 1143⁹

Reklame

vgl. auch unter unl. Wettbewerb

Nach der Sitte des redlichen Verkehrs darf der praktische Effekt einer zu R. zwecken übernommenen Annonce durch redaktionellen Artikel nicht entkräftet werden. Hierfür trifft auch das Annoncenbüro eine direkte Haftung 495¹

Muß Grundstücksseigentümer R. durch Luftfahrzeuge dulden? 395

Filmtitel ist für Filme und R. drucksachen nicht schützbar 496¹

Art. 22 b II BayPolStGB. Auch politische R. fällt unter den Begriff der verunstaltenden R. 473¹

Religion

vgl. auch Kirche, Beschimpfung von R. gesellschaften unter Gotteslästerung.

Der öffentl. Anschlag „R. ist Opium für das deutsche Volk“ erfüllt den Tatbestand des groben Unfugs 662¹

Rente

R. nach dem KraftG. Die zeitliche Begrenzung der R. ist grundsätzlich schon im Grundurteil zu berücksichtigen; mindestens ist auszusprechen, daß die Begrenzung dem Bettragsverfahren vorbehalten bleibe 854²

Wenn es nach der Berufstellung des Verletzten naheliegt, daß er aus Anlaß des Unfalls R. erhält, so ist diese Frage nach § 139 ZPO. zu klären. Das Begehren einer lebenslänglichen R. bedarf besonderer Begründung. Bereits im Zwischenurteil nach § 304 ZPO. ist Vorbehalt der Begrenzung der R. zum Ausdruck zu bringen, die Festsetzung des kalendermäßigen Endtermins hingegen ist zweckmäßig dem Bettragsverfahren vorzubehalten 865¹¹

Neugeld

Vorbehaltener Rücktritt von Mäxlervertrag gegen Zahlung eines R. ist auch nach teilweiser Ausführung der Mäxlerleistung zulässig 78⁶

Zum Unterschied zwischen R. und Vertragsstrafe. Das R. kann der Vertragsleistung gleichkommen, ohne daß es wie eine Vertragsstrafe herabgesetzt werden kann 78⁶

Revision

vgl. auch Befegung des Gerichts

Zivilsachen

Auslegung eines der Hingabe eines Darlehns zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses nicht nur nach den Bestimmungen des AufwG., sondern frei unter schonender Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers. Selbständige Vertragsauslegung von diesem Gesichtspunkt aus durch das RevG. im Gegensatz zum BG. 34²

Der unterlegene Kläger hat auch die durch die R. des Nebenintervenienten entstandenen Kosten zu tragen, außer den durch die Nebenintervention besonders verursachten 874¹⁹

Berechnung der Enteignungsentschädigung. Der der Kapitalisierung zugrunde gelegte Zinssatz ist der Nachprüfung in der RevJnst. entzogen 927¹

Auslegung eines Rechtsgeschäfts durch das RevG. 89¹

Ist das Verfahren in der RevJnst. beendet, so können nach diesem Zeitpunkt Streitwertfestsetzungen der Vorinstanzen vom RevG. nicht mehr nach § 18 GKG. abgeändert werden 1094²⁴

§ 74 I AufwG. Art. 124 I DurchfG. Voraussetzungen der Vorlegungsnotwendigkeit an das RevG. Gleichheit der Rechtsfrage liegt nicht vor, wenn die gleiche Rechtsfrage für das Rechtsmittel der R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für das der sofort. Beschwerde in Aufwertungssachen zu entscheiden ist 588¹¹

§ 547 Ziff. 2 ZPO. Keine Ausdehnung von Ausnahmefristen über ihr Anwendungsgebiet hinaus. Der für die Zulässigkeit privilegierte Klagegrund muß in der RevJnst. gebieten sein. Das ist er nicht, wenn das BL. nicht auf ihm beruht, der Bekl. ihn ablehnt, der Kl. den ursprünglich auch zur Klagebegründung geltend gemachten Gesichtspunkt in der RevJnst. ausdrücklich fallen läßt 1093²²

Wenn der Bekl. Kl. und Notar nur aus Dienst- oder Werkvertrag beurteilt ist, kann bei fehlender Summe die Zulässigkeit der R. nicht damit begründet werden, daß der VerR. den § 839 BGB. durch Nichtanwendung verlegt habe. An der durch § 547 Ziff. 2 ZPO. für bestimmte Ansprüche gegebene Vergünstigung nehmen andere mit diesem verbundene Ansprüche nicht teil 1075⁴

§ 554 ZPO. Bei uneingeschränkter R.-einlegung keine Teilrechtskraft, weil der R.-antrag beschränkt ist 1094²³

§§ 554 III, VI, 560 ZPO. Ein Urteil des RevG., das nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist, kann vom RevG. erst dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn in der Verhandlung vor dem RevG. keine das Urteil anfechtenden Anträge gestellt werden, dies ist auch nach Ablauf der Begründungsfrist und in der mündlichen Verhandlung vor dem RevG. möglich 1076⁵

Strafsachen

Das Unterlassen der Durchführung des Ausschlusses der Öffentlichkeit kein R.-grund. Unterlassen der Zeugenbeeidigung als R.-grund 233¹⁸

Substituierung eines Ablehnungsgrundes für Beweis Antrag durch das RevG. 949²²

Wird der Antrag des Verteidigers, einem Zeugen bestimmte Frage vorzulegen, vom Vorsitzenden abgelehnt, so bildet die Zurückweisung der Frage nur dann Grund zur R.beschwerde, wenn der Verteidiger die Entsch. des Gerichts angerufen hatte 950²⁴

Freisprechung von der Anklage des fahrlässigen Falscheids durch das RevG., weil nach dem festgestellten Sachverhalt die Fahrlässigkeit fehlt 935⁹

Der Angekl. kann nicht zur R. ziehen, daß der Richter gegenüber einem Zeugen von seinem Recht oder seiner Pflicht, wegen Verweigerung des Zeugnisses zu strafen, keinen Gebrauch gemacht und sodann das unbedingte Zeugnis seiner Entsch. zugrunde gelegt hat 238²⁵

§§ 62, 63 StPO. Verteidigung von Zeugen nach ZPO. statt StPO. kein R.-grund 1135³¹

§ 243 II StPO. Unterlassung der Vernehmung des Angekl. über seine persönlichen Verhältnisse als R.-grund 235¹⁹

Ist sowohl die Berufung der Staatsanwaltschaft wie auch die Berufung des Angekl. verworfen, auf die lediglich vom Angekl. eingelegte R. aber das Urteil aufgehoben und die Sache an die VerJnst. zurückverwiesen worden, so ist in dem neuen Berufungsverfahren nur noch über die Berufung des Angekl. zu entscheiden. Der Angekl. ist also allein der Beschwerf. i. S. von § 326 StPO. Die Abweichung von der in § 326 vorgeschriebenen Reihenfolge der Schlußverträge begründet regelmäßig nicht die R. 220²⁷

§ 329 StPO. Die Frage, ob der Rechtsbegriff der genügenden Entschuldigungsverantwortung ist, unterliegt der Nachprüfung des RevG. 948³¹

§ 337 StPO. Wird ein hilfsweise gestellter Antrag auf Vernehmung von weiteren Sachverständigen weder in besonderem Beschluß noch in den Urteilsgründen abgelehnt, so beruht das Urteil auf diesem Verstoß 216²³

§ 337 StPO. Wenn Schöffen keine Anzeige von freundschaftlichem Verhältnis zum Angekl., das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, macht, so kann der Privatkl. hieraus keinen R.-grund entnehmen, ebensowenig, wenn der Angekl. in erster Instanz einen Zeugen im Zuhörerraum untergebracht hatte, dessen Vernehmung im zweiten Rechtszug erfolgt ist 88¹⁵

§ 338 Ziff. 1 StPO. Schlafen eines Schöffen während der Verhandlung als R.-grund. Entkräftung des Vorbringens durch die dienstliche Ausrüstung des Vorsitzenden 1094²⁶

§ 338 Ziff. 2, 3 StPO. Wird R. auf die zu Unrecht erfolgte Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs gestützt, so unterliegt dieses der Prüfung des R.-gerichts auch in tatsächlicher Beziehung 1095²⁷

Auf den zwingenden R.-grund, daß die Grundfälle über die Öffentlichkeit des Verfahrens verlegt seien (§ 338 Ziff. 6 StPO.), kann nicht wirksam verzichtet werden 221²⁸

§ 338 Nr. 8 StPO. Beschränkung der Verteidigung durch Richtvernehmung des zur Auslassung bereiten Angekl. über die ihm zur Last gelegten Einzelfälle vor der Zeugenvernehmung 542²³

Auf der unterbliebenen Vernehmung des vor der Verhandlung gestellten Antrags auf Beordnung eines Verteidigers beruht das Urteil nicht, wenn der Angekl. den Antrag in der Hauptverhandlung nicht erneuert hat. Der absolute R.-grund des § 338 Ziff. 8 StPO. setzt Beschluß des erkennenden Gerichts voraus 1097²⁸

§ 344 I StPO. Form der Anfechtungserklärung 240³⁰

§ 345 StPO. Eine fristgemäß eingereichte R.begründung, die die Verfahrensrügen nicht ordnungsgemäß ausführt, kann nicht nach Fristablauf durch eine Erwiderung auf die Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft ergänzt werden 241³¹

Zur Auslegung des § 354a StPO. 972³

Arbeitsrecht

Auslegung einer obligatorischen Bestimmung des TarVertr. ist für das RevG. bindend 91³

Die Annahme des ArbG., daß nach Verkündung des Streikurts. Veränderung des Streitwerts eingetreten sei, ist in der RevJnst. nicht nachprüfbar 1145¹

Urteil des ArbG., das auf einen zugeschobenen Eid erkennt und für den

Fall der Eidesleistung die Klage abweist, für den Fall der Nichtleistung aber den Klageanspruch dem Grunde nach feststellt, kann nicht mit der R. angefochten werden 1146²

Das Vorhandensein von Mutwillen i. S. von § 1802 ABG. ist beim Mangel anderer dieser Vermutung unterstehender Tatsachen nicht schon dann gegeben, wenn im oder im Anschluß an das Urteil des KnappschDVerf. im Wege der Rechtsbelehrung gesagt ist, daß gegen dieses Urteil die R. nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen sei 1152²

Revolution

Bereits im Nov. 1918 hatte die im Auftrag des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats in Preußen tätige Staatsregierung die gesamte Staatsgewalt, die Unterhoheit und Exekutive, insbes. die Gesetzgebungsgewalt. Vereidigung des Beamtenverhältnisses in der Zeit der Staatsumwälzung statt durch die sonst erforderliche Einzelentlassung durch allgemeine Bewilligung des Abschieds an alle diejenigen Beamten, die dem Staat in seiner durch den Umsturz geschaffenen neuen Gestalt nicht dienen wollten 726³

Rheinland

Bedeutung der Klausel „zahlbar in Reichsgoldmünzen“ u. der Eintragung eines Replikationsrechts für eine rheinische Hyp. 615³¹ 1032⁹

Der Allerheiligentag ist für alle Teile der Rheinprovinz gesetzlicher Feiertag 672¹

Rheinschiffahrt u. Rh.befugung. Schrifttum 713

Rheinlandabkommen

Die Entsch. des im Pariser Abkommen v. 5. Mai 1925 über die „finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8 bis 12 des Rh.“ vorgesehenen Auslegungsausschusses. Schrifttum 713

Rheinschiffahrt

Rh. u. Rheinlandbefugung. Schriftt. 713

Veränderungen in het Rijnregime na den Wereldoorlog. Schrifttum 719

Richter

vgl. auch Ablehnung des R., StrafR. § 163a ZPO. Darf der protokollierende R. stenographieren? 1062

Rückfall

Schwerer Diebstahl im R. fällt auch unter § 26 I GVG. Die hierdurch geregelte Zuständigkeit des BG. kann im Fall des Einverständnisses aller Beteiligten auch dann begründet werden, wenn sich erst im Lauf der Hauptverhandlung die Tat als Verbrechen des R.biebstahls herausstellt 225⁴

Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher. Schrifttum 925

Rücktritt vom Vertrag

Vorbehaltener R. vom MaklerB. gegen Zahlung eines Reugeldes ist auch nach teilweiser Ausführung der Maklertätigkeit zulässig 78⁵

Außerordender Lärm (§ 360 Ziff. 11 StGB.) vgl. auch „grober Unfug“

R. d. durch Zwischenrufe in einer Versammlung unter freiem Himmel 231¹³

Rumänien

vgl. auch unter Naphtha

Die Vereinheitlichung des Zivilrechts in R. 708

System des rumän. Zivilrechts. Rumän. Schrifttum 720

Rußland

Art. 30 GGWB. Geltendmachung der Forderungen einer nach zaristischem Recht entstandenen, aber vor dem Inkrafttreten des Rapollovertrags nationalisierten russischen AktG. gegen ihren Schuldner in Deutschland 141¹

Eine in R. geschlossene Sowjetehe kann in keiner Hinsicht als Ehe betrachtet werden, da ihre Geltung mit der sittlichen Auffassung u. dem Zwecke der heimatischen Gesetze nicht vereinbar ist. Eine in R. vor einer christlichen geistlichen Behörde gemäß dem auch jetzt noch bestehenden kirchlichen Recht geschlossene Ehe gilt in jeder Hinsicht solange als Ehe, als sie nicht für nichtig oder ungültig erklärt wird 167¹

Rodez der russ. Gesetze über Ehe, Familie u. Vormundschaft. Russ. Schriftt. 719
Kursus des Familien-Rechts. Russ. Schrifttum 720

Die nationalisierten russ. Aktiengesellschaften, ihre Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen im Ausland 781

StGB. der Russ. Sozialist. Föderativen Sowjetrepublik. Schrifttum 926

Im Namen des Sowjets. Schrifttum 719

Saarland
Für die Besteuerung saarländischer Steuerpflichtiger gilt auch jetzt noch ausschließlich die WD. des RM. vom 11. Okt. 1921 755³

Sachsen

Sächs. Ausf. Best. zu den neuen Aufwertungsgesetzen 568

Zur sächs. WD. über Ein- u. Durchfuhr von ausländischem Geflügel 332⁹

Aufrechterhaltung der Rpr. des Sächs. OLG., wonach § 17 I KraftG. eine selbständige Strafnorm darstellt 898⁹

§ 18 III KraftVerfD. Die Bürgermeister sächsischer Landgemeinden sind in S. nur dann befugt, Strafverfügungen wegen in ihrem Bezirk auf Staatsstraßen begangener Verkehrsübertretungen zu erlassen, wenn ihnen von der Zentralbehörde insoweit die Polizeistrafgewalt übertragen worden ist 904¹⁴

§ 3 I Sächs. Ges. über die Trennung des Kirchen- u. Schuldienstes der Volksschullehrer v. 10. Juni 1921 ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar 657⁴

Sachverständiger

§ 79 II StPD. S., der nach § 42 preuß. Ges. über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870/19. Aug. 1897 für die in das Gebiet des Handels fallende S.-tätigkeit im allgemeinen vereidigt ist, kann nicht unter Berufung auf den geleisteten Eid eine gutachtliche Äußerung erstatten, die den Betrieb und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betrifft 889³⁴

Bezieht der die Zuziehung eines chemischen S. begehrende Beweisanspruch eine tatsächliche Annahme, die der Schrift-S. seinem Gutachten zugrunde gelegt hatte, zu erschüttern, so kann der Antrag weder mit der Begründung, daß das Gericht weiteren S. nicht brauche, noch mit der Begründung, daß die Beweisbehauptung durch den Augenschein widerlegt werde, abgelehnt werden 949²³

§§ 73, 83, 244 StPD. Ablehnbarkeit des Antrags auf Vernehmung eines weiteren S. Den Antrag, einen S. darüber zu hören, daß die dem Angekl. zur Last gelegten unzüchtigen Handlungen eine durchaus harmlose Deutung zulassen, kann das Gericht, sofern der Fall sachgutachtlich bereits genügend beleuchtet ist, ablehnen, weil er die dem Richter vorbehaltene Schuldfrage auf die persönliche Überzeugung des S. abstellt 215²²

§§ 73, 83, 244, 337 StPD. Wird ein hilfsweise gestellter Antrag auf Vernehmung von weiteren S. weder in besonderem Beschluß noch in den Urteilsgründen abgelehnt, so beruht das Urteil auf diesem Verstoß 216²³

Der Antrag auf Freisprechung bzw. milde

Bestrafung bleibt auch dann Hauptantrag, wenn der eventuell gestellte Beweisanspruch — auf Vernehmung eines S. über den Geisteszustand des Angekl. — in der einheitlichen Erklärung des Verteidigers vorangeht 951²⁵

Der über ein ihn selbst betreffendes Ablehnungsgesuch gehörte S. kann hierfür nicht Gebühren nach der Zeug-GebD. beanspruchen 1115²⁹

Preuß. GewStWD. SchriftS. ist wegen seiner gerichtlichen Gutachtertätigkeit gewerbesteuerpflichtig, ohne daß es einen Unterschied macht, ob er diese Tätigkeit vor den Zivil- oder Strafgerichten ausübt 97¹

Schallplatten

§ 12 WbG. Verwechslungsgefahr durch Ausstattung von Sch., auch wenn der Hersteller kein eigenes Warenzeichen verteidigt. Bedeutung der Umhüllungen der Sch. 414¹⁴

Schantkonzession

vgl. auch Gaststättengesetz

Abgabe von Flaschenbier durch Gastwirt gehört dann zur Ausübung des Schantgewerbes, wenn sie einer allgemeinen örtlichen Übung entspricht 905¹⁸

Bei der Schsteuer wird Steuerpflicht durch Erlangung der nachgesuchten R. ausgelöst, ohne daß die tatsächliche Ausübung der erlangten R. hinzutreten braucht. Das gilt sowohl von der R. für neue Betriebe wie von der Übernahme oder Erweiterung bestehender Betriebe 827²

Schauensterdekorateur

Tätigkeit eines Sch. ist nicht Ausübung künstlerischer Tätigkeit i. S. der Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2 GewStWD. u. begründet daher keinen Anspruch auf Steuerfreiheit 495²

Schaumwein

Für Sch. erweckt die Bezeichnung „Schloß Koblenz Schloßkellerei“ nicht den Eindruck einer Weinbergslage, so daß § 4 Ziff. 3 WbG. der Eintragbarkeit dieser Bezeichnung als Warenzeichen nicht entgegensteht 494⁸

Scheck

WD. mit dem ScheckG. und einschlägigen Bestimmungen. Schrifttum 788

Scheidung

vgl. auch bzgl. § 172 StGB. unter Ehebruch. Vgl. ferner Ehesachen

Art. 2, 5, 7 Haager EheSchWb. Für Sch. Lage von Deutschen besteht die Möglichkeit einer Zuständigkeit vor Gerichten des Auslands, wenn die Ehegatten neben einem Wohnsitz im Inland einen solchen im Ausland haben. Polen hat Zuständigkeit vor Gerichten des Auslandes zur Sch. von polnischen Staatsangehörigen anerkannt. Im Verhältnis zu Polen ist Gegenseitigkeit i. S. von § 328 V ZPD. dahin verbürgt, daß nur nachzuprüfen ist, ob die Bestimmungen des Haager EheSchWb. beobachtet worden sind. Ein deutsches Gericht darf Ehe zwischen Polen nur scheiden, wenn der Sachvortrag die Sch. sowohl nach polnischem wie nach deutschem R., wenn auch vielleicht unter verschiedenen Gesichtspunkten, rechtfertigt 148⁵

Der Richter, der in Sch.prozeß die eine Partei darauf aufmerksam macht, daß sich aus beigezogenen Strafakten doch weitere, das Sch.begehren dieser Partei rechtfertigende Tatsachen ergäben, kann von der anderen Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden 87¹⁴

Schenkungsteuer

vgl. unter Erbschaftsteuer

Schiedsrichterliches Verfahren

§§ 1025 ff. ZPD. Nichtigkeit einer durch Betrug bei Vertragsschluß zustande-

gekommenen Schiedsgerichtsklausel auch für den Fall, daß über den Streit betr. Gültigkeit der Schiedsgerichtsklausel die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbart ist. Nichtigkeit einer Schiedsgerichtsklausel bei überragendem Einfluß einer Partei auf die Besetzung des Schiedsgerichts 77⁴

§ 1042 ZPD. Entsch. des Schiedsgerichts der Prager Produktenbörse sind Urteile eines ausländischen Gerichts i. S. von § 722 ZPD. 154²

Übersicht über die Vollstreckung deutscher Urteile, Kostenentsch. u. Schiedsprüche im Ausland. Schrifttum 130

Rechtskraft und Anfechtung von Entsch. internationaler Gerichte. Schriftt. 130

Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes in einem Vertrag wird von englischen Gerichten als Schiedsgerichtsvereinbarung angesehen 766⁶

Schiff

§ 138 BGB. Durch Aufhebung einer Arrestpfändung an Sch. gegen Gewährung einer anderen Sicherheit wird ermöglicht, daß das Sch. zu Schmuggelfahrten benutzt wird. Kein Verstoß gegen die guten Sitten, der der Geltendmachung der neu gewährten Sicherheit entgegensteht 928²

Schiffspfandrecht

Höchstbetrags-Sch. können wie Höchstbetrags-Hypotheken nur für solche Forderungen gegen mehrere Schuldner bestellt werden, bezügl. deren in jeder Beziehung Verpflichtungsgemeinschaft besteht 906¹

Schmuggel

vgl. unter Schiff

Schöffe

Wenn Sch. keine Anzeige von freundschaftlichem Verhältnis zum Angekl., das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, macht, so kann der Privatkl. hieraus keinen Revisionsgrund entnehmen 88¹⁶

Schlagen eines Sch. während der Verhandlung als RevGrund 1094²⁶

Schöffengericht

Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst beim Sch. u. beim Einzelrichter in Strafsachen 990

Schokolade

§ 4 Ziff. 3 VerMittG. Verkauf von Sch.-tafeln, die durch den äußeren Umfang der Packung auf ein höheres Gewicht hinweisen 813⁹

Schrifttum

Neues Sch. über Aus- u. Fortbildung der Juristen 1053

Schuldübernahme

§ 415 III BGB. Erstreckt sich Sch. nicht auf den Aufwertungsbetrag, so kann durch ihre Genehmigung der Gläubiger auch keine Aufwertungsforderung gegen den neuen Schuldner erwerben 572¹

Es besteht kein Ausgleichsanspruch des früheren Grundstücks Eigentümers gegen den dritten Käufer, wenn ihm nicht ein Ausgleichsanspruch des unmittelbaren Abkäufer gegen den Dritten abgetreten ist oder wenn der Dritte nicht die Ausgleichsschuld übernommen hat 1027⁴

Auch bei Ausschuß der Haftung aus § 25 HGB. kann Haftung aus § 419 BGB. bestehen 792¹

Internat. Privatrecht. Anwendung des deutschen AufwG. vom österr. Richter auf eine Klage aus einer auf einer Diebstahls in Deutschland einverleibt gewesen u. vom Bekl. seinerzeit auch als persönl. Schuld übernommenen Hyp. Auslegung von § 416 II BGB. 635¹

Schuldverschreibung

vgl. Anleihe, Wertpapier

Schuldversprechen

Rechtsgültigkeit der Umwandlung des öffentlich-rechtlichen Steueranspruchs (GrEwSt.) in privatrechtliches Sch. gem. § 780 BGB. unter gleichzeitigem Erlaß der Steuer 324¹

Schule

vgl. auch unter Lehrer, BerufsSch., WohlfahrtsSch.

Der Sch.verband. Zeitschrift 651

Sch.aufbau, Berufsauslese, Berechtigungsweisen. Schrifttum 1019

Rechtsunterricht in der Sch. Schriftt. 1019

Die Sch.dotationspflicht des Staates gehört dem öffentl. R. an, auch wenn sie durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist 654²

§§ 33 ff. VolksSchLehrerdienstentG., Art. I § 14 VolksSchLehrerpenG. Verhältnis zwischen LandesSch.kasse u. Sch.aufsichtsbehörde in bezug auf Gehalts- u. Ruhegehaltsansprüche. Für die letzteren ist der Staat passiv legitimiert 656³

Kirche und Schule

Privateigentum u. öffentl. Zweckbestimmung bei Auseinandersetzungen gem. § 30 VI VolksSchUnterhG. v. 28. Juli 1906 645

Vermutung für das Eigentum der Kirche an einem Küster- u. Organistengrundstück gegenüber der Sch.gemeinde oder der polit. Gemeinde, wenn die Sch. ursprünglich KüsterSch. war. Klage auf Grundbuchberichtigung kann als Störungsklage gegen jeden gerichtet werden, der das Eigentum des Grundstücks für sich in Anspruch nimmt. — Bildung von Sch.verbänden in Westpreußen 651¹

§ 3 I Sächs. Ges. über die Trennung von Kirchen- u. Sch.dienst der VolksSch.-lehrer ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar 657⁴

PräauszinsStBd. Es gilt als gerichtsfundig, daß bei organischer Verbindung von Kirchen- u. Lehramt das Lehramt an Bedeutung überwiegt 680⁷

Die Vermutung spricht nicht dafür, daß KirchSch.zwecken dienendes Vermögen einer selbständigen juristischen Person gehöre; die Grundbucheintragung „Kirche“ enthält die Vermutung, daß der eingetragene Grundbesitz der Kirche als örtlicher Anstalt, nicht dem KirchenSch.lehramt gehöre; bei der Entfrachtung der Vermutung aus § 891 BGB. ist das landesrechtliche Erbitalverfahren beachtlich, da es materielles R. schafft. Nuzungsrecht des Lehrers an kirchlichen Wohngebäuden besteht im Zweifel nur für die Dauer des Kirchendienstes 665³

Schund- und Schmutzschriften

Schmutzcharakter eines Zeitschriftenheftes durch die Kombination von Aufsätzen, Abbildungen u. Sonderrubriken 246¹

Feststellung der Wesensgleichheit einer angeblich neuen Schrift mit einer indizierten Schrift 494¹

Indizierung einer Erzählungsreihe als Ganzes 968¹

Schusswaffengesetz v. 12. April 1928

vgl. auch unter Heeresgut, Kriegsgerät
§§ 15, 25. Wer von seiner Wohnung aus auf Straßenbenutzer oder Tiere schießt, führt dadurch nicht Schusswaffe außerhalb seiner Wohnung u. ist nicht wegen Fehlens eines Waffenscheins strafbar 947²⁰

Polizei darf die Ausstellung eines W.-scheins oder Werwerbsscheins nicht aus Gründen versagen, die außerhalb der Person des Antragstellers liegen; Versagung kann vielmehr nur wegen fehlenden Bedürfnisses, wegen Vorliegens eines Versagungsgrunds aus

§ 16 I SchusswG. oder wegen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers erfolgen 758²

Wegen der Verheimlichung eines Waffenlagers nach dem zur Zeit der Tat geltenden § 7 Nr. 6 RepSchG. vom 21. Juli 1922 kann Bestrafung nur noch erfolgen, soweit die Tat auch nach §§ 23, 25 SchusswG. strafbar ist 66²⁵

AusfBd. v. 13. Juli 1928 zum SchusswG. Gebodopistolen fallen nicht nur unter die Ausnahmevorschrift des § 1 Ziff. 2e AusfBd. 752⁶

Verhältnis des RepSchG. v. 21. Juli 1922 zum SchusswG. § 7 Nr. 6 RepSchG. hat bereits mit Inkrafttreten des SchusswG. seine Geltung verloren. Das SchusswG. ist abschließendes Sondergesetz auf dem Gebiet des Verkehrs mit fertiger Munition für Schusswaffen. Das KriegsgeräteG. v. 27. Juli 1927 ist Sondergesetz für Militärmaschinen u. als solches neben dem SchusswG. in Kraft geblieben. Für den Besitz einer Behörde i. S. von § 23 II SchusswG. reicht der mittelbare Besitz aus; der unmittelbare Besitzer bedarf daher der Genehmigung der zuständigen Behörde nicht 68²⁶

Schuß der Republik

Wegen der Verheimlichung eines Waffenlagers nach dem zur Zeit der Tat geltenden § 7 Nr. 6 RepSchG. vom 21. Juli 1922 kann Bestrafung nur noch erfolgen, soweit die Tat auch nach §§ 23, 25 SchusswG. strafbar ist 66²⁶

Verhältnis des RepSchG. v. 21. Juli 1922 zum SchusswG. v. 12. April 1928. § 7 Nr. 6 RepSchG. hat bereits mit Inkrafttreten des SchusswG. seine Geltung verloren. Das SchusswG. ist abschließendes Sondergesetz auf dem Gebiete des Verkehrs mit fertiger Munition für Schusswaffen 68²⁶

Der in § 2 II StGB. aufgestellte Rechtsgrundsatz findet auf § 8 Ziff. 1 RepSchG. v. 21. Juli 1922 nicht Anwendung 740¹¹

§ 19 II RepSchG. v. 21. Juli 1922. § 11 RepSchG. v. 25. März 1930. Zum Nachweis des tatsächl. Fortbestehens einer aufgelösten Vereinigung u. der Beteiligung an solcher Vereinigung 738⁹

Schwarzlauf

§§ 1, 6, 15 PrGrVerfG. Ob Antrag auf Genehmigung auf Grund des GrVerfG. von der Verwaltungsbehörde als ordnungsmäßig u. als geeignete Grundlage für die Einleitung des Verfahrens anzusehen ist, unterliegt lediglich dem Ermessen dieser Behörde 603²⁵

§§ 7 III u. IV, 6 II PrGrVerfG. Das ordentliche Gericht ist an den behördlich bescheinigten Zeitpunkt des Eingangs des Genehmigungsantrags gebunden, kann überhaupt das der Versagung oder Erteilung der Genehmigung vorangegangene Verfahren nicht nachprüfen, hat aber den Fristablauf nach § 7 III, IV u. den Eintritt der Genehmigung durch dreiwöchiges Schweigen selbständig zu prüfen u. festzustellen 604³⁶

§§ 1, 4 GrEwStG. Zur Frage, ob zulässige Steuerveranlagung vorliegt, wenn der ersten Steuerveranlagung eine wegen Sch. und deshalb wegen Fehlens der behördlichen Genehmigung nichtige Auflassung u. Grundbuchumschreibung zugrunde gelegen hat, während später der Eigentumsübergang mit Wirkung für die Zukunft gültig wird 380⁶¹

Schweden

Das schwedische Pressrecht. Schriftt. 401
Armeirechtsgewährung an Reichsdeutsche in Sch. 705

Rechtskontrolle im Staat nach schwedischem Staats- u. Verwaltungsrecht. Schrifttum 719

Schweiz

vgl. auch Goldhypothekenabl.

AltG. u. Solbdinggesellschaft in der Sch. Schrifttum 140

Die Entwicklung des Bodenrechts von der franz. Revolution bis zur Gegenwart. Überblick über die Rechtsgestaltung in Deutschland, Österreich, Frankreich u. der Sch. Schrifttum 511

Ein deutsches Urteil, das vor Inkrafttreten des Vollstreckungsabf. zwischen dem Deutschen Reich u. der Schweiz v. 12. Nov. 1929 rechtskräftig geworden ist, ist im Kanton Bern vollstreckbar 766⁴

Seerecht

Maritime Trade in War. Schrifttum 133
Die „feindliche Eigenschaft“ von Schiff u. Ladung in der englischen Preisensrechtsprechung des Weltkriegs. Schrifttum 133

Das Durchkommensrecht u. seine besonderen Klauseln. Schrifttum 137

Seeschiffe

Das Anwendungsgebiet des UmfStG. erstreckt sich nicht auf deutsche Sch. auf hoher See 163³

Das Anwendungsgebiet des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erstreckt sich auch auf ausländische Arbeiter auf deutschen Sch. auf hoher See 165⁴

Selbstdarstellung

vgl. unter Biographie

Sicherheitsleistung

vgl. auch S. zur Abwendung der Unteruchungshaft unter U.

§ 109 ZPO. ist sinngemäß auch auf S. durch Bürgen anwendbar 1108¹⁴

§ 110 ZPO. Sofern Streit über die S.spflicht besteht, muß durch Urteil entschieden werden. Kl. ist an fälschlicherweise ergangenen Beschluß nicht gebunden, kann aber solchen Beschluß nicht mit der Beschwerde angreifen 1108¹⁵

Deutsch-jugoslawischer Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 16. Dez. 1927. Trotz der Zusicherung des freien Zutritts zu den Gerichten haben Jugoslawen weiterhin in Deutschland nach § 110 ZPO. S. zu stellen 751⁵

Sicherungshypothek

Unzulässig ist es, eine einheitliche wertbeständige S. für die über Goldmark lautende Hauptforderung u. die über Reichsmark lautenden Nebensforderungen einzutragen. Dagegen kann einheitliche ReichsmarkS. als Höchstbetragshyp. eingetragen werden 622³

Kommt der Zahlung von entwerteter Papiermark im Fall einer facultas alternativa keine schuldbefreiende Wirkung zu, so liegt Bewirtung der Leistung i. S. von § 14 AufwG. nicht vor; Gläubiger kann sich daher auf den Mangel des Vorbehalts gegenüber der persönlichen Forderung nicht berufen. Mit Absingung der zur Sicherheit bestellten S. hat der Gläubiger vielmehr lediglich auf die dingliche Sicherung verzichtet 83¹⁰

Eintragung einer S. zur Sicherung der Abfindungsforderung eines ausgetretenen Kommanditisten ist nicht als Rückzahlung i. S. von § 172 HGB. anzusehen 807²

Sicherungsvereinigung

vgl. auch Sicherungsabtretung unter A.
Vertrag, durch den der Schuldner einem Gläubiger sein Warenlager u. die zukünftig in das Lager einzubringenden Waren zur Sicherheit übereignet, ist nur dann sittenwidrig, wenn der Schuldner beim Fehlen weiterer genügender Mittel nicht mehr in der

Lage ist, seine anderen Gläubiger zu befriedigen, u. wenn dies den Vertragsparteien bekannt ist. Feststellung der Höhe des freien Vermögens nach den im Fall ruhiger Abwicklung zu erwartenden Beträgen, nicht nur den Zwangsverwertungserlösen. Sichtbarmachung der erfolgten u. eines Warenlagers durch Anschriften im Lager schließt Geheimhaltungsabsicht nicht aus, wenn nicht ersichtlich ist, wie die Sichtbarmachung zur Kenntnis der Gläubiger hätte kommen sollen. Ist S. einmal rechtswirksam erfolgt, so wird sie nicht rückwirkend nichtig dadurch, daß später ein durch sie tatsächlich vorbereiteter sittenwidriger Vertrag zustande kommt. Hat S. Vertrag, ohne nichtig zu sein, Schadensansprüche der Gläubiger aus § 826 BGB. ausgelöst, so ist der Kontursverwalter nicht legitimiert, diese Ansprüche geltend zu machen, auch nicht einreibeise 515². Die S. des gesamten Warenlagers an Gläubigerbeiratsmitglied zur Sicherstellung aller Gläubiger gibt dem Treuhänder kein Interventionsrecht gegenüber einem pfändenden Gläubiger 1140⁴.

S. eines schon im Verkehr befindlichen Kraftwagens beeinflusst die dem früheren Eigentümer erteilte Zulassung nicht 909⁴.

Siedlungsrecht

§ 20 RiedlG. Das Wiederkaufsrecht des RiedlG. nimmt an der Rangfolge der Grundbucheintragung teil. Es erlischt gem. § 91 ZwVerfG. durch den Zuschlag, wenn es nicht nach den Verteilungsbedingungen bestehen bleiben soll 1047³.

Simultanzulassung

vgl. auch bezügl. Reisekosten des Simultananwalts unter R.
S. Handbuch zum RVerf. v. 7. März 1927. Schrifttum 30

Sittenwidrigkeit

bezügl. § 826 BGB. vgl. unerlaubte Handlung

Wer die Unerfahrenheit seines Hypothekenschuldners benutzt, um durch eine das gesetzliche Maß um ein Vielfaches übersteigende Aufwertung einen, wie ihm bewußt, zu seiner Leistung in auffallendem Mißverhältnis stehenden Vermögensvorteil zu erlangen, erfüllt den Tatbestand der §§ 138 II, 826 BGB. 602²⁴

§ 138 BGB. Vertrag, durch den Schuldner einem Gläubiger sein Warenlager u. die zukünftig in das Lager einzubringenden Waren zur Sicherheit übergeben, ist nur dann sittenwidrig, wenn der Schuldner beim Fehlen weiterer genügender Mittel nicht mehr in der Lage ist, seine anderen Gläubiger zu befriedigen u. wenn dies den Vertragsparteien bekannt war. Feststellung der Höhe des freien Vermögens nach den im Fall ruhiger Abwicklung zu erwartenden Beträgen, nicht nur den Zwangsverwertungserlösen. Ist Sicherungsübereignung einmal rechtswirksam erfolgt, so wird sie nicht rückwirkend nichtig dadurch, daß später ein durch sie tatsächlich vorbereiteter sittenwidriger Vertrag in Verbindung mit jenem eine Schadensersatzpflicht auslösen 515².

§ 138 BGB. Zum Begriff des unsittl. Rechtsgeschäfts. Durch Aufhebung einer Arrestpfändung an einem Schiff gegen Gewährung einer anderen Sicherheit wird ermöglicht, daß das Schiff zu Schmuggelfahrten benutzt wird. Kein Verstoß gegen die guten Sitten, der der Geltendmachung der neu gewährten Sicherheit entgegensteht 928².

§ 138 I BGB. Sittenwidrige Bedingungen einer Bierbezugsverpflichtung 930³

§ 138 BGB. Nicht gegen die guten Sitten verstößt die mit dem provisionsberechtigten Handlungsgehilfen getroffene Abrede, wonach dem Prinzipal auch bei bestätigten Aufträgen die freie Entschädigung über die Ausführung verbleibt u. im Falle der Nichtausführung die Provision fortfällt 242¹

Sittlichkeitsdelikte

vgl. auch Kuppelei

§ 176 Ziff. 2 StGB. Geisteskrank i. S. dieser Vorschrift ist auch eine bloß schwachsinntige Frauensperson, sofern der Schwachsinn derartig ist, daß die Frauensperson keine genaue Vorstellung von dem Wesen u. der Bedeutung des Geschlechtsverkehrs hat 58¹⁹

§ 176 Nr. 3 StGB. Der Begriff der unzüchtigen Handlung erfordert in objektiver Hinsicht gröbliche Verletzung des Anstandes, in subj. Hinsicht ein Handeln in wollüstiger Absicht; eines weiteren, insbes. zugleich der Befriedigung des Geschlechtstriebes, bedarf es nicht 934⁷

§§ 73, 83, 244 StPD. Den Antrag, einen Sachverständigen darüber zu hören, daß die dem Angekl. zur Last gelegten unzüchtigen Handlungen eine durchaus harmlose Deutung zulassen, kann das Gericht, sofern der Fall gutachtlich bereits genügend beleuchtet ist, ablehnen, weil er die dem Richter vorbehaltene Schulfrage auf die persönliche Überzeugung des Sachverständigen abstellt 215²²

Sonderhonorar des RA.

vgl. unter Anwaltsgebühren

Sonntagsruhe

§ 41 a GewD. Verkauf von Speiseeis an Sonntagen in einem mit Tischen und Stühlen versehenen Laden zum Verzehr auf der Stelle ist nicht strafbar 232¹⁶

§ 366 Ziff. 1 StGB. Das Vertreiben u. Anpreisen von Büchern (Magdeburger Traktatgesellschaft) an Sonntagen, insbes. auch auf Treppen und Fluren unverschlüsselter Häuser, ist eine öffentlich bemerkbare Arbeit i. S. der Vorschriften über S. 668⁶

Spediteur

TarSt. 19 I StempStG.; §§ 388, 407, 412, 425 StGB. Die dem Sp. vom Auftraggeber erteilte Ermächtigung zu Handlungen, die er nach außen im eigenen Namen vorzunehmen pflegt, ist nicht als Vollmacht zu verzeichnen 305⁵

Die allgemeinen deutschen Sp.bedingungen und die Expeditionsversicherung. Schrifttum 852

Speiseeis

Verkauf von Speiseeis an Sonntagen in einem mit Tischen u. Stühlen versehenen Laden zum Verzehr auf der Stelle ist nicht nach § 41 a GewD. strafbar 232¹⁶

Für die Entstehung der Steuerschuld nach § 1 I MineralStG. ist es ohne Bedeutung, ob die steuerbaren Erzeugnisse zur Herstellung von Getränken oder zu anderen Zwecken, wie zur Sp.bereitung, verwendet werden 386⁵⁷

Staatenlose

haben keinen Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts. Ehemaligen Deutschen, die st. geworden sind, ist das Armenrecht zu bewilligen 1126⁵⁸

Staatsangehörigkeit

Zu § 1 AuslStG. u. dem deutsch-poln. Abf. über St.- u. Optionsfragen v. 30. Aug. 1924 251⁴

Der Volksdeutsche fremder St. im Reich. Schrifttum 716

Staatsanwaltschaft

Ausbildung der Referendare bei der St. 992

Beispiele für Verfügungen des StA. mit Erläuterungen. Schrifttum 1021

Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich

vgl. auch St. von Thür. unter Th.

Die Rspr. des St. u. des RG. auf Grund von Art. 13 II d RVerf. Schrifttum 718

Ausgewählte Entscheidungen des St. u. des RG. gemäß Art. 13 II RVerf. Schrifttum 718

Art. 15 III RVerf. stellt gegenüber Art. 19 keine lex specialis dar 742¹

Staatsprüfung

vgl. Ausbildung

Staatsrecht

vgl. auch Reichsverfassung

Fälle u. Fragen des St. u. Verwaltungsrechts. Schrifttum 1020

Stadtarzt

Wird Beamter auf Grund eines schuldhaft falsch erstatteten Gutachtens des beamteten St. in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so haftet die Gemeinde für den dem Beamten dadurch entstandenen Schaden insbes. für den Unterschied zwischen Wartegeld u. Gehalt 47¹²

Stadtgemeinde

§ 57 StSt. StädteO. Geheime Abstimmungen durch Stimmzettel im Magistrat sind unzulässig 759³

§§ 196, 200 StGB. Da der Magistrat als das verfassungsmäßige Organ der St. mangels eines Aufsichtsrechts über die Volksschullehrer nicht deren amtlicher Vorgesetzter ist, so steht ihm weder das Recht zu, wegen Beleidigung eines Volksschullehrers Strafantrag zu stellen, noch darf ihm die Befugnis zur öffentl. Urteilsbekanntmachung zugesprochen werden 210¹⁰

Vertrag, durch den St. einer Gesellschaft die Benutzung der öffentl. Straßen u. Plätze für die Zwecke des Betriebs eines Straßenbahnunternehmens und der Versorgung der Stadt mit elektr. Strom gegen Entgelt überläßt, ist Mietvertrag, der nach § 2 Nr. 4 UmStG. von der Besteuerung ausgenommen ist 370³⁴

Städtische Werke

vgl. Kassenbote v. st. W. unter R.

Stadtverordnete

Die St.diäten sind unpfändbar 751²

Hausfriedensbruch in St.versammlungen bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung 919

Stahlschmelz

Richter, der Mitglied einer Kreisgruppe des St. ist, ist von der Ausübung des Richteramts in Prozessesachen seiner Kreisgruppe kraft Gesetzes ausgeschlossen 226³

Ständiger Internationaler Gerichtshof

Der st. i. G. in den Jahren 1922/29. Schrifttum 132

Entscheidungen des St. i. G. Schrifttum 132

Statistik des Warenverkehrs

§ 16 Ia Gef. über St. d. W. Waren, die sich auf Lager des Zollauschusses Hamburg befunden haben u. v. dort auf andere Niederlage verbracht worden sind, sind bei der Einfuhr aus dieser Niederlage v. der statist. Abgabe befreit 757⁵

v. Stein, Freiherr

Lebensbild. Schrifttum 712

Stempelsteuer

Preuß. StempStG. nebst Ausführungsbestimmungen. Schrifttum 295

TarSt. 7 Ib StempStG.; §§ 8, 9, 12 StMilStG. Nicht Kauf- oder Tauschvertrag, sondern Verschmelzung, wenn UmStG. ihr ganzes Vermögen auf AktG.

überträgt u. dafür nicht neu herausgegebene, sondern alte Vorratsaktien erhält. Neben der dafür zu erhebenden Reichsgesellschafts-St. kein Landesstempel 56¹⁷

TarSt. 7 Nr. 5 StempStG. Bestellungen sind keine stempelspflichtigen Urkunden, auch wenn sie alle Verkaufsbedingungen enthalten 302³

TarSt. 15 III, Vb StempStG. Die mit Eintragung einer Hypothek verbundene Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Abgung vor-eingetragener Hypotheken ist besonders stempelpflichtig 302⁴

TarSt. 19 I StempStG. Die dem Spektateur vom Auftraggeber erteilte Ermächtigung zu Handlungen, die er nach außen im eigenen Namen vorzunehmen pflegt, ist nicht als Vollmacht zu ver-stempeln 305⁵

TarSt. 21, 7 Ib StempStG. Die Klausel „dieser Vertrag tritt in Kraft nach erfolgter Gegenbestätigung“ macht die Erklärung zu einem bloßen Angebot und ist nicht als Bedingung an-zunehmen. Deshalb St.freiheit 305⁶

Stenographie

Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Leistungen eines Stenographenvereins (Abgabe von Lehrmitteln an Kursteilnehmer usw.) 370³²

§ 163a ZPO. Darf der protokollierende Richter stenographieren? 1062

Steuerberatung

Die St., ihre Bedeutung, ihre Aufgaben u. ihr Strafrecht. Schrifttum 296

Steuerbescheid

Wird rechtskräftig festgesetzte Steuer durch späteren St. erhöht, so kann zwar der nachgeforderte Steuerbetrag mit allen Einwänden bekämpft werden. Der ursprüngliche Steuerbetrag bleibt aber unangreifbar, es sei denn, daß der ursprüngliche St. in dem Sinn vorläufig war, daß der ganze darin angeforderte Betrag nur vorläufig fest-gesetzt war. Ist BesßSt. ohne Vor-behalt einer Erhöhung erlassen wor-den, so kann er nach Bekanntgabe nur dann durch Befugigung eines solchen Vorbehalts geändert werden, wenn der Steuerpflichtige zustimmt. In der Ent-scheidung über Rechtsmittel des Steuer-pflichtigen geg. vorbehaltlos erlassenen St. kann die Rechtsmittelbehörde die Steuerforderung nur dann als vor-läufig in dem Sinn erklären, daß Er-höhung vorbehalten bleibt, wenn die Voraussetzungen einer Verböserung vor-liegen 345⁷

Auch bei Böllen u. Verbrauchssteuern ist vorläufiger St. zulässig. Wird gegen den vorläufigen St. Anfechtung ein-gelegt, so hat bei Fortfall der Un-gewißheit vor Erlaß der Anfechtungs-entscheidung das FinA. in der An-fechtungsentscheidung die Verichtigung nach § 214 ABG.D. vorzunehmen. Wird in solchem Fall vom Hauptzoll-amt oder Zollamt der vorläufige St. zurückgenommen u. der endgültige St. erlassen, so ist dies rechtswirksam 342⁴

Entscheidet das FinA. im Einspruch trotz Feststellung schuldhafter Pflichtver-letzung im St. auch über die Höhe der Schätzung, so gilt die Feststellung im St. als zurückgenommen. Auch das FinGer. muß über die Höhe entscheiden 246¹

In der Einlegung des Einspruchs oder der Berufung kann nicht ohne weite-res eine Zustimmung i. S. v. § 76 ABG.D. gefunden werden, keinesfalls dann, wenn der Beteiligte die Zu-stimmung ausdrücklich verweigert. Ist Rechtsmittel befe. unbefürmert darum,

daß der angefochtene St. gemäß § 76 im Verwaltungsweg zurückgenommen od. geändert ist, entscheiden, gegebenen-falls in der Weise, daß sie den Steuer-freit in der Hauptsache als erledigt erklärt 341³

§§ 65–67 EinfStG.; § 82 ABG.D. Fest-stellung der einzelnen Gewinnanteile bei der einheitlichen Gewinnerzielung. Ergänzung des Feststellungsbescheids bei Fehlen der Verlegung. Fehlen der Verlegung als Verfahrensmangel bei der Veranlagung. Erteilung eines vor-läufigen Veranlagungsbescheids 355¹⁸

Steuerbilanz

vgl. unter B.

Steuerhinterziehung

Die Tatbestände des § 371 ABG.D. u. der versuchten oder vollendeten St. stehen, da § 371 Vorbereitungshand-lung zur St. bestraft, im Verhältnis der Gesekeinheit. Neben der Be-strafung aus § 359 kann auf Ein-ziehung nach § 371 II nicht erkannt werden 315¹⁴

Wer in der rechtsirrigen Meinung, steuerpflichtig zu sein, die vermeintlich geschuldete Steuer zu hinterziehen ver-sucht, begeht keinen strafbaren Ver-buch der St., sondern strafloses Wahn-verbrechen 317¹⁸

Abgabe eines nur den Verkäufer bin-denden Verkaufsangebots ist nicht ohne weiteres grunderwerbsteuerpflichtig, an-ders, wenn es wirtschaftliche Über-eignung bedeutet. Die Abtretung der Rechte aus solchem Angebot wenigstens dann für beide Käufer grunderwerb-steuerpflichtig, wenn sie binnen Jahres-frist zum Eigentumsübergang führt 315¹⁵

St. durch Unterlassen der Abführung der als Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an die Finanz-kasse. Zu dem Vorsatz, eine Steuer zu verkürzen, gehört das Bewußtsein, für ihre Entrichtung „haftbar“ zu sein. Das gilt sowohl für den Steuer-schuldner selbst wie auch für dessen Vertreter gemäß § 88 ABG.D. 313¹²

Die Rechtsvermutungen der §§ 58, 59 TabStG. sind nicht nur hinsichtlich des zu vermutenden Vorfalls der Hinterziehung, sondern ebenso hinsicht-lich der zu vermutenden Verkürzung der Steuer widerlegbar. Zigarren, die nach § 8 II TabStG. von der Steuer befreit bleiben, können daher nicht den Gegenstand einer Hinterziehung nach § 59 Nr. 9 bilden 967¹

Steuerumverlegungsgefeh

§§ 8, 9, 12 StMilbG.; TarSt. 7 Stemp-StG.; §§ 12, 84 KapVerStG. Nicht Kauf- oder Tauschvertrag, sondern Ver-schmelzung, wenn GmbH. ihr ganzes Vermögen auf AktG. überträgt und dafür nicht neu herausgegebene, son-dern alte Vorratsaktien erhält. Neben der dafür zu erhebenden Reichsgesell-schaftssteuer kein Landesstempel 56¹⁷

Steuernotverordnung, dritte

§ 8 ist keine kraft Gesetzes unmittelbar, allgemein u. sofort eintretende Ver-sorgungsbeschränkung der Versicherungs-unternehmung in der Verfügung über das zum Aufwertungsstock gehörende Vermögen, sondern nur die gesetzliche Grundlage für spätere Gestaltung im Einzelfall, die aber einstweilen das Verfügungsrecht der Versicherungs-unternehmung unberührt läßt, bis zur Bestellung eines Treuhänders 297¹

Steuerrecht

vgl. auch Wertzuwachssteuer, Biersteuer, Vergütungssteuer, Steuerbescheid, Ta-baksteuer, Einkommensteuer, Gewerbe-steuer, Haftungsbescheid, Reichsbewer-tungsgesetz, Bürgersteuer, Zoll, Steuer-

beratung, Reichsfinanzhof, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, FinA., Finanzaus-gleich, Mineralwassersteuer

Die gesamten Reichssteuergeetze. Schrift-tum 292

Steuerführer 1931. Schrifttum 572

Änderung des St. ohne Änderung der Steuererhebung 286

Das St. der freien Berufe. Schrifttum 1068

Die Besteuerung der Konzerne. Schrift-tum 295

Beiträge zur steuerrechtlichen Stellver-tretungslehre. Schrifttum 295

Abziehung u. Steuer. Schrifttum 296

Die Steuerbestimmungen der NotVO. v. 1. Dez. 1930. Schrifttum 651

Steuerschulden im Konkurs 279

Für Klage auf Unzulässigkeit einer Be-steuerung ist der Rechtsweg nicht ge-gaben 311¹⁰

Tragweite der vom RFH. ergehenden Entscheidung, daß ein Landessteuergesetz mit dem Reichsrecht nicht vereinbar ist; nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch. Jedoch bleiben vor der Ent-scheidung liegende, rechtskräftige Ent-scheidungen der Verwaltungsbehörden u. Gerichte, die auf Grund des ver-fassungswidrigen Gesetzes ergangen sind, bestehen. — Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung landesrechtlicher öffentlicher Abgaben sind die Bestimmungen des Landes-rechts maßgebend; die hiernach be-stehende Unzulässigkeit kann nicht auf dem Wege der Klage aus Bereiche-rung oder unerlaubter Handlung her-beigeführt werden. Das Reichsrecht ent-hält keine Bestimmung, wonach der zu einer Landesabgabe Herangezogene die Frage, ob dies zu Recht geschehen ist, im ordentlichen Rechtsweg entscheiden lassen kann. — Verpflichtung der Lan-desregierung zur Enthaltung eines Eingriffs in die Steuerzuständigkeit des Reichs stellt keine Amtspflicht dar (Art. 13 II, 131 WRV.) 298²

Steuerstrafrecht

vgl. auch unter Tabaksteuer, Steuer-hinterziehung

Grundriß des St. und Steuerstraf-verfahrens. Schrifttum 294

Steuerumgehung u. St. 275

§§ 165 I, 371 I ABG.D. Der Tatbestand dieser Vorschriften (Errichtung eines Kontos auf falschen oder erdichteten Namen) liegt nicht vor, wenn der Kontoinhaber das Konto auf einen ihm zwar rechtlich nicht zustehenden, im privaten u. behördlichen Verkehr aber allgemein beigelegten Namen er-richtet. Die Zuwiderhandlung gegen § 165 I ABG.D. kann nur vorläufig be-gangen werden 314¹³

§ 377 ABG.D. Säumnis in der Zahlung einer Einkommen- oder Umsatzsteuer-vorauszahlung oder das Unterbleiben dieser Zahlungen stellt strafbare Steuer-ordnungswidrigkeit nicht dar 329⁸

§§ 29, 70, 77 EinfStG.; §§ 367, 377 ABG.D. Zahllosigkeit des Betriebs-inhabers bei Übertragung der Steuer-angelegenheiten an Angestellte 331⁸

Ist das SchöffG. von rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzbehörden oder -gerichte abgewichen, ohne § 433 ABG.D. zu beachten, so ist das BG. gemäß § 328 II StPO. befugt, aber nicht verpflichtet, die Sache an die Vor-instanz zurückzuverweisen, es kann, wenn es seinerseits Abweichung von den Entscheidungen der Finanzbehör-den oder -gerichte nicht für an-gebracht erachtet, alsbald in der Sache selbst entscheiden; § 328 III kommt nicht in Betracht 318¹⁷

Sind auf Antrag einer Landesregierung die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den Landesbehörden übertragen worden, so haben diese damit zugleich auch das Recht u. die Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung aller Gesetzesverletzungen erhalten 334¹⁰

Stiftung

Außerhalb ihrer besonderen Zweckbestimmung kann auch St. eine Kasse i. S. v. § 14 Nr. 2 KörperStG. errichten, an die Zuweisungen steuerfrei bleiben 362²²

Stille Gesellschaft

§§ 6, 26 ff. EinkStG. DStG. oder stille Kapitalbeteiligung 817¹

Strafantrag

§ 61 StGB. Ein zurückgenommener St. kann nicht neu gestellt werden. Anfechtung der Zurücknahme des Strafantrags wegen Drohung ist nicht möglich 227⁶

§ 61 StGB. Grundsätze für die Berechnung der Frist für den St. 237²⁴

§§ 196, 200 StGB. Da der Magistrat als das verfassungsmäßige Organ der Stadtgemeinde mangels eines Aufsichtsrats über die Volksschullehrer nicht deren amtlicher Vorgesetzter ist, so steht ihm nicht das Recht zu, wegen Beleidigung eines Volksschullehrers in Beziehung auf seinen Beruf St. zu stellen 201¹⁰

StGB. Kommentar. Schrifttum 191

Strafkammer

§ 78 StGB. Ist innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abgezwängt St. gebildet, so hat die St. am Orte des St. auch über solche Wiederaufnahmeanträge zu entscheiden, die Straftaten aus dem Bezirk der abgezwängten St. betreffen 1139²¹

Strafmaß

Durch die Einschränkung der von der Staatsanwaltschaft zunächst uneingeschränkt eingelegten Berufung auf das St. u. die danach seitens des Gerichts unterbliebene Nachprüfung der Schuldfeststellungen wird der Angekl. nicht beschwert 240²⁹

Will der Angekl. mit der Berufung lediglich erhebliche Erniedrigung des St. der 1. Instanz erreichen u. gelingt ihm das auch, so hat seine Berufung vollen Erfolg gehabt. Die Kosten sind dementsprechend der Staatskasse aufzuerlegen 1099³¹

Strafprozeß

vgl. auch Beweisanzug
§ 156 II StPO. Urteilsbegründung dahin, daß sich für die Wahrheit der behaupteten Tatsache kein Anhalt ergeben habe, läßt nicht erkennen, daß der Richter seiner gesetzlichen Aufklärungspflicht genügt habe 228⁸

Strafrecht

Grundzüge des St. Schrifttum 189
Teleologische Begriffsbildung im St. Schrifttum 190

Das Problem einer Individualisierung des St. Schrifttum 191

PolizeiSt. Schrifttum 191

Deutsches St. 2. Band: Das Verbrechen, allgem. Lehren. Schrifttum 920
Festsache f. Reinhard Frank zum 70. Geburtstag. Schrifttum 921

Die allgem. Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen St. Schrifttum 922

Grundsätzliche Fortschritte in der Rspr. des RG. in Strafsachen 187

Wandlungen in der Auslegung der Strafgesetze entspr. dem jeweiligen Stand der Erkenntnis u. den Lebensbedürfnissen stehen weder mit § 2 I StGB. noch mit der RVerf. in Widerspruch 207¹⁶

Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.

Schrifttum 925

Prakt. St.fälle mit Lösungen. Schrifttum 1020

Auregungen für die Urteilsfindung u. die Anfertigung des Urteilsentwurfs in Strafsachen. Schrifttum 1021

Strafrechtsreform

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch die St. 185

St. u. Zufallshaftung 187

Politik gegen St. 913

St. u. Strafrechtsauschuß des Reichstags 915

Strafrichter

Mag. Mäberg's „St.“ u. „Verteidiger“ 183

Die Zunahme der Richtermacht im modernen Strafrecht. Schrifttum 924

Strafvollzug

Kriminalpädagogik. Schrifttum 191

Gezeichnete. Schrifttum 192

Menschen im Luchthaus. Schrifttum 192
Gefängnisse in Thüringen. Schrifttum 193

Deutsches AuslieferG. Zulässigkeit des St. nach deutschem Recht u. Sicherstellung der Spezialität als Voraussetzungen der Durchlieferung 254¹³

Staatsrede des preuß. JustizMin. Dr. Schmidt zum St. 973

Ausbildung der Referendare im St. 993

Strafzumessung

Daß der Täter die durch seinen Verurteilung nach §§ 222 II, 230 II StGB. nicht erschwerend berücksichtigt werden 880²⁴

Straße

vgl. auch Fluchtliniengesetz

§§ 26, 31 BadOrtsStraßG. Unrichtige Behandlung einer Verwaltungssache als Klage 760⁴

§ 27 VII BadOrtsStraßG. Ein öffentlich-rechtliches Verhältnis entsteht durch Übernahme einer Baufahrt nur zwischen dem Eigentümer u. der Baupolizeibehörde; dem Hypothek- oder Grundschuldgäubiger steht Klagerrecht gemäß § 27 VII jedenfalls auf Grund seiner allgem. Rechtsstellung gegenüber dem Eigentümer grundsätzlich nicht zu 761⁶

Straßenbahn

Keine höhere Gewalt liegt vor, wenn beim Zusammenstoß des Triebwagens einer elektr. St. die außen an dem Wagen in 2 Bahnen hängende Weichenstellstange bei Anprall fortgeschleudert wird u. Personen verletzt (§§ 1, 3, 7 NSchaffpStG.) 865¹¹

§ 24 KraftfVerfO. Die Bestimmung der Berliner StraßVerfO. v. 15. Jan. 1929, daß die Straßen mit Stgleisen als Hauptverkehrswege zu gelten haben, ist mit dem reichsrechtl. Begriff des Hauptverkehrswegs vereinbar 880²⁴

§§ 222, 230 StGB. Die einem St.führer obliegende Pflicht zur Beobachtung der Dienstvorschriften tritt hinter die Rechtspflicht der Rücksichtnahme auf Leben u. Gesundheit anderer zurück. Er darf sich auch nicht darauf verlassen, daß die den übrigen Wegebewohnern zugunsten des St.betriebs polizeilich auferlegten Verpflichtungen eingehalten werden 202¹¹

§ 263 StGB. Der St.schaffner, der ausgegebene u. von den Fahrgästen zurückgelassene oder beim Aussteigen auf Verlangen zurückgegebene Fahrscheine an andere gutgläubige Fahrgäste gegen Bezahlung des Fahrgelds, das er von vornherein für sich behalten wollte, als gültige ausgegeben hat, begeht Betrug zum Nachteil der Fahrgäste, er begeht ferner Betrug zum Nachteil der St.

verwaltung, wenn er gleichzeitig seine richtigen Einträge in den Fahrberichten über die bei Beginn dieser Fahrten auf den Fahrscheineinblößen obenauf liegenden Fahrscheine bewußt unbefugt u. unrichtig derart abändert, daß die nochmals ausgegebenen Fahrscheine den nunmehr eingetragenen falschen Anfangsnummern entsprechen. Schwere Urkundenfälschung durch die angegebene nachträgliche Abänderung der Fahrberichte, nachdem diese bereits auf dem vorgeschriebenen Platz im Wagen zur Prüfung durch den jederzeit zu erwartenden Kontrolleur niedergelegt worden waren 206¹⁴

Vertrag, durch den Stadtgemeinde einer Gesellschaft die Benutzung der öffentlichen Straßen u. Plätze für die Zwecke des Betriebes eines St.unternehmens u. der Versorgung der Stadt mit elektr. Strom gegen Entgelt überläßt, ist Mietvertrag, der nach § 2 Nr. 4 UmfStG. von der Besteuerung ausgenommen ist 370³⁴

Streit

Grenzen der St.freiheit. Sittenwidrig ist St., durch den die Wiedereinstellung rechtmäßig entlassener Arbeiter erzwungen werden soll. St. mit dem Ziel der Anerkennung des 1. Mai als Ruhetag im Betrieb ist an sich nicht sittenwidrig, kann es aber sein im Hinblick auf die Erheblichkeit des den Arbeitgebern zugefügten Schadens 554¹

Streitgenosse

§ 62 ZPO. Stehen auf der einen Seite eines Tarifvertrags mehrere Verbände, so ist es im Zweifel unzulässig, einen Auslegungstreit üb. normative Tarifvertragsbestimmungen im Wege der Feststellungsklage lediglich gegen einen der mehreren Verbände auszutragen 94¹

Wenn das Urteil die Kosten mehreren St. nicht als Gesamtschuldnern auferlegt, der Kostenfestsetzungsbeschluß aber die gesamtschuldnerische Haftung ausspricht, so erreicht dieser Anspruch trotz Ablaufs der Beschwerdefrist nicht materielle Rechtskraft 1110¹⁸

Jeder von mehreren durch denselben RV. vertretenen St. kann grundsätzlich die vollen dem RV. gezahlten Gebühren von der Gegenpartei erstattet verlangen. Für die volle Erstattungspflicht nur Zug um Zug gegen Abtretung eines etwa gegen die MitSt. bestehenden Ausgleichsanspruchs fehlt jede gesetzliche Grundlage 1116²⁷

Streitverfändung

§ 101 ZPO.; Art. 50 § 1 ZUG. Übersetzungskosten, die der Streitverfändeten, aber nicht beigetretenen ausländischen Bahnverwaltung entstehen, sind nicht erstattungsfähig 1113²⁶

Streitwert

Der St. in Arreitsachen ist nach § 3 ZPO. festzusetzen. Das Kostenpauschquantum muß als Nebenforderung gemäß § 4 ZPO., der auch bei Arreitsachen gilt, außer Betracht bleiben 1115²⁸

Unter den Kosten des § 4 ZPO. sind nur die vor dem Prozeß entstandenen zu verstehen 1035¹²

St. bei Klage auf „Erfüllung“ eines Vertrages 1047¹

St. bei Klage auf „Abnahme“ v. Milch aus Milchlieferungsvertrag 1047²

Die Festsetzung des St. ist eine die Prozeßkosten betreffende Entscheidung u. unterliegt nicht der weiteren Beschwerde 1115³²

Ist das Verfahren in der Rev.Just. beendet, so können nach diesem Zeitpunkt St.festsetzungen der Vorinstanzen vom

RevG. nicht mehr nach § 18 GRG. abgeändert werden 1094²⁴

Maßgebend für die St.festsetzung im Offenbarungsseidsverfahren ist die volle Summe des noch bestehenden Vollstreckungsanspruchs 1114²⁶

Wenn in Vergleich außer dem Klageanspruch noch weitergehende Ansprüche erledigt werden, ist für den Erstattungsanspruch des Armenanwalts nur der niedrigere St. des Klageanspruchs zugrunde zu legen 93²

Der Umfang der St.festsetzungsbefugnis des ArbG. wird in § 69 II ArbGG. so unzweideutig umgrenzt, daß irrtümliche Auffassung von seiner Tragweite ausgeschlossen erscheint 1145¹

Südwestafrika

Ein in S. vor dem Krieg von zwei Deutschen begründetes Schuldverhältnis folgt der deutschen u. nicht der vom neuen dortigen Gesetzgeber angeordneten Regelung, wenn der Schuldner vorher seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt hat 612³⁰

Sutjeskislieferungsvertrag

vgl. auch unter Milch

Anfechtung der Warenübereignung an den in Konkurs geratenen Käufer wegen Kreditwürdigkeit d. Garanten bei S. 81⁹

Tabaksteuer

Das TabStG. Schrifttum 293

§§ 6, 45, 80 TabStG. Der Kleinhändler mit Tabakerzeugnissen muß dieselbe Zigarrensorte mit einheitlichem Kleinverkaufspreis versteuern. Er darf gegebenenfalls Packung von 100 Stück Zigarren zu 20 Pfennigen mit zwei Steuerzeichen zu je 50 Stück Zigarren zu 20 Pfennig versehen, nicht aber mit zwei Steuerzeichen von je 100 Stück zu 10 Pfennigen 334¹¹

§§ 11, 67a, 70 TabStG. Steuerzeichen, die ein Hersteller von anderer Seite als der zuständigen Gebietsstelle beschafft, sind keine Steuerzeichen i. S. des § 11 I TabStG. Abf., durch die der Hersteller seine St. entrichten kann. In solchem Fall ist die amtliche Steuerfestsetzung gerechtfertigt. § 11 III TabStG. Abf. findet indessen nicht Anwendung, da dieser sich nur auf die in vorchriftswidriger Weise erfolgte Entwertung od. Anbringung v. Steuerzeichen bezieht 384⁶⁴

§ 12 TabStG. Ist Haftungsbescheid aus § 96 ABGd. wegen T.zeichenschulden vor dem 1. Jan. 1930 erlassen u. hat das RZinV. auf das gegen ihn eingelegte Rechtsmittel nach dem 1. Jan. 1930 zu entscheiden, so hat die Entscheidung im Anfechtungsverfahren zu ergeben. § 96 ABGd. war auch schon vor dem 1. Jan. 1930 auf T.zeichenschulden sinngemäß anzuwenden 247²

§§ 34, 42 II TabStG. Die Steuerforderungen, die sich auf Fehlmengeneinstellungen bei ein u. derselben Bestandsaufnahme i. Zigarrenherstellungsbetrieb gründen, beziehen sich grundsätzlich auf einen u. denselben Steuerfall, auch wenn es sich um Fehlmengen v. Rohtabak u. Zigarren handelt 385⁵⁵

Voraussetzungen der Bestrafung nach §§ 56, 58 Nr. 5 TabStG. 336¹²

Rechtsvermutungen der §§ 58, 59 TabStG. sind nicht nur hinsichtlich des zu vermutenden Vorfalls der Hinterziehung, sondern ebenso hinsichtlich der zu vermutenden Verkürzung der Steuer widerlegbar. Zigarren, die nach § 18 II von der Steuer befreit bleiben, können daher nicht den Gegenstand einer Hinterziehung nach § 59 Nr. 9 bilden 967¹

Nach § 66 I TabStG.; § 369a I ABGd. ist fälschliche Anfertigung v. Steuerzeichen strafbar. Verhältnis des Gesetzes zur Änderung des TabStG. v. 22. Dez. 1929 zum früheren Recht 322¹

Nach § 66 I TabStG. macht sich schuldig der Kleinhändler, der, um seine Ware teurer zu verkaufen, das Verkaufspreisfeld der Banderolen abtrennt u. es alsdann durch Ankleben des entsprechenden Teils eines höherwertigen St.zeichens ersetzt 321¹⁹

§§ 14 I, 74 T.Ausf.Best. Bei Ermittlung der für die Zollfreiheit in Betracht kommenden Mengen t.pflichtiger Erzeugnisse ist das Gewicht der kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Ware nötigen Umschließung (§ 29 V 2 ZollG.) miteinzurechnen 757⁶

Als am 1. Okt. 1929 im Betrieb befindlich i. S. v. Art. II Abs. 1 Gef. v. 22. Dez. 1929 zur Änderung des TabStG. gilt auch Zigarettenherstellungsbetrieb, der zu dieser Zeit mit Genehmigung der Behörde in den Räumen u. mit den Arbeitern eines anderen Betriebs Zigaretten für seine Rechnung bestellen läßt u. diese Zigaretten mit den von ihm bezogenen u. mit seinem Entwertungszahlen versehenen Steuerzeichen versteuert 385⁵⁶

Unanwendbarkeit der Hinterziehungsvorschriften des ZollG. als Folge des am 1. Jan. 1930 in Kraft getretenen Art. 17 Ziff. 10 Gesetz zur Änderung des TabStG. v. 22. Dez. 1929 332⁹

Tantieme

Ist T. auf Grund einer einen Gewinn ausweisenden Bilanz vereinbart, so ist der Einwand, der Gewinn sei nur Scheingewinn gewesen, nicht aus dem Gesichtspunkt der Aufwertung, wohl aber aus dem § 779 BGB. u. dem der Arglist heraus beachtlich 608²⁸

Tarif

T.verträge sind, auch wenn sie Bestimmungen von älteren T. wiederholen, unter Berücksichtigung des Rechtszustands ausulegen, der zur Zeit ihres letzten Abschlusses gilt 630¹

Der Einwand, daß in der Unterschrift unter dem T.vertrag der Zusatz „Alt. Keramischer Bund“ fehle, bewegt sich zum mindesten teilweise auf tatsächlichem Gebiet. Die Auslegung einer obligatorischen Bestimmung des T.vertrags ist für das RevG. bindend 91³

Siehen auf der einen Seite eines T.vertrags mehrere Verbände, so ist es im Zweifel unzulässig, einen Auslegungstreit über normative T.vertragsbestimmungen im Wege der Feststellungsfrage lediglich gegen einen der mehreren Verbände auszutragen. Ein gegen diesen Grundsatz verstoßender Schiedsspruch verfällt der Aufhebung 94¹

Der Arbeitnehmer darf bei Nichtbestehen eines T.vertrags oder besonderer Vereinbarungen eine Vergütung für geleistete Überstunden verlangen 94⁶

Der Allerheiligentag ist für alle Teile der Rheinprovinz gesetzlicher Feiertag. Bedeutung der T.Mausel „Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage werden bei der Lohnzahlung nicht in Abzug gebracht“ 672¹

§ 90 II ArbZermG. Wird von Arbeitnehmerorganisation über einen Betrieb deswegen die Sperre verhängt, weil der Unternehmer die Bestimmungen des für seinen Betrieb geltenden T.vertrags nicht innehält, so ist Arbeitsloser, für den dieser T.vertrag in Betracht kommt, berechtigt, die angebotene Arbeit in dem Betriebe abzulehnen 387¹

Tatbestand des Zivilurteils

Eine t.mäßige Feststellung, daß die Vorschrift des § 526 I ZPO. befolgt ist, ist nicht vorgeschrieben, es genügt, daß der T. erkennen läßt, daß die Parteien den Prozeßstoff nach Maßgabe des erstinstanzlichen Urteils vorgetragen haben 875²⁰

§ 313 ZPO. Verweist der T. auf Strafsachen, so muß ersichtlich sein, was aus ihnen in Wirklichkeit Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist. Eine auf einen Verstoß gegen diesen Grundsatz gestützte Rüge kann aber zur Aufhebung des Urteils nur führen, wenn sie in Beziehung zu einem bestimmten Rechtsvorgang gesetzt wird 856³

Täterschaft

vgl. auch unter mittelbare T.

Will jemand strafbare Handlung nicht für sich allein, sondern als Mittäter eines andern begehen, so hindert der Umstand, daß es aus tatsächlichen od. Rechtsgründen zu einer strafbaren Mitwirkung dieses andern nicht gekommen ist, die Bestrafung des ersteren als Alleintäter nicht, weil der Tätervorsatz im Mittätervorsatz inbegriffen ist 211¹⁹

Tauben

Die Bestimmungen in §§ 111—113 I 9 PrAMN. über Aneignung von T. sind unter jegigen großstädtischen Verhältnissen anders auszulegen als bisher üblich. Gelten sie auch für BriefT.? 231¹⁶

Tausch

§§ 13, 19 EinkStG. Anschaffungspreis eingetauschter Gegenstände. T. u. Gewinnrealisierung 351¹⁸

Teilnahme

vgl. auch unter Täterschaft, Beihilfe, Anstiftung

§§ 49 III, 157 StGB. Die bloße Vermeidung eines angeordneten Übels kann an sich nicht als „Vorteil“ angesehen werden. Doch kann der Hinweis auf eine sich an die Aufforderung knüpfende Folge, wenn er auch zunächst im Gewand der Andeutung eines Übels erscheint, nach seinem ganzen Inhalt und Wesen zugleich als das Versprechen von „Vorteil“ erscheinen. Begriff des „Vorteils“ wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er dem Recht oder der Sittlichkeit zuwiderläuft 539²⁰

Teilurteil

Der Anspruch auf Rechnungslegung ist nicht für sich allein, wohl aber zusammen mit dem auf Herausgabe abtretbar und pfändbar. Die Pfändung kann auch auf Teilbetrag des Anspruchs gerichtet sein. Ist Anspruch zusammen mit dem Hauptanspruch erhoben, so kann auch über ihn durch T. entschieden werden 525¹⁰

Teppiche

Zollhinterziehung in Ansehung von Eingangszöllen für T. durch falsche Bestandsanmeldung 330⁷

Bedenken aus § 4 I Nr. 1 oder 3 WbZG. bestehen gegen die Eintragbarkeit der dem Namen einer persischen Münze ähnlichen Bezeichnung „Abbasi“ für T. usw. nicht 493⁶

Theater

Zulässigkeit und Grenzen polizeilichen Einschreitens gegen die Aufführung von Bühnenwerken 98¹

Vertrauen auf äußere Tatbestände: Wenn B. als Schauspieler und artistischer Direktor eines Kabarett, dessen Alleineigentümer A. ist, es duldet, daß im geschäftlichen Verkehr dieses Kabarett, insbes. auf dem Briefpapier, in der Stampiglie, in der Weinfarte, auf den Plakaten der Name des Kabarett mit

dem Befehl „Direktion B. und A.“ angeführt wird, so haftet er für die von dem Unternehmen eingegangenen Geschäftsschulden. Im Th. sach gilt das Wort „Direktor“ auch zur Bezeichnung d. Eigentümers d. Unternehmens 100¹

Thüringen

vgl. auch Wartburg

Gefängnisse in Th. Schrifttum 195

Art. 129 WVerf. § 3 I ThürErmächtG. v. 29. März 1930 ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar 732⁵

Der StGG. von Th. ist im allgemeinen nicht befugt, in den Angelegenheiten, in denen er zur Entsch. berufen ist, einstw. Verfügungen zu erlassen 761⁶

Thüringische Kirchenbehörden sind Behörden des öffentl. Rechts, die von ihnen ausgestellten Urkunden sind öffentliche Urkunden, auch nach der Staatsumwälzung 672¹

Der Begriff des Wohnsitzes i. S. des StGG. für die Thüring. evangel. Landeskirche ist nach §§ 7—11 BGB. zu bestimmen 682¹²

Titel

Die Verleihung von T. zur Auszeichnung einzelner beamteter oder nichtbeamteter Personen (EhrenT.) ist mit Art. 109 IV WVerf. vereinbar 742¹

Tötung

vgl. auch T. durch Kraftfahrzeug unter R.; vgl. auch Mord

§ 844 BGB. Die Aufwendungen für die Beerdigung, Dankegaben, Trauermahlzeiten und für den Grabstein des überfahrenen Erblassers der Kl. gehören zu dem erstattungsfähigen Schaden 668⁴

§ 844 BGB. Der Klageantrag einer Witwe, deren Ehemann getötet und die selbst verletzt worden ist, auf Ersatz der Unfallfolgen für sie selbst und für das minderjährige Kind ist so zu fassen, daß zwischen den Ansprüchen der Witwe und denen des Kindes geschieden und daß klargestellt wird, inwieweit Ansprüche der Erben als solcher und inwieweit Ansprüche aus eigenem R. geltend gemacht werden 659⁴

§ 222 StGB. Ist durch menschl. Handlung eine Bedingung für schädigenden Erfolg — den Tod eines anderen — gesetzt, so wird der ursächliche Zusammenhang nicht dadurch ausgeschaltet, daß der andere vor dem Tode, ohne daß sein Wille auf dessen Verbeiführung gerichtet war, sondern weil er hoffte, auch ohne dies wieder gesund zu werden, eine — im Ausgang übrigens zweifelhafte — Operation verweigerte 940¹⁴

§ 222 StGB. Strafbare fahrlässige Mitherbeführung eines verbrecherischen Erfolgs durch Darbietung des Werkzeugs für ein Verbrechen, das, wie vorauszu sehen, nachher vorzüglich begangen wurde 941¹⁶

Daß der Täter die durch seinen Verurteilten Aufmerksamkeit außer acht gelassen hat, kann bei der Strafzumessung wegen Verurteilung nach §§ 222 II, 230 II StGB. nicht erschwerend berücksichtigt werden. 880²⁴

§§ 222, 230 StGB. Die einem Straßenbahnführer obliegende Pflicht zur Beobachtung der Dienstvorschriften tritt hinter die Rechtspflicht der Rücksichtnahme auf Leben und Gesundheit anderer zurück 202¹¹

§§ 222 II StGB. In Strafverfahren wegen fahrlässiger T. begangen unter Außerachtlassung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbeobligations kann sich der Ehemann der Getöteten der Klage als Nebenkl. anschließen 237²⁴

Beweislast bei T. oder Körperverletzung für das Vorliegen der Notwehr 196⁴

Traktat

§ 366 Ziff. 1 StGB. Das Vertreten und Anpreisen von Büchern (Magdeburger T. gesellschaft) an Sonn- und Festtagen, insbes. auch auf Treppen und Plätzen unverschlossener Häuser, ist eine öffentl. bemerkbare Arbeit i. S. der Vorschriften über die Sonntagsruhe 668⁵

Transportgefährdung

§§ 222, 230, 316 StGB. Kraftwagenführer muß vor Überquerung einer besonders gefährlichen Wegstrecke seinen Wagen gegebenenfalls so lange anhalten, bis er sich zuverlässige Kenntnis verschafft, daß die Fahrbahn frei ist. Das gilt besonders für Kreuzungen mit Bahnstrecke, deren Übergang unübersichtlich und nicht gesichert ist 60²²

Trennhänder

§ 8 der III. StNotVO. ist keine kraft Gesetzes unmittelbar, allgemein und sofort eintretende Verfügungsbeschränkung der Versicherungsunternehmung in der Verfügung über das zum Aufwertungsstock gehörende Vermögen, sondern nur die gesetzliche Grundlage für spätere Gestaltung im Einzelfall, die aber einstweilen das Verfügungsrecht der Versicherungsunternehmung unbeschränkt läßt, bis zur Bestellung eines T. 297¹

Entgegung zu dem Aufsatz „Liquidationstrennhändertrag“ 509

Die Sicherungsübereignung des gesamten Warenlagers an Gläubigerbeiratsmitglied zur Sicherstellung aller Gläubiger gibt dem T. kein Interventionsrecht gegenüber einem pfändenden Gläubiger 1140⁴

Trunkenheit

Schließt die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann aus, wenn der Täter die Fähigkeit verloren hat, die von ihm entfaltete körperliche Betätigung trotz der durch seine T. beeinträchtigten Geistestätigkeit vernunftgemäß zu wollen, seine Entschlüsse und sein Handeln also der ihm verbliebenen verstandesmäßigen Einsicht gemäß einzurichten 934⁷

Tschechoslowakei

Das deutsche AuswG. einschl. der Rückwirkung ist von tschechischen Gerichten anzuerkennen 168¹

Ein in der T. abgeschlossener Grundstücksvertrag gilt auch mündlich als formgerecht 572¹

Gründung von Zweigniederlassungen deutscher GmbH. in der T. 783

Stellung deutscher Banken in England während des Kriegs auf Grund der englischen behördlichen Zwangsmaßnahmen. Ansprüche deutscher, österr. oder früher österr. jetzt tschechoslowakischer Kunden solcher Banken wegen dortiger Vorkriegsbepots 722¹

§ 1 AuswG. i. Verb. m. Art. 8 Deutsch-Tschechosl. AuswG. v. 8. Mai 1922 Ausländerangelegenheit des Verfolgten als Voraussetzung der Auslieferung 251⁵

§§ 25, 28 AuswG. Unzulässigkeit der Prüfung der Schuldfrage im Verhältnis zur T. 256¹⁸

Überföhung

vgl. auch literar. Urheberrecht, Dolmetscher

§ 101 ZPO. Art. 50 § 1 Z. A. Kosten, die der Streitverkündeten, aber nicht beigetretenen ausländischen Bahnverwaltung entstehen, sind nicht erstattungsfähig 1113²⁵

Übertretung

Nichtanwendbarkeit von § 245 II StGB. bei den sog. höheren u. Diese sind nur in materiellrechtlicher, nicht in ver-

fahrensrechtlicher Beziehung u. Für die u. oder Vergehenatur ist Anklage oder Urteil erster Instanz, nicht das Ergebnis der Urteilsfindung maßgebend 956²

Zur Auslegung des § 354a StGB. 972²

Ulmer Reichswehrhoffiziere

vgl. unter MilStR.

Umsatzsteuer

Das UmfStG. in der Fass. v. 8. Mai 1926. Schrifttum 292

U. novelle 1930. Schrifttum 292

§ 1 Nr. 1 UmfStG. über die Fähigkeit, Steuerpflichtner zu sein, entscheidet im U. rechte nicht die rechtliche, sondern allein die gewerbliche Selbstständigkeit 96²

§ 1 Nr. 1 UmfStG. Das Anwendungsgebiet des UmfStG. erstreckt sich nicht auf deutsche Schiffe auf hoher See 163³

§ 1 Nr. 1 UmfStG. Die gegenseitigen Lieferungen von zwei gleichgeordneten Kapitalgesellschaften sind mangels eines Oberunternehmens regelmäßig u. steuerpflichtig, auch wenn die Geschäftsanteile beider Gesellschaften zum überwiegenden Teil oder ganz in der Hand des Vorstands oder Geschäftsführers beider Gesellschaften vereinigt sind 369³¹

§ 1 Nr. 1 UmfStG. Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung einer allmählichen Veränderung von Grundstücken im Liquidationsverfahren 369³⁰

§§ 1 Nr. 1, 3 Nr. 3 UmfStG. U. rechtliche Beurteilung von Leistungen eines Stenographenvereins (Abgabe von Lehrmitteln an Kursteilnehmer usw.) 370³²

§ 2 Nr. 1b UmfStG. Bei den Stichworten „Pflanzen und Blumenzwiebeln“ der Freiliste 1b sind zu „Pflanzen“ auch frische Schnittblumen zu rechnen 370³³

§ 2 Nr. 4 UmfStG. 1922. Als Warenhäuser hergerichtete Gebäude sind schon ihrer baulichen Anlage nach als eingerichtete Räume anzusehen. Dies würde auch dann gelten, wenn sie gleichzeitig zu andern Zwecken hergerichtet wären, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Wohngebäude handelt 824⁷

Vertrag, durch den Stadtgemeinde einer Gesellschaft die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zum Zwecke des Betriebs eines Straßenbahnunternehmens und der Versorgung der Stadt mit elektrischem Strom gegen Entgelt überläßt, ist Mietvertrag, der nach § 2 Nr. 4 UmfStG. von der Besteuerung ausgenommen ist 370³²

§ 3 Nr. 3 UmfStG. Dienen die von einer Gemeindeverwaltung gegen Entgelt der Kurtaxe dargebotenen Leistungen zum Teil der Gesellschaftlichkeit und Zerstreuung, dann fehlt es an der Ausschließlichkeit der Gemeinnützigkeit 371³⁵

Zu § 3 Nr. 5 UmfStG. 1151³

§ 4 UmfStG. Erwirbt Unternehmer im Inland nur Teile einer von ihm nach dem Ausland zu liefernden Wertanlage, so ist Anspruch auf Ausfuhrvergütung nicht begründet 372³⁶

§ 7 UmfStG. Voraussetzung der Steuerfreiheit einer Lieferung, die bei der Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselbe Ware geschlossenen Umschlaggeschäfte ausschließlich zum Zwecke der Beförderung geschieht 317¹⁸

§ 7 UmfStG. Hat der Zwischenhändler vertretbare Sachen bei der Besitzergreifung bereits vorverkauft, so wird seine St. befreiung bei der Weiterveräußerung nicht dadurch ausgeschlossen, daß er die Ware mit bei ihm bereits lagernder Ware vermischt 372³⁸

Anwendung von § 7 UmsStG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß an dem Gegenstand der Lieferung der Zwischenhändler Patentrecht hat, nach dem er den Gegenstand bei seinem Lieferer herstellen läßt 373³⁹

Als Teil der Lieferung von Elektrizität und Gas i. S. von § 7 II UmsStG. ist auch die entgeltliche Stellung von Meßgeräten anzusehen 373⁴⁰

§ 7 UmsStG. Ungereinigte und gereinigte Bettfedern sind nicht Gegenstände gleicher Art im reinen Handel 372³⁷

§ 8 Nr. 1 UmsStG. Das Entgelt, das bei Grundstücksumsätzen in der Bestellung einer Restkaufgeldhypothek zu erblicken ist, wird i. S. des UmsStG. nicht erst mit der Eintragung der Hypothek in das Grundbuch, sondern schon mit der Einigung der Beteiligten über die Hypothekbestellung nach § 873 BGB. vereinnahmt 373⁴¹

§ 12 UmsStG. Die U. des Rechtsagenten ist nicht erstattungsfähig, da er sie nicht auf den Auftraggeber abwälzen darf 1115³⁰

§ 377 ABgD. §§ 1, 15, 19 UmsStG. 1926. Säumnis in der Zahlung einer U.vorauszahlung oder Unterbleiben der Zahlung stellt strafbare Steuerordnungswidrigkeit nicht dar 329⁶

§§ 7, 11, 24, 12, 35 EinkStG. § 46 II bis IV DurchfBest. z. UmsStG. Hat bahr. Notar Ist- oder Sollennahmen zu versteuern? 1150²

Ist die U. von den Anwaltsgebühren dem Armenanwalt auch nach dem Gef. v. 20. Dez. 1928 aus der Staatskasse zu erstatten? 324² 1145¹³

Unscheliches Kind

vgl. auch Blutgruppenprobe

Art. 21 GG BGB. Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem u. R. bestimmt sich nach dem Heimatrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des R. Hat die Mutter zu dieser Zeit nach deutschem R. die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, aber nach dem R. der Verein. Staaten die amerikanische erworben, so ist sie als Amerikanerin anzusehen, auch wenn der Erwerb der amerikan. Staatsangehörigkeit in eine Zeit fällt, in der sie die deutsche noch nicht verloren hatte. Art. 21 verweist auf das gesamte ausländische R. einschl. des internat. Privatrechts und nimmt die Rückverweisung dieses Rechts an. Die Gerichte der Verein. Staaten werden auf den Unterhaltsanspruch des u. R. die lex fori an 157¹

Anerkennung u. R. in Frankreich 168¹

Unerlaubte Handlung

vgl. auch bez. § 831 unter Verrichtungsgehilfe, § 844 unter Tötung

Die Vorschriften der KraftfVerfVO. sind auch bei Rennen zu beachten, die auf von der Polizei den Fahrteilnehmern zur ausschließlichen Benutzung überwiesenen Straßen stattfinden; für Beschädigungen bei Gelegenheit solcher Rennen greift die Haftung nach § 7 KraftfG. und nach § 823 BGB. Platz. Der VerR. ist in den Grenzen des § 536 ZfVO. nicht gehindert, ein der Klage nur aus § 7 KraftfG. stattgebendes Urteil auf Grund des § 823 BGB. zu bestätigen 875²⁰

§ 823 BGB. Art. 41 III, 153 MVerf. Die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn gewährt dieser im Zweifel kein ausschließliches Recht, so daß ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch gegen Konkurrenzbahnunternehmen in der Regel nicht in Frage kommt 309⁹

Straßenverordnung, die die Befahrung von Fuhrwerken vorschreibt, ist Schutzgesetz i. S. von § 823 II BGB. 859⁴

§§ 823, 826 BGB. Konsumverein ist berechtigt, die Unterlassung seiner Bekämpfung durch politische Tageszeitung in der Art, daß Namen seiner Mitglieder mit hämißchen Bemerkungen in der Zeitung veröffentlicht werden, zu verlangen 80⁷

§ 823, 836—838 BGB. Die Anbringung irgendwelcher Vorrichtungen, z. B. einer Markise über der öffentlichen Straße, begründet eine ganz besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Herstellung und der Erhaltung der Vorrichtung. Eine solche Markise muß mindestens einmal im Jahre auf ihre Unversehrtheit und Ungefährlichkeit für das vorbeigehende Publikum untersucht werden. Wer eine solche Vorrichtung ständig benutzt, ohne daß ihn eine Unterhaltspflicht trifft, handelt i. S. des § 823 schuldhaft, wenn er den Unterhaltspflichtigen nicht auf den gefährlichen Zustand der Anlage hinweist 194²

§ 826 BGB. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch an Waren, die zum ordnungsmäßigen Weiterverkauf bestimmt sind. Werden sie außerhalb des ordnungsmäßigen Betriebs veräußert, so verstößt der Erwerber gegen die guten Sitten, wenn er den Vorbehalt kennen muß 84¹²

§ 826 BGB. Irrtum des Auftraggebers einer Bank bei Bezeichnung des Destinatärs gibt dem Auftraggeber weder Anfechtungsrecht noch Anspruch aus § 826 BGB. noch Bereicherungsanspruch gegen andere Bank, die auf Anweisung der beauftragten Bank den Auftrag durch Gutschrift auf das einen Debetkonto aufweisende Girokonto eines Kunden ausführt, der seine Zahlungen eingestellt hat 548⁶

Wenn Bank Wechsel diskontiert, die das einzige Vorstandsmitglied einer AktG. namens dieser ausgestellt und zugleich eigenen Namens akzeptiert hat, obwohl sie wußte, daß der Gegenwert der Wechsel für dessen persönliche Zwecke bestimmt war, so liegt die Annahme eines Verstoßes gegen § 826 BGB. nahe 794³

§ 826 BGB. Sittenwidrig ist Streit, durch den Wiedereinstellung rechtmäßig entlassener Arbeiter erzwungen werden soll. Streit mit dem Ziel der Anerkennung des 1. Mai als Ruhetag im Betrieb ist an sich nicht sittenwidrig, kann es aber sein im Hinblick auf die Erheblichkeit des dem Arbeitgeber zugefügten Schadens 554¹

Wer die Unersahrenheit seines Hypothekenschuldners benutzt, um durch eine das gesetzliche Maß um ein Vielfaches übersteigende Aufwertung einen, wie ihm bewußt, zu seiner Leistung in aufstrebendem Mißverhältnis stehenden Vermögensvorteil zu erlangen, erfüllt den Tatbestand der §§ 138 II, 826 BGB. 602²⁴

§ 844 BGB. Die Aufwendungen für die Beerdigung, Dankleistungen, Trauermahlzeiten und für den Grabstein des überfahrenen Erblassers der Kl. gehören zu dem erstattungsfähigen Schaden 668⁴

Zur Begründung des Gerichtsstandes der u. S. müssen vom Kl. Behauptungen aufgestellt werden, die sich bei richtiger Gesetzesanwendung als u. S. darstellen 46¹¹

Unfallfürsorgegesetz v. 18. Juni 1901

§§ 1, 2, 7. Beweislast für das Vorliegen eines Betriebsunfalls oder der vorläufigen Herbeiführung des Unfalls 196⁴

§ 17 II KraftfG. Die Ausgleichungspflicht wird durch die Vorschriften des U.

nicht ausgeschlossen, die Schadenersatzpflicht kann durch die Spspflicht hier ersetzt werden 871¹⁶

Ungarn

Auslieferungsverfahren. Unzulässigkeit der Prüfung der Schulfrage im Verhältnis zu U. 256¹⁷

Durchlieferung durch Transport auf deutschem Überseebahnpfer. Strafbarkeit nach deutschem R. als Voraussetzung der Durchlieferung. Verbürgung der Gegenseitigkeit 257²⁰

Universität

vgl. unter Ausbildung

Ungebühr vor Gericht

§ 178 GG. Das Erscheinen des Angekl. in langer Hose und weitem Sporthemd ohne Rock ist U. 1100¹

Unlauterer Wettbewerb

vgl. auch Markenartikel

Das W.gesetz in praktischen Beispielen. Schrifttum 397

§ 1 UnlWG. Der Unterlassungsanspruch kann selbst dann verwirkt werden, wenn der Verleger in Verwechslungsabsicht gehandelt hat 410¹¹

§ 1 UnlWG. U. W. durch Preisunterbietung im Kohlenhandel 475²

§ 1 UnlWG. Veranstaltung von unentgeltlichen Verlosungen durch den Geschäftsinhaber zum Zweck der Reklame verstößt auch dann nicht gegen die guten Sitten, wenn die an der Verlosung Beteiligten dadurch moralisch in eine Art Kaufzwangslage versetzt werden und wenn die verlosenen Waren dem Geschäftsbetrieb wesensfremd sind 451³³

§ 1 UnlWG. Keine Sittenwidrigkeit eines Preisausschreibens zu Reklamezwecken 449³¹ 802⁹

§ 1 UnlWG. Keine Verwirkung des Löschungsanspruchs, wenn die Schaffung eines Besitzstandes für den Inhaber des späteren Zeichens nicht in Betracht kommt. Schadenersatz ist auch dann zu leisten, wenn der Verleger zwar nicht bei Annahme des Zeichens, aber später die Verwechslbarkeit erkannt und trotzdem bei ihr geblieben ist 412¹³

§ 1 UnlWG. Angeblich u. W. durch Herausgabe von Einzelbarstellungen in Heftform. Verstoß gegen die guten Sitten durch Verungung gemeinfreier Gedanken nur dann, wenn Verwechslungsgefahr beabsichtigt. Auch bei konkreter Verwechslungsfähigkeit kein Sittenverstoß, wenn der Inhalt als selbständige Leistung anzusehen ist 445²⁹

§ 1 UnlWG. Slavische Nachahmung nicht geschützter Vorrichtungen ist nur dann u. W., wenn zur objektiven Verwechslungsgefahr ein anderer Umstand, namentlich die Absicht der Täuschung hinzutritt. Die Verwendung einer gemeinfreien Maschine als Vorbild ist keine ausreichende Grundlage für die Annahme einer Täuschungsabsicht 459³⁷

§§ 1, 3 UnlWG. durch Gebrauch ironischer und deshalb vieldeutiger Bezeichnung fremder Ware 447³⁰

§§ 1, 3 UnlWG. U. W. durch ein sog., eine wirklich unentgeltliche Lieferung nicht in Aussicht stellendes „Gratis“-angebot von Büchern, das an sehr weit gezogene geschäftlich unerfahrene Kreise gerichtet ist 450³²

§§ 1, 3 UnlWG. Für das Verständnis einer Anpreisung kommt es auf einen geringen Kreis nicht fachverständiger Personen nicht an 455³⁵

§§ 1, 3 UnlWG. Eine geschäftliche Mitteilung darf bei der Prüfung, ob sie unwahre Angaben enthält, nicht in ihre einzelnen, vielleicht wahren Bestandteile aufgelöst werden. Maßgebend ist der Eindruck des Ganzen auf die

beteiligten Kreise. Unzufälligkeit einer Anzeige, mit der der Eindruck erweckt wird, daß Maßarbeit geliefert werde, während es sich in Wahrheit um Konfektionsarbeit handelt 457³⁶

§§ 1, 3, 14 UnlWB. Die Anpreisung, daß eine Ware besser sei als andere nicht benannte Waren der gleichen Gattung ist ebenso wie „die beste“ nur reklamehafte Übertreibung, nicht irreführende tatsächl. Angabe 454³⁴

§§ 1, 13 UnlWB. Verstoß gegen die guten Sitten. Kundenwerbung. Das „Anreizen“ als solches ist stets sittenwidrig 474¹

§§ 1, 14 UnlWB. Die gemeinnützige Tätigkeit eines Verbands gibt diesem nicht das R. zu Kundgebungen an die Verbraucherschaft, die eine Herabsetzung anderer Erzeugnisse in sich schließen 465³⁹

§§ 1, 16 UnlWB. Kein Anspruch auf Löschung der Konkurrenzfirma wegen Verwechslungsgefahr, auch nicht wegen abichtlich herbeigeführter, wenn infolge Verzögerung des Einschreibens auf der anderen Seite eine schutzwürdige Rechtsposition entstanden ist 466⁴⁰

§§ 1, 16 UnlWB. Löschung eines Warenzeichens, das die amerikan. Flagge enthält, weil dadurch nicht der Vertrieb amerikan. Waren geschützt werden sollte 147²

§§ 1, 17, 18, 19 UnlWB. Begehungsformen des Geheimnisbetrags nach §§ 17 u. 18. Kann Täter nach § 18 auch der Angestellte des Unvertrauten sein? Wird der Schutz des § 18 beeinträchtigt, wenn der Betriebsinhaber mit demjenigen, dem er im geschäftl. Verkehr ein Betriebsgeheimnis anvertraut hatte, später Anstellungsvertrag schließt? Wiederholungsgefahr 244³

§§ 3, 13 III UnlWB. Stillschweigende Genehmigung der u. W. Tätigkeit eines selbstständigen An- und Verkäufers berechtigt zur Beurteilung des Genehmigen auf Unterlassung. Irreführende Wirkung von Mitteilung, die richtig nur unter Heranziehung von dem Durchschnittsleser nicht jederzeit zugänglichen „Normen“ verstanden werden kann 463³⁸

§§ 3, 15 UnlWB. Der Ausstattungsschutz deckt nicht auch einzelne Teile der Ausstattung. Der Zusatz „Original“ darf, wenn es sich nicht um etwas der bezeichneten Ware Eigentümliches handelt, nur zusammen mit dem Namen des Herstellers verwendet werden 467⁴¹

§ 4 UnlWB. durch Ankündigung einer Firma, daß bei ihr der gesamte Zwischenhandel ausgeschaltet sei 481⁹

§ 4 UnlWB. Zum u. W. durch täuschende Reklame; unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben über geschäftliche Verhältnisse, insbes. auch über die Preisbemessung von Waren und die Bezugsart in öffentl. Bekanntmachungen, in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen 480⁸

§ 4 UnlWB. Mitteilung ist nur dann für größeren Kreis von Personen bestimmt, wenn sie in der für sie gewählten Erscheinungsform selbst und unmittelbar zum Gegenstand der Verbreitung gemacht werden soll 471⁴⁸

§ 7 UnlWB. Strafbarkeit bei Ankündigung „Großer Reklameverkauf“, Verkauf nur kurze Zeit zu diesen billigen Preisen und soweit Lagerbestand“ 478⁶

§§ 7, 9 UnlWB. Ankündigung eines Ausverkaufs liegt nur vor, wenn sie den Schluß auf beschleunigte Räumung zuläßt 479⁷

§§ 7 I, 9 I, 10 UnlWB. In der Er-

klärung, daß der Verkauf eines Warenpostens von bestimmtem Tage ab erfolge, „um Platz zu schaffen“, ist keine Angabe des Grundes zu sehen, der zum Ausverkauf Anlaß gegeben hat. Zum Wesen der Ausverkaufsankündigung 477⁴

§§ 9, 10 UnlWB. Ausverkaufsveranstalter kann behördliche Anordnungen über Saison- u. Inventurausverkäufe nicht dadurch umgehen, daß er Ankündigungen dieser Ausverkäufe in den Tageszeitungen unterläßt 477⁵

§ 14 II 2 UnlWB. Vertrauliche Mitteilung liegt, wenn sie nicht ausdrücklich als solche gemacht wird, nur dann vor, wenn dem Empfänger erkennbar ist, daß der Erklärende jede Weiterverbreitung an andere Personen nicht wünscht 469⁴³

Auslegung des Begriffs „innerhalb beteiligter Verkehrskreise“. Zahl, die nur für eine von vielen Waren gilt, kann Ausstattung (§ 15 WbzG.), nicht aber Geschäftsabzeichen (§ 16 III UnlWB.) sein 422¹⁹

§ 16 UnlWB. Die Aufnahme des Familiennamens eines Gesellschafters in die Firma einer DGB. ist unzulässig, wenn dadurch die Gefahr der Verwechslung mit der älteren Firma eines anderen Unternehmens begründet wird. Voraussetzung für das Verbot, eine Firma zu führen, ist Vorhandensein einer objektiven Verwechslungsgefahr 468⁴²

§ 16 UnlWB. Veräußerung des Geschäfts einer AktG. mit Firma. Unter- sagung der Benutzung einer Firma wegen Verwechslungsgefahr 488²

§ 17 UnlWB. Mitteilung begangener unerlaubter Handlungen an die zur Verfolgung zuständige Behörde oder eine mit ihr in Verbindung stehende Stelle ist kein Verrat von Geschäftsgeheimnissen. Vertrag, der die Ermittlung solcher unerlaubter Handlungen zum Gegenstand hat, verstößt nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten 490¹

Die österreichische Gesetzgebung gegen den u. W. Schrifttum 402

Der Verrat von Betriebsgeheimnissen nach engl. und nordamerikan. R. Schrifttum 400

Das Recht des W. in England und Nordamerika 109

Unterlassungsdelikt

Bei Verursachung strafbaren Erfolgs durch Unterlassung ist strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters nur dann gegeben, wenn er rechtlich verpflichtet war, den Eintritt des Erfolgs durch Handeln zu verhindern 885⁵⁰

Unterfalschung

Die den Begriff der rechtswidrigen Zueignung erfüllende Kundgebung des Zueignungswillens kann gefunden werden in der unter bewußt falscher näherer Begründung abgegebenen Erklärung des Täters, die in seinem Gewahrsam befindliche fremde Sache sei sein Eigentum 1037¹⁴

Der Begriff der Zueignung erfordert, daß der Täter die fremden Sachen wirtschaftlich für sich verwendet und ihren Sachwert dem eigenen Vermögen zuführt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Dedung eines Verlustes aus eigenem Vermögen beabsichtigt und zu diesem Zweck aus Man- gel an zureichenden eigenen Mitteln bis zu deren Beschaffung amtliche Gelder verwendet werden 804¹²

Geseseinheit zwischen §§ 246 u. 259 StGB. 202¹²

§ 246 StGB. II. bei verdeckter Stellvertretung 540²¹

Kommissionär kann sich durch Verkauf des Kommissionsgutes für eigene Rechnung der Untreue und zugleich der u. schuldig machen 207¹⁵

Der Inkassomanatar, der bei der Einziehung von Kundengebern ihm abhanden gekommene Beträge mit Beträgen aus späteren Einziehungen deckt, begeht weder U. noch Untreue; wohl aber kann Betrugs handlung in Frage kommen 959²

Die nicht fristgemäß angemeldeten oder abgelieferten Militärwaffen sind nach der Bel. v. 27. Juni 1921 dem Reich verfallen. Wer durch Ankauf dem unbefugten Besitzer ihre Verwertung ermöglicht, begeht Beihilfe zur U. 66²⁵

Enthält die in Beziehung auf die Amts- u. vorgekommene Verfälschung oder unrichtige Führung der Kontrollbücher (§ 351 StGB.) zugleich die Merkmale einer Falschbeurkundung im Amte (§§ 348 II, 349), so besteht zwischen den Vergehen gegen §§ 350, 351 und §§ 348 II, 349 Tateinheit, nicht Geseseinheit. Auch die erschwerte Amts- u. gehört zu den uneigentlichen Amtsdelikten. Der nichtbeamtete Gehilfe kann daher nur wegen Beihilfe zur einfachen U. (§ 246 StGB.) bestraft werden 932⁵

Untersuchungshaft

Bei der Hinterlegungsstelle zur Abwendung der U. i. J. 1921 u. 1922 hinterlegte Beträge sind aufzuwerten 73²

§ 310 StGB. Gegen Entsch. über Freigabe einer Sicherheit ist weitere Beschwerde unzulässig 1139¹

Untreue (§ 266 StGB.)

Die irrationalen Kräfte in der neueren Rpr. der Strafsenate des RG. zur U. des Bevollmächtigten 176

Kommissionär kann sich durch Verkauf des Kommissionsgutes für eigene Rechnung der u. schuldig machen. Daß die Kommissionärin GmbH. ist, und der Täter als deren Geschäftsführer gehandelt hat, steht der Anwendung des § 266 I Ziff. 2 nicht entgegen, wenn er nach Lage der Sache wenigstens als tatsächlicher Vollmachtsträger allein in Betracht kommt. Die Anwendung des § 266 I Ziff. 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter die ungetreue Verfügung nicht persönlich ausführt, sondern sich eines Bevollmächtigten als Mittel bedient 207¹⁵

Der Inkassomanatar, der bei der Einziehung von Kundengebern ihm abhanden gekommene Beträge mit Beträgen aus späteren Einziehungen deckt, begeht weder Unterschlagung noch U., wohl aber kann Betrugs handlung in Frage kommen 959²

„Anderer“ i. S. von § 266 II StGB. kann auch eine noch nicht bestehende Rechtspersönlichkeit sein, mit deren Ent- stehung der Täter rechnet 619⁵⁵

Urheberrecht

vgl. auch Kunstschuß, Diter. U. Gewerblicher R. schuß und U. Schrift- tum 397

Urkunde

§ 29 GBD. § 415 ZPO. Thüringische Kirchenbehörden sind Behörden des öffentlichen Rechts, die von ihnen aus- gestellten U. sind öffentliche U., auch nach der Staatsumwälzung 672¹

Urkundenfälschung

§ 267 StGB. Der Täter kann nicht dieselbe Urkunde erst fälschlich anfertigen und dann verfälschen. Hat der Täter nicht gewußt, daß die von ihm fälsch- lich angefertigte Urkunde eine öffent- liche Urkunde war, so kann er doch wegen vollendeter F. einer privaten Urkunde strafbar sein 802¹¹

§§ 267, 348 StGB. Verurteilung wegen fahrlässiger Anfertigung einer öffentlichen Urkunde setzt den Nachweis voraus, daß die Beurkundung in den einem Beamten von der Rechtsordnung zugewiesenen amtlichen Geschäftskreis fällt. Das Tatbestandsmerkmal der „rechtswidrigen Absicht“ ist nur erfüllt, wenn der Täter den zu Täuschenden zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlassen wollte, nicht auch, wenn er in ihm lediglich einen für sein weiteres Verhalten belanglosen Irrtum über den Aussteller der Urkunde hervorrufen wollte 660⁶.

Gebrauchmachen von Urkunden zum Zweck der Täuschung i. S. von §§ 267, 270 StGB. liegt in dem Verkauf fälschlich angefertigter Eintrittskarten als echter. Der auf den Karten befindliche Steuerstempelaufdruck stellt auch dann öffentliche Urkunde dar, wenn die Abstempelung nicht von der Steuerbehörde selbst erfolgt ist, vielmehr mit deren Wissen und Genehmigung bei der Herstellung der Karten erfolgte, die alsdann der Steuerbehörde vorgelegt und von dieser dem Unternehmer überhandt worden sind 60²¹.

§ 268 StGB. Straßenbahnschaffner gibt die für eine vorhergehende Fahrt ausgegebenen und von den Fahrgästen zurückgelassenen Fahrtscheine an andere gutgläubige Fahrgäste gegen Bezahlung und ändert gleichzeitig seine richtigen Einträge in den Fahrberichten über die bei Beginn der Fahrten auf den Fahrtscheineblöcken obenauf liegenden Fahrtscheine bewußt unbefugt derart ab, daß die nochmals ausgegebenen Fahrtscheine den nunmehr eingetragenen falschen Anfangsnummern entsprechen (§ 263). Er begeht schwere U. durch diese Abänderungen, nachdem die Fahrberichte bereits auf dem vorgeschriebenen Platz im Wagen zur Prüfung durch den jederzeit zu erwartenden Kontrolleur niedergelgt worden waren 206¹⁴.

Enthält die in Beziehung auf die Amtsunterschlagung vorgenommene Verfassung oder unrichtige Führung der Kontrollbücher (§ 351 StGB.) zugleich die Merkmale einer Falschbeurkundung im Amte (§§ 348 II, 349), so besteht zwischen den Vergehen gegen §§ 350, 351 und §§ 348 II, 349 Tateinheit, nicht Geseseinheit 932⁶.

Wieberaufnahme des Verfahrens wegen U. vgl. unter B. d. B.

Ursach

U.anspruch, der nicht in selbständig verfolgbarer U.vergütungsanspruch übergegangen ist, ist unvererblich 555².

Hat der Geschäftsführer einer GmbH. nach Beendigung seines Anstellungsverhältnisses Anspruch auf Vergütung für nicht genommenen U.? 808⁴.

Urteilsgründe des Finanzgerichtsurteils

vgl. unter RWBgD. § 242

Urteilsgründe des Strafurteils

Bringt das Gericht klar zum Ausdruck, daß es die zur Begründung der Strafbarkeit erforderlichen Tatumstände nicht für nachgewiesen erachtet, so ist der Vorschrift des § 267 StPD. genügt, die zur Begründung seiner Auffassung dienenden Beweisstatsachen braucht es nicht anzugeben. Anders, wenn das Gericht Umstände, die in der Richtung der unter Anklage gestellten Tat liegen, als erwiesen annimmt und nur glaubt, sie seien aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zur Erfüllung des strittigen Tatbestands nicht ausreichend 957³.

§ 267 StPD. Die zusammenfassende Feststellung, daß der Angekl. die sämtlichen

Merkmale des objektiven Tatbestands gekannt habe, reicht namentlich dann nicht aus, wenn zur Strafbarkeit die Erkenntnis sehr schwieriger und nicht für jeden verständlicher Verhältnisse erforderlich ist 802¹¹.

§ 267 StPD. Die an sich zulässige Bezugnahme des U. auf die Feststellungen des SchöffG. schließt ergänzende oder abweichende Feststellungen in Einzelheiten nicht aus, wenn die Abweichungen von den früheren Feststellungen nur klar erkennbar gemacht werden 212²⁰.

§ 267 StPD. Hatte das SchöffG. zugleich mit dem Tatbestand des Konkursverbrechens nach § 239 Ziff. 1 RD. auch einen strafbaren Tatbestand nach § 239 Ziff. 2 u. 4 angenommen, so konnte die Strf. trotz des Wegfalls der beiden letzten Tatbestände es bei dem vom SchöffG. ausgesprochenen Strafmaß lassen und durfte dafür auch billigen auf die U. des SchöffG. urt. verweisen 218²⁵.

Urteilsverkündung

§ 7 EntfD. v. 12. Mai 1924. Beginn der Rechtsmittelfrist bei schriftlicher Mitteilung des Urteils, durch die im Einverständnis der Parteien die U. ersetzt werden soll 197⁶.

Zur wirksamen Einlegung der Berufung genügt es, wenn der Berkl. nachweist, daß er noch nicht zugestellt habe und daß seit der U. noch nicht fünf Monate verstrichen sind 325⁴.

Urteilsveröffentlichung

Mißbräuche bei öffentl. Bekanntmachungen der Strafbehörde 174

Da der Magistrat als das verfassungsmäßige Organ der Stadtgemeinde mangels eines Aufsichtsrechts über die Volksschullehrer nicht deren amtlicher Vorgesetzter ist, so steht ihm weder das R. zu wegen Beleidigung eines Volksschullehrers in Beziehung auf seinen Beruf Strafantrag zu stellen, noch darf ihm die Befugnis zur U. zugesprochen werden (§§ 196, 200 StGB.) 201¹⁰.

Venezuela

Die Gesellschafter einer venezolanischen OG. oder KommGes. gelten als Mitunternehmer i. S. von § 29 Nr. 2 EinfStG., obwohl diese Gesellschaften nach venezolanischem R. juristische Personen darstellen und als solche auch nach deutschem R. anzuerkennen sind. Die Gewinne sind daher unmittelbar als gewerbliche Einkünfte der Gesellschaft zur Einkommensteuer heranzuziehen. Für eine Besteuerung der Gesellschaft nach dem KörperStG. ist daneben kein Raum 160¹.

Verdäuerungsverbot

Ein auf Grund des RWerfG. eingetragenes B. wirkt nicht gegenüber einem früher eingetragenen Wieberlaufsrecht 798⁶.

Verbindung von Strafsachen

Zur B. zusammenhängender Straf-, insbesondere Privatklagsachen 918

Verbotene Eigenmacht (§§ 858 f. BGB.)

§§ 53, 223 StGB. Peitschenhiebe als erlaubt Abwehrmittel gegenüber ungerechtfertigtem Fortschaffen von Möbeln durch Mehrzahl von Personen 227¹.

Verein

Der eingetragene B. Schrifttum 513

Identität von zwei B. 545²

§ 39 BGB. Auch wenn in einer B.satzung die Möglichkeit des sofortigen Austritts wegen eines wichtigen Grundes nicht vorgesehen ist, kann es Fälle ganz besonderer Art geben, in denen diese Möglichkeit zu bejahen ist 1024¹.

§§ 3 II, 18 Ziff. 1 RWerG. Die Vorschriften des RWerG., nach denen der Vorstand eines politischen B. bei Vermeidung von Strafe gehalten ist, binnen zwei Wochen nach der Gründung Satzung und Verzeichnis der Vorstandsmitglieder der zuständigen Polizeibehörde einzureichen, sind nicht mehr geltendes Recht 964⁸.

§§ 13, 18 Ziff. 3 RWerG. v. 19. April 1908 sind durch Ziff. 2 des Auftrags der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 aufgehoben 232¹⁷.

Vereinigte Staaten von Amerika

vgl. unter Amerika

Vereinigungsgesetz

vgl. unter Zoll

Verfassung

vgl. auch RWerf.

Rechtskontrolle im Staat nach schwedischem Staats- und V.recht. Schrifttum 719

Vergleich

Auch außerhalb des Gebiets des § 779 BGB. entfällt die Wirkung eines seinem Inhalt nach auf objektiv falscher Geschäftsgrundlage aufgebauten Abkommens 601²⁸.

B. dahin, daß als Entschädigung jährlich so viel gezahlt werden sollte, wie einem bestimmten Papiermarkbetrage nach dem Goldwert vom V.tag entspreche, enthält die Vereinbarung eines wertbeständigen Zahlungsmaßstabs u. gibt sonach für die Aufwertung nicht Raum. Ist Lantieme auf Grund einer einen Gewinn ausweisenden Bilanz vereinbart, so ist der Einwand, der Gewinn sei nur Scheingewinn gewesen, nicht aus dem Gesichtspunkt der Aufwertung, wohl aber aus dem des § 779 BGB. und dem der Arglist heraus beachtlich 608²⁸.

Aufwertungsvergleich

§ 67 AufwG. Aufwertung trotz eines im Febr. 1923 geschlossenen V., wenn sich die Parteien dabei über die Geschäftsgrundlage geeinigt haben, der Verurteilung auf den B. steht dann der Einwand der Arglist entgegen 526¹¹.

§ 779 BGB. Auch die übereinstimmende Rechtsauffassung der Parteien eines B., die die Beurteilung des B.stoffs beeinflusst, ist nicht überall, sondern nur dort als Geschäftsgrundlage anzuerkennen, wo besondere Willensrichtung oder die Art der Vereinbarung erkennen läßt, daß die Parteien beiderseits diesen Rechtsbestand als Ausgangspunkt oder Grundlage ansehen. Das ist nicht anzunehmen, wenn der Hypothekar in einer Zeit, zu der der Ausgleichsanspruch des zur Aufwertung herangezogenen Hypothekenschuldners bereits anerkannt war, unterlassen hat, beim Abschluß die sich daraus für ihn ergebenden Folgerungen zu ziehen 1029⁶ 528¹².

Ein in die Rückwirkungszeit fallender B. steht allerdings einer nachträglichen Erhöhung der Aufwertung nach § 67 II AufwG. nicht entgegen, und zwar nach § 78 auch dann nicht, wenn die Ausübung des B. in die Zeit nach dem 13. Febr. 1924 fällt. Aber für eine hiernach geforderte Erhöhung der Aufwertung einer auf Grund des B. an sich wirksam gelöschten Hypothek ist rechtzeitige Anmeldung erforderlich 297¹.

Kostenfragen

Der Armenanwalt kann aus der Staatskasse keine Erstattung der Vollmachtbeglaubigungskosten zur Ausführung eines B. beanspruchen 1132⁷².

Wenn in B. außer dem Klageanspruch noch weitergehende Ansprüche erledigt werden, ist für den Erstattungsanspruch

des Armenanwalts nur der niedrigere Streitwert des Klageanspruchs zugrunde zu legen 93²

§§ 60 II 3, 61 II, 64, 66 GKG. Gebührenberechnung bei sog. B. 1135⁸³

Vergleichsgebühr

Dem A. steht auch nach § 89 RVGebD. keine B. zu, wenn ein Zwischenvergleich im Prozeß nur zur Vorbereitung einer später nicht zustande gekommenen endgültigen Vergleiches geschlossen wird 1117³³

§ 13 Ziff. 3 RVGebD. B. in Ehesachen 1116³⁴

§ 13 Ziff. 3 RVGebD. B. Übergangsrecht nach der RotVD. v. 1. Dez. 1930 1128⁶⁶

§§ 9, 133 RVGebD. Zwei B. 1121⁴⁹

Ist A. in zwei unter denselben Parteien anhängigen Prozessen mit verschiedenem Streitgegenstand zum Armenanwalt bestellt, und werden beide durch einseitl. Vergleich unter seiner Mitwirkung erledigt, steht ihm in jeder Sache die B. zu 1132⁷³

Vergleichsverfahren, gerichtliches

Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld für einen aus mehreren Personen bestehenden Überwachungsanschluß zur Durchführung eines G. B. ist nach § 48 GVB. zulässig, sofern sich die Annahme rechtfertigt, daß dem A. verhältnis der Ausschußmitglieder untereinander ein Gesellschafts- oder gesellschaftsähnliches Verhältnis zugrunde liegt 548⁴

Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers im B. des Käufers bei wirksamer Lossagung des Käufers 786

Vergnügungssteuer

§§ 267, 270 StGB. Der auf Eintrittskarten befindliche Steuerstempelabdruck stellt auch dann öffentliche Urkunde dar, wenn die Abstempelung nicht von der Steuerbehörde selbst erfolgt ist, vielmehr mit deren Wissen und Genehmigung bei der Herstellung der Karten erfolgte, die alsdann der Steuerbehörde vorgelegt und von dieser dem Unternehmer übersandt worden sind 60²¹

Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten

§§ 72, 61, 68, 79 StPD. Ermittlung der B. d. A. ohne prozeßordnungsmäßige Beweiserhebung 214²¹

Verhandlungsgebühr

§§ 13, 16 RVGebD. Nimmt der Prozeßbevollmächtigte am ersten Termin vor dem BG. die Klage mit Zustimmung des Gegners zurück, ohne daß weiter verhandelt wird, so kann er nicht eine B. beanspruchen 1121⁴⁸

§ 17 RVGebD. RotVD. v. 1. Dez. 1930. Übergangsrecht bezüglich Erhöhung der B., deren Voraussetzung erst nach dem 1. Dez. 1930 eintrat 1115³³

§ 17 RVGebD. Berechnung der weiteren B. 1120⁴²

Verjährung

§ 196 I Nr. 1 BGB. Zum Begriff der „Ware“ gehört es nicht, daß der Kaufmann sie selbst zum regelmäßigen Absatz bestimmt hat oder daß sie sich um die gewöhnlichen Warenumsatzgeschäfte des täglichen Lebens handelt 193¹

§ 68 StGB. Akte der richterlichen Verwaltungstätigkeit unterbrechen nicht die B. 882²⁵

Auch das in der Einsendung des Manuskripts liegende Vergehen gegen § 186 StGB. verjährt in sechs Monaten 486¹⁶

Die B. nach § 22 PreßG. umfaßt nicht nur die Verbreitung, sondern auch die Vorbereitungsakte. Wegangen ist das durch Druckverbreitung verübte Vergehen nach § 186 StGB. mit dem Zeitpunkt der Verbreitung. Die B. der Strafverfolgung setzt mit dem Beginn

der Verbreitung der Druckchrift ein 967¹¹

Die B. des § 22 PreßG. ergreift nicht nur die Verbreitung der beleidigenden Äußerung durch die Presse, sondern auch Vorbereitungsakte wie die Übersendung des Manuskripts an den Verleger zwecks Kenntnisnahme und Vorbereitung 764¹

Verkehrsgebühr (§ 44 RVGebD.)

Der Generalbevollmächtigte kann, auch wenn er A. ist, für die Informationserteilung keine B. von dem unterlegenen Gegner verlangen 1120⁴⁴

Neben den durch die Beauftragung eines beim Prozeßgericht zugelassenen A. entstandenen Kosten sind die Kosten eines Berliner A. für den Antrag auf Erlass einer Einstuf. und für seine Verkehrstätigkeit nur bei verwirkeltem Rechtsstreit erstattungsfähig 1120⁴⁶

Vermächtnis

Die Einrede der Erschöpfung des Nachlasses greift einem B. gegenüber nur durch, wenn endgültig feststeht, daß für die Erfüllung des B. Mittel nicht verfügbar sind 536¹⁷

Vermögensübernahme

§ 419 BGB. Der Vermübernehmer haftet für alle nicht nur bis zum Tage des Vertragschlusses, sondern bis zur wirklichen u. entstandenen Verbindlichkeiten des Übergebers 40⁸

§ 419 BGB. Der Gutsübernehmer haftet auch für die Aufwertungsschuld seines Rechtsvorgängers. Die Haftung umfaßt auch die Prozeßkosten des Vorprozesses 1104⁴

Verordnung

AusnahmeVD. u. RotVD. 698

Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB.)

Die Haftung des Geschäftsherrn aus § 831 setzt kein Verschulden des Verrichters, sondern lediglich einen objektiv widerrechtlichen Eingriff voraus 854²

An die sich aus § 831 BGB. ergebende allgemeine Überwachungspflicht des Kraftwagenhalters gegenüber dem Führer sind im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit strenge Anforderungen zu stellen 862⁷ 861⁸

Kommt Haftung des Kraftfahrzeughalters u. des Fahrers nicht in Frage u. hat dieser Fahrer den Entlastungsbeweis aus § 1812 KraftfG. geführt, so bleibt hinsichtlich der Haftung des Halters doch noch zu prüfen, ob ihm der Entlastungsbeweis gelungen ist, daß Fahrer jede nach den Umständen des Falls gebotene Sorgfalt beobachtet hat 863⁹

Versäumnisurteil

Die Ablehnung eines Richters kann nicht darauf gestützt werden, daß der Richter dem Vertreter des Bkl. davon abgeraten hat, gegen den durch A. vertretenen M. ein B. zu beantragen 88¹⁵

Versicherungsrecht, öffentliches

vgl. auch Knappschäft

§ 1226 RVD. Sog. Werftschupfleute ohne Beamteneigenschaft, die den Überwachungsdienst an den Eingängen einer Werft sowie auf Rundgängen zu versehen haben, sind nicht versicherungspflichtig nach dem AngVersG., sondern unterliegen der Invalidenversicherungspflicht 968²

§ 1226 RVD. Arsenalwächter, denen die Überwachung des Arsenalgebietes an den Toren u. auf Rundgängen, die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie der auf das Arsenalgebiet beschränkte Feuerlöschdienst obliegt, sind nicht versicherungspflichtig nach dem AngVersG., sondern unterliegen der Invalidenversicherungspflicht 968¹

Beiträge zur österr. Pensionsversicherung der Angestellten sind bei der Prüfung, ob die Anwartschaft in der Invalidenversicherung gem. § 1280 RVD. aufrechterhalten oder gem. § 1283 RVD. wieder aufgelebt ist, nicht zu berücksichtigen 758²

Bei den ins Ausland gezahlten Renten bleibt gem. § 1316 RVD. der Reichszuschuß außer Ansatz, gleichgültig, ob der Aufenthalt im Ausland dauernd oder bloß vorübergehend ist 166¹

§ 1802 RVD. Das Vorhandensein von Mutwillen i. S. dieser Vorschrift ist beim Mangel anderer dieser Vermutung unterstützender Tatsachen nicht schon dann gegeben, wenn im oder im Anschluß an das Urteil des KnappschäftVersA. im Wege der Rechtsbelehrung gesagt ist, daß gegen dieses Urteil die Rev. nach den gesetzl. Vorschriften ausgeschlossen sei 1152²

Für Beiträge, die gem. § 18 AngVersG. für die Zeit v. 1. Aug. 1921 bis 31. Dez. 1923 in Reichsmark nachentrichtet sind, sind Steigerungsbeträge nach § 56 AngVersG. nicht zu gewähren 248¹

§ 18 AngVersG. Für aus dem Amt ausgeschiedene Reichspostbeamte sind auch für die Dauer ihrer vorläufigen Dienstenthebung vom Amte Beiträge nachzuzahlen 907¹

Wanderversicherte, die am 15. Juni 1920 in dem an Dänemark abgetretenen Gebiet gewohnt haben u. denen auf Grund der deutsch-dänischen Abrede v. 8. Dez. 1928 Renten der Angestelltenversicherung gewährt werden, erhalten aus den zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträgen keinen Steigerungsbetrag 758³

Versicherungsrecht, privates

§§ 22, 176, 178 BGB. Wird im Versicherungsvertrag für den Fall einer arglistigen Täuschung mit dem Fortfall der Summenzahlung auch Rückgewähr der Prämien ausgeschlossen, so besteht auch kein Anspruch auf Auszahlung der Prämienreserve 518⁸

§§ 97, 193 BGB. Keine Einwirkung memelländischen Rechts auf einen deutschen Versicherungsvertrag 751⁴

§ 152 BGB. Vorfällige Herbeiführung des Haftpflichtfalls, die den Versicherer befreit, liegt vor, wenn der Lagerhalter selbst im guten Glauben an die Legitimation des Empfängers die Ware ohne Vorlegung des Lagerzeichens aushändigt u. dabei das Bewußtsein hatte, daß der wirklich Berechtigte geschädigt werden könne 874¹⁹

Die Aufwertung ausländischer Lebensversicherungen 119

§ 8 III. StRotVD. ist keine kraft Gesetzes unmittelbar, allgemein u. sofort eintretende Verfügungsbeschränkung der V. unternehmung in der Verfügung über das zum Aufwertungsstock gehörende Vermögen, sondern nur die gesetzliche Grundlage für spätere Gestaltung im Einzelfall, die aber einstweilen das Verfügungsrecht der V. unternehmung unberührt läßt, bis zur Bestellung eines Treuhänders 297¹

Art. 115 Satz 3 DurchVD. zum AufwG. Die Gerichte sind berechtigt u. verpflichtet, die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens einer Reichsaufsicht über ein ausländisches Versicherungsunternehmen zu prüfen 324³

Die allgemeinen deutschen Spediturbedingungen u. die Speditorenversicherung. Schrifttum 852

Kraftfahrzeugversicherung u. Fahrtauglichkeit des Bnehmers 839

Die Grundsätze des prima-facie-Beweises sind auch bei Versicherungsansprüchen

anwendbar, wenn der Versicherer den Anspruch des Vnehmers aus der V. zu Fall bringen will 1026³

Die Entsch. von Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die vor dem Kriege zwischen amerik. Versicherungsgesellschaften durch ihre deutschen Agenturen u. deutschen Versicherungsnehmern auf deutsche Mark abgeschlossen sind, die deutschem R. unterliegen u. sich in Deutschland vollständig abwickeln, können amerik. Gerichte nach Lage des Falles ablehnen. Für solche Prozesse steht die Tätigkeit der deutschen Gerichte nach Maßgabe des AufwG. zur Verfügung 768⁷

Verförmung

vgl. auch Kriegspersonenschädengesetz, NotW.D., Altrentnergesetz, OffPenG.
Zur Frage der V. der Militärseelsorger 684¹⁴

Handelt es sich um Wiedergewährung einer Rente, die nach dem RVerförmG. wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit bewilligt u. für die der Beschädigte abgefunden war, so kann das VerförmGer. eine Verkehrtheitsrente nur bei Vorliegen der Voraussetzung des § 57 RVerförmG. zusprechen. Dabei ist davon auszugehen, daß schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit nicht vorgelegen hat, wenn früher Rente nur wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt worden war 1052¹

Ein auf Grund von § 77 RVerförmG. eingetragenes Veräußerungsverbot wirkt nicht gegenüber einem früher eingetragenen Wiederkaufrecht 798⁶

Auf die Rechtskraft eines unter der Herrschaft des RVerförmG. ergangenen, V. ablehnenden Bescheides nach dem MannschW.G. kann sich der Fiskus nicht berufen, wenn der Beschädigte unter den Personenteil des § 96 RVerförmG. fällt 1152¹

Ginsichtlich des Anspruchs auf Rückzahlung einer nach Maßgabe der §§ 38 ff. WehrW.G. gewährten Kapitalabfindung ist das Spruchverfahren der ReichsV. ausgeschlossen 1052²

§ 66 WehrW.G. Bei der Ruhensberechnung des Einkommens eines Offiziers der Wehrmacht aus der alten Besoldungsgruppe A XIII Stufe 4 mit Dirigentenzulage ist diese Zulage als Bestandteil des Grundgehalts zu betrachten 758⁴

An dem Grundsatz, wonach Leistungen auf Grund einer Entsch., die im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 66 f. VerfG.) aufgehoben worden ist, zu Unrecht empfangen sind, wird festgehalten 758¹

Die nach dem Ausscheiden aus dem Seeresdienst erfolgte Beförderung eines Fähnrichs zum Leutnant mit zurückliegendem Dienstalter hat pensionsrechtlich keine Wirkung 758⁵

Verfälschung

Wahnbefallt oder V. mit untauglichen Mitteln? 962⁶

MordV. durch Beimischung von Gift in die zum Genuß durch einen Menschen bestimmte Speise 939¹³

§ 359 AbgD. Wer in der rechtsirrigen Meinung, steuerpflichtig zu sein, die vermeintlich geschuldete Steuer zu hinterziehen versucht, begeht keinen strafbaren V. der Steuerhinterziehung, sondern strafl. Wahnverbrechen 317¹⁶

Vertagung

§ 329 StPD. Das Ausbleiben des Angekl. in der Hauptverhandlung ist als genügend entschuldigend anzusehen, wenn er auf einen rechtzeitig eingereichten V. Antrag nicht beschieden worden ist 948²¹

Verteidiger

May Alsberrgs „Strafrichter“ u. „V.“ 183
Der V. kann Beweisangebote gegen den Widerstand des Angekl. stellen 949²²
Wird der Antrag des V., einem Zeugen bestimmte Frage vorzulegen, vom Vorsitzenden abgelehnt, so bildet die Zurückweisung der Frage nur dann einen Grund zur Revisionsbeschwerde, wenn der V. die Entsch. des Gerichts angerufen hatte 950²⁴

Der Antrag auf Freisprechung bzw. milde Bestrafung bleibt auch dann Hauptantrag, wenn der evtl. gestellte Beweisangebot — auf Vernehmung eines Sachverständigen über den Geisteszustand des Angekl. — in der einheitlichen Erklärung des V. vorangeht 951²⁵

Unselbstständigkeit des vom V. eingelegten Rechtsmittels. Unwiderksamkeit der Zurücknahme u. des Verzichts 1135²⁹
§ 141 StPD. Der vor der Verhandlung gestellte Antrag des Angekl., ihm V. beizurufen, muß auch in Fällen, in denen die Verteidigung keine notwendige ist, abgelehnt beschieden werden. Auf der unterbliebenen Bescheidung des Antrags beruht das Urteil nicht, wenn der Angekl. den Antrag in der Hauptverhandlung nicht erneuert hat. Der absolute Reversgrund des § 338 Ziff. 8 StPD. setzt Beschluß des erst. Sen. voraus 1097²⁸

§ 145 StPD. Ein Recht, den bestellten V. abzulehnen, steht dem Angekl. nicht zu. Die Weigerung des V., einen von ihm nicht für sachdienlich gehaltenen Antrag zu stellen, ist nicht gleichbedeutend mit der Weigerung, die Verteidigung zu führen und macht daher die Bestellung eines anderen V. nicht erforderlich 1098²⁹

§ 150 StPD. Umfang des Erstattungsanspruchs des bestellten V. 1136³⁴

Vertragsangebot

ArtSt. 7 Nr. 5 RStempStG. Bestellungen sind keine stempelpflichtigen Urkunden, auch wenn sie alle Verkaufsbedingungen enthalten 302³

ArtSt. 21, 71b RStempStG. Die Klausel „dieser Vertrag tritt in Kraft nach erfolgter Gegenbestätigung“ macht die Erklärung zu einem bloßen Angebot und ist nicht als Bedingung anzunehmen. Deshalb Steuerfreiheit 305⁶

§ 359 AbgD. Die Abgabe eines nur den Verkäufer bindenden VerkaufsV. ist nicht ohne weiteres grunderwerbsteuerpflichtig, anders wenn es wirtschaftliche Übereignung bedeutet. Die Abtretung der Rechte aus solchem V. ist wenigstens dann für beide Käufer grunderwerbsteuerpflichtig, wenn sie binnen Jahresfrist zum Eigentumsübergang führt 315¹⁵

Vertragsstrafe

Zum Unterschied zwischen Knebel u. V. Das Knebel kann der Vertragsleistung gleichkommen, ohne daß es wie eine V. herabgesetzt werden kann 78⁶

EinkStG. Welchem Steuerjahr ist die in der Rückzahlung einer in einem früheren Steuerjahr bezahlten V. liegende Einnahme zuzurechnen? 350¹⁵

Vertreter

vgl. auch gesetzl. V.
Grundsätzlich entsteht zwischen dem StellV. u. dem Gegner des von ihm vertretenen kein Rechtsverhältnis. Das schließt jedoch im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Umstände nicht aus, daß der StellV. sich gleichzeitig selbst dem Gegner vertraglich verpflichtet 1028⁵

Unterschlagung bei verdeckter Stellvertretung 540²¹

Beiträge zur steuerrechtlichen Stellvertretungslehre. Schrifttum 295

Verwaltungsrecht

vgl. auch Kompetenzkonflikt, Österreich, internat. V.

Einführung in die Praxis des deutschen V. Schrifttum 29

Nachträge u. Schlagwortverzeichnis zur RVerf. u. Reichsverwaltung in Frage u. Antwort. Schrifttum 715

Fälle u. Fragen aus dem Staats- u. V. Schrifttum 1020

Ausbildung der Referendare in der V. 1009

Anwaltzwang vor den V. Gerichten? 1060

Berechnung der Schuldsomme im V. zwangsverfahren stellt einen nach § 2 AufwG. erforderlichen Schuldbittel dar 628⁴

§ 1 StilleG.D. Grenzen der Bindung des Gerichts an Verwaltungsakte 753¹

§§ 26, 31 Vab. OrtsStrafG. Unrichtige Behandlung einer V. Sache als Klage 760⁴

§ 68 StGB. Akte der richterl. V. Tätigkeit unterbrechen nicht die Verjährung 882²⁵

Verwaltungsrechtspflegegesetz, badisches

vgl. unter V.

Verweisung

vgl. unter Verurteilung

Verwirkung

Die Möglichkeit einer V. rechtlicher Befugnisse ist als Ausfluß des allgem. Rechtsgebanks des § 242 BGB. für das Privatrecht, u. zwar nicht nur für das Aufwertungsrecht, sondern allgemein anerkannt. Der Rechtsgebank des § 242 BGB. gilt auch im öffentl. Recht mit den durch dessen besondere Beschaffenheit gebotenen Schranken 735⁷

§§ 9, 15 WbzG.; § 1 AufwG. Der Unterlassungsanspruch kann selbst dann verwirkt werden, wenn der Verlezer in Verwechslungsabsicht gehandelt hat 410¹¹

§ 1 AufwG. Keine V. des Lösungsanspruchs, wenn die Schaffung eines Besitzstands für den Inhaber des späteren Zeichens nicht in Betracht kommt 412¹³

Verwirkung von Aufwertungsansprüchen

Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs. V. des AufwAnspruchs 626¹

Der Aufwertungsanspruch kann, auch wenn er erhoben ist, durch die Verzögerung der gerichtlichen Geltendmachung verwirkt werden 40⁷

Keine Verwirkung von Schadenersatzansprüchen. Dagegen spricht § 19 AufwG. aus, daß bei Verfassung einer Aufwertung nach §§ 14—17 AufwG. ihr wirtschaftlicher Erfolg auch nicht auf Umweg erreicht werden soll 578⁵

Für die Frage der V. des Aufwertungsanspruchs entscheiden die Grundsätze von Treu u. Glauben in ihrer Anwendung auf die Besonderheiten des einzelnen Falles 597²⁰

Keine V. des Anspruchs auf Aufw. einer Vermögensanlage, der erstmals am 18. Aug. 1926 geltend gemacht worden ist 600²²

Mindestens während des ganzen Jahres 1925 hat die hinlängliche Sicherheit noch gefehlt, einen Aufwertungsanspruch trotz vorbehaltloser Annahme der Papiermarkzahlung, sei es auch aus Mitte August 1922, durchsetzen zu können 608²⁸

Verzicht

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist für den V. auf die Rangbefugnis des § 7 AufwG. nicht nötig 630²
Über die Frage der Gültigkeit von V. auf das Mittel der Verurteilung ist nicht

im Beschluß u. Beschwerdeverfahren, sondern im Erkenntnisverfahren zu entscheiden (3R.) 1083¹²

B. auf den Anteil der Patentgemeinschaft durch Nichtzahlung der Patentgebühren 404⁴

Langjähriges Dulden eines in die urheberrechtlichen Befugnisse eingreifenden Zustandes kann, aber braucht nicht den B. zu enthalten, gegen solche Eingriffe vorzugehen 430²³

Der Arbeitnehmer darf bei Nichtbestehen eines Tarifvertrags oder besonderer Vereinbarungen eine Vergütung für geleistete Überstunden verlangen. Nichtausübung dieses Rechts während längerer Zeitdauer ist nicht als B. anzusehen. Abgeltung der Mehrarbeit durch Zahlung des vereinbarten Gehalts muß ausdrücklich vereinbart werden 94⁵

Unselbstständigkeit des vom Verteidiger eingelegten Rechtsmittels. Unwiderruflichkeit der Zurücknahme u. des B. 1135⁸²

§ 245 StPD. Unterläßt Prozeßbeteiligter, der kurz zuvor, wenn auch unter Vorbehalt, auf herbeigeschafftes Beweismittel verzichtet hat, bei Schluß der Beweisaufnahme u. nachher bei seinen Schlüsselausführungen von dem Vorbehalt Gebrauch zu machen, so macht er den zunächst nur bedingten B. zu einem endgültigen 218²⁵

Auf den zwingenden Revisionsgrund, daß die Grundsätze über die Offenlichkeit des Verfahrens verletzt seien, kann nicht wirksam verzichtet werden (§ 338 Nr. 6 StPD.) 221²⁸

§ 404 StPD. B. auf Zuerkennung einer Buße schließt nicht den Anschluß als Nebenkl. aus. Die Zurücknahme der zugelassenen Nebenklage steht nicht der neuerlichen Erhebung der Nebenklage entgegen. Wohl aber ist der B. auf Erhebung der Neben- oder Privatklage zulässig u. bindend 225⁷

Die Erklärung des FinA., daß es sich der Abeschw. des Steuerpflichtigen nicht anschließe, bedeutet den B. auf Anschluß Abeschw. mit den Rechtsfolgen des § 233 NWGd. 346⁸

§ 433 NWGd. Im voraus erklärter B. auf Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren 319¹⁸

Verzug
Zinsen vgl. unter Zinsen
§ 285 BGB. Eine unrichtige Rechtsauffassung geht regelmäßig zu Lasten des Schuldners 525⁹

Vieh- und Fleischhandel
Zu §§ 20 I, 28 I VO. über Handelsbeschränkungen; § 8 Gef. über den Verkehr mit Vieh u. Fleisch i. d. Fassung v. 10. Aug. 1925 224³

Völkerrecht
vgl. auch Minderheitenrecht
Wesen des V. u. Kritik der V.leugner. Schrifttum 132
Tagung der International Law Association: Schutz des Privateigentums 120
Die 6. Panamerikan. Konferenz von 1928 u. ihre Bedeutung für die nationalen Rechte der amerikanischen Staaten u. für das V. 710
Rechtskraft u. Anfechtung von Entsch. internationaler Gerichte. Schriftt. 130
Die Meistbegünstigung im modernen V. Schrifttum 133
Internation. Luftrecht. B.frage. Schrifttum 850

Vollstbegehren
B. u. Volksentscheid im deutschen und österr. Staatsrecht. Schrifttum 717

Vollswirte
Die Sätze der GebD. für beratende B. sind nicht als übliche Gebühr i. S. von § 4 ReugGebD. anzusehen 1110¹⁷

Vollswirtschaft

vgl. auch Betriebswirtschaftslehre
Unsere V. heute u. morgen. Schriftt. 30
V.lehre. Schrifttum 32
Allgemeine V.lehre. Schrifttum 1020
1000 Fragen u. Antworten aus der allgemeinen V.lehre einschl. Geld-, Bank- u. Börsenwesen, Finanzwissenschaft u. Betriebswirtschaftslehre. Schriftt. 1020
Zubelassung von Prof. Ottmar Spann's Haupttheorien der V.lehre. Schrifttum 1020

Vollmacht

vgl. Untrene des Bevollmächtigten u. U. vgl. auch B. des RA. unter Anwalt, Anwaltssozietät. Vgl. ferner Generalbevollmächtigter
§§ 167, 313 BGB. Vertrauensschutz dem, dem eine wegen ihrer vertragsmäßigen Unwiderruflichkeit ungünstige privatschriftliche B. zum Abschluß eines Grundstückskaufvertrags zur Auflassung vorgelegt wird. Er hat keine Nachforschungspflicht nach Tatsachen, die die Rechtsgültigkeit zweifelhaft machen könnten. Der Aussteller der B. kann sich ihm gegenüber also nicht auf die Richtigkeit berufen 522⁵

Die dem Spediteur vom Auftraggeber erteilte Ermächtigung zu Handlungen, die er nach außen im eigenen Namen vorzunehmen pflegt, ist nicht als B. zu verstemeln 305⁵

Die einem Jugendamt erteilte B. ist wirksam 661¹

Ist die ProzeßB. gültig erteilt, so kann bei eingetretener Veränderung der Prozeßfähigkeit der Partei der Ablauf der Berufungsfrist nur durch Antrag auf Aussetzung des Verfahrens verhindert werden 1083¹²

Der Armenanwalt kann aus der Staatskasse keine Erstattung der V.beglaubigungskosten zur Ausführung eines Vergleichs beantragen 1132⁷²

Vollstredbare Urkunde (§ 794 Ziff. 4 ZPD.)

Vollstredbare Ausfertigung von notariellen u. Rechtsbehelf, wenn der Notar die Erteilung verweigert 1100²

Vollstredungsbefehl

vgl. unter Mahnverfahren

Vollstredungsklausel

B. für Aufwertungszinsen 72¹

Voranschlag

B. gilt, auch wenn der Werkvertrag darauf Bezug nimmt, nach der Verkehrssitte nicht für die Ausmessungen 551⁸

Vorläufige Vollstredbarkeit

§ 709 Ziff. 4 ZPD. Alle Klagsbeweisenden Urteile über vermögensrechtliche Ansprüche sind ohne Antrag für vorläufig vollstredbar zu erklären 1063

Ein Urteil des OLG., das nicht unbedingt für vorläufig vollstredbar erklärt worden ist, kann vom RevG. erst dann für vorläufig vollstredbar erklärt werden, wenn in der Verhandlung vor dem RevG. keine das Urteil anfechtenden Anträge gestellt werden; dies ist auch nach Ablauf der Begründungsfrist u. in der mündlichen Verhandlung vor dem RevG. möglich 1076⁵

Die Aufwendungen für Bankbürgschaft, von deren Beibringung die v. B. des Urteils abhängig gemacht ist, gehören zu den unmittelbaren Vollstredungskosten, weil die Bürgschaft die Vollstredung erst ermöglichen soll; sie können daher nur aus dem Gesichtspunkt des Verzugs oder Schadenersatzes erstattet verlangt werden 1111¹⁹

Vormerkung

TarSt. 15 III, Vb. Die mit Eintragung einer Hyp. verbundene Eintragung einer B. zur Erhaltung des Rechts auf Löschung voreingetragener Hypo-

theken ist besonders stempelpflichtig 302⁴

Verjagung des Armenrechts bei Bereitwilligkeit des Gegners, die Prozeßkosten gegen Eintragung einer B. vorzulegen 1126⁶⁹

Vormundenschaft

§ 1811 BGB. enthält auch in seiner jetzigen Fassung die Regel, daß Mündelgem. gem. §§ 1807, 1808 anzulegen seien 533¹⁵

§ 1821 Nr. 1 BGB. In der Genehmigung der Auflassung durch das B.-gericht ist nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge zugleich stillschweigende Genehmigung des zugrunde liegenden Kaufvertrags zu erblicken. Nach § 1829 II BGB. beginnt die zweiwöchige Frist mit der Aufforderung an den Vormund zur Erklärung über die Genehmigung zu laufen, selbst wenn das B.gericht noch keine Entscheidung gefaßt hat 535¹⁶

B.gerichtliche Genehmigung ist für den Verzicht auf die Rangbefugnis des § 7 AufwG. nicht nötig (§ 1821 II BGB.) 630²

Russ. Schrifttum über Ehe, Familien- u. B.recht. Schrifttum 719 720

Vorvertrag

Liegt mangels der körperlichen Verbindung des Tilgungsplans mit dem B. Schuldschein i. S. des AufwG. nicht vor, so kann dem Gläubiger der Umstand nicht entgegengehalten werden, daß er die Beilegung unterlassen habe 1033¹⁰

Waffe

vgl. auch Heeresgut, Kriegsgerät, Schußwaffe

VO. des RPräs. gegen Mißbrauch vom 25. Juli 1930. Rechtsgültigkeit. Begriff der polit. Versammlung u. des „Waffenwetters“. B. im technischen Sinn. Auch Gebrauchsgegenstand kann zur W. i. S. der VO. werden, wenn er von dem Träger mit dem Willen u. in der Absicht, ihn gegebenenfalls als W. an dem öffentl. Ort zu gebrauchen, mitgebracht wird 748¹

Wahl

vgl. unter Betriebsrat, Bürgermeister

Währung

vgl. auch B.klausel unter Anleihe
§ 31 MünzG. v. 30. Aug. 1924. Reichsmark gleich Goldmark für Umrechnung nach der Kaufkraft des Geldes (nach Reichssteuerrichtzahlen) ist unzulässig 617³²

Auch auf „Mark, GoldB. des Deutschen Reichs, effektiv“ lautende Hypotheken können in Österreich nicht aufgewertet werden 636²

Wandergewerbe

Handel im Umherziehen in der Form des Verkaufs eines Wanderlagers liegt nicht vor, wenn Ware feilgehalten u. nur auf gelegentliche Anfrage eines Kaufstüftigen im Einzelfalle abgegeben wird 813¹⁰

Warenhaus

§ 2 Nr. 4 UmfStG. Als W. hergerichtete Gebäude sind schon ihrer baulichen Anlage nach als eingerichtete Räume anzusehen. Dies würde auch dann gelten, wenn sie gleichzeitig zu anderen Zwecken hergerichtet wären, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Wohngebäude handelt 824⁷

Warenlager

Sicherungsübereignung eines W. vgl. unter S.

Warenzeichen

§ 4 WZG. Ist schwaches Zeichen durch besondere Bekanntheit zum Kennzeichen in den beteiligten Verkehrskreisen geworden, so beschränkt sich der Schutz auf die einmal gewählte Form und

erstreckt sich nicht auf andere Formen desselben Gegenstandes (Teeanne). Verwechslungen, die auf ungenauer Schilderung des nicht vorliegenden geschützten Z. beruhen, gehen nicht zu Lasten des angeblichen Verleßers. Unlauterkeit der Gefährdung eines alten, nie gebrauchten Vorratsz. 406⁸

Bedenken aus § 4 I Nr. 1 oder 3 WbZG. bestehen gegen die Eintragbarkeit der dem Namen einer perfischen Münze ähnlichen Bezeichnung „Abasi“ für Teppiche usw. nicht 493⁶

§ 4 I Ziff. 3 WbZG. Das Wort Z. „Tragifeta“ wirkt für kunstseidene Erzeugnisse täuschend 492²

§§ 4, 5 WbZG. Zum Begriff der Gleichartigkeit von Waren. Die Benutzung eines allgemein bekannten Schlagwortes für ungleichartige Waren kann nur verboten werden, wenn man bei jeder Art von Waren Beziehungen des Benutzers zu dem Unternehmen, dessen Kennwort das betr. Wort geworden ist, vermuten muß 407⁹

Für Schaumweine erweist die Bezeichnung „Schloß Koblenz Schloßkellerei“ nicht den Eindruck einer Weinbergs-lage, so daß § 4 Ziff. 4 WbZG. der Eintragbarkeit dieser Bez. als W. nicht entgegensteht 494⁸

§§ 4, 9, 16 WbZG. Lösung eines W., das die amerik. Flagge enthält, weil dadurch nicht der Vertrieb amerik. Waren geschützt werden sollte 147²

§ 193 BGB. findet auf die in § 8 WbZG. gefakte Frist zur Zahlung der Gebühr für die Erneuerung eines W. nach Ablauf der zehnjährigen Schutzfrist Anwendung 493⁷

§§ 9, 12, 15, 20 WbZG. Bei mangelnder Unterscheidungskraft eines Z. kann trotz Eintragung kein Anspruch auf Lösung selbst eines verwechselbaren anderen späteren Z. gegründet werden. Belehrende Hinweise sind kein Unterscheidungsmerkmal. Der Ausstattungs-schutz geht durch Nichtgebrauch verloren 410¹²

§§ 9, 12, 20 WbZG. Bei Verwechslungs-gefahr des Z. des Verleßers mit dem des Kl. kann sich der Verleßer nicht darauf berufen, daß das Z. des Kl. mit anderen älteren Z. Dritter verwechselbar sei. Die Praxis des Patentamts bei Eintragung von Wortz., die Verbindung mit Fluß- oder Gebirgsnamen enthalten, ist für die allein dem Gericht zustehende Prüfung der Verwechslungsfähigkeit ohne Bedeutung 408¹⁰

§§ 9, 14 WbZG. Teillösung eines W. erfolgt, wenn Vorratswaren nicht innerhalb angemessener Zeit in den Vertrieb aufgenommen sind. Die Zeit ist kürzer zu bemessen, wenn die Vorratswaren dem sonstigen Betrieb fremd sind. Keine Verwirkung des Lösungs-anpruchs, wenn die Schaffung eines Besitzstandes für den Inhaber des späteren Z. nicht in Betracht kommt. Schadenersatz ist auch dann zu leisten, wenn der Verleßer zwar nicht bei Annahme des Z., aber später die Verwechselbarkeit erkannt u. trotzdem bei ihm geblieben ist 412¹³

§§ 9, 15 WbZG. Unterlassungsanspruch kann selbst dann verwirkt werden, wenn der Verleßer in Verwechslungs- absicht gehandelt hat 410¹¹

§ 12 WbZG. Verweibung der Wartburg in W. hat zur Folge, daß für andere Bezeichnungen, die eine nicht völlig unterschiedliche Burg auf einer bewaldeten Höhe aufweisen, Verwechslungsgefahr besteht. Die Behauptung, daß der in der Burg bestehende Teil

des Zeichens als Wahrzeichen für die Herkunft aus Thüringen angesehen werde, muß beim Bestreiten des W.-inhabers der Verleßer beweisen 417¹⁷

§ 12 WbZG. Verwechslungsgefahr durch Ausstattung von Schallplatten, auch wenn der Verleßer kein eigenes W. verteidigt. Bedeutung der Umhüllungen der Platten. Fahrlässigkeit in der Annahme, daß Verwechslungsgefahr nicht besteht 414¹⁴

§ 12 WbZG. Kein Anspruch auf Lösung der Konkurrenzfirma wegen Verwechslungsgefahr, auch nicht wegen absichtlich herbeigeführter, wenn infolge Verzögerung des Einschreibens auf der anderen Seite eine schutz-würdige Rechtsposition entstanden ist 466⁴⁰

§ 12 WbZG. Patentschutz u. W.schutz erstrecken sich dann, wenn der patentierte oder gezeichnete Gegenstand nur in Verbindung mit einem andern in Ver-lehr gelangt, nicht auch auf den andern Gegenstand 403³

§§ 12, 15 WbZG. Kein Schutz einer will-kürlichen Veränderung des eingetra-genen W. 459³⁷

§§ 12, 20 WbZG. Bei einem durch Ge-stalt u. Beschaffenheit der Ware ge-bundenem W. genügen schon kleine Unterschiede, um die Verwechslungs-gefahr auszuschließen. Hat einer der Konkurrenten bisher nur an Groß-abnehmer, der andere an Kleinab-nehmer geliefert, so genügt die bloße Möglichkeit eines Übergangs zum Be-lieferungstreis des anderen Teils nicht, um drohende Gefahr anzunehmen 416¹⁶

§§ 12, 20 WbZG. Zwischen den Z. „Leder-Müller“ u. „Leder-Mayer“ besteht keine Verwechslungsgefahr 415¹⁵

§ 15 WbZG. Auslegung des Begriffs „innerhalb beteiligter Verkehrskreise“. Zahl, die nur für eine von vielen Waren gilt, kann Ausstattung (§ 15 WbZG.), nicht aber Geschäftsabzeichen (§ 16 III UnlWG.) sein 422¹⁹

§ 15 WbZG. Kein Ausstattungs-schutz bei technischer, dem Gebrauchszweck dienender Aufmachung 420¹⁸

§§ 15, 20 WbZG. Erwerb eines Aus-stattungsmotivschutzes auf Grund eines W., mit dem das verfolgte Z. nicht verwechslungsfähig ist 424²⁰

§ 20 WbZG. Motivschutz u. Verwechslungsgefahr 425²¹

§§ 23, 12 WbZG. Für das W.recht gilt der Grundsatz der „Nationalität“. Aus-ländisches Urteil, das im Inland der Vollstreckbarkeit entbehrt, kann hier als Beweismittel gewertet werden 423²²

Bildliche Gebrauchsanweisungen können nicht als W. geschützt werden 493³

Zur Frage der Eintragbarkeit von „Sch-tem-Z.“ 493⁴

Das amerik. Patent, Muster u. W.-recht. Schrifttum 140

Das W.recht auf der Tagung der Inter-national Law Association 394

Wartburg

Die Verwendung der W. in Waren-zeichen hat zur Folge, daß für an-dere Bezeichnungen, die eine nicht völ-lig unterschiedliche W. auf einer be-waldeten Höhe aufweisen, eine Ver-wechslungsgefahr besteht. Die Behaup-tung, daß der in der W. bestehende Teil des Zeichens als Wahrzeichen für die Herkunft aus Thüringen an-gesehen werde, muß beim Bestreiten des Zeicheninhabers der Verleßer be-weisen 417¹⁷

Wechsel

Der W. im Zivil- u. Strafrecht. Schrift-tum 791

engesetzt. —

§§ 9. u. 10. sowie Neb- in-schlagnen W.D. mit dem Scheid. u. 786

Bestimmungen. Schrifttum info. u.

Art. 4, 6, 7, 9 usw. W.D. Bla- ie das

W. begehungsvertrag 806¹

Wenn Bank W. diskontiert, ist die

einzigste Vorstandsmitglied einer Gleich

nemens dieser ausgestellt u. zu W.

eigenen Namens akzeptiert hat, obk.

sie mußte, daß der Gegenwert der

war, so liegt die Annahme eines Ver

stoßes gegen § 826 BGB. nahe 794⁹

Weg

Begriff der Verlegung von Wegen nach preuß. Recht 557¹

Wein

vgl. auch Schaumwein

W. gesetz v. 25. Juli 1930. Schrifttum 400

§§ 6, 26 W. gesetz. Als geographische Be-zeichnung kann die Abbildung einer Landschaft nur dann angesehen wer-den, wenn diese charakteristisch u. in dem als Käufer des W. in Betracht kommenden Kreise allgemein bekannt ist 487¹⁷

Werft

Sogenannte W.schuhleute ohne Beamten-eigenenschaft, die den Überwachungsdiens-t an den Eingängen einer W. sowie auf Rundgängen zu versehen haben, sind nicht versicherungspflichtig nach dem AngVerfG., sondern unterliegen der Unfallversicherungs-pflicht 968²

Wertvertrag

vgl. auch Voranschlag

Wertbeständige Hypotheken

§ 1 Gesetz über m. H. Bei einer bereits eingetragenen Goldmarkhypothek ist die bedingte Ersetzung der Goldmark durch die Reichsmark unzulässig 619¹

Es ist unzulässig, eine einheitliche w. Sicherungssch. für die über Goldmark lautende Hauptforderung u. die über Reichsmark lautenden Nebenforderun-gen einzutragen. Dagegen kann ein-einheitliche Reichsmarkversicherungssch. als Höchstbetrags-hypothek eingetragen wer-den 622³

Wertpapier

Handelt § 33 AufwG. nur von W., die als Teilbeträge einer Anleihe aus-gegeben sind, oder trifft er alle In-haber u. Orderpapiere, auch wenn sie nicht im Wege einer Anleihe aus-gegeben, also nicht Teilschuldverschrei-bungen sind? 584⁹

Wertzuwachssteuer

Die W.D. der Stadt Berlin, die am 24. April verkündet wurde, ist am 1. April 1929 in Kraft getreten 390⁶

Westfälische LandGem.D.

§ 86. Die Vorschrift des § 56 I der Rassenanweisung für die Landgemein-den des RegBez. Arnberg, wonach größere zu laufenden Ausgaben nicht erforderliche Rassenbestände bei be-stimmten öffentlichen Geldinstituten an-zulegen sind, ist rechtsgültig 390⁷

Widerklage

W. gegen Privatklage vgl. unter P.

Ob ein Rechtsstreit ohne weiteres Ferien-sache ist, richtet sich nach dem An-spruch der Klage, nicht der W. 1106¹⁰

Widerspruchsklage (§ 771 ZPO.)

Die Sicherungsübereignung des gesamten Warenlagers an Gläubigerratsmitglied zur Sicherstellung aller Gläubiger gibt dem Treuhänder kein Interventions-recht gegenüber pfändendem Gläubiger 1140⁴

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110 ff. StGB.)

§ 113 StGB. Rechtmäßigkeit von Amts-handlungen der Landjägerei-beamten bei Mitwirkung im Brandschutz 958¹

Wiederaufnahme des Verfahrens

in Versorgungssachen vgl. unter W.

§§ 580 Ziff. 2, 582, 584 ZPO. Vollstreckungsbefehl kann mit Restitutionsklage nicht mit der Begründung angegriffen werden, daß die Urkunde, aus der der Anspruch abgeleitet wurde, gefälscht gewesen sei, denn der Vollstreckungsbefehl ist nicht auf die Urkunde gegründet 536¹⁸

§ 5 NotZD. gilt auch für den Fall, daß beim LG. das Armenrecht für eine Nichtigkeitsklage beantragt wird, für die das LG. gemäß § 584 ZPO. als BG. zuständig ist 1128⁶⁵

Wiederaufnahmerecht. (StR.) Schrifttum 924

§ 371 IV StPO. Die öffentliche Bekanntmachung bietet Ersatz für die fehlende Hauptverhandlung u. erfolgt deshalb nicht, wenn, wie im Regelfalle, eine solche stattgefunden hat 1099²⁰

Ist innerhalb des Schwurgerichtsbezirks eine abgezwigte Strafkammer gebildet, so hat die Strafkammer am Orte des LG. auch über solche Anträge zu entscheiden, die Straftaten aus dem Bezirk der abgezwigten Strafkammer betreffen 1139⁹¹

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§§ 230 ff. ZPO. W. gegen Fristversäumnis infolge Verschuldens der Hausangestellten 1106⁸

§§ 230 ff. ZPO. W. bei unerklärlichem Verlust des anzusehenden Urteils 1085¹⁴

§ 232 II ZPO. An die Glaubhaftmachung des W.grundes sind strenge Anforderungen zu stellen, wenn Umstände geradezu gegen sein Vorliegen sprechen 1083¹²

§ 233 ZPO. W., wenn die Fristversäumnis auf das vereinzelte Versehen eines zuverlässigen Angestellten bei genügender organisatorischer Einrichtung zurückzuführen ist 1087¹⁶

§§ 233, 234 ZPO. Das Unvermögen einer Partei, die Kosten des Rechtsstreits ohne Beeinträchtigung des für sie notwendigen Unterhalts zu bestreiten, ist in der Regel jedenfalls so lange als unabwendbarer Zufall anzusehen, als ihr die Entscheidung über ihr Armenrechtsgesuch nicht bekanntgegeben worden ist. Daß die arme Partei in der Lage gewesen wäre, sich aus eigenen Mitteln die Vertretung durch einen bei dem auswärtigen BG. zugelassenen RA. zu beschaffen, ist nicht schon daraus zu entnehmen, daß sie später einen solchen RA. gefunden hat, der bereit war, unter gleichzeitiger Stellung von Armenrechts- u. W. anträgen die Berufung einzulegen. — Eingehen des Armenrechtsgesuchs fünf Tage vor Ablauf der Berufungsfrist für rechtzeitig erachtet 1088¹⁰

§ 234 ZPO. Die W.frist von 2 Wochen wird in Nichtferienzeiten durch die Gerichtsferien gehemmt 1088¹⁸

Ein nach Einlegung der Berufung zugestellter Aussetzungsbefehl des Prozeßgerichts erster Instanz ist unwirksam. Ein Rechtsirrtum der Partei oder ihres RA. gewährt, auch wenn er sich auf beachtliche Gründe stützt, nicht schon deshalb allein einen W.grund 1090²⁰

Anwaltsversehen

§§ 233 ff. ZPO. W. gegen Versäumnung der Nachweisfrist, wenn der Prozeßbevollmächtigte sich auf die hemmende Wirkung des ohne Begründung und ohne Armutzeugnis gestellten Armenrechtsantrags verläßt? 1107¹¹

§ 519 b ZPO. Ist die Prozeßvollmacht gültig erteilt, so kann bei eingetretener Veränderung der Prozeßfähigkeit der Partei der Ablauf der Berufungsfrist nur durch Antrag auf Aussetzung des

Verfahrens verhindert werden. Unterläßt der RA. trotz Kenntnis der Veränderung einen solchen Antrag, so liegt darin ein die W. ausschließendes Verschulden 1083¹²

§§ 232 II, 233, 238 II 1 ZPO. Wegen den die W. gegen die Versäumnung der Berufungsfrist ablehnenden Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben. Nicht unabwendbarer Zufall, sondern Verschulden des Vertreters liegt vor, wenn die Verspätung der Einlegung der Berufung darauf zurückzuführen ist, daß der Prozeßbevollmächtigte bei der Notierung des Zustellungstags den amtl. Zustellungsvermerk auf dem Briefumschlag unbeachtet gelassen hat. — Die arme Partei, die ungeachtet ihrer Armut einen RA. mit Einlegung der Berufung beauftragt hatte, kann sich zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags nicht auf die späte Bewilligung des Armenrechts berufen, wenn nicht ihre Mittellosigkeit, sondern ein Versehen des RA. bei der Berechnung der Berufungsfrist die Verspätung der Einlegung verursacht hatte 1086¹⁶

§ 232 II ZPO. Fehlerhaft ist es, wenn RA. den Bürobetrieb so handhabt, daß die zugestellten beglaubigten Abschriften v. Urk. zunächst mit der Urschrift in die Unterschriftsmappe gelegt, darauf nach Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung auf der Urschrift in einen für Posteingänge allgemein bestimmten Kasten gehen u. dann erst bei Entleerung dieses Kastens zu der betr. Akte gebracht u. mit dieser dem RA. wieder vorgelegt werden 1073²

§ 233 ZPO. Der Irrtum des RA. (eines RA.), daß der bei seinen Handakten befindliche, sich auf die Gerichtskosten erster Instanz beziehende Lastschriftzettel sich auf die Gerichtskosten zweiter Instanz beziehe, ist kein unabwendbarer Zufall, namentlich dann nicht, wenn er die Kontrolle, ob der Nachweis über die Gebühreneinzahlung erfolgt sei, auf den vorletzten Tag der Frist aufschob u. dann in einem mit dem Büro des Berufungsanwalts geführten Telefongespräch es an der erforderlichen Klarstellung fehlen ließ 1074³

§ 232 II ZPO. Unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn bei ordnungsmäßigem Bürobetrieb ein nach Dienstschuß eingegangener, dem abwesenden Bürobotschafter von dem am nächsten Tag (Sonntag) verreisenden RA. auf seinen Arbeitsplatz gelegter Auftrag zur Berufungseinlegung bei Aufnahme des Dienstbetriebs am nächsten Bürotag verschunden ist u. dadurch die Berufungsfrist versäumt wird 1087¹⁷

§§ 232 II, 519 VI ZPO. Hat RA. gleichzeitig Berufungsbegründung u. Armenrechtsgesuch hinterlegt u. seinen sonst zuverlässigen Büroangestellten angewiesen, beide Schriftsätze zusammen einzureichen, so liegt kein Verschulden des RA. vor, falls die Einreichung des Armenrechtsgesuchs und damit die Hemmung der Frist des § 519 VI infolge Versehens des Büroangestellten unterbleibt. In solchem Fall ist also W. zu erteilen 53¹⁴

Die von der Aufwertungsstelle erteilte W.i.b.v.St. gegen Versäumnung der Anmeldefrist wirkt nicht von selbst gegen alle persönl. Schuldner, sondern nur gegen diejenigen, die im Beschluß aufgeführt sind 577⁴

Unabwendbarer Zufall i. S. von § 44 StPO. 242¹

Bei Versäumnung der Einspruchsfrist im

Patentanmeldeverfahren ist W. nicht gegeben. Beschwerde aus § 16 PatG. 491¹

Wiederauf

Ein auf Grund des RVerfG. eingetragenes Veräußerungsverbot wirkt nicht gegenüber einem früher eingetragenen W.recht. Die Bestimmung eines von einer Genossenschaft mit einem Genossen abgeschlossenen Kaufvertrags, die für den Fall des Austritts des Genossen ein W.recht vereinbart, bedeutet an sich nicht verbotene Erschwerung des Austritts 798⁶

Das W.recht des ASiedLG. nimmt an der Rangfolge der Grundbucheintragungen teil 1047³

Wirtschaftsrecht

Das Recht der gemeinnützigen Betriebe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Schrifttum 139

Wissenschaftliches Eigentum

Schrifttum 718

Wohlfahrtschulen

Rechtslehre für die W. u. die soziale Praxis. Schrifttum 1023

Wohnst

Der Begriff des W. i. S. des Kirchensteuergesetzes für die thüring. evangel. Landeskirche ist nach §§ 7—11 WGB. zu bestimmen 682¹²

Württemberg

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 1930 6

Württemberg. Ausführungsbestimmungen zu den neuen Aufwertungsgeetzen 567

Zeitung

vgl. auch Schund- u. Schmutzschriften, Buchhandel

Die Z. Schrifttum 31

Konsumverein ist berechtigt, die Unterlassung seiner Bekämpfung durch politische TagesZ. in der Art, daß Namen seiner Mitglieder mit häßlichen Bemerkungen in der Z. veröffentlicht werden, zu verlangen (ZR.) 80⁷

Der zivilrechtliche Schutz des Z.inhalts. Schrifttum 399

Der 100. Band des „Gerichtssaal“ 919

§ 249 StPO. Verlesung eines Artikels zum Beweis seines Inhalts ist unbedenklich zulässig 952²⁸

Zeuge

Z.bernehmung mit Übergabe eines Schriftstücks im Zivilprozeß 1066

Anordnung der vorzeitigen Entlassung eines Z. durch den Vorsitzenden gehört in den Rahmen der Prozeßleitung, nicht der Sachleitung, sie kann also von den Prozeßbeteiligten nicht beanstandet werden 1098²⁹

Wird Zuhörer, der mit einem außerhalb des Sitzungssaales wartenden Z. über das Verhandelte gesprochen hat, durch das Gericht von der Anwesenheit in der Verhandlung ausgeschlossen, so ist die Öffentlichkeit des Verfahrens verlehrt, sofern nicht ein Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfolgt 221²⁸

Das Zeugnisverweigerungsrecht ausländischer Anwälte 122

§ 57 StPO. Kommt das Gericht bei der Urteilsfassung zur Meinung, daß die ursprünglich angenommenen Voraussetzungen für die Nichtbeidigung eines Z. nicht mehr vorliegen, so muß Z. nachträglich beidigt werden. Voraussetzung der Nichtbeidigung ist der Verdacht einer begangenen, nicht einer zu befürchtenden Begünstigung 225⁶

§ 61 StPO. Unterlassen der Beidigung eines Z. als Revisionsgrund 233¹⁸

§§ 62, 63 StPO. Veridigung von Z. nach ZPO. statt StPO. kein Revisionsgrund 1135⁸¹

§§ 65, 70 StPO. Der Angekl. kann nicht zur Revision ziehen, daß der Richter

gegenüber einem Z. von seinem Recht oder seiner Pflicht, wegen Verweigerung des Zeids zu strafen, keinen Gebrauch gemacht und sodann das uneidliche Zeugnis seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat 238²⁵

§ 67 StPD. Die Beeidigung kann in der Hauptverhandlung nur durch eine Versicherung der Richtigkeit der Aussage unter Berufung auf den früheren in demselben Hauptverfahren, nicht aber auf den in einem anderen Verfahren geleisteten Eid ersetzt werden 212²⁰

Hat der Z. in eidlicher Aussage mehrere unwahre Angaben gemacht u. sind hinsichtlich einer derselben die Voraussetzungen des Strafmaßigungsgrunds des § 157 Nr. 1 StGB. gegeben, so hängt die Anwendbarkeit des § 157 Nr. 1 auf das einheitliche Meineidsdelikt von dem inneren Zusammenhang der einzelnen Teile der Aussage, insbesondere davon ab, ob der Z. durch die nach § 157 Nr. 1 mißbr. zu beurteilende unwahre Angabe auch zur Entstellung des Sachverhalts in anderen Punkten getrieben wurde 57¹⁸

§ 244 StPD. Wird der Antrag des Verteidigers, einem Z. bestimmte Frage vorzulegen, v. Vorstehenden abgelehnt, so bildet die Zurückweisung der Frage nur dann Grund zur Revisionsbeschwerde, wenn der Verteidiger die Entscheidung des Gerichts angreifen hatte 950²⁴

§ 244 StPD. Als wertlos kann ein beantragter Z.beweis nur dann erachtet werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse gegen die Glaubwürdigkeit des Z. sprechen 239²⁷

§ 244 StPD. Der Antrag, einen Z. darüber zu vernehmen, an welcher Stelle das Unglück passiert ist, ist kein Ermittlungsantrag 240²⁸

§ 244 StPD. Der Antrag, Z. zu vernehmen, der bereits vorher das Zeugnis verweigert hat, u. die Zeugnisverweigerung später nicht widerrufen hat, muß zurückgewiesen werden. Un erreichbarkeit eines Z. 949²²

§ 244 StPD. Ein im Ausland befindlicher Z. ist unerreichbar, wenn sein Erscheinen vor dem inländischen Gericht unumgänglich, mit diesem aber nicht zu rechnen ist 1136⁶⁵

§ 244 StPD. Ist die Einnahme des richterlichen Augenscheins zur Widerlegung der Aussage eines Z. beantragt worden, so darf das Gericht den Antrag nicht schon aus dem Grunde ablehnen, weil es die von dem Antragsteller beanstandete Z.aussage für glaubhaft hält 1040¹⁸

§ 244 II StPD. Der Antrag, einen Z. darüber zu vernehmen, daß anderer Z. verlogen sei, muß durch Angabe einzelner Tatsachen substantiiert werden 951²⁶

§ 251 I StPD. Die Tatsache, daß die Ladung dem Z. nicht hat zugestellt werden können u. daß Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Z. erfolglos waren, rechtfertigt noch nicht die Verlesung des über eine frühere richterliche Vernehmung aufgenommenen Protokolls; vielmehr muß geprüft werden, ob weitere Aufenthaltsermittlungen möglich sind und Erfolg versprechen 220²⁶

§ 325 StPD. Die Verlesung von Protokollen über die Aussagen kommissarisch vernommener Z. in Abwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angekl. ist zulässig 1138⁸⁹

§ 337 StPD. Kein Revisionsgrund, wenn der Angekl. in erster Instanz einen Z. im Zuhörerraum untergebracht hatte,

dessen Vernehmung im zweiten Rechtsgang erfolgt ist 88¹⁶

§§ 338 Nr. 8, 243, 244 StPD. Beschränkung der Verteidigung durch Nichtvernehmung des zur Auslassung bereiten Angekl. über die ihm zur Last gelegten Einzelfälle vor der Z.vernehmung 542²³

Zeugen- u. SachverständigenGebD.

§§ 3, 4. Der über ein ihn selbst betreffendes Ablehnungsgesuch gehörte Sachverständige kann hierfür nicht Gehühren nach der ZeugGebD. beanspruchen 1115²⁹

Die Sätze der GebD. f. beratende Volkswirte sind nicht als übliche Gebühr i. S. von § 4 ZeugGebD. anzusehen 1110¹⁷

Die Ansicht, daß die Sätze der GebD. des Bundes deutscher Buchsachverständiger im Bezirk des OLG. Jena als „üblicher Preis“ i. S. v. § 4 ZeugGebD. anzusehen sind, wird aufgegeben. Die Vergütung für Buchsachverständige ist nach den allgem. Bestimmungen der ZeugGebD. zu bemessen 1113²⁴

Rufen

Widerspricht Schuldner im Aufwertungsverfahren der Aufwertung kraft Rückwirkung, weil die Aufwertung infolge Vorliegens einer der Härtevorschriften des § 15 E. 2 AufwG. nicht stattfindet, dann kann der Gläubiger erst nach rechtskräftiger Entscheidung der AufwSt. über den Widerspruch die Z. v. festgestellten Aufwertungsbetrag gezahlt verlangen. Eine vorher erhobene Z.klage ist verfrüht 629⁶

Vollstreckungsklausel für AufwertungsZ. 721

§ 344 GVB. Zvereinbarungen über von einem Kaufmann aufgenommene Gelder unterfallen im Zweifel der PreisZPD. 606²⁷

Die angebliche Eigentümergrundschuld f. nicht entstandene StrafZ. von Hypotheken 561

Die Behandlung der sog. StrafZ. im Zwangsversteigerungsverfahren 785
Sind in der Klage Zinsen Z. berechnet, mit der Begründung, es sei Verzugschaden in solcher Höhe entstanden, so ist gemäß § 139 ZPD. zu klären, ob damit nicht der Tatbestand des § 289 E. 2 BGB. behauptet werden sollte 520⁴

Bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ist Verlesung gegen die Entscheidung über die Z. nur zulässig, wenn sie den Betrag der Verlesungssumme übersteigen 1035¹²

Berechnung der Enteignungsschädigung. Der der Kapitalisierung zugrunde gelegte Z.satz ist der Nachprüfung in der RevJust. entzogen 927¹

Ziellprozeß

bgl. auch internationales Z.recht
Der Z. in den europäischen Staaten u. ihren Kolonien. Schrifttum 130
Judicium. Z.zeitschrift 513
ZPD. u. GVB. nebst Anhang. Schrifttum 1067

ZPD. mit GVB., den EinfGesetzen, der EntW., dem LohnbeschlG. und der LohnpfändungsW. Schrifttum 1067

Zivilstandswesen

Zu dem Z. Argentiniens 124

Zola

bgl. unter LitUrH.

Zoll

bgl. auch Statistik des Warenverkehrs
Bei Ermittlung der für die Z.freiheit in Betracht kommenden Mengen tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse ist das Gewicht der kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Ware nötigen Umschließung (§ 29 V. S. 2 ZollG.) mit einzurechnen 757⁶

§§ 134, 135, 140, 142, 158 ZollG. Unanwendbarkeit der Hinterziehungsvorschriften des ZollG. als Folge der am 1. Jan. 1930 in Kraft getretenen Art. 7 Ziff. 10 Gesetz zur Änderung des TabStG. v. 22. Dez. 1929. Strafenhäufung bei Zusammentreffen von Konterbande u. Desraude 332⁹

§§ 135, 136 Ziff. 9, 145, 155, 110 ZollG. Z.hinterziehung in Ansehung v. Eingangszöllen für Teppiche durch falsche Bestandanmeldung 330⁷

Das ZollG. Schrifttum 292

Auch bei Zöllen u. Verbrauchsteuern ist vorläufiger Steuerbescheid zulässig. Wird gegen den vorläufigen Steuerbescheid Anfechtung eingelegt, so hat bei Fortfall der Ungewißheit vor Erlass der Anfechtungsentscheidung das FinanzA. in der Anfechtungsentscheidung die Berichtigung nach § 214 AbgD. vorzunehmen. Wird in solchem Fall vom HauptA. oder Z.A. der vorläufige Steuerbescheid zurückgenommen u. der endgültige Steuerbescheid erlassen, so ist dies rechtsunwirksam 342⁴

Art. 17 I b des deutsch-poln. Grenzverkehrsabk. v. 30. Dez. 1924 gewährt nur zollfreie Beförderung für die Erträge u. Erzeugnisse der durch die Grenze vom Wohn- oder Betriebsitz getrennten Grundstücke nach dem Staat des Wohn- oder Betriebsitzes 756⁴

Zubehör

Bei einem auf zwei verschiedenen Eigentümern gehörigen Grundstück stehenden Fabrikgebäude gehören die Baulichkeiten als Bestandteil zum Grundstück, auf dem sie errichtet sind, die Maschinen als Z. zu dem Grundstück, das den Fabrikbetrieb trägt, dem sie dienen 514¹

Zulassung zur Anwaltschaft

bgl. unter Anwalt

Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)

Trunkenheit schließt die strafrechtl. Verantwortlichkeit nur dann aus, wenn der Täter die Fähigkeit verloren hat, die von ihnen entfaltete körperliche Betätigung trotz der durch seine Trunkenheit beeinträchtigten Geistestätigkeit vernunftgemäß zu wollen, seine Entschlüsse u. sein Handeln also der ihm verbliebenen verstandesmäßigen Einsicht gemäß einzurichten 934⁷

Der Antrag auf Freisprechung bzw. milde Bestrafung bleibt auch dann Hauptantrag, wenn der eventuell gestellte Beweisanspruch — auf Vernehmung eines Sachverständigen über den Geisteszustand des Angekl. — in der einheitlichen Erklärung des Verteidigers voraueht 951²⁶

Ein in der Verlesungsverhandlung gefaßter Beschluß auf Unterbringung u. Beobachtung des Angekl. ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar 967¹¹

Zurückbehaltungsrecht

Die mit dem Hypothekengläubiger gegen Übernahme der Hypothek vor Fälligkeit der Hypothek vereinbarte Grundstücksübereignung kann wegen eines Ausgleichsanspruchs — auch noch in 2. Instanz — zurückbehalten werden 606²⁷

Zuständigkeit

des Amtsrichters bgl. unter A., des RG. bgl. unter R.

§ 32 ZPD. Zur Begründung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung müssen vom Kl. Behauptungen aufgestellt werden, die sich bei richtiger Gesetzesanwendung als unerlaubte Handlungen darstellen 46¹¹

Ausschließl. Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam, wenn das Urteil des prorogierten Gerichts am Wohnsitz des

Unterliegenden nicht vollstreckt wird 168²

Vereinbarung der Z. eines ausländischen Gerichts in einem Vertrag wird von engl. Gerichten als Schiedsgerichtsvereinbarung angesehen 766⁶

§ 78 WVO. Ist innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abgezwungene Strafkammer gebildet, so hat die Strafkammer am Sitz des VG. auch über solche Wiederaufnahmeanträge zu entscheiden, die Straftaten aus dem Bezirk der abgezwungenen Strafkammer betreffen 1139⁹¹

Schafft eine an sich nicht polizeiwidrige, im Ortspolizeibezirk A. vorgenommene Handlung einen polizeiwidrigen Zustand im Ortspolizeibezirk B., so ist zum Einschreiten nur die Ortspolizeibehörde von B. zuständig 970¹

Zustellung

§§ 71 I ZPO. Wenn auch das Reich — der Reichsjustiz — einheitliche Rechtspersönlichkeit bildet, ist doch zur ordnungsmäßigen Erhebung einer Klage gegen das Reich die Z. an den für die einschlägige Sache zuständigen gesetzlichen Vertreter des Reichs erforderlich 737⁸

Zu § 212 ZPO. Anwaltschaftung 1103²
Die Unterschrift des ein Urteil von Anwalt zu Anwalt zustellenden RA. unter der Bescheinigung über die erfolgende Z. deckt nicht auch den auf einer vorhergehenden Seite zur Ausfüllung durch Unterschrift vorbereiteten, aber nicht durch Unterschrift ausgefüllten Beglaubigungsvermerk, wenn nicht ein dahingehender Wille ersichtlich gemacht ist. Die Z. ist infolge Fehlens der Unterschrift unter dem Beglaubigungsvermerk unwirksam 1085¹³

Zur wirksamen Einlegung der Berufung genügt es, wenn der Berufungskläger nachweist, daß er noch nicht zugestellt habe u. daß seit der Verkündung noch nicht fünf Monate verstrichen sind 325⁴

Nicht unabwendbarer Zufall, sondern

Verschulden des Vertreters liegt vor, wenn die Verschätzung der Einlegung der Berufung darauf zurückzuführen ist, daß der Prozeßbevollmächtigte bei der Notierung des Zlags den amtlichen Vermerk auf dem Briefumschlag unbeachtet gelassen hat (Z.N.) 1086¹⁶

Für die Z. einer vollstreckbaren notariellen Urkunde im Ausland ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat 157¹

Zwangsvollstreckung

§§ 29, 33, 44, 83 Ziff. 1, 84 ZwVorstG. Rücknahme des Antrags nach Schluß der Versteigerung durch dinglich Berechtigten, der den dem anderen betreibenden Gläubiger vorgehenden betreibenden Gläubiger nach § 268 WVO abgegebunden hat 546²

§ 90 ZwVorstG. Bei einem auf zwei verschiedenen Eigentümern gehörigen Grundstück stehenden Fabrikgebäude gehören die Baulichkeiten als Bestandteil zum Grundstück, auf dem sie errichtet sind, die Maschinen als Zubehör zu dem Grundstück, das den Fabrikbetrieb trägt, dem sie dienen 514¹

Das Wiederkaufsrecht des KStG. erlischt gemäß § 91 ZwVorstG. durch den Zuschlag, wenn es nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben soll 1047²

Die Behandlung der sog. Strafzinsen in der Z. 785

Verpfändung von Grundschulden und Grunderwerbssteuerpflicht bei Ansteigerung 287

§§ 5, 13 GrErmStG. Der Zuschlagsbeschuß im Z.verfahren wirkt jedermann gegenüber rechtsgestaltend, so daß im Steuerverfahren nicht nachgeprüft werden kann, ob er auf einem Rechtsirrtum des Vollstreckungsrichters beruht. Dagegen ist vom Steuerrichter selbständig zu entscheiden die Frage, ob der im Zuschlagsbescheid als solcher bezeichnete Ersteher das Meistgebot selbst abgegeben hat oder ob seine

Rechtsstellung auf Abtretung der Rechte eines anderen aus dessen Meistgebot oder dessen Erklärung, für ihn geboten zu haben, beruht 379⁴⁹

§ 13 GrErmStG. kann keine Anwendung finden, wenn die im Zuschlagsbeschuß od. Meistgebot übernommenen Leistungen des Erwerbers, wie oft bei der Übernahme von Gesamthypothen, keine entsprechende ziffernmäßige Mehrleistung bedeuten 382⁶³

Zwangsvollstreckung

vgl. auch Vollstreckungsklausel, vorläufige Vollstreckbarkeit, Widerspruchslage, Pfändung

Z. von ausländischen Urteilen vgl. unter Anerkennung von a. U.

Der Gläubiger kann den Antrag auf Übereignung gem. § 825 ZPO. stellen, auch wenn er das Pfandstück dem Schuldner unter Eigentumsvorbehalt auf Abzahlung verkauft u. geliefert hatte 1140⁸

§ 788 I ZPO. Unzulässig ist die Beitreibung der Z.kosten aus dem Urteil zugleich mit den nach § 7 RAGebD. festgesetzten Kosten eines früheren gesetzlichen Vertreters 1123⁶³

§ 9 AufwG. Ist der die Anfechtung begründende Titel nur vorläufig vollstreckbar, so ist die Vollstreckung des Anfechtungsurteils v. der Rechtskraft dieses Titels abhängig zu machen 40⁸
überprüft über die Vollstreckung deutscher Urteile, Kostenentscheidungen und Schiedssprüche im Ausland. Schrifttum 130

Ein deutsches Urteil, das vor Inkrafttreten des Vollstreckungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich u. der Schweiz v. 12. Nov. 1929 rechtskräftig geworden ist, ist im Kanton Bern vollstreckbar 766⁴

Zweigniederlassung

Gründung von Z. deutscher GmbH. in der Tschechoslowakei 783

Zwischenurteil

Urteil über den Grund des Anspruchs vgl. unter G. d. A.

III.

Aufwertungsrecht.

A. Sachregister.

1. Aufwertungsgezet vom 16. Juli 1925.

Die Aufwshypothek ist nicht eine andere als die für das in Papiermark ausgedrückte A. bestellte Hyp. Ausbehnung einer Aufwshyp. auf anderes Grundstück ist zulässig 625⁶

Der aus dem Vergleich vom Dollarstand und Großhandelsindex gefundene Wertschlüssel des A. ist außerhalb des ihm zugewiesenen Gebiets, insbes. für Nichtgroßhandelsgeschäfte, ein ungeeigneter Maßstab 608²⁸

AufwBeträge unter 1 Goldpfennig sind auf formlosen Antrag zu löschen 630³

§ 19 RWo. findet nicht Anwendung auf das AufwVerfahren 1100¹

Der Gutsübernehmer haftet auch für die Aufwertungschuld seines Vorgängers 1104⁴

§ 17 WVBereinG. ist gesetzliche Auslegungsvorschrift, die der Rangbefugnis des § 7 AufwG. von dessen Inkrafttreten an Wirkung nur gegenüber denjenigen nachgehenden Rechten beigelegt hat, die zur Zeit des Inkrafttretens des AufwG. eingetragen oder nach dessen Vorschriften wieder einzutragen waren. Zur Anwendung des § 18 WVBereinG. 1040²

Unter dem „an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten A.“ i. S. von § 7 I ist dasjenige A. zu verstehen, dem unter mehreren aufgewerteten Rechten die erste Rangstelle zukommt 628³

Relat. Wirkung des Rangvorbehalts nach § 7 A. Der ziffernmäßig bezeichnete Rang eines A., das nach § 7 in der dem Eigentümer vorbehaltenen Rangstelle kraft Ausübung des Eigentümergehalts eingetragen ist, steht unter dem Schutz des § 892 WVO., das A. wird daher vom gutgläubigen Dritten mit dem eingetragenen Rang erworben. Eintragungsvermerk, die auf dem Boden der vom RW. abgeleiteten absoluten Wirkung des Rangvorbehalts stehen, sind nicht ihrem Inhalt nach unzulässig 33¹

Vormundschaftsgericht. Genehmigung ist für den Verzicht auf die Rangbefugnis des § 7 nicht nötig 630²

§ 9. Forderung, für die erst nach ihrer während der Inflation erfolgten Rückzahlung eine Hypothek eingetragen ist, gilt nur dann als durch Hypothek gesicherte Forderung, wenn die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben, daß die Hypothek für die Aufwertungsforderung bestellt werde 572¹

§§ 9, 62. Eine zwar früher entstandene Forderung, für die eine Hyp. eingetragen werden sollte, aber erst nach dem 14. Febr. 1924 eingetragen worden ist, ist keine hypothekarisch gesicherte Forderung u. unterliegt der freien Aufwertung 575² 1032³

§§ 12 Satz 2, 10 I Ziff. 1. Hat Brauerei ein jederzeit kündbares Darlehen gegeben u. dann dem Schuldner das Bier geliefert, so liegt Beteiligungsverhältnis vor, wenn sich Schuldner nicht auf längere Dauer zum Bierbezug verpflichtet hat 630⁷

§ 14. Ist dem Schuldner einer Naturalausstattung die Lösungsbefugnis zur Zahlung eines bestimmten Markbetrags eingeräumt worden, so ist Zahlung in entwerteter Papiermark nicht als schuldbefreiende Erfüllleistung anzusehen, und es ist der Anspruch auf Naturalleistung bestehen geblieben. Hat aber der Gläubiger bei Entgegennahme der Gelbzahlung, wenn auch widerwillig, die unzureichende Erfüllleistung als Erfüllung angenommen, so hat er sich seines Rechts begeben 82⁹

§ 14. Kommt der Zahlung von entwerteter Papiermark im Fall einer facultas alternativa keine schuldbefreiende Wirkung zu, so liegt Bewirtung der Leistung i. S. des

§ 14 nicht vor; der Gläubiger kann sich daher auf den Mangel des Vorbehalts gegenüber der persönlichen Forderung nicht berufen. Mit der Bösung der zur Sicherheit bestellten Hyp. hat Gläubiger vielmehr lediglich auf die dingliche Sicherung verzichtet 83¹⁰

Widerspricht Schuldner im AufwVerfahren der Aufwertung kraft Rückwirkung, weil die Aufw. infolge Vorliegens einer der Härtevorschriften des § 15 Satz 2 nicht stattfindet, so kann der Gläubiger erst nach rechtskräftiger Entscheidung der AufwSt. über den Widerspruch die Zinsen vom festgestellten AufwBetrag gezahlt verlangen 629⁶

§ 15. Das deutsche AufwG. verleiht den französischen ordres public insoweit, als es sich rückwirkende Kraft heimigt 768⁶

§ 15. Erfordernis der Genehmigung der Fideikommiß-Aufsichtsbehörde zu einer den Schuldner befreienden Annahme der Zahlung durch den Fideikommißinhaber oder -pfleger; Rückwirkung der Genehmigung ist durch § 1831 BGB. ausgeschlossen. Der Zeitpunkt dieser Genehmigung ist daher für die Aufwertung maßgeblich 576⁵

§ 16. Voraussetzungen für die Wiedereintragung eines Widerspruchs im Grundbuch 1043²

§§ 16, 20. Wiedereintragung des AufwVertrags auf einem Grundstück, das nach Bösung der aufgewerteten Hyp. dem Grundbuchblatt eines andern Grundstücks zugegeschrieben worden ist 627²

§§ 17, 19. Keine Vermittlung von Schadensersatzansprüchen. Dagegen spricht § 19 aus, daß bei Verfassung einer Aufwertung nach §§ 14—17 ihr wirtschaftl. Erfolg auch nicht auf Umweg erreicht werden soll 578⁶

Die Rechtsmeinung, daß durch § 19 Bereicherungsansprüche aus § 816 BGB. in den Fällen, in denen das Gesetz die HypAufwertung wegen Eingreifens der Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuchs ausschließt, nicht ausgeschlossen werden, wird aufrechterhalten 578⁶

Die in § 22 I angeordnete Einschränkung des öffentl. Glaubens des Grundbuchs greift auch ein, wenn als Eigentümer nicht die aufgeführten Personen unmittelbar, sondern in der rechtlichen Zusammenfassung einer GmbH. eingetragen sind, bei der nur sie als Gesellschafter u. Geschäftsführer beteiligt sind 582³

§ 22 II schützt nur Aufwertungsgläubiger, die nicht mehr im Grundbuch stehen u. deren Rechte auf Grund des AufwG. wieder einzutragen sind, vor Benachteiligung des öffentl. Glaubens des Grundbuchs, nach Wiedereintragung des gelöschten gewesenen Rechts genießt diese den Schutz des öffentl. Glaubens nach den allgemeinen Grundregeln. Eintragung von AufwHyp. ist keine Neueintragung, sondern Grundbuchberichtigung durch Wiedereintragung der nach den Bestimmungen des AufwG. außerhalb des Grundbuchs stehenden AufwHyp. 579⁷

§§ 25 ff. Die Bestimmungen des A. über die Verzinsung u. Rückzahlung der AufwHyp. regeln das der Hingabe des Darlehns zugrundeliegende Vertragsverhältnis nicht vollständig, lassen vielmehr die übrigen sich auf die Hingabe beziehenden Rechtsbeziehungen, z. B. Gewinnbeteiligung auf Grund Gesellschaftsvertrags, unberührt. Die Auslegung hat grundsätzlich unter schonender Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zu erfolgen, damit er nicht noch weiter, als es schon durch die einseitige Interessen des Schuldners berücksichtigenden Bestimmungen der §§ 25 ff. AufwG. geschehen ist, geschädigt wird. Selbständige

Vertragsauslegung von diesem Gesichtspunkt aus durch das RevGer. im Gegensatz zum RG. 34²

§§ 25 I 1, 29 Satz 1, 33, 36. Begriff und unterschiedliche Behandlung von Abzahlungs- u. Tilgungshypotheken. Gibt es diesen Unterschied auch bei Anleihen? Handelt § 33 nur von Wertpapieren, die als Teilbeträge einer Anleihe ausgegeben sind oder trifft er alle Zinhaber- u. Orderpapiere, auch wenn sie nicht im Weg einer Anleihe ausgegeben, also nicht Teilschuldverschreibungen sind? Kann die Reichsregierung in DurchfVd. vom A. abweichende Anordnungen treffen? Ist ihr ein solches R. durch die Sonderermächtigung in § 36 A. für den Bereich der Aufwertung von Ansprüchen aus Industrieobligationen und Schuldverschreibungen gegeben? 584⁹

§§ 47—50. Die bay. Grundrentenablösungsschuldverschreibungen sind als Markanleihen des Landes Bayern zu erachten 624⁵

§ 61. Art. 100, 115 DurchfVd. v. 29. Nov. 1925. Die Aufwertung ausländischer Lebensversicherungen 119

§§ 63, 64. Daß Rasse Einlagen auch von Werkfremden annimmt, schließt nicht aus, sie als Werkparasse i. S. des A. anzusehen 587¹⁰

Die Anwendung des § 66 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß durch die Darlehnsaufnahme mittelbar außerordentlich hohe Zwecke des Schuldners gefördert werden 36³

§ 67. Aufwertung trotz eines im Februar 1923 geschlossenen Vergleichs, wenn sich die Parteien dabei über die Geschäftsgrundlage geeinigt haben; der Berufung auf den Vergleich steht dann der Einwand der Arglist entgegen 526¹¹

Ein in die Rückwirkungszeit fallender Vergleich steht allerdings einer nachträglichen Erhöhung der Aufwertung nach § 67 II nicht entgegen, und zwar nach § 78. auch dann nicht, wenn die Ausführung des Vergleichs in die Zeit nach dem 13. Febr. 1924 fällt. Aber für eine hiernach geforderte Erhöhung der Aufwertung einer auf Grund des Vergleichs an sich wirksam gelöschten Hyp. ist rechtzeitige Anmeldung erforderlich 297¹

§ 74 I. Art. 124 I DurchfVd. v. 29. Febr. 1925. Voraussetzungen der Vorlegungsnotwendigkeit an das RG. 588¹¹

Internationales Privatrecht

Das A. einschließlich der Rückwirkung ist von tschechischen Gerichten anzuerkennen 168¹

Internat. Privatrecht. Auch gegenüber einem Bsk., der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt u. schon zur Zeit des Erlasses des AufwG. keinerlei Vermögen in Deutschland hatte, insbes. auch nicht mehr Eigentümer des gegenständlichen Grundstücks war, ist von österr. Richtern das AufwG. einschließl. seiner Rückwirkungsbestimmungen anzuwenden, falls die Klage eine auf einer Liegenschaft in Deutschland einverleibt gewesene u. vom Bsk. seinerzeit auch als persönl. Schuld übernommene Hyp. betrifft 635¹

Die Entscheidung von Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die vor dem Kriege zwischen amerik. Versicherungsgesellschaften durch ihre deutschen Agenturen u. deutschen Versicherungsnehmern auf deutsche Mark abgeschlossen sind, die deutschem Recht unterstehen und sich in Deutschland abwickeln, können amerik. Gerichte nach Lage des Falls ablehnen. Für solche Prozesse steht die Tätigkeit der deutschen Gerichte nach Maßgabe des AufwG. zur Verfügung 768⁷

2. Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes.

Fälle vom RG. Schrifttum 572

Grundsätze für die Höhe der A. der Forderung auf rückständige Einlagen der Aktionäre einer in Konkurs geratenen AktG. 599²¹

Einmann-GmbH. Berücksichtigung der Verhältnisse des alleinigen Gesellschafters für die A. beim Verkauf an die GmbH. 39⁶

§ 242 BGB. Zahlung eines Abtrages bei in der Inflationszeit vorgenommener Auseinandersetzung über Sachwerte 596¹⁹

Bei der Hinterlegungsstelle zur Abwendung der Unterpfandhaft im Jahre 1921 u. 1922 hinterlegte Beträge sind aufzuwerten 73²

Schließt die spätere Vd. v. 6. Febr. 1924 zum KraftG. eine A. der Papiermarkforderung für Sachschäden aus? 895⁶

Erlischt sich Schuldübernahme nicht auf den Abtrag, so kann durch ihre Genehmigung der Gläubiger auch keine A.forderung gegen den neuen Schuldner erwerben 572¹

Auch auf „Markt, Goldwährung des Deutschen Reichs, effektiv“ lautende Hypotheken können in Österreich nicht aufgewertet werden 636²

Ein in Südwestafrika vor dem Krieg von zwei Deutschen begründetes Schuldverhältnis folgt der deutschen u. nicht der vom neuen dortigen Gesetzgeber angeordneten Regelung, wenn der Schuldner vorher seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt hat 612³⁰

Schließen Vertragskontrahenten gleicher Staatsangehörigkeit im Ausland einen Vertrag, so ist anzunehmen, daß sie ihn dem A. ihrer Heimat unterstellen wollen. Ein ausländisches Gesetz, das den Anspruch verleiht, verstößt nicht gegen die deutsche öffentl. Ordnung 156³

Wer die Unerfahrenheit seines HypSchuldners benützt, um durch eine das gesetzl. Maß um Vielfaches übersteigende A. einen, wie ihm bewußt, zu seiner Leistung in auffallendem Mißverhältnis stehenden Vermögensvorteil zu erlangen, erfüllt den Tatbestand der §§ 138 II, 226 BGB. 602²⁴

Aufwertungsvergleich

Auch die übereinstimmende Rechtsauffassung der Parteien eines Vergleichs, die die Beurteilung des Vergleichsstoffes beeinflusst, ist nicht überall, sondern nur dort als Geschäftsgrundlage anzuerkennen, wo besondere Willensrichtung oder Art der Vereinbarung erkennen läßt, daß die Parteien beiderseits diesen Rechtsbestand als Ausgangspunkt oder Grundlage ansehen. Das ist nicht anzunehmen, wenn der Hypothekar in einer Zeit, zu der der Ausgleichsanspruch des zur A. herangezogenen HypSchuldners bereits anerkannt war, unterlassen hat, beim Vergleichsabschluß die sich daraus für ihn ergebenden Folgerungen zu ziehen 528¹²

Der aus dem Vergleich von Dollarstand u. Großhandelsindex gefundene Wertschlüssel des AufwG. ist außerhalb des ihm zugewiesenen Gebiets, insbes. für Nichtgroßhandelsgeschäfte, ein ungeeigneter Maßstab. Vergleich dahin, daß als Entscheidung jährlich soviel gezahlt werden sollte, wie bestimmtem Papiermarkbetrag nach dem Goldwert am Vergleichstag entspreche, enthält Vereinbarung von wertbeständigem Zahlungsmassstab u. gibt sonach für A. keinen Raum. Gänzliche Ablehnung der A. einer Teilrate deshalb, weil bei Vergleichung der gesamten geschuldeten u. bewirkten Zahlungen kein A. verlangendes Mißverhältnis vorliegt, ist unzulässig. Ist Lantime auf Grund einer einen Ge-

winn ausweisenden Bilanz vereinbart, so ist der Einwand, der Gewinn sei nur Scheingewinn gewesen, nicht aus dem Gesichtspunkt der A., wohl aber aus dem des § 779 BGB. u. der Arglist heraus beachtlich 608²⁸

Verwirkung des Aufwertungsanspruchs

Keine Verwirkung des Anspruchs auf A. einer Vermögensanlage, der erstmals am 10. Aug. 1926 geltend gemacht worden ist 600²²

Der Anspruch kann auch, wenn er erhoben ist, durch die Verzögerung der gerichtlichen Geltendmachung verwirkt werden 40⁷

Für die Frage der Verwirkung des Anspruchs entscheiden die Grundsätze von Treu u. Glauben in ihrer Anwendung auf die Besonderheiten des einzelnen Falls. Der Umstand, daß sich der Schuldner den Sachwert der Forderung erhalten hat, ist — abgesehen von beiderseits nicht erfüllten Handelsgeschäften — kein Grund für einen den Goldwert des vereinbarten Preises übersteigenden A.betrag 597²⁰

Mindestens während des ganzen Jahres 1925 hat die hinlängliche Sicherheit noch gefehlt, einen Anspruch auf A. trotz vorbehaltloser Annahme der Papiermarkzahlung, sei es auch aus Mitte August 1922, durchsetzen zu können 608²⁸

Ausgleichsanspruch

Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß die Ausgleichspflicht nach § 242 BGB. zu einer Abwälzung der ganzen A.last führen kann, wenn die Umstände es rechtfertigen. Darlegung solcher Umstände. Auch Weiterveräußerung des Grundstücks schließt den Ausgleichsanspruch nicht aus 37⁴

Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs. Verwirkung des Anspruchs 626¹

Ausgleichsanspruch des für A.pflichten Nachträglich in Anspruch genommenen Grundstücksverkäufers kann auch bestehen, wenn der Grundstücksverkauf nach Festigung der Währung erfolgt ist. Er ist jedoch nicht gegeben, wenn der Verkäufer den für ein lastenfreies Grundstück angemessenen Preis erhalten hat 628⁵

Es besteht kein Ausgleichsanspruch des früheren Grundstückseigentümers gegen den dritten Käufer, wenn ihm nicht ein Ausgleichsanspruch des unmittelbaren Verkäufers gegen den Dritten abgetreten ist, was zulässig ist, oder wenn der Dritte nicht die Ausgleichsschuld übernommen hat. Der Ausgleichsanspruch ist keine auf dem Grundstück haftende Last, sondern eine persönl. Schuld 1027⁴

Die vor Fälligkeit der Hyp. mit dem Gläubiger gegen Übernahme der Hyp. vereinbarte Grundstücksübergabe kann wegen eines Ausgleichsanspruchs — auch noch in zweiter Instanz — zurückbehalten werden 606²⁷

§ 242 BGB. Der Ausgleichsanspruch des Verkäufers kann an den aufwertungsberechtigten Hypothekengläubiger des Verkäufers abgetreten werden. Die gerichtl. Verfolgung des Ausgleichsanspruchs ist unabhängig von der durch die AufwSt. vorzunehmenden A. der Hyp. 593¹⁷

§ 242 BGB. Der erste Abkäufer eines Grundstücks hat keinen Ausgleichsanspruch gegen den zweiten Abkäufer, weil gegen den ersten Verkäufer Ansprüche erhoben werden 595¹⁸

3. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgefez v. 29. Nov. 1925.

Art. 24 I. Vollstreckungsklausel für Aufwertungsinsen 72¹

Art. 28. Das Aufwertungsrecht schließt die

Aufwertung der Ablösungssumme einer Reallast aus, auch wenn die Wiedereintragung der Reallast wegen gutgläubigen Erwerbs des derzeitigen Eigentümers ausgeschlossen ist. Die Reallast kann auch zur Sicherung persönlicher Forderungen dienen 38⁵

Tragweite von Art. 36, Bedeutung von Art. 40 u. dessen Verhältnis zu Art. 36. Wie weit kann im allgem. die Reichsregierung in den Durchf. VO. zum AufwG. gehen? Kann sie vom AufwG. abweichende Anordnungen treffen? Ist ihr ein solches R. durch die Sonderermächtigung in § 36 AufwG. für den Bereich der Aufwertung von Ansprüchen aus Industrieobligationen u. Schuldbeschreibungen gegeben? 584⁹

Art. 100, 115. Die Aufwertung ausländischer Lebensversicherungen 119

Art. 115 Satz 3. Die Gerichte sind berechtigt u. verpflichtet, die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens einer Reichsaufsicht über ausländisches Versicherungsunternehmen zu prüfen 324²

§ 74 I A, Art. 124 I Durchf. VO. Voraussetzungen der Vorlegungsnotwendigkeit an das RG. 588¹¹

4. Durchf. VO. z. AufwG. über die Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werksparlaffen v. 8. Juli 1926.

Daß Kasse auch von Werkfremden Einlagen annimmt, schließt nicht aus, sie als W. i. S. des Gesetzes anzusehen. Sie gilt jedenfalls dann als solche, wenn die Spruchstelle dies gem. Art. 14 VO. ausgesprochen hat. Zu den „übrigen Gläubigern“ nach Art. 18 gehören auch die Einleger, die nicht Arbeitnehmer sind, zum mindesten insoweit, als sie zur sozialen Stufe der Arbeiterschaft gehören. Die Bestimmung des Personenkreises der Kassengläubiger gehört nicht zur Zuständigkeit der Spruchstelle, vielmehr entscheiden die Gerichte über die Frage der Zugehörigkeit zu diesem Kreise 587¹⁰

5. Aufwertungsanobelle v. 9. Juli 1927.

Zu § 14. Neue Rechtsunsicherheit u. Prozeßquelle in Aufwertungssachen 565

§ 14. Woß objektives Beitragen des Erwerbers zum Erfolge der Ablösung genügt nicht 589¹²

§ 14 gilt nur gegenüber dem ablösenden Grundstückserwerber selbst, nicht gegenüber dessen vor dem Inkrafttreten der A. an seine Stelle getretenen weiteren Erwerber 589¹³

§ 14. Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit zuungunsten des Zweiterwerbers 590¹⁴

§ 15. Kein unbeschränkter Ausgleichsanspruch, wenn Hypotheken zu einer Zeit übernommen wurden, als man allgemein mit ihrer Aufw. rechnete, dagegen beschränkter, soweit später infolge der A. Erhöhung der Aufw. erfolgte. Doch ist bei Prüfung der Billigkeit besonders darauf zu achten, daß etwa die schon der Aufw. unterliegenden Hypotheken durch Vergleich übernommen wurden 590¹⁵

AufwHypotheken können auch seit der durch die A. geschaffenen Möglichkeit der Trennung der persönl. Forderung von der dingl. Belastung nicht ohne zu sichernde Forderung bestehen 601²³

Rückwirkung der A. auf Danziger Hypotheken deutscher Gläubiger 706

6. Aufwertungsfalligkeitsgefez v. 18. Juli 1930.

Landesrechtl. Ausführungsbestimmungen z. A. u. dem GBVereinG.: Bayern, Württemberg 567, Sachsen, Hamburg 568

Aufwertungsausgleich und Beitragspflicht des Grundstücksverkäufers gegenüber dem Verkäufer nach dem A. 568

Aufwertungshypotheken und Papiermarkschuldtitle 570

Termine u. Fristen der neuen Aufwertungsgefeze 570

Schrifttum zu den neuen Aufwertungsgefezen 571 572

7. Grundbuchbereinigungsgesez v. 18. Juli 1930.

Landesrechtl. Ausführungsbestimmungen zum Aufwertungsfalligkeitsgefez u. GBVereinG.: Bayern, Württemberg 567, Sachsen, Hamburg 568

Termine u. Fristen der neuen Aufwertungsgefeze 570

Schrifttum zu den neuen Aufwertungsgefezen 571 572

§ 17 GBVereinG. ist gefeßl. Auslegungsvorschrift, die der Rangbefugnis des § 7 AufwG. von dessen Inkrafttreten ab Wirkung nur gegenüber denjenigen nachgehenden Rechten beigelegt hat, die zur Zeit des Inkrafttretens des AufwG. eingetragen oder nach dessen Vorschriften wieder einzutragen waren. Zur Anwendung des § 18 GBVereinG. 1040¹

§ 29. Wann ergibt die Wiedereintragung einer aufgewerteten Hyp. in sonstiger Weise, daß die Hyp. den Rang des gelöschten R. haben soll? 620²

8. Aufwertungsstelle.

Die von der AufwSt. erteilte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist wirkt nicht von selbst gegen alle persönlischen Schuldner, sondern nur gegen diejenigen, die im Beschluß aufgeführt sind 577⁴

Die gerichtliche Verfolgung des Ausgleichsanspruchs ist unabhängig von der durch die AufwSt. vorzunehmenden Aufwertung der Hyp. 593¹⁷

9. Anleiheablösung.

Liegt mangels der körperlichen Verbindung des Tilgungsplans mit dem Vorvertrag Schuldschein i. S. des AnlAbG. nicht vor, so kann dem Gläubiger der Umstand nicht entgegengehalten werden, daß er die Beileftung unterlassen habe 1033¹⁰

Die Hamburger 3 1/2 %igen Staatsrenten sind Schuldbeschreibungen i. S. des § 30 III AnlAbG., obgleich für sie keine Tilgungspflicht besteht, sondern nur die Auszahlung einer bestimmten Rente zugesichert wird. Entscheidend ist, daß die Ausgabe der Schuldbeschreibungen durch Aufforderung zur Zeichnung einer Anleihe u. ihre darauf folgende Begebung gefeßen ist 729⁴

§ 39 AnlAbG. Die bay. Grundrentenablösungsschuldbeschreibungen sind als Markanleihen des Landes Bayern zu erachten 624⁵

§ 45 Riff. 2 AnlAbG. Zum Begriff der „kommunalen Grundkreditanstalt“ und ihrer Abgrenzung gegen bloßes „Verwaltungsbezernat“ der Gemeinde. Anrechnung der von der Grundkreditanstalt ausgegebenen Schuldbeschreibungen zum Goldmarktwert auf den Goldmarktwert der Hypotheken ohne Unterschied, ob Alt- oder Neubefiz 592¹⁶

B. Gesezesregister.

1. Reichsrecht.

1. Gesez über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen v. 16. Juli 1925: 601

§ 1: 168¹

§§ 4—8: 38⁵

§ 7: 33¹ 628³ 630² 1040¹

§ 9: 572¹ 575² 1032⁸

- 10: 630⁷
 12: 630⁷
 §§ 14—24: 38⁵
 14: 82⁹ 83¹⁰
 15: 168¹ 576³ 629⁶ 768⁶
 16: 297¹ 577⁴ 1043²
 17: 578⁵
 19: 578⁵
 20: 565 578⁶ 582²
 22: 579⁷ 582⁸
 25: 34² 584⁹
 28: 629⁶
 29: 584⁹
 31: 38⁵
 33: 584⁹
 36: 584⁹
 §§ 47—50: 624⁵
 61: 119
 62: 575² 1032³
 63: 587¹⁰
 64: 587¹⁰
 66: 36³
 67: 297¹ 526¹¹
 74: 588¹¹
 77: 119
 78: 297¹
 § 86: 768⁶
2. Erste Durchf. v. 29. Febr. 1925 zum Aufwertungsgefeß:
 Art. 18: 592¹⁶
 Art. 24: 72¹ 570
 Art. 28: 38⁵
 Art. 36: 584⁹
 Art. 40: 584⁹
 Art. 67 ff.: 584⁹

- Art. 94: 624⁵
 Art. 100: 119
 Art. 115: 119 324³
 Art. 124: 588¹¹
3. Durchf. v. zum Aufw. über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen v. 8. Juli 1926:
 Art. 14: 587¹⁰
 Art. 18: 587¹⁰
4. Anleiheabf. v. 16. Juli 1925: 1033¹⁰
 § 30: 729⁴
 § 39: 624⁵
 § 45 Ziff. 2: 592¹⁶
5. Gef. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über die Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927 (RWB. 171) = Aufw. Nov. 601
 § 1: 629⁶
 § 14: 39⁶ 565 589¹² 13 590¹⁴
 § 15: 590¹⁵
6. Gef. über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken v. 18. Juli 1930: 6 568 571 572 706
 § 11: 567
 § 26: 567
7. Gef. über die Vereinigung der Grundbücher v. 18. Juli 1930 (RWB. 305): 4 8 571 572 637
 § 17: 33¹ 1040¹
 § 18: 1040¹
 22: 4 8 497
 24: 4 8
 § 29: 620²

2. Landesrecht.

Bayern.

8. WD. über den Vollzug des Aufw. v. 30. März 1926 (GWB. 277): 567
 9 Bekanntmachungen zum Grundbuchvereinigungsges. v. 6. und 11. Sept. 1930: 567

Sachsen.

10. Sechste WD. über die Geschäftsführung der Aufwertungsstellen v. 30. Sept. 1930: 568

Württemberg.

11. WD. v. 25. Sept. 1930 zu § 26 Aufwertungsfalligkeitsges.: 567
 12. WD. v. 19. Sept. 1930 zur Ausf. des Grundbuchvereinigungsges.: 568
 13. WD. v. 4. Okt. 1930 über die Rechtsanwaltsgebühren in Aufwertungsachen: 568

Hamburg.

14. WD. v. 3. Okt. 1930 (GWB. 431) zur Ausf. des Aufwertungsfalligkeitsges.: 568

3. Ausländisches Recht.

Danzig.

15. Gef. über den Ausgleich der Selbstentwertung (Aufw.) v. 7. April 1925: § 11: 706

Polen.

16. Valutages. v. 20. Nov. 1919: Art. 4, 5: 784
 17. AufwertungsWD. v. 14. Mai 1924: 784

IV.

Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht.

1. B. G. B. v. 18. Aug. 1896: 510

- §§ 7—11: 682¹²
 39: 1024¹
 93: 514¹
 94: 514¹
 97: 514¹
 104: 196³ 1030⁷
 119: 81⁸ 550⁷
 133: 92¹
 § 138: 242¹ 515² 602²⁴ 776 928³
 930³
 § 139: 77⁴
 140: 308⁸
 § 157: 34² 159² 242¹ 520⁴ 630¹
 814¹ 1025³
 § 158: 505
 161: 505
 164: 207¹⁵ 661¹ 1028⁵
 167: 522⁵ 6
 177: 49¹³
 178: 49¹³
 181: 661¹
 182: 49¹³
 185: 505 508 545¹
 196 I Nr. 1: 193¹
 § 242: 32 34² 37⁴ 38⁵ 39⁶ 40⁷ 73²
 158³ 242¹ 520⁴ 524⁷ 550⁷ 551⁸
 568 575² 590¹⁵ 592¹⁶ 593¹⁷
 595¹⁸ 596¹⁹ 599²¹ 600²² 601²³
 606²⁷ 626¹ 735⁷ 814¹ 1025²
 1026³ 1027⁴ 1032⁸
 § 254: 45¹⁰ 525⁸ 853¹ 856³ 859⁴
 868¹³ 869¹⁴ 875²⁰
 § 267: 856³
 § 268: 520⁴ 546²
 § 273: 568 606²⁷
 § 275: 520⁴

- § 276: 512 802¹⁰ 854² 875²⁰
 280: 512
 284: 802¹⁰
 285: 525⁹
 287: 930⁴
 289: 520⁴
 313: 522⁵ 574¹
 321: 81² 550⁷
 326: 568
 339: 78⁶
 328: 1027⁴
 343: 78⁶
 363: 82⁹
 367: 520⁴
 370: 551¹¹
 §§ 398, 399: 751²
 415: 572¹
 416: 635¹
 419: 40⁸ 284 792¹ 1104⁴
 420: 1028⁵
 426: 1025²
 427: 1028⁵
 433: 508 1028⁵
 449: 1025²
 455: 32 505 508 550⁷ 707 786
 518: 324¹
 § 611 ff.: 1103²
 621: 1048¹ 1049²
 622: 93³
 628: 72¹ 1049²
 §§ 652 ff.: 78⁵
 666: 207¹⁵
 667: 207¹⁵ 525¹⁰
 675: 29 1075⁴
 714: 522⁸
 776: 520⁴
 § 779: 324¹ 526¹¹ 528¹² 601²³ 609²⁵
 1029⁸
 § 780: 324¹
 812: 544¹
 816: 547³ 578⁸
 818: 1031⁷

- § 820: 529¹³
 § 823: 29 80⁷ 194² 309⁹ 398 794⁹
 854² 856³ 859⁴ 863⁹ 870¹⁶
 875²⁰ 1069¹
 § 826: 80⁷ 84¹² 244³ 412¹³ 445²⁹
 459³⁷ 548⁵ 554¹ 602²⁴ 776
 794³ 1069¹
 § 831: 854² 860⁵ 861⁶ 862⁷ 8 863⁹
 §§ 836—838: 194²
 § 839: 47¹² 525⁸ 1075⁴ 1078⁷ 1079⁸
 1103³
 § 843: 854² 865¹¹
 844: 668⁴ 865¹¹
 845: 865¹¹
 853: 524⁷
 858: 227⁷
 859: 227⁷
 862: 416¹⁶
 873: 373⁴¹
 879: 579⁷ 1040¹
 891: 576³ 665³
 892: 565³³ 579⁷ 582⁸ 601²³ 610²⁹
 905: 396
 929: 505
 937: 195³ 1030⁷
 973: 508 930⁴
 984: 508
 987: 84¹²
 989: 84¹²
 990: 84¹²
 1004: 398 416¹⁶ 653¹
 1018: 530¹⁴
 1105: 38⁵
 1113: 563 630¹ 785
 1115: 544¹ 785
 1117: 525⁸
 1118: 622³
 1134: 761⁵
 1149: 606²⁷
 1154: 525⁸
 1163: 564
 1164: 545¹

- §§ 1177, 1178: 562 569 785
 § 1192: 761⁶
 § 1197: 786
 § 1199: 38⁶
 § 1253: 544¹
 § 1259: 906¹
 § 1271: 906¹
 § 1282: 288
 § 1360: 720
 § 1499: 376⁴⁵
 § 1568: 149⁵
 § 1620: 374⁴³
 §§ 1807, 1808, 1811: 533¹⁵
 §§ 1821, 1829: 535¹⁶
 § 1911: 783
 § 1913: 576³ 783
 §§ 1990 ff.: 536¹⁷
 § 2018: 44⁹
 §§ 2032 ff.: 379⁵⁰
 § 2042: 308⁸
 § 2050: 376⁴⁵
 § 2054: 376⁴⁵
 § 2371: 308⁸
2. Einfl. zum BGB. v. 18. Aug. 1896:
 Art. 9: 1107¹²
 Art. 11: 572¹
 Art. 12: 429²²
 Art. 13: 149⁵ 166¹ 705
 Art. 15: 123
 Art. 21: 157¹
 Art. 27: 118 123 126 158¹ 703
 Art. 30: 26 126 141¹ 148⁵ 156³ 783
 Art. 113—115: 38⁵
 Art. 130: 231¹⁵
3. Grundbuchordnung v. 24. März 1897:
 § 6: 627²
 § 15: 1078⁷
 § 18: 748¹ 1078⁷ 1100¹
 § 29: 672¹ 1046³
 § 47: 627²
 § 48: 548⁴
 § 54: 33¹ 544¹ 1043²
 § 76: 1043²
 § 80: 748¹
4. Gesetz über wertbeständige Hypotheken v. 23. Juni 1923 (RGBl. I, 407): 623⁴
 § 1: 619¹
5. Fünfte Durchf. v. 17. April 1924 zum Gesetz über wertbeständige Hypotheken (RGBl. 415): 623³
6. Bundesratsverordnung v. 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken:
 § 2 Nr. 4: 753¹
7. Reichshauptpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 (RGBl. 207):
 § 1: 45¹⁰ 84¹¹ 865¹⁰ 11 867¹² 868¹³ 869¹⁴ 895⁵
 § 3: 867¹²
 § 3 a: 865¹¹
 § 7: 865¹¹
8. Wählungsgesetz v. 16. Mai 1894: 507
 § 5: 787
 § 6: 75³
9. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz v. 9. Juli 1922:
 §§ 8, 9: 661¹
 § 32: 661¹
10. Kraftfahrzeuggesetz v. 3. Mai 1909 und 21. Juli 1923: 846
 § 3: 834
 § 4: 909³
 § 7: 834 847 853¹ 854² 856³ 860⁵ 863⁹ 875²⁰ 893³
 § 8: 83⁴
 § 9: 847 853¹
 § 10: 835
 § 11: 854²
 § 12: 835 895⁶
 § 13: 854²
 § 14: 835
 § 17: 835 854² 856³ 859⁴ 863⁹ 870¹⁵ 871¹⁶ 893³
 § 18: 835 854² 863⁹
 § 21: 64²⁴ 854² 886³¹
 § 22: 835 839 909³
 § 24: 854²

11. KraftfahrzeugverkehrsBD. v. 16. März 1928 und 15. Juli 1930: 846
 § 1: 835
 § 2: 889¹ 907¹
 § 3: 835
 § 4: 835
 § 6: 909⁴
 § 11: 835
 § 15: 835
 § 16: 835 837 859⁴
 § 17: 64²⁴ 835 875²⁰ 898⁹ 909³
 § 18: 835 f. 837 847 856³ 875²⁰ 879²¹ 895⁷ 904¹⁴ 909³
 § 19: 838 856³
 § 20: 836
 § 21: 64²⁴ 836 882²⁵ 884²⁹
 § 21 c: 863⁹
 § 22: 882²⁵
 § 23: 836 838 880²³ 882²⁵ 889¹
 § 24: 64²⁴ 836 838 879²³ 880²⁴ 884²⁸
 § 25: 838
 § 26: 836 890²
 § 28: 836 897⁸
 § 29: 836
 § 30: 889¹
 § 31: 836 875²⁰
 § 32: 836
12. BD. v. 23. Dez. 1922 und 3. Okt. 1923 zu § 12 Kraftf.: 895⁶
13. Ausführungsverordnung über den internationalen Kraftfahrverkehr v. 24. Okt. 1930: 846
14. Luftverkehrsgesetz v. 1. Aug. 1922 (RGBl. 681): 849
 § 1: 396
 § 11: 901¹³
 § 32 Ziff. 5: 901¹³
15. Luftverkehrsverordnung v. 19. Juli 1930 (RGBl. I, 363): 849
 § 57: 395
- b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht u. Privatversicherungsrecht.
16. BGB. v. 10. Mai 1897: 788
 § 15: 1107¹²
 § 17: 1107¹²
 § 18: 488²
 § 19: 472¹
 § 22: 1107¹²
 § 23: 488²
 § 25: 284 792¹ 1107¹²
 § 28: 577⁴ 781
 § 30: 488²
 § 38: 27
 § 65: 242¹
 § 88: 242¹
 § 123: 781
 § 128: 152⁷
 § 133: 306⁷
 § 169: 160¹
 § 172: 807²
 § 186: 49¹³
 § 207: 49¹³
 § 252: 774
 § 255: 774
 § 261: 1050¹
 §§ 266, 269: 27
 § 271: 27 777 793² 807³
 § 273: 277
 § 302: 141¹ 783
 § 312: 794³
 §§ 313, 314: 203¹³
 § 344: 36³ 606²⁷
 § 377: 799⁷
 § 384: 207¹⁵
 § 387: 812⁸
 § 388: 207¹⁵ 305⁵
 § 406: 207¹⁵
 § 407: 305⁵
 § 412: 305⁵
 § 425: 305⁵
 § 453: 139 872¹⁷
 § 482: 928²
17. WechselD. v. 3. Juni 1908: 788
 Art. 4: 806¹
 Art. 6: 806¹
 Art. 7: 806¹

- Art. 9: 806¹
 Art. 12: 806¹
 Art. 14: 806¹
 Art. 36: 806¹
 Art. 82: 806¹
18. Scheckgesetz v. 11. März 1908: 788
19. 2. Durchf. zur GoldbilanzBD. v. 28. März 1924 (RGBl. 385):
 § 47: 797⁵
20. Eisenbahnbau- u. BetrD. v. 17. Juli 1928 (RGBl. II, 541):
 § 76: 845
 § 79: 891³
21. EisenbVerfD. v. 16. Mai 1928:
 § 6: 873¹⁷
 §§ 78, 85: 873¹⁷
22. UmlB. v. 7. Juni 1909 (RGBl. 499): 397
 § 1: 147² 244³ 410¹¹ 412¹³ 445²⁹ 447³⁰ 449³¹ 450³² 451³³ 454³⁴ 455³⁵ 457³⁶ 459³⁷ 465³⁹ 466⁴⁰ 474¹ 475² 802⁹
 § 3: 110 447³⁰ 450³² 454³⁴ 455³⁵ 457³⁶ 463³⁸ 467⁴¹ 474¹
 § 4: 471⁴⁸ 480⁹ 481⁹
 § 7: 477⁴ 478⁶ 479⁷
 § 9: 477⁴ 5 479⁷
 § 10: 477⁴ 5
 § 11: 110
 § 13: 463³⁸
 § 14: 454³⁴ 465³⁹ 469⁴³
 § 15: 467⁴¹
 § 16: 147² 422¹⁹ 466⁴⁰ 468⁴² 488²
 § 17: 244³ 490¹
 § 18: 244³
 § 19: 244³
23. Gesetz betr. Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (RGBl. 29): 443²⁷ 444²⁸
 § 1: 476³
 § 6: 476³
24. Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 in der Fassung v. 7. Dez. 1923:
 § 4: 148² 407⁹ 492² 493⁶ 494⁸
 § 5: 407⁹
 § 8: 493⁷
 § 9: 148² 408¹⁰ 410¹¹ 12 412¹³
 § 12: 403³ 408¹⁰ 410¹² 414¹⁴ 415¹⁵ 416¹⁶ 417¹⁷ 429²² 459³⁷
 § 14: 412¹³
 § 15: 406⁸ 410¹¹ 12 420¹⁸ 424²⁰ 459³⁷
 § 20: 408¹⁰ 410¹² 415¹⁵ 416¹⁶ 424²⁰ 425²¹
 § 23: 429²²
25. Entwurf eines Warenzeichengesetzes von 1929:
 § 25: 148²
26. Patentgesetz v. 7. April 1891:
 § 2: 403²
 § 3: 470⁴⁵
 § 4: 403³
 § 5: 459³⁷
 § 10: 405⁵ 470⁴⁵ 491¹
 § 16: 491¹
 § 23: 405⁶
27. BD. betr. das Berufungsverfahren beim RG. in Patentfällen v. 6. Dez. 1891:
 § 1: 470⁴⁴
28. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst v. 19. Juni 1901:
 § 9: 398
 § 12: 430²³
 § 13: 430²³ 472⁴⁹
 § 18: 399
 § 36: 433²⁴
 § 38: 472⁴⁹
 § 54: 435²⁵
 § 55: 435²⁵
29. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie (Kunstschutzesetz) v. 9. Jan. 1907 und 22. Mai 1910 (RGBl. 7, 793):
 § 15: 439²⁶
 § 17: 439²⁶
 § 19: 439²⁶

30. B.D. v. 12. Juli 1910 (RGBl. 989) zu Art. 18 Rev. Werner Übereinkunft: 436²⁵
31. Gesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschafts-genossenschaften v. 1. Mai 1889, 20. Mai 1898 u. 1. Juli 1922:
 § 1: 668⁵
 § 16: 809⁵
 § 17: 815²
 § 25: 40⁸
 § 29: 797⁵
 § 34: 40⁸
 § 42: 40⁸
 § 49: 40⁸
 § 65: 798⁶
 § 86: 797⁵
 § 93 c: 805²
 § 97: 797⁵
 § 111: 668⁵
 § 131: 797⁵
 § 147: 203¹³
32. Entwurf eines Gesetzes v. 20. April 1892:
 § 13: 39⁶ 812⁸
 § 16: 796⁴
33. Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften v. 1930: 772 788
 § 96: 773
 § 135: 775
 § 136: 776
34. Entwurf eines EinfG. dazu:
 Art. 18: 777
35. Bankgesetz v. 14. März 1875 (RGBl. 177):
 § 18: 691¹
36. Reichsbankgesetz v. 30. Aug. 1924:
 § 3 III: 154¹
37. Münzgesetz v. 9. Juli 1873 (RGBl. 233):
 Art. 1 I: 617³²
38. Münzgesetz v. 1. Juni 1909 (RGBl. 515):
 Art. 3, 4: 691¹
 § 3 I: 617³²
39. Münzgesetz v. 30. April 1924 (RGBl. II, 254):
 § 3: 617³²
 § 19: 154¹
40. 1. Durchf.B.D. zum RMünzG. v. 10. Okt. 1924 (RGBl. II 383): 154¹
41. Gesetz betr. die Ausprägung von Reichsfeingoldmünzen v. 4. Dez. 1871 (RGBl. 404):
 §§ 1, 2: 617³²
42. 2. Durchf.B.D. zur RentenbankB.D. v. 17. Dez. 1923 (RGBl. 1243):
 §§ 3, 4: 797⁵
43. Börsegesetz v. 27. Mai 1908:
 § 28: 130
 § 88: 203¹³
 § 95: 207¹⁵ 540²¹ 812⁸
44. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen (VersicherungsaufsichtG.) vom 12. Mai 1901 (RGBl. 199): 828
 § 90: 119
45. Versicherungsvertragsgesetz v. 30. Mai 1908 (RGBl. 263):
 § 22: 518³
 § 97: 751⁴
 § 130 §. 2: 839
 § 152: 874¹⁹
 § 176: 518³
 § 178: 518³
 § 193: 751⁴
- c) Verfahren einschließlich Kosten.
46. B.D. i. d. Fass. der Bek. v. 13. Mai 1924: 1067
 § 3: 1047² 1115²³
 § 4: 1035¹² 1115²³
 § 6: 1047² 1115²³
 § 32: 46¹¹
 § 41 Ziff. 1: 226³
 §§ 41 ff.: 87¹⁴
 § 42: 88¹⁵ 1104⁵ 1105⁷
 § 43: 1104⁶
 § 50: 226³ 1107¹²
 § 62: 95¹
 § 86: 1083¹²
 § 90: 1122⁵¹
 § 91: 226¹ 311¹¹ 553¹ 1035¹² 1062

- 1107¹² 1111¹⁹ 1112²¹ 22 1115³⁰
 1115³¹ 1118³⁹ 1121⁴⁹ 1122⁶⁰
 1134⁷⁶ 1142⁶ 7 1143⁹ 1144¹⁰ 11
 § 99: 1035¹² 1107¹²
 § 101: 874¹⁹ 1113²⁵
 §§ 103 ff.: 311¹¹
 § 109: 1108¹⁴
 § 110: 751³ 1108¹⁵
 § 114: 85¹³ 551¹⁰ 811⁶ 1058 1126⁵⁸
 1126⁵⁹ 60 1127⁶² 1128⁶³ 1131⁶⁹
 1133⁷⁴ 1134⁷⁶ 77 1145¹
 § 115: 1059 1101¹ 1133⁷⁴ 1135⁸⁰
 § 119: 1134⁷⁶
 § 122: 1125⁶⁵
 § 125: 1102¹ 1114²⁷
 § 128: 875²⁰
 § 136: 1104⁵
 § 137: 875²⁰
 § 139: 87¹⁴ 520⁴ 865¹¹ 1104⁵
 § 148: 1131⁷⁰
 § 163 III: 1062
 § 163 a: 1062
 § 170: 1085¹³
 § 171: 737⁸
 § 202: 157¹
 § 212: 1103²
 § 223: 1088¹⁸
 § 230 ff.: 1085¹⁴
 § 232: 53¹⁴ 1073² 1083¹² 1086¹⁵
 1087¹⁷
 § 233: 1074³ 1083¹² 1086¹⁵ 1087¹⁶
 1088¹⁹ 1107¹¹
 § 234: 1088¹⁸ 19
 § 238: 1086¹⁵
 § 246: 1090²⁰
 § 248: 1090²⁰
 § 249: 1090²⁰
 § 256: 656³
 § 264: 1107¹²
 §§ 268, 269: 1107¹²
 § 271: 1121⁴⁸ 1143⁸
 §§ 280 ff.: 1106⁸
 § 286: 515² 610²⁸ 875²⁰ 1069¹
 § 287: 860⁵ 875²⁰
 § 301: 1107¹²
 § 304: 53¹⁶ 865¹¹ 895⁶
 § 311: 197⁵
 § 312: 197⁵
 § 313: 856³ 875²⁰
 § 317: 1085¹³
 § 318: 895⁶
 § 328 Ziff. 1: 112 148⁵
 § 328 Ziff. 4: 113
 § 328 Ziff. 5: 112 148⁵
 § 329: 1058
 § 335: 1107¹²
 § 373: 875²⁰
 § 383 Ziff. 5: 122
 § 396: 1066
 § 415: 672¹
 § 475: 28 1146²
 §§ 499 ff.: 1106⁹
 § 516: 325⁴ 1085¹³
 § 518: 325⁴
 § 519: 152⁸ 325⁴ 537¹⁹ 1064
 § 519 VI: 53¹⁴ 1091²¹ 1107¹¹
 § 519 b: 1083¹² 1085¹³ 1086¹⁵
 § 526: 875²⁰
 § 529: 438²⁵
 § 536: 875²⁰
 § 538: 895⁶ 1120⁴³
 § 547: 150⁶ 1075⁴ 1093²²
 § 549: 875²⁰
 § 551 Nr. 1: 1081⁹ 1082¹⁰
 § 551 Nr. 5: 55¹⁶
 § 554: 1076⁵ 1094²³
 § 560: 1076⁵
 § 567: 1083¹² 1106⁹
 § 568: 1115³²
 § 577: 1139¹
 § 580: 536¹⁸
 § 582: 536¹⁸
 § 584: 536¹⁸
 § 606: 148⁵
 § 668: 1129⁶⁷ 1133⁷⁴ 1144¹²
 § 709 Ziff. 4: 1063
 § 722: 154²
 § 766: 545¹ 1107¹²

- § 767: 895⁶
 § 771: 550⁶ 1140⁴
 § 788: 622³ 1123⁵³
 § 793: 545¹
 § 794 I Nr. 5: 72¹ 1100²
 § 797: 157¹ 1100²
 § 807: 1114²⁶
 § 825: 1140³
 § 826: 525¹⁰
 § 830: 569
 § 832: 1043⁴
 § 835: 288
 § 846—849: 525¹⁰
 § 851: 751²
 § 866: 622³
 § 890: 214²⁰
 § 900: 1114²⁶
 § 938: 214²⁰
 § 945: 213²⁰
 §§ 1025 ff.: 77⁴
 § 1034: 1067
 § 1041: 1067
 § 1042: 154²
 § 1044 a: 1067
47. BGBl. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924: 1067
 § 2: 981
 § 13: 298² 311¹⁰ 326⁵
 § 18: 777
 § 22: 1140²
 § 26: 225⁴
 § 59: 1140²
 § 62: 1081⁹ 1082¹¹
 § 66: 1082¹¹
 § 71: 1075⁴
 § 78: 1139⁹¹
 § 115: 1082¹⁰ 11
 § 117: 1081⁹ 1082¹¹
 §§ 142, 144: 777
 §§ 170—174: 221²⁸
 § 175: 233¹⁸
 § 176: 221²⁸
 § 177: 221²⁸
 § 178: 221²⁸ 1100¹
 §§ 192, 193: 1095²⁷
 § 200: 1106¹⁰
48. EinfG. z. BGBl.:
 § 17 II: 693¹³
49. B.D. über Gerichtsverfassung u. Strafrechtspflege v. 4. Jan. 1924 (RGBl. I 15): 225⁴
50. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898:
 § 28: 588¹¹
 §§ 125 ff.: 998
 §§ 140 ff.: 999
51. Entlassungsbek. v. 9. Sept. 1915 i. d. Fass. der B.D. v. 13. Mai 1924 (RGBl. 552): 1067
 § 7: 197⁵ 438²⁵
 § 9 II: 623³
 § 18: 155²
52. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 (RGBl. 213):
 §§ 14, 30: 152⁸
 § 19: 152⁸ 612³⁰
53. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten v. 31. Juli 1925: 152⁸
54. B.D. v. 31. Juli 1925 über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten: 152⁸
55. Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der B.D. über das schiedsrichterliche Verfahren v. 25. Juli 1930 (RGBl. 361): 28
56. R.D. v. 1. Juli 1878:
 § 5 Ziff. 6: 1069¹
 § 18 VI: 1118³⁹
 § 19: 1100¹
 § 34: 1129⁶⁸ 1131⁶⁹
 § 36: 1129⁶⁸ 1131⁶⁹
57. Gesetz über die Änderung der R.D. v. 7. März 1927 (RGBl. 71): 30
58. Zwangsversteigerungsgesetz v. 24. März 1897:
 § 29: 546²
 § 33: 546²
 § 83: 546²
 § 90: 546²
 § 91: 1047³

59. Konkursordnung v. 10. Febr. 1877:

§ 1: 515²
§ 6: 280
§ 9: 281
§ 17: 281 508
§§ 22—42: 515²
§ 44: 81⁸
§ 58: 281
§ 60: 281
§ 61: 281 326⁵
§ 65: 281
§ 239: 218²⁵
§ 242: 211¹⁹
§ 298: 282

60. Gesetz betr. die Anfechtung von Reichshandlungen außerhalb des Konkurses v. 21. Juli 1879 u. 20. Mai 1898:

§ 2: 40⁸ 628⁴
§ 3: 40⁸
§ 9: 40⁸
§ 10: 40⁸

61. Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (RGBl. 139):

§ 4: 508 786
§ 28: 786

62. Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige v. 30. Juni 1878 i. b. Fass. der Bek. v. 13. Febr. 1922:

§ 3: 1115²⁹
§ 4: 1110¹⁷ 1113²⁴ 1115²⁹

63. Gerichtskostengesetz v. 20. Mai 1898 i. b. Fass. v. 21. Dez. 1922:

§ 1: 1109¹⁶
§ 3: 1064
§ 18: 1094²⁴
§ 29: 1111²⁰
§ 31: 1111²⁰
§ 49: 242¹
§ 52: 242¹
§ 60: 1135⁸³
§ 61: 1135⁸³
§ 64: 1135⁸³
§ 66: 1135⁸³
§ 71 ff.: 262² 1094²⁵
§ 74: 1064
§ 77: 1113²³ 1148¹
§ 81: 1114²⁷
§ 90: 1108¹³

64. RRGebD. v. 7. Juli 1879 i. b. Fass. v. 20. Mai 1908:

§ 7: 1123⁵³
§ 9: 1121⁴⁹
§ 13: 551⁹ 1121⁴⁸
§ 13 Ziff. 3: 1116³⁴ 1128⁶⁶ 1132⁷³
§ 13 Ziff. 4: 1119⁴¹
§ 16: 1116³⁵ 1121⁴⁸
§ 17: 551⁹ 1115³⁹ 1120⁴²
§ 23 Ziff. 5: 1116³⁵
§ 23 Ziff. 6: 1116³⁶
§ 27: 1120⁴³ 1124⁶⁴
§ 29: 1116³⁵
§ 36: 1127⁶²
§ 38: 1115³¹
§ 38 Ziff. 3: 1122⁵⁰
§ 44: 1120⁴⁴
§ 50: 72¹
§ 51: 1116³⁷
§ 76: 1135⁷⁹
§ 85: 1120⁴⁵ 1125⁵⁵ 1128⁶⁴
§ 89: 1117³⁸ 1122⁵¹
§ 94: 1143⁹
§ 133: 1121⁴⁹

65. Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen v. 6. Febr. 1923: 1144¹³

66. Gesetz v. 20. Dez. 1928 betr. Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen u. Abwendung des RRG. (RGBl. 411): 1133⁷⁴ 1134⁷³

§ 1: 227⁴ 324² 1128⁶⁴ 66 1129⁶⁸
1132⁷¹ 72⁷³ 1135⁷⁹ 80 1144¹³
§ 1 III: 1127⁶¹
§ 1 IV: 1125⁵⁶
§ 4: 1132⁷¹
§ 5: 1125⁵⁶

67. RD. des RPräf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930 (RGBl. 517): 289 637 702 1115³³

Teil 9: 3 6
Teil 9 § 5: 1128⁶⁵
Teil 9 § 7: 1119⁴⁰ 1126⁵⁷ 1128⁶⁶

d) Kriegsrecht.

68. Gesetz betr. die Reichskassenscheine und Banknoten v. 4. Aug. 1914: 612⁵⁰ 691¹

e) Recht der Übergangszeit u. neues Wirtschaftsrecht.

69. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 (RGBl. 507):

§ 2 Ziff. 1: 94¹
§ 11: 1065 1148²
§ 58: 1146²
§ 61: 1146²
§ 63: 1148¹
§ 64: 93⁴
§ 69: 1145¹
§ 100: 94¹

70. Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147):

§ 18: 243² 337¹
§ 19: 337¹
§ 23: 1065
§ 36: 1065
§ 39: 338²
§§ 42, 43: 786
§ 61: 337¹
§ 66: 338²
§ 74: 786
§ 84: 1065

71. Wahlordnung zum BetrRG. v. 5. Febr. 1920:

§ 19: 243²
§ 13: 337¹
§§ 23 ff.: 337¹

72. BetriebsstillegungsRD. v. 8. Nov. 1920 i. b. Fass. v. 15. Nov. 1923 (RGBl. 983):

§ 1: 753¹ 811⁷ 1050³
§ 2: 1050³
§ 7: 811⁷

73. ArbeitszeitRD. v. 21. Dez. 1923 und 14. April 1927:

§ 6a: 1145¹

74. Gesetz über die Abwicklung von Kriegsgesellschaften u. Kriegsorganisationen v. 15. Juli 1921 (RGBl. 942): 735⁶

75. AbgeltungserweiterungsRD. v. 24. Okt. 1923:

§ 3: 750¹

76. Gesetz über die Regelung der Rohlenwirtschaft v. 23. März 1919 (RGBl. 342): 475²

77. AusfBestim. dazu v. 21. Aug. 1919 (RGBl. 1449):

§§ 49, 63, 67, 118: 476²

78. RD. über die Regelung der Ein- u. Ausfuhr v. 16. Jan. 1917 u. 22. März 1920 (RGBl. 41, 3334):

§ 3: 930⁴

79. RD. über die Außenhandelskontrolle v. 20. Dez. 1919:

§ 3: 733⁶

80. AusfBestim. v. 8. April 1920 (RGBl. 505):

§§ 1—3: 733⁶
§§ 6, 7: 734⁶

81. KartellRD. v. 2. Nov. 1923: 398

§ 4: 398
§ 10: 398

82. KartellNotRD. v. 26. Juli 1930: 398

83. MietG. v. 11. Aug. 1919 (RGBl. 1429):

§ 20: 1047³

f) Miet- und Pachtrecht.

84. Reichsmietengesetz v. 24. März 1922 (RGBl. 273):

§ 16: 306⁷

85. Wohnungsmangelgesetz v. 26. Juli 1923: § 12: 307⁷

II. Landesrecht.

a) Preußen.

86. Allg. Preuß. Landrecht v. 5. Sept. 1794:

§§ 111—113 I 9: 231¹⁵
§ 629 I 9: 643
§ 681 II 1: 663²
§ 131 II 4: 576³
§§ 550, 556 II 11: 673²
§§ 574 ff. II 11: 643
§ 37 II 12: 645 653¹
§ 35 II 14: 643
§ 10 II 17: 249¹ 679⁶ 698 845 958¹ 970¹

87. Publikationspatent zum preuß. NR. v. 5. Febr. 1794: 674²

§ 7: 643

88. Allgem. Berggesetz v. 24. Juni 1865 (GS. 705):

§ 1: 389⁴
§§ 48: 530¹⁴

89. AusfG. z. BGB. v. 20. Sept. 1899 (GS. 177):

Art. 25: 615³¹
Art. 38: 389⁴

90. Staatshaftungsgesetz v. 1. Aug. 1909: § 1: 1103³

91. Grundstücksverkehrsgezet v. 10. Febr. 1923:

§ 1: 603²⁵
§ 6: 603²⁵ 604²⁶
§ 7: 604²⁶
§ 15: 603²⁵

92. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874:

§ 8: 927¹
§ 11: 148⁴
§ 34: 1034¹¹

93. RD. betr. das vereinfachte Enteignungsverfahren v. 11. Sept. 1914:

§ 1: 148⁴

94. Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 (GS. 211 f.):

§ 6: 1033¹¹

95. Eigentumsvererbagesetz v. 5. Mai 1872: § 23: 544¹

96. Gesetz über Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838:

§ 25: 894⁴

97. Gesetz betr. Klein- u. Privatanstehbahnen v. 28. Juli 1892:

§ 2: 309⁹

98. AusfAnw. v. 30. Okt. 1930 zur LuftverkehrsRD.: 365

99. Pinterlegungsordnung v. 21. April 1913: § 6, 9: 74²

100. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (GS. 249):

Art. 49, 51: 1100²

101. Notariatsgebührenordnung i. b. Fass. v. 31. Okt. 1922:

§ 9: 1077⁶
§ 24: 1077⁶

102. Gesetz über die jurist. Prüfungen u. die Vorbereitung zum höheren Justizdienste v. 6. Mai 1869 (GS. 656):

§ 10: 1001

103. Ausbildungsordnung v. 11. Aug. 1923, geändert durch Verfügung v. 20. Juni 1929: 984 992

§ 30 Ziff. 1 e: 1000
§ 31: 999

104. Rundverfügung v. 22. Juni 1929 zur Ausbildungsordnung:

Ziff. 5: 1000
Ziff. 7: 1002

b) Bayern.

105. MGBGB.:

Art. 58: 867¹²

106. RD. über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst v. 1. April 1925: 1009 1021

107. Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren u. Stempeln v. 24. Juni 1930 (GSBl. 203): 567

c) Sachsen.

108. Kurfürstlich-sächsisches Mandat v. 19. Sept. 1743: 389⁴

d) Baden.

109. B.D. v. 23. Juni 1930 über die Organisation der Arbeitsgerichte: 8

e) Lippe.

110. Ausf. d. G.B. v. 24. März 1879 (G.S. 9, 574):
§ 21: 299²

f) Hessen.

111. Ausf. zum JugWohlf. v. 17. Juni 1924:
Art. 1: 661¹

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

112. Allg. B.G.B. v. 1. Juni 1811:
§ 4: 166¹
§ 36: 149⁶
§ 37: 149⁶ 166¹ 168¹
§ 62: 684¹
§ 83: 690²
§ 299: 636¹
§ 300: 168¹ 636¹
§ 880 a: 495¹
§ 1402: 828¹
113. B.G.B. v. 2. Aug. 1895:
§§ 587—599: 155²
114. Einf. zur B.G.B. v. 2. Aug. 1895:
Art. 12 ff.: 155²
115. Erekut.D.:
§ 91: 636¹
116. Konkurs.D.:
§ 67: 765²
117. Markenschutzgesetz (RGBl. 1928 Nr. 117):
§§ 11 a, 37: 496²
118. Allg. S.G.B.:
§ 313: 828¹
119. Unlauteres Wettbewerbsgesetz v. 26. Sept. 1923: 402
§ 11: 401
120. Gesetz v. 19. Dez. 1929 betr. vorläufige Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist: 127
121. Börsengesetz v. 1. April 1875:
§§ 2, 6: 155²
122. Gesetz v. 9. Aug. 1908 über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen: 846 852
123. Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen v. 20. Dez. 1929: 846 852
§§ 1, 2, 4, 13: 909¹

b) England.

124. Married Womens Act 1908: 720
125. Administration of Estates Act 1925: 709
126. Urheberrechtsgesetz v. 31. Juli 1925: 128
127. Patents and Designs Acts von 1907 und 1919:
Sec. 36: 109
128. Prevention of Corruption Act von 1906: 109
129. Trade Marks Act von 1905:
Sec. 45: 109
130. Factory and Workshop Act von 1901:
Sec. 116 Abs. 3, 4, 5: 111

c) Frankreich.

131. Code civil:
Art. 2: 768⁶
Art. 13: 115
Art. 335: 168¹
Art. 1654: 615³¹
132. Loi d'Abandon de famille v. 1924: 709

d) Schweiz.

133. Zivilgesetzbuch:
Art. 393, 396: 782
134. Gesetzentwurf v. 21. Febr. 1928 zur Rev. des Aktienrechts: 140

e) Ungarn.

134. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1923:
§ 15: 401

f) Schweden.

135. B.D. v. 8. April 1921 u. 23. März 1928 betr. Gewährung des Armenrechts an Reichsdeutsche: 705

g) Rußland.

136. Dekret v. 19. Dez. 1917 über Scheidung der Ehe: 720
137. Dekret v. 20. Dez. 1917 über Zivilhehe, Kinder u. Führung der Zivilstandsregister: 720
138. Kodex über Ehe-, Familien- u. Vormundschaftsrecht v. 1926: 720
139. Altes G.B. i. d. Fassung v. 1903:
Art. 2140: 143¹
140. Verbot der Auszahlung von Dividenden v. 29. Dez. 1917: 142¹
141. Dekret betr. Registrierung von Aktien, Obligationen u. sonstigen verzinslichen Wertpapieren v. 18. April 1918: 142¹
142. Verfügung v. 30. Juni 1918 betr. Annullierung aller nicht registrierter Aktien: 142¹
143. Dekrete der Sowjetregierung v. 14. und 29. Dez. 1917, v. 18. April u. 30. Juni 1918 über die Nationalisierung der AktG.: 782

h) Polen.

144. Gesetz über das internationale Privatrecht v. 2. Aug. 1926:
Art. 13: 149⁵
145. Gesetz über den unlauteren Wettbewerb v. 2. Aug. 1926: 401
146. B.D. des Präf. der Republik über die Liquidation des Vermögens der ehemals russischen juristischen Personen v. 22. März 1928: 782

i) Tschechoslowakei.

147. Umf. Gesetz:
§§ 108, 109: 783
148. Unlauteres Wettbewerbsgesetz v. 28. Juni 1927: 401

k) Rumänien.

149. Gesetz über die Volljährigkeit v. 11. April 1924: 708
150. Gesetz v. 12. Dez. 1923 über die Feststellung der Todesvermutung Kriegsver-schollener: 708
151. Gesetz über juristische Personen v. 6. Febr. 1924: 709
152. Gesetz betr. das literarische u. künstlerische Eigentum v. 28. Juni 1923 (Urff. G.): 708
153. Gesetz betr. die Advokatur v. 21. Febr. 1923: 708

l) Vereinigte Staaten von Amerika.

154. Federal Trade Commission Act von 1916: 109
155. Sales Act: 138
156. Air Commerce Act: 140
157. Uniform State Law for Aeronautics: 140
158. Radio Act von 1927: 140

Anhang: Kalifornien.

159. Gesetz v. 11. März 1907 betr. die Vollstreckung ausländischer Urteile: 114

m) Argentinien.

160. B.G.B.:
Art. 1220, 1205: 123
Art. 1266, 1271, 1272, 1275, 1276: 124
161. Gesetz über die Zivilhehe v. 1. Dez. 1889:
Art. 5, 6: 123
Art. 7, 10, 17, 30, 36, 38: 124
162. Gesetz über die bürgerlichen Rechte der Frau v. 22. Sept. 1926: 123

n) Brasilien.

163. Código civil v. 1917: 711

o) Venezuela.

164. S.G.B.:
Art. 204, 223: 160¹

B. Strafrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

165. St.G.B. v. 15. Mai 1871: 191
§ 2 I: 177 207¹⁵
§ 2 II: 322¹ 330⁷ 332⁹ 740¹¹ 931⁵
§ 4 Ziff. 3: 401
§ 20: 172
§ 27: 227⁶
§ 29: 1037¹⁵
§ 43: 317¹⁶ 939¹³ 962⁶
§ 44: 171
§ 46: 171
§ 47: 172
§ 49: 539²⁰ 932⁶
§ 50: 932⁶
§ 51: 934⁷
§ 54: 187 189
§ 59: 62²³
§ 61: 227⁶ 237²⁴
§ 67: 967¹¹
§ 68: 882²⁵
§ 73: 64²⁴ 174 833
§ 74: 64²⁴ 198⁶ 967¹⁰
§ 78: 1036¹³ 1037¹⁵
§ 79: 198⁶ 967¹⁰
§ 82: 171
§ 86: 171
§ 110: 187
§ 113: 187 958¹
§ 123: 919
§ 130: 99¹
§ 137: 1023
§ 157 Nr. 1: 57¹⁸ 539²⁰
§ 157 Nr. 2: 935⁹
§ 163: 935⁹
§ 164: 198⁷
§ 165: 174
§ 166: 659⁵
§ 172: 199⁸
§ 176 Nr. 2: 58¹⁹
§ 176 Nr. 3: 934⁷
§ 180: 58²⁰ 937¹⁰
§ 186: 200⁹ 222¹ 228⁶ 484¹² 486¹⁵
§ 487¹⁶ 938¹¹ 960³ 967¹¹ 1037¹⁵
§ 185: 199⁸ 200⁹ 222¹ 228⁶ 231¹⁴
§ 484¹² 739¹⁰ 887³² 938¹¹ 1037¹⁵
§ 187: 199⁷
§ 192: 938¹¹
§ 193: 199⁷ 200⁹ 201¹⁰ 222¹ 228⁶
§ 229¹⁰ 230¹² 231¹⁴ 493⁷ 887³²
§ 926 938¹¹ 13 960⁴ 961⁶ 1094²⁶
§ 196: 201¹⁰
§ 200: 174 201¹⁰ 739¹⁰
§ 211: 939¹³
§ 218: 98¹ 920 931⁵
§ 222: 60²² 202¹¹ 237²⁴ 880²⁴ 883²⁷
§ 884²⁸ 940¹⁴ 941¹⁵
§ 223 a: 1039¹⁸
§ 226: 885³⁰
§ 230: 60²² 64²⁴ 202¹¹ 237²⁴ 833
§ 880²⁴ 882²⁵ 883²⁶ 884²⁸ 29
§ 885³⁰ 886³¹ 899¹¹
§ 240: 942¹⁸
§ 242: 888³³
§ 246: 66²⁵ 540²¹ 932⁶ 959² 1037¹⁴
§ 253: 212²⁰
§ 259: 202¹² 229¹¹ 953³⁰
§ 263: 203¹³ 206¹⁴ 943¹⁷ 962⁶
§ 266: 191 959²
§ 266 I Ziff. 2: 176 207¹⁵
§ 266 II: 619³³
§ 267: 60²¹ 660⁶ 802¹¹ 834
§ 268: 206¹⁴
§ 270: 60²¹
§ 284: 209¹⁶ 17 943¹⁸
§ 285: 211¹⁸ 943¹⁸
§ 286: 209¹⁶ 452³³ 963⁷ 971¹
§ 289: 542²²
§ 315: 839
§ 316: 60²³ 834 839
§ 318: 774
§ 331: 539²⁰
§ 332: 539²⁰
§ 348: 660⁶ 932⁶ 945¹⁹
§ 349: 932⁶

- § 350: 62²³ 804¹² 932⁶ 945¹⁹
 § 351: 932⁶
 § 354: 804¹²
 § 359: 62²³ 945¹⁹
 § 360 Ziff. 1: 662¹
 § 360 Ziff. 2: 153⁹
 § 360 Ziff. 11: 231¹³ 669⁸ 671⁹ 834
 § 365: 223² 956¹
 § 366 Ziff. 1: 668⁶
 § 366 Ziff. 10: 834
 § 367 Ziff. 8: 947²⁰
166. MilStG. v. 20. Juni 1872 i. d. Fassung v. 16. Juni 1926 (RGBl. 275):
 § 29: 834
 § 35: 172
 § 56: 174
 § 92: 173
 § 99: 173
 § 100: 173
 § 102: 173
167. Preßgesetz v. 7. Mai 1874 (RGBl. 65):
 § 1: 494¹
 § 2: 483¹¹
 § 7: 483¹¹
 § 19: 483¹¹
 § 20: 484¹² 486¹⁴ 1037¹⁵
 § 122: 486¹⁵ 764¹ 967¹¹
168. Gesetz zum Schutz der Republik v. 21. Juli 1922:
 § 7 Nr. 6: 66²⁵ 68²⁶
 § 8 Ziff. 1: 740¹¹
 § 16: 233¹⁷
 § 19: 738⁹
169. Gesetz zum Schutz der Republik u. zur Befriedung des öffentlichen Lebens v. 28. März 1930 (RGBl. 9):
 § 8 I: 233¹⁷
 § 11: 738⁹
170. Irrtumsentschuldigungsgesetz v. 18. Jan. 1917: 812⁷
171. Ausdehnungsgesetz dazu v. 12. Febr. 1920 (RGBl. 230): 812⁷
172. Preistreibergesetz v. 23. Juli 1923:
 § 4: 606²⁷
173. Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879:
 § 4 Ziff. 3: 487¹⁷
 § 15: 242¹
174. Lebensmittelgesetz v. 5. Juli 1927:
 § 4: 487¹⁷ 813⁹
 § 13: 487¹⁷
175. Weingeseß v. 7. April 1909 u. 25. Juli 1930: 400
 § 6: 487¹⁷
 § 26: 487¹⁷
 § 31: 242¹
176. Maß- u. Gewichtsgesetz v. 30. Mai 1908:
 § 6: 553¹⁹
177. Gesetz über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923:
 § 20 I: 224⁸
 § 28 I 1: 224⁸
178. Gesetz über den Verkehr mit Vieh u. Fleisch i. d. Fassung v. 10. Aug. 1925:
 § 8: 224⁸
179. Gesetz über Waffenbesitz v. 13. Jan. 1919 (RGBl. 31):
 § 3: 66²⁵
180. Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung v. 7. Aug. 1920 (RGBl. 1553):
 § 1, 14: 67²⁵
181. Bek. v. 27. Juni 1921 (RGBl. 776) auf Grund des Entwaffnungsgesetzes: 66²⁵
182. Gesetz über Kriegsgesetz v. 27. Juli 1927 (RGBl. 239):
 §§ 2, 3, 6, 9: 68²⁶
183. Gesetz v. 14. Dez. 1918 über Zurückführung von Meeresgut in den Besitz des Reichs (RGBl. 1425): 966⁹
 § 3: 66²⁵
184. Schußwaffengesetz v. 12. April 1928 (RGBl. 143):
 § 1: 68²⁶
 § 15: 947²⁰
 § 16: 758²
 § 23: 66²⁵ 68²⁶
 § 25: 66²⁵ 68²⁶ 947²⁰

185. Ausführungsgesetz zum Schußwaffengesetz v. 13. Juli 1928 (RGBl. 198):
 § 1 Ziff. 2e: 752⁶
186. Gesetz des Reichspräsidenten gegen Waffenmißbrauch v. 25. Juli 1930 (RGBl. I 352):
 § 3: 748¹
187. Gesetz v. 6. April 1923:
 § 1 Nr. 1: 153⁹
188. Auslieferungsgesetz vom 23. Dez. 1929: 6, 8, 193
 § 1: 250⁸ 251⁴ 5
 § 2: 251⁶ 252⁷ 8
 § 4: 249¹ 252⁹ 253¹⁰ 11 12 254¹³ 707
 § 6: 252⁹ 253¹² 254¹³ 255¹⁴
 § 10: 250² 253¹¹ 255¹⁵ 740¹²
 § 18: 250^{2a} 256¹⁶ 742¹³
 § 21: 250^{2a} 256¹⁶ 742¹³
 § 25: 255¹⁵ 256¹⁷ 18
 § 26: 256¹⁷
 § 27: 249¹
 § 28: 256¹⁷ 18
 § 29: 256¹⁹
 § 33: 254¹³ 257²⁰
 § 34: 257²¹
 § 35: 257²¹
 § 44 II: 8
 § 46: 707
189. Entwurf von 1927:
 § 21: 187
190. Entwurf eines Allgem. Deutschen StGB. v. 1929: 913
 §§ 3, 6: 915
 §§ 9, 10: 916
 § 13: 916
 §§ 20, 24, 27: 916
 § 38: 916
 § 44: 916
 §§ 52—54: 917
 §§ 66, 69: 917
 §§ 72, 73: 918
 §§ 78, 79: 918
 § 83: 918
191. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen StGB. u. zum Strafvollzugsgesetz v. 1930:
 Art. 67 Ziff. 5: 919

2. Verfahren.

192. StPD. i. d. Fassung v. 22. März 1924 (RGBl. 299):
 § 3: 918
 § 4: 918
 § 13: 919
 § 23: 1095²⁷
 § 24: 1095²⁷ 1137⁸⁶ 1138⁸⁷
 § 25: 88¹⁶
 § 28: 1138⁸⁷
 § 30: 88¹⁶
 § 31: 88¹⁶
 § 35: 948²¹
 § 40: 175
 § 44: 242¹ 833
 § 52: 949²²
 § 53 Ziff. 3: 122
 § 57: 225⁵ 833
 § 61: 214²¹ 233¹⁸
 § 62: 1135⁸¹
 § 63: 1135⁸¹
 § 65: 238²⁵
 § 67: 212²⁰
 § 68: 214²¹
 § 70: 238²⁵
 § 72: 214²¹
 § 73: 69²⁷ 215²³ 216²³ 949²³
 § 79: 214²¹ 889³⁴
 § 81: 967¹¹
 § 83: 215²² 216²³ 949²³
 § 86: 1138⁸⁷
 § 127: 833
 § 141: 1097²⁸
 § 145: 1098²⁹
 § 150: 1136⁸⁴
 § 153: 186 192
 § 154a: 707
 § 155: 216²⁴ 228⁸ 923
 § 207: 203¹³
 § 212: 4 9
 § 219: 923

- § 223: 1138⁸⁹
 § 229: 238²⁶
 § 233: 1138⁸⁹
 § 238: 950²⁴ 1098²⁹
 § 240: 950²⁴
 § 241: 833 950²⁴
 § 242: 950²⁴
 § 243: 235¹⁹ 542²³
 § 244: 69²⁷ 215²² 216²³ 235²⁰ 239²⁷
 § 240²⁸ 241³³ 542²³ 923 949²² 23
 § 951²⁵ 952²⁷ 1039¹⁷ 1040¹⁸
 § 1136⁸⁵ 1138⁸⁸ 89
 § 245: 218²⁵ 956²
 § 249: 952²⁸
 § 250: 952²⁸ 953²⁹
 § 251: 220²⁶
 § 253: 171
 § 254: 171 953²⁹
 § 256: 952²⁸
 § 260: 945¹⁹
 § 261: 171 233¹⁸ 238²⁵ 738⁹
 § 264: 66²⁵ 171 217²⁴ 931⁵ 945¹⁹
 § 266: 235²¹
 § 267: 171 212²⁰ 218²⁵ 802¹¹ 880²⁴
 § 953³⁰ 957³
 § 297: 1135⁸²
 § 298: 953³⁰
 § 301: 240²⁹
 § 302: 240²⁹ 1135⁸²
 § 303: 238²⁵ 240²⁹
 § 304: 1097²⁸
 § 305: 967¹¹
 § 310: 1139¹
 § 311: 272 1139⁹⁰
 § 316: 175
 § 318: 66²⁵ 240²⁹
 § 325: 1138⁸⁹
 § 326: 220²⁷
 § 327: 66²⁵
 § 328: 318¹⁷
 § 329: 241³² 948²¹ 953³⁰
 § 331: 198⁶
 § 337: 88¹⁶ 216²³ 1097²⁸
 § 338 Nr. 1: 1094²⁶
 § 338 Nr. 2, 3: 1095²⁷ 1138⁸⁷
 § 338 Nr. 5: 955³¹
 § 338 Nr. 6: 221²⁸
 § 338 Nr. 8: 542²³ 1097²⁸
 § 343: 175
 § 344: 240³⁰
 § 345: 241³¹
 § 354: 931⁵
 § 354a: 972²
 § 371: 1099³⁰
 § 374: 235²¹
 § 376: 192
 § 381: 235²¹
 § 384: 235²¹ 919
 § 385: 919
 § 388: 225⁶ 235²¹ 241³⁴
 § 395: 237²⁴ 833
 § 396: 237²⁴
 § 404: 225⁷
 § 416: 236²³
 § 419: 334¹⁰
 § 420: 334¹⁰
 § 421: 334¹⁰
 § 422: 334¹⁰
 §§ 460, 462: 967¹⁰
 § 473: 236²² 1099³¹
 § 467: 1099³¹
193. Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923:
 §§ 11, 12: 186
 § 317: 236²³
 § 40: 186

II. Landesrecht.

a) Preußen.

194. Gesetz über den Strafvollzug in Stufen v. 7. Juni 1929: 5, 973, 995
195. Verfügungen betr. Gnadenrecht v. 19. Juni 1919, 26. Aug. 1919, 19. Okt. 1920: 925
196. Dienst- u. Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten v. 1. Aug. 1923: 995
197. Straßenverkehrsordnung für Oberschlesien v. 4. Jan. 1927:
 §§ 20 f., 33: 885³⁰

b) Bayern.

198. PolStGB.:
 Art. 2 Nr. 4: 223² 956¹
 Art. 61: 681⁹
 Art. 22 b II: 473¹
199. Bayr. BD. v. 29. Aug. 1921 betr. Polizeistunde: 223² 956¹
200. Gesetz v. 1. Aug. 1930 über Straffreiheit: 6
201. Oberpolizeiliche Vorschriften v. 11. März 1920 über die Feuerbesetzung (GWBf. 1920, 57):
 § 6: 681⁹
202. Bek. v. 11. März 1920 über das Feuerbesetzungsweisen (GWBf. 1920, 59): 681⁹
203. Straßenverkehrsordnung v. 8. Mai 1926:
 § 5: 834
 § 7: 833
 § 32: 834

c) Baden.

204. Dienst- und Vollzugsordnung über den Strafvollzug in Stufen: 9

d) Berlin.

205. Berliner Straßenverkehrsordnung vom 15. Jan. 1929: 880²⁴

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

206. Gesetz v. 26. Jan. 1907 betr. strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit: 17
207. Bundesgesetz v. 5. April 1930 zum Schutze der Arbeits- u. Versammlungsfreiheit: 17

b) Frankreich.

208. Code pénal:
 Art. 418: 401

c) Belgien.

209. Code pénal v. 1867:
 Art. 309: 401

d) Italien.

210. Codice penale:
 Art. 298: 401

e) Niederlande.

211. StGB.:
 Art. 273: 401

f) Dänemark.

212. Pressegesetz v. 3. Jan. 1851:
 § 3: 401

g) Schweden.

213. DruckfreiheitsBD. v. 2. Dez. 1766: 401
214. Pressegesetz v. 16. Juni 1812: 401

h) Island.

215. Presseverordnung v. 9. Mai 1855: 401

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Materielles Recht.

1. Reichsrecht.

216. Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 189): 514
 § 3: 160¹ 165⁴ 755³
 § 6: 183 283 350¹⁵ 754² 817¹
 § 7: 350¹⁵ 1150³
 § 10: 280
 § 11: 160¹ 283 350¹⁵ 1150^{1 2}
 § 12: 1150³
 § 13: 351¹⁶ 360²¹ 818² 819³ 823⁴
 § 15: 283
 § 16: 283 350¹⁵ 754² 1150¹
 § 19: 351¹⁶ 823⁶
 § 20: 1050¹
 § 22: 182
 § 23: 183
 § 24: 1150³
 § 25: 359¹⁹
 § 26 ff.: 817¹
 § 29: 160¹ 331⁸ 817¹ 821⁴
 § 30: 353¹⁷ 778 821⁴
 § 32: 779

- § 35: 1150²
 § 37: 160¹ 754² 817¹ 822⁵
 § 40: 779
 § 44: 779
 § 58: 350¹⁵ 779
 § 59: 350¹⁵
 § 65: 286 355¹⁸ 817¹ 821⁴
 § 69: 313¹²
 § 70: 165⁴ 331⁸
 § 77: 313¹² 331⁸
 § 78: 313¹²
 § 95 ff.: 327⁵ 329⁶
 §§ 104 ff.: 286

217. Durchführungsbestimmungen zum EinkStG. v. 5. Sept. 1925:
 §§ 35 ff., 42 ff.: 313¹²
 § 111: 355¹⁸

218. 2. Gesetz zur Änderung des EinkStG. v. 23. Juli 1928 (RGBl. I 290):
 Art. III Nr. 1b: 359¹⁹

219. Änderungsgefeß zum EinkStG. v. 29. Juli 1929: 286

220. Durchführungsbestimmungen über Einkommensteuerverordnungen v. 31. Juli 1930 zur NotBD. v. 26. Juli 1930:
 § 13 I: 287

221. Körperschaftsteuergesetz v. 10. Aug. 1925:

- § 3: 166⁵ 755³
 § 4: 160¹ 359²⁰ 754²
 § 5: 160¹ 280
 § 6: 160¹ 280
 § 11: 359²⁰ 1050¹
 § 13: 360²¹ 818² 819³ 823⁶
 § 14: 362²²
 § 15: 160¹ 362²³ 819³
 § 17: 360²¹ 362²²
 § 18: 280 363²⁴
 § 21: 166⁵

222. BD. v. 11. Okt. 1921 über die Körperschaftsteuerverpflichtung von Erwerbsgesellschaften im Saargebiet: 755³

223. Vermögenssteuergesetz v. 10. Aug. 1925:
 § 12: 280

224. Erbschaftsteuergesetz v. 20. u. 22. Aug. 1925:

- § 3: 374⁴² 43
 § 8: 825⁸
 § 9 II: 375⁴⁴
 § 10: 375⁴⁴
 § 14: 281
 § 15: 281 825⁸
 § 18 I Nr. 14, II: 162²
 § 18 Nr. 19: 375⁴⁴
 § 23: 376⁴⁵

225. Umsatzsteuergesetz 1922 i. b. Fass. v. 8. Mai 1926: 292

- § 1 Nr. 1: 96² 163³ 329⁶ 369³⁰ 31
 370³²

- § 2 Nr. 1b: 370³³
 § 2 Nr. 4: 370³⁴ 824⁷
 § 3 Nr. 3: 370³² 371³⁵
 § 3 Nr. 5: 1151³
 § 4: 372³⁶
 § 7: 317¹⁶ 372³⁷ 38 373³⁹ 40
 § 8 Nr. 1: 373⁴⁰
 § 12: 1115³⁰
 § 15: 280 329⁶
 § 19: 329⁶

226. Durchführungsbestimmungen z. UmfStG. (RGBl. 1926, 335):

- § 6: 164³
 § 8 I Nr. 1: 370³³
 § 46 II—IV: 1150³

227. Umsatzsteuerverordnungen v. 15. April 1930: 292

228. Gesetz über den Warenumsatzsteimpel vom 26. Juni 1916: 165³

229. Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922:

- § 3 zu f: 754²
 § 4: 364²⁵
 § 4c: 364²⁶
 § 5: 281
 § 7: 365²⁷
 § 9: 281
 § 11: 281
 § 12: 56¹⁷
 § 19: 281
 § 27: 281

- § 35 a: 365²⁸
 § 43: 281 367²⁹
 § 52: 365²⁸
 § 84: 56¹⁷

230. Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz:
 § 14 Nr. 1, 3 u. 4: 364²⁶

231. Grunderwerbsteuergesetz v. 12. Sept. 1919 i. b. Fass. v. 11. März 1927:

- § 1: 377⁴⁶ 380⁵¹ 1051²
 § 3: 96¹ 377⁴⁷
 § 4: 281 380⁵¹
 § 5: 279 281 315¹⁵ 378⁴⁸ 379⁴⁹
 § 6: 315¹⁵
 § 8: 379⁵⁰
 § 10: 281
 § 12: 318¹⁷ 378⁴⁸ 381⁵² 1051²
 § 13: 379⁴⁹ 382⁵³
 § 14: 287
 § 20: 1025²
 § 23: 96¹
 § 26: 276 315¹⁵
 § 29: 315¹⁵ 632¹
 § 31: 289

232. Reichsbewertungsgesetz v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 214): 292¹

- § 1: 339¹
 § 4: 339¹
 § 8: 339¹
 § 16: 339¹
 § 51: 339¹
 § 52: 339¹
 § 58: 339¹
 § 75: 281
 § 86: 339¹ 753¹

233. Geschäfts- u. Entschädigungsordnung für den Reichsbewertungsbeirat v. 14. Mai 1926 (RMVBl. 522):

- § 30: 753¹

234. Steuermilderungsgesetz v. 31. März 1926:

- § 8: 56¹⁷
 § 9: 56¹⁷
 § 12: 56¹⁷

235. Geldentwertungsausgleichsgesetz v. 1. Juni 1926 (RGBl. 251):

- § 4: 392⁹

236. Finanzausgleichsgesetz i. b. Fass. vom 27. April 1926 u. 1. Dez. 1930:

- § 2: 56¹⁷ 294
 § 6: 298²
 § 8: 294 392⁹
 § 12: 349¹⁴
 § 13: 301²
 § 36: 324¹
 § 37: 324¹
 § 39: 334¹⁰

237. Zuwachssteuergesetz v. 14. Febr. 1911 (RGBl. 33):

- § 52: 390⁶

238. III. Steuernotverordnung v. 14. Febr. 1924 (RGBl. 74): 331⁷

- § 8: 297¹

239. 4. Durchf. zu Art. I 3. StNotBD. v. 28. Aug. 1924: 297¹

- § 17: 119

240. Tabaksteuergesetz v. 12. Sept. 1919 (RGBl. 1667) i. b. Fass. v. 22. Dez. 1929 u. 15. April 1930: 293

- § 5: 757⁶
 § 6: 334¹¹
 § 8: 967¹
 § 11: 384⁵⁴
 § 12: 247²
 § 34: 385⁵⁵
 § 42: 385⁵⁵
 § 45: 334¹¹
 § 56: 336¹³
 § 58: 336¹³ 967¹
 § 59: 967¹
 § 66: 321¹⁹ 322¹
 § 67 a: 384⁵⁴
 § 70: 384⁵⁴
 § 80: 334¹¹
 § 88: 757⁶

241. Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz:

- §§ 14, 74: 757⁶
 §§ 21, 22, 27, 59 II: 384⁵⁴

242. Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes v. 22. Dez. 1929 (RGBl. I 234): 293
 Art. 2 § 2: 385⁶⁶
 Art. 7 Nr. 2: 247²
 Art. 7 Nr. 10: 330⁷ 332⁹
243. Gesetz zur Änderung des Tabak- und Zuckersteuergesetzes v. 15. April 1930 (RGBl. 135): 293
244. Mineralwassersteuergesetz v. 26. Juli 1918: § 1 I 2: 340²
245. Durchführungsbestimmungen zum Mineralwassersteuergesetz: §§ 1—8, 9, 31, 32—35: 386⁵⁷
246. RD. v. 30. Nov. 1921 (RGBl. 1489): 340²
247. Ausführungsverordnung v. 15. Febr. 1922 (RGBl. 212): 340²
248. Mineralwassersteuergesetz vom 15. April 1930: § 1 I 2: 340²
 §§ 1 I, 4, 5 II: 386⁵⁷
249. Branntweinmonopolgesetz v. 26. Juli 1918 (RGBl. 887): 389⁵
250. Branntweinmonopolgesetz v. 8. April 1922: § 182: 389⁵
251. Biersteuergesetz v. 9. Juli u. 11. Aug. 1923 (RGBl. 557, 770): § 28: 556¹
252. Biernachsteuerordnung v. 18. Juli 1923 (RGBl. 696): § 1: 556¹
253. Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes v. 15. April 1930 (RGBl. 136): Art. II: 556¹
254. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes v. 15. Mai 1926 (RGBl. I 233): Art. II: 301²
255. Kraftfahrzeugsteuergesetz v. 21. Dez. 1927 (RGBl. I 509): 828
 § 20: 301²
256. Beförderungssteuergesetz v. 29. Juni 1926: 165⁴
257. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (RGBl. 317): 292
 § 29: 757⁶
 § 110: 330⁷
 § 134: 332⁹
 § 135: 330⁷ 332⁹
 § 136: 330⁷
 § 140: 332⁹
 § 142: 332⁹
 § 145: 330⁷
 § 155: 330⁷
 § 158: 332⁹
258. Zolltarifgesetz v. 25. Dez. 1902: § 5 Nr. 6 u. 7: 757⁶
259. Tarifordnung: § 4 I: 757⁶
260. Kontenregulativ v. 15. Dez. 1887: 330⁷
261. Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland v. 27. März 1928: § 16 Ia: 757⁶
262. Aufbringungsgefeß v. 30. Aug. 1924 (RGBl. 269): § 11: 281
 § 12: 674¹
263. 7. DurchführungsRD. zum Aufbringungsgefeß: § 5: 674¹
264. RD. des RPf. zur Sicherung v. Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930 (RGBl. I 517 ff.): 292 651 702
 Teil 3 Kap. IV: 265
- 2. Landesrecht.**
- a) Preußen.**
265. Ausführungsgefeß zum Finanzausgleichsgefeß v. 30. Okt. 1923 i. d. Fass. v. 1. April 1927 (GS. 63): § 3: 324¹
266. Landesstempelsteuergesetz v. 27. Okt. 1924: 295
 TarStelle 7 Abt. 1 b: 56¹⁷ 305⁶
 TarStelle 7 Nr. 5: 302³
 TarStelle 15 III, V b: 302⁴
 TarStelle 19 I: 305⁵
 TarStelle 21: 305⁶

267. Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893: § 7: 387¹
 § 24: 388²
 § 25: 389⁴
 § 26: 389⁴
 §§ 69 ff.: 645
268. Kabinettsordre v. 5. Juni 1834 (GS. 87): 388²
269. Kirchensteuergesetz v. 26. Mai 1905: § 6: 645
270. Kathol. Kirchensteuergesetz vom 14. Febr. 1905 (GS. 281): § 2: 680⁸
271. Grundvermögenssteuergesetz vom 14. Febr. 1923 (GS. 29): § 18: 389⁴
272. Hauszinssteuergesetz v. 27. April 1927: 306⁷ 680⁷
 § 3 Id.: 679⁶
273. GewerbesteuerRD. i. d. Fass. der Bek. v. 6. Mai 1926 (GS. 149), 15. März 1927 (GS. 21), 13. März 1928 (GS. 16): 294
 § 1 II: 389⁵
 § 1 III: 388³
 §§ 1, 3: 98¹
 § 3 Nr. 2: 495² 1068
 § 5 I: 1052¹
 § 16: 1123⁵²
274. Gewerbesteuergefeß vom 17. April 1930: 1123⁵²
275. Gesetz betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen v. 3. Juli 1876: §§ 1, 6, 18, 23: 482¹⁰
- b) Sachsen.**
276. Gesetz über Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen v. 1. Juli 1878: §§ 1, 5, 16: 813¹⁰
277. Gemeindefeuergesetz v. 20. Okt. 1920 (GBI. 431): § 55 III: 813¹⁰
- c) Baden.**
278. Ortskirchensteuergesetz i. d. Fass. vom 30. Juni 1922: Art. 12 I: 681¹¹
279. Grund- u. Gewerbesteuergefeß v. 4. Aug. 1921: 681¹¹
280. Gesetz v. 7. Juli 1926 über die Änderung des OrGewStG.: Art. 1 Biff. 15: 681¹¹
- d) Thüringen.**
281. Gesetz über das Steuerrecht der Religionsgesellschaften v. 6. Juli 1926 (GS. 267): § 5: 682¹²
282. Kathol. Kirchensteuergesetz v. 24. Sept. 1926: §§ 4, 12, 15: 682¹²
283. Kirchensteuergesetz für die thür. evangel. Landeskirche v. 20. Juli 1926 i. d. Fass. v. 20. Jan. 1929: §§ 5 II, 7, 12, 14: 682¹²
284. Gemeinde- u. Kreisabgabengesetz: § 8: 391⁸
285. AusführungsRD. zum Kreisabgabengesetz v. 24. Juni 1925 (GS. 170): 391⁸
- e) Braunschweig.**
286. Grundsteuergesetz v. 4. Juli 1927 (GS. 223): §§ 6, 16, 21, 27: 273
287. Grundsteuer-AusfRD. v. 22. Juli 1927 (GS. 257): Biff. 8: 273
288. Hauszinssteuergesetz i. d. Fass. v. 6. Juli 1927 (GS. 229): § 14: 273
289. AusfRD. zum Hauszinssteuergesetz vom 17. Juni 1926, 22. Juli 1927, 23. Mai 1928 u. 24. Mai 1929: 273
290. Stempelsteuergesetz v. 20. Mai 1911: § 26: 275
291. Gesetz betr. das Steuerrecht der Religionsgesellschaften v. 27. April 1927 (GS. 168): § 4: 275

292. Gemeindeabgabengesetz v. 5. Nov. 1923 (GS. 357): §§ 26, 27: 275
293. Gesetz über die Grunderwerbsteuer vom 13. Juni 1917 (GS. 125): §§ 7, 14: 275
294. Gewerbesteuergefeß vom 17. Juli 1928 (GS. 111): §§ 12, 18, 20, 25, 29, 34 a: 274
295. Gesetz betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen v. 5. April 1906 (GS. 171): § 7: 274
296. Wanderlagersteuergesetz v. 10. Juli 1930 (GS. 85): §§ 6, 7: 274
- Anhang: Berlin.
297. Schankerlaubnissteuerordnung v. 31. Mai 1921: 827²
- 3. Ausländisches Recht.**
- Rumänien.**
298. Erbschaftsteuergesetz v. 28. Juni 1921: 709
- II. Verfahren.**
299. Reichsabgabenordnung v. 13. Dez. 1909: 291 292 651
 § 1: 334¹⁰ 391⁸
 § 4: 288 379⁶⁰ 818²
 § 5: 276 278
 § 13: 347¹⁰
 § 23: 347¹⁰
 § 35: 290
 § 36: 290
 § 59: 313¹²
 § 62: 682¹²
 § 73: 246¹ 632¹
 § 75: 246¹
 § 76: 246¹ 341³
 § 78: 246¹
 § 79: 247²
 § 80: 825³
 § 81: 280
 § 82: 342 345⁷ 355¹³
 §§ 84 ff.: 295
 § 86: 96²
 § 88: 313¹²
 § 90: 344⁵
 § 96: 247² 284 632²
 § 100: 296
 § 108: 324¹
 §§ 127, 128: 674¹
 § 165: 314¹³ 315¹⁴
 § 191: 339¹
 § 200: 272
 § 201 a: 290
 §§ 202, 203: 269
 § 210: 266
 § 211: 266
 § 211 a: 266⁸
 § 212: 344⁶ 380⁶¹
 § 214: 342⁴
 § 217: 162² 247² 267
 § 218: 162² 266 267
 § 219: 247² 267 342⁴
 § 220: 267 342⁴
 §§ 222, 223: 267^f. 345⁷
 § 224: 246¹ 269 ff.
 § 227: 326⁵
 § 228: 162² 246¹ 345⁷ 385⁵³
 § 229: 246¹
 § 230: 266 ff.
 § 233: 346⁸
 § 234: 346⁹
 § 235: 290
 § 237: 347¹⁰ 348¹¹
 § 242: 266 348¹²
 § 245 c: 290
 § 247: 348¹³
 § 258: 162²
 § 265 a: 270
 § 267: 162² 290
 § 272: 346⁸
 § 273: 379⁵⁰
 § 276: 348¹³

§ 277: 342⁴
 § 281: 269 ff
 § 282: 269
 § 283 a: 290
 § 284: 272
 § 289: 290
 § 294: 290
 § 297: 270
 § 300: 271
 § 351: 271
 § 356: 332⁹
 § 357 a: 295
 § 359: 275 278 315¹⁴ 317¹⁶ 330⁷
 § 332⁹
 § 365: 330⁷
 § 367: 275 331⁸
 § 369 a: 322¹
 § 369: 332⁹
 § 370: 334¹¹
 § 371: 314¹³ 315¹⁴
 § 377: 329⁶ 331⁸
 § 379: 334¹¹
 § 383: 332⁹
 § 412: 272
 § 416: 272
 § 418: 272
 § 433: 318¹⁷ 319¹⁸ 1023
 § 437: 272
 § 449: 334¹⁰
 § 451: 332⁹
 § 453: 330⁷ 332⁹

D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht.

300. Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919: 714 717

Art. 13: 298² 713 718 764⁸
 Art. 14: 334¹⁰
 Art. 15: 713 742¹
 Art. 19: 713 742¹
 Art. 30: 739¹⁰
 Art. 41: 309⁹
 Art. 48: 291 698 713
 Art. 76: 700
 Art. 83: 334¹⁰
 Art. 84: 334¹⁰
 Art. 87: 291
 Art. 102: 638
 Art. 104: 742¹
 Art. 111, 112: 700
 Art. 116: 177
 Art. 118: 98¹ 173
 Art. 123: 232¹⁷
 Art. 124: 232¹⁷
 Art. 129: 732⁵
 Art. 130: 638
 Art. 131: 47¹² 298² 1103³
 Art. 133: 173
 Art. 137: 642 647 672¹
 Art. 138: 657⁴
 Art. 142: 650
 Art. 145: 669⁷
 Art. 151: 700
 Art. 153: 309⁹ 512 654² 1134⁷⁸
 Art. 155: 512
 Art. 159: 338²
 Art. 173: 657⁴
 Art. 178: 207¹⁵
 Art. 193: 668⁶

301. Ausführungsgeſetz v. 8. April 1920 zur Reichsverfassung: 764⁸
 § 3: 298² 714
 § 4: 298²

302. Schutzgebietsgeſetz v. 10. Sept. 1900 (RGBl. 812):
 § 3: 612³⁰

303. Geſetz über die Erwerbung u. den Verluſt der Bundes- u. Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (RGBl. 355):
 § 13 Ziff. 3: 158¹

304. Staatsangehörigkeitsgeſetz vom 22. Juli 1913:
 § 17 Ziff. 6: 149⁵

305. Aufruf der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (RGBl. 1303): 964⁸
 Ziff. 2: 232¹⁷

306. Übergangsgeſetz v. 4. März 1919 (RGBl. 285):
 § 1: 66²⁵ 232¹⁷

307. Reichsvereinsgeſetz v. 19. April 1908:

§ 3: 964⁸
 § 11: 749¹
 § 13: 232¹⁷
 § 18 Ziff. 1: 964⁸
 § 18 Ziff. 3: 232¹⁷
 § 19: 749¹

308. Geſetz betr. Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich v. 30. April 1920 (RGBl. 773): 309⁹
 § 28: 46¹¹

309. Reichsbahngeſetz v. 30. Aug. 1924 (RGBl. 272):

§ 1 II: 849
 § 5: 46¹¹
 § 20: 46¹¹
 § 43: 46¹¹

b) Beamtenrecht.

310. Reichsbeamtengeſetz v. 31. März 1873 i. d. Faſſ. der Bek. v. 18. Mai 1907 (RGBl. 245):

§ 150: 737⁸
 § 151: 737⁸

311. ReichspersonalabbauG. v. 27. Okt. 1923 (RGBl. 999):
 § 105: 47¹²

312. Befolungsgeſetz v. 30. April 1920: 758⁴
 313. 9. Ergänzung zum Befolungsgeſetz vom 18. Juni 1923:

Art. 2 IV: 758⁶
 Art. 11: 758⁶

314. Erſaß des ReichsMin. v. 13. Okt. 1923 betr. Übertritt von Eisenbahnbeamten in den Dienst der Regie: 874¹⁸

c) Militärrecht.

315. Reichsverforgungsgeſetz v. 12. Mat 1920 (RGBl. 989) i. d. Faſſ. v. 31. Juli 1925 u. 22. Dez. 1927 (RGBl. 1927, 515):

§ 57: 1052¹
 § 77: 798⁶
 § 96: 1152¹

316. Kapitalabfindungsgeſetz v. 3. Juli 1916 (RGBl. 680):

§ 6: 799⁶

317. Offizierspensionsgeſetz v. 31. Mai 1906:

§ 10: 758³
 § 24: 758⁶

318. Wehrmachtsverforgungsgeſetz vom 4. Aug. 1921 i. d. Faſſ. v. 19. Sept. 1925:

§§ 38 ff.: 1052²
 § 66: 758⁴

319. Kriegspersonenſchädengesetz = Geſetz über den Erſaß der durch den Krieg verursachten Personenſchäden v. 15. Juli 1922 i. d. Faſſ. v. 22. Dez. 1927: 1052³ 4

§ 1 I: 758²
 § 2 II: 97⁴
 § 18: 249¹

320. Wehrgeſetz v. 25. März 1921 (RGBl. 329):

§ 8: 173
 § 27: 172
 § 35: 172
 § 36: 173

321. Geſetz über das Verfahren in Verforgungsſachen v. 10. Jan. 1922 (RGBl. 59):
 §§ 66 ff.: 758¹

322. Bd. des Reichspräſ. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher u. ſozialer Noſtände vom 26. Juli 1930 (RGBl. 311): 292 702

Abschn. 3: 972
 Abschn. 4 Tit. 3 Art. 3 Nr. 2: 97¹
 Abschn. 4 Tit. 3 Art. 3 Nr. 6: 97³ 1053⁶

323. Durchführungsbefimmungen dazu vom 4. Sept. 1930: 292

d) Öffentliches Versicherungsrecht.

324. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911:

§ 917: 675¹

§ 1226: 968¹ 2

§ 1280: 758²

§ 1316: 166¹

§ 1802: 1152²

325. Angeſtelltenverſicherungsgeſetz v. 28. Dez. 1911 i. d. Faſſ. der Bek. v. 28. Mat 1924:

§ 1: 968¹ 2
 § 18: 248¹ 907¹
 § 56: 248¹

326. Zuvalident- u. Altersverſicherungsgeſetz v. 22. Juni 1889:

§ 100: 97¹

327. Invalidentenverſicherungsgeſetz vom 13. Juli 1899:

§ 30 I 2: 97¹

328. ReichsbeamtenunfallfürſorgeG. v. 18. Juni 1901: 835 871¹⁶

§ 1: 196⁴
 § 2: 196⁴
 § 7: 196⁴

329. ReichsKnappſchaftsgeſetz i. d. Faſſ. vom 1. Juli 1926:

§ 39: 674¹
 § 70: 826¹
 § 78: 1152¹
 § 226: 557¹

330. Geſetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitsloſenverſicherung v. 16. Juli u. 12. Dez. 1929: • •

§ 55: 496
 § 90: 387¹
 § 143 a: 97¹
 § 228: 631²

e) Verwaltungsrecht.

331. Gewerbeordnung v. 26. Juni 1906 (RGBl. 871):

§ 1: 844
 § 15 a: 1107¹²
 § 20: 908²

§§ 33 a, b: 482¹⁰

§ 37: 837

§ 40: 837

§ 41 a: 232⁶

§ 55: 482¹⁰

§ 100 b V: 787

§ 105 i: 485¹³ 905¹⁶

§ 120: 669⁷

§ 127: 669⁷

§ 139: 669⁷

§ 142: 669⁷

§ 150: 669⁷

§ 151: 812⁷

332. Notgeſetz v. 24. Febr. 1923: 851

Art. I § 2 I: 223²

§ 4 II u. III: 956¹

333. Gaſtſtättengeſetz v. 28. April 1930 (RGBl. I 146): 850 f.

§ 2: 844

§ 4: 844

§ 18: 908²

§ 29 Nr. 7: 904¹⁵

334. Stellenvermittlungsgeſetz v. 2. Juni 1910: 496

335. Arbeitsnachweisgeſetz v. 22. Juli 1922: 496

336. Bd. über die Fürſorgepflicht v. 13. Febr. 1924 (RGBl. 100):

§ 2: 681¹⁰

337. Geſetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzſchriften v. 18. Dez. 1926: 968¹

§§ 1, 2, 6: 494¹

338. Fleiſchbeſchaugeſetz v. 3. Juni 1900:

§§ 12, 13: 333⁹

339. Viehſeuchengeſetz v. 26. Juni 1909 (RGBl. 519):

§ 7: 332⁹
 § 74: 332⁹
 § 79: 332⁹

340. Reichspostgeſetz v. 28. Okt. 1871: 852

§ 11: 837

§ 12: 837

§ 19: 837

341. Dienſtanweisung für die Poſthilfsſtellen:
 §§ 2, 5, 6: 945¹⁹

342. Kraftfahrzeugegesetz v. 26. Aug. 1925:
§ 1: 898¹⁰ 901¹² 907¹
343. Kraftfahrzeugegesetz v. 20. Okt. 1928:
§ 1: 898¹⁰ 901¹² 837

II. Landesrecht.

a) Preußen.

344. Verfassung v. 31. Jan. 1850:
Art. 63: 699
345. Städteordnung für die städtischen Provinzen v. 30. Mai 1853:
§ 56 Ziff. 8: 663¹
§ 57: 759³
346. Rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856:
§ 54: 592¹⁶
347. Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891:
§ 3: 645
348. Reichsrechtliche Landgemeindeordnung vom 19. März 1856:
§ 86: 390⁷
349. Min. Instruktion hierzu vom 9. Mai 1856: 390⁷
350. Gesetz betr. ausländischen Kommunalkredit v. 9. Juli 1925 (Ges. 89): 829
351. Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883 (Ges. 237):
§ 18: 672²
§§ 56, 57: 557¹
352. Bd. betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten u. Verwaltungsbehörden v. 1. Aug. 1879: 683¹³
353. Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts u. Erziehungswesens v. 11. März 1872 (Ges. 183):
§ 1: 201¹⁰
354. Volksschulunterrichtsgesetz v. 28. Juli 1906 (Ges. 335):
§ 30: 645 648
§ 32: 655³
§ 43 I: 201¹⁰
355. 3. Zusatz zum Volksschulgesetz vom 6. Nov. 1907: 201¹⁰
356. Volksschullehrerpenzionsgesetz vom 6. Juli 1885 u. 10. Juni 1907:
Art. I § 14: 656³
357. Volksschullehrerbeförderungsgesetz v. 1. Mai 1923:
§ 51: 654²
358. Gesetz v. 21. Juli 1846 über den Bau u. die Unterhaltung der Schule u. Küsterrhäuser (Ges. 302): 653¹
359. Gesetz betr. das Dienstverkommen der Lehrer u. Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen v. 17. Dez. 1920 u. 18. Febr. 1925:
§§ 33 ff.: 656³
§ 53: 654²
360. Kirchengemeinde u. Synodalordnung vom 10. Sept. 1873:
§ 32: 642
361. Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassung der evangel. Landeskirchen v. 8. April 1924 (Ges. 221):
Art. 17: 644 677³ 678⁴
Art. 19, 20: 642 673²
Art. 18: 644
362. Kirchenaustrittsgesetz v. 14. Mai 1873:
§ 1: 641
363. Gesetz v. 20. Juli 1875 über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden:
§ 19: 663¹
364. Gesetz über die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens v. 24. Juli 1924 (Ges. 585):
§ 1: 662¹
§§ 13, 14: 662¹
§ 29: 674²
365. Staatsgesetz betr. die Anordnung kirchlicher Neubauten in den kathol. Diözesen v. 24. Nov. 1925 (Ges. 161): 675¹
366. Kabinettsorders v. 9. Jan. 1812, 21. Juni 1845, 10. Jan. 1857: 643
367. Bd. über die Beitragspflicht der Rittergüter in Kurpfälzen v. 11. Nov. 1844: 643

368. Verfassungsurkunde für die evangel. Kirche der Altpreuß. Union v. 29. Sept. 1922 (Ges. 1924, 226):
Art. 54 ff.: 673²
369. Berufsschulpflichtgesetz v. 31. Juli 1923: 669⁷
370. Beschlüsse des InnMin. v. 14. Jan. 1929 u. 20. Febr. 1930 über die Aufhebung älterer PolizeiBd.: 752⁵
371. Zwangsaufhebungsgesetz v. 19. Nov. 1920 (Ges. 463):
§ 3: 634¹
§ 28 X: 576³
372. Gebührenordnung für Auflösung von Familiengütern v. 11. Jan. u. 31. Mai 1924:
§ 15: 634¹
373. Gesetz über die Auflösung von Gütsbezirken v. 27. Dez. 1927: 645 646
374. Gesetz über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter u. Hausvermögen ergangenen Gesetze u. Verordnungen vom 22. April 1930 (Ges. 51): 4
§§ 121 ff.: 763⁷
375. DurchBd. v. 18. Juni 1930 zum Gaststättenengesetz (Ges. 117): 908²
376. Gesetz über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870 u. 19. Aug. 1897:
§ 42: 889³⁴
377. Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875: 758¹
378. Eisenbahnanlagenengesetz v. 28. Mai 1913 (Ges. 277):
§ 1: 309⁹

b) Bayern.

379. Verfassungsurkunde vom 14. Aug. 1919 (GVB. 531):
§ 19 III: 681⁹
380. Fürsorgegesetz:
Art. 6 Ziff. 2: 681¹⁰
381. Gemeindeordnung v. 17. Okt. 1927:
Art. 4: 680⁹

c) Sachsen.

382. Verfassung v. 4. Sept. 1831:
§ 88: 699
383. Gesetz betr. das Volksschulwesen vom 26. April 1873:
§§ 7, 10: 657⁴
384. Gesetz über die Trennung des Kirchen- u. Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni 1921 (GVB. 147):
§ 3: 657⁴
385. Gesetz die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr. v. 31. März 1870 (GVB. 98 f.):
§ 4: 657⁴
386. Lehrerpenzionsgesetz vom 25. März 1892 (GVB. 21):
§ 1: 657⁴
387. Gesetz das Elementar- u. Volksschulwesen betr. v. 6. Juni 1835 (GVB. 279):
§ 39: 658⁴
388. Gesetz betr. die Gehaltsverhältnisse der Elementarlehrer an den Volksschulen betr. v. 28. Okt. 1858 (GVB. 271):
§ 2: 658⁴
389. Gesetz betr. die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden v. 26. April 1892 (GVB. 95):
§ 1: 658⁴
390. Lehrerbeförderungsgesetz v. 15. Juni 1908 (GVB. 363):
§ 5: 658⁴
391. Gemeindeordnung v. 1. Aug. 1923 i. b. Fass. v. 15. Juni 1925 (GVB. 145):
§ 56: 751²
392. Bd. über Ein- u. Ausfuhr v. ausländischem Geflügel v. 28. Nov. 1928: 332⁹

d) Württemberg.

393. Gesetz über das Anerkennrecht v. 1929 (RegBl. 1930, 5): 7
394. Gesetz über die Auflösung der Fideikommiss v. 1929 (RegBl. 1930, 21): 7
395. Gemeindeordnung vom 19. April 1930 (RegBl. 45): 7

e) Baden.

396. Verwaltungsrechtspflegegesetz i. b. Fass. des Gesetzes v. 16. Nov. 1899 u. 30. Juli 1904:
§ 41: 761⁵
397. Ortsstraßengesetz v. 15. Okt. 1908:
§ 26: 760⁴
§ 27: 761⁵
§ 31: 760⁴

f) Thüringen.

398. Ermächtigungsgesetz v. 29. März 1930:
§ 3 I: 732⁵
399. Landesverwaltungsordnung vom 10. Juni 1926:
§ 32: 98¹ 698
400. Staatsbeamtenengesetz v. 14. März 1923:
§ 29: 732⁵

Sachsen-Meiningen.

401. Kirchengemeinde- u. Synodalordnung v. 4. Jan. 1876 (Ges. 20, 273): 667³
402. Volksschulgesetz v. 22. März 1875 (Ges. 20, 165 ff.): 665³
403. Volksschulgesetz v. 3. Jan. 1908 (Ges. 25, 37): 665³

g) Lippe.

404. Gesetz über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 30. Juni 1925 (Ges. 101): 298²

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

405. Bundesverfassungsgesetz v. 1. Okt. 1920 u. 30. Juli 1925:
§§ 42, 48: 685¹
406. Verfassungsgerichtshofgesetz vom 18. Dez. 1925 (RWB. 1951):
§ 138 Ia: 685¹
407. Allgem. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1925:
§ 8: 691²
408. Gemeindeordnung von 1849, 1859 und 1861: 718

b) Polen.

409. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Jan. 1920:
Art. 4 Ziff. 3: 149⁶

c) Dänemark.

410. Verfassung:
§ 84: 401

d) Rumänien.

411. Verfassung von 1923:
Art. 76: 708
412. Gesetz v. 26. Febr. 1925 betr. Bildung eines Gesetzgebungsrats: 708
413. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Febr. 1924: 708
414. Verwaltungsgesetz v. 1929: 709
415. Agrarreformgesetz v. 17. Juli 1921: 709

- e) Vereinigte Staaten von Amerika.
416. Freigabegesetz v. 10. März 1928 (Settlement of war claims Act): 129

E. Internationales Recht und Recht des Friedensvertrages.

I. Internationale Verträge.

417. Haager Ehecheidungsabk. v. 12. Juni 1902:
Art. 2, 5, 7: 148⁵
418. Dek. betr. den Beitritt Polens zum Haager Ehecheidungsabk. v. 3. Sept. 1929: 148⁵
419. Haager Zivilprozessabkommen v. 17. Juli 1905:
Art. 18: 167¹
420. Deutsch-schweiz. Goldhypothekenabkommen v. 6. Dez. 1920 (RWB. 2023): 725²
Art. 2a: 153¹

421. Zusatzabkommen z. deutsch-schweiz. Gold-
hypothekenabkommen v. 3. Juni 1923:
Art. 6 ff.: 725²
Art. 15: 153¹ 725²
422. Genfer Abkommen über die Vollstreckung
ausländischer Schiedsprüche v. 26. Sept.
1927 (RWB. 1930 II 1067): 130
423. Deutsch-schweiz. Abkommen vom 2. Nov.
1929 über die gegenseitige Anerkennung
u. Vollstreckung von gerichtlichen Ent-
scheidungen (RWB. 1930 II 1066): 130
766⁴
424. Deutsch-österreich. Rechtshilfeabkommen
v. 21. Juni 1923:
Art. 25 II 1: 148³
425. Genfer Handelsabkommen v. 24. März
1930: 768
426. Deutsch-jugoslawischer Handels- u. Schiff-
fahrtsvertrag v. 16. Dez. 1927 (RWB.
II 1125): 751³
427. Internat. Abkommen über den Eisen-
bahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924: 842
Art. 50 § 1: 1113²⁵
428. Internat. Abkommen über den Eisen-
bahnpersonen- und Gepäckverkehr vom
23. Okt. 1924: 842
429. Pariser Luftverkehrsabkommen v. 13. Okt.
1919: 127
Art. 13: 843
430. Ibero-amerikan. Luftfahrtskonvention v.
30. Okt. 1926: 127
431. Convention on commercial aviation
v. 20. Febr. 1928: 127
432. Abkommen zur Vereinheitlichung von
Regeln über die Beförderung im internat.
Luftverkehr v. 12. Okt. 1929: 842
433. Provisorisches Haager Abkommen über
die Beförderung von Luftpost v. 1927:
137
434. Weltpostvertrag v. 28. Juni 1929: 137
435. Pariser Abkommen v. 11. Okt. 1909 über
den Kraftfahrzeugverkehr:
Art. 3: 843
436. Pariser Abkommen v. 24. April 1926
über den Kraftfahrzeugverkehr:
Art. 3, 4, 6: 843
437. Internat. Abkommen zum Schutze des
menschlichen Lebens auf See v. 31. Mai
1929: 1053
438. Literar-Konvention mit Frankreich vom
19. April 1883 (RWB. 269): 436²⁵
439. Übereinkunft des Deutschen Reichs mit
Frankreich v. 8. April 1907 (RWB. 419)
zum Schutze des literar. Urheberrechts:
436²⁵
440. Berner Übereinkunft v. 9. Sept. 1886
zum Schutze von Werken der Literatur u.
Kunst mit Pariser Zusatzakte (RWB.
1887, 493; 1897, 759): 436²⁵
Art. 11 b: 128
441. Revidierte Berner Übereinkunft zum
Schutze von Werken der Literatur und
Kunst v. 13. Nov. 1908 (RWB. 1910,
965) mit Berner Zusatzprotokoll vom
20. März 1914 (RWB. 1920, 137):
Art. 4, 8, 13: 436²⁵
Art. 9: 496¹
442. Pariser Unionsvertrag v. 20. März 1883
zum Schutze des gewerbli. Eigentums, zu-
legt revid. im Haag am 6. Nov. 1925
(Gesetz v. 31. März 1928 = RWB. II
175; Ratifikationsdek. v. 27. Mai 1928
= RWB. II 489): 400
Art. 2: 395
Art. 4 c: 459³⁷
Art. 6: 148²
443. Madrider Abkommen betr. internationale
Registrierung von Fabrik- u. Handels-
marken (RWB. 1922, 669, 779):
Art. 6: 395
Art. 9 bis: 395 400
444. Pan-amerikanische Konvention für Mar-
ken- u. Handelschutz v. 20. Febr. 1929:
400
Art. II: 395
445. Deutsch-italien. Auslieferungsvertrag vom
31. Okt. 1871 (RWB. 1871, 446, 457):
Art. 8: 250² 740¹²
446. Deutsch-belgischer Auslieferungsvertrag v.
24. Dez. 1874:
Art. 10, 13, 15: 257²¹
447. Deutsch-tschechoslowak. Auslieferungsvertrag
v. 8. Mai 1922:
Art. 8: 251⁶
448. Auslieferungsvertrag zwischen Preußen u.
den Vereinigten Staaten vom 16. Juni
1852 (RWB. 1868, 231): 706
449. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deut-
schen Reich und den Vereinigten Staaten
v. 12. Juli 1930: 706
450. Deutsch-poln. Aufwertungsabkommen vom
5. Juli 1928 (RWB. 1929 II 577): 784
451. Deutsch-poln. Abkommen über Ober-
schlesien v. 15. Mai 1922:
Art. 4: 691¹
452. Deutsch-poln. Abkommen über Staats-
angehörigkeits- und Optionsfragen vom
30. Aug. 1924: 251⁴
453. Deutsch-poln. Abkommen vom 26. Aug.
1922 (RWB. 1923 II 192) über die
Teilung des Oberschlesischen Knappschafts-
vereins:
Art. 38: 757¹
454. Abkommen zwischen Deutschland u. Polen
über Erleichterungen im kleinen Grenz-
verkehr v. 30. Dez. 1924 (RWB. 1925 I
661):
Art. 17 Ib: 756⁴
455. Deutsch-französisches Abkommen über den
Deutsch-französischen Gemischten Schieds-
gerichtshof v. 31. Dez. 1929: 131
456. Abkommen zwischen Deutschland und den
Vereinigten Staaten v. 10. Aug. 1922
(RWB. 1923 II 113) über Errichtung
der Mixed Claims Commission: 151⁷

II. Recht der Friedensverträge und Recht des besetzten Gebiets.

457. Friedensvertrag von Versailles vom
28. Juni 1919:
Art. 289: 706
Anl. nach Art. 296 § 4: 118
Art. 297: 722¹
Art. 298: 722¹
Art. 304: 131 150⁷
458. Pariser Abkommen v. 5. Mai 1925 über
die finanzielle Regelung der Leistungen aus
Art. 8—12 des Rheinlandabkommens: 713
459. Gesetz zur Regelung der Liquidations- u.
Gewaltsschäden v. 30. März 1928 (RWB.
120) = Kriegsschädenschlußgesetz:
§ 15 II: 752¹
460. Vertrag mit der RSFSR. von Rapallo
v. 16. April 1922 (Gesetz v. 17. Juli
1922 = RWB. II 677): 142¹
461. Deutsch-amerikan. Friedensvertrag vom
25. Aug. 1921 (RWB. 1318): 150⁷

V.

Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

Abandon de famille, loi de 132
AbgeltungserweiterungsWD. 75
Abzahlungsgefeß 8
Administration of Estates Act 125
Abdofatur, rumän. Gefefß 153
Agrarreformgefefße, rumän. 415
AltG. u. KommanbG., Gefefßentwurf über
33, EinfG. 34
Aktiengesellschaften, Nationalisierung der
ruff. 143
Aktienrechtsreform, fchweiz. Entw. 134
Aktienregiftrierung in Rußland 140 ff.
Allgem. Pr. Landrecht 86, Publikations-
patent 87
Anerbenrecht, württ. Gef. über 393
Anfechtungsgefefß 60
Angestelltenverficherungsfefß 325
Arbeitsgerichte, Organisation der A. in
Baden 109
Arbeitsgerichtsgefefß 69
Arbeitsnachweisgefefß 335
Arbeitsvermittlungsfefß und Arbeitslofenver-
ficherungsfefß 330
Arbeitszeitverordnung 73
Argentin. Recht 160 ff.
Armenanwaltsgebühren 65 f.

Armenrechts-gewährung an Reichsdeutsche
in Schweden 135.
Aufbringungsgefefß 262, DurchWD. 263
Auflöfung von Gutsbezirken, preuß. Gef.
373
Auflöfungsfefßgebung, Änderung der
preuß. 374
Aufwertungsabkommen, deutsch-poln. 450
Ausbildungsgefefß, preuß. 102, AusbD.
preuß. 103 f.
Ausländ. Kommunalkredit, preuß. Gef. 350
Auslieferungsgefefß 188
Auslieferungsvertrag, deutsch-belg. 446,
deutsch-ital. 445, deutsch-tschech. 447
— zwischen Preußen u. den Vereinigten
Staaten 448
— zwischen Deutschland u. den Vereinigten
Staaten 449
Ausprägung von Reichsfeingoldmünzen 41
Außenhandelskontrolle 79, AusfWef. 80
Bad. Recht 109, 204, 278 ff., 396 ff.
Bankgefefß, Reichs- 35 f.
Bay. Recht 105 ff., 198 ff., 379 ff.
Beamtengefefß, Reichs- 310, thüring. 400
Beamtenunfallfürsorgegefefß 328

Beförderungsfteuergefefß 256
Belg. code pénal 209
Berggefefß, preuß. 88
Berliner Recht 205, 297
Berner Übereinkunft 440, Revid. 441, WD.
zur Berner Übereinkunft 30
Berufsfchulpflichtgefefß, preuß. 369
Besoldungsgefefß 312, 9. Ergänzung 313
Betriebsrätegefefß 70, WahlD. 71
Bierfteuergefefß 251, Biernachsteuerordnung
252, Änderung 253
Börsengefefß 43, öfterr. 121
Brannweinmonopolgefefß 249 f.
Brasil. código civil 163
Braunfchm. Recht 286 ff.
Bürgerliches Gefefßbuch 1, EinfG. 2, preuß.
AusfG. 89, bay. AusfG. 105, öfterr.
ABGB. 112, fchweiz. 133, argentin. 160,
brasil. 163
Code civil 131
Code pénal, franz. 208, belg. 209
Dän. Recht 212, 410
Cherecht, argentin. 161 f.
Chescheidung, fowjetruff. Dekret 136

Eigentümerwerbsgesetz, preuß. 95
Ein- und Ausfuhrregelung 78
Ein- und Ausfuhr ausländischen Geflügels, jächs. B.D. betr. 392
Einkommensteuergesetz 216, Durchf.Best. 217, Änderungen 218 f., Einkommensteuerzuschläge 220
Eisenbahnanlagegesetz, preuß. 378
Eisenbahnbau- und Betriebsordnung 20
Eisenbahnverkehrsverkehr, Intern. Abkommen 427
Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr, Intern. Abkommen 428
Eisenbahnunternehmen, preuß. 96
Eisenbahnverkehrsordnung 21
Elementar- und Volksschulwesen, jächs. 387
Elementarlehrer, Gehaltsverhältnisse der jächs. 388
Engl. Recht 126 ff.
Enteignungsgesetz, preuß. 92, vereinfachtes Enteignungsverfahren 93 f.
Entlastungsbefanntmachung 51
Entwaffnungsgesetz 180, Bef. 181
Erbchaftssteuergesetz 224, rumän. 298
Ermächtigungsgesetz, thür. 398
Erfüllungsordnung, österr. 115
Factory and Workshops Act 130
Familiengüterauflösung, preuß. Geb.O. 372
Federal Trade Commission Act 154
Feuerbestattung, bay. Vorschr. 201 f.
Fideikommiss, württ. Auflösungsgesetz 394
Finanzausgleichsgesetz 236, preuß. Ausf.G. 265
Fleichbeschauengesetz 338
Fluchtsliniengesetz, preuß. 377
Franz. Recht 131 ff., 208
Freigabegesetz 416
Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz, Reichs- 50, preuß. 100
Friedensvertrag von Versailles 457
—, deutsch-amerikan. 461
Fürsorgegesetz, bay. 380
Fürsorgepflichtverordnung 336
Gaststättengesetz 333, preuß. Durchf.B.D. 375
Gebrauchsmusterrechtsgesetz 23
Gebühren und Stempel, bay. Gesetz betr. Zuschläge 107
Gefangenenanstalten, preuß. Dienst- und Vollzugsordnung für 196
Geldwertverteilungsausgleichsgesetz 235
Gemeindeordnung, bay. 381, jächs. 391, württ. 395, österr. 408
Gemeindesteuergesetz, jächs. 277, thür. 284 f., braunschw. 292
Gemischte Schiedsgerichtshöfe, deutsch-franz. Abkommen über die 455
Genossenschaftsgesetz 31
Gerichtskostenengesetz 63
Gerichtsverfassungsgesetz 47, Einf.G. 48, kipp. Ausf.G. 110
Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege 49
GmbH.-Gesetz 32, tschech. 147
Gesetzgebungsratsbildung, rumän. Ges. 412
Gewerbeordnung 331
Gewerbesteuerengesetz, preuß. 274, braunschw. 294
Gewerbesteuerverordnung, preuß. 273
Gnadenrecht, preuß. Verfügungen betr. 195
Goldbilanzverordnung, Durchf.B.D. 19
Goldhypothekendarbkommen, deutsch-schweiz. 420, Zusatzabkommen 421
Grubenfeldabgabe, braunschw. Ges. 293
Grund- und Gewerbesteuerengesetz, bad. 279 f.
Grundbuch.D. 3
Grundwerbsteuergesetz 231
Grundsteuergesetz, braunschw. 286, Ausf.B.D. 287
Grundstücksverkehrsgesetz, preuß. 91
Grundvermögensteuergesetz, preuß. 271

Haager Ehecheidungsabkommen 417, Beitritt Polens zum 418
Haager Zivilprozeßabkommen 419
Haftpflichtgesetz, Reichs- 7, preuß. Staats-G. 90

Handels- und Schiffvertrag, deutsch-jugosl. 426
Handelsabkommen, Genfer 425
Handelsbeschränkungsverordnung 177
Handelsgeßbuch 16, österr. 118, russ. 139, venezol. 164
Handelskammergesetz, preuß. 376
Haufiersteuergesetz, preuß. 275, jächs. 276, braunschw. 295
Hauszinssteuergesetz, preuß. 272, braunschw. 288 f.
Heeresgut, Zurückführung in den Besitz des Reichs 183
Heß. Ausf.G. zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 111
Hinterlegungsordnung, preuß. 99
Holl. Strafgesetzbuch 211

Intern. Privatrecht, poln. Gesetz über 144
Invalidenversicherung 326 f.
Irrtumsschuldungsverordnung 170, Ausbehnungsverordnung 171
Ital. Strafgesetzbuch 210
Jugendgerichtsgesetz 193
Jugendwohlfahrtsgesetz, Reichs- 9, heß. Ausf.G. 111
Juristische Personen, rumän. Gesetz 151
—, Liquidation des Vermögens der ehem. russ. in Polen 146
Justiz- und Verwaltungsdienst, bay. B.D. über die Vorbedingungen 106

Kabinettsorders, preuß. 268, 366
Kais. Gesetz über Vollstreckung ausländischer Urteile 159
Kapitalabfindungsgesetz 316
Kapitalverkehrssteuergesetz 229, Ausf.Best. 230
Kartellverordnung 81, Kartellnotverordnung 82
Kirchenaustrittsgesetz, preuß. 362
Kirchengemeinde- und Synodalordnung, preuß. 360, meining. 401
Kirchensteuergesetz, preuß. 269 f., thür. 281 ff., braunschw. 291
Kirchenverfassung der evang. Landeskirche in Preußen 361, der Altpreuß. Union 368
Kirchenvermögensverwaltung, kathol. 363 f.
Kirchliche Neubauten in den katholischen Diözesen 365
Klein- und Privatanschlußbahnen, preuß. 97
Knappschäftsgesetz, Reichs- 329
Kohlenwirtschaftsgesetz 76, Ausf.Best. 77
Kommunalabgabengesetz, preuß. 267
Kompetenzkonfliktverordnung 352
Konkursordnung 59, österr. 116
Konsulargerichtsbarkeitsgesetz 52, in Ägypten 153 f.
Körperschaftsteuergesetz 221
Körperschaftsteuerpflicht von Erwerbsgesellschaften im Saargebiet 222
Kostenregulativ 260
Kraftfahrerkliniengesetz 342, R.B.D. 343
Kraftfahrzeuggesetz 10, Durchf.B.D. 12, österr. 123, österr. Haftungsgeß 122
Kraftfahrzeugsteuergesetz 254 f.
Kraftfahrzeugverkehr, Ausf.B.D. über den intern. 13
—, Pariser Abkommen über den 435 f.
Kraftfahrzeugverkehrsverordnung 11
Kriegsgeretagesetz 182
Kriegsgesellschaften, Abwicklung von 74
Kriegsbeschädigtenengesetz 319
Kriegsbeschädigtenengesetz 459
Kunstschutzgesetz 29, rumän. 152
Kurfürstlich Sächs. Mandat 108
Kurfürsten, Beitragspflicht der Rittergüter in 367
Landesverwaltungsordnung, thür. 399
Landgemeindeordnung, preuß. 347, westf. 348 f.
Landwirtschaftliche Grundstücke, BR.Bef. über den Verkehr mit 6
Lebensmittelgesetz 174
Lipp. Recht 110 404
Literarkonvention mit Frankreich 438 f.

Literarkonventionen 28, engl. 126, rumän. 152, Verlängerung der Schutzfrist in Österreich 120
Luftfahrtkonvention, Ibero-amerik. 430
Luft Handelsabkommen 431
Luft Handelsrecht, amerik. 156 f.
Luftbeförderung, Provis. Haager Abkommen 433
Luftverkehr, Vereinheitlichung von Regeln über Beförderung im intern. 432
Luftverkehrsabkommen, Pariser 429
Luftverkehrsgesetz 14
Luftverkehrsverordnung 15, preuß. Ausf.-Anm. 98

Madrid Abkommen betr. Markenregistrierung 443
Marken- und Handelsschutz, pan-amerik. Konvention 444
Markenschutzgesetz, österr. 117
Married Women's Act 124
Maß- und Gewichtordnung 176
Meining. Recht 402 ff.
Militärstrafgesetzbuch 166
Mineralwassersteuergesetz 244 ff.
Mixed Claims Commission, Abkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten über die 456
Münzgesetz, Reichs- 37 ff.

Nahrungsmittelgesetz 173
Notargebührenordnung, preuß. 101
Notgesetz 332
Notverordnung vom 26. Juli 1930 322, Durchf.Best. 220, 323
— vom 1. Dez. 1930 67 264

Oberschlesien, Straßenverkehrsordnung für 197
—, deutsch-poln. Abkommen über 451
Oberschles. Knappschaftsverein, deutsch-poln. Abkommen über die Teilung des 453
Offizierspensionengesetz 317
Ortskirchensteuergesetz, bad. 278
Ortsstrafengesetz, bad. 397
Österr. Recht 112 ff., 206 ff., 405 ff.

Pariser Unionsvertrag 442
Paßverordnung 187
Patent und Designs Act 127
Patentgesetz 26
Patentsachen, Berufungsverfahren beim R.G. 27
Personalabbauperordnung 311
Polen, Abkommen über Grenzverkehrsereicherungen 454
Polens Beitritt zum Haager Ehecheidungsabkommen 418
Polizeistrafgesetzbuch, bay. 198
Polizeistunde, bay. B.D. betr. 199
Polizeiverordnungen, Aufhebung älterer 370
Poln. Recht 144 ff., 409
Postgesetz, Reichs- 340
Posthilfsstellen, Dienstanzweisung für 341
Preistreiberverordnung 172
Preßgesetz, Reichs- 167, dän. 212, schwed. 213, isländ. 215
Preuß. Recht 87 ff., 194 ff., 265 ff., 344 ff.

Radio Act, amerik. 158
Rapallo, Vertrag von 460
Rechtsanwaltsordnung 56, Änderung 57
Rechtsanwaltsgebührenordnung 64
Rechtshilfeübereinkommen, dtch-österr. 424
Regie, Übernahme der Eisenbahnbeamten in den Dienst der 314
Reichsabgabenordnung 299
Reichsbahngesetz 309
Reichsbewertungsgesetz 232
Reichsbewertungsbeirat, Geschäftsordnung des 233
Reichsstampfscheine und Banknoten 68
Reichsmietengesetz 84
Reichsriedlungsgesetz 83
Reichsvereinsgesetz 307
Reichsverfassung 300
Reichsversicherungsordnung 324

Reichsversorgungsgeſetz 315
Rentenbanfverordnung, DurchſſB.D. 42
Rheinlandabkommen, Pariſer Abkommen
über die finanzielle Regelung der Bei-
ſtungen aus dem 458
Rumän. Recht 149 ff., 298, 411 ff.
Ruſſ. Recht 136 ff.

Sächſ. Recht 108, 276 ff., 382 ff.
Sales Act, amerik. 155
Schanterlaubnißſteuerordnung, Berliner 297
Schiedsgeſetz 18
Schulen- und Küſterhäuſerban, preuß. Geſ.
358
Schulgemeinden, Bewilligung fortlaufender
Staatsbeihilfen an die ſächſ. 389
Schund- und Schmutzſchriftengeſetz 337
Schußwaffengeſetz 184, AusſſB.D. 185
Schuß der Republik 168 f.
Schuß des menſchlichen Lebens auf See,
Intern. Abkommen 437
Schußgebietsgeſetz 302
Schwed. B.D. betr. Gewährung des Armen-
rechts an Reichsdeutſche 135
Schweizer Recht 133 f.
Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen,
deutſch-poln. Abkommen über 452
Staatsangehörigkeitsgeſetz 303 f., poln. 409,
rumän. 413
Staatsſeiſenbahnen, Übergang auf das Reich
308
Städteordnung, öſtliche 345, rhein. 346
Statistik des Warenverkehrs mit dem Aus-
land 261
Stellenvermittlungsgeſetz 334
Stempelſteuergeſetz, preuß. 266, braunſchw.
290
Steuermitderungsgeſetz 234
Steuernotverordnung, 3. 238, DurchſſB.D.
239
Stillegungsverordnung 72
Straffreiheitsgeſetz, bay. 200
Strafgeſetzbuch 165, franz. 208, belg. 209,
ital. 210, holl. 211
Strafgeſetzbuchentwürfe 189 f., Einfſſ. 191

Strafprozeßordnung 192
Strafvollzug in Stufen, preuß. B.D. 194,
bad. DienſtB.D. 204
Straßenverkehrsordnung für Oberſchleſien
197, bah. 203, Berliner 205
Tabakſteuergeſetz 240, AusſſBeſt. 241, An-
derungen 242 f.
Thür. Recht 281 ff., 398 ff.
Todesvermutung Kriegsverſchollener, rumän.
Geſetz 150
Trennung des Kirchen- und Schulamts in
Sachſen 384
Tſchechoſlow. Recht 147 ff.
Übergangsgeſetz 306
Umfahſteuergeſetz 225, DurchſſBeſt. 226,
Novelle 227
Ungar. Unlauteres Wettbewerbsgeſetz 134
Unlauteres Wettbewerbsgeſetz 22, öſterr.
119, engl. Act 128, ungar. 134, poln. 145,
tſch. 148
Unterrichts- und Erziehungsweſen, preuß.
Geſetz betr. Beaufſichtigung 353
Venezolan. Handelsgeſetzbuch 164
Vereinigte Staaten von Nordamerika, Recht
der 154 ff., 416
Vereinszollgeſetz 257
Verfahren in Verſorgungſachen 321
Verfaſſung, Reichs- 300, Ausſſſ. 301, preuß.
Verf. 344, bah. 379, ſächſ. 382, öſterr.
405, dän. 410, rumän. 411
Verfaſſungsgerichtshofsgeſetz, öſterr. 406
Vergleichsordnung 61
Vermögensſteuergeſetz 223
Verſammlungsfreiheit, öſterr. Geſetze 206 f.
Verſicherungsaufsichtsgeſetz 44
Verſicherungsvertragsgeſetz 45
Verwaltungsgeſetz, rumän. 414
Verwaltungsrechtspflegeteſetz, bad. 396
Verwaltungsverfahrensgeſetz, öſterr. 407
Viſchſchengeſetz 339
Viehverkehrsverordnung 178
Volksbeauftragte, Aufruf der 305
Volksſchulgeſetz, meinin. 402 f.

Volksſchullehrer, Emeritierung der ſächſ. 385
Volksſchullehrerbefolgungsgeſetz, preuß.
357, ſächſ. 390
Volksſchullehrerdienſteinkommengesetz, preuß.
359
Volksſchullehrerpenſionsgeſetz, preuß. 356,
ſächſ. 386
Volksſchulunterhaltungsgeſetz, preuß. 354,
Ausſſſ. 355
Volksſchulweſen, ſächſ. 383
Volljährigkeitsgeſetz, rumän. 149
Vollſtreckung ausländiſcher Schiedsſprüche,
Genfer Abkommen 422
Vollſtreckung ausländiſcher Urteile in Kali-
formien 159
Vollſtreckung von gerichtlichen Entſcheidun-
gen, deutſch-ſchweiz. Abkommen 423
Vormundſchaftsrechtslex, ſowjetruſſ. 138
Waffenbeſitzverordnung 179
Waffenmißbrauch, B.D. gegen 186
Wanderlagerſteuergeſetz, braunſchw. 296
Warenumſaßſtempel 228
Warenzeichengeſetz 24, GeſEntw. 25, engl.
Act 129
Wechſelordnung 17
Wegeunterhaltung, Lipp. Geſetz betr. Vor-
ausleistungen für 404
Wehrgeſetz 320
Wehrmachtverſorgungsgeſetz 318
Weingeſetz 175
Weltpoſtvertrag 434
Wertbeſtändige Hypotheken 4, DurchſſB.D. 5
Wohnungsmangelgeſetz, Reichs- 85
Württ. Recht 393 ff.
Zeugen- und Sachverſtändigengebührenord-
nung 62
Zivilprozeßordnung 46, Änderung 55,
öſterr. 113 f.
Zivilſtandsregister, ſowjetruſſ. Dekret 137
Zolltarifgeſetz 258, -ordnung 259
Zuſtändigkeitsgeſetz, preuß. 351
Zuwachsſteuergeſetz 237
Zwangsauslöſungsverordnung, preuß. 371
Zwangsverſteigerungsgeſetz 58

VI.

Alphabetiſches Verzeichnis der Verfaſſer von Überſichten, Zuſammenſtellungen und Tabellen.

Dittmann, SenPräſ., München: Neuere
Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggeſetz
u. den einſchlägigen Geſetzen. Stand v.
1. März 1931 833
Friede, GerWiſſ. Dr., Wolfenbüttel: Die
Rechtsmittel im Verſteuerungsverfahren
nach der RMbgD. B. Länder. Braun-
ſchweig 273
Günſel, OStBtl. bei dem RG. Dr. Paul:

Neues Schrifttum über Aus- u. Fort-
bildung der Juristen 1053
Marcuſe, RM. Dr., Berlin: Steuerkalender
für die Monate Januar u. Februar
1931 263
Spohr, Volkswirt RMW. Dr. Werner, Ver-
den a. d. Aller: Die Rechtsmittel im
Verſteuerungsverfahren nach der RMbgD.
A. Reich 265

Wassertrübinger, RM. Dr., Nürnberg: Er-
gänzungen zum Inhaltsverzeichnis zur
B.D. des RMPräſ. zur Sicherung von
Wirtſchaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930
(ZW. 1930, 3820) 289
Wille, RM. Dr. C., München: Aus der
neueren Rechtsprechung des Kraftfahr-
zeugverkehrsrechts 837

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Straſſachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayeriſchen Oberſten Landesgerichts, der Inſtanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländiſchen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entſcheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilſachen.

1928.

18. Febr.: VB 297/26: 1094²⁴*22. Dez.: 53/28 VB Jena: 589¹³ (RG. 123, 87)

1929.

30. April: 351/28 III Berlin: 874¹⁸*21. Juni: 550/28 II Berlin: 797⁵ (RG. 125,
143)* 8. Juli: 89/29 VI Konſularger., Kairo: 152⁶13. " I 189/29 Weſchl.: 470⁴⁴* 4. Okt.: 115/29 VII Berlin: 305⁵ (RG. 125,
385)7. " 6/29 VI: 865¹⁰* 9. " 63/29 I Breslau: 471⁴⁷ (RG. 125,
391)28. " 1/29 VI Kiel: 309⁹

14. Nov.: 115/29 VI Jena: 44 ¹⁰	* 8. Juli: 542/29 II Hamburg: 428 ²² (Rö. 129, 385)	* 7. Nov.: 83/30 VII Raumburg: 524 ⁷ (Rö. 130, 215)
* 14. " 665/28 IV Berlin: 148 ³ (Rö. 126, 196)	8. " 377/29 III Berlin: 930 ⁴	8. " 132/30 I Düsseldorf: 405 ⁶
23. " I 219/28: 403 ²	9. " 256/29 V Berlin: 34 ²	* 8. " 154/30 V Berlin: 725 ² (Rö. 130, 220)
27. " I 195/29: 470 ⁴⁶	9. " 237/29 V Kiel: 590 ¹⁴	* 10. " 418/30 VIII Karlsruhe: 536 ¹⁸ (Rö. 130, 386)
* 28. " 255/29 IV Düsseldorf: 55 ¹⁰ (Rö. 126, 261)	11. " 293/29 III Celle: 726 ³	* 10. " 33/30 VI Berlin: 606 ²⁷ (Rö. 130, 227)
* 13. Dez.: 218/29 VII Hamm: 148 ⁴ (Rö. 126, 370)	23. Aug.: 365/30 VI Königsberg: 525 ⁸	10. " VIII B 41/30 Berlin: 1088 ¹⁹
16. " 196/29 VI Zweibrücken: 867 ¹²	16. Sept.: 541/29 II Berlin: 414 ¹⁴	11. " 204/29 VII Breslau: 302 ³
1930.	16. " 45/30 II Berlin: 459 ³⁷	* 11. " 96/30 VII Relfe: 302 ⁴ (Rö. 130, 231)
10. Jan.: 2/29 II Hamburg: 450 ³²	* 17. " 75/30 I Köln: 443 ²⁷ (Rö. 130, 6)	11. " 6/30 II Berlin: 522 ⁶
17. " 160/29 II Dresden: 147 ²	17. " 269/29 V Berlin: 578 ⁶	* 11. " 393/30 VII Stettin Befchl.: 1076 ⁵ (Rö. 130, 229)
14. Febr.: 3 Cg 47/28: 422 ¹⁹	20. " I 52/30: 405 ⁶	12. " V 81/30: 603 ²⁰
1. März: 270/29 I Berlin: 444 ²⁸	20. " 91/30 I München: 435 ²⁵	13. " 452/29 VI Berlin: 49 ¹⁸
4. " 340/29 II Berlin: 407 ⁹	20. " 48/30 IX Stuttg. Befchl.: 868 ¹³	* 13. " IV B 25/30 Berlin: 1090 ²⁰ (Rö. 130, 337)
4. " 185/29 III Berlin: 737 ⁸	* 22. " 493/29 IV Karlsruhe: 802 ¹⁰ (Rö. 130, 23)	14. " 551/29 II Berlin: 406 ⁸
13. " 342/29 VI Marienwerder: 651 ¹	23. " 543/29 II Hamburg: 410 ¹¹	15. " IX 77/30 Dresden: 515 ²
22. " 59/29 V Berlin: 589 ¹²	26. " 520/29 II Celle: 40 ⁹ (Rö. 130, 34)	* 15. " 401/29 V Dresden: 582 ⁸ (Rö. 130, 340)
23. " 620/29 IV Hamm: 536 ¹⁷	26. " 42/30 II Darmstadt 150 ⁷	15. " 271/30 IX Celle: 869 ¹⁴
* 25. " 415/29 II Hamm: 463 ³⁸	27. " 56/30 IX Hamm: 194 ²	* 17. " 47/30 IV Berlin: 1091 ²¹ (Rö. 130, 345)
25. " 259/29 Berlin: 468 ⁴²	29. " 132/30 VIII Berlin: 148 ⁶	17. " 89/30 IV Braunschweig: 526 ¹¹
* 3. April: B 6/30 IV Befchl.: 533 ¹⁵ (Rö. 128, 309)	30. " 533/29 II Dresden: 451 ³³	18. " VII B 491/30 Berlin: 1094 ²³
8. " 418/29 VII Hamm: 40 ⁷	30. " 547/29 II Raumburg: 457 ³⁰	* 18. " 80/30 VII Karlsruhe: 1026 ³ (Rö. 130, 263)
10. " 425/29 II Rassel: 469 ⁴³	2. Okt.: 620/29 VI Berlin: 1028 ⁵	18. " 16/30 II Dresden: 445 ²⁰
6. Mai: 453/29 II Düsseldorf: 467 ⁴¹	3. " 561/29 II Hamburg: 415 ¹⁵	* 20. " 108/30 VI: 514 ¹ (Rö. 130, 264)
* 13. " 291/29 III Breslau: 656 ³ (Rö. 129, 31)	* 4. " 276/29 V Berlin: 33 ¹ (Rö. 130, 64)	20. " 102/30 VI Berlin: 572 ¹
14. " 101/29 V Dresden: 36 ²	* 6. " 583/29 IV München: 195 ² , 1030 ⁷ (Rö. 130, 69)	21. " 47/30 III Celle: 1076 ⁶
* 14. " 12/30 I München: 433 ²⁴	7. " 609/29 VII Raumburg: 525 ¹⁰	* 21. " 644/29 VII Raumburg: 518 ² (Rö. 130, 271)
16. " 468/29 II Berlin: 417 ¹⁷	7. " 22/30 III Königsberg: 1078 ⁷	22. " 270/30 I Raumburg: 402 ¹
* 19. " 534/29 VI Dresden: 39 ⁶ (Rö. 129, 50)	8. " 113/30 I Frankfurt a. M.: 872 ¹⁷	* 24. " 119/30 VI Stettin: 1073 ² (Rö. 130, 148)
19. " 441/29 IV Düsseldorf: 525 ⁹	9. " 813/29 II Berlin: 1079 ⁸	* 25. " 126/30 VII Kiel: 311 ¹⁰ (Rö. 130, 290)
19. " 355/29 IV Berlin: 578 ⁶	10. " 563/29 II München: 410 ¹²	25. " 89/30 II Raumburg: 408 ¹⁰
* 20. " 385/29 II Braunschweig: 141 ¹ (Rö. 129, 98)	10. " 168/30 II Düsseldorf: 599 ²¹	25. " 26/30 II Berlin: 447 ²⁰
* 20. " III Tg 98/29 Befchl.: 657 ⁴ (Rö. 129, 72)	11. " 145/30 I Düsseldorf: 597 ²⁰	* 25. " V B 16/30 Berlin Befchl.: 530 ¹⁴ (Rö. 130, 350)
* 21. " 136/29 V Celle: 601 ²³ (Rö. 129, 119)	* 13. " 48/30 IV Breslau: 197 ⁶ (Rö. 130, 100)	25. " 322/30 II Celle: 1035 ¹³
* 22. " 397/29 IV Breslau: 308 ³ (Rö. 129, 122)	* 14. " 425/29 III München: 193 ¹ (Rö. 130, 85)	27. " 142/30 VI Frankfurt: 854 ²
* 26. " 602/29 VI Breslau: 871 ¹⁶ (Rö. 129, 128)	16. " 321/30 VIII Berlin: 306 ⁷	* 27. " 113/30 V Berlin: 593 ¹⁷ (Rö. 130, 292)
27. " 493/29 II Dresden: 455 ³⁵	17. " 356/29 III Berlin: 722 ¹	* 28. " 627/29 VII Hamm: 617 ³² (Rö. 130, 367)
28. " 485/29 IV Frankfurt a. M.: 44 ⁹	17. " 186/30 II Berlin: 928 ²	2. Dez.: B 25/30 II Breslau Befchl.: 537 ¹⁹
28. " 41/30 I Berlin: 404 ⁴	17. " 351/30: 1082 ¹¹	2. " 434/29 III Berlin: 735 ⁷
30. " 721/29 VI Raumburg: 870 ¹⁰	21. " 71/30 II Düsseldorf: 416 ¹⁶	4. " 164/30 VI Berlin: 862 ⁷
* 2. Juni: 454/29 VI Hamburg: 595 ¹⁸ (Rö. 129, 276)	* 22. " 128/30 I Stuttgart: 405 ⁷ (Rö. 130, 108)	4. " 301/30 VI Düsseldorf: 862 ⁸
3. " 401/30 VII Köln: 930 ³	* 22. " V B 12/30 Berlin: 588 ¹¹ (Rö. 130, 106)	* 4. " 197/30 IV Berlin: 584 ⁹ (Rö. 131, 33)
* 3. " 322/29 III Berlin: 46 ¹¹ (Rö. 129, 175)	* 23. " 721/29 IV Hamburg: 1024 ¹ (Rö. 130, 375)	* 5. " 59/30 VII Breslau: 305 ⁶ (Rö. 131, 24)
4. " 39/30 I Rostock 150 ⁶	* 23. " 798/29 VI Hamburg: 1027 ⁴ (Rö. 130, 115)	5. " 118/30 II Düsseldorf: 424 ²⁰
4. " 18/30 IX Celle: 602 ²⁴	24. " 14/30 II Berlin: 412 ¹³	* 8. " 165/30 VI München: 575 ² 1032 ² (Rö. 131, 51)
* 4. " 429/29 V Dresden: 577 ⁴	24. " B 22/30 II Berlin: 1088 ¹⁸	* 8. " 116/30 VI Rassel: 590 ¹⁵
19. " 535/29 IV Raumburg 600 ²²	25. " 294/29 V Düsseldorf: 576 ³	* 8. " 149/30 IV Hamburg: 612 ²⁰ (Rö. 131, 41)
* 20. " III Tg 39/30 Befchl. 732 ⁶ (Rö. 129, 236)	* 27. " 802/29 VI Hamburg: 535 ¹⁶ (Rö. 130, 148)	* 9. " 429/29 III Berlin: 1093 ²² (Rö. 130, 404)
* 23. " 333/29 IV Hamm: 654 ⁹ (Rö. 129, 246)	27. " 195/30 VI Breslau: 853 ¹	* 9. " 48/30 II Köln: 792 ¹ (Rö. 131, 27)
* 23. " 827/29 VI Dresden: 38 ⁵ (Rö. 129, 210)	* 28. " 123/30 VII Halle a. S.: 1033 ¹¹ (Rö. 130, 180)	* 10. " IX 279/30 Düsseldorf: 1082 ¹⁰ (Rö. 131, 31)
24. " 469/29 II Berlin: 420 ¹⁸	* 29. " I 370/28: 470, 45 (Rö. 130, 158)	* 10. " 66/30 V Berlin: 604 ²⁶ (Rö. 131, 56)
24. " 43/30 II Berlin: 465 ³⁰	29. " 369/29 V Berlin: 522 ⁵	* 10. " 412/29 V Berlin: 610 ²⁹ (Rö. 131, 64)
24. " 534/29 II Köln: 466 ⁴⁰	* 29. " 350/30 II Breslau: 1081 ⁹ (Rö. 130, 154)	* 12. " 172/30 II Dresden: 454 ²⁴ (Rö. 131, 75)
* 25. " 21/30 I Dresden: 430 ²³ (Rö. 129, 252)	30. " 250/30 IV Berlin: 1033 ¹⁰	13. " 100/30 V Breslau: 579 ⁷
27. " 388/29 III Raumburg: 196 ⁴	* 30. " 475/29 IV Berlin: 733 ⁶ (Rö. 130, 169)	* 15. " 825/29 VI Köln: 615 ²¹ , 1032 ⁹ (Rö. 131, 78)
27. " 250/29 VII Hamburg: 874 ¹⁹	* 30. " 37/30 VI Jena: 875 ²⁰ (Rö. 130, 162)	15. " 538/30 VIII Zweibrücken: 801 ⁸
* 28. " 4/30 IX Breslau: 794 ³ (Rö. 129, 272)	1. Nov.: IX B 6/30 Düsseldorf Befchl.: 1083 ²⁸	15. " 380/30 VIII Hamburg: 528 ¹² , 1029 ⁸
30. " 557/29 VI Celle: 37 ⁴	3. " 80/30 IV Stuttgart: 529 ¹³	19. " 198/30 II Berlin: 449 ²¹ , 802 ⁹
1. Juli: VI B 15/30 Berlin: 53 ¹⁴	3. " 391/30 VIII Hamm: 608 ²⁸	* 19. " 296/30 II Düsseldorf: 596 ¹⁹ (Rö. 131, 92)
* 1. " 589/29 VII Düsseldorf: 56 ¹⁷ (Rö. 129, 312)	* 4. " 415/29 III Celle: 298 ² (Rö. 130, 19)	22. " 379/30 VIII Hamburg: 587 ¹⁰
1. " 552/29 II Berlin: 425 ²¹	4. " II B 23/30 Breslau: 1085 ¹⁴	
3. " 625/29 VI Köln: 861 ⁶	4. " 59/30 II Hamburg: 793 ²	
4. " 270/29 III Kiel: 47 ¹³	5. " 123/30 I: 403 ³	
* 5. " 388/29 V Düsseldorf: 592 ¹⁶ (Rö. 129, 350)	* 5. " 150/30 I. München: 439 ²⁸ (Rö. 130, 196)	
* 5. " 11/30 IV Hamburg: 729 ⁴	* 5. " 316/29 V Berlin: 297 ¹ (Rö. 130, 191)	
7. " 82/30 VI Berlin: 860 ⁵	* 6. " 22/30 VI Königsberg: 798 ⁶ (Rö. 130, 209)	
* 8. " 605/29 VII Hamm: 53 ¹⁵ (Rö. 129, 394)	6. " 66/30 VI Berlin: 863 ⁹	
	7. " III B 10/30 Kiel: 1074 ³	
	* 7. " 57/30 II Berlin: 311 ¹¹ (Rö. 130, 217)	

- * 23. Dez.: 65/30 II Berlin: 799⁷ (RG. 130, 379)
 23. " 416/29 III Breslau: 1075⁴
1931.
 3. Jan.: 215/30 I Berlin: 1025²
 * 5. " 455/30 VI Naumburg: 856³ (RG. 131, 119)
 * 6. " 172/30 VIII Düsseldorf: 927¹ (RG. 131, 125)
 8. " 265/30 VI Stuttgart: 859⁴
 8. " 259/30 VI Breslau: 865¹¹
 * 9. " 157/30 II Berlin: 796⁴ (RG. 131, 146)
 14. " 283/30 IX Breslau: 1069¹
 15. " IV Tgb 14/31 Beschl.: 1094²⁵ (RG. 131, 152)
 22. " VII B 4/31 Berlin: 1086¹⁵
 23. " VII B 7/31 Berlin: 1087¹⁷
 24. " I B 1/31 Berlin: 1037¹⁶
 31. " 340/30 IX Hamm: 1085¹³

b) Strafsachen.**1929.**

11. April: 2 D 222/29: 882²⁵
 30. " 1 D 361/29: 214²¹
 19. Sept.: 3 D 557/29: 886²¹
 * 4. Okt.: 1 D 525/29: 64²⁴ (RGSt. 63, 263)
 7. " 2 D 1185/29: 940¹⁴
 17. " 3 D 861/29: 883²⁶
 12. Nov.: 1 D 752/29: 1094²⁶
 2. Dez.: 2 D 385/29: 889³⁴

1930.

- * 20. Jan.: 2 D 230/29: 885²⁰ (RGSt. 63, 392)
 17. Febr.: 2 D 783/29: 60²²
 20. März: 2 D 1448/29: 211¹⁸
 21. " 1 D 836/29: 318¹⁷
 24. " 2 D 1246/29: 58¹⁹
 3. April: 2 D 942/29: 542²⁸
 8. " 1 D 85/30: 62²³
 14. " 3 D 154/30: 202¹¹
 28. " 3 D 277/30: 57¹⁸
 12. Mai: 2 D 1091/29: 887²²
 * 15. " 3 D 141/30: 58²⁰ (RGSt. 64, 171)
 15. " 2 D 1354/29: 740¹¹
 * 16. " 1 D 1266/29: 69²⁷ (RGSt. 64, 160)
 26. " 2 D 1199/29: 1097²⁸
 * 30. " 1 D 369/30: 68²⁸ (RGSt. 64, 203)
 * 2. Juni: 3 D 289/30: 209¹⁷ (RGSt. 64, 219)
 * 5. " 3 D 392/30: 315¹⁴ (RGSt. 64, 222)
 * 5. " 2 D 376/29: 319¹⁸ (RGSt. 64, 229)
 5. " 2 D 417/30: 880²³
 19. " 2 D 243/30: 880²⁴
 19. " 2 D 452/30: 153⁹
 * 19. " 3 D 106/30: 471⁴³ (RGSt. 64, 247)
 23. " 2 D 491/29: 541²¹
 26. " 2 D 270/29: 542²⁸
 26. " 3 D 1333/29: 879²⁸
 * 30. " 2 D 456/29: 315¹⁵ (RGSt. 64, 253)
 * 30. " 3 D 215/30: 317¹⁶ (RGSt. 64, 260)
 * 30. " 3 D 367/30: 888²⁸ (RGSt. 64, 259)
 3. Juli: 2 D 499/30: 60²¹
 3. " 3 D 341/30: 738⁹
 9. " 4 D 106/30: 66²⁵
 22. " 4 D 156/30: 883²⁷
 22. " 4 D 160/30: 955²¹
 29. " 4 D 108/30: 198⁶
 6. Aug.: 7 TB 832/30, X I 832/30 Beschl.: 249¹
 6. " 7 TB 50/30, XI 811/30 Beschl.: 250², 740¹³
 6. " 1 D 768/30: 619²³
 6. " 1 D 836/30: 951²⁰
 19. Sept.: 2 D 1280/28: 207¹⁵
 20. " 3 D 266/30: 212²⁰
 22. " 2 D 852/29: 313¹²
 * 25. " 3 D 393/30: 211¹⁰ (RGSt. 64, 311)

- * 29. Sept.: 2 D 590/30: 201¹⁰ (RGSt. 64, 337)
 29. " 3 D 455/30: 884²⁰
 2. Okt.: 2 D 560/29: 321¹⁹
 6. " 3 D 398/30: 198⁷
 * 6. " 2 D 445/30: 202¹² (RGSt. 64, 326)
 6. " 3 D 454/30: 215²²
 * 7. " 1 D 701/30: 218²⁵ (RGSt. 64, 339)
 * 13. " 3 D 209/30: 943¹⁸ (RGSt. 64, 355)
 * 14. " 1 D 645/30: 953²⁰ (RGSt. 64, 364)
 16. " 2 D 354/30: 884²⁸
 17. " 1 D 317/30: 221²⁸ (RGSt. 64, 385)
 * 17. " 1 D 898/30: 539²⁰ (RGSt. 64, 374)
 * 17. " 1 D 988/30: 941¹⁵ (RGSt. 64, 370)
 * 20. " 2 D 1299/28: 206¹⁴ (RGSt. 64, 394)
 21. " 1 D 849/30: 209¹⁶
 * 23. " 2 D 1408/29: 199⁸ (RGSt. 65, 1)
 24. " 1 D 1010/30: 1037¹⁴
 * 25. " 2 D 786/30: 739¹⁰ (RGSt. 64, 398)
 * 27. " 3 D 685/30: 804¹² (RGSt. 64, 414)
 30. " 3 D 662/30: 200⁹
 * 30. " 2 D 810/30: 203¹³ (RGSt. 64, 422)
 30. " 3 D 602/30: 936¹⁰
 3. Nov.: 2 D 581/30: 472⁴⁹
 3. " 2 D 579/30: 1099²¹
 7. " 1 D 1011/30: 659⁶
 13. " 3 D 722/30: 220²⁶
 13. " 2 D 682/30: 942¹⁶
 14. " 1 D 961/30: 216²⁴
 14. " 1 D 1002/30: 220²⁷
 17. " 3 D 702/30: 216²³
 * 17. " 3 D 587/30: 314¹⁸ (RGSt. 65, 18)
 17. " 3 D 642/30: 935⁹
 18. " 1 D 1087/30: 1098²⁹
 20. " 2 D 1029/29: 931⁶
 20. " 3 D 479/30: 952²⁷
 21. " 1 D 970/30: 933¹⁹
 * 25. " 1 D 885/30: 935⁸ (RGSt. 65, 31)
 26. " 4 D 175/30: 938¹¹
 * 27. " 3 D 796/30: 947²⁰ (RGSt. 65, 36)
 28. " 1 D 320/30: 943¹⁷
 * 28. " 1 D 1036/30: 945¹⁹ (RGSt. 65, 38)
 3. Dez.: 4 D 174/30: 934⁷
 4. " 3 D 895/30: 951²⁶
 5. " 1 D 1217/30: 802¹¹
 5. " 1 D 1042/30: 952²⁸
 * 8. " 2 D 827/30: 1095²⁷ (RGSt. 65, 40)
 11. " 2 D 934/30: 660⁶
 12. " 1 D 1048/30: 948²¹
 18. " 2 D 956/30: 939¹³
 18. " 3 D 831/30: 1099²⁰
 * 22. " 2 D 950/30: 1037¹⁵ (RGSt. 65, 67)
 * 22. " 3 D 1017/30: 1039¹⁶ (RGSt. 65, 65)
1931.
 6. Jan.: 1 D 963/30: 949²²
 * 8. " 10 TB 2/31 XI 29/31 Beschl.: 250²², 742¹³ (RGSt. 65, 79)
 12. " 2 D 1003/30: 877²¹
 23. " 1 D 1371/30: 953²⁰
 * 26. " 3 D 1050/30: 932⁶ (RGSt. 65, 102)
 26. " 2 D 1029/30: 1040¹⁹
 * 29. " 3 D 953/30: 1036¹³
 29. " 2 D 1080/30: 1039¹⁷
 2. Febr.: 2 D 684/30: 949²³
 3. " 1 D 1235/30: 950²⁴

B. Staatsgerichtshof.**1929.**

9. Dez.: I B 1073 h/28, 1: 742¹ (EUG. 3, 29)

C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.**a) Zivilsachen.****1930.**

1. Okt.: Reg. III Nr. 113/30 Beschl.: 625⁶
 8. " RevReg. I Nr. 174/30 Beschl.: 624⁶
 15. " III 111/30 Beschl.: 72¹

b) Strafsachen.**1928.**

6. Juli: RevReg. I Nr. 323/28: 889¹

1929.

4. Nov.: RevReg. II Nr. 508/29: 473¹
 2. Dez.: RevReg. II Nr. 555/29: 224³

1930.

27. Jan.: RevReg. II Nr. 603/29: 223²
 29. " RevReg. I A Nr. 6/30: 222¹
 13. Febr.: RevReg. II Nr. 13/30: 956¹
 28. " RevReg. I Nr. 956/29: 662¹
 13. Mai: RevReg. I Nr. 259/30: 957⁸
 26. " RevReg. II Nr. 138/30: 322¹
 25. Juni: BeschwReg. I Nr. 172/30 Beschl.: 1100¹
 28. " BeschwReg. I Nr. 182/30 Beschl.: 225⁷
 30. " RevReg. II Nr. 214/30: 891³
 3. Sept.: RevReg. II Nr. 471/30: 225⁴
 3. " AusfReg. 17/30 Beschl.: 253¹¹
 1. Okt.: ALR 19/30 Beschl.: 257^{21a}
 22. " RevReg. I A Nr. 206/30: 225⁶
 22. " ALR 15/30 Beschl.: 256¹⁷
 31. " RevReg. I Nr. 646/30: 890²
 21. Nov.: ALR 19/30 Beschl.: 258^{21b}
 21. " Nr. 577/30: 956⁸
 27. " RevReg. I Nr. 700/30: 225⁵
 16. Dez.: Nr. 683/30: 748¹

D. Obergericht der Freien Stadt Danzig.**1930.**

21. Okt.: 2 Ws 36/30 Beschl.: 1139¹

E. Oberlandesgerichte.**a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.****1930.**

23. Dez.: 9 Aw III 1296/30 RG. Beschl.: 544¹

1931.

26. Febr.: AW III 1416/30 RG. Beschl.: 1100¹

b) Zivilsachen.**1928.**

15. Okt.: 1 U 90/28 Düsseldorf: 895⁶
 23. Nov.: U 980 Stuttgart: 84¹²

1929.

8. Jan.: I 278/26 II Bamberg: 806¹
 26. " 24 U 11657/28 RG.: 78⁶
 29. " 4 IV W 10/29 Celle Beschl.: 325⁴
 15. Mai: 24 U 3158/29 RG.: 78⁶
 10. Okt.: 23 U 1961/29 RG.: 75³
 29. " 14 U 643/29 RG.: 547³
 9. Nov.: 31 W 9079/29 RG. Beschl.: 226¹
 2. Dez.: 1 U 69/29 Naumburg a. S.: 895⁶
 17. " 21 W 10283/29 RG. Beschl.: 749¹
 20. " 28 U 12118/29 RG.: 891¹

1930.

2. Jan.: 2 U 292/29 Stettin: 809⁵
 3. " 16 U 8769/29 RG.: 545¹
 21. " 3 U 226/29 Stettin: 84¹¹
 31. " 8 U 141/29 Köln: 476³
 1. Febr.: 4 U 234/29 Kiel: 668⁴
 8. " 10 U 11318/29 RG.: 77⁴
 12. März: 2 U 842/29 Düsseldorf: 474¹
 14. " 22 W 10772/29 RG. Beschl.: 154²
 14. " 2 U 765/29 Jena: 665³
 27. " 9 U 179/29 Köln: 893²

2. April: 1 W 272/29 Jena Beschl.: 1113²⁴
 7. " L 23/30 München: 82⁹
 10. " 26 W 50/30 RGH. Beschl.: 87¹⁴
 17. " 7 W 418/30 Königsberg Beschl.: 1114²⁰
 2. Mai: L 1469/29 I München: 83¹⁰
 3. " 1 U 128/29 Hamm: 668³
 6. " 8 U 858/30 RGH.: 153¹
 6. " 11 U 403/29 RGH.: 324¹
 7. " 4 U 221/28 Kiel: 628⁴
 10. " 3 U 259/29 Kiel: 156³
 10. " 1 Y 17/30 Jena Beschl.: 628³
 15. " B A 6 Stuttgart Beschl.: 630⁷
 21. " 24 U 6017/29 RGH.: 324³
 24. " 18 U 3410/30 RGH.: 73³
 28. " 1 X 283/30 RGH. Beschl.: 622³
 6. Juni: 26 W 101/30 RGH. Beschl.: 88¹⁵
 16. " V 134/30 Hamburg: 548⁵
 16. " 5 U 139/30 Königsberg: 1103³
 21. " 10 W 4746/30 RGH. Beschl.: 85¹³
 24. " 2 W 81/30 Naumburg Beschl.: 1124⁶⁴
 25. " 1 W 900/30 Jena: 1121⁴⁹
 1. Juli: 7 U 97/30 Naumburg Beschl.: 811⁶
 1. " 11 W 6535/30 RGH. Beschl.: 1047²
 10. " 1b X 342/30 RGH. Beschl.: 545²
 14. " 17 U 7348/29 RGH.: 662¹
 17. " 16 W 7171/30 RGH. Beschl.: 1047¹
 29. " 6 Reg 144/30 Dresden Beschl.: 627³
 30. " 2a E L 24/30 Kiel Beschl.: 1132⁷³
 31. " 1b X 425/30 RGH. Beschl.: 71¹
 3. Aug.: 17 W 8377/30 RGH. Beschl.: 1106⁸
 14. " 1b X 484/30 RGH. Beschl.: 473¹
 29. " 12 W 8242/30 RGH. Beschl.: 1106³
 29. " 4 W 120/30 Düsselborf Beschl.: 1111¹⁹
 8. Sept.: 11 C Reg 310/30 Dresden Beschl.: 751³
 16. " 2 U 192/30 Königsberg: 226³
 22. " 17 W 3391/30 Breslau Beschl.: 1120⁴⁴
 22. " W 111/30 Oldenburg Beschl.: 1134⁷⁸
 23. " 4 O 171/30 Dresden: 891³
 24. " 20 W 8704/30 RGH. Beschl.: 324³
 24. " W 629/30 Stuttgart Beschl.: 1115³³
 25. " 1 X 501/30 RGH. Beschl.: 544¹
 29. " 26 W 141/30 RGH. Beschl.: 1105⁷
 2. Okt.: 1 X 529/30 RGH. Beschl.: 1043³
 3. " 2a W 160/30 Kiel Beschl.: 1132⁷³
 7. " 28 W 7346/30 RGH. Beschl.: 1126⁶⁸
 9. " 1 U 179/30 Frankfurt a. M.: 326⁵
 9. " U 693/30 Stuttgart: 550⁷
 9. " 17 W 3044/30 Breslau Beschl.: 1127⁶³
 10. " 7 W 3134/30 Breslau Beschl.: 1047³
 11. " Beschl. Reg. 478/30 Bamberg Beschl.: 1107¹²
 11. " 33 W 9889/30 RGH. Beschl.: 1126⁶⁰
 16. " 19 U 6136/30 RGH.: 72¹
 16. " 3 U 925/30 Jena: 80⁷
 16. " 17 W 2626/30 Breslau Beschl.: 1109¹⁶
 16. " U 1262/29 Stuttgart: 551⁸
 18. " 1 X 742/30 RGH. Beschl.: 623⁴
 18. " Beschl. Reg. 9367/30 Nürnberg Beschl.: 227⁴
 22. " 1 X 587/30 RGH. Beschl.: 619¹
 23. " 1 X 606/30 RGH. Beschl.: 661¹
 23. " 2 U 175/30 Darmstadt: 1110¹⁸
 24. " 2a W 154/30 Kiel Beschl.: 1122⁶⁰
 24. " 7 W 292/30 RGH. Beschl.: 1134⁷⁸
 26. " 1 W 301/30 Düsselborf Beschl.: 226³
 28. " 6 Reg 257/30 Dresden Beschl.: 548⁴
 28. " 2 W 1474/30 Jena Beschl.: 1113²³
 29. " 11 W 7341/30 RGH. Beschl.: 1126⁶⁰
 29. " 12 W 7933/30 RGH. Beschl.: 546³
 4. Nov.: 2a W 157/30 Frankfurt a. M. Beschl.: 1111³⁰
 6. " 2 U 407/29 RGH.: 81⁸
 6. " 1 X 672/30 RGH. Beschl.: 748¹
 6. " 5 W 48/30 Stettin Beschl.: 1115³⁰
 6. " Beschl. Reg. II 1482/30 München Beschl.: 1134⁷⁸
 7. " 8 W 2050/30 Breslau Beschl.: 807³

7. Nov.: 19 U 1279/30 Breslau: 894⁴
 7. " 26 W 178/30 RGH. Beschl.: 1104⁶
 10. " 17 W 4089/30 Breslau Beschl.: 1110¹⁷
 10. " 7 W 1049/30 Königsberg Beschl.: 1123⁵⁸
 13. " 1 X 692/30 RGH. Beschl.: 620³
 13. " 1b X 722/30 RGH. Beschl.: 805²
 14. " W 435/30 Stuttgart Beschl.: 1135⁶⁰
 17. " 7 W 1096/30 Königsberg Beschl.: 1113³⁵
 17. " 4 W 9334/30 Breslau Beschl.: 1120⁴⁵
 17. " 4 W 3938/30 Breslau Beschl.: 1128⁶⁴
 19. " 1103/30 München: 628⁵
 20. " 1 X 760/30 RGH. Beschl.: 1040¹
 21. " 2 U 412/30 Kiel: 475²
 22. " 4 U 311/30 Stettin: 808⁴
 24. " 7 U 148/30 Hamm: 550⁶
 24. " 2 W 386/30 RGH. Beschl.: 551¹⁰
 27. " II L 198/30 Augsburg: 626¹
 27. " 1b X 677/30 RGH. Beschl.: 805¹
 27. " 5 U 349/29 Naumburg: 1048⁴
 28. " II W 630/30 Marienwerder: 1115²⁸
 29. " 33 W 11711/30 RGH. Beschl.: 1108¹⁵
 1. Dez.: 17 W 4453/30 Breslau Beschl.: 1120⁴³
 1. " 7 W 1131/30 Königsberg Beschl.: 1123⁵⁹
 1. " 20 Wa 265/30 RGH. Beschl.: 1125⁵⁵
 4. " 5 U 136/30 Königsberg: 1103³
 8. " 17 U 3030/30 Breslau Beschl.: 1107¹¹
 8. " 20 W 12083/30 RGH. Beschl.: 1108¹³
 8. " 20 W 11947/30 RGH. Beschl.: 1116³⁷
 9. " 2 U 163/30 Königsberg: 751⁴
 11. " 2 U 117/30 Darmstadt: 807³
 11. " 1 X 781/30 RGH. Beschl.: 1100¹
 11. " 10 W 340/30 Hamm Beschl.: 1121⁴⁸
 16. " 7 U 314/30 Naumburg: 629⁶
 16. " 2 U 344/30 Königsberg: 668⁵
 18. " 3 U 1773/30 Breslau Beschl.: 1119⁴¹
 20. " 20 W 10568/30 RGH.: 1117³⁹
 20. " 2a W 205/30 Kiel Beschl.: 1122⁶¹
 22. " W 829/30 Stuttgart Beschl.: 1115³¹
 22. " 17 U 4746/30 Breslau Beschl.: 1128⁶³
 29. " L 391 u. 396/30 Nürnberg: 1104⁴
 29. " BfZ V 358/30 Naumburg Beschl.: 1112²¹
 30. " Bs Z II 306/30 Naumburg Beschl.: 1128⁶⁵

1931.

2. Jan.: kein Kennzeichen Dresden 4. Div. Sen. Beschl.: 1120⁴⁰
 2. " Bs Z VII 455/30 Naumburg Beschl.: 1121⁴⁷
 3. " 2 W 2/31 Braunschweig Beschl.: 1127⁶¹
 3. " 1 U 97/30 Jena Beschl.: 1129⁶⁸
 8. " 1 X 756, 420/30 RGH. Beschl.: 1045³
 10. " 2a W 220/30 Kiel Beschl.: 1133⁷⁴
 12. " 20 W 12903/30 RGH. Beschl.: 1125⁵⁸
 14. " II ZBR 182/30 Karlsruhe: 751³
 15. " 1 U 368/28, V 22/30 Stettin Beschl.: 1135⁷⁹
 17. " BR 24/31 Nürnberg Beschl.: 1134⁷⁷
 19. " 20 W 13104/30 RGH. Beschl.: 551⁹
 19. " 7 W 33/30 Königsberg Beschl.: 1114²⁷
 19. " 10 W 15/31 Hamm Beschl.: 1129⁶⁷
 26. " 20 Wa 9/31 RGH. Beschl.: 1115³³
 26. " 17 U 3030/30 Breslau Beschl.: 1119⁴⁰
 30. " 2 U 1204/30 Jena Beschl.: 1131⁶⁹
 31. " 2a W 5/31 Kiel Beschl.: 1132⁷¹
 2. Febr.: 10 W 11/31 Hamm Beschl.: 1112²²
 3. " 11 W 381/31 RGH. Beschl.: 1116³⁶
 5. " 1 W 8/31 Rassel Beschl.: 1131⁷⁰
 11. " 29 U 8951/30 RGH.: 1108¹⁴
 12. " 1 W 52/31 Naumburg Beschl.: 1100²

13. Febr.: U 13786/30 RGH.: 1101¹
 16. " 20 Wa 46/31 RGH. Beschl.: 1116³⁴
 26. " W 124/30 Stuttgart Beschl.: 1115³⁰
 26. " 10 W 50/31 Hamm Beschl.: 1128⁶⁶
 2. März: 20 W 757/30 RGH. Beschl.: 1118³⁹
 2. " 17 W 605/31 Breslau Beschl.: 1120⁴²
 5. " 26 W 38/31 RGH. Beschl.: 1104⁵
 5. " 9 W 876/31 RGH. Beschl.: 1106⁹
 9. " 20 W 2169/31 RGH. Beschl.: 1116⁸⁵
 12. " 20 Wa 73/31 RGH. Beschl.: 1126⁵⁷

c) Strafsachen.

1929.

15. Mai: S 142/29 Hamm: 899¹¹
 15. Juli: 4 V 181/29 RGH.: 233¹⁸
 12. Dez.: 4 V 309/29 RGH.: 235²⁰
 23. " V 53/29 Jena: 486¹⁴

1930.

8. Jan.: 1 Ost Reg 477/29 Dresden Beschl.: 238³⁰
 13. " R II 313/29 Hamburg: 485¹³
 29. " 1 Ost 280/29 Dresden: 229¹¹
 29. " 1 Ost 140/29 Dresden: 483¹¹
 11. Febr.: 2 Ost 321/29 Dresden: 229¹⁰
 10. März: 3 S 688/29 RGH.: 482¹⁰
 11. " 2 Ost 11/30 Dresden: 669³
 12. " 1 Ost 22/30 Dresden: 961¹
 21. " S 58/30 Jena: 487¹⁷
 22. " 2 S 88/30 RGH.: 958¹
 1. April: 2 Ost 172/29 Dresden: 904¹⁴
 14. " 3 S 147/30 RGH.: 895⁷
 17. " 4 S 23/30 RGH.: 477⁴
 30. " 1 Ost 59/30 Dresden: 228⁹
 3. Mai: 2 W 303/30 RGH. Beschl.: 236²³
 9. " 3 S 128/30 Celle: 236²³
 9. " S 107/30 Jena: 901¹²
 12. " 4 V 104/30 RGH.: 235²¹
 13. " 2 Ost 44/30 Dresden: 478⁶
 14. " 3 V 14/30 Kiel: 231¹⁴
 19. " 4 S 28/30 RGH.: 330⁷
 19. " C V 49/30 Königsberg: 486¹⁵
 28. " 2 S 196/30 RGH.: 227⁶
 2. Juni: 4 S 33/30 RGH.: 480⁸
 5. " 4 S 34/30 RGH.: 329⁶
 14. " 2 S 117/30 Stettin: 553¹²
 17. " 1 S 285/30 RGH.: 669⁷
 17. " 2 Ost 96/30 Dresden: 898⁹
 19. " 3 S 228/30 RGH.: 897⁸
 24. " 2 Ost 63/30 Dresden: 479⁷
 25. " S 46/30 Kiel: 232¹⁵
 30. " 4 S 46/30 RGH.: 901¹³
 1. Juli: 1 S 12/30 RGH.: 752⁶
 8. " 2 Ost 126/30 Dresden: 334¹¹
 8. " 18 W III 6/30 Breslau Beschl.: 250⁸
 9. " S 83/30 Kiel: 671⁹
 14. " Nr. 460/30 Stuttgart Beschl.: 253¹⁰
 22. " StOA 8/30 Naumburg Beschl.: 257²⁰
 23. " 18 III 8/30 Breslau Beschl.: 251⁴
 25. " 2 Ost Reg 351/30 Dresden Beschl.: 253¹²
 7. Aug.: R II 185/30 Naumburg: 551¹¹
 9. " Nr. 531 Stuttgart Beschl.: 252⁷
 15. " 12 Ae 8/30 RGH. Beschl.: 252⁹
 18. " 4 S 61/30 RGH.: 477⁵
 27. " 18 III 13/30 Breslau Beschl.: 252⁸
 29. " S 214/30 Jena: 905¹⁶
 2. Sept.: 1 S 453/30 RGH.: 668⁶
 3. " 1813 S 329/30 Breslau: 231¹⁵
 10. " 1 Ost 178/30 Dresden: 228⁸
 16. " 2 Ost 196/30 Dresden: 88¹⁸
 16. " 2 Ost 153/30 Dresden: 811⁷
 17. " Tgb 461 Stuttgart Beschl.: 255¹⁴
 23. " 2 Ost 192/30 Dresden: 1138⁸⁸
 23. " 2 Ost 206/30 Dresden: 484¹³
 24. " 1 Ost 194/30 Dresden: 812⁸
 30. " 2 Ost 187/30 Dresden: 233²⁵
 30. " 2 Ost 208/30 Dresden: 332⁹
 30. " 2 Ost 198/30 Dresden: 960⁸
 30. " 2 Ost Reg 274/30 Dresden Beschl.: 967¹¹
 6. Okt.: 4 S 52/30 RGH.: 964⁸
 8. " 1 Ost 207/30 Dresden: 898¹⁰

8. Okt.: 1 Ost 213/30 Dresden: 960⁴
 8. " 1 Ost 209/30 Dresden: 1137⁵⁶
 14. " 2 Ost 214/30 Dresden: 227⁷
 14. " 2 Ost 224/30 Dresden: 240²⁸
 14. " 2 Ost 215/30 Dresden: 752⁸
 14. " 2 Ost 217/30 Dresden: 1138⁸⁹
 15. " 1 Ost 145/30 Dresden: 1138⁸⁷
 17. " S 230/30 Jena: 336¹³
 21. " 2 Ost 228/30 Dresden: 240²⁰
 22. " 1 Ost 218/30 Dresden: 962⁸
 24. " 18 III 12/30 Breslau Beschl.: 251⁵
 28. " StW 142/30 Darmstadt Beschl.: 237²⁴
 28. " 2 Ost 189/30 Dresden: 334¹⁰
 28. " 18 III 10/30 Breslau Beschl.: 251⁶
 3. Nov.: 1 OstReg 419/30 Dresden Beschl.: 1139⁹⁰
 4. " 2 Ost 240/30 Dresden: 331⁸
 4. " 12 AL 10/30 Köln Beschl.: 254¹³
 4. " 2 Ost 241/30 Dresden: 487¹⁸
 5. " 1 Ost 261/30 Dresden: 239²⁷
 5. " I 171 e/1⁵⁷ Hamm Beschl.: 256¹⁹
 7. " S 249/30 Jena: 231¹⁵
 8. " 2 S 208/30 Stettin: 232¹⁷
 10. " R III 115/30 Hamburg: 904¹⁶
 13. " AuslTab. 4/30 Karlsruhe Beschl.: 255¹⁵
 14. " S 498/30 Köln: 241³³
 14. " 18 III 17/30 Breslau Beschl.: 256¹⁸
 17. " R II 282/30 Hamburg: 230¹³
 18. " 2 Ost 264/30 Dresden: 227⁹
 18. " 2 Ost 120/30 Dresden: 240³⁰
 22. " 2 WA 63/30 R.G. Beschl.: 256¹⁶
 22. " 2 W 688/30 R.G. Beschl.: 1135⁸³
 24. " S 408/30 Königsberg: 241³³
 25. " 2 Ost 269/30 Dresden: 241²¹
 25. " 2 Ost 336/30 Dresden: 1136⁸⁵
 26. " 1 Ost 254/30 Dresden: 813⁹
 26. " 1 Ost 253/30 Dresden: 481⁹
 1. Dez.: V 125/30 Königsberg: 241³⁴
 3. " 2 S 572/30 R.G.: 1135⁸¹
 3. " 4 W 199/30 Jena Beschl.: 1129⁹¹
 9. " 2 Ost 138/30 Dresden: 813¹⁰
 17. " 2 S 603/30 R.G.: 235¹⁹
 30. " 1 Ost 284/30 Dresden: 966⁹
 30. " 2 S 676/30 R.G. Beschl.: 1135⁸²

1931.

10. Jan.: 2 S 643/30 R.G.: 959²
 27. " 2 OstReg 34/31 Dresden Beschl.: 1136⁸¹
 4. Febr.: 1 Ost 322/30 Dresden: 963⁷
 4. " 2 W 656/30 R.G. Beschl.: 967¹⁰

F. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

1929.

18. April: 2a T 88/29 Oepeln Beschl.: 906¹

1930.

7. März: 6 T 23/30 Halle Beschl.: 630³
 12. " 3 Car 4/30 Leipzig: 487¹
 28. April: 2 T 69/30 Rudolstadt Beschl.: 672¹
 6. Juni: 17 BC 408/30 Leipzig Beschl.: 157¹
 10. Juli: 6 T 143/30 Halle Beschl.: 630²
 11. " 6 T 434/30 Götting Beschl.: 630¹
 6. Aug.: 5 O 28/30 Münster: 488²
 6. Okt.: T 337/30 Aurich Beschl.: 1139¹
 20. " S 172/30 Detmold: 1140²
 20. " 1 S 205/30 Münster: 1140³
 30. " 7 T 1545/30 Effen Beschl.: 1143³
 3. Nov.: II O 383/29 Gießen: 752¹
 29. " 4 R 367/30 Altona Beschl.: 1144¹³
 12. Dez.: 4 I O 687/29 Hannover Beschl.: 1144¹⁰
 19. " O 980/30 Ulm: 814¹
 23. " 3 T 1019/30 Schneidemühl Beschl.: 1144¹¹

1931.

5. Jan.: Z Bs IX 2177/30 Hamburg Beschl.: 553¹

6. Jan.: XI T 970/30 Dortmund Beschl.: 1142⁷
 19. " 29 T 386/31 Berlin Beschl.: 1144¹³
 20. " T 31/31 Stuttgart Beschl.: 1142⁶
 30. " A 372/29 Fürth Beschl.: 1143⁹
 10. März: 5 TB 688/30 Wiesbaden Beschl.: 1142⁹

b) Strafsachen.

1930.

13. Dez.: B II R 121/30 Bonn Beschl.: 242¹

G. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

1930.

3. April: M 53/30 Mainz: 242¹
 13. Sept.: 7 C 759/30: 1145¹
 22. Okt.: 17 C 263/30 Stuttgart: 157¹

H. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1929.

1. Dez.: RAG 159/28 Leipzig: 1145¹
 * 5. " RAG 202/28 Duisburg: 243² (RArbG. 3, 100)
 * 19. " RAG RB 29/28 Leipzig: 337¹ (RArbG. 3, 58)

1929.

18. Sept.: RAG 29/29 Königsberg: 906¹

1930.

- * 8. Jan.: RAG 369/29 Elberfeld: 555² (RArbG. 5, 115)
 15. " RAG 353/29 Breslau: 89¹
 18. " RAG 348/29 Berlin: 159¹
 1. Febr.: RAG 358/29 Krefeld: 672¹
 5. " RAG 438/29 Düsseldorf: 244³ (RArbG. 5, 99)
 5. " RAG 335/29 Elberfeld: 554¹
 26. März: RAG RB 8/30 Leipzig: 338²
 16. April: RAG 547/29 Gießen: 673²
 30. " RAG 563/29 Krefeld: 90²
 * 30. " RAG 437/29 Berlin: 631² (RArbG. 5, 331)
 28. Juni: RAG 20/30 Berlin: 91²
 * 28. " RAG 528/29: 1049² (RArbG. 6, 93)
 5. Juli: RAG 97/30 Duisburg-Hamborn: 815²
 12. " RAG 53/30 Breslau: 753¹
 27. Aug.: RAG 146/30 Bamberg: 159²
 27. " RAG 156/30 Dortmund: 490¹
 10. Sept.: RAG 100/30 Hamburg: 242¹
 * 10. " RAG 199/30 Schneidemühl: 1048¹ (RArbG. 6, 154)
 10. " RAG 157/30 Darmstadt: 1050²
 1. Okt.: RAG 193/30 Halle a. S.: 630¹
 * 22. " RAG 80/30 Berlin: 1146² (RArbG. 6, 295)
 22. Nov.: RAG 442/30: 814¹

b) Landesarbeitsgerichte.

1928.

16. Juni: 103 S 615/28 Berlin: 93²
 19. Juli: LAS 107/28 Duisburg: 93⁴

1929.

29. Okt.: LAS 140/29 Altona: 92¹
 11. Nov.: LAS 104/29 Altona Beschl.: 93²
 27. " LAS 127/29 Darmstadt Beschl.: 1148¹

1930.

22. Juli: 2 AS 113/30 Frankfurt a. D.: 94⁶
 18. Sept.: BC 20/30 Nr. 1 Leipzig Beschl.: 1148²

c) Arbeitsgerichte.

1930.

10. Okt.: 1 AC 943/30, 11 Berlin: 94¹

J. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof.

1929.

22. Febr.: V A 57/29: 824⁷
 * 20. Sept.: Ve A 149/29: 162² (RZF. 26, 2)
 27. Nov.: VI A 627/29: 346⁹
 27. Dez.: II A 679/29: 341⁸

1930.

7. Jan.: II A 621/29: 367²⁰
 14. " V A 1049/29 S: 370⁸⁸
 23. " I A 890/28: 375⁴⁴
 12. Febr.: VI A 899/27: 160¹
 * 18. " VI 899/30 S: 754²
 19. " VIa 1618/29: 353¹⁷
 22. " V A 694/29: 344⁶
 26. " VIA 274/30: 165⁴
 28. " V A 448/29: 163²
 5. März: IV D 1/30 Gutachten: 753¹
 18. " u. 5. 6.: I A 27/30: 360²¹
 * 18. " II A 133/30: 365²³ (RZF. 26, 256)
 28. " V A 503/29: 633²
 * 2. April: IVA 52/30 S: 384⁵⁴ (RZF. 26, 268)
 2. " VI A 1361/29: 351¹⁸
 4. " V A 1088/29: 372⁸⁷
 7. " V A 496/29: 369⁹⁰
 8. " I A 846/29: 374⁴³
 16. " I A 841/28: 362²³
 26. " I A 127/30: 374⁴³
 * 30. " IVA 70/30 S: 247² (RZF. 26, 316)
 13. Mai: I A 770/29: 166⁵
 15. " VI A 258/30: 348¹³
 15. " VI A 981/29: 1150¹
 19. " V A 525/29 S: 96²
 4. Juni: VI A 424/29: 355¹⁸
 5. " V A 984/29 S: 348¹³
 27. " V A 424/29: 371³⁵
 1. Juli: II A 419/29: 347¹⁰
 * 2. " VIA 1072/30: 359¹⁹ (RZF. 27, 42)
 2. " I A 591/30: 823⁶
 2. " VI A 1046/30: 246¹
 4. " V A 845/29: 373⁸⁹
 4. " V A 937/29 S: 373⁴⁰
 9. " IV D 5/30 Gutachten: 339¹
 15. " I A 114/30: 359²⁰
 22. " IV B 10/30 Beschl.: 349¹⁴
 22. " II A 647/30: 364³⁵
 23. " II A 397/30: 378⁴⁸
 27. Aug.: VI A 1354/30: 350¹⁵
 2. Sept.: I A 169/30: 362²²
 * 6. " V A 82/29: 344⁵ (RZF. 25, 325)
 10. " VI A 178/30: 817¹
 16. " II A 369/30: 96¹
 18. " IV A 111/30: 385⁵⁶
 18. " IV A 133/30: 342⁴
 23. " I A 296/30: 345⁷
 23. " II A 250/30: 365²⁷
 23. " I A 230/30: 376⁴⁵
 * 26. " V A 12/30: 372³⁶ (RZF. 27, 202)
 30. " II A 356/30: 379⁵⁰
 1. Okt.: IV D 6/30 Gutachten: 340²
 IV A 119/30: 556¹
 * 8. " II A 427/30: 382⁵⁸ (RZF. 27, 194)
 8. " VI A 237/30: 821⁴
 * 10. " V A 374/30: 346⁸ (RZF. 27, 223)
 10. " I A 242/30: 363²⁴
 16. " III A 39/29: 348¹¹
 * 17. " V A 95/30: 369⁸¹ (RZF. 27, 221)
 21. " II A 490/30: 364³⁶
 22. " VI A 552/30: 822⁵
 23. " I A 539/30: 818²
 * 24. " V A 79/30: 372³⁸ (RZF. 27, 230)
 24. " V A 178/30 S: 373⁴¹
 29. " IV A 205/30: 385⁵⁵
 29. " IV A 217/30: 757⁶
 29. " IV A 141/30: 967¹
 31. " V A 602/30 S: 370³⁴
 4. Nov.: II A 474/30: 379⁴⁰
 * 4. " II A 389/30: 380⁵¹ (RZF. 27, 251)
 * 4. " II A 566/30: 632¹ (RZF. 27, 256)
 11. " I A 222/30: 755⁸
 11. " I A 268/30: 1050¹
 12. " II A 607/30: 377⁴⁷
 12. " IV A 201/30: 386⁸⁷

- *12. Nov.: IV A 145/30 S: 756⁴ (MfG. 27, 247)
 20. " I A 150/30: 819³
 4. Dez.: III A 55/29: 674¹
 9. " II A 631/30: 381^{5a}
 16. " Ie A 461/30: 825⁸
 17. " II A 662/30: 1051²
 17. " VI A 1616/29: 1150³

1931.

7. Jan.: IV A 248/30: 757⁵
 13. Febr. u. 9. März: AZ V A 1133/30 S 1151³

Reichspatentamt.**1929.**

13. Nov.: M 27385/2 Wz B 98/28 Beschl.: 493⁷

1930.

23. Jan.: V 12710/16b Wz B 331/29 Beschl.: 494⁸
 20. März: D 27066/41 Wz B 384/29: 493⁸
 1. Mai: H 111764 W A 20a/29: 493⁸
 11. Juni: A 53713 XII 147g, B 9/30: 491¹
 7. Juli: JR 62203/15 Wz, B 15/30: 492²
 11. Sept.: B 62399/22b Wz, B 496/29: 493⁴
 29. " B 63258/Wz, B 141/30: 493³

Reichsversicherungsamt.**1930.**

4. April: IIIa Ar 150/29 GenM. 27, 329: 387¹
 24. Mai: IIa 1849/30, 3: 166¹
 10. Sept.: III AV 193/30: 248¹
 3. Okt.: IIIa Kn 1041/29, 3: 556¹
 *21. " IIIa Kn 763/28, 3: 757¹
 29. " III Ar 15/30 B Beschl.: 97¹
 29. " III AV 54/30 B: 968¹
 29. " III AV 36/30 B: 968³
 12. Nov.: IIIa AV 361/30, 1: 758³
 20. " IIIa Kn 62/30, 2: 675¹
 26. " IIIa AV 159/30, 1: 758³
 26. " IIIa AV 262/30, 1: 826¹
 3. Dez.: III AV 50/30 B: 907¹
 4. " IIIa Kn 620/30, 2: 1152¹
 18. " IIIa Kn 1014/30, 2: 1152³

Reichsverwaltungsgericht.**1930.**

11. April: M Nr. 27610/29, 9: 1052²
 16. " M Nr. 23408/28, 21: 1052¹
 14. Mai: PS Nr. 261/29, 12: 1152¹
 19. " PS Nr. 132/29, 12: 249¹
 31. " M Nr. 17466/26, 11: 758⁵
 30. Juli: M Nr. 30021/28, 13: 758⁴
 18. Sept.: M Nr. 17352/29, 1: 758⁹
 3. Okt.: M Nr. 3383, 5115/30, 1: 758³
 9. " M Nr. 2628/30, 24: 97⁸
 10. Nov.: M Nr. 446/30, 12 Grbf. G.: 97¹
 10. " PS Nr. 231/29, 12 Grbf. G.: 97⁴
 11. " M Nr. 19376/29, 1 Grbf. G.: 97²
 25. " M Nr. 31077/30, 1 Grbf. G.: 758¹
 12. Dez.: M Nr. 33678/28, 12 Grbf. G.: 1052³
 12. " PS Nr. 196/30, 12 Grbf. G.: 1052⁴
 18. " M Nr. 1143/30, 10 Grbf. G.: 1052⁵

1931.

13. Jan.: PS Nr. 250/28, 12 Grbf. G.: 758³

Oberprüfstelle für Schuld- und Schmutz-schriften.**1930.**

11. Sept.: Entscheid. Nr. 103: 246¹
 11. " Prüf. Nr. 104: 494⁸

1931.

20. Jan.: Nr. 101: 968¹

b) Landesbehörden.**a) Oberverwaltungsgerichte.****Preussisches Oberverwaltungsgericht.****1929.**

5. März: II B 10/28: 826¹
 28. Nov.: III A 46/29: 249¹
 5. Dez.: IV C 4/25: 557¹
 17. " VI D 479/29: 679⁶

1930.

17. Jan.: VII C 222/29: 390⁶
 24. " VII C 159/28: 388⁸
 11. März: VIII A 43/29: 680⁸
 25. " VIII G St 286/29: 388³
 11. April: VII C 55/29: 388⁴
 24. " III A 4/30: 970¹
 25. " II B 2/30: 759³
 6. Mai: VIII G St 16/29: 389⁵
 8. " III B 10/30: 907¹
 13. " VIII B 3/29: 678⁴
 15. " III A 14/30: 758²
 30. " II C 34/30: 387¹
 3. Juni: VIII B 5/29: 677³
 3. " II C 6/30: 827²
 12. " III B 40/30: 679⁵
 17. " II C 15/30: 390⁷
 24. " VIII G St 581/29: 97¹
 24. " VIII G St 595/29: 495³
 3. Juli: III C 4/30: 494¹
 18. Sept.: III B 27/30: 908²
 25. " IV C 29/29: 758¹
 7. Okt.: VIII B 12/28: 675¹
 7. " VI D 185/29: 680⁷
 10. " VIII G St 417/28: 1052¹
 11. Nov.: II B 6/30: 676²

Bairischer Verwaltungsgerichtshof.

ohne Datum: Nr. 5 II/29: 680⁹

1930.

19. Mai: Nr. 184/29: 681¹⁰

Badischer Verwaltungsgerichtshof.**1928.**

1. Febr.: Nr. 212: 761⁵ (BabVerwG. 1928, 140)
 27. März: Nr. 892: 760⁴
 20. Nov.: Nr. 3/65: 909³ (BabVerwG. 1929, 76)

1930.

12. Nov.: Nr. 3467: 681¹¹

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.**1930.**

27. Aug.: C 28/30: 391⁵
 1. Okt.: A 69/30: 98¹
 29. " C 50/30: 682¹³

Thüringer Staatsgerichtshof.**1929.**

8. Juli: II 10: 761⁶

Hamburger Oberverwaltungsgericht.**1930.**

25. Juni: AZ 21/30: 391⁹

Verwaltungsgerichtshof Braunschweig.**1930.**

22. Jan.: PR 197/29: 909⁴

β) Sonstige Landesbehörden.**Preussisches Landesamt für Familiengüter.****1929.**

30. Jan.: Nr. 75: 634¹

1930.

15. Okt.: RE Nr. 79: 763⁷

Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.**1930.**

28. Juni: Pr 2981 (2 U 165/29 DSG. Raffel): 683¹³

Bundesamt für das Heimatswesen.**1929.**

16. Dez.: BerL Nr. 316/28; 764⁸

Preussisches Landesverwaltungsgericht.**1930.**

4. Dez.: II MV Nr. 2930/29: 684¹⁴ (Eig. 1930, 52 Biff. 159)

K. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.**Deutsch-Polnisches Schiedsgericht für Oberschlesien.****1930.**

19. Dez.: C 37/28: 691¹

L. Ausländische Gerichte.**Oberster Gerichtshof Wien.****1929.**

2. Mai: 3 Ob 233/29 166¹ (Gf. 1929 S. 149 ff.)

1930.

2. Jan.: 1 Ob 1104/29: 827¹ (Mfpr. 1930 Nr. 105)
 12. März: 1 Ob 147: 100¹ (ZBl. 1930, 772, 773)
 12. " 1 Ob 193/30: 636²
 18. " 2 Ob 245/30: 909¹
 12. Juni: 3 Ob 416/30: 495¹ (Mfpr. 1930, S. 185 ff.)
 26. " 4 Ob 233/30: 635¹ (Gerichtshalle 1931, 10, 11)

Österreichisches Bundesministerium für Handel und Verkehr.**1929.**

11. Dez.: Z 163041 SR 2: 496¹ (ÖstPatBl. 1930, 129 f.)

1930.

17. Jan.: Z 160198 GR 2/29: 496⁶ (ÖstPatBl. 1930, 103)

Österreichischer Verfassungsgerichtshof.**1930.**

7. Juli: K 1/30, 9: 684¹

Verwaltungsgerichtshof Wien.**1930.**

12. Mai: A 665/29 Plenarbeschl.: 690²

Ungarische Kgl. Kurie.**1928.**

6. Nov.: P III 8411/27: 167¹

Court of Appeal (England).**1930.**

14. Okt.: i. S. Glen Kidstone v. Deutsche Luftkanja AG: 766⁵

Cour de Cassation.**1930.**

31. März: kein Abzeichen: 168¹

Cour d'Appel Paris.

1930.

3. April: kein Aktenzeichen: 168¹
 11. Juli: kein Aktenzeichen: 496¹

Tribunal Civil de la Seine.

1930.

9. April: 5 Kammer: 768^o

Schweizer Bundesgericht.

1930.

26. März: Pr 1930 Nr. 141: 763^a

Oberster Gerichtshof Zürich.

1929.

9. April: kein Aktenzeichen: ObGer. II Kammer A: 167¹ (Bl. f. Zürcherische Rpr. 29 Nr. 130)
 4. Mai: SchwZS. 1929/30, 299: 168^a

Appelationshof des Kantons Bern.

1930.

28. Okt.: Nr. 687, 1: 766⁴

Oberster Gerichtshof Brunn.

1930.

23. Okt.: Rv I 1465/29: 765^a

Bezirksgericht Mähr.-Ostrau.

1929.

15. Nov.: C III 1127/28: 168¹

Obertribunal Kaunas.

1930.

19. Febr.: Beschl.: 764¹
 21. Juli: S 24/30: 971¹
 17. Nov.: Wk 163/30 Beschl.: 972^a

District Court for the District Oregon.

- kein Datum: kein Aktenzeichen: 768⁷

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

Apelt, Prof. Dr. Willibald, Leipzig: Ausnahmeverordnung u. Notverordnung 698
 Appelt, AGDir., Berlin: Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst. I. Abschnitt: Kleines Amtsgericht 984
 Arndt, GerAss. Karl, Berlin: Rückwirkung der deutschen Aufwertungsnovelle vom 18. Juli 1930; Danziger Hypothekenforderungen deutscher Gläubiger 706

Ball, RA. Dr. Kurt, Berlin: Änderungen des Steuerrechts ohne Änderung der Steuergesetzgebung 285

Bauer-Mengelberg, RA. Dr. D., Heidelberg: Wirkung der Anfechtung eines Gesellschaftsvertrags auf die Haftung für die früheren Schulden (besonders im Falle des § 123 HGB.) 781

Bell, RZM. a. D. Dr., M. b. R., Berlin: Strafrechtsreform und Strafrechtsaus- schuß des Reichstags 915

Bendix, RA. Dr. Ludwig, Berlin: Die irrationalen Kräfte in der neueren Rechtsprechung der Strafkammern des RG. zur Untrennung des Bevollmächtigten 176

Berggren, RA., Deutscher Konsul C. B., Gese (Schweden): Armenrechtsgewährung an Reichsdeutsche in Schweden 705

Beherle, Württemberg. JustMin. Dr., Stuttgart: Zum Jahreswechsel: Württemberg 6
 Biberfeld, RA. Dr. Philipp, Hamburg: Termine u. Fristen der neuen Aufwertungs- gesetze 570

Boehm, RGM. Dr., Berlin: Zur Verbindung zusammenhängender Straf-, ins- besondere Privatklagesachen 918

b. Bonin, RA. Dr., Potsdam: Der Begriff „Kirche“ im Sinne der preussischen Aus- trittsgesetze 641

Bord, Dr., Berlin: Die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in Zwangs- innungen u. freien Innungen 787

Boethke, RFinM. Dr., München: Das Wesen der Steuerumgehung nach § 5 ABG.D. 278

Brandis, RGM. Dr., Leipzig: Die Über- tragung des Anwartschaftsrechts, das bei einer bedingten Eigentumsübertra- gung entsteht 505

Breit, RA. Dr. Max, Leipzig: Neue Rechts- unsicherheit und Prozeßquelle in Auf- wertungssachen 565

Breslau, JRM. Dr. Albert, Breslau: Aus- bildung der Referendare im Gerichts- dienst. Im 4. Abschnitt: Rechtsanwalts- schaft und Notariat 997

Brodmann, RGM. i. R. Dr. E., Leipzig: Richtige und anfechtbare Generalver- samlungsbeschlüsse im Aktiengesetz- muf 775

Charitius, Reichsbahnrat Dr., Essen: Die Bahnpolizei als Betriebspolizei in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-) Poli- zei 845

Cohn, RA. Dr. Heinz, Köln: Der Eigen- tumsvorbehalt des Verkäufers im Ver- gleichsverfahren des Käufers bei wirt- samer Losagung des Käufers 786

Comte, AGDir. i. R. Geh. JRM. Dr. Jean, Berlin: Aufwertungshypotheken und Papiermarkschuldtitle 570
 — Austritt aus der evangelischen Kirche 646

Darmstaedter, LGM. und UnivDoz. Dr., Mannheim: Zur gegenwärtigen Aufgabe des Rechts u. der Juristen 19

Davib, Vizepräf. des RG. i. R. u. Doz. a. d. Univ. Berlin Dr. Albert: Reform des juristischen Universitätsstudiums 978

Depéne, Präf. des ArbG. Berlin Dr.: Aus- bildung der Referendare im Gerichts- dienst. Im 5. Abschnitt: Arbeitsgericht 1000

Dixten, BernRM. Geh. RegR., Kassel: Privateigentum u. öffentl. Zweckbestim- mung bei Auseinandersetzungen gemäß § 30 VI VolksSchG. v. 28. Juli 1906 645
 Döring, Dr. Hermann, Berlin: Überein- kommen über den Luftbeförderungsver- trag 842

Ernst, LGPräf. Dr., Allenstein (Ostpr.): Darf der protokollierende Richter steno- graphieren? 1063

Feller, RA. A. S., New York, Gastassistent am Justiz. f. ausländ. öff. R. u. Völker- recht, Berlin: Vollstreckbarkeit von Ur- teilen amerikanischer Gerichte in Deutsch- land 112

Fraeb, LGM. Dr., Hanau: Der 100. Band des „Gerichtssaal“ 919

Frieße, RGM. Dr. Victor, Berlin: Aus- bildung der Referendare im Gerichts- dienst. Im 5. Abschnitt: b) Handels- register 998

Frieße, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: Pro- zeßgebührrzahlung bei Berufungserwei- terung 1064

Fuchs, Bibliotheksrat Dr. Wilhelm, Göt- tingen: „Referat, votum u. Urteil“ im — Besprechungswesen 1017

Fürholzer, RegR. Dr., Gera (Thür.): Steuerschulden im Konkurs 279

Gellner, Dr. Franz R., Berlin: Zur Re- form des Rechtsstudiums 980

Genß, MinR. Dr., beauftr. Doz. a. d. Univ. Berlin: Ausbildung der Referen-

dare im Gerichtsdienst. Im 3. Ab- schnitt: d) Strafvollzug 993

Goldschmidt, Dr. Robert, Berlin: Die Be- handlung der sog. Strafsinsen im Zwangsversteigerungsverfahren 785

Görres, RA. Dr., Berlin: Anwaltszwang vor den Verwaltungsgerichten 1061

Gottschid, RGM. W., Berlin: Eheliches Güterrecht in Deutschland wohnhafter Argentinier 123

— Aus dem ausländischen Zivilstands- wesen: Argentinien 124

Grieshaber, RA. Dr., Mannheim: Ver- pfändung von Grundschulden u. Grund- erwerbsteuerepflicht bei Anfechtung 287

Grühner, AGDir., Gleiwitz: Die Kündi- gungseinspruchsfrage vom Standpunkt des Rechtsanwalts gesehen 1065

Gürtner, Bay. Staatsmin. der Justiz, München: Zum Jahreswechsel. Bayern 5

Haase, RA. Dr. Berthold, Berlin: Das deutsch-poln. Aufwertungsabkommen ist am 17. März 1931 in Kraft getreten 785

Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: Ver- pfändung von Grundstücken u. Grund- erwerbsteuerepflicht bei Anfechtung 287

Hallermann, RA. Prof. Dr., Münster i. W.: Zur Haftung des Erwerbers eines Un- ternehmens für rückständige Steuern des Veräußerers 284

Heinitz, RA. Dr. Anton: Ernst Heinitz † 17
 Henschowski, DRGM. F., Charlottenburg: Steuerliche Behandlung der Ehefrau u. Kinder (Haushaltsbesteuerung) bei der Einkommensteueranlagung 182

— Werbungskosten 283

Herzfelder, Geh. JRM. Dr. Felix, München: Steuerzuschlagspflicht Verstorbener? 287

Geh. RA. Dr., Stuttgart: Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zu den neuen Aufwertungsgesetzen: Württemberg 467

Jacoby, GerAss. Dr., Kiel: Betriebsrat u. Justiz 787

Joel, Staatssek. Dr., beauftr. mit der Wahr- nehmung der Geschäfte des RZM., Ber- lin: Zum Jahreswechsel: Reich 3

Kahl, Prof. Dr. Dr. Wilhelm, M. b. R., Ber- lin: Politik gegen Strafrechtsreform 913

Kah, RA. Dr. Hanna, Berlin: International Law Association. Tagung New York Sept. 1930: Das Warenzeichenrecht 394

Kaufmann I, JRM. Dr. Hugo, Krefeld: Der Stand der Grundbuchanlegung im Deut- schen Reich 1018

Kautschanski, Dr. D. M., Berlin, z. B. Kischew: Die Vereinheitlichung des Zivilrechts in Rumänien 708

- Klee, RGH. Prof., Vors. des 4. StrSen. des RG., Dr. R., Berlin: Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst. Im 6. Abschnitt: Oberlandesgerichte, Strafsenat 1002
- Köhler, OStA. Benno, Berlin: Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst. Im 3. Abschnitt: Staatsanwaltschaft 992
- Kühler, Wirtl. Geh. OJR. MinDir. i. R. Dr., Berlin: Die Auflösung der Gutsbezirke im Verhältnis zu den Patronatslasten in der Mark Brandenburg 645
- Kühn, RA. Dr. W., Berlin: Die Aufwertung ausländischer Lebensversicherungen 119
- Kulischer, Prof., Berlin: Das Zeugnisverweigerungsrecht ausländischer Anwälte 122
- Lamann, GerAss. Ernst-Wilhelm, Berlin: Die Gutachterstattung der Industrie- u. Handelskammern im Zivilprozeß 770
- Larenz, PrivDoz. Dr. Karl, Göttingen: Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für die juristische Ausbildung 982
- Lewald, RA. Dr. Walther, Frankfurt a. M.: Zur Lehre der Rückverweisung im engl. und amerikan. R. 114
- Loewenfeld, RA. Dr. Erwin, Berlin: International Law Association. Tagung New York, Sept. 1930. Der Schutz des Privateigentums 120
- Magnus, JR. Dr. Dr. Julius, Berlin: Zum neuen Jahre! 1
- Armenrecht f. Deutsche in England 125
- Johannes Mittelstaedt † 393
- William Loewenfeld † 697
- Theodor Ripp † 977
- Maier, Geh. Rat Prof. Dr. Heinrich, Berlin: Mag. Assebergs „Strafrichter“ und „Verteidiger“ 183
- Mahr, rechtskundiger Stadtrat Matthias, München: Die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung 1009
- Melchior, Dr. George, Den Haag: Berücksichtigung fremder Vorschriften über Rück- und Weiterverweisung (Renvoi). Double Renvoi 703
- Menne, Beigeordn. GerAss. a. D. Karl, Oberhausen (Rthl.): Hausfriedensbruch in Stadtverordnetenversammlungen bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung 919
- Mettetal, Avocat à la Cour de Paris René, Paris: Der Handelskredit und seine Sicherungen (Gewährleistungen) in Frankreich, besonders im Vergleich mit den Bestimmungen des BGB., den Eigentumsvorbehalt betreffend 707
- Mettgenberg, MinR. Dr. Wolfgang, Berlin: Ein neuer Auslieferungsvertrag mit den Verein. Staaten von Nordamerika 706
- Meher, Oscar, Syndikus, Staatssekr. i. R.: Heinrich Dove † 769
- Meher, ORegR. Dr. Alex, Vorsitzender der Rechtskommission der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Luftfahrt: Muß ein Grundstücksbesitzer Kellern durch Luftfahrzeuge dulden? 395
- Müdenberger, RA. Dr., Leipzig: Die nationalisierten russischen Aktiengesellschaften, ihre Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen im Ausland 781
- Müller, GerAss. Friedrich, Stettin: Darf der protokollierende Richter stenographieren? 1062
- Münzel, OGR. Dr. Karl, Koblenz: Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst: Übungskurse 1003
- Nagel, OGR. Dr. Berlin: Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst. Im 2. Abschnitt: Zivilkammer 985
- Neumark, RA. Dr. Ernst, Dresden: Kraftfahrzeugversicherung und Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers 839
- Nöldeke, Senator Dr., Hamburg, Vorstand der Hamburg. Landesjustizverwaltung: Zum Jahreswechsel: Hamburg 10
- Nußbaum, Prof. Dr. Arthur, Berlin: Über die Grundgedanken des Aktiengesetzwurfs 772
- v. Oppen, RA. Karl, Briesen: Die Auflösung der Gutsbezirke im Verhältnis zu den Patronatslasten in der Mark Brandenburg 645
- Preiser, SenPräs. Geh. OJR. Dr., Berlin: Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst. Im 6. Abschnitt: Oberlandesgericht, Zivilsenat 1001
- Proskauer, RA. Dr. Max, Berlin: Zur Frage der Erstattung der Kosten der Rechtskonsulenten 1062
- v. Rauchhaupt, Prof. Dr., Heidelberg: Die VI. Panamerikan. Konferenz von 1928 u. ihre Bedeutung für die nationalen Rechte der Amerikan. Staaten und für das Völkerrecht 710
- Rids, OGR., Berlin: Die Pfändung von Hypotheken u. Grundschulden u. ihre Eintragung in das Grundbuch 569
- Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst. Im 5. Abschnitt: Großes Amtsgericht. a) Grundbuchamt 997
- Robinson, RA. Dr., Hamburg: Landesrechtl. Ausführungsbestimmungen zu den neuen Aufwertungsgeetzen: Hamburg 568
- Rojanes, OGR. Dr., Berlin: Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst: Übungskurse 1007
- Sauerländer, MinR., München: Die Notlage der Anwaltschaft 20
- Schanz, RA. PrivDoz. Dr. A., Frankfurt a. M.: Zur Frage des Anwartschaftsrechts des Abzahlungskäufers u. seiner vertraglichen Bewertung 507
- Scheerbarth, RegR. Dr., Köln: Anwaltszwang vor den Verwaltungsgerichten? 1060
- Schlegelberger, MinDir. Prof. Dr. Dr. Franz, Berlin: Deutschland und die überamerikan. Länder 107
- Schmidt, Preuß. Staats- u. JustMin. Dr., Berlin: Zum Jahreswechsel: Preußen 3
- Schmidt, MinDir. im Bad. JustMin. Dr. F., Karlsruhe: Zum Jahreswechsel: Baden 8
- Schmidt, OGR. Dr., Köln-Braunsfeld: Armenrechtsbewilligung für die Vergangenheit 1058
- Schürff, Bundesmin. f. Justiz, Dr. Hans, Wien: Zum Jahreswechsel: Österreich 14
- Schwitzer, Präsl. des Zur. Landesprüfungsamts Berlin: Zum gegenwärtigen Stand der Ausbildungsfragen 1012
- Siebert, OGR., Berlin: Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst. Im 3. Abschnitt: Strafkammer 988
- Siehr, JR. Dr., Königsberg: Anwalt und Gewerbe 1057
- Silberschmidt, OGR., Nürnberg: Zeugenvernehmung mit Übergabe eines Schriftstücks im Zivilprozeß 1066
- Simons, RGPräs. i. R. Prof. D. Dr. W., Berlin, Ehren-Dr. der Columbia-Universität New York: Deutschland u. die Verein. Staaten von Amerika. 105
- Simson, GerAss. Dr. Gerhard, Berlin: Konjunkturforschung 709
- Starke, Dr. Friedrich, Halle a. d. S.: Beiträge zur Feststellung fiskalischer Patronate 642
- Stein sen., RA. Dr. Otto, Prag: Gründung von Zweigniederlassungen deutscher Gesellschaften mbH. in der Tschechoslowakei 783
- Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: Hermann Oberneck † 18
- Strauß, RA. Dr. Fritz S., Berlin: Steuerumgehung u. Steuerstrafrecht 275
- Die Einkommensteuer bei der Veräußerung des Gewerbebetriebs gegen Ratenzahlung, Rentenzahlung, Gewinnbeteiligung 778
- Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: Das R. des Wettbewerbs in England u. Nordamerika 109
- Tänzer, RA. Dr., Stuttgart: Die Debitoren in der Einkommensteuer — Eröffnungsbilanz 286
- Thiele, RA. Dr. Wilhelm, Berlin: Die angebliche Eigentümergrundschuld für nicht entstandene Strafzinsen von Hypotheken 561
- Thomssen, OGR. Dr., Oldenburg: Alle klagen abweisenden Urteile über vermögensrechtliche Ansprüche sind ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 709 Biff. 4 ZPO.) 1063
- Uebe, OGR. Dr., Hamburg: Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst. Im 2. Abschnitt: Kammer für Handelsachen 988
- Unger, OGR. Dr., Berlin: Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst. C. Im 3. Abschnitt: Schöffengericht u. Einzelrichter in Strafsachen 990
- Volkmann, RA. Dr. R., Düsseldorf: Die Neuregelung des zwischenstaatlichen Kraftfahrzeugrechts durch das Pariser Abkommen 843
- Wagner, MinR. i. R. Geh. Rat Dr. W., Berlin: Rechtsfragen aus dem Reichsgerichtsurteilen gegen die Ulmer Reichswehroffiziere 170
- v. Waldheim, Ref. Gottfried, Berlin: Das deutsche Referendariat i. J. 1930 20
- Wassertrübinger, RA. Dr., Nürnberg: Ergänzung zum Inhaltsverzeichnis zur WD. des RPräs. zur Sicherung der Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930 289
- Landesrechtl. AusfBest. zu den neuen Aufwertungsgeetzen: Bayern 567
- Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: Mißbräuche bei öffentl. Bekanntmachungen der Strafbehörde 174
- Webemeyer, RegR. Dr., Bremen: Übergangsfragen beim Gaststättengesetz 844
- Widmaier, RA., Stuttgart: Entgegnung zu dem Aufsatz „Liquidationstreuhandvertrag“ 509
- Wolffsohn, RA. Dr. John, Berlin: Aufwertungsausgleich u. Beitragspflicht des Grundstückskaufers gegenüber dem Verkäufer nach dem Gesetz über Fälligkeit der Aufwertungshypotheken 568
- Wünschmann, RA. Prof. Dr., Leipzig: Landesrechtl. Ausführungsbestimmungen zu den neuen Aufwertungsgeetzen: Sachsen 568
- Zahn, Ref. Dr. Johannes C. D., Boston, Mass. (USA.): Rechtsstudium u. Studienreform in Nordamerika 121

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

Académie de droit international: Recueil des Cours 1929. Band 26—28. Bespr. v. d. Schriftf. 134

Adam, RM. Dr. jur. Leonhard, Berlin, u. Dr. rer. pol. Dr. jur. Gerhard Schacher: Der Gründeranteil des französl. Aktienwesens. Bespr. von RM. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 791

Aicher, Erzö. Geistl. Rat u. Hochschulprof. in Bamberg Dr. theol. Gg.: Der Prozeß Jesu. Bespr. von Prof. Dr. Fr. W. von Rauchhaupt, Heidelberg 649

Alina, Harry G.: Ein Vorschlag zur Eherechtsreform. Bespr. v. d. Schriftf. 651

Alzberg, RM. u. Notar Dr. Max, Berlin: Systematisierung u. Einleitung von „Das Polizeistrafrecht“, erschienen i. d. „Deutschen Reichsgesetzgebung“, hrsgg. von Prof. Dr. Max Apt. Bespr. v. d. Schriftf. 191

— Der Beweisanzug im Strafprozeß. Bespr. von RM. Dr. Wachinger, Leipzig 923

— Kommerzienrat B. Manasse: Der Wechsel im Zivil- u. Strafrecht. Bespr. von PrivDoz. Dr. H. Schumann, Marburg 791

Anschütz, Geh. RA. ord. Prof. des öst. R. a. d. Un. Heidelberg Dr. Gerhard: Fälle u. Fragen des Staats- u. Verwaltungsrechts 1020

Apt, Prof. Dr. Max, Herausgeber der „Deutschen Reichsgesetzgebung“. Polizeistrafrecht, systematisiert u. eingeleitet von RM. u. Notar Dr. Max Alzberg. Bespr. v. d. Schriftf. 191

Art, RM. u. Mitgl. des RGH. Hans: Das Tabaksteuergesetz. Bespr. v. DMegM. Wilhelm, Stuttgart 293

Arndt, RM. Dr., Düsseldorf, Herausgeber der Kartei des Automobilrechts. Bespr. v. d. Schriftf. 847

Arndt, Dr. Herbert: Die mutmaßliche Einwilligung als Rechtfertigungsgrund. Bespr. von Geh. RA. Prof. Dr. H. von Hippel, Göttingen 924

Armussen, Justizsp., Flensburg: Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken v. 18. Juli 1930 und Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher v. 18. Juli 1930. Bespr. v. d. Schriftf. 572

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- u. Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft: Wandlungen in der aktienrechtl. Gestaltung der Einzelunternehmen und Konzerne. Bespr. von der Schriftf. 789

Baicoianu vgl. unter Hamangiu

Bolaneacu vgl. unter Hamangiu

Bach f., RA. Julius: GGB. u. WD. sowie Nebengesetze u. Auszug aus dem GGB. — WD. mit dem SchedO. u. einschlägigen Bestimmungen. Neu bearbeitet von RM. a. M. Walter Bach, Berlin. Bespr. v. d. Schriftf. 788

Bäumer, MinR. im RM. Dr. Gertrud: Schulaufbau, Berufsauflese, Berechtigungsverfahren. Bespr. von RM. Dr. Siebert Feuchtwanger, München 1019

Bauß, Dr. Käthe, Dr. Elsbet Linpinsel und Dr. Anna Zilken: Volkswirtschaftslehre. Bespr. von Dr. Elisabeth Heinsheimer, Berlin 32

Becker, SenPräs. am RGH. Dr. h. c. Enno: Die RMbGD. Bespr. v. d. Schriftf. 292

— SenPräs. Evers u. RMäte Mirre u. Dr. Wunsch: Zeitfahrkartei der Rpr. des RGH. Bespr. v. d. Schriftf. 296

Beling, Ernst: Grundzüge des Strafrechts. Bespr. von Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Hamburg 189

Benjien, RM. u. Notar Dr. jur. Bruno, Rostock: Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken v. 18. Juli 1930. Bespr. v. d. Schriftf. 572

Berner, D.: Die rechtliche Natur des dtsh. Evangel. Kirchenbunds. Bespr. von RM. Dr. Fleischer, Berlin 647

Beste: Die kurzfristige Erfolgsrechnung. Bespr. von Prof. Dr. Großmann, Leipzig 31

Blehen, Heinz: Der zivilrechtliche Rechtsschutz des Zeitungsinhalts. Bespr. von MinDirig. Dr. Kurt Hänzischel, Berlin 399

Blumenreich, RM. beim DLG. in Düsseldorf Dr. jur. Bernhard: Anregungen für die Urteilsfindung u. die Anfertigung des Urteilsentwurfs in Strafsachen. Besprochen von OGD. Dr. Neumann, Berlin 1021

Böhm, Dr. Herbert (Deutscher Städtetag) u. Dr. Johannes Dierkes, Beigeordn. der Stadt Neunkirchen: Die indirekten Gemeindesteuern in Deutschland. Bespr. von DMGM. u. PrivDoz. Dr. Ernst Jäh, Berlin 294

Böhmeyer, StMR. Dr. P., Kiel: Beispiele für Verfügungen des StM. mit Erläuterungen. Bespr. von GenStM. Dr. Lang, Hamburg 1021

Bonhoeffer, Klaus, Berlin: Die Meistbegünstigung im modernen Völkerrecht. Bespr. von PrivDoz. Dr. Ulrich Scheuner, Berlin 133

Bornhat, Conrad: Der Beruf unserer Zeit zur Strafgesetzgebung 926. Vgl. Aufsatz von Rahl 913

Bracht, MinR. Werner: Alkohol, Volk, Polizei. Bespr. von Geh. MedR. Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin 717

Brandenburgsk., J. R.: Kurzus des Familien-Eherechts (Russ.) Bespr. von Dr. D. M. Kaufmann, Berlin, z. B. Mischnew 720

Bridges, S. P., u. G. D. Notes: The Law of Aviation. Bespr. von GerMf. Dr. H. von Mangoldt, Mfist. am Justiz. für Luftrecht, Königsberg i. Pr. 137

b. Brocker, Dr. jur. Rudolf: Der Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit im Reiche. Bespr. von DMGM. u. PrivDoz. Dr. Ernst Jäh, Berlin 716

Brode, Konrad z. D. Dr. H., Wiesbaden, DMGM. i. R. C. Schaeffer, Düsseldorf, u. Diplomhandelslehrer Dr. A. Mitsch, Wuppertal-Elberfeld: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Band 16 von Schaeffers Grundriss des priv. u. öffentl. Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre. Bespr. v. d. Schriftf. 1020

Brown Scott, James, Member of the Institute of International Law, President of the American Institut of International Law, President of the American Society of International Law: The Classics of International Law. Bespr. von der Schriftleitung 135

Brusewicz, Prof. Dr. Agel, Upsala: Typologische Verfassungsstudien.

I. Gewaltenteilung u. Demokratie in der konstitutionellen Entwicklung.

II. Der Bau der deutschen Reichsverfassung in typologischer Betrachtung.

Bespr. von Prof. Dr. Hermann Jähreis, Leipzig 714

Buchwald, Bruno: Die Technik des Bankbetriebs. Bespr. v. d. Schriftf. 790

Bühler, Prof. Dr. Ottmar, Münster i. W.: Die gesamten Reichsteuergesetze. Textausgabe. Bespr. v. d. Schriftf. 292

— Die Steuernotverordnungen. Bespr. v. d. Schriftf. 292

Bunte, RMPräs. Dr. Dr. h. c.: Ausgewählte Entscheidungen des StGH. für das Deutsche Reich u. des Reichsgerichts gem. Art. 13 II RVerf. Besprochen von der Schriftf. 718

Bunte, Dir. des dtsh. Genossenschaftl. Verlags Friß, u. RM. Dr. Joh. Lang, Mitgl. der Anwaltschaft des dtsh. Genossenschaftsverbands: Die Praxis der Volksbanken. Bespr. von Staatsrat Dr. Kieß, Berlin 790

Bunzel, Dr. Dr. J., Pfarrer: Die rechtliche Stellung des evangel. Pfarrers. Bespr. v. d. Schriftf. 647

Busch, RM. i. R. Dr. L., u. OGD. Dr. W. Franz: ZPD. u. GGB. nebst Anhang. Begonnen von Dr. R. Sydow. 2. Band. Bespr. von OGDPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 1067

Creditoren-Verein v. 1870: Protokolle des 1. Internat. Kongresses für Gläubigerschutz Wien 1930. Bespr. v. d. Schriftf. 790

Curti, Arthur: Alt-Gesellschaft u. Goldinggesellschaft in der Schweiz. Bespr. von DMegM. Harmening, Berlin 140

Dahm, Dr. Georg: Die Zunahme der Richtermacht im modernen Strafrecht. Bespr. v. d. Schriftf. 924

Daubenspeck-Sattelmacher: Bericht, Gutachten u. Urteil. 13. Aufl. von Daubenspeck: Referat, Botum u. Urteil, bearb. von Vizepräs. des Jurist. Landesprüfungsamts Dr. Paul Sattelmacher. Besprochen v. d. Schriftf. 1021

Daube, Geh. RegM. Dr. P.: Das StGB. für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. 17. Aufl. von OGD. Dr. E. Daube, Halle a. d. S. Bespr. v. d. Schriftf. 191

Dehmel, PolDir. a. D. Dr. Heinrich: Das österreichische Kraftfahrrecht. Bespr. von DMGM. Dr. Bezzel, München 852

Dieckhoff, Dr. A.: Das englische Abelsrecht. Bespr. v. d. Schriftf. 138

Dierkes, Beigeordneter der Stadt Neunkirchen (Saar) Dr. Johannes, und Dr. Herbert Böhm (Deutscher Städtetag): Die indirekten Gemeindesteuern in Deutschland. Bespr. von DMGM. u. PrivDoz. Dr. Ernst Jäh, Berlin 294

— Die preuß. Landes- u. Gemeindesteuergesetze. Bespr. v. d. Schriftf. 294

Dingeldey, OstudR. Prof. Hugo, 1. Vorsitzender des dtsh. RWundes, u. RM. Hans Josef Settegast: ABuch f. alle. 1. Teil: Einführung, Verfassung, Bürgerl. Recht. Bespr. von Geh. RA. Dr. Heiberg, Breslau 29

Döhning, Dr. Erich: Bürgersteuer, NotWD. des RPräs. v. 26. Juli 1930 u. Durchf. Best. vom RM. v. 4. Sept. 1930. Besprochen v. d. Schriftf. 292

Drems, Präs. des PrDMG. StMin. Prof. Dr., Berlin: Freiherr v. Stein in „Meister des Rechts“, hrsgg. von StMin. Dr. S. Schulenstein. Bespr. v. d. Schriftf. 711

Droß, PrivDoz. a. d. Un. Bonn Dr. Heinrich: Das Problem einer Individualisierung des Strafrechts. Bespr. von Prof. Dr. Eril Wolf, Freiburg i. Br. 191

- Dziesławski, MinM. im preuß. FinMin. Ernst: Reichsbeurteilungsgesetz. Bespr. v. b. Schriftl. 292
- Ebermayer, DM. a. D. Hon.-Prof. Dr. Ludwig: 50 Jahre Dienst am Recht. Bespr. von RM. Dr. Fritz Holzinger, Nürnberg 22
- Ehrenzweig jun., Dr. jur. Albert A., Wien: Irrtum u. Rechtswidrigkeit. Bespr. von Prof. Dr. Erich Wolf, Freiburg i. Br. 922
- Ehrlich, Dr. jur. Lore: Der Verrat von Betriebsgeheimnissen nach engl. und nord-amerikan. Recht. Bespr. von RM. Dr. Max Nisberg, Berlin 400
- Erler, Dr. jur. Georg H. J.: Das R. der nationalen Minderheiten. Bespr. v. Prof. Dr. Laun, Hamburg 712
- Ertel, Erich: Internationale Kartelle und Konzerne der Industrie. Bespr. v. Prof. Dr. R. Liefmann, Freiburg i. Br. 135
- Eich, Steuerpraktikant, u. RegM. Dr. Wagenführ: Das Steuerrecht der freien Berufe. Bespr. v. RM. Dr. Siegfried Feuchtwanger, München 1068
- Ebers u. Dr. h. c. Euno Becker, SenPräs., u. Räte Mirre u. Dr. Wunsch: Zeitfahrkartei der Rsp. des RStG. Bespr. v. b. Schriftl. 296
- Festgabe für Reinhard Frank zum 70. Geburtstag. Bespr. von RM. Dr. Max Nisberg, Berlin 921
- Festschrift, vom Deutschen Notarverein RM. u. Notar Geh. J. Dr. Hermann Oberneck + gewidmet. Bespr. von Geh. J. Dr. Elze, Halle, Vorsitzender des Deutschen Notarvereins 25
- Festschrift, dem 24. Deutschen Anwaltstag überreicht von Hanseatischen Juristen. Bespr. von DStPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 25
- Flab, Wolfgang: Verfassungsgerichtsbarkeit u. Reichsrevision. Bespr. v. MinM. Dr. Martin Löwenthal, Berlin 713
- Frände, Pfarrer Lic. R.: Kirchenverfassung und Vermögensverwaltung in Hessen-Rassel. Bespr. von RM. Dr. Strippel, Rassel 648
- Frei, DM. Eugen: Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930 mit den Ausf. d. des Reichs u. der Länder. Bespr. von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln 850
- Fricke, Dr. Günther: Die zivil- u. staatsrechtliche Stellung des Lehrers. Bespr. von DStPräs. Dr. Brand, Duisburg 651
- Friedrichs, J. Dr. Karl, Jümenau: Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930. Bespr. v. Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln 850
- Fricke, RM. beim DStG. in Königsberg i. Pr. Dr. Hans: Das Recht am Markenartikel. Bespr. von RM. Dr. Rudolf Kallmann, Köln 398
- Fritsch, Wirtl. Geh. Rat R.: Handbuch der Eisenbahngesetzgebung im Dtsch. Reich u. in Preußen. Bespr. v. Präs. der R. Bahndirektion Geh. RegM. Dr. Sarter, Trier 848
- Gandhi, Mahatma: Mein Leben. Bespr. v. J. Dr. Dr. Julius Magnus 25
- Geier, Dr. Georg: Das Internat. Privatrecht der gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrags. Bespr. v. b. Schriftleitung 130
- Geiler, ord. Prof. a. d. Un. Heidelberg R., Herausgeber der 5. Aufl. „Übungen im bürgerl. Recht“ von Dr. Karl Heinsheimer, weill. Geh. Hofrat ord. Prof. a. d. Un. Heidelberg. Bespr. v. b. Schriftleitung 1020
- Gelinsh, StaatsFinM. u. Amtsrat Mayer bei der preuß. Oberrechnungskammer Potsdam: Armenanwaltskosten. Bespr. v. J. Dr. Dr. Geiershöfer, Nürnberg 1068
- Genkin, A., S. Kischin, A. Kobniansky: Kobz der Gesetze über Ehe, Familie u. Vormundschaft (Russisch). Bespr. von Dr. D. M. Kauschansky, Berlin, z. J. Kischinew 719
- Gesler, RM. u. Notar, Doz. a. d. Handels-hochschule Leipzig Dr. jur. Friedrich: Beiträge zur steuerrechtlichen Stellvertreterlehre. Bespr. von Prof. Dr. Albert Gensel, Königsberg 295
- Geyer u. Richards, Patentanwälte in Neu-hort: Das amerikan. Patent, Muster- u. Warenzeichenrecht. Bespr. v. b. Schriftleitung 140
- Goldschmidt, J.: Weingesez v. 25. Juli 1930. Bespr. v. RM. Franz Mayer, Mainz 400
- Gottsch, Ernst: Luftverkehrsrecht. Bespr. von DM. Dr. Alex Meher, Berlin 850
- Grau, StM. i. R., Synd. des AutClub in Deutschland: Automobilstraßrecht. Bespr. von RM. Dr. Konrad Landsberg, Naumburg a. S. 848
- Grau und Schäfer: Das preuß. Gnadenrecht. Bespr. von DM. a. D. Prof. Dr. Ebermayer, Leipzig 925
- Großmann, Prof. der BetrWirtschLehre u. Dir. des Steuerinstituts an der Handels-hochschule Leipzig Dr. Hermann: Abjgreichen u. Steuer. Bespr. von Dr. Felix Moos, Karlsruhe (Baden) 296
- Groth, Otto: Die Zeitung. Bespr. von MinDir. Dr. Kurt Hähnchel, Berlin 31
- Grübel, Dr. Fritz, Leipzig: Die Rechtslage der römisch-katholischen Kirche in Polen nach dem Konkordat v. 10. Febr. 1925 651
- Grajer, MinM. im RM. f. die besetzten Gebiete Franz: Die Entscheidungen des im Pariser Abt. v. 5. Mai 1925 über die „Finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8—12 des Rheinlandabt.“ vorgeesehenen Auslegungsausschusses. Bespr. von der Schriftleitung 713
- Gachenburg, RM. Dr. Max: Adelbert Düringer. Bespr. v. DStPräs. Buzengeiger, Karlsruhe 22
- Galbane, Richard Burdon: Erinnerungen aus meinem Leben. Übers. u. hrsggeb. von Gesandter z. D. Herbert v. Hindenburg. Bespr. v. RM. Dr. Plun, Köln 24
- Hallis, Frederic: Corporate Personality. Bespr. von der Schriftleitung 138
- Hamangiu, C., J. Rosetti Balanescu und M. Baicoianu: Tratat de Drept civil roman. Bespr. v. Dr. D. M. Kauschansky, Berlin, z. J. Kischinew 720
- Hartwig, Dr. Werner: Volksbegehren und Volksentscheid im deutschen und österreichischen Staatsrecht. Bespr. von der Schriftleitung 717
- Hausalter, Dr. oec. publ. Franz: Deutschlands Handelsverträge u. sein Anteil am Weltmarkt. Bespr. v. b. Schriftleitung 137
- Hebemann, ord. Prof. a. d. Un. Jena Dr. Justus Wilhelm: Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert. Bespr. v. MinDir. i. R. Wirtl. Geh. DM. Dr. Ernst Kähler, Berlin 511
- Heinsheimer, Rudolf: über die Teilhaberschaft. Bespr. v. Prof. Dr. Flechtheim, Berlin 789
- Heinsheimer, weill. Geh. Hofrat ord. Prof. a. d. Un. Heidelberg Dr. Karl: Übungen im bürgerl. R. 5. Auflage, hrsggeb. von ord. Prof. a. d. Un. Heidelberg R. Geiler. Bespr. von der Schriftleitung 1020
- v. Hellingsath, Dr. Walter: Kraftfahrrecht. Bespr. v. DStPräs. Dr. Bezold, München 847
- Henning, Dr. jur. Werner, Düsseldorf: Rheinschiffahrt und Rheinlandsbefugung. Bespr. v. RM. Prof. Dr. Grimm, Essen 713
- v. Hentig, Hans: Wiederaufnahmerecht. Bespr. v. DStDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 924
- Herrmann, DM. R., u. RegDir. W. Vorbradt: Herausgeber von „Der Schulverband“. Bespr. v. b. Schriftl. 651
- Herse, RM. J.: Dtsch.-poln. Wörterbuch zum Handgebrauch in Rechts- und Verwaltungssachen. Bespr. v. RM. Dr. Otto Aufrecht, Hinderburg 718
- v. Hippel, Geh. J. Dr. Robert, ord. Prof. der Rechte in Göttingen: Dtsches Strafrecht. 2. Band: Das Verbrechen, allgem. Lehren. Bespr. v. Prof. Dr. Erik Wolf, Freiburg i. Br. 920
- Hirsch, RM. Dr. jur. Ernst: Das R. aus der Erfindung. Bespr. v. J. Dr. Dr. Arnold Seligsohn, Berlin 397
- Hofader, W.: Der Einzelne u. die Gesamtheit. Bespr. v. DStPräs. Dr. Darmstaedter, Mannheim-Heidelberg 924
- Hofmann, Dr. Karl: Die freiwillige Gerichtsbarkeit im kanonischen R. Bespr. von Prof. Dr. Lent, Erlangen 648
- Holmbäck, ord. Prof. a. d. Un. Uppsala A.: Der ständige internat. Gerichtshof in den Jahren 1922/29. Bespr. von der Schriftleitung 132
- Hübner, R.: Grundzüge des dtschen Privatrechts. Bespr. von Prof. Dr. Eberhard v. Künzberg, Heidelberg 510
- Hümmer-v. der Pfordten: Die juristische Staatsprüfung. Bespr. v. MinM. Sotier, München 1021
- Jahrreis, Prof. Dr. Hermann: System des deutschen Verfassungsrechts in Tafeln u. Übersichten. Bespr. v. Prof. Dr. Rühlend, Kiel 714
- Jbero-Amerikanisches Archiv. Bespr. von der Schriftleitung 140
- Jddings, Elisabeth S.: Current Research in Law for the Academie year 1929/30. Bespr. von der Schriftleitung 139
- Industrie- u. Handelskammer zu Köln, Schriften der: Übersicht über die Vollstreckung deutscher Urteile, Kostenentscheidungen u. Schiedsprüche im Ausland. Bespr. von der Schriftleitung 130
- Innenlohn und J. Dr. Oberländer: Kraftverkehrsrecht. Bespr. v. MinM. Geh. RegM. Dr. Müller, Berlin 847
- Internat. Kriminalist. Vereinigung, Mitteilungen der. Bespr. v. b. Schriftl. 926
- International Chamber of Commerce, American Section: Suggestions concerning the International Convention for the Protection of Industrial Property, Preliminary Draft 1930. Bespr. von RM. Dr. Hanna Rat, Berlin 400
- Italien. Institut für Gesetzgebungsstudien: Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi. Bespr. von RM. Dr. Ernst Frankenstein, Berlin 719
- Isaac, Dr. Martin, u. Dr. Felix Sieburg: Kommentar zum Automobilgesetz. Bespr. v. RM. Dr. Konrad Landsberg, Naumburg a. S. 846
- Junckerstorff, Dr. jur. Kurt; Herausgeber des Bulletin International du droit des Minorités. Editeur: A. W. Sijthoff's Uitgeversmaatschappij N. V. Bespr. von der Schriftl. 135
- Kann, RM. Dr. Richard, vgl. unter Leske-Loewenfeld
- Kaufmann, Dr. Paul: Die Rückgängigmachung der Auflösung bei Handelsgesellschaften u. Genossenschaften. Bespr. von Geh. J. Dr. Felix Bondi, Dresden 789
- Kemnitz, RM. am RStG. Dr. Georg, und DM. am RFinM. Berlin Dr. Werner v. Mantey: Reichsteuergesetze. Textausgabe. Bespr. von der Schriftleitung 292
- DStG. f. das Deutsche Reich nebst Ergänzungsgesetzen. Textausg. Bespr. v. b. Schriftleitung 510
- Kernstock, Magistr. Dir. der Stadt St. Pölten Dr. Otto: Handbuch der Gemeindeverwaltung in Niederösterreich. Bespr. v. UnProf. Hofrat Dr. Karl Brochhausen, Wien 718

- Kiesel, OGH. Dr., Schweinfurt: Die Rechtsprechung des RG., des BayObLG., des RG. u. der OLG. zu § 193 StGB. Bespr. v. J. Dr. Mamroth, Breslau 926
- Kisch, W., München, S. Lucas, Berlin, A. Mendelssohn-Bartholdy, Hamburg, M. Pagenstecher, Hamburg, J. D. Sauerländer, München, S. Sperl, Wien, E. Volkmar, Berlin, Herausgeber des „Judicium“, Vierteljahrschrift f. die gesamte Zivilrechtspflege. Bespr. v. J. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 513
- Kischkin vgl. Gentin
- Kittel, Dr. Theodor, u. Dr. Adolf Sarter: Die deutsche Reichsbahngesellschaft. Bespr. v. Wirtl. Geh. R. Friisch, Wiesbaden 848
- Kleinwächter, Friedr. F. G., u. Heinz v. Paller: Die Anschließfrage. Bespr. v. Hofrat Prof. Dr. Carl Brodhausen, Wien 713
- Klug, J.: Kriminalpädagogik. Bespr. von Prof. Dr. Bondy, Göttingen-Eisenach 191
- Koch, RZinR. Dr., München: Die Steuerbestimmungen der RotW. v. 26. Juli 1930 nebst Durchf. Bespr. von R. Dr. Kurt Ball, Berlin 292
- Umjahreuerneuerung 1930. Bespr. v. d. Schriftl. 292
- Die Steuerbestimmungen der RotW. v. 1. Dez. 1930. Bespr. v. d. Schriftl. 651
- Kofes, MinAmtm.: Das Vereinszollgesetz. Bespr. von der Schriftleitung 292
- Kollat, J. R. im Preuß. JustMin. Paul, u. J. R. im Preuß. J. R. Min. i. e. R. Wilhelm Messerschmidt: Preuß. StempStG. nebst Ausf. Bespr. von R. Dr. Curt Callmann, Berlin 295
- Koellreuter, Otto, Herausgeber des Jahrbuchs des öffentl. R. der Gegenwart. Band 17. Bespr. von R. Dr. Görres, Berlin 713
- Koppe, Dr. Fritz: Die Einkommensteuererklärung 1931. Bespr. v. d. Schriftleitung 514
- v. Koerber, Lenka: Menschen im Zuchthaus. Bespr. v. Vorstand des Kriminalamts Leipzig ORegR. Dr. G. Heiland 192
- Köfelin, MinR. Reinhard: Das Gaststätten-gesetz mit Erläuterungen u. Ausf. Bespr. v. Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln 850
- Krabbe, Oluf S.: Das dänische Pressrecht. Bespr. v. Landretssagfører Oskar Bando Svane, Kopenhagen 401
- Kranz, OGD. Dr. W., u. OGH. i. R. Dr. L. Busch: JPD. u. OGH. nebst Anhang. Begonnen von Dr. R. Sydow. 20. Aufl. 2. Band. Bespr. v. OGDPräf. i. R. Dr. Levin, Berlin 1067
- Kriener, OGH. Dr. W., München: 10 Lösungen aus dem Grundbuchrecht der Staatsprüfungsaufgaben seit 1919. Besprochen von der Schriftleitung 1021
- Lambert, Directeur de l'Institut de Droit Comparé de Lyon Edouard: Le rôle d'un congrès international de droit comparé en l'an 1931. Bespr. von der Schriftleitung 135
- Lang, R., Mitgl. der Anwaltschaft des deutschen Genossenschaftsverbandes Dr. Joh., u. Dir. des deutschen Genossenschafts-Verlags Fritz Bunte: Die Praxis der Volksbanken. Bespr. von Stadtrat Dr. Kieß, Berlin 790
- Langer, SenPräf. Dr., u. R. Dr. Erich Sagl, Wien: Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 402
- Langfeld, medlenb.-schwer. StMin. i. R. Dr. Dr. Adolf: Mein Leben. Bespr. von der Schriftleitung 24
- Lammers, MinR. im RZinM. Dr. Hans-Heinrich: Beiträge u. Schlagwortverzeichnis zur Reichsverfassung u. Reichsverwaltung in Frage u. Antwort. Bespr. v. MinR. Dr. Kaienberg, Berlin 715
- u. RGPräf. i. R. Dr. Simons: Die Rechtsprechung des StGH. f. d. Deutsche Reich u. des RG. auf Grund von Art. 13 II b. Reichsverfassung. Bespr. von der Schriftleitung 718
- Laruffon, Olafur: Das isländische Pressrecht. Bespr. v. Landretssagfører Oskar Bando Svane, Kopenhagen 401
- Lenhoff, UnProf. Mitgl. des österr. Verfassungs-Hofes u. R. in Wien Dr. Arthur: Die neue Zeit u. das R. Bespr. v. Geh. J. R. Dr. Heilberg, Breslau 28
- Leo, Martin: Die Geschäftsbedingungen des deutschen Ausfuhrhandels. Bespr. v. Prof. Dr. Großmann-Doerth, Prag 137
- Leske-Loewenfeld: Verfolgung im international. Verkehr.
- Band 1: Der Zivilprozeß in den europ. Staaten u. ihren Kolonien. Unt. Mitw. von J. R. Dr. Dr. Julius Magnus und R. Dr. Erwin Loewenfeld hrsggeb. von J. R. Dr. W. Loewenfeld, Wirtl. Geh. OGH. Präf. des Jurist. Landesprüfungsamts i. R. Friedr. Steuber u. R. Dr. Richard Kann.
- Band 6: Die Beschlagnahme, Liquid. und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, hrsggeb. von R. Dr. W. Loewenfeld, Dr. Erwin Loewenfeld, Dr. Dr. Julius Magnus u. Dr. Ernst Wolff. Bespr. v. SenPräf. Dr. v. Hagens, Berlin 129
- Liebermann, Matvej: Im Namen des Sowjets. Bespr. v. d. Schriftl. 719
- Linpinfel, Dr. Elisabeth, Dr. Käthe Baur u. Dr. Anna Zillen: Volkswirtschaftslehre. Bespr. v. Dr. Elisabeth Heinsheimer, Berlin 32
- Lion, R. u. Notar Dr. Max, Berlin: Die Steuerberatung, ihre Bedeutung, ihre Aufgaben u. ihr Strafrecht. Bespr. v. R. Prof. Dr. Rheinstrom, München 296
- Liszt, PrivDoz. an der Techn. Hochschule in Darmstadt Dr. Friedrich: Kornmanns Einführung in die Praxis des deutschen Verwaltungsrechts. Bespr. v. Präf. des PrOBG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 29
- Llewellyn, Prof. Karl N.: Cases and materials on the law of sales, National Casebook Series. Bespr. v. d. Schriftl. 720
- London School of Economics and Political Science: Annual Survey of English Law 1929. Bespr. von der Schriftl. 138
- Loewenfeld vgl. Leske
- Loewenwarter, R. heim OGH. Dr., Köln: Lehrfälle mit Lösungen als Klausur-arbeitspraktikum z. Referendarexamen. Bespr. v. Vizepräf. des RG. i. R. Dr. David, Berlin 1021
- Lubbe, Vereid. R. Konstantin, Riga: Der Rechtsschutz des Ausländers im Handel u. vor den Gerichten Lettlands. Bespr. von der Schriftleitung 719
- Lucas, S., vgl. unter Kisch
- Lucas, Dr. Hermann: Anleitung zur strafrechtl. Praxis. Bespr. v. OGH. Dr. Alfred Weber, Dresden 925
- Magnus, J. R. Dr. Dr. Julius, Berlin: Die Notlage der Anwaltschaft 30. Vgl. Ausf. von Sauerländer 20
- vgl. auch unter Leske-Loewenfeld
- Manasse, Kommerzienrat S., u. R. Dr. Marx Alberg: Der Wechsel im Zivil- u. Strafrecht. Bespr. v. PrivDoz. Dr. S. Schumann, Marburg 791
- Mann, Wolfgang: Genießt der Urheber von Werken der Literatur nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz Schutz gegen die Rundfunkübertragung? Bespr. von R. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig 398
- v. Mantz, ORegR. am RZinM. Berlin Dr. Werner, u. R. am RG. Dr. Georg Kemnitz: Reichsteuergesetze. Textausgabe. Bespr. von der Schriftleitung 292
- Marcuse, R. Dr. Paul, Berlin: Die Gewerbesteuer der freien Berufe in Preußen. Bespr. von R. Dr. Delbrück, Berlin 294
- Mendelssohn-Bartholdy, A., vgl. unter Kisch
- Messerschmidt, J. R. im PrZinMin. i. e. R., u. J. R. im PrJustMin. Paul Kollat: PrStempStG. nebst Ausf. Bespr. v. R. Dr. Curt Callmann, Berlin 295
- Metzger, MinR. im RZinM. Dr. Wolfgang: Deutsches Auslieferungsgesetz. Bespr. v. OGH. Prof. Dr. Mannheim, Berlin 193
- Meurer, Christian: Selbstdarstellung. Herausgeb. v. Prof. Dr. Hans Planig. Bespr. v. R. Prof. Dr. Heinrich Rhein-
strom, München 296
- Meyer, Präf. des ObLG. München Dr. R.: Die Reform des deutschen Pressrechts. Bespr. v. MinDirig. Dr. Hantschel, Berlin 399
- Meyer, Amtsrat, u. StaatsJinR. Gelinckly bei der preuß. Oberrechnungskammer Potsdam: Armenanwaltskosten. Bespr. v. J. R. Dr. Geierhöfer, Nürnberg 1068
- Michaelis, OGH. i. R. Richard: Die beiden Aufwertungsanordnungen v. 18. Juli 1930. Bespr. v. Geh. J. R. Dr. Otto Hagen, Berlin 571
- Michel, RegR. u. Ref. im RZinM. Dr. jur. Elmar: Das Gaststätten-gesetz v. 28. April 1930. Bespr. v. Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln 850
- Mirre, RZinR., SenPräsidenten Dr. h. c. Enno Beder u. Ebers u. RZinR. Dr. Wunich: Leihjahrtarkei der Rpr. des RZS. Bespr. von der Schriftleitung 296
- Model, RegR. a. D. R. u. Notar Dr. Otto, Mühlhausen i. Thür.: Steuerführer 1931. Bespr. von der Schriftleitung 572
- Mook, StaatsJinR., Mitgl. der Reichs-bankverw. Otto: Vom Kreditwesen des Reiches. Bespr. v. Staatssek. z. D. Dr. Heinrich, Berlin 291
- Müller, MinR. im RZinM. Geh. RegR. Dr. Fritz: Automobil-gesetz. Bespr. von der Schriftleitung 846
- Mundt, RegR. Joachim: Grundriß des Steuerstrafrechts und Steuerstrafver-fahrens. Bespr. von der Schriftl. 294
- Raumann, Dr. R.: Vom Staatsrecht der Neu-England-Kolonien im 17. Jahrhun-dert. Bespr. von der Schriftleitung 139
- Rehse, Geh. RegR. R. BahnDir. u. Mitgl. der Hauptverw. der Deutschen Reichs-bahngesellschaft MinR. a. D. Hans: Die Privatanschlüsse der Reichsbahn in recht-licher Beziehung. Bespr. von ORegR. Hanow, Frankfurt a. d. O. 849
- Reumeyer, Prof. Dr. Karl: International. Verwaltungsrecht. Bespr. von Hofrat Prof. Dr. Carl Brodhausen, Wien 712
- Rieberl, ORegR. Dr. Albert, Schwerin i. M.: Die Änderungen der RAbgD. vom 1. Dez. 1930. Bespr. v. d. Schriftl. 651
- Riggl, Präf. der OPostDir. Dr. A.: Deut-sches Postrecht. Bespr. von Hofrat Dr. Koch, Nürnberg 852
- Ripperbey, öb. Prof. der Rechte a. d. Un. Köln Dr. Hans Carl: Die Grundrechte u. Grundpflichten der Reichsverfassung. Bespr. von Prof. Dr. Kelsen, Wien 717
- Ritich, Diplomhandelslehrer Dr. A., Wup-
ertal-Elberfeld, OGH. i. R. C. Schaeff-
fer, Düsseldorf, und Konsul z. D. Dr. S. Brode, Wiesbaden: Allgem. Volkswirt-schaftslehre. Band 16 von Schaeffers
Grundriß des priv. u. öff. Rechts sowie
der Volkswirtschaftslehre. Bespr. von der
Schriftleitung 1020
- Nokes, S. D. u. H. P. Bridges: The Law of Aviation. Bespr. von GerHof. Dr. S. v. Mangoldt, Assistent am Institut für Luft-recht, Königsberg i. Pr. 137
- Oberländer, J. R. Dr., und Innerlohnert: Kraftverkehrsrecht. Bespr. von MinR. Geh. RegR. Dr. Müller, Berlin 847

- Bagenstecher, M., vgl. unter Risch
- v. Baller, Heinz, u. Friedr. F. W. Kleinwächter: Die Anschlußfrage. Bespr. von Hofrat Dr. Carl Brodhagen, Wien 713
- Peipers, OGPf. F., Nordhausen, und OGPf. i. R. C. Schaeffers, Düsseldorf: GGB. 1. u. 2. Buch: Handelsstand, Gesellschaften des Handelsrechts. Bespr. v. d. Schriftl. 790
- Perch, Lord Eustace: Maritime Trade. Besprochen von der Schriftleitung 133
- Peters, OGPf. Dr. Walter, Mannheim: Praktische Fälle mit Lösungen. Band 1: Strafrechtsfälle. Bespr. von der Schriftleitung 1020
- Pflüger, Heinz: Die „feindliche Eigenschaft“ von Schiff u. Ladung in der englischen Präsenrechtsprechung des Weltkriegs. Besprochen von PrivDoz. Dr. Hermann J. Held, Kiel 133
- v. der Pfordten-Hümmer: Die juristische Staatsprüfung. Bespr. v. MinR. Sotier, München 1021
- Planitz, Prof. Dr. Hans: Die Wissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Bespr. v. JH. Dr. Dr. Julius Magnus 24
- Ramin, Dr. jur. Walter: Die Besteuerung der Konzerne. Veröffentlichungen des Steuerinstituts a. b. Handelshochschule Leipzig, hrsggeb. v. Dr. Hermann Großmann. Bespr. von RA. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin 295
- von der Red, Theodor Freiherr: Die Lösung der römischen Frage. Bespr. von Prof. Dr. Godehard Jos. Ebers, Köln 647
- Reinig, Dr. Karl: Preuß. Rechtsbrevier. Bespr. von der Schriftleitung 30
- Reinhold, RA. am OGPf. Düsseldorf Dr. jur. Oskar: Rechtslehre für die Wohlfahrtschulen und die Soziale Praxis. Bespr. von der Schriftleitung 1023
- Reische, Dr. Joachim: Wie erziele ich Steuerermäßigung? Bespr. von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 296
- Reuterstich, Prof. Dr. jur. et rer. pol., Upsala: Rechtskontrolle im Staat nach schwed. Staats- und Verwaltungsrecht. Bespr. von der Schriftleitung 719
- Richards u. Geyer, Patentanwälte in Neuhof: Das amerikan. Patent-, Muster- u. Warenzeichenrecht. Bespr. von der Schriftleitung 140
- Riedel, Dr. Georg: Die Gebäude-Entschuldigungssteuern. Bespr. von RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin 294
- Ritter, Dr. Leo: Kreditsicherung durch Eigentumsvorbehalt. Bespr. von RA. Ed. Meherstein, Synd. der Ind.- u. Handelskammer zu Berlin 32
- Rodenberg, Dr. Eberhard: Die Umsatzsteuer in der Fassung v. 8. Mai 1926. Bespr. von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 292
- Rodnjansky vgl. unter Genkin
- Rohmer, RegPräf. Dr. Gustav: Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930. Bespr. v. Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln 850
- Röhl, RA. Karl, München: Kraftverkehrsrecht. Bespr. von der Schriftleitung 848
- v. Rohrschmidt, Kurt: Gaststättengesetz vom 28. April 1930. Bespr. von RA. Dr. Leibl, Berlin 851
- Roth, RA. u. Notar Dr. Emil, Dortmund: Forderungsgesetz betr. Fälligkeit u. Verzinsung der Aufwuchshypotheken und Gesetz betr. Grundbuchbereinigung. Bespr. von Geh. JH. Dr. Otto Hagen, Berlin 571
- Roth, RA. Dr. Alfons, u. OGPf. i. R. Dr. Ernst Sontag, beide Berlin: Kommentar zum Gesetz über die Stundung der Aufwertungshypotheken. Bespr. von Geh. JH. Dr. Otto Hagen, Berlin 571
- Rümelin, Kanzler der Un. Tübingen Mar: Die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts u. ihre Begründung. Bespr. von RA. Prof. Dr. Hermann J. Held, Berlin 513
- Sachs, RA. Dr. Albert: Die österreichische Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb 402
- Salomon, Dr. Wolff: Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930. Bespr. von RA. Dr. Richard Leibl, Berlin 851
- Sarter, Geh. RegR. Dr. Abolf, und Dr. Theodor Rittel: Die deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Bespr. von Wirkl. Geh. Rat Fritsch, Wiesbaden 848
- Sattelmacher, Vizepräf. des Jurist. Landesprüfungsamts Dr. Paul: Bericht, Gutachten u. Urteil. 13. Aufl. von Daubenspecks Referat, Votum u. Urteil. Bespr. von der Schriftleitung 1021
- Sauerländer D. A., vgl. unter Risch
- Sauter, Justizsek. am AG. München Eugen: Der eingetragene Verein. Bespr. von der Schriftleitung 513
- Sayl, RA. Dr. Erich, u. SenPräf. Dr. Langer: Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 402
- Schacher, Dr. rer. pol., Dr. jur., u. OGPf. Dr. jur. Leonhard Adam, Berlin: Der Grünanteil des franzöf. Aktienwesens. Bespr. von RA. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 791
- Schäfer u. Grau: Das preuß. Gnadenrecht. Bespr. von OGPf. a. D. Prof. Dr. Ebermayer, Leipzig 925
- Schaeffers, OGPf. i. R. C., Düsseldorf, u. OGPf. F. Peipers, Nordhausen: GGB. 1. u. 2. Buch: Handelsstand, Gesellschaften des Handelsrechts
- , u. OGPf. Dr. J. Wiefels, Düsseldorf: 3. u. 4. Buch: Handelsgeschäfte u. Seehandel. Bespr. von der Schriftl. 790
- , Konful j. D. Dr. F. Brobe, Wiesbaden, u. Diplomhandelslehrer Dr. A. Ritsch, Wuppertal-Eberfeld: Allgem. Volkswirtschaftslehre. Bespr. v. der Schriftleitung 1020
- Schaffstein, PrivDoz. a. b. Un. Göttingen Friedrich: Die allgem. Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts. Bespr. von Prof. Dr. Wilhelm Sauer, Königsberg 922
- Schäkel, OGPf. PrivDoz. a. b. Un. Kiel Dr. Walter: Kraft u. Anfechtung von Entscheidungen internationaler Gerichte. Besprochen v. OGPf. Dr. Ernst J. Held, Berlin 130
- Das deutsch-franzöf. Gemischte Schiedsgericht, seine Geschichte, Rechtsprechung u. Ergebnisse. Bespr. von SenPräf. Dr. v. Hagens, Berlin 131
- Schmölders, Dr.: 1000 Fragen und Antworten aus der allgem. Volkswirtschaftslehre einschließlich Geld-, Bank- und Börsenwesen, Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre. Bespr. von der Schriftleitung 1020
- Schneider, GerRef., Assi. a. b. Rechts- u. Staatswissenschaftl. Fakultät a. b. Un. Marburg Dr. jur. Heinrich: Die Altk nach engl., amerik. u. franzöf. R. Bespr. von RA. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 136
- Schönfelder, Dr. Heinrich: Prüfe Dein Wissen. Rechtsfälle. Bespr. v. d. Schriftl. 1019
- Schuch, Elisabeth: Gezeichnete. Bespr. von Prof. Dr. Bondh, Göttingen-Eisenach 192
- Schüd, OGPf. a. D. Dr. jur. et phil. Richard: Zivilrechtspraktikum. Bespr. von der Schriftleitung 1020
- Schüding, Prof. Dr. Institutsdir., Kiel: Entscheidungen des Ständ. Internat. Gerichtshofs. Bespr. v. d. Schriftl. 132
- Schulkenstein, StJmR. Dr. C., Herausgeber von „Meister des Rechts“:
1. Hugo Preuß, von OGPf. i. R. Dr. Walter Simons. Bespr. v. Geh. JH.
- Prof. Dr. Gerhard Anschütz, Heidelberg 21
2. Freiherr v. Stein, von Präf. des Pr.-OGPf. StMin. Prof. Dr. Drews. Bespr. von der Schriftleitung 711
- Schulz, ord. Prof. a. b. Un. Bonn Dr. Fritz: GGB. u. EinfG. Bespr. von OGPf. PrivDoz. Dr. Ernst C. Hirsch, Frankfurt a. M., J. J. Göttingen 510
- Schurich, J.: Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher. Bespr. von Prof. Dr. Bondh, Eisenach-Göttingen 925
- Schwarz, Dr. G.: Die allgem. deutschen Spebiteurbedingungen u. die Spebitionsversicherung. Bespr. v. RA. Dr. Sendpiehl, Werber a. S. 852
- Schwinge, PrivDoz. a. b. Un. Bonn Dr. Erich: Teleologische Begriffsabildung im Strafrecht. Bespr. von Prof. Dr. Erif Wolf, Freiburg i. Br. 190
- Seelow, Syndikus, geschäftsführender Vorsitzender der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs: Das Wettbewerbsgesetz in prakt. Beispielen. Bespr. von OGPf. Wunderlich, Berlin 397
- Settegast, OGPf. Hans Josef, u. OStudR. Prof. Hugo Dingeldey, 1. Vorsitzender des Dtsch. NBundes: NBuch f. alle. 1. Teil: Einführung, Verfassung, Bürgerl. R. Bespr. von Geh. JH. Dr. Heilberg, Breslau 29
- Siber, Prof.: Grundrisse zu Vorlesungen über deutsches bürgerliches R. Heft 5: Erbrecht. Bespr. von Prof. Dr. Rühl, Mannheim 510
- Sieburg, Dr. Felix, u. Dr. Martin J. Saac: Kommentar zum Automobilgesetz. Bespr. von RA. Dr. Konrad Landsberg, Raumburg a. S. 846
- Simons, OGPf. i. R. Prof. Dr., u. MinR. Dr. Hans-Heinrich Lammerz: Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs f. das Deutsche Reich u. des Reichsgerichts auf Grund von Art. 13 II d. Reichsverfassung. Bespr. von der Schriftleitung 718
- Simons, OGPf. i. R. Prof. Dr. Walter: Hugo Preuß. In „Meister des Rechts“, herausgeg. v. StJmR. Dr. C. Schulkenstein. Bespr. von Geh. JH. Prof. Dr. Gerhard Anschütz, Heidelberg 21
- Sontag, OGPf. i. R. Dr. Ernst, Berlin, u. RA. Dr. Alfons Roth, Berlin: Kommentar zum Gesetz über die Stundung der Aufwertungshypotheken. Bespr. von Geh. JH. Dr. Otto Hagen, Berlin 571
- Spann, Prof. Ottmar: Zubeausgabe der Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. Bespr. von der Schriftleitung 1020
- Sperl, F., vgl. unter Risch
- Spohr, Dr. Werner: RA. a. D. Bespr. von RA. Dr. Wilhelm Riefe, Stuttgart 291
- Steinberg, Dr. Wilhelm, Bonn: Die Haftung für culpa in contrahendo. Bespr. v. OGPf. Prof. Dr. Rife, Berlin 512
- Steuber, Wirkl. Geh. OGPf. Friedrich, vgl. unter Leske-Doemenfeld
- Stord, RegR. im Preuß. Min. d. Innern Dr. jur. Hans B.: Preuß. Landes- und Gemeindeabgabenrecht. Bespr. von der Schriftleitung 294
- Struyken, Mr. A. J. N. M.: Veränderungen in het Rijnregiem na den Wereldoorlog. Bespr. von RA. Dr. Alfred Plag, Berlin 719
- Stulz, RA. Dr. Günther: Der Eigentumsvorbehalt im in- u. ausländischen Recht. Bespr. von RA. Dr. Ernst Frankenfeld, Berlin 135
- Sudau, Arthur: Gesetzgebungs-Archiv. 7. Ausg. Bespr. v. d. Schriftleitung 30
- Sydow, Dr. R.: ZPO. u. GGB. nebst Anhang. Fortgeführt von OGPf. i. R. Dr. L. Risch, demnächst mit OGPf. Dr. W. Kranz. 20. Aufl. 2. Band. Bespr. von OGPf. i. R. Dr. Levin, Berlin 1067

Thüringisches Justizministerium: Gefängnisse in Thüringen. Bespr. v. Dr. Petzalta, Zürich 193

Umrath, Dr. jur. Heinz: Das R. der gemeinnützigen Betriebe in den Verein. Staaten von Nordamerika. Bespr. von H. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin 139

Varenius, Prof. Dr. Otto: Das schwedische Pressrecht. Bespr. v. H. Dr. G. Diez, Berlin 401

Verein Deutscher Amtsgerichtsanwälte: Simultanzulassung. Bespr. v. d. Schriftleitung 30

Völkerbundsinstitut für geistige Zusammenarbeit: Akademische Ferienkurse in Europa 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 1019

Volkman, Dr. Kurt: Internat. Luftrecht. Bespr. v. H. Dr. Ernst Tauber, Berlin 850

Volkmar, Geh. RegR. MinR. i. R. Just. Min. Dr. Erich: ZPO. mit ZGO., den Einförmigen, der Entf. u. dem Lohnbeschl. u. der Lohnpfl. Bespr. von der Schriftleitung 1067

— vgl. auch unter Risch
Vorbrot, RegDir. W., u. DRG. R. Herrmann, Herausgeber von „Der Schulverband“. Bespr. von der Schriftleitung 651

Wagenführ, RegR. Dr., u. Steuerpraktikant Eich: Das Steuerrecht der freien Berufe. Bespr. von H. Dr. Sigbert Feuchtwanger, München 1068

Walter, Dr. Franz W.: Geist der Juristen. Bespr. von H. Dr. Martin Domke, Berlin 1022

Walz, G. A.: Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtslehre. Bespr. v. Geh. Rat Prof. Dr. Meurer, Würzburg 132

Warneher, RGR. Dr. Otto: Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht. Bespr. von der Schriftleitung 397

Wegerdt, MinR. im RVerf. Dr. Alfred: Afrikanische Luftfahrtgesetzgebung, reichsrechtliche Vorschriften. Bespr. von H. Dr. Ernst Tauber, Berlin 849

Weibgen, Dr. Hans Joachim: Das Durchkonnoissement u. seine besonderen Klauseln. Bespr. von H. Dr. Kurt Mittelstein, Hamburg 137

Weinmann, A. u. RGR. Dr. Artur, Krefeld: Die Kunst der Rechtsfindung. Besprochen von DRGPräs. i. R. Dr. Levin, Braunschweig 1022

Weiss, M. Raymond, Chef du service juridique de l'Institut International de Coopération Intellectuelle: La „Propriété Scientifique“. Bespr. von Dr. Alexander Elster, Berlin 718

Welter, Erich: Der Aktienrechtsentwurf. Bespr. von PrivDoz. Dr. Ernst Cohn, Frankfurt a. M. z. B. Kiel 788

Wende, MinDirig. im Pr. Min. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Erich: Grundlagen des preuß. Hochschulrechts. Bespr. v. Prof. Dr. G. Peters, Berlin 650
Werthauer, J. Dr. Johannes: Die Privat-

flage. Bespr. von J. Dr. Mammoth, Breslau 191

Wiefels, RGR. Dr. J., Düsseldorf, und DRG. i. R. E. Schaeffer, Düsseldorf: HGB. 3. u. 4. Buch: Handelsgeschäfte u. Seehandeln. Bespr. v. d. Schriftl. 790

Wilbraut, Prof. Dr. Robert: Unsere Volkswirtschaft heute und morgen. Bespr. von Prof. Dr. August Müller, Berlin 30

Wolff, H. Dr. Ernst, vgl. unter Leske-Loewenfeld

Wolff, Dr. John: Die Haftung des Verkäufers einer fremden beweglichen Sache in den Verein. Staaten in Vergleichung mit dem deutschen bürgerl. R. Bespr. v. Prof. M. N. Mevvellyn, New York 133
Wulffen, MinDir. a. D. Dr. Erich, Dresden: Rechtsunterricht in der Schule. Bespr. von J. Dr. Dr. Dr. Magnus, Berlin 1019
Wunsch, Dr. u. Mirre, KzinKäte, u. Sen-Präsidenten Dr. h. c. Enno Weder u. Evers: Zeitfahrkartei der Rpr. des RfG. Bespr. von der Schriftleitung 296

Zeiler, RGR. Dr. h. c. A.: Aufwertungsfälle vom RG. Bespr. von der Schriftleitung 572

Zilken, Dr. Anna, Dr. Elisabeth Vinpufel u. Dr. Käthe Baug: Volkswirtschaftslehre. Bespr. von Dr. Elisabeth Heinzheimer, Berlin 32

Zollmann, Carl: Cases on Air Law. Besprochen von GerHf. Dr. G. v. Mangoldt, Assistent am Institut für Luftrecht, Königsberg i. Pr. 140

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

Alsbach, H. Dr. Mag., Berlin: Dr. jur. Lore Ehrlich: Der Verrat von Betriebsgeheimnissen nach engl. u. nordamerikan. Recht 400

— Festgabe f. Reinhard Frank z. 70. Geburtstag 921

Anschütz, Geh. J. R. Prof. Dr. Gerhard, Heidelberg: Meister des R., herausgegeben von Dr. G. Schulpenstein, Staatsfinanzrat. „Jugo Preuß“ von RGRPräs. i. R. Dr. Walter Simons 22

Arndt, GerHf. Karl, Berlin: Prof. Dr. jur. et rer. pol. G. A. Reuterstöld, Uppsala: Rechtskontrolle im Staat nach schwed. Staats- u. VerwaltungsR. 719

Aufrecht, RGR. Dr. Otto, Hildenburg: J. Herse: Deutsch-polnisches Wörterbuch zum Handgebrauch in Rechts- u. Verwaltungssachen 718

Ball, H. Dr. Kurt, Berlin: Koch: Die Steuerbestimmungen der RVO. v. 26. Juli 1930 nebst Durchführungsbestimmungen 292

Bezold, DRG. Dr., München: Dr. Walther v. Hellingrath: Kraftfahrrecht 847
— BolDir. a. D. Dr. Heinrich Dehmal: Das österreichische Kraftfahrrecht 852

Bonbi, Geh. J. R. Dr. Felix, Dresden: Dr. Paul Kaufmann: Die Rückgängigmachung der Auflösung bei Handelsgesellschaften u. Genossenschaften 789

Bonbi, Prof. Dr., Göttingen-Eisenach: J. Klug: Kriminalpädagogik 191

— Elisabeth Schuch: Gezeichnete 192
— J. Schurich: Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher 925

Brand, DRGPräs. Dr., Duisburg: Dr. Günther Friebe: Die zivil- u. staatsrechtl. Stellung des Lehrers 651

Brockhausen, Hofrat Prof. Dr. Carl, Wien: Friedr. F. G. Kleinwächter u. Heinz v. Paller: Anschlussfrage 713

— MagistratsDir. der Stadt St. Pölten Dr. Otto Kernstod: Handbuch der Gemeindeverwaltung in Niederösterreich 718

Buzengeiger, DRGPräs., Karlsruhe: Mag. Hachenburg: Adelbert Düringer 22

Callmann, H. Dr. Curt, Berlin: FinR. im PrGMin. i. e. R. Wilh. Meißerschmidt u. J. R. im PrJustMin. Paul Kollat: PreStenpStG. nebst AusfBestimmungen 295

— H. beim DRG. in Königsberg i. Pr. Dr. Hans Friebe: Das Recht am Markenartikel 398

Cohn, PrivDoz. Dr. Ernst, Frankfurt a. M., zur Zeit Kiel: Erich Welter: Der Aktienrechtsentwurf 788

Darmstaedter, RGR. PrivDoz. Dr., Mannheim-Heidelberg: W. Hofacker: Der Einzelne u. die Gesamtheit 924

David, Vizepräs. des RG. i. R. Dr., Berlin: H. beim DRG. in Köln Dr. Loewenwarter: Lehrfälle mit Lösungen als Klausurarbeitenpraktikum zum Referendarexamen 1021

Delbrück, H. Dr., Stettin: H. Dr. Paul Marcuse: Die Gewerbesteuer der freien Berufe in Preußen 294

Dir, H. Dr. G., Berlin: Prof. Dr. Otto Varenius: Das schwedische Pressrecht 401

Domke, H. Dr. Martin, Berlin: Dr. Franz W. Walter: Geist der Juristen 1022

Drems, Präs. d. PrDRG. StMin. Prof. Dr., Berlin: Hermanns Einführung in die Praxis des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. von PrivDoz. an der Techn. Hochschule in Darmstadt Dr. Friedr. List 29

— Prof. Dr. Karl Neumeyer: Internat. Verwaltungsrecht, 3. Bd., II. Abt. 712

Ebers, Prof. Dr. Godehard Jos., Köln: Theodor Freiherr v. der Med: Die Lösung der römischen Frage 647

Elster, Dr. Alexander, Berlin: M. Raymond Weiss, Chef du service juridique de l'Institut International de Coopération Intellectuelle: La „Propriété Scientifique“ 718

Elze, Geh. J. R. Dr., Vors. d. Deutschen Notarvereins, Halle a. d. S.: Festschrift, gewidmet vom Deutschen Notarverein Geh. J. R. Dr. Hermann Oberndorf zum 75. Geburtstag 25

Feuchtwanger, H. Dr. Sigbert, München: MinR. im RZunM. Dr. Gertrud Bäumer: Schulaufbau, Berufsausslese, Berechtigungsweisen 1019

— RegR. Dr. Wagenführ u. Steuerpraktikant Eich: Das Steuerrecht der freien Berufe 1068

Flethheim, Prof. Dr., Berlin: Rudolf Heinzheimer: Über die Teilhaberschaft 789

Fleischer, H. Dr., Berlin: D. Berner: Die rechtliche Natur des Deutschen Evangel. Kirchenbundes 647

Frankenstein, H. Dr. Ernst, Berlin: H. Dr. Günther Stuf: Der Eigentumsvorbehalt im in- u. ausl. R. 135

— Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi 719

Friedländer, H. Dr. Heinrich, Berlin: Dr. jur. Heinz Umrath: Das Recht der gemeinnützigen Betriebe in den Verein. Staaten von Nordamerika 139

— Dr. jur. Walter Ramin: Die Besteuerung der Konzerne 295

Fritsch, Wirk. Geh. Rat, Wiesbaden: Dr. Adolf Carter und Dr. Theodor Mittel: Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft 848

Geiershöfer, J. R. Dr., Nürnberg: Armenanwaltskosten. Herausgegeben v. Staats- FinR. Gelinsh und Amtsrat Meyer bei der preuß. Oberrechnungskammer Potsdam 1068

Görres, H. Dr., Berlin: Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart. Band 17 in Verbindung mit Victor Bruns u. Heinrich Triepel, herausgegeben von Otto Voellkner 715

Grimm, H. Prof. Dr., Essen: Dr. jur. Werner Hennig, Düsseldorf: Rheinschiffahrt u. Rheinlandsbelegung 713

- Großmann, Prof. Dr., Leipzig: Beste: Die kurzfristige Erfolgsrechnung 31
- Großmann-Dörfler, Prof. Dr., Prag: Martin Leo: Die Geschäftsbedingungen des deutschen Ausführhandels 137
- Hagelberg, R. Dr. Ernst, Berlin: Dr. Georg Kiesel: Die Gebäude-Entschuldungs-Steuer 294
- Hagen, Geh. ZR. Dr. Otto, Berlin: RGR. i. R. Richard Michaelis: Die beiden Aufwertungsnovellen v. 18. Juli 1930.
- RGR. i. R. Dr. Ernst Sontag, Berlin, u. R. Dr. Alfons Roth, Berlin: Kommentar zum Gesetz über die Stundung der Aufwuchshypotheken.
- R. u. Notar Dr. Emil Roß, Dortmund: Forderungsgesetz betr. Fälligkeit der Aufwuchshypotheken u. Ges. betr. Grundbuchvereinigung 571
- v. Hagens, SenPräs. Dr., Berlin: Letzte-Loewenfeld: Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Band VI: Die Beschlagnahme, Liquidation u. Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, herausgegeben von R. Dr. W. Loewenfeld, Dr. Erwin Loewenfeld, Dr. Dr. Julius Magnus u. Dr. Ernst Wolff 129
- RGR. u. PrivDoz. Dr. Walter Schägel, Kiel: Das deutsch-französische Gemischte Schiedsgericht, seine Geschichte, Rechtssprechung u. Ergebnisse 131
- Hamburger, R. Dr. Georg M., Berlin: GerRef. Assistent an der Rechts- u. Staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Marburg Dr. jur. Heinrich Schneider: Die Aktie nach engl., amerikan. u. franz. Recht 136
- Dr. rer. pol. Dr. jur. Gerhard Schacher u. RGR. Dr. jur. Leonhard Adam, Berlin: Der Gründeranteil des franz. Aktienwesens 791
- Hanow, RGR., Frankfurt a. d. D.: Geh. RegR. R. BahnDir. u. Mitgl. der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft MinR. a. D. Hans Rehe: Die Privatanschlüsse der Reichsbahn in rechtlicher Beziehung 849
- Hänischel, MinDirig. Dr. Kurt, Berlin: Heinz Blechen: Der zivilrechtliche Rechtsschutz des Zeitungsinhalts 399
- Präf. des OLG. München i. R. Dr. R. Meyer: Die Reform des deutschen Pressrechts 399
- Otto Groth: Die Zeitung 31
- Harmening, RGR., Berlin: Arthur Curti: Aktiengesellschaft u. Holdinggesellschaft in der Schweiz 140
- Heiland, Vorstand des Kriminalamts RGR. Dr. G., Leipzig: Lenta v. Roerber: Menschen im Zuchthaus! 192
- Heilberg, Geh. ZR. Dr., Breslau: Univ.-Prof. Mitgl. des österr. Verfassungs u. R. in Wien Dr. Arthur Lenhoff: Die neue Zeit u. das Recht 28
- OStudR. Prof. Hugo Dingeldein, 1. Vorf. des Deutschen Rechtsbundes u. RGR. Hans Josef Settegast: Rechtssbuch für alle. 1. Teil: Einführung, Ver-f., Bürgerl. Recht 29
- Heinrich, R. Staatssek. z. D. Dr. C., Berlin: StaatsMin. Mitgl. der Reichsschuldenverwaltung Otto Moos: Vom Kreditwesen des Reiches 290
- Heinsheimer, Dr. Elisabeth, Berlin: Dr. Elisabet Linpinsel, Dr. Rätke Baug u. Dr. Anna Zillen: Volkswirtschaftslehre 32
- Held, PrivDoz. Dr. Hermann J., Kiel: Heinz Pflügen: Die „feindliche Eigenschaft“ von Schiff u. Ladung in der englischen Preisrechtssprechung des Weltkriegs 133
- Hellwig, OGD. Dr. Albert, Potsdam: Hans v. Gentig: Wiederaufnahmerecht 924
- Henkel, Prof. Dr. Albert, Königsberg: R. u. Notar, Dozent an der Handelshochschule Leipzig Dr. jur. Friedrich Seyler: Beiträge zur Steuerrechtlichen Stellvertretungslehre 295
- v. Hippel, Geh. ZR. Prof. Dr. R., Göttingen: Dr. Herbert Arndt: Die mutmaßliche Einwilligung als Rechtfertigungsgrund 924
- Hirsch, OGR. PrivDoz. Dr. Ernst C., Frankfurt a. M., zur Zeit Göttingen: ord. Prof. an der Univ. Bonn Dr. Fritz Schulz: BGB. und Einführungs-gesetz 510
- Hoffmann, R. Dr. Willy, Leipzig: Wolfgang Mann: Geniebt der Urheber von Werken der Literatur nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz Schutz gegen die Rundfunksendung 398
- Holzinger, R. Dr. Fritz, Nürnberg: Reichsanwalt a. D. Prof. Dr. Ludwig Ebermayer: 50 J. Dienst am Recht 22
- Jahrreiß, Prof. Dr. Hermann, Leipzig: Prof. Dr. Axel Brusewitz, Upsala: Typologische Verfassungstudien; I. Gewaltenteilung u. Demokratie in der konstitutionellen Entwicklung; II. Der Bau der deutschen Reichsverfassung in typologischer Betrachtung 714
- Jah, OGR. u. PrivDoz. Dr. Ernst, Berlin: Beigeordneter der Stadt Neunkirchen Dr. Johannes Dierkes u. Dr. Herbert Bohmann (Deutscher Städtetag): Die indirekten Gemeindesteuern in Deutschland 294
- RGR. PrivDoz. an d. Univ. Kiel Dr. Walter Schägel: Rechtskraft u. Anfechtung von Entscheidungen internationaler Gerichte 130
- Kanzler der Univ. Tübingen Max Rümelin: Die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts u. ihre Begründung 513
- Dr. jur. Rudolf v. Broeder: Der Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit im Reich 716
- Kaisenberg, MinR. Dr., Berlin: MinR. im JunMin. Dr. Hans-Heinrich Lammer: Nachträge u. Schlagwortverzeichnis zur Reichsverfassung u. Reichsverwaltung in Frage u. Antwort 715
- Kah, R. Dr. Hanna, Berlin: Suggestions concerning the International Convention for the Protection of Industrial Property, Preliminary Draft 1930. 400
- Kauschanski, Dr. D. M., Berlin, zur Zeit Kischinev: A. Gentin, S. Kischin, A. Kobnjanski: Kodex der Gesetze über Ehe, Familie und Vormundschaft (russ.) 719
- J. R. Brandenburgsky: Kursus des Familien-Rechts (russ.) 720
- C. Hamanganu, J. Rosetti Balanescu, M. Baicoianu: Tratat de Drept civil roman. (rumän.) 720
- Kelsen, Prof. Dr., Wien: ö. Prof. an d. Univ. Köln Dr. Hans Carl Nipperdey: Die Grundrechte u. Grundpflichten der Reichsverfassung 717
- Kiese, R. Dr. Wilhelm, Stuttgart: Dr. Werner Spohr: Reichsabgabenordnung 291
- Kübler, MinDir. i. R. Wirkl. Geh. OGR. Dr. Ernst, Berlin: ord. Prof. an d. Univ. Jena Dr. Justus Wilhelm Hebenmann: Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert 511
- v. Künzberg, Prof. Dr. Eberhard, Heidelberg: R. Gübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts 510
- Landesberg, R. Dr. Konrad, Raumburg a. d. S.: Dr. Martin Isaac u. Dr. Felix Sieburg: Kommentar zum Automobil-gesetz 846
- StGR. i. R., Ehnd. des Automobil-kubs von Deutschland Grau: Automobilstrafrecht 818
- Lang, GenStA. Dr., Hamburg: StGR. Dr. B. Bohnmeyer, Kiel: Beispiele für Verfügungen des StA. mit Erläuterungen 1021
- Laun, Prof. Dr., Hamburg: Dr. jur. Georg J. J. Erler: Das Recht der nationalen Minderheiten 712
- Leib, R. Dr., Berlin: Kurt v. Rohrscheidt: Gaststätten-gesetz v. 28. April 1930 851
- Dr. Wolff Salomon: Das Gaststätten-gesetz v. 28. April 1930 851
- Leut, Prof. Dr., Erlangen: Dr. Karl Hofmann: Die freiwillige Gerichtsbarkeit im kanonischen Recht 648
- Levin, OGR. Präf. i. R., Dr., Berlin: Dem 24. Deutschen Anwaltstag, überreicht v. Hans-J. Juristen 25
- RGR. u. OGR. in Krefeld Dr. Arthur Weinmann: Die Kunst der Rechtsfindung 1022
- ZPD. u. OBG. nebst Anhang. Begonnen von Dr. R. Schow. Fortgeführt v. RGR. i. R. Dr. L. Busch u. OGD. Dr. W. Kranz 1067
- Liefmann, Prof. Dr. R., Freiburg i. Br.: Erich Erkel: Internationale Kartelle u. Konzerne der Industrie 135
- Lowell, Prof. R. W., New York: Dr. John Wolff: Die Haftung des Verkäufers einer fremden beweglichen Sache in den Verein. Staaten in Vergleichung mit dem deutschen bürgerl. R. 138
- Löwenthal, MinR. Dr. Martin, Berlin: Wolfgang Glad: Verfassungsgerichtsbarkeit u. Reichsregelung 713
- Magnus, ZR. Dr. Dr. Julius, Berlin: Staatsmin. i. R. D. Dr. Adolf Langfeld: Mein Leben 24
- Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Herausgegeben v. Prof. Dr. Hans Planitz 24
- Mahatma Gandhi: Mein Leben 25
- Gesetzgebungsarchiv. Herausgegeben von Arthur Sudau 30
- Dr. Karl Reinig: Preuß. Rechtsbrevier 30
- Simultanzulassung. Handbuch z. RRef. v. 7. März 1927, herausgegeben vom Verein Deutscher Anwälte 30
- Dr. Georg Geier: Das Internat. Privatrecht der gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrags 130
- Letzte-Loewenfeld: Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Band 1: Der Zivilprozess in den europ. Staaten u. ihren Kolonien. Unter Mitwirkung von ZR. Dr. Dr. Julius Magnus u. R. Dr. Erwin Loewenfeld, herausgegeben v. ZR. Dr. W. Loewenfeld, Wirkl. Geh. OGR. Präf. des Jurist. Landesprüfungsamts i. R. Friedr. Steuber u. R. Dr. Richard Rann 130
- Schriften der Ind. u. Handelskammer zu Köln. Übersicht über die Vollstreckung deutscher Urteile, Kostenentscheidungen u. Schiedssprüche im Ausland 131
- Prof. an der Univ. Upsala A. Holmbäck: Der ständige internat. Gerichtshof in den Jahren 1922/29 132
- Entscheidungen des Ständ. Internat. Gerichtshofs, durchgesehen von dem Gen.-Sekr. des Gerichtshofs Instituts-Dir. Prof. Dr. Schilling 132
- Lord Custace Percy: Maritime Trade in War 133
- Académie de droit international. Recueil de Cours 1929, Band 26—28. 134
- Directeur de l'Institut de Droit Comparé de Lyon: Le rôle d'un congrès international de droit comparé en l'an 1931. 135
- James Brown Scott, Member of the Institute of International Law, President of the American Institute of International Law, President of the American Society of International Law: The Classics of International Law 135

- Bulletin International du droit des Minorités. Editeur: A. W. Sijthoffs Uitgeversmaatschappij N. V. Directeur: Dr. jur. Kurt Junckerstorff 135
- Dr. oec. publ. Franz Haushalter: Deutschlands Handelsverträge und sein Anteil am Welthandel 137
- Frederic Hallis: Corporate Personality 138
- Dr. A. Dieckhoff: Das englische Adelsrecht 138
- Annual Survey of English Law 1929 138
- Dr. R. Naumann: Vom Staatsrecht der Neu-England-Kolonien im 17. Jahrhundert 139
- Elisabeth S. Iddings: Current Research in Law for the Academic year 1929/30 139
- Patentanwälte Richards und Geher, Neunorf: Das amerikau. Patent-, Muster- u. Warenzeichenrecht 140
- Ibero-Amerikanisches Archiv 140
- Polizeistrafrecht, systematisiert u. eingeleitet v. R. A. u. Rotar Dr. Max Alsbach. Erschienen in „Die deutsche Reichsgesetzgebung“, herausgegeben v. Prof. Dr. Max Apt 191
- Geh. RegR. Dr. P. Daube: Das StGB. für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871, 17. Aufl. v. AGDir. Dr. E. Daube, Halle a. d. S. 191
- SenPräs. am RGH. Dr. h. c. Enno Beder: Die RAbgD. 292
- 1. Die gesamten Reichsteuergesetze. Herausgegeben v. Prof. Dr. Ottmar Bühler, Münster i. W. 2. Reichsteuergesetze. Herausgegeben v. DRegR. am RFinM. Berlin Dr. Werner v. Mantey u. R. A. am RG. Dr. Georg Kemnitz 292
- Bühler: Die Steuernotverordnung 292
- Dr. Erich Döhning: Bürgersteuer, NotABD. des RPräs. v. 26. Juli 1930 u. Durchführungsbestimmungen v. Reichsfinanzministerium v. 4. Sept. 1930 292
- MinR. im preuß. FinMin. Ernst Dziewigowski: Reichsbewertungsgesetz 292
- RFinM. Mitgl. des RGH. Dr. F. W. Koch: Umsatzsteuernovelle 1930 292
- Das Vereinszollgesetz. Herausgegeben v. MinAmtmann Kofes 292
- RegR. Joachim Münch: Grundriß des Steuerstrafrechts und Steuerstrafverfahrens 294
- RegR. im preuß. Min. d. Innern Dr. jur. Hans B. Stord, Berlin: Preuß. Landes- u. Gemeindeabgabenrecht 294
- Dr. Johannes Dierkes: Die preuß. Landes- u. Gemeindesteuergesetze 294
- Zeitfaktartei der Rechtsprechung des RGH., dargestellt v. den SenPräs. Dr. h. c. Enno Beder u. Evers u. den RFinM. Mitre u. Dr. Wunsh, herausgegeben von RegR. Alfons Wetter, Hilfsarbeiter am RGH. 296
- RGR. Dr. Otto Warneper: Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht 397
- RGH. für das Deutsche Reich nebst Ergänzungsgesetzen. Herausgegeben v. R. A. am RG. Dr. Georg Kemnitz 510
- JustDsekr. am AG. München Eugen Sauter: Der eingetragene Verein 513
- Judicium. Organ der Vereinigung dtsh. Zivilprozeßrechtslehrer, herausgegeben v. W. Ritsch, München, S. Lucas, Berlin, M. Mendelssohn-Bartholdy, Hamburg, M. Pagenstecher, Hamburg, S. D. Sauerländer, München, S. Sperl, Wien, E. Volkmar, Berlin 513
- Dr. Fritz Koppe: Die Einkommensteuererklärung 1931 514
- RGR. Dr. h. c. A. Zeiler: Aufwertungsfälle v. Reichsgericht 572
- R. A. u. Rotar Dr. jur. Bruno Benzien, Rostock: Gesetz über die Fälligkeit u. Verzinsung der Aufwertungshypotheken v. 18. Juli 1930 572
- JustZusp. Altmussen, Flensburg: Gesetz über die Fälligkeit u. Verzinsung der Aufwertungshypotheken v. 18. Juli 1930
- u. Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher v. 18. Juli 1930 572
- RegR. a. D. R. A. u. Rotar Dr. Otto Model, Mülhausen i. Thür.: Steuerführer 1931 572
- Pfarrer Dr. Dr. J. Bünzel: Die rechtliche Stellung des evangel. Pfarrers 647
- Der Schulverband. Zeitschrift. Herausgegeben von RegDir. W. Vorbrodt u. DRegR. K. Herrmann 651
- Harry G. Alina: Ein Vorschlag zur Erbrechtsreform 651
- DRegR. Dr. Albert Nieberl, Schwerin i. M.: Die Änderungen der RAbgD. v. 1. Dez. 1930 651
- RFinM. Dr. F. W. Koch: Die Steuerbestimmungen der NotABD. v. 1. Dez. 1930 651
- Präs. des DVG. Staatsmin. Prof. Dr. Drenth, Berlin: Freiherr v. Stein in „Meister des Rechts“, herausgegeben von StaatsFinM. Dr. S. Schulenstein 711
- MinR. im RMin. f. die besetzten Gebiete Franz Haaser: Die Entscheidungen des im Pariser Abkommen v. 5. Mai 1925 über die „Finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8—12 des Rheinlandabkommens“ vorgesehenen Auslegungsausschusses 713
- Dr. Werner Hartwig: Volksbegehren u. Volksentscheid im deutschen u. österr. Staatsrecht 717
- MinR. Dr. Hans Heinrich Lammers u. RGHPräs. i. R. Dr. Simon: Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich u. des Reichsgerichts auf Grund von Art. 13 II d. RVerf. 718
- RGHPräs. Dr. h. c. Bunkle: Ausgewählte Entscheidungen des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich u. des Reichsgerichts gemäß Art. 13 II e. RVerf. 718
- Reich. R. Konstantin Lubbe, Riga: Der Rechtsschutz des Ausländers im Handel u. vor den Gerichten Lettlands 719
- Matvej Liebermann: Im Namen des Sonjets 719
- Karl N. Llewellyn: Cases and materials on the law of sales, National Casebook Series 720
- Die Reform des Aktienrechts 788
- 1. GVB. u. WD. sowie Nebengesetze u. Auszug aus dem BGB. 2. WD. mit dem SchiedG. u. einschlägigen Bestimmungen. Beides von J. Julius Basch f., neu bearbeitet von R. A. am RG. Walter Basch, Berlin 788
- Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- u. Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft: Wandlungen in der aktienrechtl. Gestaltung der Einzelunternehmen u. Kongerne 789
- 1. DVG. i. R. E. Schaeffer, Düsseldorf u. RGHPräs. F. Peipers, Nordhausen: GVB.: Handelsstand, Gesellschaften des HandelsR. 2. DVG. i. R. E. Schaeffer, Düsseldorf u. RGR. Dr. J. Wiefels, Düsseldorf: GVB.: Handelsgeschäfte u. Seehandel 790
- DVG. i. R. E. Schaeffer, Düsseldorf, Konful. z. D. Dr. S. Brode, Wiesbaden u. DipHandelslehrer Dr. A. Ritsch, Wuppertal-Elsfeld: Allgem. Volkswirtschaftslehre 1020
- Bruno Buchwald: Die Technik des Bankbetriebes 790
- Creditorenverein v. 1870: Protokolle des 1. Internat. Kongresses f. Gläubigerschutz Wien 1930 790
- Geh. RegR. MinR. im RVerlMin. Dr. Fritz Müller: Automobilgesetz 846
- Kartel des Automobilrechts, herausgegeben von R. A. Dr. Arndt, Düsseldorf 847
- R. A. Dr. Karl Röhl, München: Kraftverkehrsrecht 848
- Dr. Georg Dahm: Die Zunahme der Richtmacht im modernen Strafrecht 924
- Mitteilungen der Internat. Kriminalistischen Vereinigung 927
- Akademische Ferienkurse in Europa 1931 1019
- MinDir. a. D. Dr. Erich Bullffen, Dresden: Rechtsunterricht in der Schule 1019
- Dr. Heinrich Schönsfelder: Prüfe dein Wissen. Rechtsfälle 1019
- Dr. Karl Heinsheimer, weil. Geh. Hofrat, ord. Prof. a. d. Univ. Heidelberg: Abungen im bürgerl. Recht. 5. Aufl., herausgegeben v. ord. Prof. a. d. Univ. Heidelberg R. Geiler 1020
- RGR. Dr. Walter Petters, Mannheim: Prakt. Fälle mit Lösungen. Band 1: Strafrechtsfälle 1020
- RGR. a. D. Dr. phil. et jur. Richard Schüd: Zivilrechtspraktikum 1020
- Dr. Schmölbers: 1000 Fragen u. Antworten aus der allgem. Volkswirtschaftslehre einschl. Geld-, Bank-, Börsenwesen, Finanzwissenschaft u. Betriebswirtschaftslehre 1020
- Jubelausgabe v. Prof. Ottmar Spann: Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre 1020
- D. A. in München Dr. W. Kriener: 10 Lösungen aus dem Grundbuchrechte der Staatsprüfungsaufgaben seit 1919 1021
- Daubenspeck-Sattelmacher: Bericht, Gutachten u. Urteil 1021
- R. A. am DVG. Düsseldorf Dr. jur. Oskar Reinhold: Rechtslehre für die Wohlfahrtschulen u. die Soziale Praxis 1023
- Geh. RegR. MinR. im RZM. Dr. Erich Volkmar, Herausgeber der ZPD. mit GVB., den EinfGesetzen, der EntfWD., dem LohnbeschlG. u. der LohnpfändWD. 1067
- Mammoth, J. R. Dr., Breslau: DVG. Dr. Riesel, Schweinfurt: Die RPr. des RG., des BayDVG., des RG. u. der DVG. zu § 193 StGB. 926
- J. R. Dr. Johannes Werthauer: Die Privatflage 191
- v. Mangoldt, GerAss. Dr. Assistent am Institut für Luftrecht, Königsberg i. Pr.: S. D. Notes u. S. P. Bridges: The Law of Aviation 137
- Carl Zollmann: Cases on Air Law 140
- Mannheim, DVG. Prof. Dr., Berlin: MinR. im RZM. Dr. Wolfgang Mettenberg: Deutsches Auslieferungsgesetz 193
- Marquise, R. A. Dr. Paul, Berlin: Dr. Eberhard Roderberg: Die Umsatzsteuer i. d. Fass. v. 8. Mai 1926 292
- Dr. Joachim Rejtske: Wie erziele ich Steuerermäßigung? 296
- Mayer, R. A. Franz, Mainz: F. Goldschmidt: Weingeseß v. 26. Juli 1930 400
- Meurer, Geh. Rat Prof. Dr., Würzburg: G. A. Walz: Wesen des Völkerrechts u. Kritik der Völkerrechtsleugner 132
- Meyer, DRegR. Dr. Alex, Berlin: Ernst Gottsch: Luftverkehrsrecht 850
- Meyerstein, R. A. Ed., Synd. der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin: Dr. Leo Ritter: Kreditsicherung durch Eigentumsvorbehalt 32
- Mittelstein, R. A. Dr. Kurt, Hamburg: Dr. Hans Joachim Weidgen: Das Durchkommensmoment u. seine besonderen Klauseln 137
- Moos, Dr. Feltz, Karlsruhe (Baden): Prof. der Betriebswirtschaftslehre u. Dir. des Steuerinstituts an der Handelshochschule Leipzig Dr. Hermann Großmann: Abschreibung u. Steuer 296
- Müller, Prof. Dr. August, Berlin: Prof. Dr. Robert Wilbrandt, Übungen: Unsere Volkswirtschaft heute u. morgen 30
- Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin: J. R. Dr. Oberländer u. Zimmerlochner: Kraftverkehrsrecht 847

Neumann, LQDir. Dr., Berlin: RM. beim OLG. in Düsseldorf Dr. jur. Bernhard Blumenreich: Anregungen für die Urteilsfindung u. die Aufertigung des Urteilsentwurfs in Strafsachen 1021

Peters, Prof. Dr. S., Berlin: MinDirig. im preuß. Min. für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung Erich Wende: Grundlagen des preuß. Hochschulrechts 650

Petrzika, Dr., Zürich: Gefängnisse in Thüringen 193

Platz, RM. Dr. Alfred, Berlin: Mr. A. J. M. Struijken: Veranderingen in het Rijn-regiem na den Wereldoorlog 719

Plum, RM. Dr., Köln: Richard Burdon Salbane: Erinnerungen aus meinem Leben, übersetzt u. herausgegeben von Gesandter z. D. Herbert v. Hindenburg 24

v. Rauchhaupt, Prof. Dr. Fr. W., Heidelberg: Erz. Geistl. Rat, ord. Hochschulprof. in Bamberg Dr. theol. Gg. Wicher: Der Prozeß Jesu 649

Rheinstrom, RM. Prof. Dr., München: RM. u. Notar Dr. Max Lion, Berlin: Die Steuerberatung, ihre Bedeutung, ihre Aufgaben u. ihr Strafrecht 296

— Christian Meurer in „Die Rechtswissenschaft in Selbstdarstellungen“, herausgegeben von Prof. Dr. Hans Plath 296

Rieß, Stadtrat Dr., Berlin: RM. Dr. Joh. Lang u. Fritz Bunte, Dir. des deutschen Genossenschafts-Verlags: Die Praxis der Volksbanken 790

Rochu, Postrat Dr., Nürnberg: Präf. der DPostDir. München Dr. A. Niggel: Deutsches Postrecht 852

Rühl, Prof. Dr., Mannheim: Prof. Siber: Grundrisse zur Vorlesung über deutsches bürgerl. Recht: Erbrecht 510

Rühlband, Prof. Dr., Kiel: Prof. Dr. Hermann Jahreiß, Leipzig: System des deutschen Verfassungsrechts in Tafeln u. Übersichten 714

Sarter, Präf. u. RM. Dir. Geh. RegR. Dr., Trier: Wirkl. Geh. Rat R. Fritsch: Handbuch der Eisenbahn-Gesetzgebung im Deutschen Reich u. in Preußen 848

Sauer, Prof. Dr. Wilhelm, Königsberg: PrivDoz. an der Univ. Göttingen Friedr. Schaffstein: Die allgem. Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts 922

Scheuner, PrivDoz. Dr. Ulrich, Berlin: Klaus Bonhoeffer, Berlin: Die Meistbegünstigung im modernen Völkerrecht 133

Schmidt, Prof. Dr. Eberhard, Hamburg: Prof. Ernst Belling: Grundzüge des Strafrechts 189

Schumann, PrivDoz. Dr. S., Marburg: Kommerzienrat B. Manasse u. RM. Dr. Max Alberg: Der Wechsel im Zivil- u. Strafrecht 791

Seligsohn, J.R. Dr. Dr. Arnold, Berlin: RM. Dr. jur. Ernst Hirsch: Das R. aus der Erfindung 397

Sendziehl, RM. Dr., Werder a. S.: Dr. G. Schwarz: Die allgem. deutschen Speditionbedingungen u. die Speditionsversicherung 852

Sottier, MinR., München: von der Pfordten-Hummer: Die jurist. Staatsprüfung 1021

Ster-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Köln: 1. RegR. u. Referent im RM. Min. Dr. jur. Elmar Michel: Das Gaststätten-gesetz v. 28. April 1930.

2. J.R. Dr. Karl Friedrichs: Dasselbe Gesetz.

3. ORegR. Eugen Frei: Dasselbe Gesetz mit den Ausf. d. des Reichs u. der Länder.

4. MinR. Reinhard Köstlin: Dasselbe Gesetz mit Erläuterungen u. Ausf. d. des Reichs.

5. RegPräs. Dr. Gustav Rohmer: Dasselbe Gesetz 850

Straßmann, Geh. MedR. Prof. Dr. Dr. F., Berlin: MinR. Werner Bracht: Alkohol, Volk, Polizei 717

Strippel, RM. Dr., Kassel: Pfarrer Lic. R. Frände: Kirchenverwaltung u. Vermögensverwaltung in Hessen-Kassel 648

Swane, Landsrechtsjagforer Oskar Boudo, Kopenhagen: Oluf S. Frabbe: Das dänische Preßrecht. — Olafur Larsson: Das isländische Preßrecht 401

Tauber, RM. Dr. Ernst, Berlin: MinR. im RM. Min. Dr. Alfred Wegerdt: Deutsche Luftfahrtgesetzgebung, reichsrechtliche Vorschriften 849

— Dr. Kurt Volkmann: Internat. Luftrecht 850

Tige, RM. Prof. Dr., Berlin: Dr. Wilhelm Steinberg, Bonn: Die Haftung für culpa in contrahendo 612

Wachinger, RM. Dr., Leipzig: RM. Dr. Max Alberg: Der Beweisanspruch im Strafprozeß 923

Weber, OStM. Dr. Alfred, Dresden: Dr. Hermann Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis 925

Wilhelm, ORegR., Stuttgart: RM. u. Mitglied des R.G. Hans Arlt: Das Tabaksteuergesetz 293

Wolf, Prof. Dr. Erich, Freiburg i. Br.: PrivDoz. an der Univ. Bonn Dr. Erich Schwinge: Teleologische Begriffsabklärung im Strafrecht 190

— PrivDoz. an der Univ. Bonn Dr. Heinrich Drost: Das Problem einer Individualisierung des Strafrechts 191

— ord. Prof. der Rechte in Göttingen Geh. J.R. Dr. Robert v. Hippel: Deutsches Strafrecht. 2. Band: Das Verbrechen, allgem. Lehren 920

— Dr. jur. Albert A. Ehrenzweig, jun., Wien: Irrtum u. Rechtswidrigkeit 922

Wunderlich: RM., Berlin: Syndikus P. Seelow, geschäftsführender Vorsitzender der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e. V.: Das Wettbewerbsgesetz in praktischen Beispielen 397

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Ordentliche Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen:

Alfeld, Geh. Rat Prof. Dr., Erlangen: 408¹⁰

Andrae, OAM. Dr. Alfred, Ortenberg (Hessen): 533¹⁵ B

Ball, RM. Dr. Kurt, Berlin: 302³

Baumbach, SenPräs. a. D. Dr., Berlin: 311¹¹ 416¹⁶ 454³⁴ 455³⁵

Becher, RM. Dr. Carl, Berlin: 424²⁰ 463⁴² 469⁴³

Bernstein, RM. Dr. S. S., München: 36³

Bezdob, ObLG. Dr., München: 871¹⁸

Bing, RM. Dr. Fritz, Mannheim: 796⁴

Bloch, RM. Dr. Arthur, Berlin: 606²⁷

de Boor, Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 433²⁴

Brand, LQPräs. Dr., Duisburg: 47¹²

Brodmann, RM. a. D. Dr., Leipzig: 39⁶

Bruck, Prof. Dr. E., Hamburg: 518³

Buchmann, J.R. Dr., Regensburg: 306⁷

Callmann, RM. Dr. Curt, Berlin: 302⁴ 447³⁰ 457³⁶

Chone, RM. Dr. Paul, Berlin: 605²⁶

Clab, RM. Dr. Elobis, Leipzig: 802⁹

Dispeter, Geh. J.R. Dr. E., München: 1075⁴ 1093²³ 1094²³

Elster, Dr. Alexander, Berlin: 430²³ 453³³ C

Elze, Geh. J.R. Dr., Halle a. S.: 1028⁵ 1078⁷

Emmerich, RM. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 40⁷ 527¹¹ 590¹⁴ 593¹⁷ 1027⁴

Endemann, Geh. Rat Prof. Dr., Heidelberg: 610²⁹ 1079⁸

Engländer, Prof. Dr. Konrad, Leipzig: 404⁴

Fischer, RM. Prof. Dr. W., Hamburg: 471⁴⁷

Fischer, J.R. Dr., Leipzig: 792¹

Flechtheim, Prof. Dr., Berlin: 49¹³ A

Fleischer, RM. Dr., Berlin: 651¹

Fraentel, RM. Paul, Berlin: 874¹⁸

Frankenburger, RM. Prof. Dr. Heinrich, München: 533¹⁵ A 1088¹⁸

Friedländer, RM. Dr., München: 522⁶ 1069¹

Friedländer, RM. Dr. Heinrich, Berlin: 56¹⁷

Fritsch, Wirkl. Geh. Rat, Wiesbaden: 46¹¹ 872¹⁷

Fuß, J.R. Dr., Mainz: 463³⁸

Geiershöfer, J.R. Dr., Nürnberg: 1073² 1074³

Gerhard, J.R., Berlin: 1026³

Gerstmeier, RM. Geh. ORegR. MinR. i. e. R., Berlin: 612³⁰

Goldschmidt, J.R. Dr. Martin, Breslau: 597²⁰

Görres, RM. Dr., Berlin: 298²

Graßhoff, RM. Dr. Dr., Berlin: 520⁴

Hallermann, RM. Prof. Dr., Münster i. W.: 440²⁶

Hamburger, RM. Dr. Max, Würzburg: 735⁷

Hanow, ORegR., Frankfurt a. S. D.: 45¹⁰ 865¹⁰ 867¹² 870¹⁵

Hartmann, Prof. Dr. Franz, Köln: 1030⁷

Heerz, Bergassessor Dr. Heinrich, Frankfurt a. M.: 531¹⁴ B

Heilberg, Geh. J.R. Dr., Breslau: 737⁸ 1081⁹⁻¹¹ 1088¹⁷ 1090²⁰

Heinemann II, RM. Dr. Dr. Gustav W., Essen: 530¹⁴ A

Heintz, StSekt. z. D. Dr. E., Berlin: 592¹⁶ 729⁴ 1033¹⁰

Herzfelder, Geh. J.R. Dr. Felix, München: 44⁹ 308⁸

Herzog, RM. Dr. Dr., Berlin: 1030⁶

Hirsch, RM. Dr. Ernst, Wiesbaden: 422¹⁹ 467⁴¹

Hoffmann, RM. Dr. Willy, Leipzig: 435²⁵

Hoentiger, Prof. Dr. Heinrich, Freiburg i. Br.: 515²

Jacob, RM. Dr. Hugo, München: 38⁵

Jonas, MinR. Dr., Berlin: 537¹⁹ 1035¹²

Jah, Prof. Dr. Hermann, Berlin: 405⁶

Jähnel, Geh. RegR. Dr., Dranienburg: 420¹⁸ A

Jern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: 451³³ A

Kipp, Geh. ZR. Prof. Dr. Th., Berlin: 535¹⁶ 536¹⁷
 Kisch, Geh. ZR. Prof. Dr. W., München: 444²⁸
 Kläffel, Präj. d. L. f. FamGüter MinDirig. Dr., Berlin: 576³
 Koppert, ORegR. Dr., Berlin: 603²⁵
 Köppler, RA. Dr. Magimilian, Wien: 148³
 Köttingen, PrivDoz. Dr., Jena: 656³
 Krafenberger, RA. Dr., Nürnberg: 1089¹⁹
 Lachz, RA. Dr. Reinhold, Berlin: 150⁷
 Lammerz, MinR. Dr., Berlin: 309⁹
 Landsberg, ZR., Naumburg a. b. S.: 55¹⁶ A
 Landsberg, RA. Dr. Konrad, Naumburg a. b. S.: 857³ B
 Laster, RA. Dr., Breslau: 588¹¹
 Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln: 525⁸
 Lemberg, ZR. Dr., Breslau: 577⁴
 Leo, RA. Prof. Dr. M., Hamburg: 193¹
 Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: 874¹⁹
 Levin, ORegPräf. i. R. Dr., Berlin: 53¹⁵ 927¹ 1033¹¹
 Levis, SenPräf. Dr., Karlsruhe: 1085¹⁴ 1086¹⁵
 Lewald, RA. Dr. Walther, Frankfurt a. M.: 141¹
 Lion, RA. Dr. E., Hamburg: 406⁸
 Lubowig, Prof. Dr. W., Mannheim: 52¹³ B
 Lutterloh, MinR., Berlin: 152⁵
 Mendelssohn-Bartholdy, Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Hamburg: 150⁶
 Merkel II, RA. Dr., Augsburg: 930³
 Meyer, RA. Dr. Dr. E. S., Berlin: 40⁸
 Mügel, StSchr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr., Berlin: 579⁷ 589¹³ 591¹⁵ 608²⁸
 Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin: 853¹ 854² 863⁹
 Neufirk, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 297¹ 582⁸ 600²³
 Nuhbaum, Prof. Dr. A., Berlin: 428²²
 Ohje, RA. C. Hermann, Berlin: 722¹ 802¹⁰
 Oertmann, Geh. ZR. Prof. Dr. P., Göttingen: 529¹³
 Pagenstecher, Prof. Dr. Max, Hamburg: 1083¹²
 Pinner, ZR. Dr., Berlin: 793²
 Quajnowski, MinR., Berlin: 35² 37⁴ 572¹ 595¹⁸ 1032⁸
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: 525⁹
 Riegl, Prof. Dr. E., München: 1024¹
 Roienberg, Prof. Dr. L., Gießen: 196⁴ 197⁵
 Rosenthal, RA. Dr. Alfred, Berlin: 452³³ B
 Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 865¹¹ 868¹³ 869¹⁴
 Smoschmer, ZR., Berlin: 1091²¹
 Sobornheim, ORegDir. Dr., Berlin: 1032⁹
 Spier, RA. Dr. Selmar, Frankfurt a. M.: 410¹²
 Tachner, Synb. Dr., Leipzig: 657⁴
 Wassermann, RA. Prof. Dr. Martin, Hamburg: 147² 417¹⁷
 Werner, RA. Dr. Alfred, München: 799⁷
 Wertheimer, ZR. Prof. Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.: 414¹⁴ 420¹⁸ B 425²¹ 443²⁷ 450³² 459³⁷
 Wieruszowski, SenPräf. i. R. Prof. Dr., Köln: 55¹⁶ B
 Wille, RA. Dr. C., München: 856³ A 862⁸ 875²⁰
 Wittmayer, Prof. Dr. L., Wien: 148⁴
 Wrzeszinski, RA. Dr., Berlin: 33¹

b) Strafsachen.

Alsfeld, Geh. Rat Prof. Dr., Erlangen: 472⁴⁹
 Asberg, RA. Dr. Max, Berlin: 69²⁷ 216²³ 884²⁸ 888³² 889³⁴ 949²² 950²⁴ 951²⁶ 952²⁷ 28
 Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: 877²¹ 880²⁴ 883²⁷
 Becher, RA. Dr. Carl, Berlin: 471⁴⁸
 v. Belling, Geh. Rat Prof. Dr. Ernst, München: 216²⁴ 931⁵ 948²¹ 949²³

Bezdold, ORegR. Dr., München: 64²⁴ 882²⁵ 888³³
 Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 539²⁰
 Coenders, Prof. Dr., Köln: 935⁸
 zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: 201¹⁰ 659⁵ 739¹⁰ 935⁹ 939¹³
 Dörffler, OZR. Dr., Berlin: 740¹² A 742¹³
 Doerr, Prof. Dr. Fr., München: 198⁶
 Droft, PrivDoz. Dr., Bonn: 936¹⁰
 Elster, Dr. Alexander, Berlin: 209¹⁷
 Engelhard, Prof. Dr., Heidelberg: 938¹²
 Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena: 198⁷ 215²²
 Goeßeler, RegR. Dr., Berlin: 321¹⁹
 Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 60²¹ 943¹⁷
 Hängschel, MinDirig. Dr., Berlin: 1037¹⁵
 Heilberg, Geh. ZR. Dr., Breslau: 1095²⁶ B
 Helfrich, Geh. RegR. Prof. Dr. Dr. Hans, Breslau: 62²³
 v. Hippel, Geh. ZR. Prof. Dr. R., Göttingen: 941¹⁵
 Hoche, MinR. Dr., Berlin: 66²⁵ 68²⁶
 Honig, Prof. Dr. Richard, Göttingen: 202¹¹ 942¹⁶
 Jonas, RA. Dr., Altona: 220²⁶ 542²³ 953²⁹
 Kaufmann, RA. Dr. W., Leipzig: 319¹⁸
 Kern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: 943¹⁸
 Kuenger, Reichskommissar z. D., Berlin: 947²⁰
 Levin, ORegPräf. i. R. Dr., Berlin: 1096²⁷
 Louis, RA. Dr. Bruno, Hamburg: 886³¹
 Löwenstein, ZR. Dr. Siegfried, Berlin: 1098²⁹
 Mammoth, ZR. Dr., Breslau: 221²⁸ 542²² 951²⁵
 Mannheim, OGR. Prof. Dr., Berlin: 218²⁵ 540²¹ 1039¹⁷ 1040¹⁸ 1094²⁸ A 1097²⁸
 Mayer, Geh. ZR. Dr. Bernhard, München: 211¹⁹
 Mendelssohn-Bartholdy, Geh. Hofrat Prof. Dr. A., Hamburg: 741¹² B
 Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 619³³ 885³⁰ 932⁶
 Mezger, Prof. Dr. Edmund, Marburg: 57¹⁸ 212²⁰ 740¹¹ 938¹¹
 Mittermaier, Geh. ZR. Prof. Dr., Gießen: 58²⁰ 199⁸ 934⁷
 Oppenheimer, RA. Ernst, München: 60²² 884²⁰
 Oetter, Geh. Rat Prof. Dr., Würzburg: 214²¹ 953³⁰ 955³¹
 Pröll, RA. Rudolf, Berlin: 206¹⁴
 Riederer v. Paar, RA. Frhr., München: 313¹²
 Schaefer, RA. Prof. Dr., Hamburg: 318¹⁷
 Steiniger, Dr. Alfons, Berlin: 940¹⁴
 Straßmann, Geh. MedRat Prof. Dr. Dr. F., Berlin: 58¹⁹
 Strauß, RA. Dr. Fritz S., Berlin: 314¹³
 Thoma, RA. Franz, Berlin: 804¹² 1037¹⁴
 Unger, OGR. Dr., Berlin: 945¹⁹
 Weber, OGR. Dr. Alfred, Dresden: 883²⁸
 Wille, RA. Dr. C., München: 880²³
 Wolf, Prof. Dr. Emil, Freiburg i. Br.: 202¹² 802¹¹

B. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Lassar, Prof. Dr., Hamburg: 742¹

C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

Behet, NotWf. Dr. W., Ludwigshafen a. Rh.: 72¹
 Friedrichs, ZR. Karl, Jümenau: 1100¹
 Quajnowski, MinR., Berlin: 625⁶

b) Strafsachen.

Crisolli, Dr. Karl-August, Berlin: 473¹
 Engelhard, Prof. Dr., Heidelberg: 222¹
 Friedrichs, ZR. Karl, Jümenau: 224³
 Hanow, ORegR., Frankfurt a. b. O.: 891³

Hoche, MinR. Dr., Berlin: 748¹
 Mannheim, OGR. Prof. Dr., Berlin: 957³
 Reitel, MinR., Berlin: 223²
 Oetter, Geh. Rat Prof. Dr., Würzburg: 956²
 Wilhelm, ORegR., Stuttgart: 322¹
 Wille, RA. Dr. Siegfried, München: 989¹ 990²

D. Oberlandesgerichte.

a) Zivilsachen.

Abraham, RA. Dr. H. F., Berlin: 626¹ 628⁵ 1108¹⁴
 Arnheim, ZR. Dr. Hugo, Berlin: 1045³
 Asch, RA. Dr. Adolf, Berlin: 82⁹ 83¹⁰
 Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: 88¹⁵
 Bibergeil, OGR. Dr., Dessau: 84¹²
 Brand, ORegPräf. Dr., Duisburg: 1103³
 Carlsbach, RA. Dr. Alfred, Berlin: 1110⁷
 Dieke, RA., Naumburg a. b. S.: 1124⁵⁴
 Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: 85¹³
 Foerber, RA., Breslau: 1121⁴⁸
 Fraeb, OGR. Dr., Hanau: 546²
 Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: 156³
 Friedlaender, RA. Dr., München: 551⁹ 1101¹ 1110¹⁸ 1115³³ 1125⁵⁵ 1126⁵⁷ 1129⁶⁷ 1132⁷⁸
 Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg (Lahn): 1116³⁷
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 72¹ 1116³⁴
 Geierhöfer, ZR. Dr., Nürnberg: 1107¹¹ 1117³⁸ 1118³⁹ 1119⁴¹ 1122⁵⁰ 1123⁵³ 1129⁶⁸
 Graf, OGR. Dr., Kempen (Rh.): 895⁶
 Görres, RA. Dr., Berlin: 1134⁷⁸
 Hallermann, RA. Prof. Dr., Münster i. W.: 619¹
 Hanow, ORegR., Frankfurt a. b. O.: 84¹¹
 Heilberg, Geh. ZR. Dr., Breslau: 77⁴ 87¹⁴ 226¹ 749¹ 1105⁷ 1106⁸
 Hein, Prof. Dr., Halle a. b. S.: 545¹
 Heinitz, RA. Dr. Anton, Berlin: 891²
 Held, RA. Robert, Starnberg: 1114²⁸
 Hirsch, OGR. PrivDoz. Dr. Ernst C., Frankfurt a. M.: 806¹
 Jessen, RA. Paul, Kiel: 1126⁶⁰
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 811⁶ 1109¹⁶ 1111²⁰ 1114²⁷
 Kisch, Geh. ZR. Prof. Dr. W., München: 154² 1104⁶
 Kleinfeller, Geh. Rat Prof. Dr., Kiel: 81⁸
 Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig: 1113²³ 1120⁴⁶ 1121⁴⁷
 v. der Lehen, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr., Berlin: 894⁴ 895⁵
 Lucas, RA. Hermann, Berlin: 73²
 Magnus, ZR. Dr. Dr. J., Berlin: 1111¹⁹ 1115²⁵ 1134⁷⁵
 Meyer, RA. Dr. Dr., Berlin: 809⁵
 Mügel, StSchr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr., Berlin: 628³
 Neufirk, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 622³
 Niemann, RegR. PrivDoz. Dr. E., Frankfurt a. M.: 326⁵
 Nipperdey, Prof. Dr., Köln: 808⁴
 Ohje, RA. C. Hermann, Berlin: 548⁵
 Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 472¹
 Oertmann, Geh. ZR. Prof. Dr. P., Göttingen: 661¹
 Pinner, ZR. Dr. A., Berlin: 807²
 Prossauer, RA. Walter, Göttingen: 891¹ 893³
 Reinhard, SenPräf. a. D. Dr., Dresden: 1047³
 Riebing, SenPräf. Dr., Breslau: 325⁴
 Risch, Stadtrat Dr., Berlin: 805²
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 1048⁴ 1128⁶⁵
 Rosenberger, Prof. Dr. L., Gießen: 544¹
 Rost, RA. Dr. Hellmut, Berlin: 324⁵
 Rothfugel, RA. Dr. Leon, Berlin: 1131⁶⁹
 Rühl, Prof. Dr. Hellmut, Mannheim: 75³

Saenger, N. Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 71¹
 Schindler, N. Dr. Fritz, Berlin: 547³
 Schmidt-Rimpler, Prof. Dr., Breslau: 78^{5 6}
 Strippel, N. Dr., Kassel: 665³
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 1043²
 Weißler, O. Dr., Halle a. d. S.: 623⁴
 Wertheimer, J. Prof. Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.: 474¹
 Wiener, N. Dr. August-Erich, Berlin: 1109¹⁵

b) Strafsachen.

Möberg, N. Dr. Max, Berlin: 88¹⁶ 237²⁴ 240²⁸
 Baumbach, SenPräs. a. D. Dr., Berlin: 478⁶ 487¹⁷
 Becker, N. Dr. Carl, Berlin: 813⁹
 v. Belling, Geh. Rat Prof. Dr. Ernst, München: 959²
 Bezold, ObO. Dr., München: 897⁸
 Callmann, N. Dr. Rudolf, Köln: 477⁴
 Glad, N. Dr. Elvius, Leipzig: 477⁵ 480⁸
 Dieckhoff, N. Dr. Albr. D., Hamburg: 905¹⁶
 Drewitz, Reg. Dr., Berlin: 553¹²
 Grande, O. Dir. Herbert, Berlin: 236²³
 Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena: 484¹² 958¹
 Goldschmidt, Min. R. S., Berlin: 811⁷
 Göppert, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Heinrich, Bonn: 812⁸
 Görde, J., O. Dr., Eberswalde: 231¹⁵
 Goetzeler, Reg. Dr. R., Berlin: 330⁷ 334¹¹
 Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 962⁶
 Günter, O. Dr. Adolf, Bamberg: 238²⁸ B
 Hagelberg, N. Dr. Ernst, Berlin: 334¹⁰
 Hegler, Prof. Dr., Tübingen: 669⁸
 Heilberg, Geh. J. Dr., Breslau: 960³ 1137⁸⁶ 1138⁸⁷
 Hoffmann, Wirkl. Geh. O. Reg. Dr., Berlin: 485¹³
 König, Prof. Dr. Richard, Göttingen: 227⁷
 Jonas, N. Dr., Altona: 239²⁶ C
 Isaac, N. Dr. Martin, Berlin: 898¹⁰
 Kern, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: 963⁷
 Klefisch, N. Theodor, Köln: 228⁸ 233¹⁸ 235²⁰ 236²² 1136⁸⁴
 Kraemer, N. Dr. Wilhelm, Leipzig: 1136⁸⁴
 Kuenger, Reichskommissar i. e. R., Berlin: 752⁶ 966⁹
 Landsberg, N. Dr. Konrad, Naumburg a. d. S.: 895⁷
 Löwenstein, J. Dr. Siegfried, Berlin: 1135⁸² 1138^{88 89}
 Mannheim, O. Dir. Prof. Dr., Berlin: 967¹¹
 Magnus, J. Dr. Dr. Julius, Berlin: 241³²
 Mamroth, J. Dr., Breslau: 239²⁷ 240²⁹
 Mannheim, O. Dr. Prof. Dr., Berlin: 238²⁵ 483¹¹ 486^{14 15}
 Mittermaier, Geh. J. Prof. Dr. W., Gießen: 229¹¹
 Müller, Min. R. Geh. Reg. Dr., Berlin: 898⁹
 Nemeyer, J. Dr. Victor, Essen: 901¹³
 Prochowit, J., Donaueschingen: 235²¹
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: 551¹¹
 Reinhardt, PrivDoz. Dr. R., Köln: 479⁷
 Runge, N. Dr. Kurt, Leipzig: 482¹⁰
 Tieschner, Shb. Dr., Leipzig: 332⁹ 904¹⁴
 Tatarin-Tarneyden, Prof. Dr. E., Rostock: 964⁸
 Unger, O. Dr., Berlin: 229¹⁰
 Weber, O. Dr. Alfred, Dresden: 228⁹ 240³⁰ 331⁸ 899¹¹ 961⁵
 Werthauer, J. Dr. Johannes, Berlin: 960⁴
 Wille, N. Dr. E., München: 901¹²

E. Landgerichte.

Bivilsachen.

Carlebach, N. Dr. Alfred, Berlin: 1142⁷ 1144¹¹
 Dove, J., Geh. J. Dr. Heinrich, Berlin: 814¹
 Elze, Geh. J. Dr., Halle a. d. S.: 157¹
 Friebländer, N. Dr., München: 553¹ 1144¹³
 Held, N. R., Starnberg: 1142⁵
 Hoffmann, N. Dr. Willeh, Leipzig: 487¹
 Jonas, Min. R. Dr., Berlin: 1139¹
 Kirchberger, N. Prof. Dr. Hans, Leipzig: 488²
 Krug, J. Dr., Dresden: 906¹
 Merkel, N. Dr., Augsburg: 1140⁴
 Strippel, N. Dr., Kassel: 672¹

F. Amtsgerichte.

Frankenstein, N. Dr. Ernst, Berlin: 157¹

II. Arbeitsgerichte.

A. Reichsarbeitsgericht.

Adam, Arb. Dir. Dr., München: 631²
 Anthes, N. Dr., Berlin: 490¹
 Citron, O. Dr., Berlin: 815²
 Frankenstein, N. Dr. Ernst, Berlin: 159¹
 Fuchs, N. u. Doz. Dr. Johannes, Leipzig: 814¹ 1049²
 Hamburger, N. Dr. Max, Würzburg: 242¹
 Häußner, O. Reg. Dr., Karlsruhe: 1050³
 Jacobi, Prof. Ernst, Münster i. W.: 1146²
 Jadesohn, Vorj. beim Arb. G. Dr., Breslau: 1048¹
 Kallee, O. Dir. Dr., Stuttgart: 1146¹
 Kreller, Prof. Dr. S., Münster i. W.: 555²
 Mansfeld, N. PrivDoz. Dr., Essen: 243² 337¹
 Ripperbein, Prof. Dr., Köln: 891⁻³ 338²
 Oppermann, N. Dr. W., Dresden: 753¹
 Dertmann, Geh. J. Prof. Dr. P., Göttingen: 630¹
 v. Savigny, N., Berlin: 672¹
 Schmidt, Prof. Dr. Eberhard, Hamburg: 244³
 Selten, N. Dr. Ernst, Berlin: 906¹

B. Landesarbeitsgerichte.

Bindels, O. Dr., Bochum: 93⁴
 Jonas, Min. R. Dr., Berlin: 1148¹ 1149²
 Sauer, J. Dr., Köln: 92¹

C. Arbeitsgerichte.

Jonas, Min. R. Dr., Berlin: 94¹

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

A. Reich.

Reichsfinanzhof.

Armstrong, O. Dr., Berlin: 379⁴⁹
 Uch, N. Dr. Adolf, Berlin: 378⁴⁸
 Becker, N. Dr. Carl, Berlin: 373³⁹
 Becker, Reg. R. E., Bremen: 163³ u. 4
 Bergschmidt, N. Dr. August, Berlin: 377⁴⁷
 Berolzheimer, N. Dr. S., München: 344⁵
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 339¹ 632¹ 1050¹
 Dieckhoff, N. Dr. Albrecht D., Hamburg: 362²³
 Eiser, N. Dr. Otto, Frankfurt a. M.: 371³⁵
 Fleck, Dr. Ernst, Hannover: 351¹⁸ 353¹⁷ 360²¹ 367²⁹ 821⁴ 822⁵ 823⁶
 Fittner, N. Dr., München: 633²
 Glaser, N. Dr., Dresden: 346⁹ 818²

Gottgetreu, N. Dr. Martin, Hamburg: 756⁴

Goetzeler, Reg. Dr., Berlin: 247² 384⁶⁴ A 968¹
 Hachenburg, N. Dr. Dr. Max, Mannheim: 96¹
 Hagelberg, N. Dr. Ernst, Berlin: 363²³ 380⁶¹ 1051²
 Herold, N. Dr. Hermann, Köln: 824⁷
 Herzog, N. Dr. Dr., Berlin: 556¹
 Hettlage, PrivDoz. Dr., Köln: 246¹
 Hirschwald, N. Dr. Franz, Berlin: 162²
 Holländer, N. Dr. Adolf, Berlin: 363²⁴
 Kauffmann, N. Dr., Berlin: 373⁴⁰
 Kaufmann, N. Dr. W., Leipzig: 96² 817¹
 Kiefe, N. Dr. Wilhelm, Stuttgart: 379⁵⁰
 Kipp, Geh. J. Prof. Dr. Th., Berlin: 375⁴⁴
 Klefisch, N. Theodor, Köln: 384⁵⁴ B
 Lucas, N. Dr., Düsseldorf: 341³ 350¹⁵ 377⁴⁶ 755³
 Marcuse, N. Dr. Paul, Berlin: 1151³
 Neßbaum, N. Dr. Meinhold, Nürnberg: 348¹²
 Phillipsborn, N. Dr. Alexander, Berlin: 374⁴²
 Popitz, Staatssek. i. R. Prof. Dr., Berlin: 349¹⁴
 Rheinstrom, N. Prof. Dr., München: 160¹ 359²⁰
 Riederer v. Paar, N. Jhr., München: 819³
 Roth, N. Dr. Alfons, Berlin: 825⁸
 Schröter, O. Reg. Dr., Breslau: 342⁴
 Schulze, O. Dir. Dr. J., Charlottenburg: 757⁰
 Stölze, J. Dr. Hans, Rempten (Allgäu): 374⁴³
 Strauß, N. Dr. Fritz S., Berlin: 355¹⁸ 365²⁸ 382⁵³
 Wassertrübinger, N. Dr., Nürnberg: 370³⁴
 Wilhelm, O. Reg. Dr., Stuttgart: 385⁵⁶

Reichsversicherungsamt.

Levin, O. Dr. i. R. Dr., Berlin: 1152¹
 Ripperbein, Prof. Dr., Köln: 387¹

Reichspatentamt.

Risch, Geh. J. Prof. Dr. W., München: 491¹

Oberprüfstelle für Schuld- u. Schmutz-schriften.

Mähring, N. Dr. Philipp, Berlin: 494¹

B. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Bergschmidt, N. Dr. August, Berlin: 388⁴
 Fleischer, N. Dr., Berlin: 675¹
 Joachimczyk, N. Dr., Berlin: 389⁵
 Friedrichs, J. Dr. Karl, Jümenau: 970¹
 Giese, Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 679⁶
 Görres, N. Dr., Berlin: 390⁶ 908² B
 Grote, N. Dr. Walther, Berlin: 557¹
 Hagelberg, N. Dr. Ernst, Berlin: 758¹
 Hantschel, MinDirig. Dr., Berlin: 495¹
 Helfrich, Geh. Reg. Prof. Dr., Breslau: 759³ 826¹
 Hoche, Min. R. Dr., Berlin: 759²
 Joachimczyk, N. Dr., Berlin: 389⁵
 Lassar, Prof. Dr., Hamburg: 679⁵
 Michel, Reg. Dr. Elmar, Berlin: 908² A
 v. Oppen, N., Wriezen: 677³
 Phillipsborn, N. Dr. Alexander, Berlin: 676²
 Popitz, Staatssek. i. R. Prof. Dr. J., Berlin: 97¹
 Wille, N. Dr. E., München: 907¹

Saechsches Oberverwaltungsgericht.

Phillipsborn, N. Dr. Alexander, Berlin: 680⁹

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Emig, RegAff. Dr., Ansbach: 761⁵
Görres, RA. Dr., Berlin: 760⁴

Thüringisches Obergerwaltungsgericht.

Fleischer, RA. Dr., Berlin: 682¹²
Anschütz, Geh. RA. Prof. Dr. Gerhard,
Heidelberg: 98¹

Thüringer Staatsgerichtshof.

Emig, RegAff. Dr., Ansbach: 761⁶

Hamburger Obergerwaltungsgericht.

Schlichting, RA. Dr., Berlin: 391⁹

2. Sonstige Landesbehörden.**Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.**

Giese, Prof. Dr. F., Frankfurt a. M.: 683¹³

Preussisches Landesamt für Familiengüter.

Kühler, MinDir. i. R. Wirkl. Geh. DZK.
Dr. E., Berlin: 763⁷

IV. Ausländische Gerichte.**Oberster Gerichtshof Wien.**

v. Hofmannsthal, RA. Dr. Emil, Wien:
909¹
Rößler, RA. Dr. Maximilian, Wien: 100¹ A
166¹ 635¹ 636² A
Krudmann, Geh. RA. Prof. Dr., Münster
i. W.: 827¹
Mügel, Staatssekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat
Dr., Berlin: 636² B
Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 101¹ B
Wolff, RA. Dr. Felix, Berlin: 495¹

Österreichischer Verfassungsgerichtshof.

Bachrach, Geh. RA. RegR. Dr. Adolf, Wien:
684¹ A
v. Hofmannsthal, RA. Dr. Emil, Wien:
688¹ B
Steuber, Geh. DZK., Berlin: 689¹ C

Verwaltungsgerichtshof Wien.

Rößler, RA. Dr. Maximilian, Wien: 690²

Ungarische königliche Kurie.

Goldberger, Dr. Josef, Budapest: 167¹

Court of Appeal (Engl.).

Arnbt, GerAff. Karl, Berlin: 767⁵ B
Meißner, GerAff. Dr. Heinz, zur Zeit London:
766⁵ A

Tribunal Civil de la Seine.

Magnus, RA. Dr. Dr. Julius, Berlin:
768⁶

Oberster Gerichtshof Zürich.

Jonas, MinR. Dr., Berlin: 167¹

Schweizer Bundesgericht.

Mendelssohn-Bartholdy, Geh. Hofrat Prof.
Dr. A., Hamburg: 765³

Appellationshof des Kantons Bern.

Magnus, RA. Dr. Dr. Julius, Berlin:
766⁴

Oberster Gerichtshof Brinn (Tschech.).

Rößler, RA. Dr. Maximilian, Wien: 765²

Obertribunal Kaunas.

v. Belling, Geh. Rat Prof. Dr. Ernst,
München: 972²
Meyer, OLGPräs. a. D. Staatsrat Dr. R.,
München: 764¹

XI.**Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.**

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 130 wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen.

Die den Inhalt andeutenden Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen und sollen hauptsächlich in den Fällen, wo auf der zitierten Seite mehrere Entscheidungen stehen, die sofortige Identifizierung der gesuchten Entscheidung ermöglichen, werden aber auch sonst zum schnellen Auffinden gesuchter Entscheidungen von Nutzen sein.

Abkürzungen:

Die Abkürzungen sind die des „Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung“ von RA. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maas (Berlin 1928, Walter de Gruyter), insbesondere:

RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
AufwRspr. = Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen nebst Sonderheften (S.)
DZ. = Deutsche Juristenzeitung
DRotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
GewRsch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HansRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift
HöchstRspr. = Höchstrichterliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung der bisherigen Zeitschriften „Die Rechtsprechung“ (Beilage der „Juristischen Rundschau“), „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ und „Höchstrichterliche Rechtsprechung“; seit 1. Jan. 1928 Beilage zur „Juristischen Rundschau“
JW. = Juristische Wochenschrift
LZ. = Leipziger Zeitschrift
MuW. = Martensches und Wettbewerbs
PatMusZeichBl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
R. = Das Recht

Die in der „Höchstrichterlichen Rechtsprechung“, dem „Recht“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“ und der „Leipziger Zeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

RG. 130, 1: 16. Sept. 1930, III 381/29, Nebelvertrag. Schuldhaftes Mitwirken eines Notars: JW. 1930, 3543¹; R. 1931, Nr. 2; HöchRspr. 1931, Nr. 99, 219; DRZ. 1931, Nr. 2; DRotZ. 1931, 49.

RG. 130, 6: 17. Sept. 1930, I 75/30, Gebrauchsmuster. Raumform: JW. 1931, 443²¹; R. 1930, Nr. 2047; 1931, Nr. 105; HöchRspr. 1931, Nr. 337; DRZ. 1931, Nr. 105; MuW. 1931, 39; PatMusZeichBl. 1931, 9.

RG. 130, 9: 18. Sept. 1930, VIII 161/30, Eheverfahren: JW. 1930, 3394³; R. 1930, Nr. 2276; 1931, Nr. 20; HöchRspr. 1931, Nr. 359; LZ. 1931, 500.

RG. 130, 11: 20. Sept. 1930, I 91/30, Urheberrecht. Übersetzungsschutz: JW. 1931, 435²⁵; R. 1930, Nr. 2048; HöchRspr. 1931, Nr. 332; GewRsch. 1931, 283; MuW. 1931, 40.

RG. 130, 23: 22. Sept. 1930, IV 493/29, Feindliche Beschlagnahme. Selbstverletzung. Verzug: JW. 1930, 3764²⁰; 1931,

802¹⁰; R. 1930, Nr. 2212; HöchRspr. 1931, Nr. 203.

RG. 130, 34: 26. Sept. 1930, II 520/29, Vermögensübernahme. Schuldenhaftung: JW. 1931, 40⁸; R. 1931, Nr. 6; HöchRspr. 1931, Nr. 207; DRZ. 1931, Nr. 6; LZ. 1931, 372; DZ. 1931, 431.

RG. 130, 39: 30. Sept. 1930, II 518/29, GmbH. Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils: JW. 1930, 3738⁵; R. 1930, Nr. 2015; HöchRspr. 1931, Nr. 774.

- RG. 130, 47: 1. Okt. 1930, I 120/30, Seeversicherung. Doppelversicherung: RG. 1931, 499; R. 1930, Nr. 2263; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 658.
- RG. 130, 52: 10. Juli 1930, VIII 332/30, Miete. Kündigung: ZW. 1930, 3767²⁸; R. 1930, Nr. 2010; DRG. 1930, Nr. 713; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 210; DZG. 1931, 359; RG. 1931, 495.
- RG. 130, 53: 23. Sept. 1930, VII 1/30, Verfahren in Ehefachen: ZW. 1930, 3483¹⁰; R. 1930, Nr. 2074; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 357.
- RG. 130, 55: 23. Sept. 1930, VII 6/30, Lebensversicherung: ZW. 1931, 1457⁴; R. 1931, Nr. 26; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 445; DRG. 1931, Nr. 26; DZG. 1931, 360.
- RG. 130, 58: 26. Sept. 1930, VII 66/30, Enteignung: R. 1930, Nr. 2177; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 784.
- RG. 130, 64: 4. Okt. 1930, V 276/29, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs: ZW. 1931, 33¹; Aufw-Rspr. 1930, 603; R. 1930, Nr. 2100; RG. 1931, 433; DRG. 1931, 34.
- RG. 130, 69: 6. Oktober 1930, IV 583/29, Geisteskrankheit. Erfindung: ZW. 1931, 195³, 1030⁷; R. 1930, Nr. 2200; 1931, Nr. 1; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 191, 213; DRG. 1931, Nr. 1.
- RG. 130, 73: 7. Okt. 1930, II 535/29, GmbH. Gründung. Vorvertrag: ZW. 1930, 3737⁴; RG. 1931, 373; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 772.
- RG. 130, 76: 8. Okt. 1930, I 113/30, Zwang der Reichsbahn-Gesellschaft: ZW. 1931, 872¹⁷; R. 1930, Nr. 2248; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 324; RG. 1931, 373.
- RG. 130, 82: 14. Okt. 1930, II 12/30, Druckerwechsel ohne Angabe des Remittenten. Umwandlung: ZW. 1930, 3761²⁴; R. 1930, Nr. 2205; 1931, Nr. 3; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 531; DRG. 1931, Nr. 3; RG. 1931, 372.
- RG. 130, 85: 14. Okt. 1930, III 425/29, Verjährung: ZW. 1931, 193¹; R. 1930, Nr. 2206; 1931, Nr. 72; DRG. 1931, Nr. 72; DZG. 1931, 569.
- RG. 130, 89: 15. Okt. 1930, IX 63/30, Ärztlicher Standesverein. Gute Sitten: ZW. 1931, 1469¹²; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 214.
- RG. 130, 94: 18. Okt. 1930, I 159/30, Veräußerung von Grundstückszeugnissen. Kommissionsvertrag: R. 1930, Nr. 2237; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 451; RG. 1931, 375.
- RG. 130, 97: 7. Okt. 1930, VII 73/30, Schadenserfolgspflicht bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen: R. 1930, Nr. 1984; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 283.
- RG. 130, 100: 13. Okt. 1930, IV 48/30, Unzulässige Berufung: ZW. 1931, 197³; R. 1930, Nr. 2277; 1931, Nr. 25; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 360; DRG. 1931, Nr. 23.
- RG. 130, 101: 14. Okt. 1930, VII 42/30, Unrichtige Gebührenrechnung. Haftung des Anwalts: R. 1930, Nr. 2219; 1931, Nr. 76; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 285; DRG. 1931, Nr. 76.
- RG. 130, 104: 17. Okt. 1930, VII 77/30, Feuerversicherung. Schätzungsverfahren: ZW. 1930, 3639²²; R. 1930, Nr. 2262; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 444.
- RG. 130, 106: 22. Okt. 1930, V B 12/30, Gleichheit der Rechtsfrage: ZW. 1931, 588¹¹; Aufw-Rspr. 1930, 632; R. 1930, Nr. 2242; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 668.
- RG. 130, 108: 22. Okt. 1930, I 128/30, Patentverletzung. Verlusterpönis. Schadensermittlung: ZW. 1931, 405⁷; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 353, 346; RG. 1931, 375; DRG. 1931, 169; PatM-Rspr. 1931, 4.
- RG. 130, 115: 23. Okt. 1930, VI 798/29, Ausgleichsanspruch: ZW. 1931, 1027⁴; Aufw-Rspr. 1930, 635; R. 1930, Nr. 2207; RG. 1930, 1490; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 199.
- RG. 130, 119: 24. Okt. 1930, II 183/30, Rechtskraft. Gefährliches Rücktrittsrecht. Bereicherungshaftung: R. 1930, Nr. 2213; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 205, 257; RG. 1931, 432.
- RG. 130, 124: 27. Okt. 1930, VI 220/30, Einwilligung des gesetzlichen Vertreters: ZW. 1931, 1350¹⁴; R. 1930, Nr. 2201; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 193.
- RG. 130, 129: 23. Juni 1930, VI 569/29, Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen: ZW. 1930, 2943¹³; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 330; DZG. 1931, 301.
- RG. 130, 131: 20. Okt. 1930, VI 763/29, Testamentvollstrecker: R. 1931, Nr. 166; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 228; DRG. 1931, Nr. 166.
- RG. 130, 143: 20. Okt. 1930, VIII 229/30, Nebelvertrag. Langfristige Mietverträge: RG. 1931, 494.
- RG. 130, 148: 27. Okt. 1930, VI 802/29, Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung: ZW. 1931, 535¹⁶; R. 1931, Nr. 165; RG. 1930, 1490; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 227; DRG. 1931, Nr. 165; PatM-Rspr. 1931, Abt. B, Nr. 2.
- RG. 130, 154: 29. Okt. 1930, II 350/30, Beilegung des Gerichts: ZW. 1931, 1081⁹; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 246.
- RG. 130, 158: 29. Okt. 1930, I 370/28, Patentrecht. Rechtswidrige Entnahme. Identität: ZW. 1931, 470⁴⁵; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 340; RG. 1931, 374; PatM-Rspr. 1931, 7.
- RG. 130, 161: 29. Okt. 1930, V 240/29, Bergschaden: Söckst-Rspr. 1931, Nr. 783.
- RG. 130, 162: 30. Okt. 1930, VI 37/30, Kraftfahrzeugrennen: ZW. 1931, 875²⁰; R. 1931, Nr. 87; RG. 1930, 1492; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 663; DRG. 1931, Nr. 87.
- RG. 130, 169: 30. Okt. 1930, IV 475/29, Außenhandelsstellen: ZW. 1931, 733⁶; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 778.
- RG. 130, 178: 20. Okt. 1930, VIII 298/30, Ehecheidung: ZW. 1931, 1343⁶; R. 1931, Nr. 79; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 508; DRG. 1931, Nr. 79; RG. 1931, 495.
- RG. 130, 180: 28. Okt. 1930, VII 123/30, Enteignung: ZW. 1931, 1033¹¹; R. 1930, Nr. 2392; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 785, 786.
- RG. 130, 185: 1. Nov. 1930, V 287/29, Grundwasserentziehung. Schadensersatz: Söckst-Rspr. 1931, Nr. 788.
- RG. 130, 191: 5. Nov. 1930, V 316/29, Dritte Steuernotverordnung. Aufhebungsgesetz: ZW. 1931, 297¹; Aufw-Rspr. 1930, 647; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 454, 459; RG. 1931, 434.
- RG. 130, 196: 5. Nov. 1930, I 150/30, Willkür: ZW. 1931, 439²⁶; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 334.
- RG. 130, 209: 6. Nov. 1930, VI 22/30, Kapitalabfindung. Kriegsbeschädigter: ZW. 1931, 798⁶; RG. 1930, 1492; DRG. 1931, Nr. 266; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 782; R. 1931, Nr. 266.
- RG. 130, 213: 6. Nov. 1930, IV 82/30, Wechselseitiges Testament. Aufhebung: R. 1931, Nr. 167; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 514; DRG. 1931, Nr. 167.
- RG. 130, 215: 7. Nov. 1930, VII 83/30, Arglistigeinrede: ZW. 1931, 524⁷, 1183³; R. 1930, Nr. 2208; 1931, Nr. 73; DRG. 1931, Nr. 73.
- RG. 130, 217: 7. Nov. 1930, II 57/30, Prozeßkostenersatzung: ZW. 1931, 311¹¹; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 534; DRG. 1931, Nr. 254; R. 1931, Nr. 254; RG. 1931, 299.
- RG. 130, 220: 8. Nov. 1930, V 154/30, Deutscheschweizerische Goldhypothekendarlehen: ZW. 1931, 725²; R. 1930, Nr. 2229; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 449; RG. 1931, 433; DZG. 1931, 89.
- RG. 130, 227: 10. Nov. 1930, VI 33/30, Eigentums-Verfallkauf: ZW. 1931, 606²⁷; R. 1931, Nr. 162; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 595; DRG. 1931, Nr. 162; RG. 1931, 168.
- RG. 130, 229: 11. Nov. 1930, VII 393/30, Vorläufige Vollstreckbarkeit: ZW. 1931, 1076⁵; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 885.
- RG. 130, 231: 11. Nov. 1930, VII 96/30, Stempelsteuer. Sicherstellung von Kosten: ZW. 1931, 302³; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 373; DRG. 1931, 306.
- RG. 130, 233: 12. Nov. 1930, I 208/30, Weinkommissionär. Verjährung: RG. 1931, 494, 496; R. 1931, Nr. 4; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 518; DRG. 1931, Nr. 4.
- RG. 130, 237: 14. Nov. 1930, VII 94/30, Stempelsteuer. Abtretung von Rechten: Söckst-Rspr. 1931, Nr. 368, 656.
- RG. 130, 242: 5. Nov. 1930, I 123/30, Grenzen des Patents und Warenzeichenschutzes: ZW. 1931, 403³; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 341; GewRsch. 1931, 73.
- RG. 130, 248: 13. Nov. 1930, VI 452/29, Verschleierte Nachgründung: ZW. 1931, 49¹³; RG. 1930, 1491; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 521.
- RG. 130, 258: 17. Nov. 1930, VI 135/30, Anrechnung von Pensionen auf Schadensersatz: R. 1931, Nr. 239; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 588; DRG. 1931, Nr. 239.
- RG. 130, 263: 18. Nov. 1930, VII 80/30, Feuerversicherung. Beweis des ersten Anspruchs: ZW. 1931, 1026³; R. 1931, Nr. 179; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 653; DRG. 1931, Nr. 179.
- RG. 130, 264: 20. Nov. 1930, VI 108/30, Wesentliche Bestandteile. Zubehör: ZW. 1931, 514¹; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 578, 790; DRG. 1931, Nr. 155.
- RG. 130, 268: 21. Nov. 1930, VII 85/30, Rechtsweg. Kostenersatzung zwischen Provinzialverbänden: Söckst-Rspr. 1931, Nr. 613.
- RG. 130, 271: 21. Nov. 1930, VII 644/29, Lebensversicherung: ZW. 1931, 518³; R. 1931, Nr. 180; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 657; DRG. 1931, Nr. 180.
- RG. 130, 275: 21. Nov. 1930, VII 49/30, Stempelsteuer. Pachtvertrag. Kaufvertrag: Söckst-Rspr. 1931, Nr. 780.
- RG. 130, 284: 21. Nov. 1930, III 52/30, Dauer eines Dienstverhältnisses: Söckst-Rspr. 1931, Nr. 886.
- RG. 130, 290: 25. Nov. 1930, VII 126/30, Rechtsweg: ZW. 1931, 311¹⁰; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 614.
- RG. 130, 292: 27. Nov. 1930, VI 113/30, Ausgleichsanspruch: ZW. 1931, 593¹⁷; Aufw-Rspr. 1931, 66²³.
- RG. 130, 297: 29. Nov. 1930, I 54/30, Streitverkündung. Rechtskraftwirkung: RG. 1931, 499; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 619.
- RG. 130, 302: 29. Nov. 1930, I 97/30, Seeversicherung: RG. 1931, 493; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 659.
- RG. 130, 310: 13. Okt. 1930, IV 688/29, Bau auf fremdem Grundstück: R. 1931, Nr. 10; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 593; DRG. 1931, Nr. 10.
- RG. 130, 313: 18. Okt. 1930, IX 189/30, Rechtsweg: Söckst-Rspr. 1931, Nr. 615.
- RG. 130, 319: 4. Nov. 1930, III 415/29, Unzulässige Steuervorschrift. Rechtsweg: ZW. 1931, 298²; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 616.
- RG. 130, 337: 13. Nov. 1930, IV B 25/30, Aussetzung des Verfahrens: ZW. 1931, 1090²⁰; Söckst-Rspr. 1931, Nr. 789.

RG. 130, 340: 15. Nov. 1930, V 401/29, Rang der aufgewerteten Hypothek: ZB. 1931, 582²; R. 1931, Nr. 169; HöchstRNspr. 1931, Nr. 685; DRG. 1931, Nr. 169; AufwRNspr. 1931, 47¹⁸.

RG. 130, 345: 17. Nov. 1930, IV 47/30, Hemmung des Fristenlaufs nach § 519 Abs. 6 ZPO: ZB. 1931, 1091²¹; HöchstRNspr. 1931, Nr. 888.

RG. 130, 350: 25. Nov. 1930, VB 16/30, Verzicht auf Bergschädenerf. Grunddienstbarkeit: ZB. 1931, 530¹⁴; HöchstRNspr. 1931, Nr. 594.

RG. 130, 357: 26. Nov. 1930, IX 277/30, Beweis des ersten Anscheins: R. 1931, Nr. 176; HöchstRNspr. 1931, Nr. 592; DRG. 1931, Nr. 176.

RG. 130, 360: 26. Nov. 1930, I 295/28, Vereine als Zwangslizenz-Näher. Öffentliches Interesse: ZB. 1931, 497; HöchstRNspr. 1931, Nr. 845; PatMusfZeichBl. 1931, 74.

RG. 130, 367: 28. Nov. 1930, VII 627/29, Enteignung. Reichsmarkwährung. Kaufkraft: ZB. 1931, 617²²; DRG. 1931, Nr. 231; HöchstRNspr. 1931, Nr. 766; R. 1931, Nr. 231.

RG. 130, 375: 23. Okt. 1930, IV 721/29, Eingetragener Verein. Austritt: ZB. 1931, 1024¹; HöchstRNspr. 1931, Nr. 577.

RG. 130, 379: 23. Dez. 1930, II 65/30, Neutrale Ausstattung von Waren: ZB. 1931, 799⁷; R. 1931, Nr. 172; HöchstRNspr. 1931, Nr. 583; DRG. 1931, Nr. 172.

RG. 130, 383: 29. Okt. 1930, IX 67/30, Eigentümergrundschulb. Rangvorbehalt für den Eigentümer: HöchstRNspr. 1931, Nr. 682; AufwRNspr. 1931, 85.

RG. 130, 386: 10. Nov. 1930, VIII 418/30, Restitutionsklage gegen Vollstreckungsbe- fehle: ZB. 1931, 537¹⁸; HöchstRNspr. 1931, Nr. 889.

RG. 130, 390: 26. Nov. 1930, V 330/29, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs: AufwRNspr. 1931, 88³³.

RG. 130, 393: 1. Dez. 1930, VIII 401/30, Erledigung des Rechtsstreits: HöchstRNspr. 1931, Nr. 620.

RG. 130, 396: 2. Dez. 1930, III 54/30, Beamtenbefolgung: HöchstRNspr. 1931, Nr. 855.

RG. 130, 401: 9. Dez. 1930, III 382/29, Revision bei fehlender Revisionssumme: HöchstRNspr. 1931, Nr. 881; DRG. 1931, 631.

RG. 130, 404: 9. Dez. 1930, III 429/29, Zulässigkeit der Revision: ZB. 1931, 1093²²; DRG. 1931, 300.

RG. 130, 407: 10. Dez. 1930, V 82/30, Grundstücksverf. Behördliche Genehmigung: R. 1931, Nr. 186; HöchstRNspr. 1931, Nr. 612; DRG. 1931, Nr. 186.